4° J. germ. 161 t / 1841

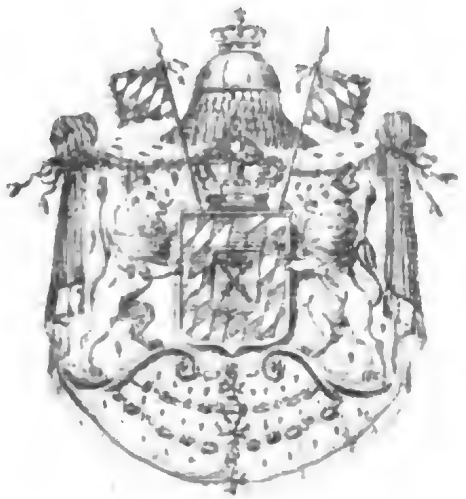

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36626683850016

<36626683850016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1841.

1841

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

4° J. germ. 161 t / 1841

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. Januar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamtszöglinge betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Revier-Eintheilung im Forstbezirk Ellwangen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 19. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem K. K. Oestreichischen General-Major und Chef des Generalstabs, Freiherrn v. Heß, den Friedrichs-Orden, sodann

nach höchstem Dekrete vom 29. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Markgrafen Maximilian v. Baden Hoheit das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone,

dem Großherzoglich Badenschen Obersten und Chef des Generalstabs, v. Fischer, das Commenthurkreuz, und

dem Großherzoglich Badenschen Oberst-Lieutenant im Generalstabe, v. Röder, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. die erledigte Revierförstersstelle zu Reichenbach, Forstamts Freudenstadt, dem Forstwart Greuling zu Wildbad, Forstamts Neuenbürg,

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließungen vom 28. v. M. die erledigte Stelle eines Kreisforstraths bei der Finanzkammer des Jaxtkreises, dem Professor und Revierförster in Hohenheim, Oberförster Gwinner, gnädigst übertragen, und

den Hauptmann erster Classe im ersten Infanterie-Regiement, v. Häußler, auf sein Ansuchen in das Ehren-Invaliden-Corps versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 30. v. M. das erledigte Oberamt Aalen, dem seitherigen Verweser desselben, Regierungs-Sekretär Bürger, definitiv zu übertragen, wie auch

dem Kaufmann Carl Wölfing dem Aeltern zu Stuttgart, in gnädigster Anerkennung seines vieljährigen aufopfernden und uneigennützigen Wirkens für gemeinnützliche öffentliche Zwecke, den Titel und Rang eines K. Hofraths in Gnaden zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befinden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie		146
worunter im Seminar	54	
2) der katholischen Theologie		62
worunter im Wilhelmsstifte	52	
3) der Rechtswissenschaft		141
4) der Medicin, Chirurgie und Pharmacie		120
5) der Philosophie		182
worunter im evangelischen Seminar	66 und	
im Wilhelmsstifte	92	
6) der Regierungs- und der Finanz-Wissenschaft		88
zusammen		739.

Stuttgart den 17. December 1840.

Schlayer.

b) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjägerkorps vom 5. Juni 1823 werden die mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern, wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Landjäger-Stations-Commandanten zweiter Classe, Sippel in Balingen, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

2) Geldprämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erster Classe:

Wagenblast in Ludwigsburg.

Die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Reichle in Waiblingen.
Schafbuch in Nagold.
Wayß in Heilbronn.
Neukamm in Münsingen.
Regner in Gaildorf.
Beßmann in Saulgau.
Ludwig in Tettnang.
Schreuweiß in Backnang.

Die Stations-Commandanten dritter Classe:

Streng in Rottweil.
Ruoß in Urach.
Neuß in Aalen.
Wurst in Crailsheim.
Mösner in Calw.
Hoß in Cannstadt.

Die Landjäger erster Classe:

Grauer in Backnang.
Maier daselbst.
Schramm in Leonberg.
Jocher im Oberamt Stuttgart.

Digitized by Google

Staiger in Aalen.
Greßel in Crailsheim.
Moffle in Gerabronn.
Günther in Neresheim.
Fix in Saulgau.
Mutſchler in Tuttlingen.

Der Landjäger zweiter Claſſe:
Böhringer in Leonberg.

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

Die Stations-Commandanten erſter Claſſe:
Sommer in Ulm.
Holzhäuer in Mergentheim.

Die Stations-Commandanten zweiter Claſſe:
Maier in Gerabronn.
Stumpp in Ehingen.
Schmid in Riedlingen.
Falſchebner in Tuttlingen.

Die Stations-Commandanten dritter Claſſe:
Dobler in Sulz.
Mühleiſen in Künzelsau.
Bond in Neckarſulm.
Spiegel in Waldſee.

Die Landjäger erſter Claſſe:
Wittmann in Ludwigsburg.
Beß in Neckarſulm.
Dieß in Oberndorf.
Hartmann in Mergentheim.
Schipfer in Geißlingen.
Hägele in Kirchheim.
Hekmann in Ravensburg.
Ade daſelbſt.
Mauthe in Riedlingen.

Digitized by Google

Ege in Saulgau.
Zink daſelbſt.
Grimm in Münſingen.
Stauch in Ehingen.
Meßger in Tettnang.

Die Landjäger zweiter Claſſe:

Stumpp in Backnang.
Maier in Waiblingen.
Meßger in Stuttgart.
Müller in Rottweil.
Maushard in Calw.
Ritter in Tuttlingen.
Aigeldinger in Tübingen.
Kaltenbach in Rottweil.
Krieg in Gerabronn.
Höllwarth daſelbſt.
Schmid in Schorndorf.
Merz in Künzelsau.
Herter in Riedlingen.

Stuttgart den 26. December 1840. Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreiſes.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern.

Bei der am 16., 17. und 18. December 1840 von der Regierung des Jaxt-Kreiſes vorgenommenen niedern Dienſtprüfung im Departement des Innern ſind nachſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Franz Cunradi, von Unterregenbach, Oberamts Gerabronn.
2) Gottfried Hanſt, von Oehringen.
3) Johann Kriegſtötter, von Laupheim, Oberamts Wiblingen.

Ellwangen den 29. December 1840. Moſthaf.

Digitized by Google

3. Der evangelischen Synode.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamtszöglinge betreffend.

Nachstehende Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamtszöglinge wurden der für das Jahr $18\frac{39}{40}$ ausgesetzten Belohnungen für würdig erachtet:

I. Schulmeister.

Generalat Hall.

Mosapp in Oberasbach, Dekanats Hall.
Schäuble in Fachsenfeld, Dekanats Aalen.
Starkmann in Crailsheim.
Riedling, in Elpersheim, Dekanats Weikersheim.
Weegmann in Grunbach, Dekanats Schorndorf.

Generalat Heilbronn.

Burkhard in Backnang.
Unger in Heilbronn.
Bartelmeß allda.

Generalat Ludwigsburg.

Reitter in Winnenden, Dekanats Waiblingen.
Kohler in Mußberg, Amtsdekanats Stuttgart.
Gramm in Zell, Dekanats Eßlingen.

Generalat Tübingen.

Häcker in Wildberg, Dekanats Nagold.
Schüller in Altensteig, Stadt, Dekanats Nagold.

Generalat Reutlingen.

Ruoff in Genkingen, Dekanats Reutlingen.
Schäffer in Tuttlingen.

Generalat Ulm.

Ramsberger in Ulm.
Hablizel in Ravensburg.

II. Lehrgehülfen.

Unterlehrer Mammmel in Hall.
— Hilpert in Blaufelden.

Digitized by Google

Unterlehrer Bauder in Knittlingen.
Amtsverweser Bengel in Herrenberg.
Unterlehrer Schrade in Nufringen, Dekanats Herrenberg.
— Früh in Reutlingen.
— Gnamm in Ebersbach, Dekanats Göppingen.

III. Schulamtszöglinge.

Im Seminar Eßlingen.

Johann Jakob Vischer, von Vaihingen an der Enz.
Johann Georg Friedrich Findeisen, von Amlishagen.
Johannes Gayer, von Nußdorf.
Gottlieb Philipp Schanzenbach, von Grantschen.

Stuttgart den 16. December 1840.

Für den Vorstand:
Flatt.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Revier-Eintheilung im Forstbezirk Ellwangen.

Mit höchster Genehmigung vom 14. l. M. ist nach Zutheilung der mit dem Rittergut Niederalfingen im Forstbezirk Ellwangen erworbenen Waldungen zu dem bisherigen Forst-Revier Neuler, der Siß des Försters von diesem Revier nach Niederalfingen verlegt worden.

Stuttgart den 22. December 1840. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Roßwälden, Dekanats Kirchheim, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das in Preisen des Sportelgesetzes zu 1068 fl. berechnete Einkommen ist noch unverwandelt und wird auch vorerst nicht zur Verwandlung kommen. Der anzustellende Geistliche muß aber jeder Zeit eine Verwandlung, welche von der Oberkirchenbehörde gut geheißen wird, als wirksam auch während seiner Dienstzeit anerkennen, und sich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beschlossen werden sollten, um sichere

Digitized by Google

Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen. Das Kirchspiel besteht aus dem Mutterorte mit 632 Angehörigen, und aus den beiden, beziehungsweise ½ und ¾ Stunden entfernten und eine gemeinschaftliche Schule habenden Filialien Weiler und Sulpach, wovon ersteres gegen vierthalbhundert, letzteres etwas über 150 Einwohner hat. In der Filialkirche zu Weiler hat der Geistliche an jedem zweiten Sonntage zu katechisiren, auch etliche Predigten zu halten und alle Casualien zu versehen; in der Filialkirche zu Sulpach aber, außer den Casual-Gottesdiensten, an den Apostteltagen zu predigen.

2) Bei Besetzung der erledigten Revierförstersstelle in Hohenheim, Forstamts Leonberg, womit die Besoldung erster Classe von 750 fl. nebst Pferdsration und freier Wohnung verbunden ist, wird auf einen Forstverständigen Rücksicht genommen werden, welcher als Nebenamt gegen besondere Belohnung zugleich einen Theil des Unterrichts an der dortigen Forstlehranstalt zu übernehmen geeignet ist. Die Bewerber werden daher aufgefordert, unter Vorlegung näherer Beweise über ihre Bildungslaufbahn, bei der Finanzkammer des Neckarkreises sich binnen vier Wochen zu melden.

3) Die Bewerber um die bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte etatsmäßige Sekretärsstelle, mit welcher der Normalgehalt zweiter Classe von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamts-Aktuars in Gmünd, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Wildbad, Forstamts Neuenbürg, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 31. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 12. Januar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1840 betreffend. — Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die K. französische Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschäden in Paris. — Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 8. Januar 1840 ausgesetzten Preise für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und die Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1841. — Erlöschung des dem Strumpfwirker Ostermayer verliehenen Patents auf Verbesserungen des Strumpfwirkerstuhls. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes. — Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremden Weinen. — Bekanntmachung, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerks.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. d. M.

den Vice-Ordenskanzler dem Hauptmann erster Classe im General-Quartiermeisterstabe, v. Baur, und

dem K. Württembergischen Consul in Amsterdam, Kiderlen,

das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekret vom 5. d. M. haben Seine Königliche Majestät den General-Major, Prinzen Friedrich v. Württemberg, zum General-Lieutenant,

den Commandanten des Artillerie-Regiments, Obersten Grafen Wilhelm v. Württemberg, zum General-Major, und

den Oberst-Lieutenant, Grafen v. Neipperg, zum Obersten befördert.

Der General-Major, Graf Wilhelm v. Württemberg tritt aus der Artillerie und bleibt vorerst zur Verfügung.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem nämlichen Tage

den Adjutanten der zweiten Infanterie-Division, Hauptmann erster Classe, v. Fechthelm, auf seine Bitte als Compagnie-Commandanten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt,

den Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade, Ober-Lieutenant v. Eyb, zum Hauptmann zweiter Classe und zum Adjutanten der zweiten Infanterie-Division,

den Ober-Lieutenant des siebenten Infanterie-Regiments, v. Bayer, zum Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade, und

den Unter-Lieutenant des dritten Infanterie-Regiments, Rümelin, zum Ober-Lieutenant in demselben Regiment ernannt.

Durch höchste Entschließungen von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den Geheimen-Legations-Rath v. Wilfinger, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung und unter Vorbehalt seiner ferneren Theilnahme als Ehrenmitglied an den Geschäften des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Lehenrathes, wegen seines vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen,

den Geheimen-Legations-Rath v. Roser der bisher zugleich geführten Direktion der Canzlei des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu entheben, und diese

dem bisherigen Canzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium, Ober-Justizrath, Kammerherrn v. Neurath, unter Ernennung desselben zum Geheimen-Legations-Rathe, zu übertragen, wie auch

Digitized by Google

dem Hofzahlmeister Schwing den Titel eines Hofkammer-Rathes, mit dem Rang in der siebenten Stufe der Rang-Ordnung, zu ertheilen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 6 d. M. die erledigte Stelle eines Ober-Bauraths bei dem Ministerium des Innern dem Kreisbaurath bei der Regierung des Donaukreises, v. Bühler,

die erledigte evangelische Pfarrei Neuneck, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Hahn in Erpfingen, Dekanats Reutlingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Meßstetten und Hossingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrverweser Mohl in Schornbach, Dekanats Schorndorf, zu übertragen,

den evangelischen Pfarrer Mast in Münchingen, Dekanats Leonberg, auf sein Ansuchen, wegen hohen Alters, in den Pensionsstand zu versetzen, wie auch

die erledigte Stelle des Oekonomie-Verwalters der Irrenpflegeanstalt Zwiefalten dem Oberamts-Aktuar Ludwig zu Blaubeuren zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den wirklichen Staats-Rath v. Pistorius zu Höchst-Ihrem Geheimen-Rathe zu ernennen gnädigst geruht.

Zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen-Rathes für das Jahr 1841 wurde nach höchstem Dekrete vom gleichen Tage der Ober-Tribunalrath v. Gmelin bestellt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage, dem Geheimen-Cabinets-Sekretär, Geheimen-Legationsrath v. Goes, den Titel und Rang eines Staatsraths gnädigst ertheilt, und

den der Leibgarde zu Pferd aggregirten Unter-Lieutenant Prinzen Hugo v. Hohenlohe-Oehringen zu Höchst-Ihrem diensthuenden Adjutanten à la Suite und zum Rittmeister zweiter Classe gnädigst ernannt.

Am 31. v. M. wurde dem von dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg zur katholischen Pfarrei Waldenburg, Oberamts Oehringen, patronatisch ernannten Pfarrverweser Fidel Feil daselbst, und

dem von dem Freiherrn v. Pappus-Trazberg zu der erledigten katholischen Pfarrei Beuren, Dekanats Wangen, patronatisch ernannten dermaligen Pfarrverweser daselbst, Franz Xaver Letzgus, von Rottenburg, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Ergebniß der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1840 betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen ersten höheren Dienst-Prüfung im Justiz-Departement sind nachstehende eilf, in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Theodor Helfferich, von Schaffhausen, Oberamts Böblingen.
2) Eduard Jeitter, von Stuttgart.
3) Woldemar Kern, von Blaubeuren.
4) Freiherr Adolph v. Leutrum-Ertingen zu Unterrieringen, Oberamts Waihingen.
5) Carl Friedrich Liesching, von Winterbach, Oberamts Schorndorf.
6) Martin Friedrich Ludwig, von Ellwangen.
7) Carl Adolph Schmalzigaug, von Reutlingen.
8) Otto Schwab, von Stuttgart.
9) Paul v. Wangenheim, von da.
10) Gustav Adolph Zech, von da.
11) Gustav Adolph Zwißler, von Reutlingen.

Stuttgart den 4. Januar 1841. Prieser.

b) Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

Digitized by Google

I. Dem Gerichtshofe in Eßlingen:
Freiherr v. Leutrum.
Zech.
Zwißler.
II. Dem Gerichtshofe in Tübingen:
Feitter.
Kern.
v. Wangenheim.
III. Dem Gerichtshofe in Ellwangen:
Liesching.
Ludwig.
Schwab.
IV. Dem Gerichtshofe in Ulm:
Helfferich.
Schmalzigaug.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 4. Januar 1841.

Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die K. französische Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschäden in Paris.

Da die zu Paris bestehende „Compagnie Royale d'Assurance contre l'Incendie“ an sie wegen Vereinigung der Vollmacht ihres Hauptagenten, Kaufmanns Eckhardt in Stuttgart, ergangenen wiederholten Auflagen, so weit sich diese auf die Vertretung der Gesellschaft bei Streitigkeiten zwischen der letzteren und den Ver-

Digitized by Google

ſicherten beziehen, nicht Folge geleiſtet hat; ſo wird die Berechtigung derſelben zur Verſicherung beweglichen Vermögens im Königreiche hiemit zurückgenommen. Es iſt daher der Abſchluß neuer und die Erneuerung bereits beſtehender Verſicherungs-Verträge von und mit dieſer Geſellſchaft bei den in den Art. 17 und 19 des Geſetzes vom 25. Mai 1830 (Reg.Blatt S. 211, 212) angedrohten Strafen von jetzt an verboten.

Dagegen bleiben alle bereits abgeſchloſſenen Verſicherungen bis zum Ablauf der Verſicherungszeit in Kraft, ohne Unterſchied, ob bei denjenigen derſelben, welche auf mehrere Jahre eingegangen wurden, die Prämien auf Einmal vorausbezahlt worden, oder noch in Raten zu entrichten ſind.

Das Vorſtehende wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Auguſt 1830 (Reg.Blatt S. 359) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1840. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 8. Januar 1840 ausgeſetzten Preiſe für die Hervorbringung vorzüglichen Flachſes und die Ausſetzung neuer Preiſe für das Jahr 1841.

Um die durch die Bekanntmachung des Miniſterium des Innern vom 8. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 34) ausgeſetzten Preiſe für vorzüglichen, im Inlande erzeugten Flachs, ſind zehen Bewerber aufgetreten. Von dieſen haben nach dem Urtheile des Preisgerichts erhalten:

1) je einen Preis erſter Stufe mit 60 fl.:
   a) Rößlenswirth Johannes Aldinger in Endersbach, Oberamts Waiblingen, für im Waſſer geröſteten Flachs;
   b) Jakob Friedrich Wölfle in Echterdingen, Oberamts Stuttgart, für im Thau geröſteten Flachs;
2) je einen Preis zweiter Stufe mit 50 fl.:
   a) Jakob Strobel in Kemnath, Oberamts Stuttgart,
   b) Friedrich Bluthardt daſelbſt,
   } für im Waſſer geröſteten Flachs;
3) einen Preis dritter Stufe mit 40 fl.:
   Alt Johannes Strobel daſelbſt, für im Waſſer geröſteten Flachs;

4) je einen Preis vierter Stufe mit 30 fl.:

a) Michael Arnold, Alt Heiligenpflegers Sohn, in Harthausen, Oberamts Stuttgart,
b) Stiftungspfleger Friedrich Knecht daselbst,

} für im Thau geröſteten Flachs;

c) Bärenwirth Friedrich Volley in Nellingen, Oberamts Eßlingen, für im Waſſer geröſteten Flachs;

5) eine außerordentliche Prämie von 10 fl.:
Rothgerber Jakob Schütt in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, für im Thau geröſteten Flachs.

Mit dieſem Ergebniſſe wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majeſtät zu weiterer Aufmunterung einer veredelten Flachs-Cultur die abermalige Ausſetzung von Preiſen für vorzüglichen, im Lande gebauten und zubereiteten Flachs unter folgenden Beſtimmungen gnädigſt angeordnet haben:

1) Es ſind acht Preiſe, und zwar:

zwei zu 60 fl. —:· 120 fl.
zwei zu 50 fl. —:· 100 fl.
zwei zu 40 fl. —:· 80 fl. und
zwei zu 30 fl. —:· 60 fl.

ausgeſetzt.

2) Wer in den Jahren 1839 oder 1840 einen Preis empfangen hat, iſt von der dießjährigen Preisbewerbung ausgeſchloſſen.

3) Jeder Preisbewerber muß eine Probe des von ihm gepflanzten und bereiteten Flachſes in einer Quantität von wenigſtens

Vierzig Pfunden

an die K. Commiſſion für die Verbeſſerung der Leinwand-Gewerbe in Stuttgart noch vor dem erſten November 1841 portofrei einſenden.

4) Der Flachs muß im Lande erzeugt und bereitet und bis zum Verſpinnen zugerüſtet ſeyn. Ob derſelbe im Waſſer oder im Thau geröſtet wurde, macht hiebei keinen Unterſchied.

Digitized by Google

Er soll wenigstens den zum Ausspinnen von zehen Schnellern aus dem Pfunde erforderlichen Feinheitsgrad besitzen, und weder eine dunkelgraue, noch rothe Farbe haben.

Auch wird unnachsichtlich erwartet, daß die ganze zur Preisbewerbung vorgelegte Flachs-Quantität durchaus rein gehechelt und von gleicher Beschaffenheit, namentlich also die Docken nicht eingelegt seyen.

5) Die Verpackung, in welcher der Flachs eingesendet wird, muß mit dem amtlichen Sigel des Ortsvorstehers oder Bezirksbeamten geschlossen und auf derselben der Name des Preisbewerbers beigesetzt seyn.

6) Außerdem ist durch bezirksamtlichen Bericht, welcher nicht in die Verpackung des Flachses eingeschlossen seyn darf,
   a) ein gemeinderäthliches, von dem Bezirksamte beglaubigtes Zeugniß über die Erzeugung und Bearbeitung des Flachses im Inlande,
   b) eine Beschreibung des Verfahrens des Preisbewerbers bei der Bearbeitung des Flachses, insbesondere bei der Röste,

   an die gedachte K. Commission einzusenden.

Das gemeinderäthliche Zeugniß hat die Felder, auf denen der Flachs erzeugt worden ist, nach Lage und Fläche-Inhalt zu bezeichnen, auch den Ort der Röste zu beurkunden.

Bei entstehendem Zweifel über die Richtigkeit der Angaben oder bei einer Unvollständigkeit derselben hat das Bezirksamt für ihre nähere Prüfung oder Ergänzung zu sorgen. Die Gemeinderäthe haben daher ihre Zeugnisse nicht den Bewerbern einzuhändigen, sondern mit der zu b) erwähnten Beschreibung des Verfahrens dem ihnen vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Es wird hiebei von denselben erwartet, daß sie bei der Ausstellung ihrer Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen, und die Selbsterzeugung der eingesendeten Flachsproben durch den Bewerber nur da bezeugen werden, wo sie sich selbst hievon ganz sichere Ueberzeugung verschafft haben.

Digitized by Google

7) Ueber die Preis-Ertheilung erkennt, unter der Leitung der Commission für die Verbesserung der Leinwandgewerbe, eine von dem Ministerium des Innern bestellte Commission von fünf unbetheiligten Sachverständigen. Das Erkenntniß hat spätestens acht Tage nach dem Schlusse der Bewerbungsfrist zu erfolgen.

8) Die Flachsproben werden sogleich nach der Erkennung über die Preiswürdigkeit an die Bewerber zurückgesendet, insofern sie nicht anderwärts darüber verfügen.

Die Kosten der Zurücksendung übernimmt die Staatskasse, wenn der Einsender keinen Preis erhielt, und seine Waare nicht in Stuttgart zum Verkaufe kommt.

Die Bezirks-Polizeiämter und Ortsvorsteher der Gemeinden, in welchen der Flachsbau einheimisch ist, werden hiedurch angewiesen, die sichere Vorkehr zu treffen, daß die vorstehende Preis-Aussetzung, und insbesondere auch die Bestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des preiswürdigen Flachses und des Schlusses der Bewerbungsfrist, den Flachsbauern ihrer Amtsbezirke gehörig bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 4. Januar 1841.

Schlayer.

c) Erlöschung des dem Strumpfwirker Ostermayer verliehenen Patents auf Verbesserungen des Strumpfwirkerstuhls.

Da das dem Strumpfwirker Jakob Ostermayer zu Biberach unter dem 21. November 1838 verliehene zehenjährige Erfindungspatent auf Verbesserungen des Strumpfwirkerstuhls, namentlich eine Maschine zu sogenannten Rechts- und Links-Gestricken (Reg.Blatt von 1838, S. 634) durch Verzichtleistung des Berechtigten aloschen ist; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. Januar 1841.

Schlayer.

Digitized by Google

2. Der evangelischen Synode.

Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe.

Ueber die im Jahr 1838 (Reg.Blatt S. 643) den Volksschullehrern aufgegebene Preisfrage über die Fortbildungsschulen sind bei der dießjährigen Synode 21 Abhandlungen eingekommen. Wie schon der Gegenstand an sich ein tief gefühltes und manigfach besprochenes Bedürfniß unserer Zeit berührt, so war es auch erfreulich, wahrzunehmen, daß viele Schullehrer nicht blos mit lebendigem Interesse für die Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend diese Frage behandelten, sondern auch, ohne die Schwierigkeiten der in Frage stehenden Anstalten zu verkennen, manche mehr oder minder praktische Vorschläge zur Verwirklichung derselben machten. Zwar sind die Arbeiten von verschiedenem Gehalte, und einige theils ganz oberflächlich dem Inhalte nach, theils in mangelhaftem Style geschrieben. Die Mehrheit aber ist mit sichtbarem Fleiße und theilweise gründlicher Sachkenntniß geschrieben.

Vergleichungsweise die besten sind die folgenden, welche theils des Preises, theils des Lobes würdig erkannt wurden:

1) Nr. IX. mit dem Motto: „Wollt ihr den Zweck ꝛc."
für den ersten Preis von fünf Dukaten.

2) Nr. XXI. mit dem Motto: „Ihr werdet die Wahrheit erkennen ꝛc."
für den zweiten Preis von drei Dukaten.

3) Nr. XII. mit dem Motto: „Das Beste ist der Geist ꝛc."
für den dritten Preis von zwei Dukaten.

Bei Eröffnung der versiegelten Zettel fanden sich als Verfasser: zu
Nr. 1) Schulmeister Bißer in Hemmingen, Dekanats Leonberg.
Nr. 2) Schulmeister Rebstok zu Weilheim, Dekanats Tübingen.
Nr. 3) Lehrgehülfe Frank zu Ingelfingen, Dekanats Künzelsau.

Einer öffentlichen Belobung wurden für würdig erkannt zunächst die Abhandlungen:

Nr. IV. (Verf. Lehrgehülfe Seeger zu Neckar-Tenzlingen).

Digitized by Google

Nr. XVI. (Verf. Unterlehrer Schaider in Dornhan).
Nr. XVII. (Verf. Schulmeiſter Scheck in Bernbach).

Nach dieſen verdienen Anerkennung:

Nr. II. (Verf. Unterlehrer Schildknecht in Unter-Jeſingen).
Nr. VII. (Verf. Unterlehrer Wörnle in Rohracker).
Nr. VIII. (Verf. Amts-Verweſer Schüler in Unterſchwandorf).
Nr. X. (Verf. Unterlehrer Claß in Tuttlingen).
Nr. XVIII. (Verf. Unterlehrer Wurſt in Wolfſchlugen).
Nr. XIX. (Verf. Unterlehrer Kilbel in Nürtingen).

Die neue Preisaufgabe iſt:

„Ueber den Unterricht in der deutſchen Sprache,"

wobei insbeſondere nachſtehende Fragen zu beantworten ſind:

1) Welcher Werth kommt demſelben theils an und für ſich, theils im Verhältniß zu den übrigen Lehrfächern der Volksſchule zu?

2) Was iſt dazu erforderlich, um ihn für die Schüler anziehend und geiſtbildend zu machen?

3) Wie iſt er zu behandeln, um ihn für die Rechtſchreiblehre fruchtbar zu machen?

4) Welches ſind die Gränzen, innerhalb deren er ſich gemäß den Bedürfniſſen und den Beſchränkungen der Volksſchule zu halten hat?

Die Abhandlungen müſſen ſpäteſtens am 1. Mai 1842 mit einem den Namen des Verfaſſers enthaltenden verſiegelten Zettel, auf welchem das Motto der Abhandlung beigeſetzt iſt, an das evangeliſche Conſiſtorium eingeſchickt werden; die nach dem Termin einlaufenden ſind vom Preisbewerben ausgeſchloſſen.

Stuttgart den 16. December 1840.

Für den Vorſtand:
Flatt.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes.

In Ansehung der Strafbestimmung des Art. 60 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 (Reg.Blatt S. 295):

> „Andere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. geahndet,"

sind in Folge ihrer Einreihung nach der Aufschrift: „Bestimmungen rücksichtlich der Verpflichtung der Müller" schon Zweifel entstanden, ob dieselbe auch auf andere Verfehlungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz, als jene der Müller, Anwendung leide.

Es wird daher in Uebereinstimmung mit der bisher angenommenen, auch von dem K. Geheimen-Rathe in der Rekurs-Instanz bestätigten Ansicht zur Nachricht für die Betheiligten und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht, daß jene Straf-Androhung den allgemeinen Strafbestimmungen der Art. 43 bis 47 des Gesetzes beizuzählen, und daher auf alle Verfehlungen in Beziehung auf das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz anwendbar ist, welche nicht durch das Gesetz selbst mit bestimmten (Legal-) Strafen bedroht sind.

Stuttgart den 29. December 1840. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremden Weinen.

In Beziehung auf die durch den zweiten Abschnitt der Verfügung vom 30. December 1835 (Reg.Blatt S. 493) angeordnete Controlirung vereinsländischer Weine und Brantweine werden, um den hin und wieder vorgekommenen falschen Namens-Angaben zu begegnen, nach getroffener Verabredung mit der K. Baiernschen und großherzoglich Badenschen Regierung nachstehende, vom 1. Februar dieses Jahres an zu beobachtende Vorschriften ertheilt:

1) Von den bei dem Eingang baierischer oder badenscher Weine (Trauben-, Obst- oder Brantweine) nach Württemberg (außer den Papieren der Ausfuhrbehörde) in doppelter Ausfertigung erforderlichen Frachtbriefen muß künftig der eine von der Obrigkeit des Absendungsorts dahin beurkundet seyn: „daß der im Frachtbrief richtig unterschriebene und zahlungsfähige Versender, falls der Empfänger des Weines nicht ermittelt würde, für die Abgaben und Kosten bis zum fünften Theil des Werths der Waare Sicherheit leiste."

Ohne Ablegung eines so beurkundeten Frachtbriefs bei dem Acciseamt des Eintrittsorts darf die Waare nicht weiter gebracht werden, es wäre denn, daß der Waarenführer vor dem Acciseamt die gleichmäßige Verpflichtung unterschriftlich anerkennt, und, wenn er dem Beamten als zahlungsfähig nicht hinreichend bekannt ist, durch Bürgschaft oder Hinterlage bis zu dem gedachten Betrage sogleich Sicherheit leistet.

Die in dieser oder jener Weise geschehene Sicherheitsleistung hat der Accifer auf dem andern, dem Waarenführer wieder zur Hand zu stellenden Frachtbrief zu bescheinen.

2) Bei dem Transport von Wein oder Obstwein nach Baden ist in der Regel der muthmasliche Betrag der Wein-Accise und des Umgelds bei dem Steuer-Erheber des Eintrittsorts von dem Transportanten baar zu hinterlegen oder hiefür Bürgschaft zu stellen; es wird jedoch von einem diesseitigen Unterthan, als Transportanten, solche Sicherheitsleistung nicht erfordert, wenn er durch ein, auf seine Person lautendes, von der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausgestelltes Zeugniß sich darüber ausweist, daß er daselbst ansäßig und nöthigenfalls Sicherheit zu leisten im Stande sey, auch daß er in gutem Rufe stehe.

3) Werden Getränke-Transporte der fraglichen Art ohne einen Nachweis der geschehenen Abgaben-Sicherstellung über den Eintrittsort gebracht; so ist der Waarenführer diesseits in die auf Nicht-Anmeldung des Waaren-Uebergangs gesetzte Controle-Strafe von 1 bis 15 fl. (Reg. Blatt von 1838, S. 307),

Digitized by Google

in Baden aber in eine Controle-Strafe von 5 bis 25 fl. verfallen, und am Ort der Betretung zur nachträglichen Sicherheitsleistung anzuhalten.

Stuttgart den 7. Januar 1841. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerks.

Vermöge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d. M ist dem zu Schussenried neu angelegten, mit dem Anfang des gegenwärtigen Etatsjahrs in Betrieb gesetzten Eisenschmelzwerk, der Name „Wilhelmshütte" beigelegt worden.

Stuttgart den 7. Januar 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Donau-Kreises ist die Stelle des Kreis-Baurathe in Erledigung gekommen, mit welcher der Normalgehalt zweiter Classe von 1200 fl. verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Reichenbach, Dekanats Göppingen, welche 810 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten jährlichen Einkommen von 825 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte Pfarrei Groß-Heppach, Dekanats Waiblingen, zählt 2051 Kirchengenossen, wovon 1387 im Mutterorte, 539 in dem eine halbe Stunde von diesem entfernten Filial Klein-Heppach, die Uebrigen in dem gleich weit entfernten Weiler Gundelsbach wohnen. Klein-Heppach hat eine eigene Kirche und Schule, in ersterer hat der Geistliche, außer einigen Predigten und den Casual-Gottesdiensten, an jedem zweiten Sonntage zu katechisiren. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 806 fl. in Preisen des Sportelgesetzes. Die Bewerber um dieselbe

Digitized by Google

haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Es werden wieder besetzt werden:

4) die katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei in der K. Residenz Stuttgart, womit das Dekanatamt für den Bezirk des Landkapitels Stuttgart verbunden wird. Dieselbe begreift ohne das Militär und ohne die Fremden in der Stadt und den dazu gehörigen Filialen beiläufig 1300 anfäßige Pfarrgenossen. Dem Stadtpfarrer ist ein Kaplan und ein ständiger Vikar beigegeben. Das beständige Einkommen dieser mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle besteht, nach Abzug des nach den besonderen Verhältnissen in der K. Residenzstadt berechneten Aufwands für die Belohnung und Verpflegung des beständigen Vikars, in 1400 fl. von Besoldungen und Capitalzinsen. Außerdem erhält der Stadtpfarrer für die fehlende Amtswohnung noch eine jährliche Geld-Entschädigung von 250 fl.;

5) die katholische Pfarrei Bellamont, Oberamts und Dekanats Biberach, welche das Pfarrdorf mit mehreren Einödhöfen, sodann das Dorf Fürramoos mit einigen Höfen, zusammen 616 Pfarrgenossen begreift. In beiden Orten befinden sich Kirchen und Schulen, auch hat das Filial Fürramoos eigenen pfarrlichen Gottesdienst. Das beständige Einkommen an Garten-Ertrag, fixer Geld- und Natural-Besoldung und von gestifteten Gebühren belauft sich, nach Abzug der Ausgaben für den Excurrent-Vikar, auf 740 fl.;

6) die kotholische Pfarrei Jaxtzell, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorf und mehreren Filialweilern und Höfen 908 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 668 fl. gewährt. Da man mit dieser Pfarrstelle das Amt eines Bezirks-Schulaufsehers zu verbinden gedenkt, so haben sich die Bewerber über die Befähigung hiezu besonders auszuweisen.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Oberamts-Actuarsstelle zu Gaildorf, dem Regierungs-Referendär erster Classe, Höchstetter, von Leuzendorf, Oberamts Gerabronn, zu übertragen gnädigst geruht.

Unter dem 5. d. M. ist der Cameralamts-Buchhalter Bellmann, von Wiesensteig, in gleicher Eigenschaft zum Cameralamt Geißlingen versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 20. Januar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840. (Mit Beil. A—K.) — Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung und Belobung einiger Ortsvorsteher.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät zu Unter-Lieutenants ernannt:

den als Kadet in Kaiserlich Oesterreichischen Diensten gestandenen Carl Meisrimmel bei dem achten Infanterie-Regiment,

den Forst-Praktikanten Friedrich v. Sturmfeder bei dem fünften Infanterie-Regiment,

den Alfred v. Ellrichshausen bei dem fünften Infanterie-Regiment.

Nach höchstem Dekrete vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät den seither dem General-Quartiermeisterstab zugetheilten Unter-Lieutenant; Prinzen

Digitized by Google

Napoleon v. Montfort, zum Hauptmann zweiter Classe ernannt und dem achten Infanterie-Regiment aggregirt.

Unter dem 11. d. M. sind die bei den Infanterie-Regimentern befindlichen aggregirten Unter-Lieutenants sämtlich bei ihren Regimentern eingetheilt worden.

Die bei den Garnisons-Compagnien befindlichen aggregirten Unter-Lieutenants,

Graf Reischach, und
Heinrich Arlt

sind, Ersterer bei den Garnisons-Compagnien, Letzterer bei dem dritten Infanterie-Regiment eingetheilt worden.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließungen vom 13. d. M. den Regierungsrath v. Hartmann zu Reutlingen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen, und ihm dabei die Stelle eines Ehren-Mitglieds bei dem dortigen Regierungs-Collegium vorzubehalten,

die erledigte evangelische Pfarrei Bronnweiler, Dekanats Reutlingen, dem Präzeptor Sammet in Backnang,

die erledigte katholische Pfarrei Donaustetten, Dekanats Wiblingen, dem Kaplan Kaiser in Unlingen, Dekanats Riedlingen,

die erledigte katholische Pfarrei Hohenstadt, Dekanats Eybach, dem Pfarrverweser Mayerhöfer in Beffendorf, Dekanats Oberndorf, und

die erledigte katholische Georgs-Caplanei in Ehingen dem Pfarrverweser Schadt in Einsingen, Dekanats Ulm, zu übertragen, auch

nach höchstem Befehl vom 14. d. M. den als Kadet in Kaiserlich Oesterreichischen Diensten gestandenen Grafen Nicolaus v. Adelmann zum Unter-Lieutenant im sechsten Infanterie-Regiment zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben ferner vermöge höchster Entschließungen vom gleichen Tage die Justiz-Referendäre erster Classe,

Gustav Friedrich Faber, zu Eßlingen,
Hermann Scherer, von Cannstadt, und
Julius Zahn, von Calw,

in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Digitized by Google

Der Erſte hat Stuttgart, der Zweite Eßlingen, der Dritte Calw zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Hermann Bauer zu Gnadenthal zu der evangeliſchen Pfarrei daſelbſt, iſt den 5. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840. (Mit Beilagen A—K.)

Die nachſtehenden Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraume vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840; ſodann der Gerichts- und Amts-Notariate in der Zeit vom 1. Juni 1839 bis 31. Mai 1840 werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 322) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. December 1840. Prieſer.

b) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Claſſe, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 1. Juli 1840 (Reg.Blatt von 1840, S. 306, 307) für die erſte Hälfte ihres Dienſtprobejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden ſind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirksgerichten beigegeben:

1) der Referendär Bartholomäi dem Oberamtsgerichte Ellwangen.
2) — — Etter dem Oberamtsgerichte Weinsberg.
3) — — Hirſchmüller dem Oberamtsgerichte Gmünd.
4) — — Huber dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg.

Digitized by Google

5) der Referendär Gmelin dem Criminalamte Stuttgart.
6) — — Laderer dem Oberamtsgerichte Balingen.
7) — — Stahl dem Oberamtsgerichte Oehringen.
8) — — Weinland dem Oberamtsgerichte Eßlingen.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftsmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 12. Januar 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung und Belobung einiger Ortsvorsteher.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. aus Anlaß der Visitation des Oberamts Neuenbürg, dem Schultheißen Großmann in Feldrennach, wegen seiner Verdienste um die Verwaltung seiner Gemeinde, die goldene Civil-Verdienstmedaille gnädigst verliehen. Zugleich haben Seine Königliche Majestät zu verfügen geruht, daß der Stadtschultheiß Fischer in Neuenbürg, wegen seiner Verdienste um den Haushalt dieser Stadtgemeinde sowohl im Allgemeinen, als insbesondere um eine verbesserte Einrichtung ihrer Waldwirthschaft, sodann der Schultheiß Wildner in Loffenau, wegen seines Eifers für eine verbesserte Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, öffentlich belobt werden sollen; was hiedurch in Vollziehung gesetzt wird.

Stuttgart den 7. Januar 1841. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte etatsmäßige Regierungsraths-Stelle, mit welcher ein Normal-Gehalt von 1500 fl. ver-

bunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

2) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreises ist eine etatsmäßige Raths-Stelle mit einem Normal-Gehalte von 1500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

3) Die erledigte Pfarrei Schömberg, Dekanats Neuenbürg, besteht aus dem Mutterorte mit 645 Kirchengenossen und fünf Filialien, welche zusammen 1116 Kirchengenossen zählen. Drei dieser Filialien: Bieselsberg, eine Stunde, Schwarzenberg und Ober-Lengenhardt, je ½ Stunde entfernt, haben eigene Schulen, Igelsloch und Unter-Collbach, anderthalb Stunden entfernt, eine gemeinschaftliche in ersterem. In der Kirche von Bieselsberg hat der Geistliche jährlich 12 Katechisationen und, mit Ausnahme der Trauungen, sämtliche Casual-Gottesdienste der Filialgemeinde zu versehen. Ebendasselbe findet in Absicht auf die Filial-Kirche in Igelsloch statt. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich nach Preisen des Sportelgesetzes zu 1097 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schlath, Dekanats Göppingen, welche 847 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das in Preisen des Sportelgesetzes zu 858 fl. berechnete Einkommen, worunter sich Zehenten im Anschlage von 500 fl. befinden, ist noch unverwandelt, und wird auch vorerst nicht zur Verwandlung kommen. Der anzustellende Geistliche muß aber jederzeit eine Verwandlung, welche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, als wirksam auch während seiner Dienstzeit anerkennen, und sich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beschlossen werden sollten, um sichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

5) Die Bewerber um die erledigte und mit einem jährlichen Einkommen von 656 fl. verbundene Pfarrei Auenstein und Abstadt, Dekanats Marbach, deren Verhältnisse in Nr. 33 des Regierungs-Blattes vom vorigen Jahre näher angegeben sind, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

6) Das Amts-Notariat Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, mit welchem ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, ist durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle zu Blaubeuren, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 28. November v. J. ist der quiescirte Grenz-Aufseher Müller, von Hohenstaufen, Oberamts Göppingen, zum Copisten bei dem K. Steuer-Collegium,

vermöge höchsten Dekrets Seiner Königlichen Majestät vom 31. December v. J. ist der bisherige Gehülfe der Arbeitshaus-Verwaltung in Ludwigsburg, Mayer, zum Buchhalter daselbst, im Sinne des Gesetzes vom 22. Juli 1839, gnädigst ernannt worden.

Unter dem 11. d. M. wurde der bei der Finanzkammer in Ludwigsburg entbehrlich gewordene Kanzlei-Assistent Krieger auf die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle versetzt.

Unter dem 11. d. M. ist die erledigte Forstwartsstelle im Revier Zang, Forstamts Heidenheim, dem bisherigen städtischen Waldmeister Schnauffer in Böblingen,

die neu errichtete Forstwartsstelle im Revier Ereglingen, Forstamts Mergentheim, dem Waldschützen Walker in Maulbronn, Forstamts Stromberg, übertragen,

auf die erledigte Forstwartsstelle im Revier Herrenalb, Forstamts Neuenbürg, der Forstwart Fetzer im Revier Enzklösterle, Forstamts Altenstaig, versetzt, und

auf die Forstwartsstelle im Revier Enzklösterle, der vormalige Stadtwaldmeister zu Bopfingen, Forstschütze Schweinle in Kapfenburg, ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etats-Jahre 1839—40.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit des Crimin

Im Jahre 1839—40 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1839 anhängig:	kamen im Jahr 1839–40 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Ju 183 anhäng
380	351	29	1	1	2	2	—	—	—	17

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekurssachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert: gemildert:	abgeändert: geschärft:	theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusamm
Eßlingen	84	31	5	5	12
Tübingen	40	20	4	—	6
Ellwangen	27	15	2	2	4
Ulm	52	8	3	4	6
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts	—	—	—	—	—
des fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Appellationsgerichts .	—	—	—	—	—
Zusammen .	203	74	14	11	30

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekursſachen						Adminiſtrativ-Fälle im Sinne der Verfaſſungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1839—40 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntniſſe:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weiſe:	blieben unerledigt:	darunter ſpruchreif:	waren am 1. Juli 1839 anhängig:	kamen im Jahr 1839—40 hinzu:	waren ſomit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
346	363	300	35	28	10	—	15	15	14	1

Digitized by Google

Beilage B.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Civil-

Prozesse waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1839:		im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:		Zusammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wiederaufnahme	
I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
4	258	6	275	10	513	—	69	—	6
				523					

Unter den im Jahre 1839—40 neu anhängig gewordenen Prozessen II. und III. Instanz waren begriffen:

1)	Revisions- und Restitutions-Prozesse ꝛc. und sind eingekommen:	11
2)	von dem Gerichtshofe in Eßlingen	37
3)	— — — — Tübingen	32
4)	— — — — Ellwangen	111
5)	— — — — Ulm	54
6)	— — fürstlich Hohenzollern'schen Hofgericht in Sigmaringen	27
7)	— — — — Appellationsgericht in Hechingen	3
	Zusammen	275

Digitized by Google

i ch t

ie

Senats des K. Ober-Tribunals.

rledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1840—41 über:					
durch Erkenntnisse:				Summe:		spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
2	42	6	151	8	268	—	46	2	199	2	245
				276						247	

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civilprozessen II. und III. Instanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntnissen

bestätigt	126
abgeändert	15
theils bestätigt, theils abgeändert	9
als nichtig aufgehoben	1
Zusammen	151

Digitized by Google

Beilage C.

Ueb

Geschäfts-Thätigkeit der Crimin

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse												
	waren anhängig:						wurden erledigt:						bl
	am 1. Juli 1839:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung ꝛc.		durch Erkenntniß ꝛc.		Zusammen:		in der handl begriff
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in													
Eßlingen	199	17	931	76	1130	93	101	12	895	74	996	86	72
Tübingen	146	9	722	71	868	80	111	7	566	59	677	66	78
Ellwangen . . .	125	3	643	76	768	79	114	7	557	67	671	74	68
Ulm	68	5	574	71	642	74	94	—	472	70	566	70	39
Zusammen .	538	32	2870	294	3408	326	420	26	2490	270	2910	296	257
	570		3164		3734		446		2760		3206		26

abgeurtheilten Personen, welche mit einer höheren Strafe, als mit Gefängniß belegt worden, wurden verurtheilt, und zwar:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	zu der Strafe der Dienst-Entlassung oder Dienst-Entsetzung:	zur Festungs-strafe:	zur Arbeitshaus-strafe:	zur Zuchthaus-strafe:	zur Todes-strafe:
Eßlingen . . .	7	2	270	18	—
Tübingen . . .	9	1	146	10	—
Ellwangen . . .	9	5	175	13	—
Ulm	5	4	137	14	—
Zusammen .	30	12	728	55	—

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekurssachen wurden:

von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse				der Rekurs auf andere Weise erledigt:	Zusammen:
	bestätigt:	abgeändert:		theils bestätigt, theils abgeändert:		
		gemildert:	geschärft:			

Ueb

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem C

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Jahr 1839—40: im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1838—39 im Ganzen:	Die Zahl der brechen u. V. hat sich demn Jahr 1839 vermehrt:	ver
1	Abtreibung der Leibesfrucht	1	—	—	1	2	2	—	
2	Asotie	22	2	6	1	31	81	—	
3	Aufstand	1	—	—	—	1	—	1	
4	Ausbruch aus dem Gefängniß	29	9	17	5	60	25	35	
5	Baumverderben	2	1	—	—	3	2	1	
6	Beleidigung der Majestät .	1	—	—	1	2	3	—	
7	Betrug	113	61	64	52	290	352	—	
8	Blutschande	1	2	—	1	4	8	—	
9	Boshafte Beschädigung des Eigenthums	12	5	6	2	25	21	4	
10	Bestechung	25	39	30	25	117	83	34	
11	Brandstiftung	2	4	3	—	9	3	6	
12	Calumnie	—	—	3	—	3	13	—	
13	Concubinat	2	3	1	2	8	24	—	
14	Defraudation von Gefällen .	—	—	1	—	1	1	—	
15	Diebstahl	252	165	191	132	738	780	—	
16	Dienst-Vergehen (außer der Restsetzung)	34	33	11	16	94	69	25	
17	Drohungen, gefährliche . .	22	7	8	3	40	35	5	
18	Duell	1	2	—	—	3	—	3	
19	Ehebruch	2	3	3	1	9	49	—	
20	Eidesbruch	7	2	—	1	10	17	—	
21	Entweichung aus der Straf-Anstalt	1	—	1	—	2	5	—	
22	Entführung	1	—	—	—	1	1	—	
23	Erpressung	6	10	6	3	25	16	9	
24	Fälschung	47	38	41	46	172	135	37	
25	Gewalt (crimen vis) . .	1	2	—	—	3	4	—	
26	Gewehrbesitz, unerlaubter .	7	2	4	3	16	16	—	
27	Grenzverrückung	—	—	1	—	1	4	—	
28	Gotteslästerung	—	1	4	—	5	1	4	
29	Hazardspiel	2	—	—	—	2	2	—	
30	Hausfriedensbruch . . .	5	3	1	—	9	10	—	
31	Hochverrath	—	—	—	—	—	—	—	
32	Injurien, wörtliche . . .	157	110	127	100	494	276	218	
33	— thätliche . . .	39	22	10	7	78	137	—	
34	Kindesaussetzung	1	—	—	—	1	2	—	
35	Kindsmord	2	3	7	4	16	12	4	
36	Körperverletzung	65	30	48	39	182	89	93	
37	Kuppelei	1	1	1	—	3	4	—	
38	Medikastriren	3	2	2	—	7	7	—	
39	Meineid	3	—	3	5	11	4	7	

ſicht

die

Jahre 1839—40 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Nummer	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Jahr 1839—40: im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.	Zahl derselben im Jahr 1839—40 im Ganzen:	Die Zahl der Verbrechen u. Vergehen hat sich demnach im Jahr 1839—40 vermehrt:	vermindert:
40	Mißhandlung der Eltern .	2	—	2	—	4	16	—	12
41	Mord	—	1	—	1	2	8	—	6
42	Münzverbrechen	2	2	—	—	4	3	1	—
43	Nothzucht	4	3	2	1	10	10	—	—
44	Raub	4	2	2	4	12	7	5	—
45	Restiesetzung	6	10	5	10	31	27	4	—
46	Schuldenmachen, leichtsinniges	2	1	2	7	12	28	—	16
47	Selbstverstümmlung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
48	Sodomie	1	—	—	1	2	6	—	4
49	Selbsthülfe, unerlaubte . .	3	2	4	—	9	6	3	—
50	Staatsvergehen (außer Aufstand und Hochverrath) .	—	1	—	—	1	1	—	—
51	Todtschlag	2	—	—	—	2	1	1	—
52	Tödtung, verschuldete . . .	6	3	4	4	17	18	—	1
53	Unzucht, gewerbsmäßige . .	4	—	1	—	5	18	—	13
54	Unzucht mit unmannbaren Mädchen	1	—	1	3	5	15	—	10
55	Vagabundität, Confinations-Ueberschreitung, auch Betteln	83	19	43	31	176	441	—	265
56	Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft (ohne Kindsmord) . . .	2	2	2	1	7	15	—	8
57	Verläumdung	7	4	10	5	26	14	12	—
58	Vermögenszerfall, verschuldeter	1	2	—	2	5	7	—	2
59	Waldbrandstiftung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Wald-Excesse	23	4	—	1	28	49	—	21
61	Widersetzlichkeit	106	30	43	16	195	281	—	86
62	Wilderei	6	1	2	3	12	21	—	9
63	Zollvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—
		1133	647	723	540	3043	5285	512	754
						bleiben die Summe der Vermehrung mit			512
						abgezogen, so erscheint im Ganzen eine Verminderung von			242

Anmerkung. Vorstehende Uebersicht ist nach folgenden Grundsätzen gefertigt:

a) Bei mehreren gleichzeitig abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen derselben Gattung ist nicht die Zahl der einzelnen strafbaren Handlungen, sondern diejenige der gefällten Erkenntnisse, und nur bei Verbrechen und Vergehen verschiedener Gattung, über welche in einem Urtheile erkannt worden, ist die Zahl der ersteren, und nicht die der Erkenntnisse, in Berechnung genommen. Wenn daher z. B. Jemand in einem Erkenntnisse wegen vier Diebstahlshandlungen und wegen Vagirens und Widersetzlichkeit bestraft worden, so sind jene Diebstähle nicht als vier, sondern nur als ein Vergehen aufgenommen, wie das Vagiren und die Widersetzlichkeit.

b) Versuchte Verbrechen ꝛc. sind gleich den vollbrachten gezählt.

c) Verbrechen und Vergehen, welche in einer einzelnen, wenn gleich von mehreren Genossen gemeinschaftlich verübten Handlung bestehen, wie z. B. eine Tödtung, wobei mehrere Personen thätig gewesen, ein Raub oder Diebstahl, an welchem mehrere Theil genommen, sind nur als ein Verbrechen ꝛc. berechnet.

d) Vom Gerichte nicht für erwiesen angenommene Verbrechen und Vergehen sind ganz außer Berechnung geblieben.

Digitized by Google

Beilage E.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil

Civil

Gerichtsstellen:	waren anhängig:					wurden					
	am 1. Juli 1839:		im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er- formelle:	
	I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen . .	64	131	17	178	390	9	40	1	—	4	28
Tübingen . .	48	105	29	144	326	9	30	—	2	1	34
Ellwangen . .	131	222	57	239	649	22	51	4	1	2	56
Ulm	56	63	134	205	438	18	55	—	1	3	30
Zusammen .	279	521	237	766	1,803	58	176	5	4	10	148
	800		1,003			234		9		158	
											806

ſicht

die

Senate der K. Gerichtshöfe.

Prozeſſe								Conkurs-Prozeſſe					
erledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1840—41 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1840—41 über:	
Erkenntniſſe:			ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:								
materielle:		Summe:					Summe:	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Puriſikation des Lokations-Erkenntniſſes ausſteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
16	77	175	2	7	49	157	215	3	4	7	—	2	5
10	88	174	5	16	52	79	152	1	—	1	—	1	—
42	203	381	3	11	115	139	268	8	—	8	—	5	3
88	124	319	—	—	61	58	119	—	1	1	—	—	1
156	492	1,049	10	34	277	433	754	12	5	17	—	8	9
648			44		710							17	

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wurden die untergerichtlichen Erkenntniſſe

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zuſammen:
Eßlingen	57	10	8	2	77
Tübingen	52	18	13	5	88
Ellwangen	117	42	18	26	203
Ulm	80	29	8	7	124
Zuſammen .	306	99	47	40	492

Digitized by Google

Beilage F.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals,
Militärpersonen, so wie der ehegericht

Ehegerichtliche Senate:	Ehe						
	waren anhängig:			wurden erledigt:			
	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöhnung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Ruhenlassen, resp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe:
Ober-Tribunals . . .	12	9	21	—	—	—	9
Gerichtshofs in Eßlingen	87	62	149	—	7	1	38
— — Tübingen	63	64	127	2	8	10	44
— — Ellwangen	25	20	45	—	1	—	15
— — Ulm . .	25	30	55	1	6	9	11
Zusammen .	212	185	397	3	22	20	117

Digitized by Google

...i c h t

...ie

...ls Ehegerichts für die Einwohner der Residenzstadt Stuttgart und für die ...chen Senate der K. Gerichtshöfe.

...wistigkeiten					Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbnisse:	Dispensationen			
		gieugen unerledigt in das Jahr 1840—41 über:				vom Ehe-Hindernisse der Verwandtschaft:	vom Ehe-Hindernisse der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
durch ...weisendes ...kenntniß:	Summe:	spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:					
2	11	—	10	10	9	4	1	1	—
13	59	8	82	90	43	30	19	2	1
—	64	4	59	63	35	38	17	2	—
—	16	5	24	29	22	27	21	1	—
4	31	1	23	24	19	24	8	—	—
19	181	18	198	216	128	123	66	6	1

In den 117 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflösung des Ehebandes ...us folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzusetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zusammen:
...es Ober-Tribunals	6	2	—	—	1	9
...es Gerichtshofs in Eßlingen . .	25	9	—	—	4	38
— — — Tübingen .	35	6	—	—	3	44
— — — Ellwangen .	12	2	—	—	1	15
— — — Ulm . . .	7	4	—	—	—	11
Zusammen .	85	23	—	—	9	117

Digitized by Google

Beilage G.

Ueb

ü

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behö
Exemten erster Classe, so wie

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administratione	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörte auf
des Ober-Tribunals . . .	3	2	1	30	21	9	42	
des Gerichtshofs in Eßlingen	6	4	2	30	18	12	60	
— — — Tübingen	1	1	—	12	6	6	12	
— — — Ellwangen	6	4	2	17	5	12	28	—
— — — Ulm . .	4	3	1	17	10	7	44	
Zusammen	20	14	6	106	60	46	186	2

Digitized by Google

...icht

...ie

...r die Mitglieder des K. Hauses und die in der Residenzstadt Stuttgart wohnenden ...upillen-Senate der K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgerichtliche Pflegschafts-Tabellen:			Gesuche um Vermögens-Ausfolge:	
...ben zu ...ung ...igen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:	wurden geprüft:	blieben ungeprüft:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:
35	36	36	36	36	—	—	—	—	—	—	—
56	51	49	46	48	5	1	15	—	15	5	—
9	13	15	13	10	—	5	17	17	—	3	—
28	20	16	5	7	15	9	7	3	4	2	1
58	28	30	26	28	2	2	9	9	—	27	9
166	148	146	126	129	22	17	48	29	19	37	10

Digitized by Google

Beilage H.

Ueb

üb

Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichte im Ja

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesch	
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden	
	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Wegfall des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:
Im Neckar-Kreis:												
acknang . .	92	187	279	17	35	69	121	22	136	180	115	65
eßigheim . .	11	168	179	28	52	89	169	4	6	241	135	106
öblingen . .	20	145	165	17	39	85	141	5	17	220	154	66
ackenheim .	28	165	193	5	42	117	164	10	19	247	160	87
nnstadt . .	21	133	154	6	40	89	135	5	14	197	122	75
ßlingen . .	69	240	309	23	47	157	227	11	71	242	163	79
eilbronn . .	31	273	304	30	65	175	270	15	19	398	270	128
onberg . .	19	120	139	8	22	77	107	20	12	200	107	93
dwigsburg .	55	227	282	19	56	130	225	20	37	285	164	119
arbach . .	45	180	225	20	35	107	162	22	41	336	142	194
aulbronn .	54	200	254	34	55	95	184	28	42	242	144	98
eckarsulm .	44	181	225	8	64	117	189	13	23	274	144	130
uttgart, Criminalamt .	57	684	741	75	113	480	668	22	51	818	439	379
uttgart, Stadtgericht .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
uttgart, beramtsger.	93	158	251	17	69	106	192	15	44	362	208	154
aihingen .	37	167	204	5	22	85	112	12	80	147	86	61
aiblingen .	64	140	204	20	51	83	154	16	34	238	141	97
einsberg (einschl. Rainhardts) . .	109	266	375	32	66	169	267	27	81	432	242	190
Summe .	849	3652	4481	364	873	2250	3487	267	727	5057	2956	2121

Digitized by Google

sicht

die

er streitigen Gerichtsbarkeit.

digten:	Civil-Prozesse							
während-uchung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren	
nicht erhaftet:	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1839:	in 18 ne gel
103	81	183	264	106	53	105	21	
173	14	126	140	77	45	18	1	
159	45	109	154	63	43	48	15	
206	24	115	139	74	41	24	6	
103	23	94	117	83	27	7	1	
108	56	113	169	67	31	71	7	
276	69	211	280	195	39	46	15	
125	48	136	184	93	61	30	4	
169	83	121	204	95	46	63	24	
248	84	149	233	120	61	52	18	
154	21	77	98	77	7	14	5	
189	95	278	373	186	50	137	15	
431	—	—	—	—	—	—	—	
—	175	299	474	248	81	145	72	
260	37	112	149	85	25	39	23	
97	4	85	89	65	19	5	2	
165	66	145	211	119	37	55	17	
277	106	207	313	122	86	105	27	
3243	1031	2560	3591	1875	752	964	273	

Bezirksgerichte:	waren	digt:	blieben unerledigt:
	am 1. Juli 1839	ch Erkenntniß d Verweisung:	
II. Im Schwarzwald-Kreis:			
		1	33
Balingen . .	91	18	8
Calw . . .	11	7	9
Freudenstadt .	27	—	8
Herrenberg .	17	8	3
Horb . . .	14	19	22
Nagold . .	49	4	4
Neuenbürg .	21	8	13
Nürtingen .	73	14	7
Oberndorf .	27	1	4
Reutlingen .	76	7	7
Rottenburg .	29	5	6
Rottweil . .	9	2	—
Spaichingen .	25	1	11
Sulz . . .	46	20	10
Tübingen . .	28	—	2
Tuttlingen .	50	10	9
Urach . . .	14	125	156
Summe .	607		

Digitized by Google

Beilage H.

Ueb

ü

Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichte im Fo

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesc	
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden	w der U
	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleiche des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verh
Im Neckar-Kreis:													
acknang . .	92	187	279	17	55	69	121	22	136	180	115	65	
esigheim . .	11	168	179	28	52	89	169	4	6	241	135	106	
öblingen . .	20	145	165	17	39	85	141	5	17	220	154	66	
ackenheim .	28	165	193	5	42	117	164	10	19	247	160	87	
nnstadt . .	21	133	154	6	40	89	135	5	14	197	122	75	
ßlingen . .	69	240	309	23	47	157	227	11	71	242	163	79	
eilbronn . .	31	273	304	30	65	175	270	15	19	398	270	128	
onberg . .	19	120	139	8	22	77	107	20	12	200	107	93	
dwigsburg .	55	227	282	19	56	130	225	20	57	285	164	119	
arbach . .	45	180	225	20	35	107	162	22	41	336	142	194	
aulbronn .	54	200	254	34	55	95	184	28	42	242	144	98	
eckarsulm .	44	181	225	8	64	117	189	13	23	274	144	130	
uttgart, Cri-minalamt .	57	684	741	75	113	480	668	22	51	818	439	379	
uttgart, Stadtgericht .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
uttgart, beramtsger.	93	158	251	17	69	106	192	15	44	362	208	154	
aihingen .	37	167	204	5	22	85	112	12	80	147	86	61	
Vaiblingen .	64	140	204	20	51	83	154	16	34	238	141	97	
Veinsberg (einschl. Mainhardt) . .	109	266	375	32	66	169	267	27	81	432	242	190	
Summe .	849	3652	4481	364	873	2250	3487	267	727	5057	2936	2121	

Digitized by Google

...icht

...ie

...er streitigen Gerichtsbarkeit.

...lgten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
...ährend ...chung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht ...rhaftet:	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
103	81	183	264	106	53	105	21	30	51	8	11	32
173	14	126	140	77	45	18	1	10	11	8	1	2
159	45	109	154	63	43	48	15	21	36	4	24	8
206	24	115	139	74	41	24	6	9	15	1	7	7
105	23	94	117	83	27	7	1	14	15	2	5	8
108	56	113	169	67	31	71	7	17	24	6	11	7
276	69	211	280	195	39	46	15	38	53	22	18	13
125	48	136	184	93	61	30	4	26	30	4	16	10
269	83	121	204	95	46	63	24	42	66	28	14	24
248	84	149	233	120	61	52	18	36	54	22	5	27
154	21	77	98	77	7	14	5	22	27	24	—	3
189	95	278	373	186	50	137	15	9	24	9	9	6
431	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	175	299	474	248	81	145	72	101	173	57	63	53
264	37	112	149	85	25	39	23	14	37	12	5	20
97	4	85	89	65	19	5	2	21	23	21	1	1
165	66	145	211	119	37	55	17	23	40	8	11	21
277	106	207	313	122	86	105	27	37	64	20	14	30
3243	1031	2560	3591	1875	752	964	273	470	743	256	215	272

Digitized by Google

zirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesch		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		war der U
	am 1. Juli 1839	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß: des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß: des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaf
Im Schwarzwald-Kreis:													
lingen . .	91	254	345	76	36	107	219	30	96	335	151	184	
w . . .	11	171	182	8	41	111	160	18	4	196	129	67	
udenstadt .	27	201	228	13	36	108	157	13	58	228	136	92	
renberg .	17	143	160	28	29	70	127	15	18	178	116	62	
b . . .	14	132	146	29	21	81	131	9	6	195	73	122	
gold . .	49	202	251	12	28	163	203	5	43	313	195	118	
uenbürg .	21	191	212	16	28	112	156	40	16	306	175	131	
rtingen .	73	264	337	73	26	111	210	25	102	334	185	149	
erndorf .	27	139	166	22	33	90	145	10	11	214	148	66	
utlingen .	76	183	259	14	43	84	141	31	87	207	152	55	
ttenburg .	29	162	191	38	39	94	171	9	11	244	148	96	
ttweil . .	9	220	229	23	22	101	146	11	72	188	104	84	
aichingen .	25	100	125	30	25	48	103	11	11	153	69	84	
lz . . .	46	132	178	15	37	101	153	19	6	192	112	80	
bingen . .	28	258	286	11	40	196	247	22	17	352	175	177	
rtlingen .	50	132	182	24	36	78	138	29	15	223	166	57	
ch . . .	14	202	216	26	55	105	184	22	10	378	247	131	
Summe .	607	3086	3693	458	573	1760	2791	319	583	4236	2481	1755	

Digitized by Google

digten	während fachung	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
		waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
	nicht verhaftet:	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
261		90	257	347	136	111	100	25	24	49	15	1	33
120		22	121	143	56	57	30	4	39	43	17	18	8
160		71	255	326	213	22	91	8	20	28	12	7	9
134		18	91	109	81	18	10	9	20	29	21	—	8
145		22	187	209	143	41	25	5	15	20	9	8	3
258		33	219	252	179	30	43	25	63	88	47	19	22
245		42	204	246	146	55	45	6	15	21	13	4	4
291		37	160	197	82	39	76	8	15	23	2	8	13
118		18	215	233	152	19	62	3	19	22	1	14	7
106		83	168	251	91	33	127	6	7	13	8	1	4
140		79	201	280	191	56	33	14	11	25	11	7	7
129		163	348	511	174	109	228	9	8	17	6	5	6
102		25	68	93	49	24	20	2	—	2	—	2	—
151		95	123	218	95	47	76	2	11	13	1	1	11
128		90	207	297	139	74	84	10	24	34	4	20	10
151		39	149	188	102	57	29	1	5	6	4	—	2
268		26	138	164	82	53	29	4	42	46	27	10	9
2227		953	3111	4064	2111	845	1108	141	338	479	198	125	156

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen waren anhängig: am 1. Juli 1839:	Untersuchungen waren anhängig: im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Untersuchungen waren anhängig: Summe:	Untersuchungen wurden definitiv erledigt: durch Verzichte des Beschädigten:	Untersuchungen wurden definitiv erledigt: durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	Untersuchungen wurden definitiv erledigt: durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Untersuchungen wurden definitiv erledigt: Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	Untersuchungen blieben unerledigt: bis zum Schluß verhandelt:	Untersuchungen blieben unerledigt: noch zu verhandeln:	In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu wurden verurtheilt:	Von diesen Angeschu wurden nicht verurtheilt:	Von diesen Angeschu wa der Un verheir
Im Jaxt-Kreis:													
en . . .	102	132	234	37	35	88	160	16	58	252	121	131	6
ilsheim .	15	117	132	10	21	77	108	12	12	117	60	57	5
wangen .	46	181	227	43	33	124	200	12	15	289	147	142	6
ldorf . .	26	162	188	41	31	96	168	10	10	222	118	104	7
abronn .	30	181	211	14	48	77	139	16	56	213	127	86	6
ünd . .	76	168	244	27	22	92	141	17	86	172	83	89	6
l . . .	65	202	267	24	53	134	211	12	44	276	174	102	12
denheim .	30	194	224	38	43	117	198	7	19	275	157	158	9
nzelsau .	20	267	287	28	60	159	247	17	23	308	157	151	7
rgentheim .	20	150	170	17	16	103	136	17	17	158	96	62	6
resheim .	75	89	164	8	40	82	130	15	19	283	124	159	7
ringen . .	31	240	271	30	52	151	233	11	27	278	151	127	6
orndorf .	48	231	279	23	39	156	218	34	27	225	140	85	8
lzheim . .	33	232	265	12	26	195	233	17	15	150	121	29	6
tsgericht Neresheim .	19	46	65	14	11	35	60	5	—	92	63	29	10
Summe .	656	2592	3228	366	550	1686	2582	218	428	3310	1819	1491	10

Digitized by Google

igten	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während chung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht ibsiret:	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839—40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
184	86	194	280	190	23	67	5	11	16	4	5	7
67	27	105	132	48	46	38	6	14	20	4	8	8
220	94	293	387	184	102	101	9	19	28	9	14	5
143	17	211	228	175	40	13	6	10	16	11	3	2
144	81	233	314	177	44	93	8	12	20	8	4	8
111	76	158	234	86	46	102	28	29	57	3	17	37
154	167	254	421	215	110	96	11	19	30	6	10	14
179	47	139	186	113	45	28	12	30	42	17	4	21
258	41	353	394	255	97	42	17	36	53	34	7	12
99	62	245	307	140	57	110	9	20	29	19	6	4
212	120	179	299	153	51	95	9	17	26	14	2	10
217	89	468	557	282	154	121	10	24	34	2	11	21
144	35	184	219	133	21	65	9	32	41	10	14	17
92	71	149	220	104	25	91	17	30	47	13	18	16
65	30	44	74	46	11	17	5	3	8	3	4	1
2267	1043	3209	4252	2301	872	1079	161	306	467	157	127	183

Digitized by Google

zirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesch		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		waren der Un
	am 1. Juli 1839:	im Jahre 1839–40 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaf
Im Donau-Kreis:													
berach . .	15	170	185	25	34	110	169	3	13	232	139	93	77
aubeuren .	3	62	65	11	16	34	61	2	2	93	55	38	36
ingen . .	20	63	83	13	16	31	60	3	20	75	43	32	34
ßlingen .	20	169	189	22	40	98	160	10	19	176	80	96	28
ppingen .	21	293	314	19	57	193	269	8	37	374	209	165	84
chheim . .	11	128	139	23	21	70	114	5	20	148	88	60	50
tkirch . .	14	83	97	15	24	49	88	4	5	137	82	55	47
insingen .	9	76	85	13	27	36	76	5	4	106	63	43	27
vensburg .	63	207	270	24	39	143	206	8	56	227	131	96	68
dlingen .	43	90	133	6	16	50	72	16	45	99	50	49	2
ulgau . .	10	113	123	18	19	70	107	2	14	137	63	74	4
tnang . .	18	144	162	17	36	68	121	12	29	165	106	59	9
n . . .	15	254	269	49	59	143	251	12	6	301	188	113	110
ldsee . .	15	123	138	14	34	79	127	3	8	152	86	66	4
ngen . .	5	78	83	37	11	32	80	1	2	102	56	46	48
blingen .	42	92	134	17	22	74	113	8	13	163	88	75	3
chau . .	6	21	27	—	7	19	26	—	1	31	23	8	1
r-Marchthal	2	36	38	4	9	23	36	1	1	42	21	21	1
eer . . .	7	72	79	7	10	55	72	2	5	105	56	49	1
Summe .	339	2274	2613	334	497	1377	2208	105	300	2865	1627	1238	88
pt-Summe	2431	11584	14015	1522	2473	7073	11068	909	2038	15468	8863	6605	498

Digitized by Google

Ueber

über

Geschäftsthätigkeit der Bezirksgerichte in Beziehung auf d

Bezirks-Gerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			E von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren beaufsichti
I. Im Neckar-Kreis:							
Backnang	1	1	—	1	1	—	4
Besigheim	1	1	—	2	2	—	12
Böblingen	1	1	—	1	1	—	2
Brackenheim . . .	4	2	2	5	5	—	—
Cannstadt	3	2	1	2	1	1	—
Eßlingen	3	3	—	4	4	—	15
Heilbronn	2	2	—	4	3	1	3
Leonberg	—	—	—	3	2	1	12
Ludwigsburg . . .	19	12	7	16	10	6	37
Marbach	2	2	—	4	2	2	12
Maulbronn . . .	3	—	3	3	1	2	1
Neckarsulm	2	2	—	3	1	2	—
Stuttgart	3	3	—	1	1	—	4
Vaihingen	2	1	1	2	2	—	7
Waiblingen	2	—	2	2	—	2	5
Weinsberg	3	3	—	6	5	1	3
Stadtgericht Stuttgart	13	9	4	68	61	7	129
Summe .	64	44	20	127	102	25	246

unerledigt:		beaufsichtigen:	zu revidiren:	abzuhören:	revidirt:	abgehört:	zu revidiren:	abzuhören:
—	—	4	199	222	65	12	134	210
—	—	12	307	348	285	290	22	58
—	—	2	388	396	372	210	16	186
—	—	—	335	402	270	100	65	302
1	—	—	168	273	154	147	14	126
—	—	15	303	304	287	233	16	71
1	1	2	153	464	146	439	7	25
1	1	11	303	453	289	289	14	164
6	2	35	506	486	331	249	175	237
2	2	10	830	2435	762	2351	68	84
2	—	1	726	726	726	704	—	22
2	—	—	387	497	241	330	146	167
—	—	4	248	752	237	140	11	612
—	1	6	487	539	428	466	59	73
2	—	5	447	526	311	280	136	246
1	—	3	137	154	102	32	35	122
7	15	114	326	430	303	287	23	143
25	22	224	6250	9407	5309	6559	941	2848

Digitized by Google

Bezirks-Gerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			Cu von Exemt
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtig
II. Im Schwarzwald-Kreis:							
Balingen	3	2	1	1	1	—	7
Calw	3	1	2	1	1	—	10
Freudenstadt	1	—	1	4	3	1	3
Herrenberg	1	1	—	2	2	—	8
Horb	2	1	1	2	1	1	3
Nagold	2	2	—	3	3	—	2
Neuenbürg	1	1	—	4	4	—	3
Nürtingen	4	4	—	7	5	2	12
Oberndorf	—	—	—	—	—	—	2
Reutlingen	3	3	—	3	2	1	9
Rottenburg	—	—	—	1	1	—	8
Rottweil	2	1	1	—	—	—	4
Spaichingen	1	—	1	5	2	3	1
Sulz	1	1	—	2	2	—	3
Tübingen	2	2	—	8	7	1	10
Tuttlingen	1	1	—	2	1	1	4
Urach	—	—	—	3	2	1	7
Summe	27	20	7	48	37	11	96

…en zweiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten.					
…hörten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
4	3	269	454	269	166	—	288
2	8	295	316	223	173	72	143
1	2	191	240	183	46	8	194
2	6	323	484	323	328	—	156
1	2	331	365	316	365	15	—
—	2	195	332	181	251	14	81
—	3	377	499	377	451	—	48
2	10	296	476	296	474	—	2
—	2	535	622	450	416	85	206
2	7	219	360	219	324	—	36
—	8	461	516	398	311	63	205
2	2	285	567	285	567	—	—
—	1	219	229	204	179	15	50
—	3	189	98	98	56	91	42
1	9	449	523	356	321	93	202
—	4	243	436	225	254	20	182
1	6	237	291	135	55	102	236
18	78	5114	6808	4536	4737	578	2071

Digitized by Google

Bezirks-Gerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			E von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren z beaufsichtig
III. Im Jaxt-Kreis:							
Aalen	—	—	—	1	1	—	—
Crailsheim	2	—	2	2	2	—	3
Ellwangen	3	3	—	5	3	2	6
Gaildorf	2	2	—	4	3	1	6
Gerabronn	2	1	1	11	6	5	6
Gmünd	2	2	—	—	—	—	1
Hall	2	1	1	4	2	2	16
Heidenheim	1	—	1	2	1	1	13
Künzelsau	1	1	—	—	—	—	9
Mergentheim	3	2	1	9	2	7	4
Neresheim	1	1	—	2	1	1	2
Oehringen	2	—	2	7	1	6	6
Schorndorf	—	—	—	4	3	1	12
Welzheim	—	—	—	—	—	—	10
Amtsgericht Neresheim	—	—	—	—	—	—	—
Summe	21	13	8	51	25	26	94

r Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
n auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	—	130	173	68	76	62	97
—	3	109	354	108	282	1	72
—	6	116	224	—	223	116	1
—	6	198	154	146	153	52	1
—	6	222	264	168	94	54	170
—	1	242	343	149	204	93	139
4	12	149	143	139	109	10	34
1	12	237	237	153	139	84	98
—	9	285	415	189	284	96	131
—	4	216	284	170	3	46	281
—	2	102	226	78	149	24	77
3	3	170	175	140	3	30	172
—	12	233	270	230	240	3	30
1	9	101	148	71	77	30	71
—	—	12	36	12	33	—	3
9	85	2522	3446	1821	2069	701	1377

Digitized by Google

Bezirks-Gerichte:	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			von Ex
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren beanstand
IV. Im Donau-Kreis:							
Biberach	—	—	—	7	7	—	
Blaubeuren	3	1	2	1	1	—	1
Ehingen	—	—	—	4	2	2	
Geißlingen	1	1	—	3	2	1	
Göppingen	4	4	—	9	7	2	1
Kirchheim	1	1	—	7	2	5	1
Leutkirch	1	1	—	—	—	—	
Münsingen	3	2	1	3	2	1	
Ravensburg	3	3	—	5	5	—	
Riedlingen	1	—	1	2	2	—	
Saulgau	—	—	—	—	—	—	
Tettnang	—	—	—	—	—	—	
Ulm	3	3	—	5	4	1	
Waldsee	1	1	—	5	5	—	
Wangen	—	—	—	1	1	—	
Wiblingen	1	1	—	3	—	3	
Buchau	—	—	—	3	1	2	
Ober-Marchthal	1	1	—	1	1	—	
Scheer	—	—	—	4	2	2	
Summe	23	19	4	63	44	19	
Haupt-Summe	135	96	39	289	208	81	5

...er Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
...ten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
1	6	292	500	292	423	—	77
1	9	147	150	113	147	34	3
—	—	95	231	81	164	14	67
1	1	268	362	230	344	38	18
1	18	442	442	442	329	—	113
4	11	260	388	248	204	12	184
—	3	455	455	455	455	—	—
2	1	147	265	113	188	34	75
1	5	218	244	218	159	—	85
—	—	40	138	8	104	32	34
—	—	93	93	93	—	—	93
—	—	192	192	125	—	67	192
—	5	183	641	168	520	15	121
1	2	272	272	272	—	—	272
—	3	243	243	242	145	1	98
—	—	341	341	285	285	56	56
—	—	69	69	59	41	10	28
—	1	60	60	60	57	—	3
—	6	—	1	—	1	—	—
12	71	3817	5085	3504	3566	313	1519
61	458	17703	24746	15170	16931	2533	7815

Digitized by Google

Beilage K.

Ueb

ü

Geschäftsthätigkeit der Gerichts- und An

Notariats-Bezirke:	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundsch	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurde erledigt
im Neckarkreis . .	52	10,030	9,252	778	6,425	6,12
— Schwarzwaldkreis	44	9,011	8,697	314	4,866	4,67
— Jaxtkreis . . .	39	7,333	6,944	389	2,524	2,48
— Donaukreis . .	37	7,767	7,418	349	3,894	3,77
Summe .	172	34,141	32,311	1,830	17,709	17,02

Digitized by Google

ſ i ch t

die

Notare vom 1. Juni 1839 bis 31. Mai 1840.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
297	1,258	1,239	19	111,375	111,375	—	621
193	967	936	31	95,398	95,398	—	219
72	856	833	23	52,116	52,116	—	161
118	635	628	7	39,440	39,440	—	280
680	5,716	3,636	80	298,329	298,329	—	1,281

Zur Beurkundung:
die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium:
v. Neurath.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 27. Januar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Verträge über die den Kindern für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewiesene Liegenschaft, welche sie in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen lassen. — Verfügung, betreffend die Berechtigung der Hafner zur Errichtung von Koch- und Kesselheerden. — Die Verwandlung eines Erfindungs- in ein Einführungs-Patent betreffend. — Auszeichnung eines Orts-Vorstehers. — Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. — Bekanntmachung, betreffend die Belobung mehrerer Bezirks-Beamten über ihre Thätigkeit in Ablösungssachen. — Bekanntmachung, betreffend die Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes wegen nicht angezeigter Erhöhung des Getränkepreises.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 11. d. M. sind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Guide erster Classe, Blumhardt, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

der Feldwebel des achten Infanterie-Regiments, v. Fechthelm, bei dem ersten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Bataillons-Adjutant des achten Infanterie-Regiments, Sigel, bei dem sechsten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant des vierten Infanterie-Regiments, Pflüger, bei dem zweiten Infanterie-Regiment,

der Oberfeldwebel bei der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Lobmiller, bei dem ersten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 18. d. M. auf das erledigte Forstamt Ellwangen den Oberförster v. Blattmacher in Heidenheim, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

den mit dem erkauften Rittergut Hürbel in den Staatsdienst übernommenen, der Finanzkammer in Ulm bisher provisorisch zugetheilten, vormaligen Rentbeamten Eser zum Assessor bei der gedachten Finanzkammer zu ernennen,

die bei der Finanzkammer in Ulm ferner erledigte Assessorsstelle dem bei dem Steuer-Collegium angestellten Canzlei-Assistenten Scholl zu übertragen,

auf die erledigte Revierförsterstelle zu Kirchheim, Forstamts gleichen Namens, den Revierförster v. Hügel zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

für die bei dem Steuer-Collegium erledigte Registratorsstelle den bei demselben angestellten Canzlei-Assistenten Schmoller zu ernennen,

die bei dem Bergrath erledigte Registratorsstelle dem bisherigen Verweser derselben, Hütten-Verwaltungs-Assistenten Reuß, von Unterkochen, zu übertragen, und zugleich

dem bei der Bergraths-Registratur, mit Vorbehalt früher erworbener Staatsdienerrechte, angestellten Canzlei-Assistenten Hory den Titel eines Registrators zu verleihen, auch

die erledigte Salinen-Inspektorsstelle zu Wilhelmshall bei Schwenningen dem Salinen-Verwaltungs-Assistenten Hähnle zu Wilhelmshall bei Rottenmünster zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 20. d. M. dem Unteramts- und Badearzt, Dr. Fricker zu Wildbad, den Titel und Rang eines Hofraths gnädigst verliehen,

die neu errichtete Stelle eines evangelischen Stadtpfarrers in Rottenburg dem Pfarrverweser Hoffmann in Schömberg, Dekanats Neuenbürg,

die erledigte katholische Pfarrei Aixheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Fritz in Hohenberg, Dekanats Ellwangen, und

die erledigte katholische Pfarrei Harthausen, Dekanats Mergentheim, dem Pfarr-Verweser Hilbrich daselbst gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigten Stellen Königlicher Mitglieder des Staats-Gerichtshofs

dem Präsidenten des K. Ober-Tribunals, Freiherrn v. Gaisberg,

dem Direktor des K. Gerichtshofs in Eßlingen, Dr. v. Bezzenberger, und

dem Ober-Tribunal-Rathe, Freiherrn v. König

gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 21. d. M. ist dem vormaligen Ober-Justiz-Sekretär Friedrich Wilhelm Gentner, von Eßlingen, die Erlaubniß zu Ausübung der Rechtspraxis gnädigst ertheilt worden. Derselbe hat Tettnang zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Verträge über die den Kindern für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewiesene Liegenschaft, welche sie in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen lassen.

Zur Entscheidung der in Zweifel gezogenen Frage über die Nothwendigkeit des gerichtlichen Erkenntnisses und der damit verknüpften Accise-Entrichtung in dem Falle, wenn Kinder solche Liegenschaft, welche ihnen für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewiesen war, in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen lassen, wird hiemit verfügt, daß alle in den Eigenthums-Rechten an den,

Digitized by Google

den Kindern, durch eine Eventual-Theilung zugewiesenen Gütern mittelst einer späteren Uebereinkunft mit dem nutznießenden Parens während der Dauer dieser Nutznießung eintretenden Aenderungen dem gerichtlichen Erkenntnisse ebenso wenig, als einem Accise-Ansatze zu unterstellen sind, vielmehr durch die betreffende Theilungs-Behörde deßhalb das Erforderliche zu besorgen ist.

Stuttgart den 18. Januar 1841. Prieser. Herdegen.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Berechtigung der Hafner zur Errichtung von Koch- und Kesselheerden.

Hinsichtlich der Berechtigung der Hafner zur Errichtung von Koch- und Kesselheerden wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage auf den Grund der Art. 11, 46 und 91 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung Folgendes verfügt:

1) Die Errichtung von Koch- und Kesselheerden, in so weit das hiebei angewendete Bindemittel der Heerdsteine aus Lehm und nicht aus Kalkmörtel besteht, ist für eine dem Gewerbe der Hafner gemeinschaftlich mit demjenigen der Maurer und Steinhauer zukommende Befugniß erklärt.

2) Von dieser Befugniß können (vorbehältlich der Bestimmung zu Ziffer 3) nur diejenigen Hafnermeister Gebrauch machen, welche in der Einrichtung solcher Heerde eine förmliche Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Prüfung, bei welcher der Hafner die Befähigung, die Construktion eines Heerdes, wo nicht in regelrechter architektonischer Zeichnung, doch durch deutliche Handrisse mit eingeschriebenen Maaßen klar zu veranschaulichen und die nöthige Bekanntschaft mit den hieher einschlagenden feuerpolizeilichen Bestimmungen nachzuweisen hat, ist vorläufig und bis dieselbe den Prüfungs-Commissionen der Hafnerzünfte selbst übertragen werden kann, von derjenigen für die Prüfung von Maurern und Steinhauern erster und zweiter Classe bestehenden Commission (Instruktion vom 12. Oktober 1837,

Digitized by Google

§. 65) vorzunehmen, zu deren Bezirk der Niederlassungsort des Hafnermeisters gehört. Ueber den Erfolg der Prüfung erkennt auf den Bericht der Commission das der letzteren vorgesetzte Bezirkspolizeiamt. Dem als befähigt Erfundenen wird von der Prüfungs-Commission eine Urkunde hierüber zugestellt.

Die für die Prüfung und die Befähigungs-Urkunde zu bezahlenden Gebühren dürfen für die erstere die Summe von drei Gulden, für die letztere den Betrag von dreißig Kreuzern nicht übersteigen.

3) In den Bezirken, in welchen die Hafnermeister kraft besonderen örtlichen Herkommens bisher schon mit den Maurern und Steinhauern in das Recht der Errichtung von Koch- und Kesselheerden sich getheilt haben, behält es hiebei für die Personen derjenigen Hafnermeister, welche dieses Recht schon bisher gewerblich ausgeübt haben, sein Verbleiben, ohne daß dieselben die zu Ziffer 2 angeordnete Prüfung zu erstehen haben.

Stuttgart den 13. Januar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schlayer.

b) Die Verwandlung eines Erfindungs- in ein Einführungs-Patent betreffend.

Da das dem Kaufmann C. F. Kurz zu Stuttgart, durch höchste Entschließung vom 18. August 1840 verliehene fünfjährige Erfindungspatent auf die von ihm vorgelegte Vorrichtung an Drosselstühlen (Reg.Blatt von 1840, S. 364) zu Folge seitheriger Ermittlungen nicht als Erfindungs-, sondern als Einführungs-Patent zu gelten hat; so wird dieses nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Januar 1841. Schlayer.

c) Auszeichnung eines Ortsvorstehers.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. dem Schultheißen Hertrich zu Lampoldshausen, Oberamts Neckar-

Digitized by Google

sulm, in gnädigster Anerkennung seiner mehrfachen Verdienste um das Wohl seiner Gemeinde, die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 21. Januar 1841. Schlayer.

2. Des Studienraths.

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird am 29. und 30. März (Montag und Dienstag), wozu nach Beschaffenheit der Umstände noch der dritte Tag (Mittwoch) ganz oder theilweise hinzukommen kann, vorgenommen werden.

Zu derselben sind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung, welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 einzurichten und namentlich mit den erforderlichen Studien und Sittenzeugnissen zu bekleiden sind, müssen spätestens am 20. Februar eingelaufen seyn.

Stuttgart den 18. Januar 1841. Flatt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Belobung mehrerer Bezirksbeamten über ihre Thätigkeit in Ablösungssachen.

Zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M. werden außer den schon früher genannten (Reg.Blatt von 1839, S. 589) noch folgende Cameral-Verwalter, welche sich durch besondere Thätigkeit und Umsicht in Erledigung der ihnen bei dem Vollzug der Ablösungs-Gesetze vom 27., 28. und 29. Oktober 1836 in größerem Umfange obgelegenen Geschäfte ausgezeichnet haben, deßhalb öffentlich belobt:

Ade in Oehringen,
Autenrieth in Hall,

Digitized by Google

Bauer in Lorch,
v. Cloß in Schorndorf,
Faber in Zwiefalten,
Grundler in Leonberg,
Hahn in Oberndorf,
Hensler in Neuenstadt,
Hofer in Grosbottwar,
Kleinknecht in Göppingen,
Mayer in Dornstetten,
Plank in Blaubeuren,
Scheffold in Backnang,
v. Sprösser in Kirchheim, und
Vogel, Finanzrath in Ulm.

Stuttgart den 21. Januar 1841. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes wegen nicht angezeigter Erhöhung des Getränke-Preises.

Da nach einer von dem Königlichen Geheimen-Rathe in der Rekurs-Instanz anerkannten Auslegung des Wirthschafts-Abgabengesetzes vom 9. Juli 1827, Art. 54, (Reg.Blatt S. 291) jeder Wirth, dessen Umgelds-Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich ermittelt wird, mit der in jenem Artikel angedrohten Strafe der nicht angezeigten Ausschankspreis-Erhöhung nicht nur dann zu belegen ist, wann er Wein oder Obstmost in kleinen (d. h. im Betrag unter einem Imi) aus einem Faß in einem höheren, als dem zuvor dem Acciser angezeigten Ausschanks-Preise verwerthet, sondern auch dann, wenn er eine aus verschiedenen Fässern gezapfte Mischung um einen zuvor nicht angezeigten höheren, als den nach den Preisen der verschiedenen Sorten und nach dem Verhältniß ihrer Mischung sich ergebenden Ausschanks-Preis abgiebt; so wird solches zur Erinnerung für die Wirthe und zur Nachachtung für die Behörden bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. Januar 1841. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Forstamt Heidenheim haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Bei der Hüttenverwaltung Unterkochen und bei der Salinenverwaltung Wilhelmshall sind die Assistentenstellen je mit dem Gehalte von 600 fl. erledigt, bei deren Besetzung Candidaten berücksichtigt werden, welche im Fache des Berg- und Salinenwesens die zweite Dienstprüfung mit Erfolg erstanden haben. Die befähigten Bewerber werden daher aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem K. Bergrathe vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. ist der bisher der Finanzkammer in Ulm zugetheilte Forstpraktikant v. Trott zum Forstamts-Assistenten in Neuenstadt ernannt worden.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren der Nummer 3 des Regierungs-Blatts vom 20. d. M. S. 27, erste Linie von oben, ist statt: „der Erste hat Stuttgart, der Zweite Eßlingen ꝛc.“ zu lesen: der Erste hat Eßlingen, der Zweite Stuttgart ꝛc.“

Am 25. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 2. Februar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departemente. Verfügung, betreffend die vor der Wirksamkeit der neuen Strafgesetzgebung erkannten polizeilichen Beschränkungen. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zollvereinsstaaten. — Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martini 1839. — Bekanntmachung, betreffend die Jahrs- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. — Verfügung, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 11. v. M. sind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Bataillons-Adjutant des fünften Infanterie-Regiments, Zeller, bei dem ersten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant des fünften Infanterie-Regiments, Ehni, bei dem sechsten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Bataillons-Adjutant des ersten Infanterie-Regiments, Danasl, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant des dritten Infanterie-Regiments, Hieber, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant des ersten Infanterie-Regiments, Schertinger, bei dem achten Infanterie-Regiment,

der Bataillons-Adjutant des sechsten Infanterie-Regiments, Leclair, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. Höchst-Ihrem Hofarzte, Dr. v. Hardegg, den Titel und Rang eines Ober-Medicinalraths gnädigst zu verleihen,

nach höchstem Dekret vom 25. v. M. den Obersten und Arsenal-Direktor, v. Sonntag, zum Commandanten des Artillerie-Regiments, und

den Major und Waffen-Controleur, v. Milz, zum Arsenal-Direktor zu ernennen, ferner

bei der Staats-Hauptkasse den Buchhalter Schickardt zum Haupt-Buchhalter zu ernennen, und

die hiedurch erledigte Buchhaltersstelle dem bei dem Cataster-Bureau eingetheilten Canzlei-Assistenten Kinzelbach zu übertragen, auch

dem Buchhalter Hoffmann den Titel eines Canzleiraths zu ertheilen,

vermöge höchster Entschließungen vom 27. v. M. dem Vorstand der K. Bau- und Garten-Direktion, Hof-Domänenrath v. Seyffer, den Titel und Rang eines Collegial-Direktors in Gnaden zu verleihen,

die außerordentlichen Professoren Fallati und Hoffmann zu Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen zu ernennen,

die neu errichtete Stelle eines ersten Reallehrers in Göppingen dem Lehramts-Candidaten Reuß, von Asch, Oberamts Blaubeuren,

die erledigte evangelische Pfarrei Ellrichshausen, Dekanats Crailsheim, dem Pfarrer Liebermeister in Gelbingen, Dekanats Hall,

Digitized by Google

die erledigte evangeliſche Pfarrei Hegnach, Dekanats Waiblingen, dem Helfer und Präzeptor Reicherter in Ingelfingen, Dekanats Künzelsau,

die erledigte Stelle eines Präzeptors an der untern Claſſe der lateiniſchen Schule in Kirchheim dem dermaligen Verweſer derſelben, Collaborator Gärtner, von Bietigheim, zu übertragen, und

dem Hülfslehrer bei der katholiſch-theologiſchen Fakultät, Privatdocenten Graf, den Titel und Rang eines außerordentlichen Profeſſors der Univerſität zu verleihen gnädigſt geruht.

Sodann haben Höchſt dieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 28. v. M. den Ober-Tribunalrath v. Schott, ſeiner Bitte gemäß, wegen ſeines vorgerückten Alters, unter gnädigſter Anerkennung ſeiner vorzüglichen Dienſtleiſtung und mit Verleihung des Titels eines Vice-Direktors in den Penſionsſtand zu verſetzen und hiernächſt denſelben zum Ehren-Mitgliede des Ober-Tribunals, ſo wie zum Vorſtande des ehegerichtlichen Senats deſſelben zu ernennen,

die erledigte Canzlei-Direktorsſtelle bei dem Juſtiz-Miniſterium dem Ober-Juſtiz-Aſſeſſor von Pleſſen, von Ellwangen, mit dem Titel und Rang eines Ober-Juſtiz-Raths zu übertragen, auch denſelben zum ordentlichen Mitgliede des Straf-Anſtalten-Collegium zu ernennen,

die erledigte Sekretärsſtelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichts-Akuar Hiller, in Ellwangen, zu übertragen, und

den Juſtiz-Referendär erſter Claſſe, Leopold Kaulla, von Stuttgart, ſeinem Anſuchen gemäß, unter die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen gnädigſt geruht. Derſelbe hat Stuttgart zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Unter dem 29. v. M. haben Seine Königliche Majeſtät den K. griechiſchen Oberlieutenant à la Suite, Ferdinand v. Gumppenberg-Pöttmes, zum Unterlieutenant der Reiterei ernannt, und dem erſten Reiter-Regiment aggregirt.

Den 19. v. M. iſt die patronatiſche Ernennung des Pfarrverweſers Albert Schäfer zu Döttingen, Dekanats Künzelsau, zu der evangeliſchen Pfarrei daſelbſt, ſo wie

Digitized by Google

der von der Fürstin zu Salm-Reifferscheid-Dyck auf die Pfarrei Baindt, Dekanats Ravensburg, patronatisch ernannte Pfarrverweser Nikolaus Müller daselbst, landesherrlich bestätigt worden.

Am 26. v. M. ist der General-Superintendent von Reutlingen, Stiftsprediger, Prälat v. Haas, gestorben.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die vor der Wirksamkeit der neuen Strafgesetzgebung erkannten polizeilichen Beschränkungen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom heutigen Tage in Betreff der vor der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs und des Polizei-Strafgesetzes erkannten polizeilichen Beschränkungen (Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Orts-Begrenzung), mit Rücksicht auf Art. 42 des Strafgesetzbuchs und Art. 25 des Polizei-Strafgesetzes, Nachstehendes gnädigst verfügt:

1) Die von den Gerichten vor der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs und von den Polizeibehörden vor der Wirksamkeit des Polizei-Strafgesetzes auf unbestimmte Zeit erkannten polizeilichen Beschränkungen (Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Orts-Begrenzung oder Confination) sollen, die gerichtlich erkannten nicht über eine Dauer von fünf, die polizeilich erkannten nicht über eine Dauer von drei Jahren erstreckt werden.

   Beschränkungen, bei welchen diese Dauer bereits abgelaufen ist, sind sofort außer Wirkung zu setzen.

2) Die zu Ziffer 1 bemerkte Dauer wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die betreffende Person nach erstandener Strafe in die ihr zuerkannte polizeiliche Beschränkung eintrat oder künftig eintreten wird.

   Ist jedoch gegen eine solche Person wegen einer im Zustand der polizeilichen Beschränkung aufs Neue begangenen strafbaren Handlung, durch

Digitized by Google

welche die Verfügung einer ſolchen Beſchränkuug begründet war, dieſe in dem vor der Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuchs oder des Polizei-Strafgeſetzes ergangenen Straf-Erkenntniß nur darum nicht ausgeſprochen worden, weil die früher auf unbeſtimmte Zeit erkannte polizeiliche Beſchränkung noch nicht außer Wirkung geſetzt war, ſo iſt die Dauer der Beſchränkung von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in welchem die Perſon nach dem Vollzug der ihr wegen des neueren Vergehens zuerkannten Strafe in den Zuſtand der polizeilichen Beſchränkung wieder eingetreten iſt oder künftig eintreten wird.

3) Die Bezirks-Polizei-Aemter haben deßhalb, wenn Angehörige ihrer Bezirke

a) im Zuſtand einer gegen ſie auf unbeſtimmte Zeit verfügten polizeilichen Beſchränkung wegen einer in demſelben verübten ſtrafbaren Handlung, die nach ihrer Beſchaffenheit und der Perſönlichkeit des Thäters zur Erkennung polizeiliche Beſchränkung ſich eignen konnte, zur Unterſuchung kamen, und

b) in dem gegen ſie wegen dieſer Handlung von der Gerichtsbehörde vor der Wirkſamkeit des Strafgeſetzbuchs, oder von der höheren Polizei-Behörde vor der Wirkſamkeit des Polizei-Strafgeſetzes gefällten Straf-Erkenntniſſe die Fortdauer der polizeilichen Beſchränkung nicht ſpeziell ausgeſprochen worden, auch

c) ſeit dem nach der Vollziehung dieſes Straf-Erkenntniſſes erfolgten Wieder-Eintritt des Geſtraften in den Zuſtand polizeilicher Beſchränkung nicht fünf, oder wenn das Erkenntniß von der Polizei-Behörde gefällt war, nicht drei Jahre verfloſſen ſind, oder die polizeiliche Beſchränkung nicht aus einem andern Grund außer Wirkung geſetzt worden iſt, endlich

d) gegen das betreffende Individuum nicht ſeit der Wirkſamkeit des Straf-Geſetzbuchs von der Gerichtsbehörde, oder ſeit der Wirkſamkeit des Polizei-Strafgeſetzes von der höheren Polizei-Behörde eine polizeiliche Beſchränkung mit beſtimmter Zeitdauer erkannt worden iſt, oder daſſelbe dermalen

Digitized by Google

wegen einer Handlung von der zu Lit. a bezeichneten Art in Unterſuchung ſteht,

bei der Behörde, welche das zu b erwähnte Erkenntniß gefällt hat, anzufragen, ob das betreffende Individuum einer von dem zu Ziffer 2, Abſatz 2 bezeichneten Zeitpunkt an zu berechnenden polizeilichen Beſchränkung unterworfen ſey, und bis zu ergehendem Beſcheid oder bis zum Ablauf des zu c bemerkten Zeitraums einſtweilen die aus der Zeit vor der Wirkſamkeit der neuen Strafgeſetzgebung herrührende Beſchränkung fortzuſetzen.

4) Den Kreis-Regierungen bleibt vorbehalten, eine vor der Wirkſamkeit des Straf-Geſetzbuchs, beziehungsweiſe des Polizei-Strafgeſetzes auf unbeſtimmte Zeit erkannte polizeiliche Beſchränkung vor dem Ablauf der zu Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zeiträume auf den Grund des §. 10 der Inſtruktion vom 10. November 1825 (Reg.Blatt S. 697) bei dem Daſeyn der daſelbſt ausgeſprochenen Erforderniſſe außer Wirkung zu ſetzen.

Stuttgart den 18. Januar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Prieſer. Schlayer.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutſchen Zollvereinsſtaaten.

Da die fürſtlich Waldeckiſche Regierung der unter den Staaten des deutſchen Zollvereins in Dresden am 30. Juli 1838 geſchloſſenen allgemeinen Münz-Convention (Regierungs-Blatt vom Jahr 1838, Nr. 15, Seite 241 ff.) unter Annahme des 14 Thaler-Fußes zum ausſchließlichen ferneren Landes-Münzfuße, beigetreten iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Januar 1841. Beroldingen.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Der evangelischen Synode.

Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martini 1839.

Nachdem die Rechnung der geistlichen Wittwenkasse von Martini 1838—39 revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1840, S. 27, folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1839 bekannt gemacht:

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini 1838—39.

Das Vermögen bestand:

an Martini 1838:		in	an Martini 1839:
Capitalien	239,271 fl. 50 kr.	. . . . .	241,365 fl. 45 kr.
Ausständen	2,818 fl. 49 kr.	. . . . .	7,192 fl. 40 kr.
Zahlungsvorschüsse:			
allgemeine . . .	0	. . . . .	0
an die Ulmer Wittwenkasse 15,237 fl. 53 kr., deren Ersatz ungewiß ist, daher hier einkommt	0	16,775 fl. 25 kr., wovon aus dem angeführten Grunde in Berechnung genommen werden kann	0
Cassenbestand . . .	0	. . . . .	0
	242,090 fl. 39 kr.		248,558 fl. 25 kr.
Hievon Passiv-Rückstände	0	. . . . .	0
Activ-Remanet des Rechners	322 fl. 11½ kr.	. . . . .	1,352 fl. 41 kr.
Rest .	241,768 fl. 27½ kr.	Rest .	247,205 fl. 44 kr.

Das Vermögen hat sich mithin in dieser Zeit vermehrt um

5,437 fl. 16 kr. 3 hlr.

Diese Summe liquidirt sich

durch den Ueberschuß an den Etats-Einnahmen . . .	3,230 fl. 46½ kr.
durch den Ueberschuß an den Grundstocks-Einnahmen .	2,206 fl. 30 kr.
—	5,437 fl. 16½ kr.

Digitized by Google

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben an Martini 1838—39.

A. Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Jährliche Beiträge von 1054 Mitgliedern .	9,210 fl. 52 kr.	Wittwenpensionen . .	32,711 fl. 21 kr.
Von erledigten Stellen	7,683 fl. 21 kr.	Waisenportionen . .	1,154 fl. 12 kr.
Vom Gnadenquartal .	361 fl. 9 kr.	Gratialien	1,391 fl. —
Sporteln	4,182 fl. 17 kr.	Stiftungen	415 fl. 30 kr.
Freiwillige Beiträge .	50 fl. 55 kr.	Besoldungen und Belohnungen . . .	539 fl. 58 kr.
Strafen	125 fl. —	Rechnungs-Revisions- und Abhörkosten .	105 fl. —
Ertrag vom Büchervertag	5,317 fl. 30 kr.	Abgang	156 fl. 11 kr.
Capitalzinse	9,995 fl. 31 kr.	Zinsraten und Agio bei den durch Cession erworbenen Capitalien	573 fl. 50 kr.
Beitrag des Staats .	7,000 fl. —	Ersatzposten	33 fl. 36 kr.
Ersatzposten	13 fl. 16½ kr.	Vorschüsse an die Ulmer Pfarr-Wittwenkasse	1,538 fl. 32 kr.
		Verwaltungskosten .	69 fl. 55 kr.
	41,919 fl. 51½ kr.		38,689 fl. 5 kr.

Es ergibt sich mithin ein Einkünfte-Ueberschuß von

— : 3,230 fl. 46½ kr.

B. Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahme.		Ausgabe.	
Einlagen in den Grundstock	2,206 fl. 30 kr.	Abgegangen	0
Legate und Vermächtnisse	0		

Es ergibt sich also ein Zuwachs von

— : 2,206 fl. 30 kr.

2) In Beziehung auf Bestände.

Cassenbestand an Martini 1838	0	Aktiv-Remanet des Rechners an Martini 1838	322 fl. 11½ kr.
Ausstände an Martini 1838	2,818 fl. 49 kr.	Ausstände auf Martini 1839	7,192 fl. 40 kr.
Zahlungsvorschüsse .	0	Zahlungsvorschüsse .	0
Heimbezahlt erhaltene Aktiv-Capitalien .	39,906 fl. 5 kr.	Capitalien ausgeliehen	42,000 fl. —
Passiv-Rückstände . .	0	Passiv-Rückstände . .	0
	42,724 fl. 54 kr.		49,514 fl. 51½ kr.

Zusammenstellung der

Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte	41,919 fl. 51½ kr.	Aufwand	38,689 fl. 5 kr.
Für den Grundstock .	2,206 fl. 30 kr.	Abgang am Grundstock	0
Fondsbestände . . .	42,724 fl. 54 kr.	An Fondsbeständen .	49,514 fl. 51½ kr.
	86,851 fl. 15½ kr.		88,203 fl. 56½ kr.

Es erscheint mithin das Activ-Remanet des Rechners mit

— : 1,352 fl. 41 kr.

Wird dieses von dem Vorschuß der Fondsbestände abgezogen, so erscheint die Vermögens-Zunahme mit

— : 5,437 fl. 16½ kr.

III. Neuester Personal-Bestand der Anstalt.

a) Beitragende Mitglieder . . . . . 1054.
b) Im Genusse stehende Wittwen . . . . . 384.
c) Im Genusse stehende Waisen mit 10 Portionen . . 18.

Stuttgart den 16. December 1840.

Für den Vorstand:
Flatt.

Digitized by Google

2. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Bekanntmachung, betreffend die Jahrs- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Zu Belebung der vaterländischen Industrie sind von Seiner Majestät dem Könige nachstehende Jahrspreise gnädigst ausgesetzt, deren wirkliche Ertheilung am 27. September 1841 erfolgen soll und sofort öffentlich bekannt gemacht werden wird:

1) Dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die beste von einem Württemberger erfundene und zur Ausführung gekommene Maschine oder Vorrichtung zu einem gemeinnützigen, besonders landwirthschaftlichen oder technischen Gebrauche;

2) dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die nützlichste, von einem Württemberger gemachte chemische Entdeckung oder neue Anwendung bekannter chemischer Mittel und Grundsätze zu irgend einem gemeinnützigen Zwecke, insbesondere zur Erleichterung oder Vervollkommnung der wirthschaftlichen oder technischen Gewerbe;

3) dreißig Dukaten und eine silberne Medaille für die Einführung und Verbreitung neuer nützlicher Culturen oder für wesentliche Verbesserungen in dem Betriebe der Landwirthschaft überhaupt, oder ihrer einzelnen Zweige, namentlich des Ackerbaues, des Futterbaues, des Weinbaues, des Obstbaues, des Waldbaues und der Viehzucht.

Die Bewerbungen um vorstehende Preise sind bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, welcher die Prüfung und Begutachtung der betreffenden Gegenstände aufgetragen ist, spätestens bis zum 15. August 1841, und zwar mit oberamtlichen Berichten begleitet, einzureichen. Eingaben ohne oberamtliche Berichte werden nicht berücksichtigt.

Bei mechanischen Erfindungen müssen entweder die Maschinen selbst, oder genaue Modelle mit eingesendet, bei chemischen Gegenständen deutliche Beschreibungen nebst

den Präparaten mit vorgelegt werden. Sind zu Darstellung der chemischen Gegenstände neue oder verbesserte Apparate nöthig, so sind dieselben genau anzugeben oder durch Zeichnungen deutlich zu machen.

Die Bewerber um den landwirthschaftlichen Preis haben ihre Angaben, geeigneten Falles, mit glaubwürdigen Zeugnissen zu belegen. Sollen Pflüge und andere Ackerwerkzeuge zur Bewerbung kommen; so müssen, während die Bewerbungs-Eingabe selbst längstens in der obigen Frist an die Centralstelle einzureichen ist, die Werkzeuge, mit den nöthigen Zeugnissen des Gemeinderathes und Oberamtes, spätestens bis zum 1. August an die Direktion des landwirthschaftlichen Institutes zu Hohenheim eingeliefert werden, um mit denselben die geeigneten Versuche anzustellen.

Stuttgart den 1. Februar 1841.

Gärttner.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend.

So wenig man das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen (Gentian, Wau, Ginster ꝛc.) in Waldungen zu wehren die Absicht hat, so kann doch dasselbe ungestraft nur mit besonderer forstpolizeilicher Erlaubniß Statt finden.

Solche Erlaubniß werden die Forstämter ansäßigen, von ihrer Ortsobrigkeit hiezu empfohlenen Personen, welche nicht als Forstfrevler bekannt sind, in Beziehung auf Staatswaldungen nach freiem Ermessen, in Beziehung auf andere Waldungen aber nach schriftlich beigebrachter Einwilligung der Eigenthümer, durch unentgeldlich auszustellende Scheine ertheilen, welche jährlich zu erneuern sind.

In dem Schein ist die dem Sammler geöffnete Waldung zu bezeichnen und die, theils die Holzzucht, theils die Pflanzen schonendste Art der Gewinnung der Bestandtheile der letztern vorzuschreiben.

Digitized by Google

Gegen die Uebertretung der gegebenen Vorschriften sind in dem Erlaubnißschein Strafen von 1 bis 3 fl. zu bedingen, von welchen Conventionalstrafen die Forstdiener die gleiche Anbringgebühr, wie von den allgemeinen Forststrafen anzusprechen haben, welche die zugelassenen Wurzel- und Kräuter-Sammler durch Forstvergehen, neben Entziehung der ihnen ertheilten Erlaubniß, verschulden.

Stuttgart den 28. Januar 1841.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Raths bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dieser Gerichtsstelle zu melden.

2) Die Bewerber um die bei den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe zu Ellwangen und Ulm in Erledigung gekommenen Assessorsstellen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Mit der erledigten Helfersstelle in Rosenfeld, Dekanats Sulz, ist die drei Viertelstunden entfernte Pfarrei Isingen verbunden, wo der Helfer, neben der Schulaufsicht, an allen Sonn-, Fest-, Feier- und Bußtagen zu predigen, am erstern auch zu katechisiren hat. Rosenfeld zählt 1250, Isingen gegen 500 Einwohner. Das jährliche Einkommen der Stelle, deren Zehentbezüge verwandelt sind, berechnet sich zu 652 fl. in Preisen des Sportelgesetzes. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Aich, Dekanats Nürtingen, welche 839 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 1136 fl. nach Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Da das in Lichtel, Dekanats Weikersheim, neu erbaute Pfarrhaus im nächstkommenden Frühling bezogen werden kann, so wird die Bewerbung um die dortige Pfarrstelle innerhalb der nächsten vier Wochen von Seiten des evangelischen Consistorium hiermit eröffnet. Der Kirchengenossen sind nahezu 400, das verwandelte Einkommen ist zu 647 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

Es werden besetzt werden:

6) die katholische Pfarrei Baustetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, welche im Pfarrdorf und in einem kleinen Filialweiler 498 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen und gestifteten Gebühren, nach Abzug einer an die Pfarrei Laupheim zu leistenden jährlichen Abgabe, ein beständiges Einkommen von 1051 fl. gewährt;

7) die katholische Pfarrei Hofen, Oberamts Cannstadt und Dekanats Stuttgart. Dieselbe begreift im Pfarrdorf 670 Pfarrgenossen, und gewährt aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 742 fl. Mit dieser Pfarrstelle ist vorsorglich die Stelle eines katholischen Seelsorgers an der Heil-Anstalt zu Winnenthal, Oberamts Waiblingen, verbunden, welcher daselbst wochentlich einmal Gottesdienst zu halten, und die Angehörigen der katholischen Kirche zu besuchen und zu pastoriren hat, wofür eine jährliche Aversal-Belohnung von 250 fl. gereicht wird.

Die Bewerber um diese zwei Kirchenstellen haben sich vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Ellwangen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe daselbst zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen bei diesem Gerichtshofe zu melden.

10) Die erledigte französische Sprachlehrersstelle zu Gmünd, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 400 fl. verbunden ist, ohne daß jedoch der französische Sprach-

Digitized by Google

lehrer Anspruch auf Wohnung und Unterrichtsgelder hätte, und wofür derselbe wöchentlich 14—16 Stunden in verschiedenen Schulen, vornehmlich in der neuerrichteten Realschule zu geben hat, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich, unter Vorlegung der Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 4 des Regierungs-Blatts vom 27. Januar 1841 ist S. 37, Linie 8 und 9 von unten, statt „wann er Wein oder Obstmost in kleinen ꝛc.“ zu lesen: „wenn er Wein oder Obstmost im Kleinen ꝛc.“

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 12. Februar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine im Jahr 1840 vorgegangene Veränderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. — Auszeichnung einiger Gemeinde-Vorsteher. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse auf das Jahr 1839—40.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 11. v. M. sind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Bataillons-Adjutant des siebenten Infanterie-Regiments, Schmid, bei dem sechsten Infanterie-Regiment,

der Stabsfourier des sechsten Infanterie-Regiments, Schwarz, bei dem achten Infanterie-Regiment,

der Stabsfourier der Garnisons-Compagnien, Vollmer, bei dem sechsten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Stabsfourier des vierten Infanterie-Regiments, Carl, bei dem fünften Infanterie-Regiment,

der Guide erster Classe, Schallich, bei dem dritten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. den Oberamtmann Koch in Heidenheim wegen hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen,

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Erdmannhausen, Dekanats Marbach, dem Stadtpfarrer Mezger in Murrhardt,

die neu errichtete katholische Pfarrei Zimmern unter der Burg, Dekanats Rottweil, dem Pfarrverweser Remler in Mulfingen, Dekanats Amrichshausen,

die erledigte katholische Pfarrei Unterdeufstetten, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Gogel in Ergenzingen, Dekanats Rottenburg, und

die bei der Regierung des Jartkreises erledigte etatsmäßige Registratorsstelle dem Canzlei-Assistenten bei der gedachten Kreis-Regierung, Mändlin, zu übertragen gnädigst geruht.

Nach höchstem Dekrete vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Unter-Lieutenant des vierten Infanterie-Regiments, Hardegg, zur Pionnier-Compagnie versetzt, und

den Regiments-Offiziers-Zögling des sechsten Infanterie-Regiments, Bataillons-Adjutanten Klapp, zum Unter-Lieutenant im sechsten Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine im Jahre 1840 vorgegangene Veränderung in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung.

Da die bisher zu dem Gemeinde-Bezirk Mariazell, Oberamts Oberndorf, gehörigen Parzellen Blumenhäusle, Friedrichsberg, Ober- und Unter-Hardt, Hugswald,

Digitized by Google

Huttneck, Nägelesſee, Neuwelt, Nonnenberg, Steinreuthe, Theilen, Ober- und Unter-Tiſchneck, mit Genehmigung der zuſtändigen Regierungs-Behörde, von dem gedachten Verbande getrennt, und unter dem Namen Hardt zu einer ſelbſtſtändigen Gemeinde vereinigt worden ſind; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1841. Schlayer.

b) Auszeichnung einiger Gemeinde-Vorſteher.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. v. M. den Schultheißen Krämer in Schwieberdingen und Ziegler in Möglingen, Oberamts Ludwigsburg, in gnädigſter Anerkennung ihrer Verdienſte um das Wohl ihrer Gemeinden, erſterem die goldene, und letzterem die ſilberne Civil-Verdienſtmedaille, ſodann dem Gemeinde- und Stiftungspfleger Schneck in Oßweil, deſſelben Oberamts, wegen der in ſeiner Amtsführung bewieſenen eifrigen und uneigennützigen Thätigkeit, gleichfalls die ſilberne Verdienſtmedaille gnädigſt zu verleihen geruht. Indem dieſe Auszeichnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird zugleich dem höchſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät gemäß, der Stadtpfleger Banzhaf in Ludwigsburg wegen ſeiner vieljährigen geordneten Amtsführung belobt.

Stuttgart den 1. Februar 1841. Schlayer.

c) Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1839—40.

Aus der von der K. Ober-Rechnungskammer revidirten und abgehörten Rechnung der Brandverſicherungskaſſe für Gebäude auf das Verwaltungsjahr von 1839—40 wird folgendes Ergebniß bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. Februar 1841. Schlayer.

I. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben der K. Brandſchadens-Verſicherungs-Hauptkaſſe vom 1. Juli 1839—40.

Einnahme.

Baarer Kaſſenvorrath nach der Darſtellung der Verwaltung vom 1. Juli 1838—39 (Reg.Blatt von 1840, S. 165)	6,718 fl. 21 kr.
Erſatzpoſten, worunter 1366 fl. 40 kr. von Brandſtiftungen unter der Rubrik: Abgegangen	1,461 fl. 48 kr.

An Nachträgen von früheren Umlagen giengen ein		18 fl. 14 kr.
Beiträge von der unter dem 24. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 511) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der vorigen Umlage von 1838 sich auf .	273'133,900 fl.	
belaufen hatte, ist um	15'339,025 fl.	
gestiegen, und hat betragen —:	288'472,925 fl.	
Auf diese Summe wurden zu ¼ kr. von 100 fl Gebäude-Anschlag umgelegt	192,315 fl. 17 kr.	
Dazu provisorische Einlage von dem der württembergischen allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt beigetretenen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen	1,000 fl.	
Der Ueberschuß hat betragen	10 fl. 7 kr.	
	193,325 fl. 24 kr.	
hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung . . .	18 fl. 28 kr.	
Rest —:	193,306 fl. 56 kr.	
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Kosten geliefert worden sind, mit		193,306 fl. 56 kr.
Von K. Hofbank:		
Capital	95,000 fl.	
Zinse	3,131 fl. 8 kr.	
		98,131 fl. 8 kr.
Fremde Gelder für K. Staatshauptkasse		40 fl.
Summe der Einnahme .		299,676 fl. 27 kr.

Ausgabe.

Zuviel bezahlte Beiträge	11 fl. 47 kr.
Brand-Entschädigungen nach der Zusammenstellung in der Uebersicht Nr. III.	197,756 fl. 38 kr.
Ersatzposten	10 kr.

Digitized by Google

Capitalsteuer	167 fl.	
Bei K. Hofbank gegen Verzinsung angeliehen	78,000 fl.	
Abgegangen, s. Einnahme-Rubrik: Ersatzposten	1,366 fl.	40 kr.
Fremde Gelder für K Staatshauptkasse	40 fl.	
Verwaltungs-Kosten, einschließlich derjenigen, welche durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Blatt S. 155) auf die Anstalt übernommen und durch die Ministerial-Verfügungen vom 9. Oktober 1828 (Reg.Blatt S. 791) und vom 1/13. Juni 1838 (Regierungs-Blatt S. 339 und 340) näher bestimmt wurden . .	13,663 fl.	5 kr.
Summe der Ausgabe —:	291,005 fl.	20 kr.

Folglich ergibt sich ein baares Remanet mit 8,671 fl. 7 kr.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brand-Versicherungs-Hauptkasse am 30. Juni 1840.

Aktivstand.

Baares Cassen-Remanet	8,671 fl.	7 kr.
Ersatzposten bei Brandstiftern auf Gant- und Vermögens-Anfall beruhend, welche jedoch nicht als einbringlich betrachtet werden können	18,747 fl.	48 kr.
Verzinsliche Capitalien:		
Bei der K. Hofbank standen am 1. Juli 1839 nach Nr. II. für 1838—39 . . . . . 167,000 fl.		
für 1839—40 angeliehen . . . . . 78,000 fl.		
—: 245,000 fl.		
hievon abgelöst nach Nr. I. . . . . 95,000 fl.		
Rest	150,000 fl.	
Summe	177,418 fl.	55 kr.
Davon gehen dekretirte noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	122,605 fl.	19 kr.
Rest, Ueberschuß —:	54,813 fl.	36 kr.

Digitized by Google

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli $18\frac{32}{40}$ bezahlten Brand-Entschädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Backnang	Lutzensägmühle	$18\frac{38}{39}$				1,500		
Böblingen	Böblingen	$18\frac{38}{39}$				852	30	
Cannstadt	Hedelfingen	$18\frac{38}{39}$	428	45				
	Hedelfingen	$18\frac{38}{39}$	545					
	Cannstadt	$18\frac{38}{39}$	5,987	30				
	Cannstadt	$18\frac{39}{40}$	48	7				
						7,009	22	
Heilbronn	Kirchhausen	$18\frac{38}{39}$	740					
	Thalheim	$18\frac{39}{40}$	352	37				
						1,092	37	
Leonberg	Rutesheim	$18\frac{38}{39}$	200					
	Merklingen	$18\frac{39}{40}$	71	52				
	Hemmingen		800					
	Wimsheim		900					
						1,971	52	
Marbach	Marbach	$18\frac{38}{39}$	1,020					
	Affalterbach	$18\frac{39}{40}$	200					
						1,220		
Maulbronn	Schmie	$18\frac{39}{40}$				75		
Vaihingen	Weissach	$18\frac{38}{39}$	250					
	Vaihingen	$18\frac{39}{40}$	278	34				
	Horrheim		25					
						553	34	
Waiblingen	Neckarrems	$18\frac{38}{39}$	200					
	Beinstein	$18\frac{39}{40}$	100					
	Winnenthal		400					
	Winnenden		203	42				
						903	42	
Weinsberg	Lennach	$18\frac{32}{40}$				32	30	
			Summe im Neckar-Kreis			15,211	7	

Digitized by Google

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Balingen	Ebingen	1837/38	170	—	—			
	Onstmettingen	1832/40	250	—	—			
				—	—	420	—	—
Calw	Ober-Haugstett	1839/40	27	50	—			
	Simmozheim	—	120	50	—			
	Calw	—	61	52	—			
				—	—	209	52	—
Freudenstadt	Baiersbronn	1838/39	614	10	—			
	Kniebis	1839/40	656	24	—			
	Kniebis	—	300	—	—			
	Bildstöckle	—	3,419	10	—			
	Bildstöckle	—	100	—	—			
	Oedenhof	—	925	20	—			
	Schwarzenberg	—	800	—	—			
				—	—	6,815	4	—
Herrenberg	Pfäffingen	1838/39		—	—	1,060	20	—
Horb	Grünmettstetten	1838/39		—	—	522	5	—
Nagold	Altensteig	1837/38	1,025	—	—			
	Altensteig	1838/39	442	55	—			
	Ebhausen	—	800	—	—			
	Nagold	1839/40	1,144	26	—			
				—	—	3,412	21	—
Neuenbürg	Arnbach	1836/37	100	—	—			
	Dobel	1838/39	700	—	—			
	Dobel	1839/40	111	7	—			
	Loffenau	1838/39	4,050	—	—			
	Feldrennach	1839/40	930	—	—			
	Ober-Niebelsbach	—	60	—	—			
	Bernbach	—	2,512	45	—			
	Neusatz	—	291	40	—			
	Rothensol	—	42	36	—			
				—	—	8,598	2	—

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Nürtingen	Unter-Enfingen	18 32/40		—	—	500	—	—
Oberndorf	Lauterbach	18 36/39	216	40	—			
	Winzeln	18 38/39	568	20	—			
	Fluorn	—	1,510	—	—			
	Römlensdorf	18 39/40	8,379	10	—			
	Sulgen	—	1,025	—	—			
	Vierundzwanzig Höfe	—	921	56	—			
	Oberndorf	—	20	—	—			
				—	—	12,451	6	—
Reutlingen	Reutlingen	18 38/39	1,212	30	—			
	Reutlingen	—	2,055	38	—			
	Reutlingen	—	728	20	—			
	Reutlingen	18 39/40	547	30	—			
	Reutlingen	—	419	7	—			
	Ohmenhausen	18 38/39	850	—	—			
	Hinterweiler	18 39/40	30	—	—			
	Oberhausen	—	302	30	—			
				—	—	6,145	35	—
Rottenburg	Ergenzingen	18 35/36	200	—	—			
	Remmingsheim	18 38/39	4,202	30	—			
	Ofterdingen	—	1,137	30	—			
	Hirschau	18 39/40	500	—	—			
				—	—	6,040	—	—
Rottweil	Kasperlensbof	18 38/39	220	—	—			
	Wellendingen	—	200	—	—			
	Schömberg	—	2,185	—	—			
	Schömberg	18 39/40	5,800	—	—			
	Deißlingen	—	475	—	—			
	Rottweil	—	1,641	40	—			
	Villingen	—	700	—	—			
				—	—	9,221	40	—
Spaichingen	Verenamühle	18 37/38	508	20	—			
	Aldingen	18 38/39	2,302	10	—			
	Spaichingen	18 39/40	4,109	24	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Spaichingen . . .	Schörzingen . . .	$18\frac{39}{40}$	8,841	15	—			
	Obernheim . . .	—	35	43	—			
				—	—	15,796	52	—
Sulz	Mühlheim am Bach	$18\frac{38}{39}$	656	2	—			
	Hopfau	—	552	27	—			
	Dobel	$18\frac{39}{40}$	105	38	—			
	Weiden	—	2,118	19	—			
	Holzhausen . . .	—	15	52	—			
				—	—	3,247	58	—
Tübingen . . .	Pfrondorf . . .	$18\frac{39}{40}$		—	—	320	50	—
Tuttlingen . . .	Rußberg	$18\frac{39}{40}$	100	—	—			
	Schura	—	500	—	—			
				—	—	600	—	—
Urach	Ehningen . . .	$18\frac{38}{39}$		—	—	2,600	—	—
						77,941	45	—
Hiezu: Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.								
Hechingen . . .	Hechingen . . .	$18\frac{39}{40}$	390	50	—			
	Boll	—	18	45	—			
	Gauselfingen . .	—	254	—	—			
				—	—	643	35	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis .					78,585	20	—

III. Jaxt-Kreis.

Aalen	Ober-Rombach . .	$18\frac{38}{39}$	100	—	—			
	Aalen	$18\frac{39}{40}$	340	—	—			
	Unterkochen . . .	—	8,200	—	—			
	Unterkochen . . .	—	1,924	50	—			
	Hüttenhöfe . . .	—	250	—	—			
				—	—	10,814	50	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Tag der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Crailsheim	Wildenstein	18 35/37	80	—	—			
	Marktlustenau	18 30/40	100	—	—			
				—	—	180	—	—
Ellwangen	Hielbach	18 39/40	712	30	—			
	Altmannsroth	—	600	—	—			
				—	—	1,312	30	—
Gaildorf	Sturzberg	18 38/39	200	—	—			
	Sulzbach am Kocher	—	370	50	—			
				—	—	570	50	—
Gerabronn	Michelbach an der Lücke	18 39/40		—	—	440	37	—
Gmünd	Winzingen	18 38/39		—	—	125	—	—
Hall	Ilshofen	18 38/39	1,185	—	—			
	Ilshofen	18 39/40	4,507	5	—			
	Hall	—	300	—	—			
				—	—	5,992	5	—
Heidenheim	Mergelstetten	18 38/39	150	—	—			
	Sontheim an der Brenz	18 39/40	5,496	53	—			
				—	—	5,646	53	—
Künzelsau	Künzelsau	18 34/35	21	53	—			
	Mulfingen	18 39/40	926	—	—			
				—	—	947	53	—
Neresheim	Dehlingen	18 34/35	375	—	—			
	Elchingen	18 36/37	55	34	—			
	Itzlingen	18 38/39	333	20	—			
	Bopfingen	—	391	40	—			
	Hülen	18 39/40	332	—	—			
	Trochtelfingen	—	295	8	—			
	Unterriffingen	—	312	—	—			
	Unterriffingen	—	873	—	—			
	Osterholz		100	—	—			
	Schloßberg	—	244	—	—			
				—	—	3,311	42	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Oehringen	Obersteinbach	$18\frac{38}{39}$	544	—	—			
	Pfedelbach	—	100	—	—			
	Beltersroth	$18\frac{39}{40}$	700	—	—			
	Ober-Eppbach	—	1,970	50	—			
				—	—	3,314	50	—
Schorndorf	Beutelsbach	$18\frac{38}{39}$	122	50	—			
	Beutelsbach	—	325	—	—			
	Unter-Urbach	$18\frac{39}{40}$	1,261	27	—			
				—	—	1,708	57	—
Welzheim	Kirchenkirnberg	$18\frac{39}{40}$	466	40	—			
	Unter-Neustetten	—	300	—	—			
	Plüderhausen	—	450	—	—			
				—	—	1,216	40	—
			Summe im Jaxt-Kreis			35,582	47	—

IV. Donau-Kreis.

Biberach	Schammach	$18\frac{39}{40}$	100	—	—			
	Reute	—	600	—	—			
	Rißeck	—	5	—	—			
				—	—	705	—	—
Blaubeuren	Scharenstetten	$18\frac{39}{40}$	250	—	—			
	Berghülen	—	5,000	—	—			
				—	—	5,250	—	—
Ehingen	Gamerschwang	$18\frac{37}{38}$	353	20	—			
	Ober-Marchthal	$18\frac{38}{39}$	410	—	—			
	Oggelsbeuren	—	1,200	—	—			
	Erbach	$18\frac{39}{40}$	1,150	—	—			
				—	—	3,093	20	—
Geislingen	Böhmenkirch	$18\frac{38}{39}$		—	—	120	—	—
Göppingen	Faundau	$18\frac{38}{39}$	1,531	52	—			
	Reichenbach	—	876	4	—			
	Göppingen	$18\frac{39}{40}$	1,650	—	—			

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Göppingen	Wangen	18 39/40	35	—	—			
	Schlierbach	—	250	—	—			
				—	—	4,322	56	—
Kirchheim	Owen	18 39/40	437	30	—			
	Kirchheim	—	4,000	—	—			
	Schopfloch	—	695	36	—			
				—	—	5,133	6	—
Leutkirch	Zollhaus	18 38/39	72	15	—			
	Ellwangen	18 39/40	740	—	—			
	Gospoldshofen	—	200	—	—			
	Riedlings	—	2,541	40	—			
	Reichenhofen	—	40	—	—			
				—	—	3,593	55	—
Münsingen	Sontheim	18 39/40	60	—	—			
	Marbach	—	50	—	—			
	Münsingen	—	2,688	26	—			
	Zwiefalten	—	122	13	—			
	Apfelstetten	—	30	—	—			
				—	—	2,950	39	—
Ravensburg	Wolpertsschwende	18 38/39	583	20	—			
	Wolpertsschwende	—	500	—	—			
	Winteröhr	—	412	30	—			
	Bruggen	—	440	—	—			
	Inntobel	—	2,285	20	—			
	Möllenbronn	—	1,000	—	—			
	Kickach	18 39/40	820	—	—			
	Altdorf	—	1,885	—	—			
	Altdorf	—	2,940	—	—			
				—	—	10,864	10	—
Riedlingen	Mörsingen	18 37/38	200	—	—			
	Daugendorf	18 38/39	500	—	—			
	Zell	—	2,740	—	—			
	Friedingen	—	1,000	—	—			
	Dürrmentingen	—	790	—	—			
	Hundersingen	—	800	—	—			
	Hundersingen	—	666	40	—			
	Ertingen	—	666	40	—			
	Dentingen	18 39/40	583	20	—			
				—	—	7,946	40	—

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Gemeinde.	Oberamt.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Saulgau	Königseckwald . .	18$\frac{38}{39}$	1,800	—	—			
	Königseckwald . .	—	691	40	—			
	Oelkofen	—	2,083	20	—			
	Laubbach	—	285	—	—			
	Fulgenstadt . . .	—	60	—	—			
	Wolfartsreute . .	—	1,666	40	—			
	Blochingen . . .	18$\frac{39}{40}$	925	—	—			
	Riedhausen . . .	—	450	—	—			
				—	—	7,961	40	—
Tettnang	Friedrichshafen . .	18$\frac{38}{39}$	320	50	—			
	Friedrichshafen . .	18$\frac{39}{40}$	250	—	—			
	Rammetshofen . .	—	1,000	—	—			
	Langenargen . .	—	175	—	—			
	Ober-Langnau . .	—	760	—	—			
				—	—	1,905	50	—
Ulm	Söflingen . . .	18$\frac{39}{40}$	75	—	—			
	Ulm	—	10	—	—			
	Ulm	—	50	—	—			
				—	—	135	—	—
Waldsee	Aulendorf . . .	18$\frac{1}{2}\frac{1}{3}$	75	—	—			
	Untermöllenbronn .	18$\frac{35}{36}$	1,200	—	—			
	Heidgau	18$\frac{38}{39}$	750	—	—			
	Ziegelbach-Greut .	18$\frac{39}{40}$	1,137	30	—			
	Berg	—	100	—	—			
	Volkertshaus . .	—	2,416	40	—			
	Roppertsweiler . .	—	1,613	51	—			
	Aspach	—	400	—	—			
	Mattenhaus . . .	—	1,200	—	—			
	Ingoldingen . .	—	500	—	—			
				—	—	9,395	1	—
Wangen	Büchel	18$\frac{36}{37}$	919	10	—			
	Hofs	—	225	—	—			
	Eberharz	18$\frac{38}{39}$	111	7	—			
	Wälschenhof . . .	—	853	20	—			
	Geratsreute . . .	—	680	55	—			
				—	—	2,769	10	—

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Wiblingen . . .	Laupheim . . .	$18\frac{38}{39}$	723	16	—			
	Dorndorf . . .	—	150	—	—			
	Dorndorf . . .	$18\frac{39}{40}$	597	13	—			
	Dellmensingen . .	—	262	30	—			
	Hüttisheim . . .	—	500	—	—			
				—	—	2,232	59	—
						Summe im Donau-Kreis . 68,377	24	—

Summe sämtlicher im Verwaltungsjahre $18\frac{39}{40}$ geleisteten Brand-Entschädigungen:
— 197,756 fl. 38 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Brand-Versicherungs-Hauptkassier:
Hofrath Schweizer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamt Heidenheim haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der K. Regierung des Jaxtkreises erledigte etatsmäßige Canzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 20. Februar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend Maasregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vollziehung des durch die Königliche Verordnung vom 10. Februar 1841 verkündigten Bundesbeschlusses über Maasregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend Maasregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in der deutschen Bundes-Versammlung aus Anlaß der in mehreren Bundesstaaten von unerlaubten Verbindungen der Handwerksgesellen ausgegangenen auffallenden Störungen des Gewerbelebens am 3. December 1840 folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Digitized by Google

Sämtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maasregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen, Gesellen-Gerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken;

so bringen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, diesen Beschluß, unter Beziehung auf den §. 5 der Verfassungs-Urkunde, zur öffentlichen Kenntniß und

Digitized by Google

befehlen Unſeren Behörden, unter Verweiſung auf die Art. 27, 30, 42—44, 91 und 128 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836, denſelben zur Anwendung zu bringen.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 10. Februar 1841.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der Miniſter des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Nach höchſtem Dekrete vom 11. v. M. ſind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Feldwebel des achten Infanterie-Regiments, Klein, bei dem zweiten Infanterie-Regiment,

der Feldwebel des zweiten Infanterie-Regiments, Paulus, bei dem ſechsten Infanterie-Regiment,

der Wachtmeiſter des dritten Reiter-Regiments, Blattmacher, bei dem achten Infanterie-Regiment,

der Wachtmeiſter des erſten Reiter-Regiments, v. Milkau, bei dem vierten Infanterie-Regiment,

der Feldwebel des fünften Infanterie-Regiments, v. Stetten, bei dem ſiebenten Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Sekretärsstelle bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises dem Stadtschultheißen und vormaligen Oberamts-Aktuar Osiander in Kirchheim zu übertragen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Dirigenten des K. Gerichtshofs in Tübingen, Ober-Tribunalrath Dr. v. Kapff, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt, und ihn hiebei, unter Belassung des Vorsitzes in dem Pupillen-Senate, zum Ehren-Mitgliede des erwähnten Gerichtshofs gnädigst ernannt, sodann

auf die hiedurch in Erledigung gekommene Dirigentenstelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen den vortragenden Rath bei dem K. Justiz-Ministerium, Ober-Tribunalrath Dr. v. Hufnagel, unter gnädigster Verleihung des Titels eines Vice-Direktors, zu versetzen geruht.

Durch höchstes Dekret von demselben Tage haben Seine Königliche Majestät den Gerichts-Aktuar v. Seutter zu Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, wegen Dienst-Untüchtigkeit in Folge körperlicher Gebrechen, in den Pensionsstand zu versetzen, und

nach höchstem Dekrete vom 15. d. M. den Hauptmann erster Classe des dritten Infanterie-Regiments, v. Werthes, wegen langwieriger Kränklichkeit, auf sein Ansuchen, zu aggregiren geruht.

Am 3. d. M. ist der von dem Fürsten von Fürstenberg auf die erledigte katholische Pfarrei Pfärrich, Oberamts und Dekanats Wangen, patronatisch ernannte Priester Dominikus Nachbaur, Präzeptorats-Caplanei-Verweser in Horb, wie auch

der von dem Freiherrn Schenk von Staufenberg auf die katholische Pfarrei Wilflingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, patronatisch ernannte Pfarrer Johann Baptist Stegherr zu Rißtissen, und

am 9. d. M. der von dem Freiherrn v. Ow auf die erledigte katholische Pfarrei Wachendorf, Oberamts und Dekanats Horb, patronatisch ernannte Präzeptorats-Caplan Anton Frey zu Horb, landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vollziehung des durch die K. Verordnung vom 10. Februar 1841 verkündigten Bundesbeschlusses über Maasregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen.

Hinsichtlich der Vollziehung der K. Verordnung vom 10. Februar 1841, in Betreff der in der Bundesversammlung beschlossenen Maasregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen, wird zufolge höchster, nach Anhörung des K. Geheimenraths gefaßten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage Folgendes vorgeschrieben:

1) Sofern bis jetzt noch, der Bestimmungen der Art. 27 u. 42 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 ungeachtet, hin und wieder der Mißbrauch vorgekommen seyn sollte, daß die Gesellen eines Handwerks eine, gewöhnlich mit Kosten für den ausgeschulten Lehrling verbundene, Mitwirkung bei der Ertheilung der Gesellen-Eigenschaft sich anmaaßten, und dem Gesellen, bei dessen Freisprechung von der Lehre eine solche Mitwirkung nicht Statt gefunden hat, die Anerkennung verweigerten, so haben die Bezirks-Polizeiämter die Gesellen der betreffenden Gewerbe in ihren Bezirken durch die Ortsvorsteher oder die Zunftvorgesetzten vor dieser Gesetzwidrigkeit, unter Beziehung auf die Art. 27, 42, 91, letzten Absatz und 128 der Gewerbe-Ordnung, so wie auf die K. Verordnung vom heutigen Tage und die zu Folge ihres Inhalts in sämtlichen deutschen Bundesstaaten gegen derartige Mißbräuche ergriffenen Maaßregeln ernstlich warnen zu lassen, sofort aber gegen die Wiederholung dieser Uebertretung sorgfältig zu wachen, und zu dem Ende namentlich den Gewerbevorständen die gleichbaldige Anzeige der ihnen von einer solchen Wiederholung zukommenden Kunde zur Pflicht zu machen, auch ergebenden Falls gegen die Uebertreter mit Nachdruck, nach Maaßgabe der revidirten Gewerbe-Ordnung und der K. Verordnung vom heutigen Tage, einzuschreiten.

Digitized by Google

2) Einem inländiſchen Handwerksgeſellen, gegen welchen im Inlande nach den Art. 42—44 und 128 der Gewerbe-Ordnung Strafe erkannt worden, iſt ebenſo, wie dem wegen einer derartigen Uebertretung in einem anderen Bundesſtaate ſtraffällig gewordenen Inländer, wenn er ein auf das Reiſen in andere Bundesſtaaten geſtelltes Wanderbuch beſitzt, dieſes abzunehmen. In ihren inländiſchen Arbeitsorten ſind ſolche Handwerksgeſellen durch die Ortsvorſteher und die betreffenden Gewerbevorſtände beſonders zu beaufſichtigen, zu welchem Ende in den ihnen für das Arbeiten im Inland ausgeſtellten Wanderbüchern die begangene Uebertretung vorgemerkt wird. In den in dieſe Bücher eingetragenen amtlichen Arbeits- und Aufführungszeugniſſen iſt namentlich zu bemerken, wie ſie in Hinſicht auf die Verbote der Art. 42—44 der Gewerbe-Ordnung ſich verhalten haben.

Ueber die ſpätere Wiederausſtellung eines auf das Wandern in andere Bundesſtaaten gerichteten Wanderbuchs für einen ſolchen Geſellen hat nach Anleitung des Abſatzes 2 des Bundesbeſchluſſes vom 3. December 1840 die Kreis-Regierung zu erkennen.

3) Jede Kreis-Regierung hat:

a) über die ihrem Kreiſe angehörigen Handwerksgeſellen, welche im In- oder Auslande, ſo wie über die ausländiſchen Handwerksgeſellen, welche in ihrem Kreiſe wegen der in Art. 42—44 der Gewerbe-Ordnung vorgeſehenen Uebertretungen nach Bekanntmachung der K. Verordnung vom 10. Februar 1841 ſtraffällig geworden ſind, und

b) über diejenigen dieſer Handwerksgeſellen, welchen ſie nach dauerndem Wohlverhalten die Ausſtellung eines Wanderbuchs nach andern Bundesſtaaaten zugeſteht,

ein Verzeichniß zu führen, wovon das zu a bemerkte neben dem vollſtändigen Namen, dem Gewerbe und der Heimath des Handwerksgeſellen die Uebertretung deſſelben, die deshalb erkannte Strafe, die Strafbehörde und die Zeit des Straferkenntniſſes anzugeben hat, und nach Ausländern und Inländern, bei den letzteren aber wieder nach ſolchen, die im Ausland, und ſolchen, die im Inland geſtraft wurden, abzutheilen iſt.

Digitized by Google

Das Verzeichniß zu b hat auf das zu a erwähnte zurückzuweiſen, und die Zeit und den Grund der Verwilligung eines Wanderbuchs für das Ausland anzugeben.

4) Jedem Handwerksgeſellen ſind bei der Aushändigung eines Wanderbuchs die Art. 27, 30, 42—44, der letzte Abſatz des Art. 91 und beziehungsweiſe der Art. 128 der revidirten Gewerbe-Ordnung, ſo wie die Beſtimmungen des durch die K. Verordnung vom 10. Februar 1841 verkündigten Bundesbeſchluſſes, vorzuhalten, und es iſt, daß dieſes geſchehen, durch die Unterſchrift des Wandergeſellen und der eröffnenden Behörde im Wanderbuch zu beurkunden.

In den gedruckten Wanderbuchsformularien iſt dieſe Eröffnung vorzuſehen.

Die gleiche Eröffnung hat mit der gleichen Beurkundung an die mit Wanderbüchern von älterem Datum verſehenen Handwerksgeſellen je durch das erſte Bezirks-Polizeiamt zu geſchehen, dem ein ſolches Wanderbuch nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung zur Viſirung vorgelegt wird.

Stuttgart den 10. Februar 1841.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl.

Schlayer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Regierungs-Sekretärs Pfeilſticker iſt bei der Regierung des Neckarkreiſes die Stelle eines Sekretärs mit dem Normalgehalte zweiter Claſſe von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die erledigte Pfarrei Pinache, Dekanats Knittlingen, zählt 600 Kirchengenoſſen, wovon 212 in dem eine Stunde entfernten und mit eigener Kirche und Schule verſehenen Filial Serres wohnen. In letzterem hat der Geiſtliche außer den Caſualien je am dritten Sonntage, ſo wie an den zwei Feiertagen der Hauptfeſte zu predigen, viermal im Jahre die Abendmahlsfeier, und je den dritten Wochen- und Feiertags-Gottesdienſt zu halten. Das mit keinem Zehentbezuge verbundene Einkommen der Stelle berechnet ſich zu 789 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes. Die

Digitized by Google

Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Hirſchlanden, Dekanats Leonberg, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Gemeinde zählt 335 Angehörige; das verwandelte Einkommen der Stelle iſt zu 648 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Uhlbach, Dekanats Cannſtadt, zu welcher kein Filial mehr gehört, nachdem in neuerer Zeit in Rothenberg ein ſelbſtſtändiger Pfarrverweſer aufgeſtellt worden iſt, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem evangelichen Conſiſtorium ſich zu melden. Die Gemeinde zählt 948 Einwohner, und das verwandelte Einkommen der Stelle belauft ſich, einſchließlich einer Zulage von 48 fl. aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungsfonds, auf 600 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes.

5) Die katholiſche Pfarrei Frommenhauſen, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, begreift 415 Pfarrgenoſſen, ſämtlich im Pfarrdorf, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 617 fl. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

6) Die Bewerber um die Lehrſtelle an der neu errichteten Realſchule in Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Der Lehrer hat, mit Einſchluß des Unterrichts der Ledigen, wöchentlich 30 Stunden zu geben. Sein Gehalt beſteht in 600 fl. nebſt 60 fl. für Hausmiethe. Einen Antheil am Schulgelde hat er nicht.

7) Die in Erledigung gekommene Stelle des erſten Lehrers an der, auf den Beſuch der Realanſtalt vorbereitenden Elementarſchule in Ulm führt die Verpflichtung mit ſich, acht bis zehenjährige Schüler in der deutſchen und franzöſiſchen Sprache, Religion, Arithmethik, Formenlehre und den Anfangsgründen der Naturgeſchichte in wöchentlichen 28 Stunden zu unterrichten, und gewährt ein Einkommen von 466 fl. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 26. Februar 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrei für die katholischen Einwohner in Bissingen, Oberamts Ulm. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Schäfer. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikinhaber Bleeß auf einen Apparat zu Bereitung des Bleiweis aus Bleiessig. — Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. — Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 11. v. M. sind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Wachtmeister des ersten Reiter-Regiments, v. Bouwinghausen, bei dem siebenten Infanterie-Regiment,

der Fourier des siebenten Infanterie-Regiments, Meßmer, bei dem zweiten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Feldwebel des fünften Infanterie-Regiments, v. Arand, bei dem zweiten Infanterie-Regiment,

der Feldwebel des achten Infanterie-Regiments, v. Gaisberg, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

der Feldwebel des fünften Infanterie-Regiments, v. Mayersbach, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. den bei der Finanzkammer in Ulm angestellten Sekretär Hohbach wegen andauernder Krankheit, seinem Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand versetzt, ferner

vermöge höchster Entschließungen vom 17. d. M. die bei der K. Regierung des Donaukreises erledigte Baurathsstelle dem Straßenbau-Inspektor Knoll in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Roßwälden, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Hauser in Gutenberg, desselben Dekanats,

die erledigte evangelische Pfarrei Großheppach, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Werner in Effringen und Schönbronn, Dekanats Nagold,

die erledigte evangelische Pfarrei Reichenbach, Dekanats Göppingen, dem Präceptor Helbling in Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg, und

die erledigte katholische Pfarrei Jartzell, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Köhler in Jartberg, Dekanats Amrichshausen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 22. d. M.

den Hauptmann zweiter Classe des vierten Infanterie-Regiments, v. Heyder, zum Hauptmann erster Classe in demselben Regiment,

den Ober-Lieutenant und Schützen-Offizier des achten Infanterie-Regiments, v. Hörmann, zum Hauptmann zweiter Classe im dritten Infanterie-Regiment,

den Ober-Lieutenant des achten Infanterie-Regiments, Krauß, zum Schützen-Offizier in demselben Regiment,

den Unter-Lieutenant Fuchtmann des sechsten Infanterie-Regiments, zum Ober-Lieutenant im ersten Infanterie-Regiment, und

den Ober-Feldwebel der Pionnier-Compagnie, Weißert, zum Unter-Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment ernannt, auch

den Unter-Lieutenant v. Valois vom ersten zum achten Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrei für die katholischen Einwohner in Bissingen, Oberamts Ulm.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. ist für die katholischen Einwohner in Bissingen, Oberamts Ulm, unter Aufhebung ihres bisherigen Verbands mit der Pfarrei Lonthal, eine eigene katholische Pfarrei errichtet worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Februar 1841. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Schäfer.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem evangelischen Schulmeister Schäfer zu Jesingen, Oberamts Kirchheim, aus Anlaß seiner Dienst-Jubelfeier, die goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht; welche Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Februar 1841. Schlayer.

c) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Fabrik-Inhaber Bleeß auf einen Apparat zu Bereitung des Bleiweißs aus Bleieſſig.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem Fabrik-Inhaber C. B. Bleeß zu Heilbronn das nachgesuchte Erfindungs-Pa-

Digitized by Google

tent auf den von ihm vorgelegten Apparat zur Bereitung des Bleiweis aus Bleieſſig (eſſigſaurer Bleiauflöſung) mit ſechsjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Februar 1841.

Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes.

Diejenigen Zöglinge evangeliſcher Confeſſion, welche ſich um Zulaſſung zum Berufe der Volksſchullehrer gemeldet, und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Blatt Nr. 29) und 19. December 1826 (Reg.Blatt Nr. 51) vorgeſchriebenen Bedingungen gehörig beurkundet haben werden, haben ſich zur Vorprüfung im Eßlinger Schullehrer-Seminar an folgenden Tagen Morgens ſechs Uhr einzufinden:

1) Diejenigen, welche in das Eßlinger Seminar aufgenommen werden wollen:

Dienſtag den 16. März;

2) Diejenigen, welche außerhalb des Seminars ſich für den Schulſtand ausbilden wollen,

a) aus den Generalaten Hall, Reutlingen und Tübingen:

Donnerſtag den 18. März;

b) aus den übrigen Generalaten:

Freitag den 19. März.

Vorſtehende Beſtimmungen gelten zugleich für diejenigen Israeliten, welche die Aufnahme in das Seminar nachſuchen. Den Dekanatämtern werden die beſtehenden Verordnungen hinſichtlich der mit den Bittſchriften um Zulaſſung zur Vorprüfung einzuſchickenden Dokumente mit dem Anfügen wiederholt in Erinnerung gebracht, daß auch ſolche Schulzöglinge, welche als Auscultanten in das Seminar aufgenommen zu werden wünſchen, ſich bei der Vorprüfung einzufinden, und daß diejenigen Aſpiranten des öffentlichen Seminars, welche mit der Bitte um Aufnahme in daſſelbe nicht zugleich eine durch Vermögens-Zeugniſſe nach der Verordnung vom

Digitized by Google

8. Juni 1838 begründete Bitte um Staats-Unterstützung verbinden, nachher keine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Stuttgart den 19. Februar 1841. Mohl.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Am 4. Mai d. J. und an den folgenden Tagen, so wie im Verlaufe des Monats Oktober d. J. werden Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für definitive Anstellung auf Kirchenstellen dahier vorgenommen werden, zu welchen Geistliche sich melden können, welche im Jahre 1838 und früher die Priesterweihe erhalten haben.

Diejenigen Candidaten, welche zu einer dieser Prüfungen zugelassen werden wollen, haben sich bei dem katholischen Kirchenrathe schriftlich zu melden, und in ihren Eingaben, welche jedenfalls bis zum 24. März d. J. eingekommen seyn müssen, bestimmt anzugeben, ob sie zur Prüfung im Mai, oder im Oktober einberufen zu werden wünschen; auch haben sie sich noch vor dem 4. Mai über den Besitz eines Bürger- oder Beisitz-Rechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen.

Uebrigens bezieht man sich auf die im Regierungs-Blatte von 1819 und in den besonderen Erlassen an die Dekanatämter vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 16. Februar 1841. Soden.

b) Die Dienstprüfung der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen für Schuldienste werden am Mittwoch den 21. April, sodann am Mittwoch den 27. Oktober d. J., und an den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erscheinen:

1) alle Schulmeister, welche in Folge der ersten Dienstprüfung eine definitive Anstellung erhalten haben und eine Beförderung nachsuchen wollen;
2) die Lehrgehülfen, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen.

Digitized by Google

Die Eingaben für die erste Prüfung müssen bis zum 20. März, für die zweite bis zum 15. September d. J. bei der diesseitigen Oberschulbehörde einkommen.

Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am 21. April und am 27. Oktober d. J. früh sieben Uhr in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Hinsichtlich der Abfassung der Eingaben wird auf die in den dießfallsigen Bekanntmachungen vom 5. Februar 1822 und 10. Februar 1835 (Reg. Blatt von 1822 und 1835) beigefügten Bemerkungen mit der Erinnerung verwiesen, daß die Dienst-Candidaten sich sogleich bei ihrer Meldung, oder spätestens am Tage der Prüfung mittelst oberamtlich beglaubigter Zeugnisse über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Rechts auszuweisen haben.

Stuttgart den 19. Februar 1841. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Dr. Tritschler in Cannstadt ist die Stelle des Oberamtsarztes daselbst, mit welcher eine Besoldung von 350 fl. nebst 10 fl. Schreibmaterialien-Aversum aus der Staatskasse, und ein Gehalt von 100 fl. nebst weiteren 10 fl. Schreibmaterialien-Aversum und eine Pferdsration aus Körperschaftskassen verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Durch das am 19. d. M. erfolgte Ableben des Ober-Justiz-Registrators Nagel ist bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen die Stelle eines Registrators erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem erwähnten K. Gerichtshofe zu melden.

3) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreises ist eine Sekretärsstelle mit dem Normalgehalte zweiter Classe von 800 fl. zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der genannten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Donaukreiſes erledigte Sekretärsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben binnen vier Wochen bei derſelben vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Neuenbürg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inſpektion Ludwigsburg, mit welcher der Normal-Gehalt dritter Claſſe von 600 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

7) Nachdem von der Pfarrei Nellingen, Dekanats Eßlingen, das bisher mit derſelben verbundene Filial Berkheim getrennt und in letzterem ein eigenes Pfarr-Vikariat errichtet worden iſt, werden die Bewerber um erſtere aufgefordert, ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Gemeinde Nellingen zählt 1027 Kirchengenoſſen; das Einkommen der Pfarrſtelle iſt auf 700 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes geſtellt, und mit keinen Zehent-Bezügen verbunden.

Es werden beſetzt werden:

8) die katholiſche Pfarrei Dormettingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrdorf 769 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 1480 fl. gewährt;

9) die katholiſche Caplanei zu Ertingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, womit die gewöhnlichen Caplanei-Obliegenheiten verbunden ſind, und welche von eigenen Gütern, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 511 fl hat.

Die Bewerber um dieſe zwei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 9. d. M. ist die erledigte Copistenstelle bei der Finanzkammer des Donaukreises dem Tagschreiber Wischak, von Ulm, übertragen worden.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. d. M. ist

das erledigte Nebenzollamt erster Classe zu Tuttlingen dem Hauptzollamts-Assistenten, Zollverwalter Sigel in Friedrichshafen, gnädigst übertragen,

statt desselben der Zollverwalter Heerbrand in Reutlingen, mit Vorbehalt seines bisherigen Rangs und Gehalts und seiner Pensionsberechtigung als vormaliger Revisor, als Assistent zum Hauptzollamt Friedrichshafen versetzt, und

als Zollverwalter des Nebenzollamts erster Classe, Reutlingen, der Gränz-Controleur Wittmer bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen gnädigst ernannt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Gmünd dem Regierungs-Referendär Strammler, von Ulm, gnädigst zu übertragen geruht.

Am 19. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. März 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener. — Instruktion für die K. Kreis-Regierungen, in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener mit dem allgemeinen Werth der Arbeit und mit dem wirklichen Aufwand dieser Diener bei amtlichen Reisen in ein angemessenes Verhältniß zu setzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Taggelder werden für amtliche Verrichtungen, die ein besoldeter Körperschaftsdiener nicht für seinen Gehalt, und ein unbesoldeter nicht unentgeldlich zu besorgen schuldig ist, als Belohnung für den Zeit- und Arbeits-Aufwand abgereicht.

Diäten und Reisekosten werden bei amtlichen Verrichtungen außerhalb der Gemeindeparzelle oder des Gemeindebezirks, in welchem ein Diener seine Wohnung hat, zu Vergütung der ihm durch seinen auswärtigen Aufenthalt verursachten Kosten bezahlt.

§. 2.

Bei einem Diener, welcher gleichzeitig mehrere Stellen bekleidet, kommt hinsichtlich der Gebühren-Anrechnungen jedesmal nur diejenige amtliche Eigenschaft, in welcher er Dienst zu leisten hatte, in Betracht.

Wird ein Diener niederer Categorie ausdrücklich für den Diener einer höheren Categorie bei einem Geschäfte verwendet; so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche der Letztere anzusprechen gehabt hätte. Ebenso erhalten die Amtsverweser einer Stelle die gleichen Gebühren, wie die auf derselben wirklich angestellten Diener.

II. Von den Taggeldern.

§. 3.

Ein Oberamtspfleger hat für alle mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks, insbesondere auch bei Amtsreisen, sofern die Belohnung dafür der Amtspflege obliegt, ein Taggeld nicht anzusprechen.

§. 4.

Die besoldeten Gemeindediener, als Schultheißen, Rathsschreiber, Gemeinde- und Stiftungspfleger haben für alle mit ihren Aemtern ordentlicher Weise verbundenen amtlichen Verrichtungen, sofern diese innerhalb des Gemeindebezirks vorgenommen werden, und die Bezahlung dafür von den Ortskassen zu leisten wäre, kein Taggeld anzusprechen.

Zu diesen Verrichtungen gehören insbesondere auch die Kirchen- und Schul-Visitationen und die Pfarr-Investituren.

Digitized by Google

Dagegen sind die gedachten Gemeindediener zu Anrechnung von Taggeldern befugt:

1) bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks, unangesehen, welche Casse oder Person die Bezahlung dafür zu leisten hat;
2) bei Amts-Verrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks, für welche die vermöge besonderer Bestimmungen dem Diener gebührende Bezahlung nicht den Ortskassen, sondern der Staatskasse, der Brand-Versicherungskasse, der Amtspflege oder anderen Körperschaften oder Privaten obliegt und nicht in besonders festgesetzten Sporteln zu entrichten ist. Hieher gehören z. B. die Taggelder für Aufnahme der Capitalsteuer, der Hunde-Abgabe, diejenigen für das Anwohnen bei der Amtsversammlung, für die Besorgung der Obmannschaft bei allgemeinen Streifen, des Orts-Vorstehers als Waisengerichts-Vorstandes und desselben von den gemeinderäthlichen Verhandlungen in Gantsachen; (IV. Edict von 1818, §. 165 folg. 179.)
3) für Verrichtungen, welche einem besoldeten Gemeindediener nur in Folge eines mit seinem Hauptamte verbundenen — nicht mit besonderem Gehalt ausgestatteten Nebenamts obliegen, z. B. für die Verrichtungen des Steuersatzes, des Untergangs, der Feuerschau ꝛc.

§. 5.

Wenn ein Gemeindediener einem mit Taggeld verbundenen Geschäft in doppelter amtlicher Eigenschaft, z. B. als Ortsvorsteher und Rathsschreiber, oder als Rathsschreiber und Gemeinderath anzuwohnen hat; so darf er seinen Zeitaufwand nur einfach, übrigens im Falle des Unterschieds in derjenigen Eigenschaft, mit welcher das höhere Taggeld verbunden ist, anrechnen.

Einem Schultheißen, welcher zugleich Amtsnotar ist, kommen bei Geschäften des Waisengerichts die Taggelder als Vorstand desselben zu.

§. 6.

Die Gemeinderäthe haben als solche und als Mitglieder des Stiftungsraths für Verrichtungen, die in den Sitzungen dieser Collegien, so wie in denjenigen des Kirchen-Convents vorgenommen werden, so wenig, als für ihre Theilnahme an den Sitzungen der zu Vorberathung wichtigerer Gegenstände bestellten gemeinde- und

Digitized by Google

ſtiftungsräthlichen Commiſſionen, ein Taggeld anzuſprechen; was namentlich auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungs-Abhören, Ruggerichte und Aemter-Erſetzungen ſeine Anwendung findet.

An den für gewiſſe Arten jener Verrichtungen feſtgeſetzten Sporteln kommt ihnen ihr gebührender Antheil zu.

Sodann ſind ſie für einzelne Verrichtungen, welche ſie außerhalb der obgenannten Sitzungen, aus beſonderem oder beſtändigem Auftrage beſorgen, ſolche mögen nun den Staat, die Amts-Corporation, die Gemeinde, die Stiftungen oder Privaten berühren, zur Anrechnung von Taggeldern, ſo weit nicht bei einzelnen Geſchäften an die Stelle der Taggelder beſonders beſtimmte Sporteln treten, berechtigt.

§. 7.

Zu den mit Taggeldern verbundenen Verrichtungen der Gemeinderaths-Mitglieder gehören insbeſondere im Fache der Rechtspflege:

a) alle waiſengerichtlichen Verrichtungen, namentlich die Obſignationen, die Mitwirkung bei der Fertigung von Zubringens-Inventaren und Ehe-Pakten, von ehelichen Geſellſchafts- und von Erbſchafts-Theilungen, von Erbſchafts-Abfertigungen und Vermögens-Uebergaben; bei der Solenniſation der von den Betheiligten ſelbſt gefertigten Inventur- und Theilungs-Geſchäfte und bei der aus Anlaß ſolcher Rechtsgeſchäfte vorzunehmenden Beſtellung und Verpflichtung von Pflegern und Vormündern; ſodann bei dem Abhören von Vormundſchafts- und Pfleg-Rechnungen und bei Vermögens-Unterſuchungen; endlich die Verſteigerungen vormundſchaftlicher Vermögenstheile.

b) Deputations-Verhandlungen im Hauſe der Betheiligten, z. B. aus Anlaß von Interceſſionen der Frauensperſonen (Geſetz, die Entwicklung des Pfand-Syſtems betreffend, vom 21. Mai 1828, Art. 5); ſodann zu Verpflichtung von Vormündern und Pflegern, zu Aufnahme letzter Willens-Verordnungen, ſo wie zu Eröffnung derſelben.

c) Die Mitwirkung bei der Anlegung, ſo wie bei der Fortführung und periodiſchen Aenderung der Gemeinde-Güterbücher (Miniſterial-Verfügung vom 3. December 1832, §§. 39, 56, 74).

Digitized by Google

d) Sequeſtrationen, Arreſt-Anlegungen und deren Aufhebung, Hausdurchſuchungen; ſodann Pfändung baaren Geldes, der Natural-Vorräthe und anderer Habe der Schuldner (Exekutions-Geſetz vom 15. April 1825, Art. 36, 37).

e) Gerichtliche Verpachtungen und Verſteigerungen.

f) Gerichtliche Verhandlungen in Gantſachen (IV. Edict vom 31. December 1818, §§. 165 folg. 179, II. III. 4), für welche die Orts-Vorſteher und die Gemeinde-Räthe ihr Taggeld von dem ſonſt den Bezirksgerichts-Beiſitzern zufallenden Drittheile der Sportel (allgemeines Sportel-Geſetz vom 23. Juni 1828, Art. 23), und ſo weit daſſelbe nicht reicht, aus der Sportel-Caſſe des Bezirksgerichts erhalten.

g) Vermarkungen, Meſſungen, Augenſcheins-Einnahmen mit Schätzungen und Gutachten, insbeſondere durch die Untergänger und Viehſchauer.

h) Delegirte Eides-Abnahmen, Zeugen-Verhöre.

i) Das Scabinat bei Unterſuchungen von Vergehen und Verbrechen, bei Legal-Inſpektionen und Sektionen. U. ſ. w.

§. 8.

Im Fache der Verwaltung ſind die Gemeinderaths-Mitglieder zur Anrechnung von Taggeldern befugt:

für ihre Theilnahme an Amts-Verſammlungen, Steuerſatz-, Untergangs-, Bau- und Feuerſchau-Geſchäften, für die Beſorgung der Hülfs-Vollſtreckung bei öffentlichen Schuldigkeiten, für das Anwohnen bei Kirchen- und Schul-Viſitationen, Legal-Inſpektionen, oberamtlichen Unterſuchungen (Verwaltungs-Edict §. 99), an dem Geſchäfte der Capital-Steueraufnahme, bei den die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataſter und Flur-Karten betreffenden Geſchäften (Miniſterial-Verfügung vom 12. November 1840, §§. 32, 34) u. ſ. w.

§. 9.

Bei Verrichtungen, für welche Gemeinderaths-Mitglieder zur Erhebung von Taggeldern befugt ſind, dürfen auch Mitglieder der Bürger-Ausſchüſſe, die ſolchen Verrichtungen anwohnen, Taggelder anſprechen.

Digitized by Google

§. 10.

Die Taggelder werden nach Maasgabe der auf ein Geschäft und die dafür etwa gemachte Reise wirklich aufgewendeten Zeit berechnet.

Wenn an einem Tage acht volle Stunden, oder mehr aufgewendet werden; so darf dafür ein ganzer Tag angerechnet werden.

Werden weniger als acht, aber mehr als vier Stunden zugebracht; so dürfen dafür

drei Viertel eines Tags,

bei einem Zeit-Aufwand von mehr als zwei und nicht über vier Stunden,

ein halber Tag,

und bei einem nur zwei Stunden, oder noch weniger betragenden Zeit-Aufwand,

ein Viertels Tag

berechnet werden.

Werden von einem Diener an einem Tage zwei oder mehrere besondere Geschäfte besorgt; so darf für dieselben zusammen nur der ganze Zeit-Aufwand berechnet, also wenn z. B. zwei Geschäfte je in drei, zusammen in sechs Stunden verrichtet worden sind, nicht weiter als drei Viertel eines Tags in Ansatz gebracht werden.

§. 11.

Das Taggeld wird, und zwar ohne Unterschied zwischen Sonn- und Werktag,

1) für die Schultheißen in Städten und Dörfern

auf einen Gulden;

2) für die Stadt- und Gemeinde-Räthe, die Mitglieder der Bürger-Ausschüsse, die Rathsschreiber, Stadt-, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, Ausstands-Cassiere, Steuer-Einbringer, Fruchtvorraths-Pfleger, Waldmeister, Pferchmeister, Bauverwalter, und andere sogenannte Nebenämter, sodann für die Vorstände der Gemeinde-Parzellen (Anwälte)

auf acht und vierzig Kreuzer, und

3) für die Stadt- und Gemeinderaths-Aufwärter, jedoch nur soweit dasselbe (mit Ausnahme der in den Gehalt einzurechnenden Dienste, wofür die Belohnung aus örtlichen Cassen zu leisten wäre) von der Staatskasse, auswärtigen Körperschaften oder von Privaten zu bezahlen ist,

auf vierundzwanzig Kreuzer

bestimmt.

Digitized by Google

§. 12.

Für Amtskörperschafts- und Gemeinde-Dienststellen, die weder in den §§. 3 und 11 benannt sind, noch in die Categorie der gemeinderäthlichen Nebenämter fallen, ist die Größe des Taggelds in den einzelnen Gemeinden durch gesetzmäßige Beschlüsse der Amts- und Gemeinde-Behörden festzusetzen.

III. Von den Diäten und Reise-Kosten.

§. 13.

In zusammengesetzten Gemeinden erhalten die in Nebenorten wohnenden Gemeinde-Räthe für ihre Theilnahme an den Gemeinde-, Stiftungsraths-, Kirchen-Convents-Sitzungen ꝛc., wenn die Entfernung der Wohnorte vom Hauptorte der Gemeinde nicht unter einer halben Stunde beträgt, und die nothwendige Abwesenheit von Haus vier Stunden oder darüber dauert, eine Zehrungs-Vergütung von vierundzwanzig Kreuzern für den Tag.

§. 14.

Die in §. 11 unter Ziffer 1 und 2 genannten Gemeinde-Diener erhalten bei Verrichtungen außerhalb ihres Gemeindebezirks:

I. wenn die Abwesenheit vom Wohnorte nur zwei Stunden und darunter beträgt, keine Vergütung für Zehrung und Reisekosten,

II. im Falle einer Abwesenheit von mehr als zwei Stunden, ohne Unterschied zwischen In- und Ausland,

1) bei einer nicht über sechs Stunden gehenden Entfernung vom Wohnorte, an Diäten und Reisekosten zusammen:

a) wenn nicht auswärts übernachtet werden muß, das Doppelte des Betreffs an Taggeld für das bezügliche Geschäft;

b) wenn auswärts übernachtet werden muß, das Dreifache des Betreffs an Taggeld;

2) bei einer über sechs Stunden betragenden Entfernung vom Wohnorte:

a) an Diäten, wenn nicht auswärts übernachtet wird, den einfachen, wenn aber auswärts übernachtet wird, den doppelten Betrag des betreffenden Taggelds;

Digitized by Google

b) an Reisekosten, unter analoger Anwendung der Bestimmung des §. 6 des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822, je auf vier Poststunden das Doppelte der jedesmaligen Extrapostaxe auf ein Pferd.

Werden in einem solchen Falle zwei, drei oder vier Gemeinde-Diener nach demselben Orte zugleich versendet, so passirt denselben mit einander nur das Doppelte der Extrapostaxe auf zwei Pferde.

§. 15.

Wenn wegen außerordentlicher Umstände in einzelnen Fällen die in §. 14 festgesetzten Diäten und Reisekosten für die Entschädigung der Diener offenbar unzulänglich sind; so bleibt es den gesetzmäßigen Beschlüssen der Amts- und Gemeinde-Behörden (Verwaltungs-Edikt §§. 52, 65, 89 u. 146) überlassen, den Betheiligten angemessene Aufbesserungen aus der Amtspflege-, der Gemeinde- oder Stiftungskasse zu bewilligen.

In gleicher Weise sind, wenn sonstige in den §§. 3 und 11 dieser Verordnung nicht genannte Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener und Officianten amtliche Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts vorzunehmen haben, die Diäten und Reisekosten derselben zu bestimmen.

§. 16.

Die Oberamtspfleger werden in Absicht auf Taggeld, Diäten und Reisekosten wie die Schultheißen behandelt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 22. Februar 1841.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Staats-Rath v. Prieser.
Der Minister des Innern:
v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener.

Bei der großen Verschiedenheit, welche sowohl hinsichtlich des Umfangs der Dienstverrichtungen der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener einer und derselben Dienst-Categorie in den einzelnen Gemeinde- und Oberamts-Bezirken, als hinsichtlich der ökonomischen Kräfte der einzelnen Amtskörperschaften und Gemeinden stattfindet, können genaue Vorschriften über die Festsetzung der Gehalte ihrer Diener nicht gegeben, sondern es muß diese Festsetzung im gesetzmäßigen Wege jeder Körperschaft überlassen werden.

Zu Sicherung möglichster Gleichförmigkeit hierin sind indessen den Kreis-Regierungen in besonderer, von Seiner Königlichen Majestät nach Anhörung des Geheimen-Raths genehmigter Instruktion die Anhaltspunkte bezeichnet worden, nach welchen sie sich bei der ihnen obliegenden Prüfung und Genehmigung der dießfälligen Beschlüsse der Amts-Versammlungen und Gemeinde-Behörden zu achten haben.

Diese Instruktion wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Februar 1841. Schlayer.

b) Instruktion für die K. Kreis-Regierungen, in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener sollen in der Regel in baarem Gelde bestehen.

Naturalien können jedenfalls nur in festgesetzten Beträgen eingerechnet werden. Nebenbezüge aber, wie Freischaafe, Pferchnächte, Steuerfreiheiten u. s. w. sind auch als Gehaltstheile unzuläßig.

Digitized by Google

§. 2.

Eine neue Regulirung des Gehalts solcher Dienststellen soll in der Regel nur während der Erledigung derselben vorgenommen werden.

Zu diesem Ende ist dafür zu sorgen, daß, so oft bei Wiederbesetzung einer Dienststelle besonderer Anlaß zu Erörterung der Frage eintritt, ob und welche Veränderung in dem Gehalte derselben vorzunehmen sey, hierüber von der Amtsversammlung oder dem Gemeinderathe Erwägung gepflogen und Beschluß gefaßt werde.

Von den Gehalten der Oberamtspfleger.

§. 3.

Bei Bemessung des Gehalts der Oberamtspfleger ist für den Einzug der direkten Staatssteuer (aus Grundeigenthum und Gefällen, Gebäuden und Gewerben) der Amtskörperschafts-Umlagen und der Amtsvergleichungs-Kosten in Friedenszeiten eine Belohnung von zwei Drittels Procenten des einzuziehenden Betrags, und für die übrigen Geschäfte, mit Rücksicht auf die Zahl der Gemeinden, bei welchen die Steuer- ꝛc. Gelder einzuziehen sind, den Vermögensstand der Amtskörperschaft, insbesondere auch ihre verzinslichen Aktiv-Capitalien, den Betrag der auf die Staatssteuer zur Anweisung kommenden Staatsstraßen-Unterhaltungskosten, Zahlungen für das Landjäger-Corps ꝛc., die Rechnungsgeschäfte, mit Einschluß der Rechnungsstelle, die etwaigen Geschäfte mit der Amtsschadens-Umlage und der Fertigung der Amtsvergleichung in Friedenszeiten (Verwaltungs-Edikt §§. 80 u. 85) eine Belohnung von 250 fl. bis höchstens 350 fl. zu Grunde zu legen.

Fälle, in welchen die Kreis-Regierung die Ueberschreitung des Maximumssatzes für begründet erachtet, sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Neben dem fixen Gehalte verbleiben den Oberamtspflegern, wie bisher, die Einzugsgebühren für die Capital-, Besoldungs- und Pensions-Steuer, für die Brandschadensgelder, die Gebühren für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen, die Einzugsgebühren für Kriegskosten (worunter auch die in den einzelnen Oberämtern zur Ausgleichung kommenden zu verstehen sind) u. s. w., so lange das betreffende Geschäft dauert, und in dem Maaße, in welchem solche je durch die zuständigen Behörden besonders bestimmt werden. Für den amtlichen Bedarf an Schreibmaterialien, Packpapier ꝛc., ist eine angemessene Entschädigung auszusetzen.

Digitized by Google

Von den Gehalten der Amts-Versammlungs-Aktuare.

§. 4.

Die Größe des Gehaltes des Amtsversammlungs-Aktuars richtet sich nach der ungefähren Zahl der Tage, welche derselbe mit seinen ordentlichen Dienstverrichtungen bei Amtsversammlungen, bei Amtsversammlungs-Deputationen, bei Rekrutirungsgeschäften ꝛc., und insofern demselben die Umlage des Amtsschadens ꝛc., und die Fertigung der Amtsvergleichung in Friedenszeiten übertragen ist, auch bei diesen Geschäften jährlich zubringt, wobei ein Taggeld von 1 fl 30 kr. zu Grunde zu legen ist. Als Maximum wird, mit Einschluß des Schreibmaterialien-Aufwandes, die Summe von achtzig Gulden bestimmt.

Wenn die Kreis-Regierung ausnahmsweise eine Ueberschreitung des Maximumssatzes für motivirt erkennt, so hat sie die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Von den Gehalten der Schultheißen.

§. 5.

Bei Festsetzung des Gehalts eines Schultheißen kommt zunächst die Zahl der Einwohner in Betracht.

Außerdem sind noch zu berücksichtigen: die Gewerbs- und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde-Angehörigen, die Lage des Orts an mehr oder minder frequenten Straßen, der Umfang der Gemeindemarkung, die mehr oder minder vorgeschrittene Theilung des Grundeigenthums, das Vorhandenseyn von Gemeinde-Parcellen, der Vermögensstand der Gemeinde-Corporation und der Stiftungen.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der vorstehenden Momente kann der Gehalt eines Schultheißen festgesetzt werden:

bei Gemeinden unter	300	Einwohnern auf	. . .	30 fl.	bis	60 fl.,
—	von 300	bis 600	Einwohnern auf	40	—	90 fl.,
—	— 601	— 1000	—	60	—	150 fl.,
—	— 1001	— 1500	—	100	—	240 fl.,
—	— 1501	— 2000	—	150	—	320 fl.,
—	— 2001	— 3000	—	200	—	500 fl.,

Digitized by Google

bei Gemeinden von 3001 — 5000 Einwohnern auf 500 bis 800 fl.,
bei Gemeinden erster Classe auf . . . . . 600 — 1500 fl.

Die Maximumssätze sind jedoch nur in solchen Gemeinden, in welchen ein Zusammenfluß außergewöhnlicher Verhältnisse die Geschäfte des Schultheißen vermehrt und erschwert, in Anwendung zu bringen.

Fälle, in welchen die Kreis-Regierung die Ueberschreitung des Maximums für gegründet hält, sind zur Genehmigung des Ministeriums vorzulegen.

Für Schreib-Materialien erhält der Schultheiß ein besonderes, nach dem wirklichen Aufwande zu bemessendes Aversum.

§. 6.

Unter dem fixen Gehalte eines Schultheißen ist die Belohnung für Verrichtungen, welche ihm nicht als solchem, sondern vermöge eines Nebenamts, z. B. als Vorstand des Steuersatzes, des Untergangs, der Feuerschau u. s. w., sodann, welche ihm als Vorstand des Waisengerichts obliegen, nicht begriffen.

Auch erhält der Ortsvorsteher, als Vorstand des Gemeinderaths, einen verhältnißmäßigen Antheil an den gemeinderäthlichen Sporteln.

Von den Gehalten der Rathsschreiber.

§. 7.

Die Gehalte der Rathsschreiber, als solcher, bestehen in der Regel in dem dritten Theil der Besoldung des ersten Ortsvorstehers.

Für Schreib-Materialien erhält der Rathsschreiber ein besonderes, nach dem wirklichen Aufwande zu bemessendes Aversum.

Von den Gehalten der Stadt- und Gemeinde-Pfleger.

§. 8.

Die Belohnung der Stadt- und Gemeinde-Pfleger besteht theils in einem fixen Gehalt, theils in Einzugsgebühren.

Der erste ist nach dem Umfang der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu bemessen, und begreift namentlich auch die Belohnung des Gemeindepflegers für seine Anwesenheit bei den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie bei der Investitur eines neuen Ortsgeistlichen in sich.

Digitized by Google

Die Einzugsgebühren werden von demjenigen Betrag, der an der ordentlichen, direkten Staatssteuer, an den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Umlagen (worunter jedoch persönliche Abgaben der Gemeindegenossen, wie die Bürger- und Beisitzsteuer, Frohndienst-Ersatzgelder ꝛc. nicht begriffen sind), an den in Friedenszeiten zur Umlage kommenden Amts-Vergleichungskosten, so wie an den Ausständen von diesen Abgaben durch den Stadt- oder Gemeinde-Pfleger von den Steuerpflichtigen unmittelbar (ohne Dazwischenkunft eines Theilrechners) baar zum Einzug gebracht wird, abgereicht.

Die Größe der Einzugsgebühren wird mit Rücksicht auf die den Einzug erschwerenden oder erleichternden Umstände festgesetzt, und kann betragen

auf die ersten 3000 fl. — 1 kr. bis 1 kr. 3 hlr.,
von 3001 fl. bis 6000 fl. — 3 hlr. bis 1 kr.,
von 6001 fl. und darüber — 2 bis 3 hlr. von jedem Gulden.

Die Einzüge an den verschiedenen Anlagen werden hiebei in jedem Etatsjahre zusammengerechnet. Unter den Einzugsgebühren ist zugleich die Entschädigung des Pflegers für Siegellack und Papier begriffen. Für Schreib-Materialien ist demselben eine Aversal-Entschädigung auszusetzen.

Die Belohnung des in einzelnen Gemeinden neben dem Gemeindepfleger aufgestellten eigenen Steuer-Einbringers besteht einzig in den Einzugsgebühren, und es sind diese Diener sowohl rücksichtlich der letzteren, als der Neben-Entschädigungen, den Gemeindepflegern gleich zu behandeln.

§. 9.

Von den dem Stadt- oder Gemeinde-Pfleger besonders zum Einzuge überwiesenen Abgaben, z. B. der Capitalsteuer, den Brandschadensgeldern, den Kriegskosten (worunter auch die unter den einzelnen Contribuenten zur Ausgleichung kommenden zu verstehen sind), bezieht derselbe die von der zuständigen Behörde besonders bestimmte Einzugsgebühr.

§. 10.

Für die Rechnungsstell- und die damit zusammenhängenden Geschäfte ist, wo diese der Stadt- oder Gemeinde-Pfleger selbst besorgt, und die Belohnung dafür

Digitized by Google

nicht ausdrücklich in seinen Gehalt eingerechnet ist, mit Rücksicht auf den bei Regulirung der Aversal-Belohnungen der Verwaltungs-Aktuare für Geschäfte im Wohnort angewendeten Maaßstab, eine jährliche Aversal-Belohnung zu bestimmen, welche zugleich die Entschädigung für die zu diesem Geschäft erforderlichen Schreib-Materialien, und für etwaige Druckkosten zu begreifen hat.

§. 11.

Die Bestimmungen in den vorgehenden drei Paragraphen (8, 9, 10,) finden bei zusammengesetzten Gemeinden auch auf die Parcellar-Gemeindepfleger und Steuer-Einbringer, in so weit diese die dort genannten Geschäfte in ihren Ortschaften besorgen, Anwendung.

Von den nach den §§. 8 und 9 für die Erhebung der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuern ꝛc. zu berechnenden Einzugsgebühren erhält der Gemeindepfleger, so weit die erhobenen Steuergelder von den Einbringern der Parcellen oder einem Theilrechner des Hauptorts an die Gemeindepflege zur weiteren Besorgung abgeliefert werden, den dritten Theil, und die übrigen zwei Drittheile gehören den mit der unmittelbaren Erhebung bemühten Einbringern oder Theilrechnern.

§. 12.

Von den Gehalten der übrigen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener.

Die Gehalte der übrigen hier nicht genannten Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener, in so weit solche überhaupt nach ihrem Dienstverhältnisse auf fixe Gehalte gestellt werden können, sind nach den besonderen Verhältnissen und dem eigenthümlichen Geschäftsumfange ihrer Aemter zu bemessen.

Stuttgart den 20. Februar 1841. Schlayer.

Berichtigung.

In der Nummer 8 des Regierungs-Blattes vom 26. Februar 1841 ist S. 82, Linie 5 von oben, statt: „Wischak," zu lesen: „Wishak."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 9. März 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Erhöhung der Extrapostaxe. — Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 11. Januar d. J. sind zu Unter-Lieutenants in der Infanterie ernannt worden:

der Feldwebel des siebenten Infanterie-Regiments, v. Raben, bei dem siebenten Infanterie-Regiment,

der Obermann des achten Infanterie-Regiments, Fribolin, bei dem vierten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

der Feldwebel des vierten Infanterie-Regiments, Roth, bei dem vierten Infanterie-Regiment,

der Fourier des zweiten Infanterie-Regiments, Graf Seckendorff, bei dem ersten Infanterie-Regiment,

der Rottenmeister des vierten Infanterie-Regiments, v. Lützow, bei dem fünften Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 18. v. M. die erledigte Stelle eines vortragenden Rathes bei dem K. Justiz-Ministerium, mit dem Titel und Rang eines Ober-Tribunal-Raths, dem Ober-Tribunal-Assessor, Ober-Justiz-Rath Harpprecht, zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließungen vom 24. v. M. haben Seine Königliche Majestät die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte etatsmäßige Rathsstelle dem bei dieser Kreis-Regierung angestellten Regierungs-Assessor Heigelin,

die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte etatsmäßige Rathsstelle dem Ministerial-Sekretär Sautter vom Ministerium des Innern,

die erledigte evangelische Pfarrei Auenstein und Abstadt, Dekanats Marbach, dem Pfarrverweser Gaiser in Teufringen, Dekanats Böblingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Schömberg, Dekanats Neuenbürg, dem Pfarrer Rheinwald in Steinheim, Dekanats Marbach,

die erledigte evangelische Pfarrei Schlath, Dekanats Göppingen, dem Helfer Helfferich in Löwenstein, Dekanats Weinsberg, und

die erledigte katholische Pfarrei Bellamont, Dekanats Biberach, dem Pfarrverweser Selig in Oepfingen, Dekanats Ehingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die Gerichts-Aktuare Hirschle zu Rottweil, und Finckh zu Horb, gegenseitig zu versetzen,

Digitized by Google

das erledigte Amts-Notariat Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, dem Notariats-Candidaten Rau, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, zu übertragen, wie auch

den Referendär erster Classe, Franz Mederle, von Ehingen, seinem Ansuchen gemäß, unter die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst aufzunehmen geruht. Derselbe hat Tübingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließungen vom 1. d. M. den Cameral-Verwalter Bilfinger zu Vaihingen, auf sein Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit, und

den bei der Staatskassen-Verwaltung angestellten Sekretär, Canzleirath Haug, auf sein Ansuchen, wegen hohen Alters, unter gnädigster Belobung seiner lange fortgesetzten Dienstleistung, in den Pensionsstand zu versetzen, ferner

durch höchste Entschließungen vom 3. d. M. das Rektoramt der Landes-Universität für das Schuljahr 1841—42 dem Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät, v. Baur, zu übertragen,

dem Postverwalter Mayer in Gmünd, den Titel und Rang eines Postmeisters gnädigst zu verleihen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Ober-Justizrath Zeyer in Eßlingen auf die erledigte Assessorsstelle bei dem K. Ober-Tribunal zu versetzen geruht.

Am 16. v. M. ist dem von dem Grafen v. Rechberg auf die Pfarrei Kleinsüßen, Dekanats Eybach, patronatisch ernannten Pfarrer Fink zu Leinzell, und

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. der Uebertragung der neu errichteten Post-Expedition zu Calmbach, Oberamts Neuenbürg, an den Gastwirth Wilhelm Lutz daselbst, die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Am 27. v. M. ist der Ober-Lieutenant und Adjutant der reitenden Artillerie, Vetter zu Ludwigsburg, gestorben.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Erhöhung der Extrapostaxe.

Durch höchste Entschließung vom heutigen Tage ist die Extrapostaxe für den Zeitraum bis zum letzten Februar 1842 von 1 fl. 20 kr. auf 1 fl. 30 kr. für ein Pferd und eine Station erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 27. Februar 1841.

Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande zu widmen gedenken, haben sich spätestens bis zum 30. April d. J. bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden. Dieselben werden hiebei auf die Vorschriften vom 12. März 1828, §§. 6—10 (Reg.Blatt S. 168) und vom 20. Februar 1827 (Reg.Blatt S. 82) mit dem Anfügen hingewiesen, daß alle Eingaben mit bestimmten Zeugnissen zu belegen sind, und das Zeugniß des Arztes insbesondere die Erklärung enthalten soll, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrer-Stand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Eine vorläufige Legitimation kann auch denjenigen Jünglingen zu Theil werden, welche im Mai d. J. das vierzehente Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Vorbereitungszeit erst vom ersten Mai des künftigen Jahres angerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Digitized by Google

Zugleich ergeht an die Pfarrgeiſtlichen die Aufforderung, ſolche Jünglinge, die mit guten Geiſtesgaben ein ſittliches Betragen verbinden, und eine gute Erziehung genoſſen haben, und von chriſtlich geſinnten Eltern abſtammen, zur Meldung aufzumuntern, indem die Oberſchulbehörde denſelben die Bildungs-Koſten möglichſt zu erleichtern ſuchen wird.

Stuttgart den 23. Februar 1841. Soden.

b) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholiſchen Schulpräparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den zweijährigen Vorbereitungskurs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd nachſuchen wollen, haben ihre dießfälligen Eingaben ſpäteſtens bis zum 30. April d. J. bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

Die Bezirksſchul-Aufſeher werden angewieſen, dieſe Eingaben nach den Beſtimmungen der organiſchen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 25. Februar 1825 (Reg. Blatt S. 22), §§. 10, 11, 12, und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827, (Reg. Blatt S. 81) genau zu prüfen, und erforderlichen Falls berichtigen zu laſſen.

Diejenigen Candidaten, welche als Beitrag zu den Koſten ihrer Verpflegung im Seminar Anſpruch auf ein Staatsſtipendium machen, haben ein gemeinderäthliches Zeugniß, worin ihr bereits angefallenes Vermögen, und das Vermögen ihrer Eltern, ſo wie die weitere Unterſtützung, welche der Bewerber zu beziehen hat, beſtimmt und mit Zahlen ausgedrückt angegeben ſeyn muß, ſogleich beizulegen, indem mangelhafte Eingaben zurückgewieſen werden.

Stuttgart den 23. Februar 1841. Soden.

3. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg. Blatt

Digitized by Google

S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entschädigung für einen jeden, in die Anstalt selbst aufgenommenen, Zögling vom 1. Mai $18\frac{4}{42}$ wieder auf Einhundert Gulden festgesetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Cassieramt des Instituts zu entrichten ist. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Wasche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die, auf eigene Kosten in der Anstalt befindlichen Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieses von der Anstalt geschieht, dieser die Auslagen hiefür zu ersetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein, bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche bloß den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung ꝛc. aber außer derselben nehmen, haben für jenen jährlich zwölf Gulden zu bezahlen.

Die Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai d. J. beginnenden Lehr-Cursus müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 10. April bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 25. Februar 1841.

Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Vaihingen haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Digitized by Google

2) Bei der Regierung des Schwarzwaldkreises ist eine etatsmäßige Assessorsstelle mit dem Normalgehalte dritter Classe von 800 fl. erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb drei Wochen ihre Gesuche bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig einzureichen.

3) Bei dem Ministerium des Innern ist eine etatsmäßige Sekretärsstelle, mit welcher der Gehalt zweiter Classe von 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die Bewerber um die bei der Staats-Cassen-Verwaltung erledigte Sekretärsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Staats-Cassen-Verwaltung vorschriftmäßig sich zu melden

5) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 854 fl. verbundene Stelle eines dritten evangelischen Stadtpfarrers in Biberach haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. In der Hauptkirche hat dieser Geistliche, neben etlichen Predigten, die sonn- und festtäglichen Catechisationen zu halten, in der Magdalenenkirche aber an allen Fest- Sonn- und Feiertagen zu predigen, auch liegen ihm die kirchlichen Funktionen und die Seelsorge am Hospital und am Armenhause ob.

6) An der Universität Tübingen ist die erledigte Stelle eines Zeichnungslehrers wieder in widerruflicher Weise zu besetzen. Derselbe hat gemeinschaftlich mit dem zweiten Lehrer wöchentlich sechs Stunden öffentlichen Unterricht im Zeichnen und Oelmalen an dem akademischen Zeichnungs-Institute zu ertheilen, und außerdem zur Ertheilung von Privat-Unterricht gegen angemessenes Honorar bereit zu seyn. Mit der Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 200 fl. und außerdem eine (übrigens nicht garantirte) jährliche Belohnung für den öffentlichen Unterricht von ungefähr 100 fl. jährlich verbunden. Die Bewerber, bei welchen besonders auch auf die Kunst des Porträtmalens gesehen werden wird, haben sich, unter Anschluß genügender Zeugnisse über Prädikat und Tüchtigkeit, innerhalb der nächsten vier Wochen bei dem akademischen Senat schriftlich zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. v. M. ist die erledigte Forstwartsstelle zu Margarethenhausen im Revier Balingen, Forstamts Rottweil, dem Waldschützen Schulz in Gültlingen, im Revier Stammheim, Forstamts Wildberg,

vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Referendär erster Classe, Theodor von der Lühe, von Stuttgart, und

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle zu Blaubeuren dem Regierungs-Referendär erster Classe und derzeitigen Verweser derselben, Kegelen, gnädigst übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 16. März 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarr-Verweserei in der Gemeinde Biz, Dekanats Balingen. — Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1841 an der Landes-Universität gehalten werden. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Schullehrerbildungs-Anstalten der K. Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät in Tübingen, Elwert, den nachgesuchten Rücktritt auf die Pfarrstelle in Mötzingen, Dekanats Herrenberg, gnädigst bewilligt, auch demselben den Titel und Rang eines ordentlichen Professors der Universität gnädigst belassen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät von demselben Tage ist die Lehrstelle für Chemie und Technologie an der polytechnischen Schule dem bisherigen provisorischen Lehrer Dr. Fehling, aus Lübeck, mit dem Titel und Rang eines Gymnasial-Professors, definitiv verliehen, ferner

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Aich, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Kies in Nehren, Dekanats Tübingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Lichtel, Dekanats Weikersheim, dem Pfarrverweser Weisert in Goldbach, Dekanats Crailsheim, und

die erledigte evangelische Helfersstelle in Rosenfeld, Dekanats Sulz, dem dermaligen Helferats-Verweser Bürger daselbst, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. die erledigte Rathsstelle bei dem K. Ober-Tribunal dem seitherigen Assessor bei demselben und Mitgliede des K. Straf-Anstalten-Collegium, Ober-Justizrath v. Otto,

die beiden erledigten Assessorsstellen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm den Gerichts-Aktuaren Bechstein, von Schorndorf, und Graf v. Leutrum, von Ulm, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Ellwangen dem Referendär erster Classe, Haas, von Ulm, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Kleiner seinen Wohnsitz von Urach nach Kirchheim verlegt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. März 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in der Gemeinde Biz, Dekanats Balingen.

Durch höchste Entschließung vom 10. März ist die Errichtung einer durch einen im Orte wohnenden beständigen Verweser zu besorgenden evangelischen Pfarrei in

Digitized by Google

der Gemeinde Biz, Dekanats Balingen, und die Trennung dieses Ortes von dem bisherigen kirchlichen Verbande mit der Helfers-Stelle zu Ebingen gnädigst genehmigt worden.

Stuttgart den 11. März 1841. Schlayer.

2. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1841 an der Landes-Universität gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Privatdocent Dr. Reiff wird die Geschichte der Philosophie von Kant bis auf die neueste Zeit in drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Prof. Dr. H. E. W. v. Sigwart trägt die Geschichte der Philosophie von Thales bis auf die Gegenwart, von 10—11 Uhr, fünfmal wöchentlich vor.

Derselbe liest fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr Metaphysik.

Prof. Dr. K. Ph. Fischer wird Ethik und Religions-Philosophie von 11—12 Uhr in vier wöchentlichen Stunden lesen.

Privatdocent Dr. Reiff liest Rechts-Philosophie in zwei bis drei wöchentlichen Stunden.

Repetent Hoffmann wird Philosophie der Geschichte in zwei bis drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Wilhelmstifts-Direktor Schott wird in zwei bis drei wöchentlichen Stunden die Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik fortsetzen und damit die Erklärung der in Württemberg bestehenden Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen verbinden.

B. Mathemathische Wissenschaften.

Prof. Dr. Hohl wird fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr Elementar-Mathematik (Arithmetik, Algebra, ebene Geometrie und Trigonometrie) lehren.

Derselbe trägt eben so oft von 6—7 Uhr höhere Analysis, mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik, vor.

Digitized by Google

Derſelbe wird die mathematiſchen Uebungen des Reallehrer-Seminars leiten, und auf Verlangen viermal wöchentlich über beſchreibende Geometrie und zweimal über praktiſche Geometrie leſen.

Privatdocent Dr. Oſterdinger erbietet ſich, zweimal wöchentlich praktiſche Geometrie mit Uebungen auf dem Felde zu lehren, und wird auf Verlangen dreimal wöchentlich geographiſche Ortsbeſtimmungen vortragen.

C. Natur-Wiſſenſchaften.

Privatdocent Dr. Oſterdinger wird dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr allgemeine Naturlehre vortragen.

Prof. Dr. v. Nörrenberg trägt fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Experimentalphyſik vor.

Derſelbe wird in drei wöchentlichen Stunden die phyſikaliſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar leiten.

Prof. Dr. C. G. Gmelin wird in der Stunde von 9—10 Uhr den erſten Theil der allgemeinen Chemie, in Verbindung mit Verſuchen und mit Benützung ſeiner Einleitung in die Chemie, vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Stöchiometrie zwei bis dreimal wöchentlich.

Prof. Dr. Sigwart liest Agrikultur-Chemie und Einleitung in die ſtaatswirthſchaftliche Chemie überhaupt, mit Verſuchen im Laboratorium für Agrikultur und techniſche Chemie.

Derſelbe wird nach Verlangen entweder pharmaceutiſche und gerichtlich-mediciniſche oder analytiſche Chemie lehren.

Prof. Dr. Quenſtedt liest in vier wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr Geognoſie mit einer Einleitung in die Geologie.

Derſelbe trägt Petrefaktenkunde in zwei wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr vor, erbietet ſich zu Vorleſungen über allgemeine Geographie in vier wöchentlichen Stunden, mit beſonderer Rückſicht auf Deutſchland und Württemberg, und leitet die zoologiſch-botaniſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar.

Digitized by Google

Prof. Dr. H. Mohl liest allgemeine Botanik mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens und Exkursionen, wöchentlich fünfmal von 11—12 Uhr.

Derselbe liest forst- und landwirthschaftliche Botanik, mit einer Einleitung in die Organographie und Physiologie der Gewächse, wöchentlich in drei noch zu bestimmenden Stunden.

Prof. Dr. Sigwart liest medicinische Botanik mit Exkursionen.

Prof. Dr. Märklin liest specielle Botanik, mit besonderer Rücksicht auf die officinellen Gewächse und mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Derselbe wird Exkursionen in die Umgegend anstellen.

D. Geschichte.

Prof. Dr. Haug wird von 8—9 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden den zweiten Theil der Universalgeschichte vortragen, und zweimal wöchentlich die historisch-geographischen Uebungen des Reallehrer-Seminars leiten.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über einen Theil der deutschen Geschichte in zwei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Fallati wird über die politische Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis zum Tode Friederichs des Großen, fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr lesen.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunst und schöne Wissenschaften.

Prof. Dr. Jäger wird in vier wöchentlichen Stunden mündliche und schriftliche Uebungen in der Grammatik der hebräischen Sprache leiten, und in zwei wöchentlichen Stunden den Prediger und das hohe Lied erklären.

Derselbe erbietet sich zu Uebungen im Interpretiren der für die biblische Theologie und Christologie wichtigsten Stellen des alten Testaments in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. Ewald wird öffentlich das Aramäische, den zweiten Cursus des Arabischen, und den dritten des Sanskrit vornehmen.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich fünfmal wöchentlich um 11 Uhr entweder den Pentateuch zu erklären oder die Theologie des alten Teſtaments vorzutragen.

Prof. Dr. Welte lehrt in zwei wöchentlichen Stunden die arabiſche oder die armeniſche Sprache.

Prof. Dr. Tafel wird in vier wöchentlichen Stunden, Morgens 7 Uhr, Platons Phädrus (Aſt's kleinere Ausg.) erläutern.

Derſelbe erbietet ſich zu einer Vorleſung über Pindar; im philologiſchen Seminar läßt er einzelne Abſchnitte des Thucydides erklären, und leitet die griechiſchen Stylübungen.

Prof. Dr. Walz wird von 9—10 Uhr die Phöniſſen des Euripides und die Wolken des Ariſtophanes in vier wöchentlichen Stunden erklären; im philologiſchen Seminar wird er die Satyren des Perſius erklären laſſen, und lateiniſche Stylübungen leiten.

Prof. Dr. Peſchier leitet im Reallehrer-Seminar franzöſiſche Styl- und Sprachübungen, und erbietet ſich zu Privatſtunden über engliſche Sprache und Literatur.

Bibliothekar Dr. Keller wird Don Quixote von Cervantes erklären.

Prof. Dr. Viſcher wird in zwei wöchentlichen Stunden Anleitung im deutſchen Styl und Vortrage geben, und die Vorleſung über deutſche Sprache und Literatur im Reallehrer-Seminar fortſetzen.

Prof. Dr. Peſchier die Geſchichte der Literatur des Mittelalters viermal in der Woche.

Prof. Dr. Walz trägt die Geſchichte der alten Kunſt in zwei bis drei Stunden wöchentlich vor.

Prof. Dr. Viſcher die Geſchichte der neueren deutſchen Poeſie in vier wöchentlichen Stunden.

Bibliothekar Dr. Keller die Geſchichte der neuern Poeſie.

F. Theologie.

a) Evangeliſch-theologiſche Fakultät.

Die Apologethik mit angehängter Methodologie wird Privatdocent Dr. Zeller in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Digitized by Google

Den ersten Theil der christlichen Glaubenslehre wird Prof. Dr. Kern in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr vortragen.

Den ersten Theil der christlichen Sittenlehre wird Prof. Dr. Schmid in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr vortragen.

Derselbe wird den ersten Theil der biblischen Theologie des neuen Testaments, welcher das Leben und die Lehre Jesu nach den vier Evangelien enthält, in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr vortragen.

Prof. Dr. v. Baur wird den zweiten Theil der christlichen Dogmengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vortragen.

Derselbe wird das Evangelium des Johannes in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr erklären.

Die Briefe an die Galater und an die Hebräer wird in wöchentlichen vier bis fünf Stunden Prof. Dr. Kern erklären.

Die homiletischen und katechetischen Uebungen der evangelischen Prediger-Anstalt wird Prof. Dr. Schmid in ihrem bisherigen Umfange zu leiten fortfahren.

Diakonus M. Eisenlohr wird den Vortrag der christlichen Religionslehre im Reallehrer-Seminar fortsetzen.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Die Einleitung in das alte Testament trägt Prof. Welte viermal wöchentlich von 8—9 Uhr vor.

Derselbe erklärt den Hiob in vier wöchentlichen Stunden.

(Arabische oder armenische Sprache, siehe bei den Sprachen.)

Die Briefe Pauli an die Corinthier erklärt Prof. Graf fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Die Briefe Petri erklärt Prof. Dr. Kuhn in drei wöchentlichen Stunden um 11 Uhr.

Den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Hefele in sieben wöchentlichen Stunden um 9 und 5 Uhr vor.

Derselbe liest über christliche Patrologie dreimal wöchentlich um 5 Uhr.

Digitized by Google

Die christliche Apologetik wird Prof. Dr. v. Drey fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Den zweiten Theil der katholischen Dogmatik trägt Prof. Dr. Kuhn in sieben wöchentlichen Stunden um 10 und 11 Uhr vor.

Die Vorlesung über christliche Moral ist Prof. Dr. Hefele in drei wöchentlichen Stunden fortzusetzen und zu beendigen erbötig.

Die zweite Hälfte der praktischen Theologie trägt Prof. Graf fünfmal wöchentlich um 9 Uhr vor.

Derselbe trägt den katholischen Zöglingen des Reallehrer-Seminars in zwei wöchentlichen Stunden populäre Glaubens- und Sittenlehre vor.

G. Rechtswissenschaft.

Encyclopädie der Rechtswissenschaften wird Privatdocent Dr. Bruns viermal wöchentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Naturrecht und Geschichte des Naturrechts, unter Verweisung auf v. Gros Lehrbuch, fünfte Ausgabe, Stuttgart 1829, liest fünfmal von 8—9 Uhr Prof. Dr. Hepp.

Institutionen des römischen Rechts, nach der zweiten Ausgabe seines Lehrbuchs des Justinianisch-Römischen Rechts (Stuttgart und Tübingen 1837), fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, liest Prof. Dr. Lang.

Den ersten Theil der Pandekten in zehen bis eilf Stunden zur gewöhnlichen Zeit, und etwa ein bis zwei Stunden Abends von 5—6 Uhr, liest Prof. Dr. Mayer.

Römisches Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandekten-Rechts sechsmal wöchentlich, von 11—12 Uhr, trägt vor Privatdocent Dr. Bruns.

Römische Rechtsgeschichte, nach Hugo, täglich um 10 Uhr und zweimal wöchentlich um 5 Uhr, liest Prof. Dr. v. Schrader.

Ein exegetisches Collegium über römisches Recht liest fünfmal wöchentlich um 3 Uhr Derselbe.

Digitized by Google

Das deutsche Privatrecht samt dem Privat-Cameralrecht trägt vor nach seinem Grundriß, unter Zuziehung von Mittermaiers Lehrbuch, vierte Ausgabe, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, und in einer weiteren Donnerstagsstunde Prof. Dr. Michaelis.

Den zweiten Theil des deutschen Privatrechts, d. h. das Lehenrecht und das Gewerbe-, Handels- und Wechselrecht, mit Rücksicht auf die besonderen Bestimmungen des württembergischen Rechts, nach seinen Grundrissen, sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.

Württembergisches Privatrecht trägt nach eigenem Lehrbuch fünfmal um 4 Uhr und in einer passenden sechsten Stunde, Prof. Dr. Reyscher vor.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wöchentlich zweimal von 7—8 Uhr oder in einer andern passenden Stunde, Prof. Dr. Michaelis.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht und Strafpolizeirecht, den ersten Theil, trägt vor nach Feuerbachs Lehrbuch, dreizehente Auflage, täglich von 7—8 und Donnerstags von 6—7 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Württembergisches Strafrecht liest sechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Privatdocent Dr. Köstlin. (Rechts-Philosophie wird Derselbe im nächsten Winter-Semester lesen.)

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht liest fünfmal um 8 Uhr Prof. Dr. Reyscher.

Den Civilprozeß, gemeinen und württembergischen, auf besonderes Verlangen, Prof. Dr. Michaelis.

Württembergischen Civilprozeß in drei bis vier Stunden trägt publice Abends von 5—6 Uhr Prof. Dr. Mayer vor.

Das gesammte in Württemberg geltende Civil- und Criminalprozeßrecht, mit steter Berücksichtigung der beiden Lehrbücher von Martin, trägt fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr Prof. Dr. Lang vor.

Das prozessualische Relatorium, unter Mittheilung geschlossener Prozeß-Akten, hält zweimal wöchentlich von 7—8 Uhr Prof. Dr. Michaelis.

Digitized by Google

H. Heilkunde.

Privatdocent Dr. G. H. Meyer liest Encyclopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaften.

Derselbe liest allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Prof. Dr. Baur wird die Anatomie des Menschen von 6—7 Uhr vortragen.

Prof. Dr. v. Rapp liest Physiologie in der Stunde von 7—8 Uhr.

Privatdocent Dr. G. H. Meyer liest Physiologie der Zeugung und Entwicklungs-Geschichte zweimal wöchentlich.

Prof. Dr. v. Rapp liest pathologische Anatomie wöchentlich in drei Stunden von 2—3 Uhr.

Privatdocent Dr. Wunderlich wird die Geschichte der Medicin von Paracelsus an in drei wöchentlichen Stunden vortragen.

Derselbe wird die Semiotik der Krankheiten viermal wöchentlich vortragen, und damit Uebungen in der Auscultation und Percussion verbinden.

Assistenzarzt Dr. Emmert wird Percussion und Auscultation mit praktischen Uebungen vortragen.

Prof. Dr. F. v. Gmelin wird die Arzneimittellehre in fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Prof. Dr. Autenrieth liest Formulare mit Uebungen im Rezeptschreiben dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr.

Privatdocent Frank die materia chirurgica in vier bis fünf wöchentlichen Stunden.

Prof. Dr. C. G. Gmelin erbietet sich zu Vorlesungen über Pharmacognosie.

Prof. Dr. Märklin wird zwei bis dreimal wöchentlich in einer bequemen Vormittagsstunde Pharmacognosie lehren.

Prof. Dr. F. v. Gmelin wird die ſpecielle Krankheitslehre (erſter Theil) in der Stunde von 7—8 Uhr vortragen.

Prof. Dr. Heermann liest Noſologie (Krankheiten des Nervenſyſtems, einſchließlich der Geiſteskrankheiten) fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Privatdocent Dr. Wunderlich erbietet ſich zu einer Vorleſung über die Krankheiten der Haut zweimal wöchentlich.

Prof. Dr. v. Riecke wird die ſpecielle Chirurgie fünfmal wöchentlich vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über Geburtshülfe und zu Uebungen in den Augen-Operationen.

Privatdocent Franck wird chirurgiſche Operationen am Cadaver machen und dieſelben einüben.

Prof. Dr. Baur wird die Methode lehren, gerichtliche Sectionen zu machen.

(Gerichtlich mediciniſche Chemie, ſiehe bei den Naturwiſſenſchaften.)

Mediziniſche Clinik hält Prof. Dr. Heermann täglich von 11—12 Uhr.

Prof. Dr. Autenrieth wird die Poliklinik von 2—3 Uhr halten und die Krankenbeſuche in der Stadt leiten.

Prof. Dr. v. Riecke wird die chirurgiſch-geburtshülfliche Klinik von 10—11 Uhr beſorgen.

Privatdocent Dr. G. H. Meyer erbietet ſich zu Repetitionen und Examinatorien in der Phyſiologie.

Aſſiſtenz-Arzt Dr. Emmert und Privatdocent Dr. Wunderlich und Privatdocent Dr. F. G. Majer ſind zu mediziniſchen Repetitorien erbötig.

Pitvatdocent Franck erbietet ſich zu Repetitorien in der Chirurgie und Geburtshülfe, und zu geburtshülflichen Uebungen am Fantom.

Oberamtsthierarzt Bötſch erbietet ſich zu einer Vorleſung über Pferdewiſſenſchaft.

Digitized by Google

I. Staatswirthschaft.

Spezielle Technologie liest Prof. Dr. v. Poppe nach der zweiten Auflage seines Lehrbuchs (Stuttgart und Tübingen 1838) in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr.

Geschichte der Erfindungen wird derselbe in drei wöchentlichen Stunden auf Verlangen vortragen.

Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, mit besonderer Berücksichtigung der auf dem Grundeigenthum haftenden Rechte und Lasten, so wie der in Deutschland zu deren Ablösung und Fixirung bestehenden Normen, trägt vor Prof. Dr. Knaus von 4—5 Uhr in vier wöchentlichen Stunden in Verbindung mit Excursionen und praktischen Uebungen.

(Encyclopädie der Forstwissenschaft wird Derselbe künftigen Winter vortragen.)

(Agrikultur-Chemie und Einleitung in die staatswirthschaftliche Chemie, siehe Naturwissenschaften.)

(Politische Geschichte, siehe Geschichte.)

Encyclopädie der Staatswissenschaften liest Prof. Dr. R. v. Mohl in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr.

Geschichte der politischen Oeconomie trägt auf Verlangen vor Prof. Dr. Schüz in zwei bis drei noch zu bestimmenden Stunden.

National-Oeconomie liest Derselbe von 9—10 Uhr fünfmal wöchentlich.

Politik in fünf Stunden von 8—9 Uhr Prof. Dr. R. v. Mohl.

Das System der württembergischen Finanz-Gesetze, zweiter Theil (Steuer und Rechnungswesen), verbunden mit praktischen Uebungen, trägt fünfmal von 10—11 Uhr vor Prof. Dr. Hoffmann.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften in Württemberg, Derselbe von 11—12 Uhr in drei wöchentlichen Stunden.

Digitized by Google

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Institute leitet, bis über die erledigte Stelle entschieden ist, Zeichnungslehrer Helwig einstweilen allein. Derselbe ist zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufsicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeister Beck.

Das Ende der Oster-Ferien ist auf den 20. April festgesetzt; den 21. April wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 22. April ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne besondern Grund keine Immatrikulation mehr statt finden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 25. Februar 1841. R. Mohl.

3. Der K. Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Schullehrer-Bildungsanstalten der K. Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten.

In diesem Frühling werden in die beiden Schullehrerbildungs-Anstalten an den K. Waisenhäusern zu Stuttgart und Weingarten wieder je acht auswärtige Zöglinge aufgenommen, welche in beiden Anstalten freien Unterricht genießen und einen Beitrag von sechs Gulden zu Lehrmitteln und Schreibmaterialien, und im Falle der

Digitized by Google

Bedürftigkeit von etwa dreißig Gulden zu ihren Verpflegungskosten, auch in Weingarten freie Wohnung erhalten. Die Verpflegungskosten sind auf jährlich 60—70 fl. berechnet, welche vierteljährlich vorauszubezahlen sind, und bei der Anstalt in Stuttgart sind noch zwanzig Gulden für Miethe und Bettzins zu entrichten. Unter Beziehung auf das Regierungsblatt vom 5. Juni und 29. September v. J. werden die etwaigen Meldungen bei der K. Commission für die Erziehungshäuser spätestens bis zum 10. April erwartet, die später einlaufenden aber nicht mehr berücksichtigt. Mit ihrer Meldung haben die Bewerber, außer einer Ermächtigungsurkunde ihrer Oberschulbehörde, ärztliche, Sitten- und Vermögenszeugnisse vorzulegen, auch im Fall eines Zudrangs vieler Mitbewerber nach Umständen sich zu Erstehung einer Prüfung anheischig zu machen. Zugleich wird bemerkt, daß diese Prüfung von der Ober-Inspektion jeder Anstalt vorgenommen würde, daß die katholischen Zöglinge in der Regel in die Anstalt zu Weingarten einzutreten haben, und daß bei bedürftigen Bewerbern die Vorlegung genauer Personal- und Vermögens-Angaben von Seite der Bezirksbehörden erwartet wird.

Stuttgart den 5. März 1841.

Für den Vorstand.
Seeger.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen erledigte Rathsstelle werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stiftsprediger-Stelle in Stuttgart, mit welcher die Stelle eines Mitglieds des evangelischen Consistorium verbunden wird, haben sich binnen vier Wochen bei diesem zu melden. Das Einkommen besteht, neben 400 fl. Hausmiethe-Entschädigung und den zu 234 fl. berechneten Stolgebühren, in 1350 fl.

Digitized by Google

Es werden wieder beſetzt werden:

3) die katholiſche Pfarrſtelle Weſterſtetten, Oberamts und Dekanats Ulm, welche im Pfarrdorfe und in einigen Filialweilern und Höfen 519 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten und Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren, ein beſtändiges Einkommen von 817 fl. gewährt;

4) die katholiſche Pfarrei Blizenreute, Oberamts und Dekanats Ravensburg, mit 614 Pfarrgenoſſen im Pfarrdorf und in einigen Filial-Orten. Ihr beſtändiges Einkommen von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren belauft ſich auf 682 fl.

Die Bewerber um dieſe zwei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Präzeptors in Markgröningen, welche neben Amtswohnung, aber einſchließlich des Schulgeldes, mit einem jährlichen Einkommen von 527 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamtsgerichte Schorndorf haben ſich bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen, und

7) diejenigen um die erledigte Gerichts-Aktuarsſtelle in Ulm bei dem K. Gerichtshofe daſelbſt innerhalb drei Wochen zu melden.

8) Die Bewerber um das durch das Ableben des Amts-Notars Gröninger erledigte Amts-Notariat Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

9) Nachdem die Waldſchützenſtelle zu Monakam im Revier Liebenzell, Neuenbürger Forſts, in eine Forſtwartsſtelle mit dem Normalgehalte von 300 fl. verwandelt worden iſt, ſo werden die Bewerber um dieſe Stelle aufgefordert, bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreiſes innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig ſich zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. ist die erledigte Forstwartsstelle zu Wildbad, Forstamts Neuenbürg, dem Waldschützen Rau zu Hutzenbach im Revier Schwarzenberg, Forstamts Freudenstadt, übertragen, und

vermöge höchster Entschließung von 11. d. M. dem Waldschützen Presscher zu Solitude, Forstamts Leonberg, der Titel als Forstwart ertheilt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 23. März 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines neuen Hauptagenten von Seite der zu Paris unter dem Namen Compagnie d'assurances générales contre l'incendie bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Verfügung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waisenhause Weingarten verbundene Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Weingarten. — Auszeichnung eines Orts-Vorstehers.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 1. d. M. den General-Major und Commandanten der ersten Reiter-Brigade, Grafen v. Sontheim, zu Höchst-Ihrem Adjutanten ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 4. d. M. folgende Beförderungen und Ernennungen zu verfügen geruht:

1) In der Reiterei werden ernannt:

zum General-Major und Commandanten der ersten Brigade:

der Oberst und Commandant des dritten Regiments, v. Lützow;

Digitized by Google

zu Obersten:

der Oberst-Lieutenant, Commandant der K. Leibgarde zu Pferd, v. Troyff,

der Oberst-Lieutenant, Stabs-Offizier des ersten Regiments, v. Rantzau, dieser zugleich zum Commandanten des dritten Regiments;

zu Oberst-Lieutenants:

der Major, Stabs-Offizier des vierten Regiments, v. Finckh,

der aggregirte Major des ersten Regiments, Prinz Friedrich v. Hohenlohe-Oehringen;

zum Major und Stabs-Offizier im ersten Regiment:

der Rittmeister erster Classe des dritten Regiments, v. Weissenstein;

zum Rittmeister erster Classe:

der Rittmeister zweiter Classe des dritten Regiments, v. Finkh;

zum Rittmeister zweiter Classe im dritten Regiment:

der Ober-Lieutenant, Regiments-Adjutant des zweiten Regiments, v. Rantzau;

zum Regiments-Adjutanten im zweiten Regiment:

der Schützen-Offizier desselben Regiments, Ober-Lieutenant v. Menoth;

zum Schützen-Offizier im zweiten Regiment:

der Ober-Lieutenant desselben Regiments, v. Malchus;

zu Ober-Lieutenants:

die Unter-Lieutenants:

v. Berlichingen, der Feldjäger-Schwadron,

Graf v. Adelmann, der K. Leibgarde,

v. Zigesar, des zweiten Regiments.

Eingetheilt wird: der aggregirte Unter-Lieutenant des vierten Regiments, Graf v. Grävenitz, bei dem zweiten Regiment.

2) In der Artillerie wird der Unter-Lieutenant Wöllwarth zum Adjutanten der reitenden Artillerie ernannt, und

der aggregirte Unter-Lieutenant Barttruff eingetheilt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät nach höchstem Dekrete vom 11. d. M. die Hauptleute zweiter Classe im General-Quartiermeisterstab,

v. Keinitz, und

v. Hardegg,

zu Hauptleuten erster Classe befördert, und

nach höchstem Dekrete vom 15. d. M. Höchst-Ihren Adjutanten, den Obersten v. Batz, in Betracht seiner anhaltenden Kränklichkeit, neben voller Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in das Ehren-Invaliden-Corps gnädigst aufgenommen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. den Revierförster Fleck zu Plattenhardt, Forstamts Tübingen, wegen hohen Alters in den Pensionsstand zu versetzen,

vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Stadt-Schultheißen Seeger zu Wildbad, seinem Ansuchen gemäß, in die Zahl der Rechts-Consulenten, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes, aufzunehmen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M., auf das erledigte Forstamt Heidenheim den Oberförster Kuttler in Lorch, und

auf das hiedurch in Erledigung kommende Forstamt Lorch den Oberförster v. Schiller in Rottweil zu befördern gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines neuen Hauptagenten von Seite der zu Paris unter dem Namen Compagnie d'assurances générales contre l'incendie bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die „Compagnie d'assurances générales contre l'incendie" zu Paris die Erklärung abgegeben hat, fortan in Württemberg keine Versicherungs-Anträge mehr anzunehmen, und die durch frühere, noch nicht abgelaufene Versicherungs-Verträge übernommene Gefahr im Wege freier Uebereinkunft auf die Aachen-Münchener

Digitized by Google

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu übertragen, so hat sie unter Anerkennung ihrer fortdauernden Haftungspflicht aus ihren bisherigen Versicherungs-Verträgen und Prolongationen durch Vollmacht vom 27. Januar d. J. den Hauptagenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Kaufleute Fink und Eisenlohr in Reutlingen, auch zu ihrem Hauptagenten in Gemäßheit des Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1830 (Reg.Blatt S. 209) bestellt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 15. März 1841. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waisenhause Weingarten verbundene Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder.

Nachdem die unter dem 15. August 1826 im schriftlichen Wege erlassene Instruktion in Betreff der Auswahl der in das Waisenhaus Weingarten neben der normalmäßigen Waisenzahl aufzunehmenden Kinder von Landstreichern ꝛc. einer Revision unterworfen worden ist; so werden nunmehr in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage folgende Bestimmungen, die an die Stelle jener Instruktion treten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die in das Waisenhaus Weingarten als Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder neben der normalmäßigen Zahl von Waisen aufzunehmenden Zöglinge werden aus Kindern ausgewählt, deren Erziehung in Ermanglung öffentlicher Fürsorge Personen überlassen seyn würde, welche als Jauner, Landstreicher oder auch durch sonstige habituell verübte Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gerichtliche oder polizeiliche Strafen oder Sicherungsmaaßregeln verwirkt haben.

§. 2.

Die Aufnahme setzt nicht nothwendig voraus, daß Strafen und beziehungsweise polizeiliche Beschränkung gegen die Erzieher der Aufzunehmenden bereits rechtskräftig erkannt worden seyen. Es genügt vielmehr an dem Vorhandenseyn amtlicher Notizen, welche keinen Zweifel an der Begründung solcher Maaßregeln gegen dieselben übrig lassen, wenn gleich die Erkennung oder Vollziehung dieser Maaßregeln

Digitized by Google

in Folge des Standes der eingeleiteten Unterſuchung oder ſonſtiger Umſtände noch im Anſtande zu bleiben hat.

Dagegen muß vor der Aufnahme die Staats-Angehörigkeit des Aufzunehmenden entſchieden und der Regel nach auch die Heimathgemeinde deſſelben ausgemittelt ſeyn. Von der letzteren Forderung kann eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn von der competenten Regiminal-Behörde erkannt iſt, daß bei unzweifelhafter Staats-Angehörigkeit des Kindes die Entſcheidung über die Heimathgemeinde deſſelben von Thatumſtänden abhänge, deren Ausmittlung ungewiß oder wenigſtens innerhalb eines beſtimmten Zeitraums nicht zu verbürgen ſey.

§. 3.

Der Verluſt des Vaters oder der Mutter gehört bei den in Frage ſtehenden Kindern eben ſo wenig zu den Bedingungen der Aufnahme ins Waiſenhaus, als dieſelbe bei dem Vorhandenſeyn derjenigen Umſtände, unter denen die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, §§. 21 und 22 die Verſetzung von dergleichen Kindern in eine Waiſenanſtalt anordnet, durch die Zuſtimmung der Eltern oder nächſten Verwandten des Kindes bedingt iſt.

Die Aufzuehmenden ſollen das ſiebente Jahr zurückgelegt haben und in der Regel nicht über zehn volle Jahre alt ſeyn; nur aus beſonders dringenden Gründen können ältere Kinder aufgenommen werden.

§. 4.

Die Auswahl unter den hienach zur Aufnahme geeigneten Kindern beſtimmt ſich vorzugsweiſe durch das Maaß, in welchem die Verwahrloſung des Aufzunehmenden in Hinſicht auf ſittliche und intellektuelle Erziehung und die Zugewöhnung deſſelben zu einer unordentlichen oder verbrecheriſchen Lebensweiſe als Folge der Verhältniſſe, in welchen er bis zur Zeit ſich befindet, entweder bereits vorhanden oder wenigſtens für die Zukunft zu befürchten iſt, und durch den Mangel an ſonſtigen Mitteln, ihn dem Einfluß dieſer Verhältniſſe zu entziehen, und ſeine Erziehung für eine geordnete Lebensweiſe ſicher zu ſtellen.

Es kommt hienach zu erwägen:

1) ob der Aufzunehmende bereits ſelbſt die Lebensart des Jauners, Landſtreichers, Bettlers ꝛc. mit Eltern oder anderen Angehörigen getheilt, in wie

Digitized by Google

weit anzunehmen sey, daß der Hang zu einer solchen Lebensart sich bereits in ihm befestigt habe, ob besondere Proben sittlicher Verdorbenheit von ihm bekannt seyen, ob er namentlich selbst schon Handlungen, die mit gerichtlicher oder polizeilicher Strafe bedroht sind, ausgeführt oder an ihrer Ausführung thätigen Theil genommen habe;

2) der Charakter und die Lebensweise der Eltern oder der sonstigen bisherigen Ernährer des Kindes, die Art, der Grad und die Zahl der Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen, deren sie sich schuldig gemacht, der Grad der Hartnäckigkeit, den sie gegen die Einfügung in die bürgerliche Ordnung bewiesen haben, der Umfang und die Ergiebigkeit der ihnen zu Gebot stehenden Mittel ihres Fortkommens und deren Verhältniß zu ihren Bedürfnissen, die Art, wie sie bisher auf die Erziehung ihrer Kinder eingewirkt, und namentlich die Neigung, die sie gezeigt haben, dieselben den öffentlichen Schulanstalten zu entziehen und sie zu unerlaubtem Erwerb oder sonstigen verbotenen Handlungen zu mißbrauchen;

3) die außer der Aufnahme in das Waisenhaus vorhandenen Mittel, das Kind dem Einflusse seiner bisherigen Umgebungen zu entziehen, namentlich ob sich Gelegenheit finde, dasselbe in einer anderen Erziehungsanstalt oder bei einer geordneten Familie unterzubringen, wo es der Einwirkung seiner Angehörigen entzogen wäre, und ob die Mittel zur Bestreitung der Kosten eines solchen Unterkommens in dem Vermögen derer, welchen die Alimentation des Kindes obliegt, in der Privat-Wohlthätigkeit, in den Kräften der Lokal-Armen-Unterstützungs-Cassen, an welche ein rechtlicher Anspruch für das Kind Statt findet, oder auf irgend eine sonstige Weise gewährt seyen.

§. 5.

Die Quellen, aus welchen der Regel nach die Notizen über die nach dem Vorstehenden zu berücksichtigenden Verhältnisse geschöpft werden, sind:

1) die von den Bezirks-Polizeiämtern nach der Verordnung vom 10. November 1825 zu führenden Listen über die Confinirten mit den denselben zu Grund liegenden Materialien;

Digitized by Google

2) die von den gemeinschaftlichen Unterämtern aus ihrer amtlichen Kenntniß von Kindern, deren Aufnahme in die Rettungsanstalt nach den vorstehenden Momenten als begründet erscheint, den Bezirks-Polizeiämtern zu liefernden Notizen;

3) Mittheilungen, welche Gerichts- oder Polizei-Behörden dem zum Vorschlag der Aufnahme zuständigen Bezirksamt (§. 6) von Amtswegen oder auf Requisition über vorschlagsfähige Kinder aus ihren Untersuchungs-Akten machen werden.

§. 6.

Der Vorschlag zur Aufnahme kommt

1) dem Bezirks-Polizeiamt der Heimathgemeinde der Eltern oder der sonstigen natürlichen Erzieher des Kindes;

2) wenn die Heimath dieser Personen noch nicht bestimmt ist, dem für die Untersuchung des Heimathverhältnisses zuständigen Bezirksamte zu.

§. 7.

Bei ihren Vorschlägen werden die Bezirks-Polizeiämter nach dem Voranstehenden die erforderliche Auswahl zu treffen wissen und in dieselben daher keine Kinder aufnehmen, bei denen zwar die in §. 1 gegebenen Merkmale im Allgemeinen zutreffen, welche aber vermöge der für sie nach ihren Verhältnissen in geringerem Maaß vorhandenen sittlichen Gefährdung oder vermöge der für ihre geordnete Erziehung sich darbietenden sonstigen Mittel voraussichtlich bei der auf eine bestimmte Zahl beschränkten Aufnahme ins Waisenhaus Anderen nachzustehen haben werden.

Für jedes einzelne in Vorschlag kommende Kind, wenn nicht etwa Geschwister gleichzeitig vorgeschlagen werden, ist eine besondere Tabelle zu fertigen, welche folgende Rubriken enthält:

I. Eltern oder sonstige Angehörige des Kindes, in deren Versorgung dasselbe gegenwärtig steht,

1) Geschlechts- und allenfallsiger Jauner-Name, Alter und Verwandtschafts-Verhältniß zu dem Kind,

2) Heimath-Verhältniß,

Digitized by Google

3) Kinder und sonstige in ihrer Versorgung stehende Personen, nach Geschlecht, Zahl und Alter,
4) Gewerbe und Lebensweise (seßhaft oder herumziehend),
5) Mittel des Fortkommens und Verhältniß derselben zum Bedürfniß,
6) die gegen dieselben geführten Untersuchungen und erkannten Strafen oder polizeilichen Beschränkungen,
7) sonstiges Prädikat.

II. Das zur Aufnahme vorgeschlagene Kind:
1) Geschlecht, Name, Alter, Confession,
2) Heimath-Verhältniß,
3) bisherige Lebensweise (fix oder herumziehend) und sittlicher und intellektueller Zustand,
4) physische Beschaffenheit.

III. Gelegenheit und Mittel, dem Kinde eine geordnete Erziehung zu verschaffen.

IV. Bemerkungen.

Hier ist anzugeben, ob nöthigenfalls ohne die Zustimmung der Eltern auf die Unterbringung des Kindes in das Waisenhaus auf den Grund der Polizeiverordnung vom 11. September 1807 erkannt werden würde, oder, wo die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung finden, ob die Eltern zu der Aufnahme eingewilligt haben.

Sämtliche Tabellen, deren jeder die betreffenden Belege zu adnumeriren und beizuschließen sind, werden der K. Commission für die Erziehungshäuser mit Einem die gesammten Vorschläge umfassenden Bericht vorgelegt, welcher die etwa nöthigen Erläuterungen und Anträge in Beziehung auf die vorzugsweise Aufnahmewürdigkeit einzelner Vorgeschlagenen enthalten soll.

Zu den Belegen gehören namentlich:

1) zu II. 1 der Taufschein des Kindes, so fern derselbe beigebracht werden kann;
2) zu II. 3 ein Zeugniß des Pfarramts, in dessen Sprengel das Kind sich bisher aufgehalten, und wenn es keinen fixen Aufenthalt gehabt, ein wenigstens den intellektuellen Zustand (die Bildungsfähigkeit und die bereits

erlangte Bildung) bezeichnendes Zeugniß der Pfarrei des Bezirks-Polizeiamtssitzes;

3) zu II. 4 ein ärztliches Zeugniß, welches insbesondere über die aufgehobene Ansteckungsfähigkeit für die Menschenpocken sich auszusprechen hat;

4) zu I. 7 ein gemeinderäthliches Zeugniß in dem Fall, wenn die Eltern oder Angehörigen einen bestimmten Aufenthaltsort haben;

5) die von den Gerichts- und Polizei-Behörden erhaltenen Nachrichten (§. 5).

Wenn zu I. 2 und II. 2 ein Heimathort noch nicht angegeben werden kann, so hat der Bericht den Grund davon und den Stand der Untersuchung der Heimath-Verhältnisse, so wie die Gründe, aus welchen die Staatsangehörigkeit als entschieden zu betrachten ist, zu erläutern.

Eben so ist zu I. 6, wenn Strafen oder polizeiliche Beschränkungen gegen die betreffenden Personen noch nicht erkannt sind, im Bericht nachzuweisen, warum dieselben wenigstens als verwirkt zu betrachten seyen.

Wenn die Familie des Kindes öffentliche Unterstützung erhält, so ist dieß zu I. 5 zu bemerken.

Zu II. 3 sind insbesondere etwaige Vergehen, welcher der Vorgeschlagene bereits sich schuldig gemacht, anzugeben.

Zu III. wird namentlich der ökonomische Zustand der Heimathgemeinde des Kindes und ihrer Armen-Unterstützungsfonds bezeichnet.

Zu IV. ist eine Urkunde über die erfolgte Zustimmung der Eltern oder Angehörigen, wo diese zur Aufnahme erforderlich ist, beizubringen.

§. 8.

Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt jedes Jahr auf den 15. April. Die Vorschläge der Bezirksstellen müssen jedoch spätestens am 1. März bei der Commission für die Erziehungshäuser vorliegen, ohne daß auf eine besondere Aufforderung zur Einsendung derselben gewartet werden dürfte. Für das Jahr 1841 wird die Frist zu Erstattung der Vorschläge bis zum 20. April d. J. verlängert.

§. 9.

Unmittelbar vor der Einlieferung ist das aufgenommene Kind nochmals durch den Oberamtsarzt visitiren zu lassen, und das von demselben über den Erfund auszustellende Zeugniß bei der Einlieferung den Vorstehern der Anstalt zu übergeben.

Digitized by Google

§. 10.

Die Heimathgemeinde des Aufgenommenen hat in Ermanglung näher verpflichteter leistungsfähiger Personen, für denselben das gesetzliche Kleidergeld von fünfzehn Gulden an die Waisenhaus-Kasse zu entrichten und für seine sichere Einlieferung in die Anstalt besorgt zu seyn.

Der Gemeinderath des Heimathorts bestellt aus der Zahl der vermöglicheren und angeseheneren Einwohner der Gemeinde einen Pfleger des Aufgenommenen, der sich dessen fortdauernde Beobachtung und Berathung, vornehmlich nach der Entlassung aus der Waisenanstalt, zur Pflicht zu machen, namentlich über der Ausbildung desselben für einen regelmäßigen Nahrungserwerb zu wachen und bei der den Vorstehern der Waisenanstalt obliegenden Einleitung hiezu ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch das allenfallsige nicht hinterfällige Vermögen seines Pfleglings während der Minderjährigkeits-Dauer zu verwalten hat.

§. 11.

Die Bezirksstellen und gemeinschaftlichen Unterämter werden erforderlichen Falles die Eltern verwahrloster Kinder, welche sich nach den im §. 4 angegebenen Gesichtspunkten vorzugsweise zur Aufnahme eignen, in angemessener Weise darüber belehren, daß die in die Rettungsanstalt aufzunehmenden Kinder den in das Waisenhaus normalmäßig aufgenommenen in Hinsicht auf intellektuelle und sittliche Erziehung, so wie auf physische Pflege vollkommen gleich gehalten werden, wie denn auch in dem Falle, wenn ein solches Kind während der Erziehungsjahre Waise wird, dasselbe, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, in die Zahl der Waisenzöglinge übertritt.

Stuttgart den 17. März 1841. Schlayer.

c) Auszeichnung eines Orts-Vorstehers.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem Schultheißen Uhl in Königseggwald, Bezirksamts Aulendorf, wegen seiner vielfachen Verdienste um das Wohl seiner Gemeinde die goldene Verdienst-Medaille in Gnaden verliehen; welche Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. März 1841. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder sind in diesem Frühjahre die in Erledigung kommenden Stellen zu besetzen.

Die Bezirkspolizeiämter, welche in dem Falle sind, Kinder, die sich nach der Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage zur Aufnahme in jene Anstalt eignen, vorzuschlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Vorschläge, für jedes Kind abgesondert, genau in der Form und mit den vorgeschriebenen Nachweisungen und Belegen, spätestens am 20. April d. J. an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 17. März 1841. Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte, in der dritten Besoldungsklasse stehende Forstamt Rottweil haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförsters-stelle zu Plattenhardt, Forstamts Tübingen, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Durch den Tod des Dr. v. Frölich ist die Stelle des Kreis-Medicinalraths bei der Regierung des Jaxtkreises mit dem normalmäßigen Gehalt von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schornbach, Dekanats Schorndorf, welche 827 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das, nach Abzug eines jährlichen Beitrags von 30 fl. zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, zu 884 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnete Einkommen ist noch unverwandelt, und wird auch vorerst nicht zur Verwandlung kommen. Der anzustellende Geistliche muß aber jederzeit

Digitized by Google

eine Verwandlung, welche von der Oberkirchenbehörde gutgeheißen wird, als wirksam auch während seiner Dienstzeit anerkennen, und sich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beschlossen werden sollten, um sichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

Es werden wieder besetzt werden:

5) die katholische Pfarrei Neuler, Oberamts und Dekanats Ellwangen, welche im Pfarrdorf, und in mehreren Filialweilern und Höfen 1610 Pfarrgenossen zählt, eine Schule im Pfarrdorf mit zwei Lehrern und eine Schule im Filialort Saishard hat. Das fixe Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren beträgt, nach Abzug der Ausgaben für einen ständigen Vikar, 920 fl;

6) die katholische Pfarrei Wimmenthal, Oberamts Weinsberg und Dekanats Nekarsulm. Dieselbe begreift im Pfarrdorf 394 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 660 fl.;

7) die wieder definitiv zu besetzende, vorsorglich mit einer Lehrstelle an der lateinischen und Reallehr-Anstalt verbundenen Martins-Kaplanei in der Oberamts-Stadt Ravensburg. Dieselbe gewährt neben freier Wohnung im Kaplaneihause und neben einem aus örtlichen Stiftungen fließenden Aversum von 100 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixes Einkommen von 700 fl. Der Präzeptorats-Kaplan hat insbesondere auch in wöchentlich 28 Stunden an der Mittelklasse in den Sprachen und Realien Unterricht zu geben.

Die Bewerber um diese drei Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

8) In Folge der dem Oberamts-Aktuar Keller in Nagold auf seine Bitte durch höchste Entschließung vom 17. d. M. bewilligten Entlassung ist die Oberamts-Aktuarsstelle in Nagold mit dem Normalgehalte von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 1. April 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer. — Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Verdienst-Medaille. — Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung
in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die den Gerichts-Beisitzern für ihre amtlichen Verrichtungen zukommenden Gebühren, soweit solches angemessen, mit den durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1841 festgesetzten Taggeldern, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der Belohnung der Gerichts-Beisitzer für ihre amtlichen Verrichtungen an dem Gerichtssitze, soweit solche nicht in dem gesetzlichen Antheile an den Gerichts-Sporteln (allg. Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Art. 22, Reg. Blatt S. 490)

Digitized by Google

besteht, bleibt es im Allgemeinen bei der seitherigen Bestimmung (Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826, §. 26, Reg.Blatt S. 500), wornach Ein Gulden für zehen Stunden festgesetzt ist.

§. 2.

Doch soll die Gebühr eines Gerichts-Beisitzers für eine einmalige Anwesenheit bei Gericht, für welche er nicht durch den Antheil an den Gerichts-Sporteln belohnt ist, im Ganzen nie unter zwölf Kreuzern betragen, wenn gleich die Verhandlungen, welche seine Anwesenheit erheischten, weniger als zwei Stunden gedauert haben.

§. 3.

Die Gerichte werden darauf Bedacht nehmen, die betreffenden Verhandlungen, soweit es thunlich ist, in der Art aneinander zu reihen, daß ein Gerichts-Beisitzer wenigstens zwei Stunden ununterbrochen beschäftigt sey. Ist solches in einem einzelnen Falle nicht ausführbar, und daher ein höherer Gebühren-Bezug (§. 2) ausnahmsweise begründet; so ist stets neben der Gebühr auch der Grund ihres höheren Betrags in dem Protokolle anzumerken.

§. 4.

Bei auswärtigen Verrichtungen haben die Gerichts-Beisitzer die durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1841, §§. 11 und 14 festgesetzten Taggelder, Diäten und Reisekosten eines Gemeinderaths in Anrechnung zu bringen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 25. März 1841.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Staats-Rath v. Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. an das K. Ordenskanzleramt, dem Geheimen Hofrath Dr. v. Münch, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Königs von Schweden Majestät verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Nordstern anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. Februar dem Ober-Inspektor bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen, Finanzrath v. Braun, zugleich die seit dem Tod des Oberamtmanns v. Steffelin erledigte Stelle eines Hafendirektors daselbst zu übertragen gnädigst geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. den bisherigen ersten technischen Rath des Ministerium des Innern, General-Major, Staatsrath, Freiherrn v. Seeger, wegen vorgerückten Alters, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst in den Ruhestand versetzt, ihm jedoch zugleich die fernere Theilnahme an den Geschäften der technischen Conferenz des Ministerium als Ehrenmitglied vorbehalten; auch ihm in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen, sodann

den Kreis-Baurath Knoll in Ulm dem Ministerium für die Geschäfte eines zweiten technischen Referenten, jedoch unter Belassung in seiner bisherigen Dienst-Kategorie, fürsorglich zugetheilt, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis-Bauraths in Ulm dem Straßenbau-Inspektor Haußer daselbst gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 18. v. M. auf die bei dem Civil-Senate des Ober-Tribunals erledigte Assessorsstelle und die damit verbundene Stelle eines Pupillen-Raths bei diesem Collegium, den Ober-Justiz-Rath Neidhardt zu Ellwangen zu versetzen,

vermöge höchster Entschließungen vom 24. v. M. die bei der Regierung des Neckarkreises erledigte Sekretärsstelle dem Stadtdirektions-Aktuar Cuntadi in Stuttgart,

die erledigte katholische Pfarrei Hofen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrverweser Kaufmann in Unterboihingen, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Bausteten, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Heilig in Göggingen, desselben Dekanats, zu übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. dem pensionirten Oberamtsrichter May, von Riedlingen, seinem Ansuchen gemäß, die Erlaubniß zur Ausübung der Rechtspraxis gnädigst zu ertheilen geruht. Derselbe hat Tübingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 25. v. M. die Stelle des Verwalters und Justitiars an dem Kreisgefängnisse in Ulm dem bisherigen Verweser derselben, Gerichts-Aktuar Kolb, mit dem Titel eines Justiz-Assessors und dem Rang in der achten Stufe, definitiv zu übertragen,

nach höchstem Dekrete vom 29. v. M. den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Oberst-Lieutenant Prinzen v. Hohenlohe-Oehringen, zur K. Leibgarde à la Suite zu versetzen, und

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die Revierförstersstelle zu Hohenheim, Forstamts Leonberg, mit dem Titel eines Oberförsters, dem an der dortigen land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt angestellten Professor Brecht, unter dessen theilweiser Belassung in diesem Lehramt, zu übertragen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 24. v. M. ist der Uebertragung des durch den Rücktritt des Postmeisters Lauer auf seine frühere Stelle als Hauptpostamts-Sekretär in Stuttgart wieder erledigten Post-Expeditionsdienstes zu Ellwangen, mit dem Titel eines Postmeisters, an den seitherigen Hauptpostamts-Sekretär v. Bühler in Stuttgart die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Verdienstmedaille.

Nach der K. Verordnung vom $\frac{15}{19}$. Juli 1810 (Reg.Blatt S. 291) soll Jeder, welchem die Militär- oder Civil-Verdienstmedaille verliehen ist, dieselbe an dem vorgeschriebenen Bande, und niemalen das Band ohne die Medaille tragen, widrigenfalls ihm die Medaille für immer abgenommen werden soll.

Da in neuerer Zeit nicht selten die Wahrnehmung gemacht wird, daß Inhaber der goldenen oder silbernen Civil-Verdienstmedaillen der angeführten Vorschrift zuwider das Band ohne Anhängung der Medaille tragen; so wird zu Folge höchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät das dießfällige Verbot hiemit in Erinnerung gebracht und den Bezirks-Polizeiämtern die Weisung ertheilt, die Beobachtung desselben mit Strenge zu überwachen.

Stuttgart den 24. März 1841. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Contingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungsgesetzes, Art. 25, die Loosnummern, mit denen die Contingente in den verschiedenen Oberamtsbezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	185.
Besigheim	206.
Böblingen	147.
Brackenheim	181.
Cannstadt	114.
Eßlingen	147.
Heilbronn	117.
Leonberg	149.
Ludwigsburg	214.
Marbach	185.
Maulbronn	164.
Neckarsulm	179.
Stuttgart, Stadt	141.
Stuttgart, Amt	181.
Vaihingen	138.
Waiblingen	190.
Weinsberg	144.

II. Schwarzwald-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	150.
Calw	170.
Freudenstadt	236.
Herrenberg	136.
Horb	146.
Nagold	227.
Neuenbürg	178.
Nürtingen	119.
Oberndorf	160.
Reutlingen	103.
Rottenburg	124.
Rottweil	154.
Spaichingen	159.
Sulz	162.
Tübingen	160.
Tuttlingen	171.
Urach	146.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	109.
Crailsheim	143.
Ellwangen	148.
Gaildorf	148.
Gerabronn	113.
Gmünd	123.
Hall	160.
Heidenheim	152.
Künzelsau	174.
Mergentheim	148.
Neresheim	114.
Oehringen	155.
Schorndorf	169.
Welzheim	117.

IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	121.
Blaubeuren	115.
Ehingen	127.
Geislingen	141.
Göppingen	206.
Kirchheim	141.
Leutkirch	96.
Münsingen	110.
Ravensburg	117.
Riedlingen	115.
Saulgau	82.
Tettnang	111.
Ulm	201.
Waldsee	97.
Wangen	97.
Wiblingen	117.

Stuttgart den 30. März 1841.

Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen erledigte Rathsstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch das am 13. v. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Grüzmann ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notariat Ehingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Bei der Land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim ist die Stelle eines Professors der Forstwissenschaft, mit einem Gehalte von jährlichen 1000 fl. neben freier Wohnung, erledigt. Dieser Lehrer hat wöchentlich 16 Stunden Vortrag über die forstwissenschaftlichen Fächer zu halten, wobei namentlich auch Unterricht im Planzeichnen gewünscht wird. Die Bewerbungen um die fragliche Stelle sind bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins binnen drei Wochen vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die Bewerber um die erledigte Stadtpfarrstelle in Sindelfingen, Dekanats Böblingen, deren verwandeltes Einkommen zu 982 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Die Gemeinde, an welcher außer dem Stadtpfarrer noch ein Helfer steht, zählt 3880 Angehörige. Bis zu Ausmittelung einer Amtswohnung hat der künftige Stadtpfarrer eine Miethwohnung zu erwarten.

5) Die erledigte Pfarrei Selbingen, Dekanats Hall, begreift außer dem 333 Einwohner zählenden Mutterorte die drei je eine halbe Stunde von ersterem entfernten Filialien Eltershofen, Erlach und Weckrieden, zusammen mit 623 Kirchengenossen. In dem größten Filialorte Eltershofen, welcher eine eigene Schule hat, werden mit Ausnahme der Feiertage die Gottesdienste ebenso, wie in der Mutterkirche gehalten. In der Kirche zu Erlach ist, außer den Casualien, auch an jedem vierten Sonntage Gottesdienst. Das mit keinem Zehentbezuge verbundene Einkommen der Stelle, für welche andurch von Seite des evangelischen Consistoriums ein vierwöchiger Meldungstermin eröffnet wird, ist zu 782 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet.

Digitized by Google

6) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Straßenbau-Inspektors für den Bezirk Ulm, mit welcher der Normal-Gehalt dritter Classe von 600 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig einzureichen.

7) Die Bewerber um die durch das Ableben des Gerichts-Aktuars Hirschle in Erledigung gekommene Aktuar-Stelle bei dem Oberamtsgerichte Horb haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

8) Bei der Stadtdirektion Stuttgart ist die Stelle eines zweiten Aktuars, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

Widerruflich angestellter Diener.

Unter dem 26. März ist die erledigte Copistenstelle bei der Finanzkammer des Jaxtkreises dem wegen geschwächter Gesundheit mit Unterstützung entlassenen Waldschützen Müller, von Schönbronn, Oberamts Nagold, übertragen worden.

Am 27. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 8. April 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Competenz des K. Ober-Tribunals in seiner Eigenschaft eines Oberappellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die mit der Baiernschen Hypotheken- und Wechselbank verbundene Feuer-Versicherungsanstalt. — Bekanntmachung, die Besetzung des Rabbinats Braunsbach betreffend. — Verfügung, betreffend die Kosten-Anrechnungen von Aufnahme der Capitalsteuer und der Hunde-Abgabe. — Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höhern Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 31. v. M. den evangelischen Pfarrer Rheinwald in Steinheim an der Murr, Dekanats Marbach, von der Uebernahme der ihm verliehenen Pfarrei Schömberg, Dekanats Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst entbunden, und

dagegen diese Pfarrstelle dem Pfarrer Schall in Metterzimmern, Dekanats Besigheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Pinache, Dekanats Knittlingen, dem Pfarrverweser Kretschmer in Mössingen, Dekanats Tübingen,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Uhlbach, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Schmidlin in Neubronn, Dekanats Aalen,

die erledigte evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Leonberg, dem Pfarrverweser Zimmer in Asch, Dekanats Blaubeuren,

die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, dem Real-Lehramts-Candidaten Weiß in Stuttgart, ferner

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Cannstadt dem Oberamtsarzte Dr. Abele in Kirchheim,

die erledigte Registratorsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichts-Aktuar Firnhaber in Herrenberg, wie auch

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Neuenbürg dem Referendär erster Classe, Hockenmayer, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. den Revisor Stürmer bei dem Steuer-Collegium, auf sein Ansuchen, wegen hohen Alters und körperlicher Entkräftung in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruht.

Am 26. v. M. wurde dem von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die Caplanei in Obermarchthal, Dekanats Ehingen, patronatisch ernannten Caplan Locher in Oggelsbeuren die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Competenz des K. Obertribunals in seiner Eigenschaft eines Oberappellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, wodurch der §. 24 der Oberappellations-Gerichtsordnung jenes Fürstenthums,

Digitized by Google

welche einen Bestandtheil des mit demselben im Jahre 1824 abgeschlossenen und letztmals unter dem 14. Februar 1838 auf weitere sechs Jahre verlängerten Staats-Vertrags in Betreff der Uebertragung der Funktionen eines Oberappellations-Gerichtes für das gedachte Fürstenthum an das K. Obertribunal dahier bildet, (Reg.Blatt von 1824, S. 766; von 1838, S. 317) dahin abgeändert worden, daß vom 1. März d. J. an gegen alle von dem Fürstlichen Hofgerichte zu Sigmaringen in erster Instanz erlassenen Straferkenntnisse eine Berufung an das K. Obertribunal, als Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringisches Oberappellations-Gericht, zuläßig ist; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. März 1841.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements: Prieser.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Berolbingen.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die mit der Bayernschen Hypotheken- und Wechselbank verbundene Feuerversicherungs-Anstalt.

Da der mit der Bayernschen Hypotheken- und Wechselbank zu München verbundenen Feuerversicherungs-Anstalt zu dem Zwecke der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreiche gegen Brandschaden, nach Vorlage ihrer Statuten, die Anerkennung der Staatsregierung ertheilt, auch dem von derselben als Hauptagenten für das Königreich aufgestellten pensionirten Finanzkammer-Revisor Dibold zu Stuttgart, der Stadtdirektor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches hiermit, unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1830 (Reg.Blatt S. 209, 210) und auf die Instruktion vom 26sten desselben Monats und Jahrs, Abschnitt 4 (Reg.Blatt S. 222 ff.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. März 1841. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung, die Besetzung des Rabbinats Braunsbach betreffend.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist auf den Vorschlag der israelitischen Ober-Kirchenbehörde unter dem 22. März das Bezirksrabbinat Braunsbach, Oberamts Künzelsau, dem Rabbinen Dr. Hirsch in Freudenthal, Oberamts Besigheim, übertragen worden.

Stuttgart den 31. März 1841. Steinhardt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Kosten-Anrechnungen von Aufnahme der Capital-Steuer und der Hunde-Abgabe.

Da die K. Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83), betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener, nach §§. 4 und 8 namentlich auch auf die Verrichtungen dieser Diener bei Aufnahme der Capitalsteuer und der Hunde-Abgabe Anwendung findet; so werden die hierauf sich beziehenden bisherigen Bestimmungen in der die Capitalsteuer-Aufnahme betreffenden Verfügung des K. Steuer-Collegiums vom 16. August 1820, I. A. (Reg.Blatt S. 416) und in der Instruktion vom 21. August 1824 zu Vollziehung des Gesetzes über die Hunde-Auflage, §. 3 (Reg.Blatt S. 684) hiemit außer Wirkung gesetzt.

Zugleich wird die nach §. 6 der Verfügung des Steuer-Collegiums vom 28. Juli 1821 (Reg.Blatt S. 549), bezüglich der Capitalsteuer-Aufnahme, bisher noch gestattete Stell-Vertretung der Schultheißen oder Rathsschreiber durch die Verwaltungs-Aktuare (statt der vormaligen Amtsschreiber) zu Ersparung unnöthiger Reisekosten von nun an für unzulässig erklärt.

Stuttgart den 27. März 1841. Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Für die am Montag den 10. Mai d. J. beginnende erste höhere Dienstprüfung im Finanzfache sind die Cameral-Candidaten

Wilhelm Heinrich Hettler in Böblingen,
Franz Wilhelm Friedrich v. Weiler in Stuttgart,
Ernſt Benjamin Gottlob Friedrich Abt in Tübingen,
Gottlieb Heinrich Carl Jäger daſelbſt,
Carl Gottlob Wilhelm Kübler in Neuenbürg,
Philipp Wilhelm Kammandel in Wilhelmshall,

als zulaſſungsfähig erkannt worden.

Unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.Blatt S. 83) werden dieſelben aufgefordert, an dem genannten Tage Morgens 8 Uhr in dem Lokale der Prüfungs-Commiſſion zu Tübingen ſich einzufinden.

Stuttgart den 1. April 1841. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamts-Arztes in Kirchheim haben innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Donau-Kreiſes ſich zu melden. Es iſt mit derſelben ein geſetzlicher Gehalt von 350 fl. nebſt Schreibmaterialien-Averſum von 10. fl. aus der Staatskaſſe und von 150 fl. nebſt gleichem Schreibmaterialien-Averſum und einer Pferds-Ration aus Körperſchafts-Kaſſen verbunden.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Ebingen, Dekanats Balingen, von welchem die Pfarrei Bitz getrennt worden iſt, werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium ſich zu melden. Die Gemeinde zählt 4400 Einwohner, und das verwandelte Einkommen der Stelle iſt, einſchließlich einer Zulage von 53 fl. aus dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, zu 600 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsſtelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Herrenberg haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

4) Die Bewerber um die bei dem Steuer-Collegium erledigte Reviſorsſtelle, mit welcher die Beſoldung von 800 fl. verbunden iſt, haben bei demſelben binnen vier Wochen vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Digitized by Google

5) Da die Stelle eines Reallehrers in Lauffen, Oberamts Besigheim, nunmehr definitiv besetzt werden soll, so haben sich die befähigten Bewerber um dieselbe innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden. Die Obliegenheiten dieses Lehrers sind, neben Theilnahme an dem Unterricht in der sonntäglichen Handwerkerschule, wöchentlich 28—30 Stunden in lateinischer und französischer Sprache, Arithmetik und Geometrie, Geschichte und Geographie, Naturlehre und Naturgeschichte (für die anderen Fächer treten Hülfslehrer ein.) Sein Gehalt besteht in 600 fl. theils Geld, theils Naturalien, neben dem Genusse einer Amtswohnung. Einen Antheil am Schulgelde hat er nicht.

6) Bei dem Oberamt Ehingen ist die Aktuars-Stelle mit dem Normalgehalte von 500 fl. zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. v. M. sind zu Cameralamts-Buchhaltern bei den nachgenannten Cameralämtern ernannt worden, die bisher provisorisch angestellten Buchhalter:

Geßler in Oberndorf,
Gürr in Blaubeuren,
Hambrecht in Tübingen,
Köhle in Unterkochen,
Kurz in Kapfenburg,
Osiander in Roth am See,
Schnitzer in Waiblingen, und
Speidel in Ellwangen.

Sodann haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31. v. M. die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Jaxtkreises dem dermaligen Canzlei-Hülfsarbeiter dieser Regierung, Oberamts-Aktuar Sandberger, gnädigst übertragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 16. April 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikanten L. F. Ruff und Comp. auf eine Maschine zu Fabrikation der Reibzündhölzchen. — Bekanntmachung, die Stations-Entfernungen des Postamts Schwenningen betreffend. — Die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Herrenalb, Oberamts Neuenbürg, betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Asphalt. — Verleihung eines Patents an den Tabacks-Dosenfabrikanten Reinecker auf Maschinen zur Verfertigung von Metall-Arbeiten. — Bekanntmachung, betreffend die erste Dienstprüfung der Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den evangelischen Dekan v. Veiel in Vaihingen, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Assessorsstelle dem Stadt-Direktions-Sekretär Deiß in Stuttgart,

Digitized by Google

dem seitherigen Baurath-Amtsverweser zu Reutlingen, Straßenbau-Inspektor Sabarth, unter gnädigster Verleihung des Titels und Rangs eines Kreis-Baurathe, die Straßenbau-Inspektion Ehingen zu übertragen, sodann

den Straßenbau-Inspektor, Ober-Lieutenant Albert, von der Inspektion Biberach auf die Inspektion Gmünd,

den Straßenbau-Inspektor Diesch von der Inspektion Ehingen auf die Inspektion Biberach,

den Straßenbau-Inspektor Döring zu Hall auf die erledigte Straßenbau-Inspektion Ludwigsburg zu versetzen, und

die Straßenbau-Inspektion Ravensburg dem seitherigen Verweser derselben, Ober-Lieutenant Kraft, definitiv zu übertragen gnädigst geruht

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung von demselben Tage die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Sekretärsstelle dem Canzlei-Assistenten Süskind bei dieser Kreis-Regierung,

die erledigte evangelische Pfarrei Nellingen, Dekanats Eßlingen, dem Pfarrer Bardili in Massenbach, Dekanats Brackenheim,

die erledigte, mit dem Dekanat verbundene katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei in Stuttgart dem Stadtpfarrer und Schul-Inspektor Ritz in Weissenstein, Dekanats Eybach,

die erledigte katholische Pfarrei Dormettingen, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Leßguß in Höchstberg, Dekanats Neckarsulm, und

die erledigte katholische Pfarrei Frommenhausen, Dekanats Rottenburg, dem Pfarrverweser Wangenmüller in Westerstetten, Dekanats Ulm, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Sekretärsstelle bei der Finanzkammer des Donaukreises dem bei derselben angestellten Canzlei-Assistenten Löwenthal gnädigst übertragen.

Nach höchstem Dekrete vom 12. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Regiments-Offiziers-Zögling des achten Infanterie-Regiments, Obermann v. Gou-

moëns, zum charakterisirten Unter-Lieutenant ernannt und dem vierten Infanterie-Regiment zugetheilt, und

unter dem 13. d. M. den als Cadet in K. Oesterreichischen Diensten gestandenen Ferdinand v. Hornstein zum Unter-Lieutenant im zweiten Infanterie-Regiment ernannt.

Am 26. v. M. wurde dem von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die mit Präzeptoratsdiensten verbundene Antons-Caplanei in Scheer patronatisch ernannten seitherigen Verweser derselben, Eduard Vogt, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. ist die von dem Fürsten Erbland-Postmeister vorgeschlagene Uebertragung der Posthalterei Herrenalb an den Gastwirth Andreas Rieger daselbst, und

diejenige des Postamts zu Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, an den bisherigen Schultheißen Koch daselbst, gnädigst bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Zeller seinen Wohnsitz von Waldsee nach Laupheim verlegt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. April 1841. Prieser.

2. Gerichtshof für den Donaukreis.

b) Bekanntmachung über das Ergebniß der niedern Dienst-Prüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 23. 24. und 26. März d. J. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofs für den Donau-Kreis vorgenommenen niedern Dienstprüfung im De-

Digitized by Google

partement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departement für befähigt erklärt worden:

1) Ernst Heinrich Hailer, von Gerstetten.
2) Wilhelm Neubert, von Bernstadt.

Ulm den 26. März 1841. Reinhardt.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikanten L. F. Ruff und Comp. auf eine Maschine zu Fabrikation der Reibzündhölzchen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31. v. M. den Fabrikanten L. F. Ruff und Comp. zu Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, ein Erfindungspatent auf die von ihnen dargestellte Maschine zur Fabrikation der Reibzündhölzchen, welche zugleich mit dem Aushobeln das Abschneiden der Hölzer und das Einlegen derselben in die Tuchrahmen verrichtet, mit sechsjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. April 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Stations-Entfernungen des Postamts Schwenningen betreffend.

Die Stations-Entfernungen des im vorigen Jahr zu Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, neu errichteten Postamts betragen nach getroffener Festsetzung:

zwischen Schwenningen und Rottweil 1 Post,
— — — Villingen ½ —
— — — Dürheim ½ —
— — — Donaueschingen über Dürrheim 1¾ Post;

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 8. April 1841. Schlayer.

c) Die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Herrenalb, Oberamts Neuenbürg, betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Herrenalb, Oberamts Neuenbürg, gnädigst genehmigt.

Dieser Posthalterei ist, wie nach der Bekanntmachung vom 9. März 1839 (Reg.Blatt S. 254) einigen benachbarten Posthaltereien aus dem daselbst angeführten Grunde gestattet worden, für Extrapost-Leistungen in den Monaten Juni, Juli, August und September einen Zuschlag zu der jeweiligen allgemeinen Extrapostaxe von fünfzehen Kreuzern für jedes Pferd, welcher mit der Stationsentfernung sich nicht verändert, zu erheben.

Die festgesetzte Stationsentfernung der Posthalterei Herrenalb beträgt
von Neuenbürg $1\frac{1}{4}$ Post,
von Gernsbach $\frac{5}{8}$ Posten.

Stuttgart den 8. April 1841. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Asphalt.

Da man sich durch mehrfach vorgenommene Versuche überzeugt hat, daß die Bedeckung der Gebäude mit natürlichem oder künstlichem Asphalt, wenn derselbe mit feinem Kies, Sand oder anderem unverbrennbarem Material vermengt ist, in feuerpolizeilicher Hinsicht ganz keinem Bedenken unterliegt; so wird dieses mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß zur Bedeckung von Gebäuden mit Asphalt eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich ist.

Stuttgart den 8. April 1841. Schlayer.

e) Verleihung eines Patents an den Tabacks-Dosenfabrikanten Reinecker auf Maschinen zur Verfertigung von Metall-Arbeiten.

Da Seine Königliche Majestät dem Tabacks-Dosenfabrikanten Reinecker zu Stuttgart auf die von ihm dargelegten Maschinen zur Verfertigung von Metall-

Digitized by Google

Arbeiten, nämlich eine Damascir-, Guillochir- und eine Pouſſir-Maſchine das nachgeſuchte Erfindungs-Patent mit zehnjähriger Dauer gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. April 1841. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Bei der im März d. J. vorgenommenen erſten Dienſtprüfung ſind nachſtehende 13 Candidaten des evangeliſchen Predigtamts für befähigt erklärt worden:

1) Andler, Heinrich Theodor, von Calw;
2) Denzel, Albert Friedrich, von Stuttgart;
3) Günzler, Carl Friedrich, von Stuttgart;
4) Halm, Herrmann, von Hirſchlanden;
5) Halm, Wilhelm, von Hirſchlanden;
6) Harttman, Moriz, von Göppingen;
7) Herbſt, Otto, von Stötten;
8) Kleemann, Carl Friedrich Wilhelm, von Ulm;
9) Moſer, Eduard, von Ulm;
10) Renner, Carl Eduard, von Großaltdorf;
11) Rommel, Gottlob Chriſtian Friedrich, von Tuttlingen;
12) Stroh, Wilhelm Friedrich, von Calw;
13) Wüſt, Eduard, von Murrhardt.

Stuttgart den 2. April 1841. Mohl.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Baurathe-Stelle bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes, mit welcher der Normalgehalt zweiter Claſſe von 1200 fl.

Digitized by Google

verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig zu melden.

2) Durch den Tod des Oberamtmanns Gaul ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Wiblingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich bei der Regierung des Donau-Kreises binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Registrators-Stelle bei dem K. Justiz-Ministerium werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei diesem K. Ministerium zu melden.

4) Bei der Stadt-Direktion Stuttgart ist die Stelle eines ersten Aktuars, mit welcher etatsmäßig ein Gehalt von 800 fl., der Titel Stadt-Direktions-Sekretär, die gesetzlichen Rechte der Staatsdiener und der Rang auf der neunten Stufe verbunden sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Neckar-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises erledigte Stelle eines Canzlei-Assistenten, womit der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der genannten K. Regierung vorschriftmäßig zu melden.

6) Die bei der Finanzkammer des Donau-Kreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle, womit der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, wird der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1840 (Reg.Blatt S. 473) gemäß, mit einem für den höheren Forstdienst Befähigten besetzt werden. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Ehingen, mit welcher der Gehalt zweiter Classe von 500 fl. neben den gesetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537) verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 5. d. M. ist die erledigte Gränz-Controleursstelle bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen dem vormaligen Gränz-Controleur, bisherigen Umgelds-Commissär Kettner in Ehingen übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. der bei dem Cataster-Büreau angestellte Assistent Haag zum Canzlei-Assistenten bei dem gedachten Büreau ernannt worden.

Berichtigung.

In der Numer 14 des Regierungs-Blattes vom 8. d. M., S. 143 ist Linie 11 u. 12 von unten, anstatt: „Bayernschen“ zu lesen: „Bayerischen“.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 21. April 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verleihung des erblichen Adelsstandes an den Ober-Lieutenant Carl Paul Friederich Stockmayer. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Völter. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Polizei-Inspektor Keppler. — Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 16. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Hauptmann zweiter Classe des General-Quartiermeisterstabs, v. Wiederhold, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 14. d. M. die bei dem Ministerium des Innern erledigte Sekretärsstelle dem Gerichts-Aktuar Römer in Heilbronn zu übertragen, und

dem katholischen Pfarrer Foichtigg in Rottum, Dekanats Biberach, die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu bewilligen gnädigst geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Hecker seinen Wohnsitz von Stuttgart nach Ulm verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. April 1841. Prieser.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verleihung des erblichen Adelsstandes an den Ober-Lieutenant Carl Paul Friedrich Stockmayer.

Seine Königliche Majestät haben gnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 8. April dem Ober-Lieutenant im vierten Reiter-Regiment, Carl Paul Friedrich Stockmayer, den erblichen Adelsstand des Königreichs zu verleihen.

Stuttgart den 16. April 1841. Beroldingen.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schulmeister Völter.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. dem evangelischen Schulmeister Völter in Metzingen, Dekanats Urach, aus Anlaß seiner Dienstjubelfeier, die goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht; welche Auszeichnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 14. April 1841. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Polizei-Inspektor Keppler.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 14. d. M. dem städtischen Polizei-Inspektor Keppler in Reutlingen, in gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Stuttgart den 15. April 1841. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungsprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. (Reg. Blatt Nro. 8), die dießjährigen Anſtellungsprüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend, werden von denjenigen Candidaten, welche ſich hiezu gemeldet haben, hiemit aufgefordert, dahier zu erſcheinen:

A. Bei der am 4. Mai d. J. früh 7 Uhr beginnenden Prüfung:

1) Blank, Alexander, Pfarrverweſer zu Fleiſchwangen.
2) Bomback, Auguſt, Präceptorats-Caplaneiverweſer zu Mengen.
3) Dorn, Joſeph, Vikar zu Neuhauſen.
4) Ehrle, Joſeph, Pfarrverweſer zu Bach.
5) Hartwig, Jakob, Pfarrverweſer zu Sechtenhauſen.
6) Kränzle, Joſeph, Pfarrverweſer zu Roggenzell.
7) Mack, Sebaſtian, Caplaneiverweſer zu Eglofs.
8) Matthauer, Thaddä, Pfarrverweſer zu Haiſterkirch.
9) Regele, Bernhard, Pfarrverweſer zu Hiltensweiler.
10) Rau, Johann, Repetent am Wilhelmsſtifte zu Tübingen.
11) Reinhart, Ernſt, Pfarrverweſer zu Unterwaldhauſen.
12) Rettinger, Alois, Pfarrverweſer zu Spraitbach.
13) v. Sallwürk, Carl, Pfarrverweſer zu Bronnen.
14) Schmid, Thaddä, Pfarrverweſer zu Börſtingen.
15) Seß, Gebhardt, Pfarrverweſer zu Vollmaringen.
16) Sinz, Jakob, Repetent am Wilhelmsſtifte zu Tübingen.
17) Trüb, Franz, Pfarrverweſer zu Unterdeuffſtetten.
18) Zeiler, Sebaſtian, Pfarrverweſer zu Neuler.

B. Bei der im Oktober d. J. (die Tage werden noch näher beſtimmt werden) ſtattfindenden Prüfung:

1) Bartle, Alois, Caplaneiverweſer zu Saulgau.
2) Boſcher, Joſeph, Repetent am Wilhelmsſtift zu Tübingen.
3) Deſaller, Carl, Pfarrverweſer zu Wolpertswende.
4) Doberneck, Gabriel, Pfarrverweſer zu Amrichshauſen.

Digitized by Google

5) Englerth, Dominikus, Pfarrverweser zu Flochberg.
6) Hamma, Ernst, Pfarrverweser zu Oberopfingen.
7) Harrer, Joseph, Pfarrverweser zu Erolzheim.
8) Heinkele, Joseph, Vikar zu Weitingen.
9) Köhle, Johann, Präceptorats-Caplaneiverweser zu Friedrichshafen.
10) Küchle, Johann, Caplaneiverweser zu Ertingen.
11) Moninger, Joseph, Vikar zu Wurmlingen.
12) Nachbaur, Meinrad, Repetent am Wilhelmsstifte zu Tübingen.
13) Reisch, Heinrich, Pfarrverweser zu Beffendorf.
14) Schnell, Moriz, Vikar zu Leutkirch.
15) Schuster, Anton, Caplaneiverweser zu Seekirch.
16) Uß, Joseph, Pfarrverweser zu Ergenzingen.
17) Walter, Joseph, Pfarrverweser zu Trugenhofen.
18) Weikmann, Johann, Pfarrverweser zu Offingen.

Die übrigen hier nicht genannten Candidaten, welche sich zu den dießjährigen Anstellungsprüfungen gemeldet haben, werden hiemit auf die im Jahre 1842 stattfindenden Dienstprüfungen verwiesen, und aufgefordert, seiner Zeit ihre desfallsigen Gesuche zu erneuern.

Stuttgart den 13. April 1841. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 83 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem Studium der	evangelischen	Theologie . . .	1.
— —	katholischen	Theologie	2.
— —	—	Rechtswissenschaft	2.
— —	—	Medicin und höheren Chirurgie	7.
— —	—	Forstwissenschaft	2.

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitätsstudien befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie:

Theodor Geßler, Sohn des Cameral-Verwalters in Ellwangen.
Wilhelm Guſtav Chriſtian Heller, Sohn des Pfarrers in Weſtgartshauſſen.
Ludwig Moßz, Sohn des Sonnenwirths in Haulingsheim.
Wilhelm Römer, Sohn des Diakonus in Langenau.
Guſtav Adolph Röſch, Sohn des Pfarrers in Wangen.
Jakob Stahl, Sohn des † Bauers in Magſtadt.
Johann Heinrich Auguſt Theodor Staub, Sohn des Pfarrers in Dürrwangen.
Edmund Eugen Hugobert Zoller, Sohn des Rektors in Stuttgart.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie:

Franz Böhr, Sohn des Knopfmachers in Ellwangen.
Anton Häckler, Sohn des Metzgers in Ebersbach.
Herrmann Halder, Sohn des † Bierbrauers in Schuſſenried.
Auguſtin Heidele, Sohn des Wagners in Hailtingen.
Bernhard Neſenſohn, Sohn des Wirths in Berg.
Anton Rauſcher, Sohn des Gemeinderaths in Fünfehrlen.
Norbert Reiber, Sohn des Malers in Biberach.
Joſeph Untereker, Sohn des Schreiners in Ellwangen.

III. Zum Studium der moſaiſchen Theologie:

Max Sänger, Sohn des Lehrers in Laupheim.
Adolph Schwarz, Sohn des Metzgers in Rexingen.

IV. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

Moſes Raphael Bernheim, Sohn des Wirths in Kappel.
Carl Auguſt Friedrich Binder, Sohn des Bürgermeiſters in Stuttgart.
Ferdinand Gmelin, Sohn des † Ober-Juſtizraths in Eßlingen.
Paul Gmelin, Sohn des Profeſſors in Tübingen.
Guſtav Adolph Gunzert, Sohn des Oberförſters in Wildberg.
Andreas Heinle, Sohn des Getreidehändlers in Gmünd.
Anton Högg, Sohn des Regierungs-Sekretärs in Ellwangen.
Carl Huber, Sohn des Finanzraths in Ludwigsburg.
Ludwig Hufnagel, Sohn des Vicedirektors in Tübingen.
Paul Theodor Kind, Sohn des Pfarrers in Kuppingen.

Digitized by Google

Wilhelm Friedrich Victor Wenzeslaus Joseph v. König Warthausen, Sohn K. Kammerherrn, Ober-Tribunalraths, Freiherrn in Stuttgart.
Titus Majer, Sohn des Arztes in Hall.
Johannes Meurer, Sohn des Glasers in Heidenheim.
Bernhard Carl Mosthaf, Sohn des Regierungs-Direktors in Ellwangen.
Carl Müllerschön, Sohn des Gastgebers in Leonberg.
Carl Pelargus, Sohn des Oberpostamts-Cassiers in Ulm.
Eugen Adolph Ringler, Sohn des pens. Majors in Beutelsbach.
Johann Ulrich Schäl, Sohn des Küfers in Suppingen.
Julius Heinrich Schickhardt, Sohn des Kanzleiraths in Stuttgart.
Herrmann Schickhardt, Sohn des Cameral-Verwalters in Tübingen.
Wilhelm Julius Steeb, Sohn des Amts-Notars in Pfullingen.
Herrmann Wundt, Sohn des General-Majors in Ludwigsburg.

V. Zum Studium der Regiminalwissenschaft:

Carl Adolph Cammerer, Sohn des Unteramtsarztes in Langenau.
Emil Carl Friedrich Cull, Sohn des † Schulmeisters in Crailsheim.
Julius Clemens Drück, Sohn des Pfarrers in Kirchheim a. N.
Wilhelm Fischer, Sohn des † Oberamtmanns in Nürtingen.
Friedrich Fries, Sohn des Bauers in Heimsheim.
Theodor Kapp, Sohn des Bezirksamtmanns in Scheer.
August v. Röder, Sohn des General-Lieutenants in Ludwigsburg.
Eduard Sprandl, Sohn des Buchbinders in Ludwigsburg.
Emil Eberhard Wiedersheim, Sohn des Hof-Cameralverwalters in Stetten.

VI. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie.

Ferdinand Bechtinger, Sohn des Artillerie-Hauptmanns in Ludwigsburg.
Friedrich Canz, Sohn des Wundarztes in Altensteig.
Eduard Gerlach, Sohn des † Publications-Commissärs in Heilbronn.
August Schöner, Sohn des † Kanzlisten in Stuttgart.
David Christian Fiedrich Sigwart, Sohn des Pfarrers in Holzelfingen.

VII. Zum Studium der Cameralwissenschaft.

Theodor Wilhelm Friedrich Christian Ammon, Sohn des Pfarrers in Eschenthal.

Digitized by Google

Ernſt Braun, Sohn des Präceptors in Stuttgart.
Friedrich Gamm, Sohn des Pfarrers in Burgſtall.
Herrmann Carl Hauff, Sohn des Pfarrers in Simmersfeld.
Heinrich Friedrich Alexander Kaiſer, Sohn des Kaſten-Verwalters in Oehringen.
Ferdinand Klumpp, Sohn des † Gerichtsnotars in Freudenſtadt.
Conrad Kölle, Sohn des Ballenbinders in Ulm.
Carl Friedrich Wilhelm Oſſiander, Sohn des † Pfarrers in Walddorf.
Louis Rueff, Sohn des Ober-Poſt-Stallmeiſters in Stuttgart.
Immanuel Chriſtian Gottlob Sekel, Sohn des Stadtraths und Geometers in Neuenſtadt.
Auguſt Stapf, Sohn des † Schullehrers in Stuttgart.
Richard Friedrich Carl v. Viſcher, Sohn des Majors in Ludwigsburg.
Ludwig Friedrich Zeeb, Sohn des Glaſers in Herrenberg.
Carl Emil Zeller, Sohn des Ober-Medizinal-Aſſeſſors Dr. in Stuttgart.

VIII. Zum Studium der Forſtwiſſenſchaft.

Ludwig Herrmann v. Gaisberg, Sohn des Obertribunal-Präſidenten in Stuttgart.

Stuttgart den 13. April 1841. Flatt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 4. Mai 1836 (Reg. Blatt S. 202), betreffend die in dem Wirthſchafts-Abgabengeſetze vom 9. Julius 1827, Art. 11 enthaltenen Beſtimmungen hinſichtlich des Verfahrens bei der Einkellerung von Weinen, welche einem Nichtwirthe gehören, in dem Keller eines Wirthes, und umgekehrt von Weinen, welche einem Wirthe gehören, in dem Keller eines Nichtwirths, findet man ſich veranlaßt, zur Nachricht für die Betheiligten und zur Nachachtung für die Behörden weiter bekannt zu machen, daß die durch das Wirthſchafts-Abga-

Digitized by Google

beigesetz. und namentlich den Art. 50 desselben, auf die Uebertretung jener Bestimmungen gesetzten Strafen, nach der von dem K. Geheimenrathe in der Rekurs-Instanz anerkannten Auslegung, nur den Wirth selbst treffen und nicht gegen die Eigenthümer der in dem Wirthskeller gelagerten fremden Weine, oder die Besitzer der von dem Wirthe benützten fremden Keller zu erkennen sind.

Stuttgart den 17. April 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle zu Heilbronn werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Das durch das Ableben des seitherigen Verwalters des Intercalarfonds der katholischen Kirchenstellen erledigte widerrufliche Amt eines Verwalters dieses Fonds wird in Verbindung mit der Stelle eines außerordentlichen Canzlei-Assistenten bei dem K. katholischen Kirchenrathe wieder besetzt werden. Der Jahresgehalt für diesen Beamten besteht vorerst in 700 fl. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem Kircheurathe zu melden, und sich, unter Vorlegung von Nationallisten, Sitten- und Dienst-Prüfungs-Zeugnissen, über ihre Tüchtigkeit im Rechnungsfache und zu Expeditionsgeschäften aller Art, auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, eine Caution von 1500 fl. zu stellen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 15. d. M. sind die beiden Cameralamts-Buchhalter Pahl zu Hall und Stumpff zu Pfullingen gegenseitig versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 1. Mai 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre. — Verleihung eines Patents an den Dosenfabrikanten Abele auf eine neue Art von Charnieren an Tabacksdosen. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 23. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Hauptmann erster Classe im General-Quartiermeisterstab, v. Baur, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Baden Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 19. v. M. dem Ober-Einnehmer der Staatshauptkasse, Hof- und Finanzrath v. Jäger, und

Digitized by Google

dem Oberzahlmeister derselben, Ober-Rechnungsrath Herdegen, den Titel als Ober-Finanzrath gnädigst verliehen, ferner

auf das erledigte Cameralamt Vaihingen den Cameralverwalter Weber, von Altenstaig, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst versetzt,

die bei der K. Staatskassen-Verwaltung erledigte Sekretärsstelle dem bei der Ober-Rechnungskammer angestellten Canzlei-Assistenten Dorner gnädigst übertragen, und

den der Artillerie aggregirten Hauptmann zweiter Classe, v. Alberti, wegen leidender Gesundheit, auf seine Bitte, in das Ehren-Invaliden-Corps aufgenommen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. den Criminalamts-Aktuar v. Lindenau dem K. Lehenrath als außerordentlichen Assessor beizugeben,

durch höchste Entschließungen vom 21. v. M. das erledigte Oberamt Heidenheim dem Oberamtmann Kausler in Rottweil, zu übertragen,

die erledigte Stelle des Stiftspredigers in Stuttgart mit dem damit verbundenen Amte eines Ober-Consistorialraths, dem Amts-Dekan Klemm in Stuttgart zu verleihen,

die erledigte evangelische dritte Stadtpfarrstelle in Biberach dem Pfarrer Reufer in Winterbach, Dekanats Schorndorf,

die Lehrstelle für Mathematik, Physik und Geographie an dem oberen Gymnasium in Stuttgart dem bisherigen provisorischen Lehrer Reuschle, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Gymnasial-Professors,

die erledigte Präzeptoresstelle an der lateinischen Schule in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, dem Collaborator Waffenschmidt in Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm,

die erledigte erste Lehrstelle an der Elementarschule in Ulm dem Elementarlehrer Pfähler in Geißlingen zu übertragen,

den evangelischen Pfarrer Baumann, von Münklingen, Dekanats Leonberg, wegen anhaltender Krankheit, unter dem Vorbehalt seiner Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Ruhestand zu versetzen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 22. v. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Ulm dem Referendär erster Classe Klett, von Ludwigsburg, zu übertragen geruht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 26. März den bisherigen Gesandten am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, Staatsrath, Freiherrn v. Blomberg, zu Höchst-Ihrem bevollmächtigten Gesandten bei der deutschen Bundes-Versammlung, und

an dessen Stelle den bisherigen Gesandten am K. Großbritannischen Hofe, Staatsrath, Grafen v. Mandelsloh, zu Höchst-Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe zu ernennen, auch

die Stelle eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am K. Großbritannischen Hofe, dem K. Kammerherrn, Freiherrn Carl v. Hügel, unter Ernennung desselben zum Geheimen-Legationsrathe, zu übertragen, ferner

den studiosus juris Max v. Gaisberg zum Unter-Lieutenant der Reiterei zu ernennen, und dem zweiten Regiment zu aggregiren, sodann

die Unter-Lieutenants v. Schmidt des siebenten, und

Gustav Rampacher des fünften Infanterie-Regiments,

auf ihr Ansuchen gegenseitig zu versetzen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 21. v. M. wurde dem von dem Fürsten Erblandpostmeister für den Relais-Posthaltereidienst zu Wellendingen, Oberamts Rottweil, vorgeschlagenen Adlerwirth Grießer daselbst, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Termin zu Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 sich zu der bevorstehenden zweiten Dienstprüfung ge-

Digitized by Google

meldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probearbeiten in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung demnächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Freiherrn v. Gemmingen.
Gundert.
Hertling.
Hummel.
Kallmann.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Bauer.
Frank.
Härlin.
Kübel.
Seeger.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 21. Mai d. J.,

diejenigen der zweiten Abtheilung am

Freitag den 28. Mai d. J.

sich in Stuttgart einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr auf der Canzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 23. April 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Patents an den Dosenfabrikanten Abele auf eine neue Art von Charnieren an Tabacksdosen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. d. M. dem Tabacksdosen-Fabrikanten Gottlieb Abele, von Stuttgart, auf die von ihm vor-

Digitized by Google

gelegte neue Art von Charnieren an Tabaksdoſen, welche nicht gegliedert ſind, ſondern aus einem Stück beſtehen, ein zehenjähriges Erfindungspatent gnädigſt verliehen haben; ſo wird dieſes, unter Beziehung auf den ſiebenten Abſchnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. April 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Donaukreiſes.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend.

Auf den Grund der am 14. und 16. d. M. von der Prüfungs-Commiſſion der K. Regierung des Donaukreiſes vorgenommenen niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern iſt der Candidat

Johann Nepomuk Dettenmaier, von Scheer,

zu Bewerbung und Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen im Departement des Innern für befähigt erklärt worden.

Ulm den 16. April 1841. Holzſchuher.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameralbezirks-Eintheilung.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 19. April d. J. ſind die Orte Großſachſenheim, Sersheim und Untermberg, ſo wie bezüglich der Staatsgefälle die dem Hof-Cameralamt Freudenthal zugehörigen Orte Hohenhaslach, Horrheim und Kleinſachſenheim, von dem Cameralamt Vietigheim an das Cameralamt Vaihingen abzutreten, wonach künftig dieſes Cameralamt den gleichnamigen Oberamtsbezirk vollſtändig umfaßt. Zugleich wurde aus dieſem Anlaß die Verſetzung des Cameralamts Vietigheim von der zweiten in die dritte Beſoldungsklaſſe genehmigt. Jene Bezirksveränderung, welche mit dem Anfang des nächſtkünftigen Etatsjahrs 1. Juli 1841 in Wirkung tritt, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. April 1841. Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Rottweil, mit welchem der Normal-Gehalt zweiter Klasse von 1300 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Altenstaig haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Vaihingen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen der Stelle ist, in Preisen des Sportelgesetzes, zu 1388 fl. berechnet. Die Verwandlung der unter solchem befindlichen ungeeigneten Einkommens-Theile ist bereits eingeleitet und wird für den neuen Dekan, auch ohne dessen Zustimmung, verbindlich.

4) Die Meinrads-Kaplanei in der Oberamtsstadt Saulgau, womit ein Präzeptorat verbunden ist, gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug eines derzeit noch vorhandenen Provisoriums, ein fixes Einkommen von 802 fl. Die Obliegenheiten des Präzeptorats-Kaplans sind: an dem Predigen und der Meßordnung nach dem Turnus mit den Geistlichen in Saulgau Theil zu nehmen, auch im Beichtstuhl an Festtagen Aushülfe zu leisten, sodann in wöchentlichen 24 bis 26 Stunden in den gewöhnlichen Lehrfächern einer lateinischen Schule Unterricht zu ertheilen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den K. katholischen Kirchenrath zu wenden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 19. v. M. ist die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Ober-Rechnungs-Kammer dem quiescirten Zoll-Gränz-Controleur Jäger gnädigst übertragen worden.

Am 22. April sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar ausgegeben worden.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 8. Mai 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für Hinterbliebene der Civil-Staatsdiener auf das Etatsjahr 1839—40.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchsten Dekrets vom 27. v. M. die bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erledigte Stelle eines Geheimen Canzlisten dem Lehramts-Candidaten Philipp Runzler, von Goldburghausen, zu übertragen gnädigst geruht.

Vermöge höchster Entschließungen vom 28. v. M. ist auf die erledigte Stelle eines General-Superintendenten von Reutlingen der Prälat v. Faber, zu Hall, gnädigst versetzt, und

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines General-Superintendenten von Hall dem Dekan Heermann, zu Schorndorf, in Gnaden verliehen,

das erledigte Oberamt Neckarsulm dem dermaligen Verweser desselben, Kober,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Schornbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Stoll in Korb, Dekanats Waiblingen,

die erledigte katholische Pfarrei Unterboihingen, Dekanats Stuttgart, dem Vikar Greiß in Stuttgart, und

die erledigte katholische Pfarrei Westerstetten, Dekanats Ulm, dem Präceptorats-Caplaneiverweser Vollmer in Neckarsulm, gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 29. v. M. den Carl v. Fischer vom Eichberg, aus Bern in der Schweiz, zum charakterisirten Unter-Lieutenant ernannt und der Pionnier-Companie zugetheilt, und

den Unter-Lieutenant des ersten Reiter-Regiments, v. Miller, wegen Krankheit aggregirt, sodann

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf, dem Referendär erster Classe, Krauß, von Urach,

das erledigte Amtsnotariat Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, dem Notariats-Candidaten Schramm, von Stuttgart, gnädigst übertragen, wie auch

den Amtsnotar Fink in Sindelfingen, Oberamts Böblingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der König haben dem K. Bundestags-Gesandten, Staatsrath, Freiherrn v. Blomberg mittelst höchsten Dekrets vom 3. d. M. das Prädikat „Excellenz" in Gnaden zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom demselben Tage die erledigte Revierförsterstelle zu Buhlbach, Forstamts Freudenstadt, dem Forstwart Hinsinger im Revier Engelberg, Forstamts Schorndorf, zu übertragen geruht.

Die Uebertragung der erledigten Hauptpostamts-Sekretärsstelle zu Stuttgart an den Oberpostamts-Sekretär Greiner zu Heilbronn, und

der hiedurch in Erledigung gekommenen Oberpostamts-Sekretärsstelle zu Heilbronn an den Hauptpostamts-Assistenten Roschüz in Stuttgart, hat unter dem 28. April die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch höchste Entschließungen von demselben Tage wurde dem für die neu errichtete Relaisposthalterei zu Murrhardt, Oberamts Backnang, von dem Fürsten Erblandpostmeister vorgeschlagenen Gastwirth Heller daselbst, wie auch

der von dem Fürſten Erblandpoſtmeiſter beantragten Vereinigung des Poſthaltereidienſtes zu Isny, Oberamts Wangen, mit der Poſtexpedition und der Uebertragung der erſtern an den Poſtverwalter Klaiber daſelbſt, die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergiſchen Confirmationsbuchs und der Württembergiſchen Kinderlehre.

Der nach §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg.Blatt S. 63) der Waiſenanſtalt zuſtehende Verlag

1) des Württembergiſchen Confirmationsbuchs iſt an Martin Seeger in Eßlingen, und
2) der Württembergiſchen Kinderlehre an J. F. Kalbfell Wittwe in Reutlingen,

vom 5. Auguſt d. J. an auf ſechs Jahre aufs Neue verpachtet worden.

Solches wird nun mit Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 75), wonach Bücher, deren Verlagsrecht an Inſtitute überlaſſen iſt, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck geſetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. April 1841. Schedler.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebniſſe von der Penſions-Anſtalt für Hinterbliebene der Civil-Staatsdiener auf das Etatsjahr 1839—40.

In Gemäßheit des Geſetzes über die Verhältniſſe der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 werden die Ergebniſſe der Rechnung über die Penſions-

Digitized by Google

Anſtalt für Hinterbliebene der Civil-Staatsdiener von dem Finanzjahr 1839—40, welche insbeſondere auch die der Anſtalt vermöge des Finanzgeſetzes vom 1. Juli 1839, Art. 5 gewordene Ausſtattung enthält, durch den nachſtehenden Rechnungs-Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. Mai 1841. Herdegen.

Auszug

aus der juſtificirten Rechnung über die Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reſte.

1) Kaſſenbeſtand am 30. Juni 1839:
als ſolcher iſt hier einzubringen der ſchon unter die vorjährige Capital-Anlegung aufgenommene, aber erſt nach dem 1. Juli 1839 wirklich angelegte Betrag von . . . . . 66 fl. 53 kr.

2) Aktiv-Ausſtände:
a) Eintrittsgelder . . . . . 2,452 fl. 5 kr.
b) Jahresbeiträge . . . . . 865 fl. 59 kr.
3,384 fl. 57 kr.

B) Laufendes.

1) Geſetzliche Einnahmen:
a) Eintrittsgelder . 13,810 fl. 7 kr.
b) Jährliche Beiträge 32,902 fl. 18 kr.
c) Abzüge an Penſionen:
wegen Altersungleichheit . . . 3,538 fl. 59 kr.
wegen Verzehrung der Penſion im Auslande . . . 135 fl. 48 kr.
50,385 fl. 12 kr.

2) Zinse aus den zum Fonds angelegten Capitalien		56,452 fl. 30 kr.	
3) Aus Stiftungen		79 fl.	
4) Gesetzliche Zuschüsse aus der Staatskasse, statt derselben ist hier einzubringen: das der Anstalt durch das Finanzgesetz vom 1. Juli 1839, Art. 5 bestimmte, aus den Mitteln der Restverwaltung der Staatshauptkasse erhobene Ausstattungs-Capital von		740,000 fl.	
			846,916 fl. 42 kr.

Summe der Einnahmen:

— 850,301 fl. 39 kr.

Ausgaben.

A) Reste.

1) Zahlungs-Rückstände		0	
2) Rückvergütungen		120 fl. 31 kr.	
			120 fl. 31 kr.

B) Laufendes.

1) An Wittwen und Waisen:			
a) Sterb-Nachgehalte	4,771 fl. 17 kr.		
b) Jährliche Pensionen	100,137 fl. 1 kr.		
			104,908 fl. 18 kr.
2) Zu Capital angelegt:			
bei der Staatsschuldenzahlungskasse	240,000 fl.		
dem Gefällablösungsfonds vorgeschossen	500,000 fl.		

Zusammen die zur Ausstattung bestimmte Summe mit	740,000 fl.	
		844,908 fl. 18 kr.

Summe der Ausgaben
—:· 845,028 fl. 49 kr.
Kassenbestand am 30. Juni 1840 —:· 5,272 fl. 50 kr.

II. Darstellung des Fonds.

A.	Capitalien:		
	dieselben sind nach der vorjährigen Rechnung angegeben zu	746,066 fl. 53 kr.	
	wovon vor dem 1. Juli 1840 wirklich zu Capital angelegt waren		746,000 fl.
	die weiteren 66 fl. 53 kr. sind unter der im laufenden Jahr gemachten Capitalanlage begriffen von		740,000 fl.
		Zusammen —:·	1,486,000 fl.
	welche sämtlich mit 4% verzinst werden, und woran schulden:		
	die Staatsschuldenzahlungskasse . .	986,000 fl.	
	und		
	der Gefällablösungsfonds	500,000 fl.	
B.	Unverzinsliche Aktiv-Ausstände an Eintrittsgeldern und Beiträgen . .		4,909 fl. 28 kr.
	und		
C.	Kassenbestand am 30. Juni 1840, (welcher indessen verzinslich angelegt wurde)		5,272 fl. 50 kr.
		Gesamtbetrag des Fonds —:·	1,496,182 fl. 18 kr.

Digitized by Google

Im vorigen Jahre betrug derselbe	748,976 fl. 41 kr.
Also Vermehrung —	747,205 fl. 37 kr.

nämlich:

durch das Ausstattungs-Capital . .	740,000 fl.
durch den Ueberschuß des Soll der Einnahmen über das Soll der Ausgaben	7,205 fl. 37 kr.

III. Personal-Bestand der Anstalt:

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

1) normalmäßig Angestellte	1141
2) nur für ihre Person als Staatsdiener berechtigt (Dienstpragmatik §. 5)	118
3) Quiescenten und Pensionäre	282

b) Im Pensions-Genusse standen im Jahr 1839—40:

Wittwen	531
Waisen	341

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Stadtpfarrers und ersten Predigers an der Leonhardskirche in Stuttgart haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das fixe Einkommen derselben, neben Amtswohnung und etwa 300 fl. Stolgebühren, berechnet sich zu 1089 fl. in Preisen des Sportelgesetzes und besteht in 1025 fl. Geld, 15 Scheffel Dinkel und Gartengenuß.

Es werden besetzt werden:

2) die katholische Pfarrei Schwalldorf, Oberamts und Dekanats Rottenburg, welche im Pfarrdorf 730 Pfarrgenossen begreift und von eigenen Gütern,

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 23., 24. und 26. April d. J. von der Prüfungs-Commission des Gerichtshofs für den Neckarkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Depar-

1) Friedrich Eberle, von F
2) Jakob Fink, von Gerster
3) Carl Wilhelm Friedrich K
4) Carl Kreuser, von Scho
5) Wilhelm Schäffer, von
6) Conrad Stromenger, v
7) Ernst Eduard Werner,

Ellwangen den 23. April 1

Digitized by Google

4) Joseph Anton Kollmar, von Neckarsulm.
5) Carl Friedrich Ockershäuser, von Stuttgart.
6) Gottlob Reinmann, von Schorndorf.

Eßlingen den 26. April 1841.

Bezzenberger.

2. Des Gerichtshofs für den Jaxtkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 19. bis 23. April d. J. von der Prüfungs-Commission des Gerichtshofs für den Jaxtkreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Franz Cunradi, von Unterregenbach.
2) Friedrich Eberle, von Forchtenberg.
3) Jakob Fink, von Gerstetten.
4) Carl Wilhelm Friedrich Koch, von Adelmannsfelden.
5) Carl Kreuser, von Schorndorf.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Verfertigung gläserner Ausschankgefäße mit Württembergischer oder Badischer Eiche in Badischen oder Württembergischen Glashütten.

In Betreff der Verfertigung gläserner Ausschankgefäße mit Württembergischer oder Badischer Eiche, in Badischen oder Württembergischen Glashütten, haben sich die Regierungen von Württemberg und Baden über die nachstehenden Bestimmungen widerruflich vereinigt:

1) Den Württembergischen Glashütten ist unter den hienach bezeichneten Bedingungen gestattet, gläserne, mit der Badischen Eiche und dem Zeichen der fabricirenden Glashütte versehene Schenkmaasgefäße im Großherzogthum Baden abzusetzen, ohne daß ihre Fabrikate in Hinsicht auf die Maasrichtigkeit irgend einer Controle, oder einer sonstigen, den Absatz erschwerenden, polizeilichen Maßregel, welche nicht auch auf die Fabrikate der Badischen Glashütten angewendet wird, unterliegen.

2) Die zu 1 erwähnten Bedingungen sind:

   a) daß die Glashütte einen Glasschneider aufstelle, welcher auf die Beobachtung der betreffenden Bestimmung der Badischen Maasordnung und der im Großherzogthum über das Eichen bestehenden Vorschriften verpflichtet wird;

   b) daß es einem Beauftragten der Großherzoglich Badischen Regierung frei stehe, von Zeit zu Zeit den Waarenvorrath der betreffenden Glashütte einzusehen und die in derselben vorhandenen Badischen Maaße zu untersuchen;

   c) daß Verfehlungen des Glasschneiders gegen die Badische Maasordnung von den Württembergischen Behörden nach den Württembergischen Gesetzen abgerügt werden.

3) Bei den zu 2 b erwähnten Visitationen in Württembergischen Glashütten wird der Badische Commissär von einem Württembergischen Beamten be-

Digitized by Google

gleitet. Auch haben dieſe Viſitationen ohne einen Koſtenaufwand für die Glashütte zu geſchehen.

4) Das gleiche Zugeſtändniß, wie der Abſatz 1 es zu Gunſten der Württembergiſchen Glashütten ausdrückt, iſt von der Württembergiſchen Regierung den Badiſchen Glashütten unter dem Vorbehalt gemacht, dieſes Zugeſtändniß von der gegenſeitigen Erfüllung der unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Bedingungen abhängig zu machen.

Dieſer Bekanntmachung werden in der Beilage diejenigen Beſtimmungen der Großherzoglich Badiſchen Maasordnung angefügt, auf deren Beobachtung die Glasſchneider derjenigen Württembergiſchen Glashütten, welche von dem Abſatz 1 der vorſtehenden Uebereinkunft Gebrauch machen wollen, zu beeidigen ſind.

Die Beeidigung hat das Bezirkspolizeiamt, an welches ſich der Hüttenbeſitzer deßhalb zu wenden hat, vorzunehmen. Eine beglaubigte Abſchrift des Beeidigungs-Protokolls iſt durch die Kreisregierung dem Miniſterium des Innern einzuſenden.

Der Beamte, welcher nach Abſatz 3 der Uebereinkunft, den Badiſchen Commiſſär bei der Viſitation der Badiſchen Maaße in Württembergiſchen Glashütten zu begleiten hat, wird von dem Bezirkspolizeiamt beſtimmt. In der Regel iſt hiemit der Ortsvorſteher zu beauftragen.

An den Beſtimmungen des Regulativs in Hinſicht auf die Trinkgeſchirre der Wirthe vom 15. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 51) und der Miniſterial-Verfügung in Betreff der Viſitation der Maaße und Trinkgeſchirre der Wirthe vom 20. März 1840 (Reg.Blatt S. 139) wird durch das Vorſtehende nichts geändert.

Stuttgart den 26. April 1841. Schlayer.

Beilage.

Beſtimmungen der Großherzoglich Badiſchen Maasordnung in Betreff der gläſernen Flüſſigkeits-Maaße.

1.

Die Badiſche Maas als Einheit des Hohlmaaßes für Flüſſigkeit iſt = $\frac{1}{73}$ Cubikfuß des neuen Badiſchen, oder $1\frac{1}{2}$ Cubik-Decimeter, oder $1\frac{1}{2}$ Liter des metriſchen Maaßes.

Digitized by Google

2.

Die gläsernen Flüssigkeits-Maaße werden auf den Glashütten in den für den Verkehr erlaubten Abstufungen von der Doppelmaas, Maas, Halbmaas, dem Schoppen und Halbschoppen in der gewöhnlichen Flaschenform mit engem Halse verfertigt.

Es können auch Schoppen und halbe Schoppen und das Glas, das ist der zehente Theil der Maas, in Gestalt von Trinkgläsern verfertigt werden, aber alle diese Gefässe, wie sie für den öffentlichen Gebrauch dienen sollen, müssen geeicht und bezeichnet seyn, nämlich da, wo sie den richtigen Inhalt haben; die Halsflaschen mit zwei horizontalen, einander gegenüber liegenden Strichen, unter einem derselben das einfache Badische Wappen, unter dem andern der erste Buchstaben der Glashütte.

Bei Schoppen, Halbschoppen, wenn sie die Gestalt von Trinkgläsern haben, und beim Glase genügt es an einem oder zwei Eichstreifen und dem einfachen Badischen Wappen.

Das Glas als der zehente Theil der Maas muß zur Unterscheidung von dem halben Schoppen, welcher der achte Theil der Maas ist, noch die Bezeichnung $\frac{1}{10}$ M. aufgeschliffen haben.

Die Glashütten sollen trachten, den Gefässen eine solche Größe zu geben, daß der Eichstrich eines Halsgefässes einen Zoll unter der Halsöffnung, bei den trinkglasförmigen aber $2\frac{1}{2}$ Linien unter den Rand fällt. Halsgefässe, die den Eichstrich unter einem halben Zoll, trinkglasförmige, die denselben unter $1\frac{1}{2}$ Linien vom Rande haben, sind verwerflich.

Die Glashütten müssen nach Verhältniß der Maasordnung mit Muttermaaßen versehen seyn, und das Eichen der Gebrauchsmaaße mittelst gläserner enghalsiger aufs genaueste nach dem Muttermaaße gerichteter Eichköpfe mit möglichster Sorgfalt nach obiger Vorschrift verrichten.

Die Eicher auf der Glashütte haften für die Richtigkeit der Maaße ebenso wie andere Eicher.

b) Verleihung eines Patents an den Drehermeister Rummel auf mehrere von ihm dargelegte, die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckende Verbesserungen an Tabackspfeifen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 28. d. M. dem Drehermeister Valentin Rummel zu Ulm das nachgesuchte Erfindungspatent auf mehrere von ihm dargelegte, die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckende Verbesserungen an Tabackspfeifenröhren und Wasserabgüssen, welche eine Vorrichtung zum Reinigen des Wasserabgusses, das Uebergreifen einzelner Theile der Tabackspfeifen und ihrer Fütterung ineinander und eine Vorrichtung am Knopfe der elastischen Röhre zur Abhaltung von Unreinigkeit begreifen, mit fünfjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. April 1841. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat April d. J. vorgenommenen ersten höheren Regiminal-Dienstprüfung.

In Folge der am 26. v. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen ersten höheren Regiminal-Dienstprüfung sind nachgenannte Candidaten für befähigt erkannt und sofort zu Regierungs-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Matthäus Heinrich Sauß, von Unter-Rombach, Oberamts Aalen.
2) Gustav Albert Kolb, von Kirchheim unter Teck.

Stuttgart den 5. Mai 1841. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der im Monat April vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und sonach für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung sich zu melden:

Digitized by Google

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:
Christian Jakob Ludwig Kohlhaas, von Stuttgart,
Carl Friedrich Luz, von Aalen,
Gottlob Friedrich Pfäfflin, von Rosenfeld, Oberamts Sulz,
Christian Ludwig Rumpff, von Heilbronn,
Christian Völter, von Metzingen, Oberamts Urach;
b) in der Medicin:
Gustav Jung, von Oberwälden, Oberamts Göppingen,
August Otto Nathanael Köstlin, von Nürtingen,
Wilhelm Anton Ferdinand Eduard Luz, von Ellhofen, Oberamts Weinsberg.
Gustav Adolph Friedrich Zipperlen, von Heidenheim;
c) in der höheren Wundarzneikunde:
Theobald Kerner, von Weinsberg.

Stuttgart den 7. Mai 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Donaukreises.

Bekanntmachung einer milden Stiftung des Prälaten des vormaligen Reichsstifts Obermarchthal, Friederich v. Walter, Pfarrers zu Kirchbierlingen.

Der am 28. März d. J. in einem Alter von 77 Jahren gestorbene letzte Prälat des vormaligen Reichsstifts Obermarchthal, Friederich v. Walter, Pfarrer zu Kirchbierlingen, Oberamts Ehingen, Commenthur des K. Württembergischen Kron-Ordens, hat vermöge Stiftungsurkunde vom 3. Oktober 1832 folgende Stiftungen gemacht:

A. für den Zweck:
a) der Unterstützung der Armen, vorzüglich der Dienstboten,
b) für arme Schulkinder, zu Anschaffung von Schul-Requisiten, oder Bezahlung von Schulgeldern, dann
c) zu Bildung eines Familien-Stipendiums für Anverwandte des Stifters, welche Theologie studiren,

je zu einem Drittel aus dem Ertrag der Stiftungs-Objekte, und zwar:

1) aus 136 Morgen 2 Viertel Waldungen, nach dem Schätzungs-Werth von . . . . . 8,571 fl. 25 kr.
2) aus einer Capitalienſumme von . . . . . 1,500 fl.

Zuſammen — 10,071 fl. 25 kr.

B. Zu Unterhaltung der Pfarrkirchen-Uhr zu Kirchbierlingen, eine Capitalienſumme von . . . . . 630 fl.

Es werden dieſe Stiftungen zum ehrenden Anerkenntniß öffentlich bekannt gemacht.

Ulm den 26. April 1841.

Holzſchuher.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Ernennung zu Bezirks-Schulaufſehern.

Das Amt eines Bezirks-Schulaufſehers iſt nachbenannten bisherigen Schul-Inſpektorats-Verweſern definitiv übertragen worden:

1) Dem Pfarrer Kaiſer in Stuppach, für den Bezirk Mergentheim.
2) — Kuttler in Achſtetten, für den Bezirk Wiblingen.
3) — Maihöfer in Berg, für den Bezirk Ravensburg.
4) Dem Stadtpfarrer Schneider in Eßlingen, für den Bezirk Stuttgart.
5) Dem Pfarrer Schwegler in Treherz, für den Bezirk Roth.
6) — Volz in Eutingen, für den Bezirk Horb.
7) — Welte in Zeil, für den Bezirk Leutkirch.
8) — Werner in Otterswang, für den Bezirk Schuſſenried.

Stuttgart den 27. April 1841.

Soden.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Forstzins-Auflage bei Waldausstockungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigster Entschließung vom 21. April d. J. für künftige Waldausstockungen die forsthoheitliche Auflage eines Forstzinses (§. 8 der Finanzkammer-Instruktion von 1823, Reg. Blatt S. 124) abzustellen geruht.

Diese höchste Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bezüglich der bei Waldausstockungen, welche auch künftig der forsthoheitlichen Erlaubniß und der gesetzlichen Sportel (Reg. Blatt von 1828, S. 501) unterliegen, wie bisher zu beachtenden nutzbaren Rechte Dritter Folgendes bemerkt:

1) Wenn der Staatsfinanz-Verwaltung auf dem auszurodenden Walde das Jagdrecht, oder das Aekerichsrecht, oder beide Rechte zugleich zustehen, so sind, statt der hiefür bisher theils verschieden, theils höher angesetzten Surrogatgelder (§. 5, pct. 1 d der Finanzkammer-Instruktion von 1823, Reg. Blatt S. 122) von den Wald-Eigenthümern bei erlangter Erlaubniß zur Ausrodung als Entschädigung drei Kreuzer für jede dieser Berechtigungen, mithin sechs Kreuzer, wenn beide zugleich auf dem Walde haften, als jährliche Abgabe dem Morgen nach zu entrichten, oder sogleich mit dem zwanzigfachen Betrage zur Ablösung zu bringen.
2) Wenn die K. Hofdomänenkammer, Standes- und Gutsherrschaften, Gemeinden oder Privaten, vermöge Herkommens oder andern Titels für Rechte, welche ihnen auf dem auszurodenden Walde eines andern zustehen, Entschädigung ansprechen, so hat die Forstpolizeibehörde bei Vorlegung des Gesuches um Ausstockungs-Erlaubniß an die Kreisfinanzkammer diese Verhältnisse unter Anschluß der hierüber beizubringenden Nachweise berichtlich anzuzeigen.

Sowohl zu 1 als 2 ist von der Forstbehörde dem Wald-Eigenthümer mit der Erlaubniß zur Ausrodung zugleich der Betrag der zu zahlenden Gebühren zu eröffnen, und dem Berechtigten hierüber Nachricht zu geben.

Stuttgart den 4. Mai 1841.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamtsrichtersstelle in Göppingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Schorndorf, deren verwandeltes Einkommen zu 1104 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, zählt 3631 Kirchengenossen. Hievon wohnen 2028 im Mutterorte, die übrigen in den fünf ¼—1 Stunde entfernten Filialien Engelberg, Hebsak, Rohrbronn, Manolzweiler und Schlichten. Der Pfarrer hat im Mutterorte (außer den Taufen, Vorbereitungspredigten und Vesperlektionen, welche dem Helfer allein obliegen, und den Wochenkatechisationen und Betstunden, in deren Haltung beide Geistliche abwechseln) sämtliche Gottesdienste zu versehen, und die fünf Filialien, deren zwei, Hebsak und Schlichten, eigene Kirchen mit mehreren Gottesdiensten und drei eigene Schulen haben, allein zu besorgen. Das Einkommen der Stelle berechnet sich zu 625 fl. in Preisen des Sportelgesetzes. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Korb, Dekanats Waiblingen, welche 1819 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

5) Die Bewerber um die erledigte in der ersten Besoldungs-Classe stehende Revierförstersstelle zu Hofstett, Forstamts Altensteig, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Stettenfels, Forstamts Neuenstadt, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ludwigsburg vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amtsnotariat Giengen, Oberamts Heidenheim, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

8) Zu Folge der dem Oberamts-Aktuar Keller in Neresheim auf sein Ansuchen bewilligten Dienstentlassung ist die mit dem Normalgehalte von 500 fl. verbundene Stelle eines Oberamts-Aktuars in Neresheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 18. Mai 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Kupferschmid Kirchdörfer auf die von ihm dargelegte Vereinfachung der Dampf-Destillir-Apparate. — Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchen-Casse pro 1839—40 betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer niedern Finanz-Dienstprüfung. — Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung in Betreff einer Aenderung in der Forst-Bezirks-Eintheilung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. dem katholischen Pfarrer Hofacker in Mietingen, Dekanats Wiblingen, aus Anlaß seiner fünfzigjährigen Priester- und Dienst-Jubelfeier, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. den bisherigen Revierförster zu Solitude, Oberförster Keppler, wegen vorgerückten Alters, unter gnädigster Zufriedenheits-Bezeugung mit seinen vieljährigen Diensten, in den Pensionsstand versetzt, sodann

Digitized by Google

für die neugebildeten Reviere

Böblingen, den bisherigen Revierförster daselbst, Knecht, und

Solitude, den bisherigen Revierförster in Vaihingen, Krauch,

gnädigst ernannt.

Nach höchstem Dekrete von demselben Tage wurde der Unter-Lieutenant des ersten Infanterie-Regiments, Wilhelm v. Hügel, zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 12. d. M. die erledigte Stelle eines Kreis-Medicinalraths bei der Regierung des Jaxtkreises dem Oberamtsarzt Dr. Bund in Ellwangen zu übertragen,

dem Adjutanten des dritten Reiter-Regiments, Ober-Lieutenant vom Holz, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienst zu ertheilen,

die erledigte evangelische Helferstelle in Ebingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser Baur in Biberach, und

die erledigte Stelle eines Reallehrers in Lauffen, Oberamts Besigheim, dem Reallehr- und Predigtamts-Candidaten Carl Friedrich Heinrich Jäger, von Stuttgart, zu übertragen, wie auch

der von Seite des Landesbischofs erfolgten Ernennung des seitherigen Dekans in Wurmlingen, Ober-Kirchenraths v. Münch, zum Domcapitular, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Erfindungspatents an den Kupferschmid Kirchdörfer auf die von ihm dargelegte Vereinfachung der Dampf-Destillir-Apparate.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 12. d. M. dem Kupferschmid Carl Kirchdörfer in Hall auf die von ihm vorgelegte Vereinfachung der Dampf-Destillir-Apparate durch Combination des Vorwärmers mit dem Destillirkessel, und Doppelung der aus der Destillirblase durch den Vorwärmer

Digitized by Google

gehenden Abzugsröhre, das nachgesuchte Erfindungspatent mit sechsjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Mai 1841. Schlayer.

2. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Die Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1839—40 betreffend.

Der israelitischen Central-Kirchenkasse Entstehungsweise, Zweck und Verwaltungsform sind in dem Regierungsblatte vom Jahr 1837, S. 611, beschrieben. Unter Bezugnahme auf die nächstvorhergehende Rechnung von 1838—39 (Reg.Blatt von 1840, S. 104) werden nun die Ergebnisse der Jahresrechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse von 1839—40 nach der von der K. Ober-Rechnungskammer vorgenommenen Prüfung und Abhör zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. April 1841. Steinhardt.

Rechnungs-Ergebnisse
der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1839—40.

Einnahmen.

A. Reste:			
1) Kassenbestand am 30. Juni 1839 .	1,121 fl. 8 kr.		
2) Activaustände	491 fl. 28½ kr.		
3) Ersatzposten	118 fl. 53 kr.		
			1,731 fl. 29½ kr.
B. Vom Grundstock:			
1) Abgelöste und verwiesene Capitalien	4,925 fl. 42 kr.		
2) Aufgenommene Passiv-Capitalien .	0		
			4,925 fl. 42 kr.
C. Laufendes:			
1) Capitalzinse (mit Weglassung von 892 fl., die im Ausstand blieben) .	1,273 fl. 22 kr.		
2) Personalsteuer, nach Abzug des den israelitischen Kirchengemeinden für			

Digitized by Google

ihre örtlichen Fonds zugewiesenen Antheils mit 3,003 fl. 47½ kr. . .	5,081 fl. 57 kr.	
3) Außerordentliche Umlage	0	
4) Beiträge der israelitischen Kirchengemeinden zu den Rabbinats-Besoldungen	3,257 fl. 18½ kr.	
5) Stiftungen	0	
6) Strafen	63 fl. —	
7) Außerordentliche Einnahmen . .	0	
		9,675 fl. 38 kr.
D. Zuschuß der K. Staatshauptkasse		3,000 fl. —
Summe der Einnahmen —		19,332 fl. 49½ kr.

Ausgaben.

A. Reste:		
1) Zahlungsrückstände (durchlaufend) .	0	
2) Ersatzposten	15 fl. 48 kr.	
3) Abgang und Nachlaß	14 fl. 27 kr.	
		30 fl. 15 kr.
B. Vom Grundstock:		
1) Hingeliehene Capitalien	4,100 fl. —	
2) Heimbezahlte Passiv-Capitalien . .	0	
		4,100 fl. —
C. Laufendes:		
I. Aufsichts- und Verwaltungs-Kosten:		
1) Besoldungen	1,873 fl. 12 kr.	
2) Einzugsgebühr von der Personalsteuer, durchlaufend, hier nur innerhalb Falzes, 206 fl. 56 kr.		
3) Schreibmaterialien-Entschädigungen	33 fl. —	
4) Inventarstücke	43 fl. 43 kr.	

Digitized by Google

5) Buchdrucker- und Buchbinderkosten	118 fl. 39 kr.	
6) Postporto und Botenlöhne für die Centralkasse	29 fl. 57 kr.	
		2,098 fl. 31 kr.
II. Allgemeine Ausgaben:		
1) Rabbinatsbesoldungen	6,481 fl. 10 kr.	
2) Unterstützungen an vormalige Rabbinen und Vorsänger	1,590 fl. —	
3) Reisekosten-Entschädigungen an die Bezirks-Rabbinen	1,178 fl. 48 kr.	
4) Kirchenkostenbeiträge	0	
5) Unterstützungen an arme israelitische Rabbinats- und Schulamts-Zöglinge	610 fl. —	
6) Unterstützungen an arme israelitische Gewerbslehrlinge	1,775 fl. 34 kr.	
7) Beiträge zur Armenversorgung . .	56 fl. 6 kr.	
8) Außerordentliche Ausgaben . . .	810 fl. 58 kr.	
9) Uebrige allgemeine Ausgaben . .	0	
10) Nachlässe an laufenden Gefällen .	0	
11) Steuern	49 fl. 24 kr.	
		12,552 fl.
III. Passiv-Capitalzinse		0
Summe der Ausgaben —		18,780 fl. 46 kr.
Zieht man von den Einnahmen mit		19,332 fl. 49½ kr.
die Ausgaben ab, mit		18,780 fl. 46 kr.,
so bleiben		552 fl. 3½ kr.,

welche sich als Kassenbestand auf den 30. Juni 1840 vorfanden.

Darstellung des Fonds.

Am $\frac{30.\text{ Juni}}{1.\text{ August}}$ 1840 betrug das Vermögen des israelitischen Central-Kirchenfonds:

Digitized by Google

an Capitalien	48,574 fl. 18 kr.
— Ausständen	1,481 fl. 28½ kr.
— Kassenvorrath	552 fl. 3½ kr.
—	50,607 fl. 50 kr.
Hievon ab, zu vergütende, zu viel bezahlte Personalsteuer .	11 fl. 32 kr.
—	50,596 fl. 18 kr.

Am 30. Juni 1839 hatte es betragen (Reg.-Blatt von 1840, S. 107) . . . . . 51,100 fl. 50 kr.,
und hat mithin im Verwaltungsjahr 1839—40 abgenommen um 504 fl. 32 kr.

Diese Abnahme hat lediglich in der in diesem Jahr vorgekommenen außerordentlichen Ausgabe von 810 fl. ihren Grund, welche zudem der Kasse großentheils wieder ersetzt werden soll.

Zur Beurkundung:
Collegial-Assessor Dr. Weil.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses einer niedern Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 22. bis 24. April d. J. vorgenommenen niedern Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die im §. 1 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Demmler, Conrad Friedrich, von Calw, Cameralamts-Gehülfe zu Neuffen;
2) Lehner, Christian Friedrich, von Zaisersweiher, Cameralamts-Gehülfe zu Maulbronn;
3) Hofmeister, Fidel, von Rottenburg, Gehülfe bei der Kreisgefängniß-Verwaltung in Rottenburg;
4) Rau, Carl August, von Urach, Copist bei der Finanzkammer in Ulm.

Stuttgart den 11. Mai 1841. Herdegen.

b) Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Nachgenannte, für die zweite höhere Dienstprüfung im Finanzfache als zulassungsfähig erkannte Cameral-Candidaten haben sich zu dieser hier in Stuttgart stattfindenden Prüfung

Montag den 7. Juni d. J., Morgens 7 Uhr,

in dem Canzlei-Gebäude am Büchsenthor (Casernen-Straße Nr. 2) einzufinden, und zwar:

Ludwig Friedrich Adolph Eberhard Braun, aus Süglingen, Cameralamts-Gehülfe in Reuthin.

Albert Julius Gustav Fröhlich, aus Stuttgart, Hofkameralamts-Gehülfe zu Winnenden.

Friedrich Bernhard Häfner, aus Hall, Cameral-Candidat daselbst.

Christian Gottlob Wilhelm Hintrager, aus Lomersheim, Finanz-Referendär in Reutlingen.

Edmund Wilhelm Kellenbach, von Eßlingen, Finanz-Referendär daselbst.

Johann Rupert Lindacher, aus Horb, Cameralamts-Gehülfe zu Lorch.

Anton Sinz, aus Horb, Amtspfleggehülfe in Tettnang.

August Steiner, aus Ehingen, prov. Cameralamts-Buchhalter in Waldsee.

Joseph Benedikt Steinhäuser, aus Gmünd, prov. Cameralamts-Buchhalter daselbst.

Carl Gottlob Weinschenk, aus Bietigheim, Cameralamts-Gehülfe in Schorndorf.

Stuttgart den 12. Mai 1841. Herdegen.

c) Bekanntmachung in Betreff einer Aenderung in der Forst-Bezirks-Eintheilung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. in Beziehung auf die Bezirks-Eintheilung des Forstamts Leonberg die Vereinigung

1) der Forstreviere Böblingen und Ehningen, mit Zutheilung der bisher zum Revier Vaihingen gehörigen Orts-Markungen Sindelfingen und Maichingen, in ein Revier, mit dem Wohnsitz in Böblingen; desgleichen

Digitized by Google

2) des Reviers Solitude und des übrigen Theils des Reviers Vaihingen in ein Revier mit dem Wohnsitz in Solitude,

genehmigt, und, so wie die Revierförstersstelle zu Solitude schon bisher in der ersten Besoldungs-Classe steht, nun auch für das vergrößerte Revier Böblingen die Besoldung erster Classe bewilligt.

Diese neue Revier-Eintheilung, welche mit dem Anfange des Nutzungsjahrs 1841 zu vollziehen ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. Mai 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Ellwangen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse, und von 100 fl. aus Körperschafts-Kassen, nebst einer Pferds-Ration, verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Gattnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift 1814 Pfarrgenossen, hat eine Schule im Pfarrort und drei Schulen in den Filialorten. In Gattnau und in dem Filial Schleinsee befinden sich Kaplaneien. Der Pfarrer bezieht aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixes Einkommen von 860 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) In Folge der dem Oberamts-Aktuar Heilenmann in Künzelsau auf sein Ansuchen ertheilten Dienstentlassung ist die Aktuarsstelle bei diesem Oberamte, mit welcher der Normalgehalt von 500 fl. verbunden ist, wieder zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 25. Mai 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staatswaisenhäusern.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 22. d. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem Ober-Finanzrath Hauber, Mitglied der Zoll-Direktion, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. d. M. dem Oberamtsrichter Holzinger in Ellwangen den Titel und Rang eines Ober-Justizraths in Gnaden zu verleihen, und

die erledigte Stelle eines Ober-Justizraths bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Ober-Justiz-Assessor Jordan daselbst, wie auch

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Herrenberg dem Referendär erster Classe, Gräter, von Hall, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
II. Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	9.	9.	1.
Calw	7.	7.	—
Freudenstadt	7.	7.	—
Herrenberg	8.	9.	—
Horb	7.	7.	—
Nagold	7.	7.	—
Neuenbürg	6.	6.	—
Nürtingen	8.	9.	—
Oberndorf	7.	7.	—
Reutlingen	9.	9.	—
Rottenburg	9.	6.	—
Rottweil	7.	8.	—
Spaichingen	6.	6.	—
Sulz	6.	5.	1.
Tübingen	9.	9.	—
Tuttlingen	8.	8.	—
Urach	9.	9.	—
		128.	2.

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder. bürgerliche	Aufgenommene Kinder. Soldaten-
III. Jaxt-Kreis.			
Aalen	6.	6.	—
Crailsheim	7.	7.	—
Ellwangen	9.	9.	—
Gaildorf	7.	7.	—
Gerabronn	11.	11.	—
Gmünd	7.	7.	2.
Hall	10.	10.	6.
Heidenheim	9.	9.	—
Künzelsau	10.	9.	—
Mergentheim	10.	11.	—
Neresheim	8.	6.	—
Oehringen	11.	11.	—
Schorndorf	8.	8.	—
Welzheim	6.	6.	—
		117.	8.

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene Kinder: bürgerliche	Aufgenommene Kinder: Soldaten-
VI. Donau-Kreis.			
Biberach	11.	9.	—
Blaubeuren	6.	6.	—
Ehingen	9.	10.	—
Geißlingen	7.	7.	1.
Göppingen	10.	9.	—
Kirchheim	9.	9.	—
Leutkirch	8.	7.	—
Münsingen	6.	6.	—
Ravensburg	9.	7.	—
Riedlingen	10.	10.	—
Saulgau	9.	5.	—
Tettnang	7.	5.	—
Ulm	12.	11.	—
Waldsee	9.	7.	—
Wangen	7.	6.	—
Wiblingen	8.	8.	—
		122.	1.
		527.	29.
		—: 556.	

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Tuttlingen werden aufgefordert, binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Die Gemeinde zählt 5550 Einwohner und das Einkommen der Stelle ist zu 851 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet. Die Verwandlung der als ungeeignet zu betrachtenden wenigen Einkommens-Theile wird für den neuen Diakonus, auch ohne dessen Zustimmung, wirksam.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte zweite Präzeptorsstelle in Hall, welche, neben freier Wohnung oder 80 fl. Hauszins mit einem, einschließlich des Schulgeldes, zu 704 fl. berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die neu errichtete Stelle eines Reallehrers in Waiblingen, welche mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. nebst Amtswohnung, jedoch ohne Antheil am Schulgeld, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath zu melden. Der Lehrer ist, mit Inbegriff des Unterrichts in der Handwerkerschule, wöchentlich zu dreißig öffentlichen Lehrstunden verpflichtet.

5) Die Bewerber um die bei dem Oberamte Ellwangen erledigte Aktuars-Stelle, womit der Normalgehalt von 500 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig einzureichen.

6) Bei dem Oberamte Kirchheim ist die Aktuarsstelle mit dem Normalgehalte von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

7) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird einem inländischen Candidaten der Heilkunde, der wenigstens die erste

Digitized by Google

medicinische Staatsprüfung mit Erfolg erstanden, und zwar bei sonst gleicher Tüchtigkeit, vorzugsweise demjenigen, der sich neben der innerlichen Medicin auch der Wundarzneikunde und der Geburtshülfe zum mindesten theoretisch gewidmet hat, auf ein Jahr übertragen. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause, und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; außerdem wird einem bedürftigen Candidaten, wenn er die Stelle zur Zufriedenheit versehen hat, der Genuß eines von dem Medicinalrath Dr. Plieninger hiezu gestifteten Stipendiums im Betrage von 18 fl. von dem hiesigen Stiftungsrath bewilligt. Den Eingaben der Bewerber sind die erforderlichen Zeugnisse über ihre persönlichen, nöthigenfalls insbesondere auch über ihre ökonomischen Verhältnisse beizuschließen.

8) Die Bewerber um die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Canzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem Präsidium des Steuer-Collegiums vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M. ist die neu errichtete Forstwartsstelle zu Monakam, im Revier Liebenzell, Forstamts Neuenbürg, dem bisherigen Waldschützen Wochele daselbst, sodann

durch höchste Entschließungen vom 19. d. M. die bei der Regierung des Schwarzwaldkreises erledigte Canzlei-Assistentenstelle dem Oberamts-Aktuar Muff in Kirchheim,

die bei der Stadtdirektion Stuttgart erledigte Stelle eines zweiten Aktuars dem Oberamts-Aktuar Hörner in Ellwangen, und

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamte Nagold dem Regierungs-Referendär Baur, von Biberach, gnädigst übertragen worden.

Berichtigung.

In Numer 20 des Regierungs-Blatts vom 18. d. M., S. 196, Linie 6 von oben, ist statt: „mit dem Anfange des Nutzungsjahrs 1841“ zu lesen: „mit dem Anfange des Nutzungsjahrs 1842.“

Am 24. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 3. Juni 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienst-Prüfung. — Vertheilung der silbernen Verdienst-Medaille an die Schultheißen Köpf zu Hörvelsingen und Kölle zu Mähringen. — Verleihung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und Eröffnung einer neuen ähnlichen Preisbewerbung. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zu Land-Kapitels-Kämmerern.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 10. v. M. haben Seine Königliche Majestät den bisher den Departements des Innern und der Finanzen gemeinschaftlichen Wasserbau-Inspektor Duttenhofer seiner Funktionen für das Departement des Innern gnädigst zu entheben und ausschließlich dem Finanz-Departements zuzutheilen, sodann

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Straßenbau-Inspektor Cloß, von Ellwangen, auf die mit der erledigten Stelle eines Gehülfen der technischen Räthe des Ministerium des Innern verbundene Stelle eines Wasserbau-Inspektors in dem Departement des Innern zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 17. v. M. den bei der Finanzkammer in Reutlingen angestellten Canzlisten Staiger wegen Krankheit in den Pensionsstand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte Stelle eines Kreis-Baurathes bei der Regierung des Schwarzwaldkreises, dem Straßenbau-Inspektor Böheim in Reutlingen,

die erledigte Stelle eines ersten Aktuars bei der Stadtdirektion Stuttgart, mit dem Titel eines Stadtdirektions-Sekretärs, dem Canzlei-Assistenten Scholl bei der Regierung des Donaukreises gnädigst übertragen, und

den Regierungs-Registrator Balkheimer in Ulm, wegen hohen Alters und geschwächter Gesundheit, wie auch

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. den Gerichts-Notar John in Marbach, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete von demselben Tage den Freiherrn Oskar v. Taube aus München, zum Unter-Lieutenant der Reiterei ernannt und dem dritten Reiter-Regiment aggregirt, und

nach höchstem Dekrete vom 28. v. M. dem charakterisirten Rittmeister zweiter Classe der Feldjäger-Schwadron, Herrmann v. Reischach, den nachgesuchten Abschied aus K. Militärdiensten gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Digitized by Google

v. Alberti, Carl, von Künzelsau,
Boſcher, Friedrich, von Obermarchthal,
Ellinger, Salomo, von Pflaumloch,
Ganzhorn, Wilhelm Chriſtian, von Sindelfingen,
Geßler, Ernſt, von Ellwangen,
Herre, Carl Gottlieb, von Tübingen,
Krais, Guſtav Friedrich, von Wieſenſteig,
Neher, Franz Xaver, von Musbach,
Schuſter, Friedrich Eberhard Julius, von Ulm,
Stark, Theodor Friedrich Wilhelm, von Göppingen,
v. Trott, Levin Werner Friedrich, von Stuttgart, und
Walther, Franz Conrad, von Stuttgart,

werden unter Hinweiſung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg.Blatt S. 416) hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 11. Juni d. J. und den folgenden Tagen Statt finden wird.

Dieſelben haben ſich daher

Donnerſtag den 10. Juni d. J.
Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Juſtiz-Prüfungs-Commiſſion in Tübingen einzufinden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu empfangen.

Stuttgart den 26. Mai 1841. Prieſer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an die Schultheißen Köpf zu Hörvelſingen und Kölle zu Mähringen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. April d. J. den Schultheißen Köpf von Hörvelſingen und Kölle zu Mähringen,

Digitized by Google

Oberamts Ulm, wegen ihrer Verdienste um die Errichtung der ersten Gemeinde-Backöfen im Bezirke des Oberamts Ulm und mit Rücksicht auf ihre übrige gute Amtsführung, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen. Es wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Mai 1841.

Schlayer.

b) Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und Eröffnung einer neuen ähnlichen Preisbewerbung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M., gemäß der Bekanntmachung vom 10. Juni 1836 (Reg.Blatt S. 249), in gnädigster Würdigung der Verdienste derjenigen Orts-Vorsteher, welche sich durch ihre Thätigkeit in Förderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und namentlich der Anlegung zweckmäßiger Mist-Jauche-Behälter, am meisten ausgezeichnet haben,

dem Stadtschultheißen Palm in Schorndorf,

einen Preis von zwanzig Dukaten, unter Verleihung einer silbernen Verdienst-Medaille;

dem Stadtschultheißen Stahl zu Fridingen, Oberamts Tuttlingen, und

— Schultheißen Wagner in Kerkingen, Oberamts Neresheim,

je einen Preis von fünfzehen Dukaten, neben Verleihung einer silbernen Verdienst-Medaille;

dem Stadtschultheißen Dietter in Spaichingen,

— Schultheißen Egle in Hailtingen, Bezirksamts Buchau,

— Stadtschultheißen Rettenmaier in Ellwangen,

— Schultheißen Röcker in Osterdingen, Oberamts Rottenburg,

— — Schmid zu Neufra, Oberamts Riedlingen,

je einen Preis von zehen Dukaten, unter Ertheilung einer silbernen Verdienst-Medaille;

dem Schultheißen Breuning zu Möhringen, Oberamts Stuttgart, welcher bereits Inhaber der silbernen Verdienst-Medaille ist,

ebenfalls einen Preis von zehen Dukaten, sodann

Digitized by Google

dem Schultheißen Groß in Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg,
— — Haga zu Altoberndorf, Oberamts Oberndorf,
— — Kaplan zu Lampertsweiler, Bezirksamts Scheer,
— — Merold in Stokheim, Oberamts Brackenheim,
— — Mayer zu Großgartach, Oberamts Heilbronn,
— — Merkle zu Wiblingen,
— — Ranz in Unterbalzheim, Oberamts Wiblingen,
— — Rein zu Genkingen, Oberamts Reutlingen,
— — Rappold in Michelfeld, Oberamts Hall,
— — Remmele in Schnürpflingen, Oberamts Wiblingen,
— — Uebele zu Ohmden, Oberamts Kirchheim,
— — Wurm zu Oberstadion, Oberamts Ehingen,

je einen Preis von fünf Dukaten, unter Ertheilung einer silbernen Verdienst-Medaille;

dem Schultheißen Haas zu Kirchheim, Oberamts Neresheim, nun Stadtschultheiß in Bopfingen, desselben Oberamts, welcher bereits Inhaber der goldenen Civilverdienst-Medaille ist,

ebenfalls einen Preis von fünf Dukaten; ferner

dem Schultheißen Kipp zu Rosenfeld, Oberamts Sulz,
— Stadtschultheißen Schikhard zu Nürtingen,
— Schultheißen Stähle zu Eberdingen, Oberamts Vaihingen, und
— Stadtschultheißen Wizigerreuter zu Ehingen,

je eine silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät nachbenannte Orts-Vorsteher wegen ihres rühmlichen Eifers öffentlich zu beloben befohlen:

Bareiß in Lorch, Oberamts Welzheim.
Belle zu Oberwelden, Oberamts Göppingen.
Bertschinger zu Aldingen, Oberamts Spaichingen.
Braun zu Almersbach, Oberamts Backnang.
Braun zu Rennenbach, Oberamts Tettnang.
Breymaier zu Rothenaker, Oberamts Ehingen.
Briemle in Friedberg, Amts Scheer.

Digitized by Google

Brodbeck in Untertürkheim, Oberamts Cannstadt.
Essenreuter zu Götlishofen, Oberamts Wangen.
Frueth in Oberndorf.
Fuchsstadt in Nagold.
Geis in Röttingen, Oberamts Neresheim.
Häcker in Kirchheim, Oberamts Besigheim.
Hertrich in Lampoldshausen, Oberamts Neckarsulm.
Hosch in Uihingen, Oberamts Göppingen.
Jakob in Steinenbronn, Oberamts Stuttgart.
Jung in Westheim, Oberamts Hall.
Knaus in Heubach, Oberamts Gmünd.
Kneule in Schlierbach, Oberamts Göppingen.
Lökle in Thamm, Oberamts Ludwigsburg.
Mattes in Dürbheim, Oberamts Spaichingen.
Mayer in Illerrieden, Oberamts Wiblingen.
Mezger in Gochsen, Oberamts Neckarsulm.
Rehm in Auingen, Oberamts Münsingen.
Sauter in Wehingen, Oberamts Spaihingen.
Schmeh in Wellendingen, Oberamts Rottweil.
Speidel in Altensteig, Oberamts Nagold.
Speidel in Besigheim.
Storz in Trichtingen, Oberamts Sulz.
Teufel in Bächingen, Oberamts Horb.
Walser in Dellmensingen, Oberamts Wiblingen.

Mit der Verleihung dieser Auszeichnungen geruhten Seine Königliche Majestät zugleich in gnädigster Berücksichtigung des günstigen Erfolgs, welchen der angeregte Eifer der Ortsvorsteher auch in der letzten Periode für die erwähnten Zwecke gehabt hat, und um die Ortsvorsteher rücksichtlich dieser für die Gesundheit der Staatsbürger nicht minder, als für die Landwirthschaft wichtigen Gegenstandes zu desto größerer Thätigkeit anzuspornen, eine neue Preisbewerbung für den Zeitraum von Erlassung dieser Bekanntmachung an bis zum Schlusse des Jahrs 1844 zu eröffnen, und hiefür

eine gleiche Summe, wie das letztemal, gnädigst zu bestimmen, welche nach Ablauf des genannten Termins unter den bisherigen Bestimmungen an die Preisbewerber nach dem Grade ihrer hiebei sich erworbenen Verdienste vertheilt werden wird.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1823, 26. Mai 1827, 21. Februar 1832 und 10. Juni 1836, werden nun nicht nur diejenigen Ortsvorsteher und Oberämter, welche bisher schon zu Erreichung der von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigten gemeinnützigen Zwecke thätig mitgewirkt haben, zu fortgesetztem Eifer auch in der neuen Periode aufgefordert, sondern es wird auch gegen diejenigen dieser Beamten, deren Leistungen eine solche Anerkennung noch nicht verdienten, die Erwartung ausgedrückt, daß sie sich nach dem rühmlichen Beispiele ihrer Amtsgenossen bestreben werden, Versäumtes nachzuholen und sich den gnädigsten Beifall Seiner Königlichen Majestät gleichfalls zu erwerben, zu Höchstderen Kenntniß dagegen auch diejenigen Orte werden gebracht werden, wo die äußere Wohlanständigkeit und Reinlichkeit ferner auffallend vernachläßigt würde.

Stuttgart den 25. Mai 1841. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zu Land-Kapitels-Kämmerern.

Das Amt eines Land-Kapitels-Kämmerers ist nachbenannten seitherigen Kamerariats-Verwesern definitiv übertragen worden:

1) dem Pfarrer Dimmler in Markelsheim, für den Dekanats-Bezirk Mergentheim;
2) dem Pfarrer Kirsch in Emeringen, für den Dekanats-Bezirk Zwiefalten;
3) dem Stadtpfarrer Schneider in Eßlingen, für den Dekanats-Bezirk Stuttgart;
4) dem Pfarrer Vogelmann in Heudorf, für den Dekanats-Bezirk Riedlingen.

Stuttgart den 21. Mai 1841. Soden.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der ersten Besoldungsklasse stehende Gerichts-Notarsstelle in Marbach haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Bei der Regierung des Donaukreises ist die etatsmäßige Stelle eines Registrators mit dem Normalgehalte zweiter Classe von 800 fl. erledigt. Die Bewerber haben ihre Eingaben bei der gedachten Kreisregierung binnen drei Wochen vorschriftmäßig einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inspektion Reutlingen, womit ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die etatsmäßige Stelle eines Canzlei-Assistenten bei der Regierung des Donaukreises mit dem Gehalte von 600 fl. ist zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 9. Juni 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einlieferung der Arbeitshaus-Gefangenen in die Arbeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgröningen. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der Relais-Posthalterei Murrhardt. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staats-Prüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix zu Karlsruhe. — Bekanntmachung des Ergebnisses der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern.
Dienst-Erledigungen.
Wiederruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. v. M. die Stiftsdame Marianne v. Varnbüler zur Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Catharine, gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 31. v. M.

den Ober-Lieutenant des dritten Reiter-Regiments, v. Röder, zum Adjutanten dieses Regiments ernannt,

den Unter-Lieutenant des zweiten Reiter-Regiments, v. Reischach, zum Ober-Lieutenant in demselben Regimente befördert, und

Digitized by Google

den gegenwärtig bei dem General-Quartiermeisterstab kommandirten aggregirten Unter-Lieutenant des dritten Reiter-Regiments, Grafen Normann, bei diesem Regiment eingetheilt.

Unter dem 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät den aggregirten Unter-Lieutenant der K. Leibgarde zu Pferd, Grafen v. Bentivoglio, zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Durch höchste Entschließungen Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. wurde die bei dem Ministerium des Innern erledigte Canzlei-Direktorsstelle mit dem damit etatsmäßig verbundenen Titel und Rang eines Regierungsraths, dem Ministerial-Sekretär Camerer,

die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Vaihingen, dem Dekan Andler in Neuenstadt, gnädigst übertragen, und

der Straßenbau-Inspektor Freiherr v. Seeger zu Balingen auf die erledigte Straßenbau-Inspektion Ellwangen gnädigst versetzt, wie auch

nach höchstem Dekrete vom 5. d. M. dem den Garnisons-Compagnien aggregirten Unter-Lieutenant, Grafen v. Bentivoglio, die nachgesuchte Entlassung aus dem K. Militärdienst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Einlieferung der Arbeitshaus-Gefangenen in die Arbeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgröningen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. April d. J. zu genehmigen geruht haben, daß für die Zukunft eine gänzliche Trennung der männlichen und weiblichen Arbeitshaus-Gefangenen in den bestehenden Strafanstalten in der Art durchgeführt werde, daß von nun an alle männlichen zur Arbeitshausstrafe verurtheilten Individuen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Strafe, in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg, und ebenso alle Frauenspersonen,

Digitized by Google

welche Arbeitshausstrafe zu erstehen haben, in dem Arbeitshause zu Markgröningen zu verwahren sind, jedoch mit Ausnahme der jugendlichen Strafgefangenen beiderlei Geschlechts, welche auch künftig ausschließlich in die zu Ludwigsburg zu deren Aufnahme vorläufig eingerichtete besondere Anstalt einzuliefern sind; so werden zu Vollziehung dieser Maaßregel sämtliche Bezirksgerichte des Königreichs hiemit angewiesen, vom 15. Juni d. J. an alle männlichen zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten nach Ludwigsburg, alle weiblichen aber (mit Ausnahme der jugendlichen Verbrecherinnen) in das Arbeitshaus zu Markgröningen abliefern zu lassen.

Stuttgart den 31. Mai 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung.

Bei der am 24. d. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten zur Bewerbung um die in §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Freiherr Louis v. Gemmingen, von Stuttgart.
2) Friedrich Gottfried Jäger, von Reicheneck, Oberamts Urach.
3) Ernst Friedrich Carl Koch, von Walddorf, Oberamts Tübingen.
4) Friedrich Wilhelm Mayer, von Hebsack, Oberamts Schorndorf.

Stuttgart den 29. Mai 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der Relais-Posthalterei Murrhardt.

Die Stations-Entfernungen der neu errichteten Relais-Posthalterei Murrhardt sind gegenüber von den Stationen Backnang und Gaildorf je zu einer Post bestimmt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 1. Juni 1841. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der im Monat Mai d. J. vorgenommenen zweiten Staats-Prüfung in der innern Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zum Antritt der Praxis ermächtigt worden:

a) in der Medicin und höheren Wundarzneikunde:

Joseph Bernhard Alois Braun, von Isny, Oberamts Wangen,
Christian Friedrich Gmelin, von Bebenhausen, Oberamts Tübingen,
Herrmann Otto Friedrich Hettich, von Groß-Ingersheim, Oberamts Besigheim,
Christoph Martin Lechler, von Renningen, Oberamts Leonberg;

b) in der Medicin:

Sigmund Carl Ernst Wolshofer, von Gerabronn.

Stuttgart den 3. Juni 1841. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix zu Karlsruhe.

Der Großherzoglich Badischen Gesellschaft des Phönix zu Karlsruhe ist nach Vorlage ihrer Statuten die Ermächtigung zur Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden im Königreiche ertheilt, auch ist dem von derselben zum Hauptagenten bestellten Kaufmann C. F. Eckhardt in Stuttgart der Stadtdirektor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden; was unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1830 und auf die Instruktion vom 26. dess. M. und Jahrs, Abschnitt 4 (Reg. Blatt S. 209 ff. 222 ff.), hiemit unter dem Anhang bekannt gemacht wird, daß nach obigen Statuten die Aufstellung von Bezirks-Agenten, somit eine Vertretung der Gesellschaft durch solche, nicht statthaft ist.

Stuttgart den 3. Juni 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern.

Bei der unter dem $\frac{25}{27}$. Mai d. J. von der K. Regierung des Neckarkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende

Digitized by Google

Candidaten zu Uebernahme und Bekleidung der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Stellen für befähigt erklärt worden:

August Christian Friedrich Dobelmann, von Meimsheim.
Martin Albrecht Gasteyger, von Renningen.
Franz Ferdinand Heinrich, von Murrhardt.
August Otto Hiller, von Hirschlanden.
Max Majer, von Eßlingen.
Georg Gottlieb Widmayer, von Besigheim.
Gottfried Friedrich Wyrich, von Thamm.

Ludwigsburg den 29. Mai 1841.

Für den Vorstand:
Klett.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Ministerium des Innern ist die Stelle eines Ministerial-Sekretärs, mit welcher der etatsmäßige Gehalt zweiter Classe von 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die erledigte Pfarrei Ober-Urbach, Dekanats Schorndorf, zählt 3616 Kirchengenossen. Von diesen wohnen 2085 im Mutterorte, die übrigen in eilf zugehörigen Filialien, deren zwei, Unter-Urbach und Walkersbach, eigene Schulen haben. Walkersbach, anderthalb Stunden entfernt, hat auch eine eigene Kirche, worin jährlich etliche Sonntagspredigten zu halten, auch die Casual-Gottesdienste zu versehen sind. Die Bewerber um diese Stelle, deren verwandeltes Einkommen sich zu 982 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die Bewerber um die katholische Pfarrei Obereisenbach, Oberamts und Dekanats Tettnang, welche in mehreren Weilern und Höfen 380 Pfarrgenossen begreift, und von eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren, ein beständiges Einkommen von 640 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die erledigte Präzeptorsstelle in Aalen, welche mit einem fixen Einkommen von jährlich 600 fl. nebst Amtswohnung, aber ohne Antheil am Schulgelde, und mit der Verpflichtung zu 28—30 wöchentlichen Unterrichtsstunden verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Straßenbau-Inspektion Balingen, mit welcher der Normalgehalt dritter Classe von 600 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

6) Wiederholter Aufruf. Das erledigte widerrufliche Amt eines Verwalters des Interkalarfonds wird in Verbindung mit der Stelle eines außerordentlichen Canzlei-Assistenten bei dem K. katholischen Kirchenrathe wieder besetzt werden. Der Jahrgehalt für diesen Beamten besteht vorerst in 700 fl., es wird jedoch eine Gehaltserhöhung von 100 fl. in Aussicht gestellt. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden, und unter Vorlegung von National-Listen, Sitten- und Dienstprüfungs-Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit im Rechnungsfache und zu Expeditionsgeschäften aller Art, auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, eine Caution von 1,500 fl. zu stellen.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. ist die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei der Finanzkammer des Donau-Kreises dem Forstamts-Assistenten Salzmann zu Urach übertragen worden.

Am 4. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 18. Juni 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat Juni 1841. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etats-Jahr 1841—42. — Bekanntmachung, die dießjährige Vertheilung der Prämien für Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd. — Bekanntmachung der Besetzung des Rabbinats Buttenhausen. — Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Forstamtssitzes von Alpeck nach Söflingen. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanzdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchstem Dekrete vom 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen in der Artillerie gnädigst verfügt:

Es rücken vor:

zum Hauptmann erster Classe im Artillerie-Regiment,

der Hauptmann zweiter Classe v. Strack,

zum Hauptmann zweiter Classe bei der Garnisons-Artillerie-Compagnie, und zugleich zum Waffen-Controleur,

der Ober-Lieutenant, Adjutant der Fuß-Artillerie, Lindauer,

Digitized by Google

zu Ober-Lieutenants: die Unter-Lieutenants

Bayer v. Ehrenberg, dieser zugleich zum Adjutanten der Fuß-Artillerie, und der Adjutant der reitenden Artillerie, Wöllwarth.

Eingetheilt wird im Artillerie-Regiment:

der aggregirte Unter-Lieutenant v. Marchthaler.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Stadtpfarrstelle an der St. Leonhardskirche in Stuttgart dem Pfarrer in Gomaringen, Dekanats Reutlingen, Professor Schwab, zu übertragen,

vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. den Oberamtsrichter Schweickhardt von Biberach, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Göppingen, und

den Gerichts-Aktuar Kehrer in Tettnang, seinem Ansuchen gemäß, auf die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle zu Heilbronn zu versetzen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Ergebniß der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat Juni 1841.

In Folge der am 1. und 8. Juni d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachstehende acht in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Wilhelm Bauer, von Tübingen.
2) Freiherr Moriz v. Gemmingen, von Stuttgart.
3) Eduard Gundert, von Welzheim.
4) August Friedrich Härlin, von Stuttgart.
5) Franz Georg Alexander Hertling, von Affaltrach, Oberamts Weinsberg.

Digitized by Google

6) Franz Nikolaus Hummel, von Kocherthürn, Oberamts Neckarsulm.
7) Philipp Friedrich Kübel, von Tübingen.
8) Adolph Seeger, von Wildbad, Oberamts Neuenbürg.

Stuttgart den 14. Juni 1841.

Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommerhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) Der evangelischen Theologie . . . . . (worunter im Seminar 85.)	165.
2) Der katholischen Theologie . . . . . (worunter im Wilhelmsstift 90.)	102.
3) Der mosaischen Theologie	2.
4) Der Rechtswissenschaft	147.
5) Der Medicin, Chirurgie und Pharmacie	109.
6) Der Philosophie . . . . . (worunter im Seminar 34, im Wilhelmsstift 52.)	110.
7) Der Regierungs- und der Finanz-Wissenschaft . . .	96.
Zusammen —	731.

Stuttgart den 10. Juni 1841.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage für das Etatsjahr 1841—42.

Zu Bestreitung der Ausgaben der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt im Etatsjahr 1841—42 ist durch höchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 9. d. M. eine Umlage auf das Gesamt-Gebäude-Cataster des Königreichs und des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen (vergl. Reg.Blatt von 1838, S. 447 ff.) mit vier Kreuzern von hundert Gulden Gebäude-Anschlag, wovon die eine Hälfte auf den 1. Oktober l. J. und die andere Hälfte zu Ende Januars 1842 eingezogen werden soll, angeordnet worden.

Es werden daher die K. Oberämter angewiesen:

1) nach Richtigstellung der Brand-Versicherungs-Cataster auf den Stand vom 1. Juli d. J. diese Umlage vorzunehmen;
2) die Umlage-Urkunden, welche mit den den Kreis-Regierungen vorzulegenden Aenderungs-Uebersichten genau übereinstimmen müssen, spätestens bis zum 1. September d. J. an die Brand-Versicherungs-Hauptkasse einzusenden, und
3) den Einzug und die Einlieferung der Versicherungs-Beiträge auf obige Termine zu bewerkstelligen, wobei sich von selbst versteht, daß die etwa schon vor den festgesetzten Terminen eingehenden Beiträge auch schon früher an die Brand-Versicherungs-Hauptkasse abzusenden sind.

Stuttgart den 10. Juni 1841. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung, die dießjährige Vertheilung der Prämien für Schulmeister und Lehrgehülfen betreffend.

Nachstehende Schulmeister und Lehrgehülfen aus den Schulaufsichts-Bezirken Biberach, Ehingen, Leutkirch, Munderkingen, Ochsenhausen, Roth, Ulm und Wiblingen haben sich durch ihren Diensteifer und den gehobenen Zustand ihrer Schulen der für das Jahr 1840—41 ausgesetzten Belohnung würdig gemacht.

I. Schulmeister.

Bacher in Erlenmoos.
Baur in Wiblingen.

Veron in Ehingen.
Bußer in Urlau.
Gasser in Roth.
Goehringer in Aepfingen.
Heiß in Oberstadion.
Kaim in Schelklingen.
Kolb in Gebrazhofen.
Kübler in Sulmingen.
Ledergerber in Munderkingen.
Loritz in Ochsenhausen.
Noherr in Ummendorf.
Römer in Niederstotzingen.
Schwab in Wurzach.
Stützle in Altheim.
Weinmann in Ehingen.

II. Lehrgehülfen.

Knoll in Merazhofen.
Sänger in Laupheim.
Werkmann in Arnegg.

Stuttgart den 4. Juni 1841.

Soden.

b) Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Diejenigen katholischen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachgesucht haben, und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, haben am Donnerstag den 1. Juli d. J. in Gmünd sich einzufinden, wo die in §. 12 der organischen Statuten des Schullehrer-Seminars (Reg. Blatt vom Jahr 1825, Nr. 3) angeordnete Aufnahms-Prüfung vorgenommen werden wird.

Digitized by Google

Die neu eintretenden, wie die älteren Seminaristen, welche am gleichen Tage sich in Gmünd einzufinden haben, werden an die genaue Beachtung des §. 23 der besagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung des den Seminar-Zöglingen obliegenden Aufwands betreffend, erinnert.

Stuttgart den 8. Juni 1841.

Soden.

3. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung der Besetzung des Rabbinats Buttenhausen.

Von dem K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist auf den Vorschlag der K. israelitischen Ober-Kirchenbehörde das Rabbinat Buttenhausen, Oberamts Münsingen, dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Kallmann aus Kochendorf, definitiv übertragen worden.

Stuttgart den 28. Mai 1841.

Steinhardt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Forstamtssitzes von Alpeck nach Söflingen.

Da die Verlegung des Forstamtssitzes von Alpeck nach Söflingen höchsten Orts genehmigt, und den 28. v. M. vollzogen worden ist; so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Juni 1841.

Herdegen.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Folgende Candidaten sind bei der am 10—17. Mai d. J. in Tübingen vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache als befähigt erkannt, und zu Finanz-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

Digitized by Google

1) Abt, Ernst Benjamin Gottlob Friederich, von Eßlingen.
2) Jäger, Gottlieb Heinrich Carl, von Ehingen.
3) Kübler, Carl Gottlob Wilhelm, von Stuttgart.

Stuttgart den 10. Juni 1841. Herdegen.

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 7. bis 12. Juni d. J. vorgegangenen zweiten höheren Dienstprüfung sind von den nach der Bekanntmachung vom 12. v. M. (Reg.Blatt S. 195) zugelassenen Finanz-Candidaten zur Bewerbung um die im §. 3 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Frölich, Albert Julius Gustav, von Stuttgart, Hof-Cameralamts-Gehülfe zu Winnenden.
2) Hintrager, Christian Gottlob Wilhelm, von Lomersheim, Oberamts Maulbronn, Finanz-Referendär zu Reutlingen.
3) Kellenbach, Edmund Wilhelm, von Eßlingen, Finanz-Referendär daselbst.
4) Sinz, Anton, von Horb, Cameral-Candidat zu Tettnang.
5) Weinschenk, Carl Gottlob, von Bietigheim, Cameralamts-Gehülfe in Schorndorf.

Stuttgart den 13. Juni 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in erster Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle zu Biberach werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Tettnang haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um die erledigte mit einem jährlichen Einkommen von 1508 fl. verbundene Pfarrei Gomaringen, Dekanats Reutlingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt nahezu 1800 Kirchengenossen, wovon 280 in dem eine Viertelstunde entfernten und mit eigener Schule versehenen Filial Hinterweiler wohnen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. auf die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Ehingen den Oberamts-Aktuar Stängel in Wiblingen, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen, und sodann

die hiedurch erledigte Aktuar-Stelle bei dem Oberamte Wiblingen dem Regierungs-Referendär Baumann, von Neuenstein, gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 14. d. M. ist auf das erledigte Nebenzollamt erster Classe zu Biberach, der bei dem Hauptzollamt Heilbronn als Hauptzollamts-Assistent eingetheilte Zollverwalter Jäger versetzt, und

als Hauptzollamts-Assistent bei dem Hauptzollamt Heilbronn der quiescirte Gränz-Controleur Stang eingetheilt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 26. Juni 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Spenglermeister Benkler auf die von ihm dargelegten Verbesserungen des Deckels an den Oelgas-Lampen. — Verleihung eines Einführungs-Patents an den Fabrikanten Koch auf eine Centrifugalmaschine zum Trocknen wollener und anderer Stoffe. — Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Mai d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem bei dem Finanz-Ministerium angestellten Finanzrath Warth zugleich das Referat in Forst- und Jagdsachen bei der Hof-Domänenkammer gnädigst übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. den bei dem Revisorat des Steuer-Collegiums eingetheilten Finanzrath Kapff wegen Krankheit in den Pensionsstand versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 16. d. M. das erledigte Oberamt Rottweil dem Oberamtmann Schöpfer in Neuenbürg,

Digitized by Google

das erledigte Amts-Dekanat Stuttgart dem Stadtpfarrer an der Leonhardskirche, Professor Schwab,

die erledigte Dekanats- und Stadtpfarrstelle in Schorndorf dem Pfarrer Baur in Horrheim, Dekanats Vaihingen,

die erledigte Pfarrei Winterbach, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrverweser Hönes in Gutenberg, Dekanats Kirchheim,

die erledigte Pfarrei Korb, Dekanats Waiblingen, dem Pfarrer Werner in Erligheim, Dekanats Besigheim,

die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Kirchheim dem Oberamtsarzt Dr. Hauff in Besigheim, gnädigst übertragen, und

den Professor der Technologie an der Landes-Universität, Dr. v. Poppe, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Dekrete vom 17. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigten zwei Assessorsstellen den Gerichts-Aktuaren Weber, von Tübingen, und Daniel, von Brackenheim, zu übertragen,

dem Ober-Justiz-Assessor Pistorius zu Eßlingen die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle, unter Vorbehalt des Titels und Rangs eines Ober-Justiz-Assessors, in Gnaden zu ertheilen,

die erledigte Oberamtsrichterstelle in Mergentheim dem Oberamtsrichter Herrmann in Horb zu übertragen,

den Canzlei-Assistenten Berner bei dem K. Ober-Tribunal zum Registrator bei dem K. Justiz-Ministerium zu ernennen,

den Gerichts-Aktuar, Grafen v. Taube, in Ludwigsburg, auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem Criminalamt Stuttgart, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

dem Justiz-Ministerial-Canzlisten Majer den Titel eines Sekretärs zu verleihen, wie auch

den Friedrich v. Tröltsch zum Unter-Lieutenant im sechsten Infanterie-Regiment zu ernennen geruht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 21. d. M. die von dem Finanzrath Binder bei der Finanzkammer in Ludwigs-

Digitized by Google

burg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, nachgesuchte Versetzung in den Pensionsstand gnädigst genehmigt, und

dagegen den Finanzkammer-Assessor Pfahler in Ellwangen als solchen zur Finanzkammer des Neckarkreises versetzt, ferner

das Cameralamt Altensteig dem Cameral-Verwalter Klaiber in Wangen gnädigst übertragen, und

zum Cameral-Verwalter in Wangen den Finanzkammer-Revisor Heuß in Ulm gnädigst ernannt,

den Unter-Lieutnant Grafen v. Reischach, von den Garnisons-Compagnien zum siebenten Infanterie-Regiment versetzt, wie auch

die Revierförstersstelle zu Plattenhardt, Forstamts Tübingen, dem Revierförster Häberle in Ehningen, Forstamts Leonberg, gnädigst übertragen.

Am 8. Juni erhielt der von dem Freiherrn v. Hornstein auf Orsenhausen zu der Pfarrei Walpertshofen, Dekanats Wiblingen, patronatisch ernannte Pfarrverweser Brunner, und

der von dem Fürsten zu Waldburg-Wurzach zur Pfarrstelle in Aitrach, Dekanats Leutkirch, patronatisch ernannte Caplan Martin zu Wurzach, die landesherrliche Bestätigung.

Am 11. Juni ist der von dem Freiherrn von Ulm auf die Pfarrei Renquishausen, Oberamts Tuttlingen, patronatisch ernannte Pfarrer Hugger in Kolbingen, landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Spenglermeister Benkler auf die von ihm dargelegten Verbesserungen des Deckels an den Oelgas-Lampen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Spenglermeister Friedrich Benkler und Genossen zu Wiesbaden das nach-

Digitized by Google

gesuchte Erfindungs-Patent auf die von denselben dargelegten, die Form und Aufstellungsart des Deckels betreffenden Verbesserungen an den sogenannten Oelgas-Lampen mit fünfjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Juni 1841. Schlayer.

b) Verleihung eines Einführungs-Patents an den Fabrikanten Koch auf eine Centrifugal-Maschine zum Trocknen wollener und anderer Stoffe.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 16. d. M. dem Maschinen-Fabrikanten August Koch zu Cannstadt das nachgesuchte Einführungs-Patent auf eine von ihm dargelegte Centrifugal-Maschine zum Trocknen wollener und anderer Stoffe mit vierjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Juni 1841. Schlayer.

2. Des Medizinal-Collegium.

Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel.

Die bisherige Taxe der Blutegel von 8 kr. dem Stück nach hat für die nächsten sechs Monate fortzubestehen.

Stuttgart den 15. Juni 1841. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der im Mai d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen.

In Folge der am 4. Mai d. J. und an den folgenden Tagen mit 18 Candidaten des katholischen Kirchendienstes dahier vorgenommenen zweiten Dienst- und Anstellungs-Prüfung wurden von Seite des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats nachstehende 14 Priester zu Pfarrstellen fähig erkannt:

Digitized by Google

Blank, C. Alexander, von Nietheim, Oberamts Neresheim.
Bomback, August, von Weil der Stadt.
Dorn, Joseph, von Rottweil.
Hartwig, Jakob, von Ellwangen.
Kränzle, Fr. Joseph, von Gmünd.
Matthauer, Thaddä, von Rottweil.
Rau, Johann, von Weil der Stadt.
Reinhardt, Ernst, von Wangen.
Rettinger, Alois, von Neresheim.
Schmid, Thaddä, von Osterhofen.
Seß, Gebhard, von Zwiefaltendorf.
Sinz, Jakob, von Horb.
Trüb, Franz, von Prasselhof, Oberamts Aalen.
Zahler, Sebastian, von Nichelau.

Stuttgart den 8. Juni 1841. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen ist eine Assessorsstelle erledigt. Die Bewerber um solche haben sich binnen drei Wochen in vorschriftmäßiger Weise bei dem Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Ellwangen erledigte Assessorsstelle, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei jenem Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Neuenbürg haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Ulm erledigte Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

Digitized by Google

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Besigheim, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und ein Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. aus der Staatskasse, neben weiteren 60 fl., und einer Pferdsration aus Körperschafts-Cassen verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei K. Regierung des Neckarkreises sich zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Tübingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe daselbst zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

9) Die Bewerber um die mit höchster Genehmigung vom 14. Juni l. J. neu errichtete Forstwartsstelle im Revier Ochsenhausen, womit der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

10) Am 18. Juni ist der General-Superintendent von Heilbronn, Prälat v. Märklin, gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Auf das erledigte Umgelds-Commissariat Ehingen ist der Umgelds-Commissär Vogel in Riedlingen versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. das Umgelds-Commissariat zu Riedlingen dem vormaligen Hauptzollamts-Assistenten und bisherigen Finanzkammer-Copisten Schwarz zu Ellwangen übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 5. Juli 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der Coukurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni d. J. betreffend. — Die Bestellung von eilf geprüften Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkanfe des Schießpulvers. — Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar; 3) für die Zulassung zu akademischen Studien; 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 24. v. M. den General-Superintendenten von Ludwigsburg, Prälaten v. Kapff, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters, in den Ruhestand gnädigst versetzt, auch

die hiedurch in Erledigung kommende General-Superintendenz Ludwigsburg dem General-Superintendenten von Hall, Prälaten v. Heermann, sodann

die erledigte katholische Pfarrei Gattnau, Dekanats Tettnang, dem Caplan Neß in Ravensburg,

die erledigte katholische Pfarrei Schwalldorf, Dekanats Rottenburg, dem Pfarrer Kunz in Mahlstetten, Dekanats Spaichingen,

Digitized by Google

das erledigte Amts-Notariat Sindelfingen, Oberamts Böblingen, dem Notariats-Candidaten Palm, von Nagold, und

das erledigte Amts-Notariat Giengen, Oberamts Heidenheim, dem Schultheißen und Verwaltungs-Aktuar Häberlen in Giengen, Oberamts Geißlingen, gnädigst übertragen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 25. v. M. den Regiments-Offiziers-Zögling des dritten Reiter-Regiments, Wachtmeister Ferdinand v. Stetten, zum aggregirten Unterlieutenant in demselben Regiment ernannt.

Vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. ist die erledigte Stelle eines Stadtschultheißen in Gmünd dem mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittheilen in Vorschlag gekommenen Rechts-Consulenten Steinhäuser, von da, übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 28. v. M. Höchst-Ihren seither à la Suite angestellten Adjutanten, Rittmeister zweiter Classe, Prinzen Hugo v. Hohenlohe-Oehringen, zum wirklichen diensthuenden Adjutanten ernant, und

vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. den Unterlieutenant v. Trölsch vom sechsten zum ersten Infanterie-Regiment versetzt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließungen vom 30. v. M. den zweiten Unterbibliothekar bei der Universität, Dr. Keller, unter Enthebung von diesem Dienste, zum außerordentlichen Professor der neueren Sprachen und Litteratur an der Universität gnädigst ernannt, wie auch

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes in Ellwangen dem ausübenden Arzte Dr. Werfer daselbst,

die erledigte mit einem Präceptorat verbundene Sct. Meinrads-Caplanei zu Saulgau dem Caplan und Präceptor Hafen zu Buchau,

die erledigte katholische Caplanei Ertingen, Dekanats Riedlingen, dem Pfarr-Verweser Kohlschreiber in Mooshausen, Dekanats Leutkirch,

die erledigte Helfersstelle zu Tuttlingen dem Pfarrgehülfen Gauß in Blaufelden,

die neu errichtete Reallehrerstelle in Waiblingen dem Candidaten Honold, von Schorndorf.

Digitized by Google

die Stelle eines erſten Lehrers an der lateiniſchen Schule zu Reutlingen, mit dem Titel eines Ober-Präceptors, dem Repetenten Kapff am Seminar zu Schönthal, und

die erledigte Präceptorsſtelle an der mittleren Claſſe der lateiniſchen Schule zu Hall dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Rümelin, von Heilbronn, gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 1. d. M. den Ober-Juſtiz-Aſſeſſor Göz in Ulm auf die bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen erledigte Aſſeſſorsſtelle ſeinem Anſuchen gemäß zu verſetzen,

dem Amts-Notar Jegglin zu Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, die nachgeſuchte Entlaſſung von ſeiner Stelle in Gnaden zu ertheilen, und

das hiedurch erledigte Amts-Notariat dem vormaligen Pfand-Commiſſär Schäffer gnädigſt zu übertragen geruht.

Durch höchſte Entſchließungen vom 24. v. M. iſt dem für das erledigte Poſtamt Metzingen, Oberamts Urach, von dem Fürſten Erbland-Poſtmeiſter in Vorſchlag gebrachten Gaſtwirth Schock, daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt, ſodann

der katholiſche Pfarrer Schmitt in Nagelsberg, Dekanats Amrichshauſen, auf die erledigte Peter- und Pauls-Caplanei in Unlingen, Dekanats Riedlingen, zurückgeſetzt, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 26. und 30. v. M. der ſeitherige Oberamtmann Martz in Herrenberg auf die Stelle eines Regiſtrators bei der Kreis-Regierung in Ulm im Wege des §. 47 der Verfaſſungs-Urkunde zurückgeſetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Ergebniß der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monat Juni d. J. betreffend.

In Folge der kürzlich vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfuug im Juſtiz-Departement ſind nachſtehende eilf in alphabetiſcher Ordnung aufgeführte Candida-

Digitized by Google

ten für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Carl v. Alberti, von Künzelsau.
2) Friedrich Boscher, von Obermarchthal, Oberamts Ehingen.
3) Salomon Ellinger, von Pflaumloch, Oberamts Neresheim.
4) Wilhelm Christian Ganzhorn, von Sindelfingen, Oberamts Böblingen.
5) Ernst Geßler, von Ellwangen.
6) Carl Gottlieb Herre, von Tübingen.
7) Franz Xaver Neher, von Musbach, Oberamts Waldsee.
8) Friedrich Eberhard Julius Schuster, von Ulm.
9) Theodor Friedrich Wilhelm Stark, von Göppingen.
10) Levin Werner Friedrich v. Trott, von Stuttgart.
11) Franz Conrad Walther, von da.

Stuttgart den 30. Juni 1841. Prieser.

b) Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen eilf Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind ihrem Ansuchen gemäß zu Referendären zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem Gerichtshofe in Eßlingen:
Ganzhorn;
Stark;
Walther;

II. dem Gerichtshofe in Tübingen:
Boscher;
Herre;

III. dem Gerichtshofe in Ellwangen:
v. Alberti;
Ellinger;
Geßler;

Digitized by Google

IV. dem Gerichtshofe in Ulm:

Neher;

Schuster;

v. Trott.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nun bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 30. Juni 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers.

Zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers werden in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimenraths ergangenen höchsten Entschließung vom 15. d. M. nachstehende Vorschriften ertheilt.

I. In Betreff der Verpackung.

1) Das zur Versendung durch Fuhrleute oder Schiffer bestimmte Schießpulver ist zunächst in engverschlossene Säcke von starker Leinwand und sodann in wasserdichte, inwendig mit Papier überzogene Fäßchen von Eichenholz zu packen und der Zwischenraum zwischen den Säcken und dem Fäßchen mit Heu oder Stroh dicht auszufüllen.

2) In einem Fäßchen darf nicht mehr als ein Zentner Pulver enthalten seyn.

3) Zu den Fäßchen dürfen keine eiserne oder verzinnte Nägel verwendet werden; auch ist der Gebrauch eiserner Werkzeuge bei dem Schließen oder Oeffnen der Fäßchen verboten.

4) Jedes Fäßchen ist mit Strohseilen fest zu umwinden und in Packtuch einzunähen, welches mit dem Worte „Schießpulver" und einem schwarzen

Digitized by Google

Kreuze, als dem bekannten Zeichen gefährlicher Waaren, deutlich zu bezeichnen ist.

II. Versendung und Transport.

5) In dem Frachtbriefe ist die Zahl, der Inhalt und das Gewicht der zum Transport übergebenen Pulverfäßchen deutlich auszudrücken.

6) Der gleichzeitige Transport von Schießpulver mit anderen, leicht entzündlichen Material-Waaren, als Weingeist oder Branntwein, chlorsaurem Kali, Phosphor, Scheidewasser, Schwefelsäure, Salzsäure, Knallsilber, Knallqueckſilber u. dergl., oder mit Reibfeuerzeugen aller Art, ist verboten.

7) Wenn Schießpulver zugleich mit anderen Gütern auf Wagen verführt wird, so sind die Pulverfäßchen auf den oberen Theil des Wagens zu lagern, dergestalt, daß sie auf weicher Unterlage ruhen, nicht mit Eisen oder Nägeln von diesem Metalle in Berührung kommen und im Nothfalle schnell herabgenommen werden können.

In Schiffen sind die Pulverfäßchen so zu lagern, daß sie ohne Schwierigkeit entfernt werden können.

8) Wagen oder Schiffe, deren Ladung ganz oder wenigstens zur Hälfte aus Schießpulver besteht, müssen stets durch ein oben aufgestecktes schwarzes Fähnchen ausgezeichnet seyn.

9) Frachtfahrer mit Ladungen der vorbemerkten (§. 8) Art haben die auf ihrem Wege gelegenen Städte und anderen größeren Ortschaften, wo es seyn kann, zu umfahren.

Innerhalb der Ortschaften dürfen sie nicht anhalten.

Da, wo sie übernachten wollen, haben sie außerhalb Orts anzuhalten und den Orts-Vorsteher von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen, welcher ihnen einen Platz in angemessener Entfernung vom Orte anzuweisen, für sichere Bewachung des Transports auf Kosten des Frachtfahrers Sorge zu tragen, und vor der Abfahrt in dem Frachtscheine zu beurkunden hat, daß von dem Frachtfahrer die schuldige Anzeige erstattet, und die Ladung an sicherem Orte aufgestellt und bewacht worden sey.

Digitized by Google

10) Wenn während des Transports ein Pulverfäßchen verletzt wird und Pulver ſtreut, oder wenn auf irgend andere Weiſe die Ladung in Gefahr drohenden Zuſtand geräth, ſo darf der Fuhrmann vor gänzlicher Abhülfe des Mangels ſeine Reiſe nicht fortſetzen.

11) Die Verſendung von Kunſtfeuerwerk darf nur in wohlverſchloſſenen Kiſten geſchehen, in welchen die einzelnen Artikel in zureichender Umhüllung mit Papierſpänen u. dergl. feſt zu verpacken ſind.

Die Deckel der Kiſten ſind mit Nägeln von Holz, Kupfer oder Meſſing zu befeſtigen, und mit einem ſchwarzen Kreuze und der Aufſchrift „Kunſtfeuerwerk" zu bezeichnen; auch iſt der Inhalt im Frachtbriefe anzugeben.

III. Lagerung und Detail-Verkauf des Schießpulvers.

12) Das Schießpulver darf außer dem in der General-Verordnung vom 13. April 1808, B. IV. (Reg.Blatt S. 205) beſtimmten höchſten Betrage von zehen Pfund nicht in den Wohnhäuſern, ſondern nur in beſonderen, außerhalb der Ortſchaften gelegenen und von Land- und Nachbarſchafts-Straßen entfernten Lokalen aufbewahrt werden.

Diejenigen, welche Schießpulver ſpediren oder damit handeln, ſind von der Orts-Obrigkeit zu Angabe der Räume aufzufordern, welche ſie für die Aufbewahrung von Pulver-Vorräthen über zehen Pfund verwenden, und die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß hierin das Angemeſſene beobachtet werde.

13) Nur vor den mit ortsobrigkeitlicher Genehmigung beſtehenden Magazinen oder an einem von der Ortspolizei-Behörde beſonders beſtimmten und von Wohngebäuden gehörig entfernten Platze dürfen Schießpulver-Ladungen, ſobald das ab- oder aufzugebende Quantum wenigſtens fünfzig Pfund beträgt, ab- oder aufgeladen werden.

Der Orts-Polizeibehörde iſt in ſolchen Fällen vor dem Auf- oder Abladen jedesmal Anzeige zu machen, damit ſie, wenn es nöthig iſt, die erforderliche Aufſicht anordnen kann.

14) An Kinder unter vierzehen Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden.

Digitized by Google

IV. Allgemeine Bestimmung.

15) Die Verpackung, das Auf- und Abladen von Schießpulver und Kunst-Feuerwerk, der Zutritt zu den Verwahrungs-Orten (§§. 12, 13), so wie der Detail-Verkauf darf nicht bei Licht geschehen; auch ist das Tabackrauchen bei diesen Geschäften schwer verboten.

Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Strafe bis zu dreißig Gulden geahndet, vorbehältlich der für den Fall eines dadurch verschuldeten Unglücks begründeten besonderen Strafe.

Geringere Uebertretungen können, wenn die verwirkte Strafe unzweifelhaft die Zuständigkeit der Ortsbehörden nicht übersteigt, von diesen Behörden abgerügt werden.

Die Polizei-Offizianten und Landjäger, wie auch die Güterbeständer, haben über die Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu wachen, und die Local- und Ober-Feuerschauer haben sich insbesondere der Befolgung der in Ziffer 12 enthaltenen Vorschriften bei ihren Visitationen zu versichern.

Entdeckte Uebertretungen sind von denselben sogleich der Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde anzuzeigen.

Den Bezirks-Aemtern wird die besondere Eröffnung dieser Verfügung an die Pulverfabrikanten, an diejenigen Kaufleute, Krämer und Gewerbsleute, welche Schießpulver-Vorräthe halten, und an die Spediteurs, Frachtfahrer, Schiffer und Landboten aufgegeben, und ihnen zugleich die Fürsorge für die ungesäumte Vollziehung der in §. 12 enthaltenen Anordnung, so wie überhaupt die strenge Handhabung dieser Verfügung zur Pflicht gemacht.

Stuttgart den 29. Juni 1841.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Schlayer.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am 25. 26. 27. und 28. Mai d. J. von der Regierung des Jaxtkreises vorgenommenen niederen Dienst-Prüfung im Departement des Innern sind nach-

Digitized by Google

ſtehende Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieſes Departements für befähigt erklärt worden:

1) Johann Chriſtian Friedrich Baß, von Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim.
2) Carl Dießſch, von Oehringen.
3) Franz Joſeph Gerber, von Rottenburg.
4) Carl Kuno Kern, von Mergentheim.

Ellwangen den 21. Juni 1841.

Für den Vorſtand:
Streich.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte;
2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar;
3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien;
4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte wird den 23., 24. und nöthigenfalls den 25. Auguſt (Montag, Dienſtag und Mittwoch);

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar den 30., 31. Auguſt und 1. September (Montag, Dienſtag und Mittwoch) vorgenommen werden, wobei die zweite (jüngere) Jahresklaſſe nur an den beiden erſten Tagen zu erſcheinen hat.

III. Die Prüfung der Univerſitäts-Candidaten iſt auf den 9. und 10. September (Donnerſtag und Freitag), wozu nach Beſchaffenheit der Umſtände noch der 11. (Samſtag) hinzukommt, beſtimmt. Zu derſelben ſind Livius, Xenophons Memorabilien und Jakobs Attika mitzubringen.

IV. Die Conkursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar iſt auf den 30. September, 1. und 2. Oktober (Donnerſtag, Freitag, Samſtag) feſtgeſetzt. Zu derſelben ſind Cicero de officiis und de natura Deorum, die

Digitized by Google

platonischen Dialogen, Phädon, Criton, Eutyphron, Phädeus und eine ebräische Bibel mitzubringen.

Die Personaltabellen für die Prüfung Nr. II., welche mit Nachweisungen über das Bürgerrecht und mit Blattern-Impfungszeugnissen zu versehen sind, müssen spätestens am 20. Juli, die Gesuche um Zulassung zu der Prüfung Nr. III, welche genau nach den Bestimmungen der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt Nr. 19), einzurichten, und namentlich mit den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen zu begleiten sind, unfehlbar am 1. August, endlich die Anmeldungs-Eingaben für Nr. IV., welche wie bei Nr. II. mit Ausweisen über das Bürgerrecht zu versehen sind, müssen am 25. August bei dem K. Studienrathe eingelaufen seyn.

Stuttgart den 26. Juni 1841. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtmannsstelle in Herrenberg werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm erledigte Assessorsstelle haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal in vorschriftmäßiger Weise zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Münchingen, Dekanats Leonberg, welche 1482 Kirchengenossen zählt, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das zu 1250 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnete Einkommen ist noch unverwandelt, und wird auch vorerst nicht zur Verwandlung kommen. Der anzustellende Geistliche muß aber jedenfalls eine Verwandlung, welche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, als wirksam auch während seiner Dienstzeit anerkennen, und sich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beschlossen werden sollten, um sichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Erpfingen, Dekanats Reutlingen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Dieselbe zählt 782 Kirchengenossen; das mit keinem Zehentbezuge verbundene Einkommen berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 828 fl.

Es werden besetzt werden:

5) die katholische Pfarrei Wehingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, welche im Pfarrdorfe und in einigen Höfen 1325 Pfarrgenossen begreift, auch eine Schule mit drei Lehrern hat. Das fixe Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren beträgt, nach Abzug eines der Zeit noch auf der Pfarrstelle haftenden Provisoriums, 1309 fl., wozu noch bedeutende Neben-Einnahmen von beiläufig 130 fl. kommen;

6) die katholische Pfarrei Böglingen, Oberamts und Dekanats Wiblingen, mit einer Seelenzahl von 287, sämtlich im Pfarrdorf, und einem beständigen Einkommen von 806 fl., von Garten-Ertrag, Besoldungen und gestifteten Gebühren;

7) die katholische Pfarrei Rottum, Oberamts und Dekanats Biberach, welche im Pfarrdorfe und einigen Höfen 220 Pfarrgenossen begreift, und an Garten-Ertrag und Besoldungen ein fixirtes Einkommen von 667 fl. gewährt.

Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

8) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines rechnungsverständigen Canzlei-Assistenten bei dem K. Gerichtshofe in Ulm haben sich innerhalb drei Wochen bei diesem Gerichtshofe zu melden.

9) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Tuttlingen, womit der Normalgehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließungen vom 24. v. M. ist dem Oberamts-Aktuar Schubart zu Tuttlingen die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Donaukreises, wie auch

Digitized by Google

die erledigte Stelle eines Zeichnungslehrers an der Landes-Universität dem Maler Leibnitz in Stuttgart gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Ellwangen dem Regierungs-Referendär erster Classe, Bitzer, aus Stuttgart,

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Kirchheim dem Regierungs-Referendär erster Classe, Freiherrn v. Gemmingen, aus Stuttgart,

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Künzelsau dem Regierungs-Referendär erster Classe, Kohn, aus Stuttgart, gnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 30. v. M. sind der Hauptzollamts-Assistent, Zollverwalter Heerbrandt in Friedrichshafen, und

der Hauptzollamts-Assistent Bilfinger in Ulm, ihrem Ansuchen gemäß, gegenseitig versetzt, wie auch

durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. ist der Canzlei-Assistent Geyer bei dem K. Gerichtshofe in Ulm auf die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Justiz-Ministerialkasse gnädigst versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 10. Juli 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der Zuständigkeit der Oberamts-Aerzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Soldaten Grau auf eine Vorrichtung für Bereitung der Gersten-Grauben. — Verleihung eines Einführungs-Patents an das Handlungshaus Schill, Köbel und Müller auf eine sogenannte Rotations-Maschine. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der für Verbesserung der Leinwandgewerbe niedergesetzten Commission und die Uebertragung ihrer Funktionen an die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 8. d. M.

den Hauptmann erster Classe der Garnisons-Compagnien, v. Merz, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und dagegen befördert:

zum Hauptmann erster Classe, den Hauptmann zweiter Classe des fünften Infanterie-Regiments, von der Lanken,

zum Hauptmann zweiter Classe bei den Garnisons-Compagnien, den Ober-Lieutenant des ersten Infanterie-Regiments, Heinzmann,

zu Ober-Lieutenants: den Unter-Lieutenant der Garnisons-Compagnien, Theurer bei diesen Compagnien, und

den Adjutanten des zweiten Infanterie-Regiments, Unter-Lieutenant Heinrich Schmitt, bei demselben Regimente.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung in Betreff der Zuständigkeit der Oberamts-Aerzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hin und wieder Zweifel darüber entstanden sind, in welchen Fällen die von Amtswegen anzuordnende Besichtigung und Begutachtung des Zustandes eines Kranken oder Verwundeten oder auch eines Leichnams dem Oberamts-Arzt und Oberamts-Wundarzt gemeinschaftlich, und in welchen Fällen dieselbe nur Einem von Beiden aufzutragen sey; so werden zu Herbeiführung einer den bestehenden Gesetzen entsprechenden gleichförmigen Behandlung der Sache den Gerichts- und Polizei-Behörden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Derjenigen Gerichts- oder Polizei-Behörde, welcher dießfalls die amtliche Einschreitung überhaupt obliegt, kommt es zu, nach Maaßgabe der hienach ertheilten näheren Vorschriften im einzelnen Falle zu bestimmen, ob die erforderliche Besichtigung einer lebenden Person oder eines Leichnams (Legal-Inspektion), so wie die Erstattung des auf den Erfund zu gründenden Gutachtens von dem Oberamts-Arzt oder von dem Oberamts-Wundarzt, oder von beiden gemeinschaftlich zu besorgen sey.

§. 2.

Die Legal-Inspektion ist dem Oberamts-Arzt und dem Oberamts-Wundarzt gemeinschaftlich aufzutragen:

a) bei Leichnamen;
b) wenn es sich von Feststellung des Thatbestandes einer Nothzucht oder der Verführung zur Unzucht im Falle des Art. 297 des Strafgesetzbuchs handelt;
c) bei erfolgter Verheimlichung der Geburt und in Fällen von Abtreibung der Leibesfrucht;

Digitized by Google

d) in allen Fällen, wo mit einer Verwundung eine innerliche Krankheit oder ein physisches Leiden des Verletzten zusammentrifft;
e) in allen schwereren Fällen von Körper-Verletzung, welche eine wundärztliche Behandlung erfordern; endlich
f) wenn in den hienach erwähnten Fällen der §§. 7 und 8 der Oberamts-Arzt, oder im Falle des §. 4 der Oberamts-Wundarzt auf eine gemeinschaftliche Behandlung des Gegenstandes anträgt.

§. 3.

Schwerere Fälle von Körper-Verletzung sind vorhanden:
a) wenn Gefahr für das Leben des Verletzten vorhanden ist;
b) wenn eine völlige und bleibende Unfähigkeit des Verletzten zu seinen Berufs-Arbeiten sich als die mögliche Folge der Verletzung darstellt;
c) wenn der Verletzte durch solche des Gesichts, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungs-Fähigkeit, oder eines wichtigen Gliedes, insbesondere eines Auges, eines Armes, einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden ist oder noch verlustig werden könnte; endlich
d) wenn sich eine auffallende Verunstaltung als bleibende Folge der Verletzung voraussehen läßt.

§. 4.

In allen anderen Fällen von Körperverletzung, welche zur wundärztlichen Behandlung sich eignen, ist ausschließlich der Oberamts-Wundarzt zur Legal-Inspektion zu verwenden.

§. 5.

Ist das Vorhandenseyn einer Körper-Verletzung nur im allgemeinen angezeigt, und dieselbe hiernach den schwereren Fällen (§. 3) nicht ohne weiteres beizuzählen; so ist mit deren Besichtigung zunächst der Oberamts-Wundarzt allein zu beauftragen, und in Gemäßheit des von demselben über den Erfund zu erstattenden gutächtlichen Berichts zu ermessen, ob eine nochmalige von ihm und dem Oberamts-Arzt gemeinschaftlich vorzunehmende Besichtigung anzuordnen sey, oder nicht.

§. 6.

Stellen sich bei einer anfänglich als leicht (§. 4) erscheinenden Verletzung erst später solche Symptome ein, welche dieselbe als eine schwerere (§. 3) erkennen lassen; so ist eine nachträgliche gemeinschaftliche Besichtigung unverweilt anzuordnen.

Digitized by Google

§. 7.

In allen Fällen, in welchen es sich ausschließlich von Beurtheilung innerer Krankheits-Zustände, insbesondere auch abnormer Seelen-Zustände handelt, ist die Legal-Inspektion dem Oberamts-Arzte allein aufzutragen.

§. 8.

Auch alle diejenigen, im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nothwendig sich darstellenden ärztlichen Besichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auf den körperlichen oder physischen Zustand verhafteter oder solcher Personen sich beziehen, welche einer Straf-Anstalt zum Straf-Vollzug zu übergeben sind, wie z. B. die Untersuchung über das Vorhandenseyn oder den Stand einer Schwangerschaft, über die Fähigkeit eines Inquisiten zu Erstehung einer körperlichen Züchtigung, über das Vorhandenseyn vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen und dergl., sind ausschließlich Sache des Oberamts-Arztes, vorbehältlich der Verpflichtung des Letzteren, in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen, soferne er nicht selbst ausübender Wund- und Heb-Arzt wäre, und die Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles hiefür spräche, auf die Beziehung des Oberamts-Wund-Arztes, und, wenn auch dieser nicht Heb-Arzt seyn würde, eines anderen Geburtshelfers anzutragen.

Stuttgart den 23. Juni 1841. Prieser. Schlayer.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungspatents an den Soldaten Grau auf eine Vorrichtung für Bereitung der Gersten-Graupen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d. M. dem Soldaten des achten Infanterie-Regiments, Johann Georg Grau von Owen, Oberamts Kirchheim, das nachgesuchte Erfindungspatent auf eine von ihm vorgelegte Vorrichtung für Bereitung der Gersten-Graupen mit vertikal gestelltem Läufer und steinener Zarge, auf die Zeit von fünf Jahren gnädigst ertheilt haben; so wird dieses,

Digitized by Google

unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Juni 1841. Schlayer.

b) Verleihung eines Einführungspatents an das Handlungshaus Schill, Köbel und Müller auf eine sogenannte Rotations-Maschine.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. d. M. dem Handlungshause Schill, Köbel und Müller zu Stuttgart das nachgesuchte Einführungspatent auf die von demselben vorgelegte sogenannte Rotations-Maschine mit zehenjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. Juni 1841. Schlayer.

c) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die, mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

1) vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majestät

dem Landjäger erster Classe Fix zu Königseggwald, Oberamts Saulgau, die goldene, und

den Landjägern erster Classe, Diez zu Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und

Grimm zu Ochsenhausen, O.A Biberach, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen gnädigst geruht;

2) Geldprämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erster Classe, Gündele in Rottenburg,

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Sippel in Balingen,

Stumpp in Ehingen,

Digitized by Google

Beßmann in Saulgau,
Schmid in Riedlingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Raber in Blaubeuren,
Zieger in Wiblingen,
König in Spaichingen,
Mößner in Calw,
Hettinger in Schorndorf,
Reichle in Neresheim;

die Landjäger erster Classe:

Grauer in Backnang,
Wittmann in Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg,
Flinspach in Röthenberg, Oberamts Oberndorf,
Mutschler in Herrenberg,
Günther in Dischingen, Oberamts Neresheim,
Mayer in Boll, Oberamts Göppingen,
Ege in Altshausen, Oberamts Saulgau.
Schick in Kißlegg, Oberamts Wangen,
Reich in Aulendorf, Oberamts Waldsee;

die Landjäger zweiter Classe:

Kaltenbach in Wellendingen, Oberamts Rottweil,
Schmid in Schorndorf,
Krieg in Blaufelden, Oberamts Gerabronn,
Kiedaisch in Buchau, Oberamts Riedlingen;

3) Oeffentliche Belobung verdienen:

der Stations-Commandant zweiter Classe, Falschebner in Tuttlingen,
die Stations-Commandanten dritter Classe:

Bofinger in Geißlingen,
Ruoß in Urach,
Strobel in Ravensburg.

Digitized by Google

Mühleiſen in Künzelsau,
Wendel in Oehringen;

die Landjäger erſter Claſſe:

Kicherer in Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm,
Schmid in Ebingen, Oberamts Balingen,
Reiſer in Herrenalb, Oberamts Neuenbürg,
Binz in Fachſenfeld, Oberamts Aalen,
Meffle in Bartenſtein, Oberamts Gerabronn,
Frommknecht in Ilzhofen, Oberamts Hall,
Birrlinger in Giengen, Oberamts Heidenheim,
Krebs in Steinheim, Oberamts Heidenheim,
Grau in Königsbronn, Oberamts Heidenheim,
Vollmer in Burgberg, Oberamts Heidenheim,
Koch in Bopfingen, Oberamts Neresheim,
Ludwig in Boll, Oberamts Göppingen,
Schnurr in Obermarchthal, Oberamts Ehingen,
Hägele in Weilheim, Oberamts Kirchheim,
Müller in Roth, Oberamts Leutkirch,
Schnitzer in Wurzach, Oberamts Leutkirch,
Adler in Wolfegg, Oberamts Waldſee,
Abe in Haſenweiler, Oberamts Ravensburg,
Hekmann in Waldburg, Oberamts Ravensburg,
Zink in Scheer, Oberamts Saulgau,
Doſſinger in Dietenheim, Oberamts Wiblingen;

die Landjäger zweiter Claſſe:

Haug in Kirchheim,
Schelling in Blizenreute, Oberamts Ravensburg,
Kurz in Saulgau,
Herter in Buchau, Oberamts Riedlingen,
Lehmann in Ebingen, Oberamts Balingen,

Digitized by Google

Krenkel in Deckenpfronn, Oberamts Calw,
Kröner in Freudenstadt,
Köhnle in Liebenzell, Oberamts Neuenbürg.

Stuttgart den 28. Juni 1841. Schlayer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der für Verbesserung der Leinwand-Gewerbe niedergesetzten Commission und die Uebertragung ihrer Funktionen an die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die im Jahr 1827 zum Zwecke der Verbesserung der Leinwand-Gewerbe niedergesetzte besondere Commission in Rücksicht darauf, daß ihr ferneres Bestehen unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr erforderlich ist, aufzulösen und die Besorgung ihrer Obliegenheiten der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu übertragen geruht.

Indem dieß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. April 1827 (Reg. Blatt S. 130) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ertheilt man den Polizei- und Finanzbehörden die Weisung, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins bei Verfolgung ihrer dießfallsigen Zwecke dieselbe Unterstützung, wie der nun aufgelösten Commission, zu gewähren.

Diejenigen Landwirthe, welche zu Folge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 14) um Preise für Hervorbringung vorzüglichen Flachses sich bewerben wollen, haben die Proben ihrer Produkte mit den vorgeschriebenen Ausweisen an die gedachte Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden.

Stuttgart den 29. Juni 1841. Schlayer. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 15. Juli 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeinde-Diener.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Gebühren der Gemeinde-Diener.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 83 ff.) die Taggelder, Diäten und Reise-Kosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener festgesetzt haben; so finden Wir angemessen, auch die in verschiedenen Verordnungen und Verfügungen zerstreuten, theilweise veralteten und mangelhaften Bestimmungen über weitere zulässige Anrechnungen der Gemeinde-Diener für gewisse Verrichtungen durch ein zeitgemäßes, vollständiges Regulativ zu ersetzen.

Digitized by Google

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Abſchnitt I.

Gebühren der Gemeinde-Raths-Collegien.

§. 1.

An den Gebühren, zu deren Bezug die Gemeinderaths-Collegien berechtigt ſind, nehmen der Schultheiß, der Rathsſchreiber und ſämtliche Mitglieder des Gemeinde-Raths ganz gleichen Theil. Iſt der Schultheiß oder ein Gemeinde-Rath zugleich Rathsſchreiber; ſo erhält er einen doppelten Antheil an jenen Gebühren (vergl. auch §. 6).

Amts-Verweſer haben die gleichen Gebühren, wie die wirklich angeſtellten Diener anzuſprechen.

1) Bei Gegenſtänden der Rechtspflege.

§. 2.

In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſowohl in Untergangs-Streitſachen (IV. Organ.Edikt vom 31. December 1818, §§. 5—12), als in geringfügigen Sachen (ebendaſelbſt §§. 13—15) und in Compromißſachen (Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 9) ſind die Gemeinde-Räthe von jeder der ſtreitenden Parteien, wofern der Gegenſtand in Einer Sitzung oder Verhandlung zur Erledigung gebracht werden kann, eine Gebühr von dreißig Kreuzern; wofern derſelbe mehr als Eine Verhandlung erfordert, eine Gebühr von fünf und vierzig Kreuzern zu beziehen berechtigt.

Ebenſo können ſie, ſowohl in den genannten Sachen, als bei friedensrichterlichen Verhandlungen (IV. Organ.Edikt vom 31. December 1818, §§. 16—26) für zu Stande gebrachte Vergleiche, je nachdem ſolche bei erſtmaliger oder wiederholter Verhandlung erfolgen, eine Gebühr von beziehungsweiſe zwanzig oder dreißig Kreuzern von jeder der Parteien erheben.

Iſt zum Behufe der Entſcheidung die Abſendung von Deputationen des Gemeinde-Raths, namentlich zum Einzug eines Augenſcheins, erforderlich; ſo erhalten die da-

Digitized by Google

mit bemühten Gemeinde-Raths-Mitglieder außer dem Antheil an den erwähnten Gebühren noch die festgesetzten Taggelder.

Bei armen Parteien findet eine Anforderung nicht statt.

§. 3.

In Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird

a) bei allen Verträgen, welche gesetzlich das Erkenntniß der Gemeinde-Raths-Collegien erfordern, ein, nach dem Werthe des Vertrags-Objekts zu berechnendes Erkenn-Geld entrichtet. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn und in so weit mit dem Erkenntnisse des Gemeinde-Raths-Collegium über einen Liegenschafts-Verkauf eine Verfügung derselben Stelle über die Bezahlung des Kaufpreises zusammen trifft. (§. 4, d.)

Das Erkenngeld beträgt:

bei einem Werthe von 100 fl. oder weniger vier und zwanzig Kreuzer.
von jedem weiteren 100 fl. zwölf Kreuzer.

Bei der Berechnung des Werthes des Vertrags-Objekts, wobei ein ungerader Betrag über die letzten 100 fl. immer für voll zu rechnen, ist zunächst der, von den Betheiligten bestimmte Preis zu Grund zu legen.

Ist ein solcher nicht bestimmt worden; so tritt zum Behufe des Ansatzes des Erkenn-Geldes Schätzung durch den Gemeinde-Rath ein.

Wird mit liegenden Gütern zugleich auch Fahrniß verkauft; so ist bei dem Erkenn-Geld der Werth der Letzteren nur so weit in Berechnung zu nehmen, als die Fahrniß Zugehörde der verkauften Liegenschaft ist.

b) Betreffend die letzten Willens-Verordnungen (Testamente und Codicille); so ist bei Eröffnung derselben durch die Gemeinde-Räthe oder Waisen-Gerichte, neben der für die Staats-Casse einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinde-Raths-Glieder von den Betheiligten zu übernehmen. (Vergl. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 23. Februar 1829, §. 6, Ergänzungs-Band zum Reg.Blatt S. 94.)

Für die Errichtung gerichtlicher Testamente oder Codicille aber darf nach der Dauer der Bemühung ein Gulden bis vier Gulden angerechnet werden.

Digitized by Google

Bei solchen Testamenten und Codicillen, zu deren Errichtung vier Gemeinderäthe und der Rathsschreiber in eine Privat-Wohnung sich zu begeben haben, dürfen diese nach der Dauer ihres Geschäfts das festgesetzte Taggeld noch besonders in Anrechnung bringen.

Testiren mehrere Personen zugleich in Einer letzten Willens-Verordnung; so ist gleichwohl nur Ein Gebühren-Ansatz begründet.

§. 4.

In Unterpfands-Sachen finden für die Gemeinderaths-Collegien (vergl. Pfand-Gesetz Art. 143, 174, 217, 250, Haupt-Instruktion §§. 2 ff. 14, 215) nachstehende Gebühren statt:

a) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativ-Pfandscheins (Unterpfands-Zettels) nach dem Betrage der zu versichernden Schuld, ohne Rücksicht auf das Maaß der beabsichtigten Sicherheits-Leistung,

von 100 fl. oder weniger . . . . . 15 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . . 6 kr.

b) Für eine vollzogene Unterpfands-Bestellung, nach dem Betrage der wirklich versicherten Schuld, ohne Rücksicht auf die ein- oder mehrfache Sicherheits-Leistung,

von 100 fl. oder weniger . . . . . 30 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . . 15 kr.

Die gleichen Gebühren finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfands-Bestellungen für einen Auswärtigen in der Art statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Schuld das Erkenn-Geld zu berechnen ist.

Werden für Eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet; so findet nur einfach für die versicherte Schuld das Erkenn-Geld nach vorstehendem Maaßstabe statt. In diese Gebühr haben sich die Unterpfands-Behörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungs-Werths der Unterpfänder zu theilen.

Digitized by Google

Werden keine Güter in dem Wohnorte des Schuldners verpfändet; so hat der Gemeinderath des Wohnorts wegen der, die ganze Pfandschuld umfassenden Verschreibung (Pfand-Gesetz Art. 140) 30 kr. anzurechnen.

Ergibt sich nach angestellter Untersuchung über die Verhältnisse eines Grundbesitzers, welcher ein Darlehen aufnehmen will, daß die von ihm nachgesuchte Pfandbestellung nicht zulässig sey; so tritt die, für einen Beschluß über Ausfertigung eines Informativ-Pfand-Scheins (oben zu a) bestimmte Gebühr ein.

c) Für den Collegial-Beschluß wegen Eintragung eines (besondern oder allgemeinen) Pfand-Rechts-Titels, so wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beschluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehaltes auf einer verkauften Sache zu Sicherstellung des Kaufpreises, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, je 30 kr.

d) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute Behufs der Löschung, nach dem Betrage des, zu Bezahlung der Pfand- und etwaiger weiterer angemeldeter Schulden erforderlichen Theils des Erlöses,

von 100 fl. oder weniger	30 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	15 kr.

Für die Löschung selbst darf in diesem Falle keine Gebühr angerechnet werden, es wäre denn, daß eine Verfügung über Bezahlung des Kauf-Preises mit dem Erkenntnisse des Gemeinde-Raths-Collegium über einen Liegenschafts-Verkauf zusammentrifft, wo sodann der gleichzeitige Bezug der Löschungsgebühr (unten lit. f.) stattfindet; dagegen der Ansatz des Erkenn-Geldes (§. 3, a) nicht zulässig ist.

e) Für die Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehaltes . 15 kr.

f) Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfands nach der Größe der getilgten Summe:

von den ersten 100 fl. oder weniger	6 kr.
von jedem weiteren 100 fl.	3 kr.

Digitized by Google

Erreicht nach vorstehender Bestimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von 15 kr.; so darf dieser Betrag jedenfalls angesetzt werden.

Die Gebühren für die Löschungen (lit. e und f) sind auf die Gemeinde-Casse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahrs, von dem Zeitpunkte der eingetragenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird; für eine später nachgesuchte Löschung hat der Letztere die Gebühr zu entrichten.

g) Für die Tilgung einer geschehenen Vormerkung im Unterpfands-Buche, außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfands-Bestellung, 15 kr.

h) Für die nach Art. 250 des Pfandgesetzes und §. 215 der Haupt-Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfands-Bestellung im Unterpfands-Buche . . . . . 15 kr.

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maaß der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. lit. a. b. d. f.), ist ein ungerader Betrag der letzteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen.

§. 5.

Wenn die Gemeinderäthe über (nicht exemte) Güter erkennen, die mit einem Complexe exemter Güter verbunden sind, über welchen dem betreffenden Gerichtshofe das Erkenntniß zukommt; so wird das Erkenn-Geld von dem, auf die ersteren fallenden Betrage der zu versichernden Schuld vom Gemeinde-Rathe angesetzt und bezogen, welchem zu diesem Ende jener Betrag von dem Gerichtshofe bekannt zu machen ist.

Dagegen erhält der Gemeinderath für die bloße Einziehung von Notizen zum Zwecke des Erkenntnisses der höheren Behörde keine Belohnung, vorbehältlich jedoch der, für besondere Verrichtungen, die hiebei nothwendig werden, wie z. B. Werths-Schätzungen ꝛc. den damit bemühten Personen gebührenden Tag-Gelder.

§. 6.

In Pfand-Sachen, wie bei der Erkennung über Verträge (§. 3, a) findet der Gebühren-Bezug auch dann statt, wenn das betreffende Geschäft die Gemeinde selbst angeht.

Digitized by Google

Ein dem Gesetze vom 25. April 1828 gemäß aufgestellter Pfandhülfs-Beamter hat die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathschreibers zu beziehen.

§. 7.

Für außergerichtliche Schulden-Verweisungen haben die Gemeinderaths-Collegien eine Gebühr nach dem Betrage des, zur Zeit der Verweisung vorhandenen Vermögens, und zwar:

von 100 fl. oder weniger . . . . . 30 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . . 15 kr.

zu erheben.

§. 8.

Von Depositen ist,

a) von Urkunden, einschließlich der Schuld-Verschreibungen, welche nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, von jeder derselben, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, eine Gebühr von jährlichen sechs Kreuzern,

b) von Geld und Geldeswerth, einschließlich der Schuldscheine au porteur, je von 100 fl. eine jährliche Gebühr von fünfzehen Kreuzern zu entrichten.

Bei Berechnung der Deposital-Gebühr wird auch ein kürzerer Zeitraum, als ein ganzes Jahr, einem solchen gleich geachtet.

Für die Zurückgabe der Depositen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Deposital-Gebühren sind zwischen dem Gemeinderaths-Collegium und dem Depositor (vergl. §. 12) gleich zu theilen.

§. 9.

2) Bei Gegenständen der Verwaltung.

Im Fache der Verwaltung steht den Gemeinderaths-Collegien in folgenden Fällen die Erhebung von Gebühren zu:

a) von jedem aufgenommenen Bürger oder Beisitzer, so wie von einer aufgenommenen Frauens-Person, welche nach Art. 26 des Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. December 1833 der Aufnahme bedarf, eine Gebühr, die nach Art. 32 desselben Gesetzes den Betrag von drei Gulden nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

b) Bei dem Erkenntnisse über den Anschlag von beweglichem Vermögen zum Behuf der Versicherung gegen Feuers-Gefahr, nach §. 24 der Instruktion vom 26. Mai 1830 über Vollziehung des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beschränkung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr, und zwar:

bei einem Versicherungs-Anschlage von 1000 fl. und darunter . . 12 kr.

sodann von jedem weiteren hundert Gulden . . . . . 1 kr.

jedoch in der Art, daß diese Gebühr den Betrag von 1 fl. im Ganzen nicht übersteigen darf.

Bei der Erhöhung eines früheren Anschlages kommt übrigens nur die erhöhte Summe in Berechnung.

Abschnitt II.

Gebühren der Schultheißen.

§. 10.

Im Fache der Rechts-Pflege gebührt den Schultheißen,

1) für solche friedensrichterliche Verhandlungen, die nicht vor dem versammelten Gemeinderath gepflogen werden (IV. Edikt vom 31. December 1818, §. 18), wenn sie von Erfolg sind, die Hälfte der, für Vergleiche, die auf dem letzteren Wege zu Stande kommen, (s. oben §. 2) festgesetzten Gebühr.

Werden zu jenen Verhandlungen einzelne Gemeinderaths-Mitglieder beigezogen; so nehmen sie mit dem Orts-Vorsteher gleichen Theil an der Gebühr (vergl. §. 1).

2) In Unterpfandssachen haben die Schultheißen als Vorstände der Unterpfands-Behörden, für die, ihrer alleinigen Beschlußnahme überlassenen Gegenstände (Pfand-Gesetz Art. 144, Haupt-Instruktion §§. 15—17, 214) an Gebühren anzusprechen:

a) für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfands auf den Namen des neuen Besitzers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung . . . . . 12 kr.

b) für den Beschluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession) oder faustpfandweise, ... 12 kr.

c) für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden . . . . . 12 kr.

3) Für sonstige Verrichtungen gebührt den Orts-Vorstehern

a) für die Beurkundung eines Schuld- oder Bürgscheins nach Maaßgabe des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 15 . . . . 12 kr.

Umfaßt der Schuld- und Bürg-Schein mehrere Personen, auf welche die Beurkundung desselben sich bezieht, wie z. B. bei Holz-Versteigerungen in Staats- und Gemeinde-Waldungen; so darf auf jede weitere Person bis 10 einschließlich . . . . . 2 kr.
von da an . . . . . 1 kr.
berechnet werden, mithin bei zehen Personen 30 kr., bei zwanzig-Personen 40 kr.; jedoch darf die Gebühr in keinem Falle 1 fl. übersteigen.

b) für nachgesuchte Interceſſions-Schreiben in Privat-Angelegenheiten . . . . . 8 kr.—24 kr.

c) für beglaubigte Auszüge oder Abschriften von amtlichen Akten, welche Privat-Interessen betreffen und wegen dieser gefertigt werden,
von jedem Blatte . . . . . 3 kr.
jedoch mit Ausnahme der Fertigungen für Arme in den Fällen b u. c.

Uebrigens wird sich hiebei auf die Verordnung vom 30. März 1834, §. 10 (Reg.Blatt S. 331) bezogen, wonach die Auszüge oder Abschriften nicht ungebührlich ausgedehnt werden dürfen, und daher auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen sollen.

Auch wird die Befugniß der Orts-Vorsteher zu Fertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen auf solche Akten beschränkt, welche sich in ihrer Amts-Registratur befinden.

Digitized by Google

§. 11.

Im Verwaltungs-Fache ist,

a) für nachgesuchte Interceſſionsſchreiben in Angelegenheiten von Privaten eine Gebühr von 8—24 kr. paſſirlich; ſodann darf

b) für Fertigung und Beglaubigung von Auszügen und Abſchriften von ſchultheißenamtlichen Akten, in ſo ferne ſie nicht für die Gemeinde- und die örtlichen Stiftungen, oder auch in Privat-Angelegenheiten, von den der Gemeinde vorgeſetzten Behörden verlangt werden, die für gleiche Geſchäfte im Fache der Rechtspflege (§. 10, 3 c) beſtimmte Gebühr unter den dort näher angegebenen Beſtimmungen angerechnet werden.

Arme ſind bei a und b von Bezahlung einer Gebühr frei.

Ferner darf angerechnet werden:

c) für den Einzug der Sporteln für Tanz-Erlaubniß (in Gemäßheit Miniſterial-Erlaſſes vom 9. Auguſt 1830) 6 kr. vom Gulden;

d) für eine von dem Käufer eines Stückes Vieh nachgeſuchte obrigkeitliche Urkunde über den abgeſchloſſenen Kauf-Vertrag, nebſt beigefügtem Geſundheits-Zeugniſſe,

bei kleinem Vieh, Kälbern, Ziegen, Schweinen ꝛc. . . . . 4 kr.
bei großem Vieh . . . . . 6 kr.
für ein einfaches Geſundheits-Zeugniß . . . . . 3 kr.

e) für die Ausſtellung einer Wander-Urkunde für eine Schaaf-Heerde 8 kr.

Abſchnitt III.

Gebühren einzelner Mitglieder des Gemeinde-Raths.

§. 12.

Im Fache der Rechtspflege erhalten außer dem, in §. 10, 1 beſtimmten Falle, einzelne Mitglieder der Gemeinde-Räthe nachſtehende Gebühren:

1) für die Verwahrung von Depoſiten hat dasjenige Mitglied der Gemeinderäthe, welchem dieſelbe übertragen wird, die Hälfte der oben §. 8 feſtgeſetzten Depoſital-Gebühr zu beziehen.

Daneben iſt bei Fahrnißſtücken der Miethzins für das zur Aufbewahrung etwa erforderliche Lokal beſonders zu bezahlen.

§. 13.

2) Für den Verkauf von Exekutions-Gegenständen gebührt dem damit beauftragten Gememeinderaths-Mitgliede, oder wenn bei bedeutenderen Versteigerungen zwei Gemeinderaths-Mitglieder dafür bestellt werden, diesen mit einander, von dem Gesammt-Betrage des, für einen Schuldner erzielten Erlöses

a) beim Verkaufe von Fahrniß, bis zu 100 fl. einschließlich, vom Gulden . . . . . 1 kr.
von da an aber vom Gulden . . . . . ½ kr.

b) bei Grundstück-Verkäufen,
bis zu 100 fl. einschließlich, vom Gulden . . . . . 4 hlr.
von da an aber vom Gulden . . . . . 2 hlr.

Neben dieser Gebühr findet eine Theilnahme an dem Weinkaufe nicht statt.

Ueberhaupt sind alle weiteren Anrechnungen von Taggeldern, für etwaige Neben-Verrichtungen, für die Bedienung bei dem Geschäfte ꝛc. ausgeschlossen; auch ist weder für den Einzug und die Ausbezahlung, noch für die etwaige besondere Verrechnung des Erlöses ein weiterer Ansatz zulässig.

Kann ein Verkauf oder Geld-Einzug ohne die Schuld der Beauftragten nicht vollzogen werden, und sind die letzteren in ihrem Auftrage bereits thätig gewesen; so haben sie für die wirkliche Zeit-Versäumniß das festgesetzte Taggeld anzurechnen.

§. 14.

3) Die Belohnung eines, zur Verwaltung einer Exekutions- oder Gantmasse aufgestellten Gemeinderaths-Mitglieds ist durch eine seiner Bemühung entsprechende Aversal-Summe, beziehungsweise von der Exekutions-Behörde oder dem Gantgerichte jedesmal besonders zu bestimmen.

Als Anhalt ist hiebei die Verordnung vom 14. März 1809, §. 11 (Reg.-Blatt S. 111) über die Verwaltung von Pflegschaften zu benützen.

Digitized by Google

In jene Belohnung ist namentlich auch die Bemühung mit dem Verkaufe von Gütern und Fahrniß, mit dem Einzuge und der Wiederauszahlung des Erlöses einzurechnen.

Für die Rechnungsstellung findet dieselbe besondere Anrechnung statt, die ein Pfleger zu machen befugt ist.

§. 15.

Im Verwaltungs-Fache gebührt der, mit Führung des Verzeichnisses über das Alter der Milchkälber beauftragten obrigkeitlichen Person,

a) für die nach den Normal-Verfügungen vom 10. Mai 1807 (Reg. Blatt S. 149 ff.) und 1. September 1810 (Reg. Blatt S. 370 ff.), von jedem geworfenen Kalb aufzunehmende Anzeige des Eigenthümers, ein Kreuzer;

b) für die den Käufern von Milchkälbern am Ort des Kaufs über das Alter eines jeden von ihm gekauften Kalbs auszustellende Urkunde, und zwar ohne Unterschied, ob eine Urkunde ein oder mehrere Kälber enthält, je . . . . . drei Kreuzer;

c) die Belohnung der zu Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen eigens bestellten Personen ist nach der Normal-Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. Januar 1829 (Ergänzungsband zum Reg. Blatt S. 219) besonders zu bestimmen.

Abschnitt IV.

Gebühren der Rathsschreiber.

§. 16.

Die Rathsschreiber haben alle Ausfertigungen, Eingaben, Berichte, Abschriften, Akten-Auszüge, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen u. s. w. für ihre Gemeinde und die örtlichen Stiftungen im Justiz- und Verwaltungs-Fache um ihre Besoldung zu besorgen.

Sonst gebührt ihnen

1) für beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Akten, von jedem Blatte . 3 kr.
2) für die Ausfertigung stadt- und gemeinderäthlicher Zeugnisse, für das
   erste Blatt . . . . . 4 kr.
   für jedes weitere Blatt . . . . . 3 kr.

unter den rücksichtlich der Abschrift-Fertigungen der Orts-Vorsteher oben §. 10, 3 c ertheilten näheren Vorschriften und mit der Bestimmung, daß die Rathsschreiber sich in Fertigung und Beglaubigung von Abschriften und Auszügen auf solche Akten zu beschränken haben, die sich in der Gemeinde-Registratur befinden.

Für Abschriften und Protokoll-Auszüge, welche von den, den Gemeinde-Behörden vorgesetzten Stellen verlangt werden, ist eine Gebühren-Anrechnung nicht zulässig.

Ebenso sind die Armen frei von Bezahlung der festgesetzten Fertigungs-Gebühren.

§. 17.

3) Ferner gebührt dem Rathsschreiber:

a) bei Kaufverträgen, wenn auf Verlangen der Parteien die erste Ausfertigung des Vertrags von jenem besorgt wird, sey es, daß er einen besondern Kaufbrief fertigt, sey es, daß er den Vertrag sogleich urschriftlich in das Kaufbuch einträgt (vergl. K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 23, Reg.Blatt S. 554)

für die Fertigung . . . . . 24 kr.

und wenn sie mehr als einen Bogen hält, für jeden weiteren Bogen 12 kr.

Für das bloße Uebertragen eines bereits vorhandenen von den Parteien übergebenen, oder durch den Rathsschreiber besonders gefertigten Kaufbriefes in das Kaufbuch, so wie für Duplikate von dem Vertrage . . . . . 8 kr.

und wenn die Arbeit mehr als ein Blatt erfordert, von jedem weiteren Blatte . . . . . 4 kr.

für einfache Abschriften von Kaufverträgen, vom Blatte . . . 3 kr.

b) Für die Abfassung von Falllehenbriefen, wie für Kaufbriefe 24 kr.

für den ersten, und. . . . . 12 kr.

für jeden weiteren Bogen.

§. 18.

4) In Unterpfands- und anderen Schuld-Sachen (Haupt-Instruktion §. 20) ist anzurechnen:

Digitized by Google

a) für die Ausfertigung einer Obligation oder des dieselbe vertretenden Pfandscheines, so wie einer Cautions-Urkunde, von 10 fl. bis 100 fl. einschließlich . . . . . 20 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . 40 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . . . . . 1 fl.
Gleiches gilt bei einer von der Unterpfandsbehörde des Wohnorts in dem Falle des Pfandgesetzes Art. 140 (Haupt-Instruktion §. 220) ausgefertigten Haupt-Verschreibung.

b) Für die Ausfertigung eines förmlichen Informativ-Unterpfandsscheins (Unterpfandszettels) von 10 fl. bis 100 fl. einschließlich . . . 10 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . 20 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . . . . . 30 kr.
wogegen für ein bloßes schriftliches Zeugniß über die zu bestellenden Unterpfänder nur die Gebühr für gewöhnliche Zeugnisse (oben §. 16, 2) angerechnet darf.

c) Für die verlangte Ausfertigung eines Beschlusses über die Unzuläßigkeit einer nachgesuchten Pfand-Bestellung (oben §. 4, b) dieselbe Gebühr, wie für die Ausfertigung eines förmlichen Informativ-Scheins.

d) Für den Eintrag der speciellen Verweisung von Güter-Kauf-Schillingen in das Unterpfandsbuch entweder in Folge amtlicher Verfügung (Haupt-Instruktion zum Pfandgesetze §. 243) oder nach dem Wunsche der Betheiligten, für jeden Eintrag des Namens eines Gläubigers bei jedem einzelnen verkauften Gut . . . . . 3 kr.

e) Für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfands-Behörde . . . . . 12 kr.
beträgt die Urkunde mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte 4 kr.

f) Für Fertigung eines Verweiszettels von jedem Blatte 4 kr.
Diese Gebühr findet auch bei Verweiszetteln über den Erlös aus nicht verpfändeten Objecten Statt.

g) Für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfandsbuche oder dem Protokolle auf Begehren eines Betheiligten . . . . . 8 kr.
erfordert der Auszug mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte . 4 kr.

h) Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten, gemäß dem Art. 151 des Pfand-Gesetzes . . . . . 6 kr.

i) Für die Beurkundung eines Schuld- und Bürg-Scheins findet die gleiche Gebühr, wie bei den Schultheißen (oben §. 10, 3 a) Statt.

§. 19.

5) Für die Ausfertigung eines Geburtsbriefs wird bezogen . . 24 kr.
und

6) für die Fertigung einer Urkunde über die Verzichtung auf das Bürgerrecht 10 kr.
ferner

Digitized by Google

7) für öffentliche Bekanntmachungen und einzelne Schreiben des Gemeinde-Raths über Verkäufe und Verleihungen in Gantsachen und bei Administrationen, je nach der Ausdehnung . . . . . 4 kr. bis 12 kr.

§. 20.

8) Für das Nachschlagen von Akten, das Privat-Personen begehren, hat der Rathsschreiber eine Gebühr von . . . . . 6 kr.
dann zu empfangen, wenn dasselbe nicht eines öffentlichen Rechts-Verhältnisses wegen, z. B. in einer Steuersache, um eines gemeindebürgerlichen Interesses willen, und dergl., sondern wegen bloßer Privat-Interessen verlangt wird. In Pfandsachen findet jedoch eine Anrechnung für die Gestattung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei nicht Statt.

Arme sind von Bezahlung einer Gebühr für das Acten-Nachschlagen überhaupt frei.

Abschnitt V.

Gebühren der Aufwärter.

§. 21.

Die Aufwärter sind für ihre Dienst-Verrichtungen in Angelegenheiten der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, so wie für das Aufwarten bei Gemeinde- und Stiftungs-Raths-, auch Kirchen-Convent-Sitzungen, durch ihre Gehalte belohnt.

Die Vorladungen, so wie die öffentlichen Ankündigungen, welche von Staats-Behörden durch das Organ der Orts-Vorsteher an einzelne Gemeinde-Genossen oder an deren Gesammtheit ergehen, sind von den Aufwärtern unentgeldlich zu vollziehen.

Nur für die Eröffnung von Ladungen, Verfügungen und Beschlüssen an die Parteien in Schuldsachen, so wie für ihre Bemühungen bei den, den Gemeinde-Räthen überlassenen Geschäften der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege erhalten die Aufwärter, so weit nicht die Gemeinden dieselben auch für diese Verrichtungen durch einen festen Gehalt belohnen, diejenigen Gebühren, welche ein auf gesetzmäßigem Beschlusse des Gemeinde-Raths beruhendes Regulativ bestimmt.

---

§. 22.

Unter den in den §§. 2—20 verzeichneten Gebühren sind die Auslagen für Schreib-Materialien, namentlich die Kosten der Anschaffung der gedruckten Formulare, mitbegriffen. Ersatz für andere Auslagen an Briefporto, Einrückungs-Gebühren u. s. w. ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen.

§. 23.

Die Gebühren-Ansätze für die Gemeinderaths-Collegien, die Orts-Vorsteher und die einzelnen Gemeinderaths-Mitglieder sind stets in dem die betreffende Verhandlung enthaltenden Protokolle, und in so fern eine Ausfertigung ertheilt wird, auch in dieser zu bemerken.

Ebenso sind die Fertigungs-Gebühren der Schultheißen und Rathsschreiber stets auf der betreffenden Ausfertigung anzumerken.

Digitized by Google

Die Unterlassung dieser Gebühren-Vormerkung ist beziehungsweise von dem vorgesetzten Bezirksgerichte oder Bezirksamte mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden.

§. 24.

Ueber den Ertrag sämmtlicher Gebühren in Unterpfandssachen hat der Orts-Vorstand oder Rathsschreiber, beziehungsweise der Pfand-Hülfs-Beamte, ein summarisches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirks-Gerichte jederzeit vorzulegen ist.

Die aus der Gemeindekasse zu erhebenden Löschungs-Gebühren (oben §. 4 ff.) sind stets abgesondert zu verzeichnen.

§. 25.

Alle nicht in die gegenwärtige Verordnung und in die Verordnung vom 22. Februar 1841 aufgenommenen Gebühren und Anrechnungen werden für ungesetzlich erklärt.

Kommen Ueberschreitungen der regulativmäßigen Sätze oder ganz unerlaubte Anrechnungen vor, so tritt, neben dem Ersatze des Ungebührlichen an den Betheiligten, die geeignete Ahndung ein, welche auf Beschwerde des Letzteren oder von Amtswegen nach Beschaffenheit des Falles im Disciplinar- oder im gerichtlichen Wege auszusprechen ist.

Unrichtige Angaben des Erhobenen sind, in so fern sie den Verdacht einer betrüglichen Absicht begründen, nach den dießfälligen strafrechtlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 1. Juli 1841.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Staatsrath v. Prieser.

Der Minister des Innern:
v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 20. Juli 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. — Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen und des Fürstenthums Birkenfeld, zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zollvereins-Staaten. — Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten. — Verfügung, betreffend die Besetzung einer Königlichen fürstlich Hohenloheschen Revierförstersstelle. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1841—42.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchstes Dekret vom 13. d. M. ist der Registrator der Regierung des Donaukreises, Martz, seiner Bitte gemäß, in den Pensionsstand versetzt worden.

Am 30. v. M. erhielt der von dem Fürsten zu Hohenlohe-Jaxtberg auf die Pfarrei Braunsbach, Dekanats Amrichshausen, patronatisch ernannte Pfarrverweser Georg Michael Riegel daselbst, die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend.

Die nachbenannten Referendäre zweiter Classe, welche durch die Ministerial-Verfügung vom 4. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 12) für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs den K. Gerichtshöfen zugetheilt worden sind, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach erwähnten Bezirks-Gerichten beigegeben:

1) der Referendär Helfferich dem Oberamtsgerichte Göppingen;
2) — — Jeitter dem Oberamtsgerichte Tübingen;
3) — — Kern dem Oberamtsgerichte Urach;
4) — — Liesching dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg;
5) — — Ludwig dem Oberamtsgerichte Ellwangen;
6) — — Schmalzigaug dem Oberamtsgerichte Ulm;
7) — — Schwab dem Stadtgerichte Stuttgart;
8) — — v. Wangenheim dem Oberamtsgerichte Balingen;
9) — — Zech dem Criminalamte Stuttgart;
10) — — Zwißler dem Oberamtsgerichte Reutlingen.

Diese Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirks-Gerichten spätestens acht Tage nach ihrem Austritte von den Gerichtshöfen ihre Funktionen anzutreten und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige über diesen Eintritt gewärtigt.

Stuttgart den 13. Juli 1841.

Für den Departements-Chef:
Gaisberg.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen und des Fürstenthums Birkenfeld zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zollvereins-Staaten.

Da die Regierungen der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, und Anhalt-Cöthen, und des großherzoglich Oldenburg'schen Fürstenthums Birkenfeld der unter den Staaten des deutschen Zollvereins in Dresden am 30. Juli 1838 geschlossenen allgemeinen Münz-Convention (Reg. Blatt vom Jahr 1838, Nro. 15, S. 241 ff.) beigetreten sind; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Juli 1841.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Harttmann.

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten.

In Betreff der Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Fürsorge des Staats behandelten Krankheiten wird unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 (Reg. Blatt S. 498) und unter Abänderung des §. 39 derselben verfügt:

1) die gedachten Kostenrechnungen sind nicht mehr in doppelter, sondern nur in einfacher Ausfertigung von den Oberämtern an das Medicinal-Collegium einzusenden. Nur in Ansehung des über mehrere Kostenzettel einer Krankheit zu begreifenden summarischen Verzeichnisses behält es bei der vorgeschriebenen Vorlegung in doppelter Ausfertigung sein Verbleiben;
2) da bisher häufig auch Kostenzettel, an deren Betrag nach dem deutlichen Inhalte der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830 die Staatskasse keinen

Digitized by Google

Theil nimmt, an das Medicinal-Collegium eingesendet wurden, so werden die Oberämter erinnert, vor der Vorlegung stets diejenigen Zettel genau auszuscheiden, welche die Körperschaftskassen allein angehen;

3) um vor der Anweisung des Antheils der Staatskasse alle Anstände zu beseitigen, haben die Oberämter die Kostenzettel noch vor ihrer Einsendung an das Medicinal-Collegium den betheiligten Ortsbehörden (Gemeinde- und Stiftungsräthen) zur Einsicht und etwaigen Erinnerung zuzustellen, und wie dieses geschehen ist, von denselben beurkunden zu lassen; woneben übrigens die in der Verfügung vom 14. Oktober 1830 vorgeschriebene besondere Beglaubigung einzelner Thatumstände fortdauert.

Stuttgart den 13. Juli 1841. Schlayer.

D) Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Besetzung einer Königlichen fürstlich Hohenloheschen Revierförstersstelle.

An die Stelle des Königlichen fürstlich Hohenloheschen Revierförsters Breitner zu Crispenhofen, Forstverwaltungs-Bezirk Oehringen, welcher wegen leidender Gesundheit ohne Gehaltsverlust auf die Unterförstersstelle im Revier Friederichsruhe versetzt worden, ist von dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen der seitherige Unterförster Gantz von Friederichsruhe zum Revierförster in Crispenhofen ernannt, und von Seite der Staatsbehörde als befähigt erkannt worden.

Stuttgart den 15. Juli 1841. Herdegen.

2. Des Steuer-Collegium.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1841—42.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1839 sollen für das Finanzjahr 184$\frac{1}{2}$ an Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer . . . . . 2'000,000 fl. umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen;

$\frac{17}{24}$	das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich:	
	a) das Grund-Eigenthum	1'338,500 fl.
	b) die Gefälle	78,167 fl.
		1'416,667 fl.
$\frac{4}{24}$	die Gebäude	333,333 fl.
$\frac{3}{24}$	die Gewerbe	250,000 fl.
		2'000,000 fl.

Mit Berücksichtigung der, das Land-Cataster betreffenden Veränderungen, worüber die erforderlichen Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach denen auch der Lokal-Steuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a)	das Grund-Cataster nach dem angenommenen Reinertrage auf	15'881,368 fl. 55 kr.	
	und		
	das Gefäll-Cataster auf	927,450 fl. 25 kr.	
	Demnach die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag zu		8 fl. 25 kr. $4\frac{1}{10}$ hlr.
b)	Das in Folge der Verfügung des K. Finanz-Ministerium vom 30. Juli 1840 (Reg.-Blatt S. 328) revidirte Gebäude-Cataster, nach den Kapital-Werthen auf	170'889,148 fl.	
	und		
	die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth zu		11 kr. $4\frac{2}{10}$ hlr.
c)	Die Cataster-Ansätze für die Gewerbesteuer betragen	370,841 fl. 35 kr.	
	Zur Umlage der Summe von 250,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataster-Ansatz		67 fl. 24 kr. $5\frac{1}{10}$ hlr.

Digitized by Google

Nachdem hienach die Jahressteuer von 1841—42 unter die Oberamts-Bezirke auf die aus der Beilage ersichtliche Weise vertheilt worden ist; so werden nun die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften, unter Zugrundlegung des Landes-Catasters, insbesondere des neu revidirten Gebäude-Catasters, vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Cataster-Zweigen je abgesondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataster vollzogen werde.

Wegen Fortführung der Oberamts-Uebersichten und Erhaltung ihrer Uebereinstimmung mit den Canzlei-Exemplaren, so wie über die Benützungs-Art des Steuer-Catasters zu der Umlage der Korporations-Anlagen, wird auf die Verordnungen vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwiesen.

Da es übrigens für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte, und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältnisse der Steuerpflichtigen wesentlich beitragen; so werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs schon früher, insbesondere unter dem 21. Juni 1819 erlassenen Verfügungen, sich angelegen seyn lassen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten sogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 10. Juli 1841. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium den 12. Juli 1841.
Herdegen.

Digitized by Google

Beilage.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domänenkammer und die Staatskasse-Rente von 1841—42.

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer	Gesamtbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	18,615	298	4,542	3,874	27,329
Besigheim	20,103	683	6,281	3,708	30,775
Böblingen.	19,561	503	5,457	3,189	28,510
Brackenheim	19,257	1,111	4,437	2,251	27,056
Cannstadt	15,440	234	5,484	3,286	24,444
Eßlingen	18,337	740	4,718	5,355	29,130
Heilbronn	18,590	1,058	8,650	8,500	36,798
Leonberg	26,321	846	7,028	3,056	37,251
Ludwigsburg	23,527	841	8,469	4,772	37,609
Marbach	25,625	605	5,101	2,930	34,259
Maulbronn	19,106	185	4,954	2,044	26,289
Neckarsulm	25,820	863	5,542	3,808	36,033
Stuttgart, Stadt . . .	5,002	201	25,035	22,455	52,691
Stuttgart, Amt . . .	19,844	516	5,425	2,727	28,512
Vaihingen	16,477	635	4,324	2,571	24,007
Waiblingen	19,712	132	4,803	3,079	27,726
Weinsberg	19,071	1,028	5,976	2,225	26,300
—	330,206	10,279	114,226	79,808	554,519

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Gesamtbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	18,471	460	4,621	4,292	27,844
Calw	12,814	91	4,687	3,403	20,995
Freudenstadt	15,928	49	4,209	3,158	23,344
Herrenberg	22,649	300	5,152	2,258	30,359
Horb	15,897	927	4,636	2,270	23,730
Nagold	14,278	256	5,192	3,270	22,996
Neuenbürg	11,001	210	3,762	2,826	17,799
Nürtingen	18.687	460	4,764	2,952	26,863
Oberndorf	14,241	368	3,654	2,447	20,710
Reutlingen	19,456	467	6,606	7,407	33,936
Rottenburg	23,237	557	6,288	3,200	33,282
Rottweil	18,060	952	3,834	2,861	25,707
Spaichingen	15,070	436	2,460	2,108	20,074
Sulz	15,847	206	3,002	1,989	21,044
Tuttlingen	18,977	819	3,788	3,118	26,702
Tübingen	18,075	518	7,123	4,990	30,706
Urach	19,660	232	5,167	5,149	30,208
—:	292,348	7,308	78,945	57,698	436,299

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Gesamtbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	13,282	1,034	2,882	3,050	20,248
Crailsheim	16,818	924	3,158	2,932	25,832
Ellwangen	22,250	1,045	4,246	3,956	31,497
Gaildorf	18,179	748	2,578	2,231	23,736
Gerabronn	36,415	2,274	4,212	3,412	46,313
Gmünd	15,783	1,191	3,494	4,795	25,263
Hall	29,890	4,698	5,050	4,683	44,321
Heidenheim	21,374	548	5,534	5,030	32,486
Künzelsau	26,813	1,363	4,444	3,902	36,522
Mergentheim	29,930	1,617	4,547	3,499	39,593
Neresheim	18,918	3,006	2,966	3,018	27,908
Oehringen	36,247	2,445	5,340	3,750	47,782
Schorndorf	15,733	182	4,580	2,481	22,976
Welzheim	14,405	405	2,819	1,778	19,407
—	316,037	21,480	55,850	48,517	441,884

Digitized by Google

Oberämter.	Grundsteuer.	Gefällsteuer.	Gebäudesteuer.	Gewerbesteuer.	Gesamtbetrag.
IV. Donaukreis.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Biberach	31,512	2,793	6,325	5,239	45,869
Blaubeuren	18,607	605	3,400	3,244	25,856
Ehingen	29,699	4,219	5,286	3,104	42,308
Geißlingen	17,207	1,169	4,014	3,765	26,155
Göppingen	24,878	773	6,255	6,021	37,927
Kirchheim	21,472	349	5,401	4,114	31,336
Leutkirch	23,463	1,729	3,922	2,554	31,668
Münsingen	17,515	792	3,045	2,511	23,863
Ravensburg	28,885	1,040	6,408	4,175	40,508
Riedlingen	29,076	3,454	6,548	3,273	42,351
Saulgau	29,935	1,900	4,697	2,862	39,394
Tettnang	22,138	570	4,029	2,269	29,006
Ulm	26,511	2,675	9,756	11,618	50,540
Waldsee	30,294	2,489	6,081	2,840	41,704
Wangen	23,062	1,438	3,977	3,243	31,720
Wiblingen	19,676	2,643	4,243	2,799	29,361
—∴	395,930	28,638	85,367	63,631	569,566
V. K. Hof-Domänenkammer	5,979	7,337	945	346	14,607
VI. Staatskasse-Renten	—	3,125	—	—	3,125
Zusammen —∴	1'338,500	78,167	333,333	250,000	2'000,000

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Jaxtkreises ist eine Assessorsstelle zu besetzen. Die Bewerber um diese haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jenem Collegium zu melden.

2) Die Bewerber um die durch den Tod des Revisors Mönch bei dem Steuer-Collegium in Erledigung gekommene Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei gedachtem Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Effringen und Schönbronn, Dekanats Nagold, welche mit einem jährlichen Einkommen von 735 fl. in Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Pfarrort Effringen zählt 774, der eine halbe Stunde von Ersterem entfernte Pfarrort Schönbronn aber hat 582 Kirchengenossen. An beiden Orten hat der Geistliche an jedem Fest-, Sonn- und Feiertage zu predigen und die gewöhnlichen Wochengottesdienste zu halten; in Absicht auf die sonntäglichen Katechesen und die Bußtagspredigten wird abgewechselt.

Es werden besetzt werden:

4) die katholische Pfarrei Mulfingen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen. Dieselbe begreift im Pfarrdorf und in mehreren Filialien 1657 Pfarrgenossen und drei Schulen. Im Falle, daß die beabsichtigte Errichtung einer eigenen Pfarrei im Filialort Simprechtshausen zu Stande kommt, vermindert sich die Zahl der Pfarrgenossen um 365, auch fällt dann eine Schule hinweg. Das beständige Einkommen, aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren beträgt, nach Abzug der Kosten für den ständigen Vikar, mindestens 775 fl. Durch die Errichtung einer Pfarrei in Simprechtshausen wird das fixe Einkommen in Ansehung der Quantität nicht verändert;

5) die katholische Pfarrei Jaxtberg, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen. Zu derselben gehören im Pfarrort und in mehreren Filialien 677 Pfarrgenossen und zwei Schulen. Das beständige Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren

Digitized by Google

ist auf 825 fl. berechnet. Der künftige Pfarrer hat sich, im Falle der Errichtung einer Pfarrei in dem zu Mulfingen gehörigen Filial Simprechtshausen, eine theilweise Veränderung in der Qualität seines Einkommens gefallen zu lassen.

Die Bewerber um diese zwei Kirchenstellen haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrathe zu melden.

6) Die Bewerber um die Lehrstelle an der neu errichteten Realschule in Bietigheim, Oberamts Besigheim, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden. Der Lehrer ist, neben Theilnahme an dem Unterricht an der sonntäglichen Handwerkerschule, wöchentlich zu 28 öffentlichen Schulstunden verpflichtet, und genießt, ohne Theilnahme am Claßgelde, einen Jahresgehalt von 600 fl., nebst 75 fl. für Hausmiethe.

7) Die Bewerber um die zu Ehningen, Reviers Böblingen, neu errichtete Forstwartstelle, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich bei der Finanzkammer des Neckarkreises innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Am 15. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 30. Juli 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bewerbung um Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Reisefonds. — Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge. — Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse verwilligten Beiträge.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. den Pfarrer Gehringer in Mögglingen, Dekanats Gmünd, zum ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen für die erledigten Lehrfächer der christlichen Moral und der neutestamentlichen Schrift-Erklärung gnädigst ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 20. d. M. wurde der Regierungs-Revisor Waiblinger zu Reutlingen, seiner Bitte gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand versetzt.

Vermöge Entschließung vom 20. d. M. ist der Referendär erster Classe, Eduard Gundert von Weinsberg in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen worden. Derselbe hat Schorndorf zu seinem Wohnsitze gewählt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Bewerbung um Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Reisefonds.

In Beziehung auf die Gesuche um Beiträge aus der Staatskasse zu wissenschaftlichen Reisen werden unter Aufhebung der Verfügung des K. Studienraths vom 11. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 479) nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Unterstützungen zu Reisen für wissenschaftliche Ausbildung werden aus dem dafür ausgesetzten Etatssatz nur an Candidaten bewilligt, welche ihren akademischen Curs beendigt, und bereits die erste Dienstprüfung mit gutem Erfolg erstanden haben. Candidaten der evangelischen und der katholischen Theologie, welche im evangelischen Seminar und im Wilhelmsstifte in Tübingen ihren Bildungsgang gemacht haben, und für welche in Verbindung mit den genannten Bildungs-Anstalten besondere Reise-Unterstützungen bestehen, haben auf Theilnahme an dem genannten Etatssatz keinen Anspruch.

2) Die Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis zum letzten November eines jeden Jahrs, und zwar die Candidaten der Theologie bei der betreffenden Staats-Kirchenbehörde, dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe, diejenigen des Lehrfachs bei dem Studienrathe, diejenigen der inneren Heil- und der höheren Wundarzneikunde bei dem Medizinal-Collegium, und die übrigen Candidaten unmittelbar bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

   Erst nach dem Termin einkommende Gesuche können bei der Vertheilung des Etatssatzes nicht mehr berücksichtigt werden.

3) Die Bittschriften müssen eine genaue Angabe der Personalien der Bittsteller, ihrer Studienlaufbahn, der erstandenen Prüfungen, ihres Reiseplans, ihrer etwaigen besonderen wissenschaftlichen Zwecke, der für die Reise bestimmten Zeit und des wahrscheinlichen Aufwands, so wie der ihnen dafür zu Gebot

Digitized by Google

stehenden Mittel enthalten, und mit Zeugnissen über die erstandenen Prüfungen, so wie mit akademischen Abgangszeugnissen belegt werden.

Bittsteller, welche diese Erfordernisse unbeachtet lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Gesuche keine Berücksichtigung erlangen.

4) Die bewilligte Unterstützung wird, sobald der Betheiligte seine Reise anzutreten im Begriffe steht, oder nachdem er sie bereits angetreten hat, von der Ministerialkasse des Departements des Innern an ihn selbst, oder an seinen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten ausbezahlt.

5) Jeder, der eine Reise-Unterstützung aus der Staatskasse erhält, ist verbunden, nach seiner Zurückkunft von der Reise an die Behörde, bei welcher er sein Unterstützungsgesuch eingereicht hat (oben Ziffer 2), einen Bericht zu erstatten und über die Erfüllung seines Reisezwecks sich auszuweisen.

6) Wer die beabsichtigte Reise gar nicht oder nur zum geringeren Theil ausführt, oder sich später dem öffentlichen Dienste in irgend einer Weise entzieht, ist verbunden, die empfangene Unterstützung der Staatskasse zu erstatten.

Stuttgart den 16. Juli 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge.

Nachgenannten Gemeinden und Gemeindeparzellen, welche die gesetzlichen Gehalte ihrer Volksschullehrer nicht vollständig aufzubringen vermögen, sind von Seiner Majestät dem König in dem Etatsjahre 1840—41 folgende jährliche Beiträge aus der Staatskasse in widerruflicher Weise verwilligt worden:

1)	Leinzell, O.A. Gmünd.	25 fl.	
2)	Primisweiler, O.A. Tettnang.	30 fl.	
3)	Langenschemmern, O.A. Biberach	50 fl.	
4)	Untergröningen, O.A. Gaildorf	16 fl.	30 kr.
5)	Unterkirchberg, O.A. Wiblingen	30 fl.	
6)	Lauterbach, O.A. Oberndorf	50 fl.	
7)	Hochdorf, O.A. Waldsee	20 fl.	
8)	Lämmersbach, O.A. Backnang, zu früher bewilligten 146 fl. weitere	25 fl.	

Digitized by Google

9) Aichhalden O.A. Oberndorf . . . . . 40 fl.
10) Sulgen, deſſelben Oberamts . . . . . 40 fl.
11) Beffendorf, deſſelben Oberamts . . . . . 12 fl.
12) Ebersberg, O.A. Backnang, zu früheren 60 fl. weitere . . . 25 fl.
13) Seibranz, Bezirksamts Zeil . . . . . 30 fl.
14) Rechberg, O.A. Gmünd, zu den bisherigen 40 fl. weitere . . 20 fl.
15) Steinenthal, Bezirksamts Wurzach . . . . . 20 fl.
16) Weiſſenſtein, O.A. Geißlingen . . . . . 30 fl.
17) Lautern, O.A. Backnang . . . . . 20 fl.
18) Breitenſtein, O.A. Böblingen . . . . . 40 fl.
19) Kirchheim, O.A. Beſigheim . . . . . 60 fl.
20) Schönenberg, O.A. Maulbronn . . . . . 120 fl.
21) Grantſchen, O.A. Weinsberg . . . . . 40 fl.
22) Aichelberg, O.A. Calw . . . . . 25 fl.
23) Gaugenwald, O.A. Nagold . . . . . 20 fl.
24) Unterſchwandorf, deſſelben Oberamts, zu den bereits verwilligten 150 fl. weitere . . . . . 50 fl.
25) Schönbronn, deſſelben Oberamts . . . . . 40 fl.
26) Marktluſtnau, O.A. Crailsheim . . . . . 50 fl.
27) Lautenbach, deſſelben Oberamts, zu bisherigen 110 fl. . . . 15 fl.
28) Vorderſteinenberg, O.A. Gaildorf . . . . . 60 fl.
29) Kleinanspach, O.A. Gerabronn, zu bisherigen 35 fl. . . . . 45 fl.
30) Wallhauſen, deſſelben Oberamts . . . . . 24 fl.
31) Ettenhauſen, O.A. Künzelsau . . . . . 36 fl.
32) Pfahbach, O.A. Oehringen . . . . . 40 fl.
33) Waldhauſen, O.A. Welzheim . . . . . 50 fl.
34) Beiningen, O.A. Blaubeuren . . . . . 28 fl.
35) Diegelsberg, O.A. Göppingen . . . . . 30 fl.
36) Magolsheim, O.A. Münſingen . . . . . 25 fl.
37) Breitingen, O.A. Ulm . . . . . 30 fl.
38) Bärenthal, O.A. Maulbronn, zu den bisherigen 142 fl. 24 kr. 10 fl.

Digitized by Google

39)	Egesheim, O.A. Spaichingen	18 fl.
40)	Mariazell, O.A. Oberndorf	36 fl.
41)	Sindeldorf, O.A. Künzelsau	30 fl.
42)	Schrezheim O.A. Ellwangen	100 fl.
43)	Hornfischbach, O.A. Biberach	10 fl.
44)	Wöllstein, O.A. Aalen	40 fl.
	Zusammen . .	1705 fl. 30 kr.

Unter Einrechnung der in den Bekanntmachungen vom 31. Juli 1838 (Reg.Blatt S. 424), vom 17. Juli 1839 (Reg.Blatt S. 500), und vom 11. Juli 1840 (Reg.Blatt S. 319) aufgeführten, auf 20,284 fl. sich belaufenden Verwilligungen berechnen sich die seit dem 1. Juli 1833 angewiesenen Beiträge nunmehr auf jährliche 21,989 fl. 54 kr.

Stuttgart den 17. Juli 1841. Schlayer.

c) Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge.

Zu Unterstützung unvermögender Gemeinden bei dem Bauaufwande für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sind von Seiner Majestät dem Könige im Laufe des Etatsjahrs 18$\frac{40}{41}$ folgende Beiträge aus der Staatskasse gnädigst verwilligt worden:

A) Zu Kirchen- und Pfarrhausbaukosten:

1)	Der Kirchengemeinde Ohmenhausen, O.A. Reutlingen	500 fl.
2)	— — Hepsisau, O.A. Kirchheim	150 fl.
	Zusammen — .	650 fl.

B) Zu Schulhausbaukosten:

1)	Der Gemeinde Lußenhardt, O.A. Horb	400 fl.
2)	— — Steingebronn, O.A. Münsingen	300 fl.
3)	— — Zell, O.A. Backnang	225 fl.
4)	— — Heumaden, O.A. Stuttgart	200 fl.
5)	— — Ammertsweiler, O.A. Weinsberg	400 fl.
6)	— — Böffingen, O.A. Freudenstadt	100 fl.
7)	— — Dauernberg, O.A. Backnang	400 fl.
8)	— — Derbach, O.A. Künzelsau	600 fl.
9)	— — Eutendorf, O.A. Gaildorf	450 fl.
10)	— — Frauenzimmern, O.A. Brackenheim	150 fl.

Digitized by Google

11)	Der	Gemeinde	Hildgardshausen, O.A. Gerabronn	300 fl.
12)	—	—	Hochmössingen, O.A. Oberndorf	300 fl.
13)	—	—	Laibach, O.A. Künzelsau	500 fl.
14)	—	—	Volkersheim, O.A. Biberach	400 fl.
15)	—	—	Zaberfeld, O.A. Brackenheim	450 fl.
16)	—	—	Ursendorf, Bezirksamts Scheer	400 fl.
17)	—	—	Baltmannsweiler, O.A. Schorndorf	150 fl.
18)	—	—	Teinach, O.A. Calw, zu dem früheren Beitrag von 600 fl.	300 fl.
19)	—	—	Asperglen, O.A. Schorndorf	280 fl.
20)	—	—	Stetten, O.A. Ehingen	200 fl.
21)	—	—	Rosenberg, O.A. Ellwangen, zu dem früher bewilligten Beitrag von 700 fl.	200 fl.
22)	—	—	Reisach, O.A. Weinsberg	650 fl.
23)	—	—	Altfürstenhütte, desselben Oberamts	400 fl.
24)	—	—	Rappenhof, desselben Oberamts	100 fl.
25)	—	—	Zweiflingen und Friedrichsruhe, O.A. Oehringen .	150 fl.
26)	—	—	Schwarzenberg, O.A. Neuenbürg	150 fl.
27)	—	—	Ober-Eisenbach, O.A. Tettnang	650 fl.
28)	—	—	Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn	600 fl.
29)	—	—	Geddesbach, O.A. Weinsberg	400 fl.
30)	—	—	Berkheim, O.A. Leutkirch	300 fl.
31)	—	—	Aulendorf und Thannhausen, Bezirksamts Aulendorf	500 fl.
32)	—	—	Leinfelden, O.A. Stuttgart	350 fl.
33)	—	—	Mühringen, O.A. Horb	500 fl.
34)	—	—	Birkenfeld, O.A. Neuenbürg	250 fl.
35)	—	—	Oberhöfen, O.A. Oehringen	450 fl.
36)	—	—	Vorhof, O.A. Weinsberg	100 fl.
37)	—	—	Lauterbach, O.A. Oberndorf	450 fl.
38)	—	—	Röth, O.A. Freudenstadt	225 fl.
39)	—	—	Eglingen, Bezirksamts Schloß Neresheim . . .	300 fl.
40)	—	—	Ennabeuren, O.A. Münsingen	150 fl.

Digitized by Google

41)	Der	Gemeinde	Unterkirneck, O.A. Welzheim	285 fl.
42)	—	—	Crainthal, O.A. Mergentheim	130 fl.
43)	—	—	Untergünsbach, O.A. Künzelsau	600 fl.
44)	—	—	Spindelwag, O.A. Leutkirch	300 fl.
45)	—	—	Langenschemmern, O.A. Biberach	450 fl.
46)	—	—	Wörnersberg, O.A. Freudenstadt, zu früher verwilligten 320 fl. weitere	150 fl.
47)	—	—	Biberach, O.A. Heilbronn	500 fl.
48)	—	—	Göffingen, Bezirksamts Buchau	100 fl.
49)	—	—	Ahlen, O.A. Biberach	500 fl.
50)	—	—	Groß-Schaffhausen, O.A. Wiblingen	300 fl.
51)	—	—	Eberhardszell, Bezirksamts Schloß Waldsee . . .	325 fl.
52)	—	—	Sibersbach, O.A. Backnang	450 fl.
53)	—	—	Ebersthal, O.A. Künzelsau	600 fl.
54)	—	—	Wittlensweiler, O.A. Freudenstadt	125 fl.
55)	—	—	Oeschelbronn, O.A. Waiblingen	300 fl.
56)	—	—	Harthausen, O.A. Oberndorf	450 fl.
57)	—	—	Kaisersbach, O.A. Welzheim	450 fl.
58)	—	—	Schäftersheim, Bezirksamts Weikersheim	160 fl.
59)	—	—	Niedersteinach, O.A. Mergentheim	100 fl.
60)	—	—	Bergenweiler, O.A. Heidenheim	220 fl.
61)	—	—	Rohrbronn, O.A. Schorndorf	600 fl.
62)	—	—	Vorderweisbuch, desselben Oberamts	225 fl.
			Zusammen —:	20,700 fl.

C) Zu den Baukosten israelitischer Confessionsschulen:

1) der israelitischen Gemeinde Kappel, Bezirksamts Buchau, ein Beitrag von . . . . . 200 fl.

2) der israelitischen Gemeinde Braunsbach, O.A. Künzelsau, ein Beitrag von . . . . . 80 fl.

—: 280 fl.

Zusammen —: 21,630 fl.

Stuttgart den 17. Juli 1841. Schlayer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch das Ableben des Hofmedikus Dr. v. Flander in Erledigung gekommene Stelle eines Oberamtsarztes in Ludwigsburg, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschaftskassen neben einer Pferds-Ration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen bei K. Regierung des Neckarkreises sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revisorsstelle bei der Kreisregierung in Reutlingen, mit einem Gehalt von 800 fl., haben sich innerhalb der nächsten drei Wochen bei diesem Collegium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Horrheim, Dekanats Vaihingen, welche 1450 Kirchengenossen zählt, und mit einem zu 946 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechneten Einkommen, ohne Zehentbezug, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Stötten, Dekanats Geislingen, welche 219 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 789 fl. nach Preisen des Sportelgesetzes verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Durch das am 16. Juli d. J. erfolgte Ableben des Amtsnotars Proß ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Amts-Notariat Winterbach, Oberamts Schorndorf, erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 20. d. M. sind die Oberamts-Aktuare Stammler von Gmünd, und Kohn von Künzelsau, ihrer Bitte gemäß, gegenseitig versetzt worden.

Berichtigung.

In der Nummer 27 des Reg.Blattes vom 16. Juli d. J. ist S. 247, §. 2, Linie 2 von oben, anstatt: ein physisches Leiden, zu lesen: „ein psychisches Leiden, und S. 248, §. 8, Linie 7 von oben, anstatt: oder physischen Zustand, zu lesen: „oder psychischen Zustand."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 7. August 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend. — Auszeichnungen mehrerer Personen wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um Beförderung der Pferdezucht. — Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1842 abzuhaltende Industrie-Ausstellung. — Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienst-Prüfung im Departement der Justiz. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. v. M. den Saline-Verwaltungs-Assistenten, Salz-Inspektor Haas in Wilhelmshall bei Schwenningen, zum Salzverwalter gnädigst befördert.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. ist der Oberhelfer Landerer in Göppingen zum außerordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät und zugleich zum Mitgliede dieser Fakultät, so wie zum Frühprediger an der Georgenkirche in Tübingen gnädigst ernannt, und

die erledigte zweite Forstlehrstelle an der land- und forstwirthschaftlichen Schule in Hohenheim dem Forst-Assistenten Frommann in Rottweil, mit dem Titel und Rang eines Professors, gnädigst verliehen worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend.

Da die noch vorhandenen unvollständigen Exemplare des Regierungs-Blatts von den Jahrgängen 1814 bis 1826, und die einzelnen Nummern von den Jahrgängen 1831 bis 1835 nach dem 1. Oktober 1841 als Makulatur werden verkauft werden; so wird dieses zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche zur Ergänzung mangelhafter Exemplare des Regierungs-Blatts noch einzelne Nummern jener älteren Jahrgänge zu kaufen wünschen, dieß bis zu dem gedachten Zeitpunkte thun mögen.

Der Preis dieser Blätter ist auf einen Kreuzer für jeden Bogen festgesetzt, um welchen Preis künftig auch die Edikte vom 31. December 1818, die Verfassungs-Urkunde, das Gesetz über die Straf-Rekurse vom 26. Juni 1821, die Justiz-Novelle vom 15. September 1822, das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, das Pfand-, Prioritäts-, Einführungs- und Exekutions-Gesetz vom 15. April 1825, die Haupt-Instruktion zu Vollziehung des Pfand-Gesetzes vom 14. December 1825, und das revidirte Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December 1833 werden abgegeben werden.

Stuttgart den 4. August 1841. Prieser.

2. Des Gerichtshofes für den Schwarzwaldkreis.

Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz.

Bei der am 5. 6. 7. und 9. d. M. von der Prüfungs-Commission des K. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz sind nachstehende Candidaten zur Uebernahme der in §. 7. der K. Verordnung vom 25. April 1839 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Paul Albert Bohm, von Reutlingen, und
2) Carl Friedrich v. Olnhausen, von dort.

Tübingen den 9. Juli 1841. Weber.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnungen mehrerer Personen wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um Förderung der Pferdezucht.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Schultheißen Digel zu Mähringen, Oberamts Tübingen, dem Schultheißen Schilling zu Böhringen, Oberamts Urach, dem Fuchswirth Engelhardt zu Riedlingen, und dem Bauern Sixtus Rueß in Gröningen, Oberamts Riedlingen, wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um Förderung der Pferdezucht die silberne Civil-Verdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Sodann wird mit höchster Genehmigung dem Lammwirth Fuchs in Laichingen, Oberamts Münsingen, wegen seiner tüchtigen Leistungen als Pferdezüchter eine öffentliche Belobung ertheilt.

Stuttgart den 27. Juli 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1842 abzuhaltende Industrie-Ausstellung.

Nach der für die allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung festgesetzten dreijährigen Periode fällt die nächste Ausstellung in die Zeit des Monats Mai 1842.

Diese soll sich nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät für dießmal ausnahmsweise auf die Ausstellung von Industrie-Gegenständen beschränken, die nächste Ausstellung von Werken der bildenden Kunst aber einem später bekannt zu machenden Zeitpunkte nach der Vollendung des neuen Kunstschul-Gebäudes dahier, welches künftig zur Kunstausstellung dienen wird, vorbehalten bleiben.

Auf die im Mai 1842 eintreffende Industrie-Ausstellung aber werden die vaterländischen Fabrikanten und Manufakturisten hiedurch aufmerksam gemacht und zur Beschickung derselben eingeladen.

Für die Ausstellung eignen sich nicht nur neu erfundene oder eingeführte und besonders gelungene oder in der Bearbeitung ausgezeichnete Fabrikate, sondern auch gewöhnliche, schon längere Zeit im Vaterland einheimische Produkte des Gewerbefleißes, insofern nur an den letzteren sich neuere Fortschritte der Industrie zu erkennen geben. Auch werden solche Maschinen und Werkzeuge für die Industrie, mit deren Verfertigung die Einsender gewerblich sich beschäftigen, in die Ausstellung aufgenommen.

Bei dem bekannten, lediglich auf die Förderung der Industrie selbst und die

Digitized by Google

öffentliche Anerkennung der dießfälligen Verdienste Einzelner gerichteten Zwecke der Ausstellung ist es von hohem Interesse, daß derselben eine möglichst vielseitige Theilnahme von denjenigen vaterländischen Fabrikanten und Manufakturisten gewidmet werde, welche im Falle sind, Gegenstände, die nach dem Vorstehenden zur Ausstellung sich eignen, einsenden zu können.

Eine nähere Bekanntmachung über Anfang und Dauer der Ausstellung, die Form der Einsendung ꝛc. wird später erfolgen. Bemerkt aber wird jetzt schon, daß die Einsendungsfrist mit dem 23. April 1842 sich endigt und daß die Kosten der Fracht und Rückfracht der Ausstellungs-Gegenstände von der Staatskasse getragen werden.

Stuttgart den 1. August 1841. Schlayer.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Diejenigen Jünglinge, welche sich in diesem Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben sich, unter der Voraussetzung, daß sie Söhne von Landes-Unterthanen, oder von solchen Ausländern sind, die sich um den Staat verdient gemacht haben,

Dienstag den 21. September, Vormittags 9 Uhr,

in der Adjutantur des General-Quartiermeister-Stabes persönlich zu melden, und vierzehn Tage vor diesem Termine nachbemerkte Urkunden an das K. Kriegs-Ministerium einzusenden:

1) Den Taufschein, zur Beurkundung, daß sie das sechszehente Lebensjahr zurückgelegt, und das achtzehente noch nicht angetreten haben. Um jedoch durch die vorgeschriebene Prüfung eine etwaige frühzeitige körperliche und geistige Entwickelung von Jünglingen unter dem Alter von 16 Jahren beurtheilen zu können, wird festgesetzt, daß auch Jünglinge nach zurückgelegtem fünfzehenten Lebensjahr, — unter keinen Umständen aber noch jüngere, — zu der Prüfung zugelassen werden; wogegen bemerkt wird, daß auch ein ganz befriedigendes Ergebniß der Prüfung dieser fünfzehenjährigen Jünglinge für sie keinen rechtlichen Anspruch zur Aufnahme in die Anstalt begründet, welche Letztere sie erst durch Alters-Dispensation auf dem Wege der Gnade nachzusuchen haben.

Digitized by Google

2) Ein ärztliches Zeugniß, daß sie einen gesunden fehlerfreien Körper haben.

3) Eine von den Eltern oder Vormündern ausgestellte, und von der obrigkeitlichen Behörde beglaubigte Urkunde, daß ihnen im Falle der Aufnahme eine jährliche Zulage von 225 fl. gegeben werden könne, sowie die vorgeschriebene Ausstattung beim Eintritte in die Anstalt und die künftige Offiziers-Ausrüstung.

4) Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre sittliche Aufführung und ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahme-Gesuches. Bei den Sittenzeugnissen wird vorausgesetzt, daß sie mit der größten Gewissenhaftigkeit abgefaßt seyen.

Die Prüfung selbst beginnt

Mittwoch den 22. September

und wird an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt. Dabei werden nachfolgende Anforderungen an die Bewerber gemacht:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

B. Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre der reinen Sprachlehre, wo möglich nach dem Lehrbuche von Reinbeck.

b) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Themas ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

C. Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit der Wortlehre, wo möglich nach: „Abrégé de la grammaire française de Noël et Chapsal etc. par demandes et par réponses, par Gérard. Stoutigart, chez Schweizerbart 1833."

b) Richtige Uebersetzung jeder historischen französischen Schrift.

c) Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische.

d) Einige Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf den Dialekt.

D. Geschichte.

Uebersicht der alten Geschichte, insbesondere aber Kenntniß der römischen und griechischen Geschichte.

Digitized by Google

E. Geographie.

Ueberſichtliche Kenntniß der Erdkunde und der Staatenkunde von Europa.

F. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Decimalbrüche, arithmetiſche und geometriſche Proportionen, gründliche Entwicklung der verſchiedenen hieher gehörigen Lehrſätze.

Anwendung der Lehre der Proportionen. Die vier Species der Buchſtaben-Rechnung.

b) Geometrie.

Das erſte, zweite und dritte Buch von Legendre's Geometrie, ins Deutſche überſetzt von Grelle.

G. Pſychologie.

Kenntniß der Hauptvermögen der menſchlichen Seele und der Hauptgeſetze ihrer Wirkſamkeit.

H. Zeichnen.

Freihandzeichnen bis einſchließlich der Köpfe.

I. Schönſchreiben.

Deutliche und ſchöne Handſchrift in deutſcher und lateiniſcher Schrift.

Stuttgart den 31. Juli 1841. v. Hügel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Am 26. v. M. iſt der Ober-Tribunal-Prokurator Chambon in Stuttgart geſtorben. Die Bewerber um die hiedurch erledigte Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrſtelle in Teufringen, Dekanats Böblingen, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Die Zahl der Kirchengenoſſen beläuft ſich auf 715; das nun verwandelte Einkommen iſt zu 769 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnet.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 14. August 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zeit der Conkurs-Prüfungen der Wundärzte, der Geburtshelfer und der Apotheker. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1841—42.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Zeit der Conkurs-Prüfungen der Wundärzte, der Geburtshelfer und der Apotheker.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 18. März 1823 und vom 23. November 1824 (Reg.Blatt von 1823, S. 288, und von 1824, S. 926) wird verfügt:

1) Die Conkurs-Prüfungen der Wundärzte zweiter Abtheilung, der Geburtshelfer, soweit sie dieser Abtheilung der Wundärzte angehören, und der Apo-

Digitized by Google

theker ſind jährlich nur zweimal, und zwar im März und im September jeden Jahrs, vorzunehmen.

2) Die Candidaten aus dem Neckar- und Jart-Kreiſe haben ſich bei dem Medicinal-Collegium in Stuttgart, die des Schwarzwald- und Donau-Kreiſes bei dem mediciniſch-chirurgiſchen Collegium in Tübingen, bei Strafe des Ausſchluſſes von der nächſten Prüfung, je vor dem 1. März oder 1. September, unter Anſchluß der erforderlichen Belege, zu melden, ohne eine jedesmalige Aufforderung hiezu durch öffentliche Blätter zu erwarten. Der Tag der Prüfung, an welchem ſie zu erſcheinen haben, wird denjenigen, welche für zulaßbar erkannt worden ſind, beſonders eröffnet.

Stuttgart den 7. Auguſt 1841. Schlayer.

2. Der Behörde für die K. Thierarzneiſchule.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneiſchule für das nächſte Schuljahr 1841—42.

Mit Anfang des Monats November d. J. beginnt bei der K. Thierarzneiſchule ein neuer Lehrkurs.

Diejenigen, welche an demſelben Theil nehmen wollen, haben ihre dießfälligen Geſuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben, und ſich über folgende, die Aufnahme bedingenden Erforderniſſe auszuweiſen:

1) der Aufzunehmende muß mindeſtens das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und darf im Laufe des Schuljahrs der Conſcriptionspflicht nicht unterworfen ſeyn;
2) er muß körperliche Geſundheit und die jenem Alter angemeſſenen Kräfte; auch
3) die nöthigen Schulkenntniſſe in Bezug auf Leſen, Schreiben und Rechnen beſitzen;
4) in Beziehung auf ſeinen Lebenswandel gute Zeugniſſe haben;
5) ein Gewerbe oder Handwerk gehörig verſtehen; und
6) das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterſtützung nachweiſen, um die Koſten ſeines Aufenthalts in der Anſtalt ein Jahr lang beſtreiten zu können.

Digitized by Google

Solche, welche als Unter-Offiziere oder Soldaten im Militär-Verbande ſtehen, können nur mit Erlaubniß ihrer Regiments-Commando's, und ſelbſt dann nur, wenn ſie die Hälfte ihrer Capitulationszeit bereits gedient haben, aufgenommen werden.

Zwölf Zöglinge können in der Anſtalt freie Wohnung erhalten, und es erfordert der hieſige einjährige Aufenthalt, mit Einſchluß der nöthigen Bücher für einen Zögling, einen ungefähren Aufwand von 200 fl. bis 250 fl.

Damit die eingehenden Geſuche der höhern Entſcheidung rechtzeitig unterlegt, und dem gemäß die zur Aufnahme beſtimmten Individuen einberufen werden können, ſieht man ſich veranlaßt, die K. Oberämter zu erſuchen, die Bewerbungen um Aufnahme im Laufe des Monats September an die Behörde für die K. Thierarzneiſchule einzuſenden.

Stuttgart den 3. Auguſt 1841. Haußmann.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das am 14. v. M. erfolgte Ableben des Ober-Tribunalraths v. Otto iſt bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch das am 7. d. M. erfolgte Ableben des Ober-Juſtizraths Habermaas iſt bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Das erledigte Profeſſorat in Schönthal führt die Verpflichtung mit ſich, neben der Theilnahme an kirchlichen und pfarramtlichen Geſchäften den öffentlichen Unterricht in den alten Sprachen und wiſſenſchaftlichen Lehrfächern, namentlich in der Geſchichte, zu ertheilen, und gewährt neben freier Wohnung ein, theils in barem Gelde, theils in Naturalien beſtehendes Einkommen von 1254 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorſchriftmäßig zu melden, und in ihren Eingaben zu bemerken, welche Unterrichtsfächer ſie zu übernehmen bereit ſeyen.

Digitized by Google

4) Die Bewerber um die durch den Tod des Förſters Bühler in Erledigung gekommene, in der erſten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſtersſtelle zu Welzheim, Forſtamts Lorch, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ohmden, Dekanats Kirchheim, welche 710 Kirchengenoſſen zählt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das zu 839 fl. in Preiſen des Sportelgeſetzes berechnete, und zum Theil aus Gütergenuß und Zehentbezügen beſtehende Einkommen iſt noch unverwandelt, und wird auch vorerſt nicht zur Verwandlung kommen. Der anzuſtellende Geiſtliche muß aber jederzeit eine Verwandlung, welche von der Oberkirchen-Behörde gut geheißen wird, als wirkſam auch während ſeiner Dienſtzeit anerkennen, und ſich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beſchloſſen werden ſollten, um ſichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

Es werden beſetzt werden:

6) die katholiſche Pfarrei Offingen mit Buſſen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, welche im Pfarrdorf und in einigen Filialien 883 Pfarrgenoſſen begreift, eine Schule am Pfarrſitze und eine Filialſchule in Möhringen hat. Das beſtändige Einkommen aus Güterertrag, aus Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen und geſtifteten Gebühren beträgt, nach Abzug der Ausgaben für einen ſtändigen Vikar und des auf der Pfarrſtelle der Zeit noch haftenden Proviſoriums von jährlich 100 fl. und der abnehmenden Zinſen hieraus, 2210 fl., wozu noch ſehr bedeutende Neben-Einnahmen von beiläufig 140 fl. kommen;

7) die katholiſche Pfarrei Hohenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, mit 1289 in mehreren Orten wohnhaften Pfarrgenoſſen, mit einer Schule am Pfarrſitz, auch einer Filialſchule in Roſenberg, und mit einem beſtändigen Einkommen von 704 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren.

Die Bewerber um dieſe zwei Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 19. August 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Diensthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre 1840—41. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließungen vom 4 d. M. wurde der Oberamtmann Leypold zu Wangen auf das Oberamt Neuenbürg in Gnaden befördert, ferner

die Straßenbau-Inspektion Ulm dem bisherigen Verweser derselben, Thrän,

die erledigte Straßenbau-Inspektion Balingen dem Kreisbau-Assistenten Dünger in Ludwigsburg, gnädigst übertragen, und

der provisorische Straßenbau-Inspektor Möhrlin in Weissenstein zum Straßenbau-Inspektor in Reutlingen gnädigst ernannt.

Vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. ist der Professor Kißling an der Realschule in Heilbronn vom Dienste entlassen worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Diensthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre 1840—41.

Nachstehende Uebersicht der in dem Etatsjahre 1840—41 durch das K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. August 1841. Schlayer.

Digitized by Google

Uebersicht

der im Etatsjahre 1840—41 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingelieferten Personen.

Kreise.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs:		Entwichene Rekrutirungspflichtige.	Vaganten:		Bettler:		Sonstige Gesetzesübertreter.
						inländische.	ausländische.		männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Neckarkreis . .	—	1	1	65	—	2	—	—	155	107	64	59	485
Schwarzwaldkreis	1	5	1	137	1	6	—	1	214	98	188	169	844
Jaxtkreis . . .	—	1	1	294	2	—	—	1	168	121	111	196	742
Donaukreis . .	1	—	1	87	4	2	1	—	104	63	223	188	725
	2	5	4	581	7	10	1	2	641	589	586	592	2794

Zusammen — 5614 Personen.

Zur Beglaubigung,
die Kanzlei-Direktion des K. Ministerium des Innern:
Camerer.

b) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre Mittwoch den 29. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zu Vorführung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung eingeladen.

§. 3.

Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.Blatt S. 594 ff.), nach deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutterstuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, ausgetheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839, betreffend die Vertheilung von Preisen an Privat-Beschälhalter (Reg.Blatt S. 329 ff.) verwiesen. Unter Beziehung auf die weiteren Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der dießjährigen Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privat-Beschälhalter in der Beschälperiode des Jahrs 1840 den Maaßstab abgeben.

Diejenigen Privat-Beschälhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot stehenden Ausweise den K. Bezirksämtern zu übergeben, welche dieselben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Commission vorlegen werden. Eine besondere Einberufung dieser Bewerber findet nicht Statt.

§. 4.

Die Preise bei dem dießjährigen landwirthschaftlichen Feste bestehen neben einer silbernen Medaille:

I. in der Pferdezucht:

A) bei den Mutterstuten:

a) als Hauptpreise für die drei besten Mutterstuten (im Alter von 5—8 Jahren) mit Fohlen:

in 20—16—12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

Digitized by Google

b) als Nachpreise für sechs Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter a gedachten Thieren am nächsten stehen: in je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

B) Bei den Zuchthengsten von Privat-Beschälhaltern:

a) in drei Hauptpreisen von 20, 16 und 12 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold, und

b) in zehen Nachpreisen von je acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

II. in der Rindviehzucht:

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

III. in der Schaafzucht:

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Widder:
in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligen vierschauflichen Mutterschaafe:
in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

IV. in der Schweinezucht:

für die drei besten Eber:
in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Mutterschweine:
in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere in den unter II.—IV. genannten Thiergattungen ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den Stuten und den Zuchthengsten nicht mehr als einen Hauptpreis) erhalten.

§. 5.

Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht, welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836, Nro. 5, ihre trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem K. Land-Oberstallmeisteramte vorgezeigt haben, und zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn

Digitized by Google

ſie keine Preiſe bekommen, einen Reiſekoſten-Erſatz von ſechsunddreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und für dieſesmal eine Entſchädigung von zwei Gulden vierundzwanzig Kreuzern für die Koſten des Aufenthalts an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannſtadt iſt durch eine nach der Vorſchrift vom 5. September 1826 (Reg.Blatt S. 399) abgefaßte Urkunde nachzuweiſen.

Die gleiche Reiſekoſten- und Aufenthalts-Entſchädigung wird, nach vorgängiger vorſchriftmäßiger Nachweiſung der Entfernung ihrer Wohnorte von Cannſtadt, auch denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privat-Beſchälhaltern zu Theil, welche zum Erſcheinen bei dem Feſte mit ihren Zuchthengſten beſonders aufgerufen werden und hier keine Preiſe erhalten.

§. 6.

Bei ſämtlichen zur Preisbewerbung beſtimmten Stuten und Fohlen iſt die Abſtammung, und zwar

a) im Falle der Abſtammung von Hengſten des K. Privatgeſtüts oder von Landbeſchälern durch ordnungsmäßige Beſchälſcheine,
b) im Falle der Abſtammung von Privatbeſchälern durch eine von dem privilegirten Beſchälhalter ausgeſtellte und von dem betreffenden Ortsvorſtande beglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Abzeichen des Hengſtes beſchreibt,

darzuthun.

Außerdem haben dieſe Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß ſie die Stute entweder ſelbſt erzogen, oder am Tage des landwirthſchaftlichen Feſtes wenigſtens ſchon zwei Jahre im Beſitz haben, ſich auszuweiſen.

§. 7.

Auch die Preisbewerber in der Rindvieh-, Schaaf- oder Schweinezucht haben ein von der Orts-Obrigkeit ausgeſtelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung beſtimmte Thier entweder von ihnen ſelbſt oder wenigſtens im Inlande erzogen worden ſey.

§. 8.

Sämtliche Preisbewerber haben ſich zwei Tage vor dem Feſte (27. September), und zwar mit den Pferden Morgens acht Uhr, mit den Schaafen und mit den Schweinen

Digitized by Google

Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, welchem die oben §§. 5, 6 und 7 vorgeschriebenen Urkunden, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 9.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 10.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehen Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den zweiten und
vier Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den dritten Preis.

§. 11.

Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird, deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt worden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der vorschriftmäßig (oben §. 5) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und eine Entschädigung von zwei Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 12.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 13.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 14.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen

Digitized by Google

Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 15.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 16.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 17.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisevertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 18.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschlusse von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes, verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 15. August 1841. Schlayer.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Oberamt Wangen, mit der Besoldung dritter Classe, haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule in Nagold, welche mit der Verpflichtung zu wöchentlichen 30 Lehrstunden und mit einem fixen Einkommen von 601 fl. neben Amtswohnung verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Maulbronn, mit welchem der Normalgehalt von 500 fl. verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 10. d. M. wurde der Oberamts-Aktuar Weismann in Maulbronn auf seine Bitte entlassen.

Unter dem 11. d. M. sind die beiden Salinen-Verwaltungs-Assistenten, Salz-Inspektor Clemens in Friederichshall, dieser unbeschadet seiner früher erworbenen Staatsdienerrechte, und Assistent Braun in Hall, gegenseitig versetzt worden.

Den 16. d. M. ist der Cameralamts-Buchhalter Leube von Rottweil zum Cameralamt Neuffen versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 26. August 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Fortdauer des zwischen Unserem Königreiche und anderen deutschen Staaten bestehenden Zoll- und Handels-Vereins (Reg. Blatt von 1833, S. 407, von 1835, S. 325, von 1836, S. 51 und 131 ff.) ist nachstehender Vertrag d.d. 8. Mai d. J. geschlossen worden.

Indem Wir diesen von Uns, mit vorgängiger Zustimmung Unserer getreuen Stände eingegangenen, und, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, genehmigten Staats-Vertrag hiemit zur Nachachtung verkünden, wollen Wir Unsern Finanz-Minister mit dem Vollzug der Vertrags-Bestimmungen, besonders auch hinsichtlich der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers beauftragt haben, bei deren Handhabung, soweit ähnliche Verhältnisse zutreffen, das Zollgesetz und das Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838 in Anwendung zu bringen sind.

Gegeben, München den 24. August 1841.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsrath Hartmann.

Der Finanz-Minister:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Sekretär:
Staatsrath Goes.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins

betreffend.

Nachdem die in Gemäßheit der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, und vom 2. Januar 1836, zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen — im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat — in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereins auf eine ebenso den Interessen der Gesammtheit, als den besonderen Verhältnissen einzelner Vereinsglieder zusagende Weise sicher zu stellen: so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone,

und

Allerhöchſt Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz Auguſt Eichmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Claſſe mit Eichenlaub und des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopold-Ordens;

Seine Majeſtät der König von Bayern:

Allerhöchſt Ihren Miniſterial-Rath und General-Zoll-Adminiſtrator, Carl Friedrich Bever, Ritter des Königlich Bayeriſchen Verdienſt-Ordens vom heiligen Michael, des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Ludwig von Zahn, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn und Legationsrath, Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Franz von Paula Freiherrn von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Maltheſer-Ordens Ritter, und

Allerhöchſt Ihren Ober-Finanzrath Guſtav Hauber, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Claſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, und Ritter erſter Claſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludewigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Commandeur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und Com-

Digitized by Google

mandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Obrist-Lieutenant und Flügel-Adjutanten, Carl von Franckenberg-Ludwigsdorff, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Großherzoglich Badischen Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe mit der Schleife;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Kammerherrn, Oberstlieutnant im Generalstabe und Flügel-Adjutanten, Freiherrn von Schäffer-Bernstein, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Classe, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, der Königlich Französischen Ehren-Legion, des Königlich Hannöverischen Guelphen-, und des Königlich Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Bierfack, Ritter erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-

Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen;

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Direktor Wilhelm Magdeburg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe und Commandeur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

Digitized by Google

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Eduard Franz Souchay, Doktor beider Rechte, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom ersten Januar 1842 anfangend, also bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835 und vom 2. Januar 1836 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Der die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den übrigen Vereinslanden andererseits betreffende Artikel 8 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, und vom 12. Mai 1835 tritt außer Wirksamkeit, und es unterliegt in der Folge der Verkehr mit Handels-Gegenständen an den bezeichneten Binnengrenzen keiner weiteren Beaufsichtigung, als jener, die zum Behufe der Erhebung innerer Steuern (Artikel 3) in dem einen oder anderen Vereinsstaate erforderlich ist.

Artikel 3.

Was die in den Artikeln 11 und 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, ferner vom 12. Mai 1835, ingleichen in den Artikeln 8 und 9 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 gedachten inneren Steuern betrifft, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wird es auch ferner von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten thunlichst hergestellt zu sehen, weshalb ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemein-

schaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet bleiben wird. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern

Digitized by Google

beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich,

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

5) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Ver-

einsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deßhalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die

Digitized by Google

vorstehend unter II. 2 b gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 4.

Da die hohen kontrahirenden Theile eine Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers für nothwendig erachtet haben, so ist hierüber die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, die einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden, und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Dieselben sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation vom Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 5.

In Bezug auf das Münzwesen haben die kontrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichen Grundlage für ihr Münzsystem, und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze

Digitized by Google

geeinigt, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münz-Verfassung auf der hierdurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge dahin, daß

1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14 Thalerfuße und nach dem 24½ Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden.

Was aber

3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen.

Artikel 6.

Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereins-Zolltarif in Anwendung gebrachte Zollcentner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die kontrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 7.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben soll statt der Bestimmungen des Artikels 22 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835, ingleichen des Artikels 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom 10. December 1835 und 2. Januar 1836 Folgendes in Anwendung kommen:

1) Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug
   a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so

Digitized by Google

wie vom 12. Mai 1835, und Artikel 26 des Vertrages vom 10. December 1855),

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen,

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt.

2) Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreiche Sachsen und im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins eingehen, zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Vereins nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist

wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 8.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen acht Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen, Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. (L. S.) Eichmann. (L. S.) Bever. (L. S.) v. Zahn. (L. S.) Frh. v. Linden. (L. S.)

Hauber. (L. S.) Regenauer. (L. S.) v. Franckenberg-Ludwigsdorff. (L. S.) Schwedes. (L. S.)

Frh. v. Schäffer-Bernstein. (L. S.) Biersack. (L. S.) Thon. (L. S.) Magdeburg. (L. S.) Souchay. (L. S.)

Beilage zum Artikel 4 des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

der Besteuerung des Runkelrübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortsetzung des Zoll- und Handelsvereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen die folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffen worden.

Digitized by Google

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Die Besteuerung nach einem überall gleichen Steuersatze tritt mit dem 1. September 1841 ein; die Gemeinschaftlichkeit des Steuer-Einkommens dagegen wird bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf der Grundlage der während dieses dreijährigen Zeitraums zu gewinnenden Erfahrungen zuvor die angemessenste Besteuerungsweise zu ermitteln und eine allgemeine und übereinstimmende Gesetzgebung zu vereinbaren.

Vereinigungen mehrerer Vereinsstaaten zu dem Zwecke, noch vor dem 1. September 1844 eine übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung rücksichtlich der Steuer vom Rübenzucker, unter Gemeinschaftlichkeit des Ertrages der letzteren, einzuführen, sind jedoch durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Während des Zeitraums vom 1. September 1841 bis dahin 1844 bleibt die Wahl der Besteuerungsweise dem Ermessen einer jeden Vereins-Regierung in der Art anheimgestellt, daß sie die Rübenzucker-Steuer entweder

a) von dem fertigen Fabrikate oder
b) von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden rohen Rüben, und zwar entweder bei deren Einbringung in die Aufbewahrungsräume, oder unmittelbar vor ihrer Verwendung zur Fabrikation

erheben lassen kann.

Artikel 4.

Ueber die Höhe des Steuersatzes wird Folgendes bestimmt:

a) Die Steuer soll in dem ersten Betriebsjahre, vom 1. September 1841 bis dahin 1842, zehen Silbergroschen (35 kr.) für den Zollcentner Rüben-Rohzucker betragen.

b) Dieser Steuersatz wird auch im zweiten und dritten Betriebsjahre, nämlich vom 1. September 1842 bis dahin 1843, und vom 1. September 1843 bis dahin 1844 beibehalten, wenn nach Zusammenrechnug des in dem vorangegangenen Betriebsjahre im gesammten Vereine versteuerten Quantums Rübenzucker mit der im vorangegangenen Kalenderjahre verzollten Menge ausländischen Zuckers, sich ergiebt, daß unter 100 Centnern der also ermittelten Gesamtmenge weniger als 20 Centner Rübenzucker begriffen sind.

Erreicht aber die Menge des Rübenzuckers 20 Procent, so wird die Steuer vom Zollcentner Rübenzucker auf $\frac{2}{3}$ Rthlr. (1 fl. 10 kr.) festgesetzt; erreicht oder übersteigt sie endlich 25 Procent der gesammten Zuckermenge, so wird die Steuer auf 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) erhöhet.

Artikel 5.

Die Vereins-Regierungen werden sich die von ihnen in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 4 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen mittheilen, und räumen sich gegenseitig das Recht ein, durch die Vereins-Bevollmächtigten oder durch besondere Commissarien von der Ausführung der getroffenen Steuer-Einrichtungen und deren Ergebnissen Kenntniß zu nehmen.

Artikel 6.

Nach dem Ablaufe der dreijährigen Periode, also mit dem 1. September 1844, tritt in Absicht der Besteuerung des Rübenzuckers, eben so, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ein-, Aus- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten ein.

Artikel 7.

Bei Abmessung der Steuer von dem Rübenzucker wird alsdann nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Sirup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen sollen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Sirup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der drei Jahre $18\frac{33}{40}$ gleichkommt.

Digitized by Google

b) Der Betrag der Rübenzucker-Steuer wird jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt, und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letztern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Rübenzucker-Steuer werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Sirup festgestellt, verkündigt und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

c) Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker wird gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken.

d) In keinem Falle, und wenn auch dereinst die Einnahme an Eingangszoll vom ausländischen Zucker hinter dem durchschnittlichen Ertrage der Jahre $18\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ nicht zurückbleiben sollte, wird die Steuer vom Rüben-Rohzucker unter den Betrag von 20 Procent des Zollsatzes für ausländischen, zum Versieden eingehenden Rohzucker gestellt werden.

Artikel 8.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Bestellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

So geschehen, Berlin den 8. Mai 1841.

(gez.) Kuhlmeyer. Eichmann. Bever. v. Zahn. Frh. v. Linden. Hauber. Regenauer. v. Franckenberg-Ludwigsdorff. Schwedes. Frh. v. Schäffer-Bernstein. Biersack. Thon. Magdeburg. Souchay.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 27. August 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Rübenzucker-Besteuerung betreffend. (Mit Beilagen I. u. II.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Rübenzucker-Besteuerung betreffend. (Mit Beilagen I. u. II.)

Vermöge der höchsten Königl. Verordnung vom 24. d. M. (Reg. Blatt S. 307) werden für den Vollzug der Besteuerung des Runkelrüben-Zuckers auf den Zeitraum vom ersten September 1841 bis dahin 1844 folgende Vorschriften ertheilt, zu deren Handhabung die Königl. Zolldirektion, unter analoger Anwendung der bestehenden zollgesetzlichen Bestimmungen und vermittelst der ihr untergebenen Zoll- und Steuer-Beamten, berufen ist.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Gegenstand und Betrag der Steuer.

§. 1.

Die Steuer ist für den Zoll-Centner Rüben-Rohzucker im ersten Betriebsjahre vom 1. September 1841 bis dahin 1842 auf — 35 Kreuzer bestimmt und wird von dem fertigen Fabrikate erhoben.

Für die folgenden zwei Betriebsjahre wird der Abgabensatz je vor Anfang des Jahres bekannt gemacht werden.

2) Ansetzung der Steuer.

a) Nach spezieller Ermittlung.

§. 2.

Die Steuerschuldigkeit der abgabepflichtigen Fabrikanten wird auf den Grund von Deklarationen ermittelt, welche von jenen über den steuerbaren Gegenstand der Steuerbehörde zu übergeben und von dieser durch spezielle Aufnahmen zu prüfen sind.

§. 3.

Die Inhaber der dermalen bestehenden Runkelrüben-Zuckerfabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1841 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichts-Ermittlung zu prüfen.

§. 4.

Arbeitet eine Fabrik theilweise oder ausschließlich auf die Erzeugung von crystallisirbarem Syrup, so werden zum Behuf der Besteuerung 100 Pfund Zuckermasse 75 Pfund Rohzucker gleichgerechnet.

b) in Aversal-Summen.

§. 5.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf den Grund der angemeldeten und revidirten Material-Vorräthe eine Aversal-Bestimmung (Fixation) der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die spezielle Auf-

Digitized by Google

nahme des Rohzuckers und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden, oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde; so ist die Steuerbehörde befugt, die spezielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

3) Unzulässigkeit der Erstattung der Abgaben.

§. 6.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil das mit derselben belegte Produkt während, oder nach der weiteren Verarbeitung, unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

4) Vereinigte Fabrikation aus Runkelrüben- und Colonial-Zucker.

§. 7.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben- und aus Colonial-Zucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanz-Ministerium zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuer-Interesse zu treffenden Anordnungen Statt finden.

5) Fabriken im Grenzbezirk.

§. 8.

Zuckerfabriken innerhalb des Zollgrenzbezirks unterliegen, neben den gegenwärtigen Bestimmungen, auch den Vorschriften Art. 35 des Zollgesetzes und der §§. 88 bis 90 der Zollordnung vom 15. Mai 1838, und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zoll-Interesse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Nähere Vorschriften in Beziehung auf den Fabrik-Betrieb.

1) Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 9.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrik-Anlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde min-

Digitized by Google

deſtens ſechs Wochen vor dem Beginn des erſten Betriebs ſchriftlich anzuzeigen, und derſelben ſpäteſtens acht Tage vor Eintritt dieſes letzteren Zeitpunktes eine Nachweiſung nach einem näher vorzuſchreibenden Muſter, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einſchließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zuſammenhang ſtehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verſchiedenen Fabrikate, ferner die zu benützenden feſtſtehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waſchen, Zerkleinern oder Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspreſſen des Rübenſaftes, die Keſſel, Pfannen und ſonſtigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. ſ. w., ingleichen der in württembergiſchen Maßen ausgedrückte Raum-Inhalt der Keſſel und Pfannen, von jedem dieſer Geräthe beſonders, genau und vollſtändig angegeben ſeyn müſſen.

b) Dieſer Nachweiſung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feſtſtehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar von der Steuerbehörde beſcheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrüben-Zuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a) bezeichneten Art angeſchafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieſelben nicht ohne die, von der letztern zu ertheilende, amtliche Beſcheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächſten drei Tage ſind dieſelben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche dermalen eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrüben-Zucker bereits beſitzen, ſind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeſchriebene Nachweiſung der Betriebsräume und Geräthe, inſofern ſofort ein Betrieb Statt finden

Digitized by Google

soll, wenigstens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1841, einzureichen.

2) Bezeichnung und Messung der Geräthe.

§. 10.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Maßgehalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen, und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken, und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3) Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 11.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Messung und Bezeichnung der Geräthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende, Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftmäßig angemeldet worden.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 12.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde, zu welchem Behuf den Steuer-Beamten der Zutritt in die Betriebsräume, solange darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, außerdem aber in den Tagesstunden, zu gestatten ist. Von denselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneid-Maschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Wer dergleichen Geräthe und Maschinen besitzt, ist verbunden, sie den Steuerbehörden auf Erfordern vorzuzeigen, um den Zustand derselben und den angelegten Verschluß untersuchen zu können.

Digitized by Google

b) Die Inhaber von Runkelrüben-Zuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikations-Betrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrik-Bücher), aus welchen die Mengen der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sind, zu führen, und solche dem Vorstande des Hauptzollamts oder höheren Steuer-Beamten jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben zur Einsichtnahme von der Zoll-Direktion besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den mit der Controle und Abgaben-Erhebung beauftragten Beamten muß in dem Fabrik-Gebäude die Mitbenützung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten, Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

Die Steuerbeamten haben Dasjenige, was ihnen über den technischen und merkantilischen Betrieb des Fabrik-Geschäfts zur Kenntniß kommt, als Amtsgeheimniß zu bewahren.

5) Anmeldung des Betriebs.

§. 13.

a) Wenn eine neuangelegte Runkelrüben-Zuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6) Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 14.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahrs, drei Tage nach Beendigung der Ernte, und wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerstelle ein, nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben

Digitized by Google

seyn muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit dem Visa der Steuerstelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebs-Lokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

III. Nähere Bestimmungen zu Feststellung der Abgabe.

1) Deklaration.

a) Form und Inhalt derselben.

§. 15.

Die zur Sicherung und Feststellung des abgabepflichtigen Gegenstandes und zu Ermittlung der Steuer-Schuldigkeit nach §. 2 zu übergebenden Deklarationen der Fabrikanten sind nach den beigefügten Mustern Nr. I. u. II. und den diesen angehängten Vorschriften zu fertigen.

§. 16.

Die Deklaration (Nr. I.) hat in Beziehung auf die gewonnene Zuckermasse zu enthalten:

1) die Zahl der mit Zuckermassen gefüllten Formen;
2) die Zeit des Füllens der Zuckermasse in die Formen;
3) die Qualität der Zuckermasse, ob nämlich dieselbe Produkt erster, zweiter oder folgender Cristallisation ist;
4) die Zeit der Abgabe der gefüllten Formen aus den Füll- in die Trockenstuben.

Wird der cristallisirbare Syrup in derselben Fabrik nicht auf Rohzucker verarbeitet, so muß eine besondere Deklaration abgegeben werden, in welcher anzumelden ist:

a) Zeichen und Ziffer des Gefässes;
b) der von der Steuerbehörde festgestellte Eichgehalt;
c) Zeit des Füllens des Syrups in das Gefäß;
d) Menge des Syrups.

§. 17.

Die Deklaration (Nr. II.) über den erzeugten Rohzucker soll enthalten:

1) die Zeit der Abnahme der gefüllten Formen von den Trockenstuben;

Digitized by Google

2) die Zahl der zum Ausleeren bestimmten Formen;

3) das Nettogewicht des in den Formen enthaltenen Rohzuckers.

b) Obliegenheit zur Ausfertigung.

§. 18.

Die Deklarationen (§§. 16 u. 17) hat der Fabrik-Inhaber entweder selbst auszufertigen, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten, dessen Name der Steuer-Verwaltung schriftlich anzuzeigen ist, ausfertigen zu lassen.

In den Deklarationen Nr. II. (§. 17, 3) ist jedoch das Nettogewicht immer durch die Steuerbeamten einzutragen und der Eintrag durch den Fabrikanten oder dessen Stellvertreter unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Die Einträge in die Deklarationen müssen, besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten.

2) Revision der Deklaration.

a) Zweck derselben.

§. 19.

Die Deklarationen Nr. I. (§. 16) müssen spätestens vor dem Verbringen der gefüllten Formen aus den Füllstuben auf die Trockenböden, oder unmittelbar nach dem Einfüllen des Syrups in die Gefässe, jene Nr. II. (§. 17) aber vor dem Entleeren der Formen auf die vorgeschriebene Weise übergeben werden.

Durch die Revision sollen die Beamten sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Zahl der mit Zuckermasse gefüllten Formen, die Zeit des Füllens, der Aufstellung auf den Trockenstuben und der Abnahme von diesen mit den Deklarationen übereinstimmen.

b) Gewichts-Ermittlung.

§. 20.

Die Menge des Rohzuckers wird entweder durch Brutto- oder durch Netto-Verwiegung ermittelt. Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht des Rohzuckers verstanden, welches sich bei Abwägung der gefüllten Formen, also einschließlich des Gewichts der Formen, ergiebt. Das Netto-Gewicht ergiebt sich aus dem Brutto-Gewicht, nach Abzug des Gewichts der Formen.

Digitized by Google

Wird die Menge des Rohzuckers durch Brutto-Verwiegung erhoben, so unterbleibt in der Regel die Verwiegung der leeren Formen, wenn das Gewicht derselben gehörig festgestellt und auf der Außenseite der Formen, nach Vorschrift der Steuer-Verwaltung, angegeben ist.

c) Stellung des Rohzuckers in den Formen.

§. 21.

Der Rohzucker muß in denselben Formen, in welchen die Zuckermasse auf die Trockenstuben gebracht wurde, der Steuerbehörde zur Ermittlung des Gewichts gestellt werden. Ist in einzelnen Fällen eine Abweichung von dieser Vorschrift unvermeidlich, so muß der Steuerbehörde durch eine Vormerkung in den Deklarationen alsbald Anzeige davon gemacht werden.

d) Obliegenheiten des Fabrik-Inhabers bei der Revision.

§. 22.

Die zur Verwiegung erforderlichen Wagen und Gewichte müssen in jeder Zucker-Fabrik vorhanden seyn. Auch muß der Fabrik-Inhaber die zur Vornahme der Revision und Gewichts-Ermittlung nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

3) Verfahren im Fall der Umarbeitung des Rohzuckers.

§. 23.

Wird Rohzucker, der bereits versteuert ist, umgearbeitet, so wird die von demselben berechnete Steuer abgeschrieben und das durch Umarbeiten gewonnene Produkt dagegen mit der Abgabe belegt. Der zum Umarbeiten bestimmte Rohzucker ist alsdann vor dem Einwerfen in die Kochapparate oder Füllkessel von den Steuerbeamten abzuwägen, und sofort in Anwesenheit derselben in jene zu bringen.

Das Ergebniß dieser Behandlung ist in ein besonderes Controle-Register einzutragen, dessen Richtigkeit der Fabrik-Inhaber oder dessen Bevollmächtigter unterschriftlich anzuerkennen hat.

§. 24.

Das Gewicht des zur Umarbeitung gelangten Rohzuckers ist in dem Deklarations-Register im Ganzen abzuschreiben und bleibt von der Steuer befreit.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden auf diese Fabrikationsart die Vorschriften der §§. 15 bis 22 ihre Anwendung.

4) Verfahren im Fall der Veredlung des Rohzuckers.

§. 25.

Ueber die Veredlung des versteuerten Rohzuckers durch Terriren, Clairciren oder Raffiniren, haben die Fabrik-Inhaber nur ein einfaches Controle-Register, mit Beobachtung der in §. 18 gegebenen Bestimmungen, zu führen, welches enthalten muß:

1) die Zahl der täglich gefüllten Formen;
2) die Zeit der Aufstellung derselben auf den Trockenstuben;
3) die Zeit der Abnahme der Formen von den Trockenstuben; und
4) das Gesammtgewicht des Zuckers, welcher in den zu gleicher Zeit geleerten Formen enthalten war.

Wird der Rohzucker ohne Entleerung der Formen durch Terriren oder Clairciren weiter veredelt, so bleibt es der Wahl des Fabrik-Inhabers überlassen, Behufs der Abgaben-Erhebung entweder die Menge des Rohzuckers, bevor mit der Veredlung begonnen wird, durch Brutto-Verwiegung nach §. 20, erheben zu lassen, oder den veredelten Zucker unter Einhaltung der Vorschrift des §. 21 zur Versteuerung zu stellen. In letzterem Falle werden 85 Pfund veredelten Zuckers 100 Pfund Rohzucker gleich behandelt. Die Formen, welche den veredelten Zucker enthalten, müssen auf den Trockenstuben abgesondert aufgestellt werden.

§. 26.

Ueber die Veredlung des unversteuerten Rohzuckers sind der Steuerbehörde ordentliche Deklarationen zu übergeben.

IV. Erhebung der Abgabe.

1) Zahlungs-Termine.

§. 27.

Am Schlusse jeden Kalender-Monats wird der Betrag der zu entrichtenden Abgabe festgesetzt und dem zu Zahlung derselben verpflichteten Fabrik-Inhaber bekannt

Digitized by Google

gemacht, welcher die schuldige Summe für die Winterbetriebs-Periode vom 1. September bis 31. März in drei gleichen Theilen, am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli, und für die Sommerbetriebs-Periode vom 1. April bis 31. August spätestens am 15. September abzutragen hat.

2) Vereinnahmung der Steuer.

§. 28.

Die Rübenzuckersteuer ist von der Haupt-Zoll-Verwaltung des betreffenden Bezirks zu erheben und unter den privativen Zoll-Einnahmen des Staats, gleich dem durch diese Besteuerung veranlaßten Aufwand, unter besonderer Rubrik zu verrechnen.

V. Ahndung der Abgabe-Gefährdungen.

1) Bezeichnung der Steuer-Defraudation.

§. 29.

Die Steuer-Defraudation, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 15. Mai 1838, jedoch mit Umgehung der hier nicht anwendbaren Waaren-Confiscation, zu ahnden ist, wird als vollbracht angenommen:

1) wenn in den Fällen, wo der amtlichen Revision des Gegenstandes der Besteuerung eine Deklaration von Seiten des Abgabepflichtigen vorangehen muß, diese entweder ganz unterlassen oder zu spät, oder in einer das Steuer-Interesse gefährdenden Weise unrichtig abgegeben worden ist;

2) wenn eingekochter Rübensaft (Syrup) oder Zuckermasse (bis zum Crystallisationspunkte eingekochter Rüben-Syrup) vor vollendeter Revision aus den Fabrikations-Räumen entfernt, oder innerhalb der Fabrikations-Räume für andere Zwecke, als für Rohzucker-Erzeugung verwendet worden ist;

3) wenn die in die Crystallisationsgefässe (Formen) gefüllte Zuckermasse, sey es vor vollendeter Reinigung des Zuckers von der Melasse, oder als Rohzucker, desgleichen zur Veredlung gebrachter unversteuerter Rohzucker, vor der Revision aus den Formen herausgenommen wird.

Digitized by Google

2) Controle-Vergehen.

§. 30.

Uebertretungen der übrigen, in gegenwärtiger Verfügung enthaltenen Bestimmungen und anderer bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften sind als Controle-Vergehen (Art. 17 des Zoll-Strafgesetzes) zu ahnden.

3) Zuweisung der Strafen.

§. 31.

Die anfallenden Geldstrafen sind gleich den Zollstrafen (Art. 40 des Zoll-Straf-Gesetzes) zu behandeln.

Stuttgart den 26. August 1841. Herdegen.

Digitized by Google

Muster Nro. I.

1) In den Kasten gelegt
den 3. November 1841.
Abends 8 Uhr 10 Minuten.

2) Eingetragen in das Deklarations-Register
unter Nro. 25.

Deklaration

des

Fabrikanten N. N. zu N.

über

Rohzucker, welcher heute, Behufs der Reinigung von der Melasse, in nachbenannte Formen eingefüllt wurde und zur Aufnahme in die Trockenböden bestimmt ist.

Ich Unterzeichneter, Bevollmächtigter der Actien-Rübenzucker-Fabrik zu Altshausen, melde dem Nebenzollamt dahier innen verzeichnete Waare zur Behandlung an, und hafte für die Richtigkeit dieser Deklaration.

Altshausen, den 3. November 1841.

N. N.

Digitized by Google

Unical.

Deklaration.

Tag und Stunde des Einfüllens in die Formen.	Der Formen			Qualität des Zuckers.	Abgabe des Zuckers auf die Trockenböden, Tag, Stunde.	Re
	Zahl.	Gattung.	Durchschnitts-Gehalt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
November den 3ten Abends von 7 bis 8 Uhr.	15. fünfzehen.	Bastard.	120 Pf.	erste Cristallisation		Zu kam die Fa klara senen
	6. sechs.	Bastard.	110 Pf.			Zu Dekla sind in de
	1. eine.	Lumps.	60 Pf.			Zu Zuck übere
						Den Nac

Duplicat.

Deklaration.

Tag und Stunde des Einfüllens in die Formen.	Der Formen			Qualität des Zuckers.	Abgabe des Zuckers auf die Trockenböden, Tag, Stunde.	Revisions-Befund.
	Zahl.	Gattung.	Durchschnitts-Gehalt.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
November den 3ten Abends von 7 bis 8 Uhr.	15. fünfzehen.	Bastard.	120 Pf.	erste Cristallisation	November den 4ten Abends von 6 bis 7 Uhr.	Mit dem Unicat übereinstimmend: Zollverwalter N. N.
	6. sechs.	Bastard.	110 Pf.			Zu 7. Bei der heutigen Revision der Fabrik war man gerade mit der Abgabe neben bemerkten Zuckers auf den Trockenboden Nro. 1 beschäftigt, und wurde nach Beendigung dieser Arbeit die Dupiicat-Deklaration ergänzt und sofort von Unterzeichnetem in Empfang genommen. Den 4. November Abends 7½ Uhr. Zollverwalter N. N.
	1. eine.	Lumps.	60 Pf.			

Digitized by Google

Vorschriften.

1) Die Deklaration muß von dem Fabrik-Inhaber oder dem für die Ausstellung derselben besonders Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben werden.
2) Die Spalten 1 bis 5 müssen sogleich, nach Beendigung des Füllens des Zuckers in die Formen, ausgefüllt werden, und ist sofort die Deklaration durch Niederlegung in einen unter Verschluß stehenden Kasten der Steuerbehörde abzugeben. Zu diesem Behuf muß
3) in jeder Rübenzucker-Fabrik ein kleiner, feststehender Kasten vorhanden seyn, zu welchem der Fabrik-Inhaber oder dessen Bevollmächtigter, und der Zollbeamte einen Schlüssel besitzen.
4) Die Deklaration muß nach dem vorliegenden Muster doppelt ausgefertigt werden. Das Unicat wird von dem Zollbeamten bei seinem ersten Eintreffen abgeschnitten und in Verwahrung genommen, das Duplicat bleibt bis zur Ergänzung der Spalte 7 in der Fabrik zurück.
5) Die Zahl der Formen muß in Spalte 2 mit Worten eingetragen werden.
6) Die Spalte 7 der Duplicat-Deklaration muß sogleich nach Abgabe der gefüllten Formen auf die Trockenböden ausgefüllt und sofort die Duplicat-Deklaration in den stets verschlossen zu haltenden Kasten (Nro. 3.) niedergelegt werden.
7) Für die rechtzeitige Niederlegung der Unicat- und Duplicat-Deklarationen in den Kasten, die richtige Aufbewahrung derselben, und den geordneten Verschluß des Kastens haftet der Fabrik-Inhaber.
8) Gegenwärtiges Deklarations-Formular wird auch zur Anmeldung des Rohzuckers benützt, welcher ohne Entleerung der Formen durch Clairciren und Terriren weiter veredelt werden soll, sofern der veredelte Zucker zur Versteuerung gestellt werden will.

   In diesem Fall erhält der Titel die Ueberschrift:

   1) Abgegeben den 3. November 1841, Mittags 2 Uhr.

   Ferner:

   „Rohzucker, welcher ohne Entleerung der Formen durch Claireiren und Terriren „veredelt wird, um sofort den veredelten Zucker zur Versteuerung zu stellen."

   Die Spalte 1 ist dann zu überschreiben:

   „Zeit, wann die Veredlung beginnen soll."

   Die Spalte 8 bleibt, wie sich von selbst versteht, unausgefüllt.
9) In dem Fall Punkt 8 ist die Deklaration nur einfach auszustellen, und muß, statt sie in den Kasten niederzulegen, dem Zollbeamten so zeitig übergeben werden, daß er zur Vornahme der Revision noch vor dem Beginne der Veredlung in der Fabrik erscheinen kann. Trifft derselbe jedoch eine Stunde nach Uebergabe der Deklaration ein, so darf mit der Veredlung auch vor erfolgter Revision begonnen werden.

Digitized by Google

Muster Nro. II.

1) Abgegeben den 3. November 1841, Morgens 10 Uhr.

2) Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nro. 25.

Deklaration

des

Fabrikanten N. zu N.

über

Rohzucker, welcher heute ausgeschlagen werden soll,

oder:

veredelter Rohzucker, welcher heute ausgeschlagen wird,

oder:

Rohzucker, welcher ohne Entleerung der Formen zur Brutto-Verwiegung und Versteuerung angemeldet wird,

oder:

Syrup, welcher zur Versteuerung angemeldet wird.

Digitized by Google

I. Declaration.						II. Revision.				
Es wird Zucker (Syrup) ausgeschlagen, beziehungsweise zur Versteuerung angemeldet.						Qualität des Zuckers.	Gewicht nach der Verwiegung.			
Tag und Stunde.	Der Formen (der Fässer)				Qualität des Zuckers.		Brutto-Zoll-		Netto-Zoll-	
	Menge.	Gattung.	Gehalt.	Tara.			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
November 6ten Morgens 8 Uhr.	15	Bastard.	120 Pf.	—	Rohzucker; in Crystallisation.	Rohzucker.	—	—	9	15
Morgens 9 Uhr.	7	Lumps; nämlich	130 Pf.		Rohzucker, zur Veredlung in den Formen bestimmt, und soll, die Abgabe vor der Veredlung festgestellt werden;					
	1	—	—	31		Rohzucker.	—	94	—	—
	2	—	—	33		ditto.	1	90	—	—
	3	—	—	34		ditto.	2	94	—	—
December 6ten Mittags 2 Uhr.	1	—	12 Imi.	25	Syrup.	Syrup.	5	28	—	—

Digitized by Google

III. Expedition.

Reduction auf Nettogewicht durch Abzug der Tara.			Abgabensatz.		Gefällebetrag.		Nachweisung des Einnahmebuchs.	Bemerkungen über den Revisionsbefund.
Tara.	bleibt Netto-Zoll-							
Pfd.	Ctr.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.		
10.	11.		12.		13.		14.	15.
—	—	—	—	35	5	20		Die Formen waren unangebrochen und zeigte sich keine Spur einer Verletzung. Die Revision wurde auf dem Ausschlageplatz Nro. 1 vorgenommen.
31	—	63						
66	1	24						
102	1	92						
	3	79	—	35	2	15		Der Zucker wurde vor dem Beginnen der Veredlung zu Revision gestellt, und war an der wohlerhaltenen oberen Rinde wahrzunehmen, daß die Form unangebrochen war ꝛc.
					7	35	Nro. 25.	
25	5	3	—	26½	8	48	Nro. 28.	Der Zucker ist auf dem Trockenboden Nro. 3 aufgestellt.

Digitized by Google

Vorschriften.

1) Die dem Deklarations-Muster I. angehängten Vorschriften finden auch auf die Ausfertigung der Deklarationen II. unter folgenden Modificationen Anwendung:

a) Bei einem geregelten Fabrikationsbetrieb lassen sich die Stunden, wo das Geschäft des Ausschlagens vorgenommen wird, leicht bestimmen, und es sind diese den Steuerbeamten anzuzeigen, damit sie ihre Geschäfte hienach eintheilen können.

b) Die Deklarationen müssen den Beamten unmittelbar übergeben werden, welche sich unverweilt nach deren Empfang zur Revision in die Fabriken begeben werden.

Sollte es ausnahmsweise nöthig werden, die zollamtliche Behandlung von Rohzucker oder veredeltem Zucker außer den ordentlichen Arbeitsstunden der Beamten vorzunehmen, so ist unter Angabe der Gründe um Verlängerung der Geschäftsstunden zu bitten.

c) Mit dem Ausschlagen des unversteuerten Zuckers oder der Veredlung desselben darf vor der Ankunft der Steuerbeamten nicht begonnen werden. Sollten dieselben jedoch in einzelnen Fällen, nach Ablauf einer Stunde von der angemeldeten Zeit an gerechnet, nicht erscheinen, so darf zwar das Geschäft des Ausschlagens oder der Veredlung vorgenommen werden, es muß aber in ersterem Fall der ausgeschlagene Zucker unberührt auf dem Revisionsplatze liegen bleiben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 2. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1841–42 an der Landes-Universität gehalten werden. — Bekanntmachung in Betreff des Getränke-Verkaufs im Kleinen. — Verfügung, betreffend die Verrechnung der Capitalsteuer-Strafen.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. v. M. dem K. Consul Mayer zu Livorno das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließungen vom 17. v. M. ist dem außerordentlichen Professor Fischer von der philosophischen Fakultät in Tübingen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und

der Cameralverwalter Gleich in Kapfenburg, auf sein Ansuchen, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen, in den Pensionsstand versetzt worden.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 29. v. M. den Schultheißen Friederich in Ehningen, Oberamts Urach, zum Oberamtmann in Herrenberg zu ernennen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Ober-Urbach, Dekanats Schorndorf, dem Helfer Faber zu Crailsheim zu übertragen gnädigst geruht.

Am 13. v. M. ist der von dem Senate der Universität Freiburg auf die Pfarrei Untermarchthal, Oberamts und Dekanats Ehingen, patronatisch ernannte Repetent am Wilhelmsstift zu Tübingen, Joseph Rief, und

der von dem Freiherrn v. Ulm auf die Pfarrei Poltringen, Landdekanats Rottenburg, patronatisch ernannte Pfarrverweser in Obereisenbach, Stehle, so wie

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die definitive Uebertragung des Postdienstes zu Fürfeld, Oberamts Heilbronn, an den provisorischen Posthalter Imhof daselbst, landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1841—42 an der Landes-Universität gehalten werden.

A. Philosophische Wissenschaften.

Logik wird Prof. Dr. H. C. W. v. Sigwart von 9—10 Uhr vortragen.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Anthropologie.

Psychologie in vier wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr Privatdocent Dr. Reiff.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über praktische Philosophie.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre trägt Wilhelmsstifts-Direktor Schott vor.

Digitized by Google

B. Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Elementar-Mathematik trägt vor von 2—3 Uhr Prof. Dr. Hohl.

Theorie der ſieben arithmetiſchen Spezies von 11—12 Uhr. Derſelbe.

Zugleich erbietet er ſich zu einer Vorleſung über die reine Stereometrie und über die Kegelſchnitte (nach der Methode der Alten).

Im Reallehrer-Seminar wird er die mathematiſchen Uebungen leiten.

Höhere Analyſis, mit Anwendungen auf Geometrie und Mechanik, trägt fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr Prof. Dr. v. Nörrenberg vor.

Höhere Mechanik, dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derſelbe.

Auch leitet er die phyſikaliſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar in zwei wöchentlichen Stunden.

Geometrie vier bis fünfmal in der Woche von 2—3 Uhr trägt Dr. Oſterdinger vor.

Populäre Aſtronomie zweimal in der Woche von 3—4 Uhr öffentlich, Derſelbe.

Auch erbietet er ſich zu einer Vorleſung über Differential- und Integral-Rechnung.

C. Natur-Wiſſenſchaften.

Prof. Dr. Chr. Gmelin trägt in der Stunde von 11—12 Uhr den zweiten Theil der allgemeinen Chemie vor.

Derſelbe hält ein Examinatorium in der Chemie in 1—2 Abendſtunden von 6—7 Uhr.

Prof. Dr. Sigwart lieſt allgemeine und ſpezielle Chemie wöchentlich in ſieben Stunden von 8—9 Uhr, und Donnerſtags von 10—12 Uhr.

Derſelbe trägt pharmaceutiſche und gerichtlich-mediciniſche Chemie fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr vor.

Prof. Dr. Quenſtett wird die Mineralogie in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Digitized by Google

Derſelbe liest Cryſtallographie wöchentlich zweimal, und erbietet ſich, mineralogiſch-cryſtallographiſche Uebungen für geübtere Mineralogen wöchentlich zweimal zu halten.

Derſelbe wird die mineralogiſch-geographiſchen Uebungen im Reallehrer-Seminar wöchentlich in zwei Stunden leiten.

Prof. Dr H. Mohl trägt Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr, und Einleitung in das Studium der Kryptogamen zwei bis dreimal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden vor.

Prof. Dr. v. Rapp trägt vergleichende Anatomie von 11—12 Uhr vor.

D. Geſchichte.

Univerſal-Geſchichte erſten Theil in fünf bis ſechs wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr trägt Prof. Dr. Haug vor.

Derſelbe erbietet ſich zu Vorleſungen über die Geſchichte der politiſchen Entwicklung der neueuropäiſchen Staaten in zwei Stunden.

Im Reallehrer-Seminar leitet er die hiſtoriſchen Uebungen.

Politiſche Geſchichte der neueſten Zeit, ſeit dem Zeitalter Friederichs des Großen, liest in fünf wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr Prof. Dr. Fallati.

E. Sprachen und ihre Literatur, Archäologie, Kunſt und ſchöne Wiſſenſchaften.

Die Weiſſagungen des Jeſajas erklärt fünfmal wöchentlich um 10 Uhr Prof. Dr. Jäger.

Derſelbe erbietet ſich zu Uebungen im Interpretiren der für die bibliſche Anthropologie wichtigſten Stellen des alten Teſtaments in zwei wöchentlichen Stunden, ſo wie zur Leitung mündlicher und ſchriftlicher Uebungen in der Grammatik der hebräiſchen Sprache in vier wöchentlichen Stunden.

Das Buch der zwölf kleinen Propheten erklärt viermal wöchentlich Privatdocent Dr. Meier.

Digitized by Google

Das Perſiſche, verglichen mit dem Sanſcrit, lehrt Prof. Dr. Ewald öffentlich.

Derſelbe wird den dritten Curſus des Arabiſchen vornehmen.

Arabiſche Sprache wird Prof. Dr. Welte zweimal wöchentlich lehren.

Die Horazſchen Satyren, zweites Buch, wird Prof. Dr. Tafel erläutern.

Theophraſts Charaktere, Derſelbe.

Im philologiſchen Seminar läßt er die Virgiliſchen Bucolica erklären, und leitet die lateiniſchen Stylübungen.

Die Antigone des Sophokles und die Phöniſſen des Euripides wird in vier wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr erklären Prof. Dr. Walz.

Derſelbe läßt im philologiſchen Seminar die Theogonie des Heſiod erklären, und leitet die griechiſchen Stylübungen.

Ueber Göthes Fauſt lieſt in zwei wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Viſcher.

Deutſche Grammatik in drei wöchentlichen Stunden trägt Prof. Dr. Keller vor.

Derſelbe erklärt in drei wöchentlichen Stunden les romans des sept sages, und privatissime den Dante.

Encyclopädie der griechiſchen Dichter, Geſchichtſchreiber und Redner trägt Prof. Dr. Tafel vor.

Römiſche Alterthümer in vier wöchentlichen Stunden von 5—6 Uhr Prof. Dr. Walz.

Geſchichte der deutſchen Poeſie im Mittelalter in vier bis fünf wöchentlichen Stunden Prof. Dr. Viſcher.

Derſelbe giebt zwei wöchentliche Stunden über deutſche Sprache und Literatur im Reallehrer-Seminar.

Geſchichte der neueſten franzöſiſchen Literatur drei bis viermal in der Woche, Prof. Dr. Peſchier.

Derſelbe erbietet ſich zu Privatſtunden über engliſche Sprache und Literatur.

Im Reallehrer-Seminar leitet er franzöſiſche Styl- und Sprach-Uebungen.

Digitized by Google

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Den zweiten Theil der christlichen Glaubenslehre wird Prof. Dr. Kern in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr vortragen.

Prof. Landerer erbietet sich, dogmatische Colloquien in zwei bis drei wöchentlichen Stunden zu leiten.

Den zweiten Theil der christlichen Sittenlehre wird Prof. Dr. Schmid in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr vortragen.

Die Religions-Philosophie wird Prof. Dr. v. Baur in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr vortragen.

Zu einer Vorlesung über die Philosophie der Offenbarung in zwei oder drei wöchentlichen Stunden erbietet sich Repetent Schelling.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte wird Prof. Dr. v. Baur in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr vortragen.

Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs, mit besonderer Rücksicht auf die theologischen Systeme der Gegenwart, trägt in wöchentlichen fünf Stunden Prof. Landerer vor.

Die historisch-kritische Einleitung in das neue Testament erbietet sich Prof. Dr. Kern auf Verlangen vorzutragen.

Den Brief an die Galater und einige katholische Briefe wird Prof. Dr. Kern in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr erklären.

Die Apostelgeschichte wird Privatdocent Zeller in vier wöchentlichen Stunden erklären.

Auch erbietet sich Derselbe zur kursorischen Erklärung der Offenbarung Johannis in zwei wöchentlichen Stunden.

Vorlesungen über die Schriften des alten Testaments (s. bei den Sprachen und ihrer Literatur).

Die Homiletik und Katechetik, mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, wird Prof. Dr. Schmid in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr vortragen.

Derſelbe wird die homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen der evangeliſchen Prediger-Anſtalt in ihrem bisherigen Umfange zu leiten fortfahren.

Zu Vorleſungen über Paſtoral-Theologie in zwei wöchentlichen Stunden erbietet ſich Dekan Mr. Preſſel.

Diakonus Mr. Eiſenlohr wird den Vortrag der evangeliſchen Religionslehre im Reallehrer-Seminar fortſetzen.

b) Katholiſch-theologiſche Fakultät.

Die Encyclopädie der theologiſchen Wiſſenſchaften wird Prof. Dr. v. Drey in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Die hebräiſche Archäologie lehrt Prof. Dr. Welte in vier wöchentlichen Stunden.

Derſelbe wird in ebenſo vielen Stunden die kleinen Propheten erklären.

Arabiſche Sprache (ſ. bei den Sprachen).

Die Briefe des Apoſtels Paulus an die Epheſier, Koloſſer, Philipper und an Philemon erklärt Prof. Graf in fünf wöchentlichen Stunden, täglich von 3—4 Uhr.

Prof. Gehringer erklärt fünfmal in der Woche die erſte Hälfte der vier Evangelien.

Den erſten Theil der chriſtlichen Kirchengeſchichte wird Prof. Dr. Hefele in ſieben wöchentlichen Stunden, täglich von 9—10 Uhr, und am Dienſtag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags vortragen.

Derſelbe lieſt über chriſtliche Archäologie am Montag, Mittwoch und Samſtag von 4—5 Uhr.

Den erſten Theil der katholiſchen Dogmatik trägt Prof. Dr. Kuhn in fünf wöchentlichen Stunden, täglich um 10 Uhr, vor.

Derſelbe lehrt in ebenſo vielen Stunden, täglich um 11 Uhr, den dritten Theil der Dogmatik.

Die erſte Hälfte der chriſtlichen Moral trägt fünfmal wöchentlich Prof. Gehringer vor.

Digitized by Google

Die erste Hälfte der Pastoral-Theologie, mit vorausgeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, wird Prof. Graf in fünf wöchentlichen Stunden, täglich von 10—11 Uhr, vortragen.

Derselbe leitet bei den katholischen Zöglingen des Reallehrer-Seminars die Uebungen in der Glaubens- und Sittenlehre in zwei wöchentlichen Stunden.

G. Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, nach Falks Lehrbuch (vierte Auflage) wird vortragen, viermal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Rechts-Philosophie, viermal wöchentlich um 8 Uhr, Privatdocent Dr. Köstlin.

Institutionen des römischen Rechts, mit Verweisung auf Mackeldeys Lehrbuch, sechsmal wöchentlich um 10 Uhr, Privatdocent Dr. Bruns.

Pandekten, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs doctrina pandectarum, täglich um 9 und 11 Uhr, und außerdem zweimal wöchentlich um 5 Uhr, Prof. Dr. v. Schrader.

Der Pandekten zweiten Theil (Familien- und Erbrecht) in acht Stunden, sechsmal um 11, zweimal um 9 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit der Einleitung in das Studium des deutschen Rechts, nach seinem Grundrisse, sechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Deutsches Privatrecht, sechsmal wöchentlich um 11 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Gemeines und württembergisches Lehenrecht, dreimal wöchentlich um 9 Uhr, Derselbe.

Gemeines und württembergisches Handels- und Gewerberecht, zweimal wöchentlich um 9 Uhr, Derselbe.

Württembergisches Privatrecht, nach seinem Grundrisse, unter Zuziehung von Wächters Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts, fünfmal wöchentlich von 5—6 oder von 6—7 Uhr, Donnerstags um 10 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Des gemeinen deutschen und württembergischen Straf- und Strafpolizeirechts zweiten Theil, wöchentlich fünfmal um 5 Uhr, und in einer weiteren Stunde, Prof. Dr. Hepp.

Gemeines deutsches Strafrecht, fünfmal wöchentlich um 10 Uhr, Privatdocent Dr. Köstlin.

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, wöchentlich fünfmal um 2 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Gemeinen deutschen Civilprozeß, wöchentlich sechsmal um 4, und einmal um 9 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

(Den württembergischen Civilprozeß wird Derselbe im folgenden Semester publice vortragen.)

Die summarischen Prozesse sammt dem gemeinen und württembergischen Conkursprozesse wird, nach seinem Grundrisse, mit Rücksicht auf Lindes Lehrbuch, dreimal wöchentlich um 10 Uhr lehren Prof. Dr. Michaelis.

Gemeinen deutschen und württembergischen Strafprozeß nach Martin, sechsmal wöchentlich um 8 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

H. Heilkunde.

Encyclopädie der medicinischen Wissenschaften in zwei Stunden wird Privatdocent Dr. Hermann Meyer lesen.

Ebenderselbe, Physiologie des Menschen in fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr.

Derselbe erbietet sich zu Repetitorien in der Physiologie.

Prof. Dr. Baur liest Osteologie von 8—9, giebt Unterricht im Präpariren, trägt populäre Anatomie in zwei Stunden wöchentlich vor, und hält in den Abendstunden Repetitionen der Anatomie.

Prof. Dr. v. Rapp hält fünfmal wöchentlich Demonstrationen der Anatomie des Menschen.

Privatdocent Dr. Wunderlich trägt allgemeine Pathologie viermal wöchentlich vor.

Digitized by Google

Derſelbe hält, abwechſelnd mit Privatdocent Dr. Roſer, Donnerſtags von 10—11 Uhr öffentliche Vorträge über die neueſten Entdeckungen und Anſichten im Gebiete der Medicin und Chirurgie.

Prof. Dr. Autenrieth wird die Grundſätze der Therapie ſämtlicher Krankheitsfamilien, mit Hinweiſung auf die Natur und Eigenthümlichkeiten der Letzteren, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr vortragen.

Prof. Dr. F. v. Gmelin wird den zweiten Theil der ſpeziellen Krankheitslehre in fünf Stunden wöchentlich von 8—9 Uhr vortragen.

Derſelbe lieſt das Formulare in vier Stunden von 9—10 Uhr.

Prof. Dr. v Riecke wird den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie in fünf Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Derſelbe hält von 1—2 Uhr fünfmal wöchentlich den chirurgiſchen Operations-Curſus.

Derſelbe trägt in einer Abendſtunde in vier Stunden wöchentlich die Geburtshülfe vor.

Prof. Dr. Autenrieth erbietet ſich zu einer Vorleſung über die Krankheiten des weiblichen Geſchlechts in zwei bis drei wöchentlichen Stunden.

Privatdocent Franck trägt die materia chirurgica vor.

Privatdocent Dr. Roſer lieſt über die chirurgiſchen Verbände und die andern nicht blutigen chirurgiſchen Operationen, Dienſtag, Mittwoch und Samſtag von 10—11 Uhr, in Verbindung mit der praktiſchen Einübung in einer Abendſtunde zweimal wöchentlich.

Privatdocent Franck lieſt über chirurgiſchen Verband und leitet die praktiſchen Einübungen.

Privatdocent Dr. Roſer hält ein chirurgiſches Examinatorium dreimal wöchentlich in einer Abendſtunde.

Zu Repetitionen in der Chirurgie, Geburtshülfe und zu geburtshülflichen Uebungen am Fantom erbietet ſich Privatdocent Franck.

Privatdocent Dr. F. S. Majer iſt zu mediciniſchen Repetitionen erbötig.

Aſſiſtenzarzt Dr. Wunderlich erbietet ſich, praktiſche Anleitung zur Krankenbeobachtung und zu den diagnoſtiſchen Operationen zu geben.

Digitized by Google

Prof. Dr. Heermann wird die medicinische Klinik täglich um 11 Uhr fortsetzen.

Prof. Dr. Autenrieth wird die Poliklinik von 2—3 Uhr und die Krankenbesuche in der Stadt fortsetzen.

Prof. Dr. v. Riecke wird die chirurgisch-geburtshülfliche Klinik täglich von 10—11 Uhr besorgen.

Oberamtsthierarzt Wötsch hält Vorlesungen über Pferde-Wissenschaft, verbunden mit praktischen Demonstrationen am lebenden Pferde.

Derselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über die Seuchen der Hausthiere.

Oeffentlich wird er in zwei noch zu bestimmenden Stunden die Naturgeschichte und Biotik der nutzbaren Haussäugethiere vortragen.

I. Staatswirthschaft.

Württembergisches und deutsches Staatsrecht trägt vor in wöchentlich fünf Stunden von 10—11 Uhr Prof. Dr. R. v. Mohl.

Polizei-Wissenschaft, Derselbe fünfmal von 4—5 Uhr.

Encyclopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften in vier bis fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr Prof. Dr. Schütz.

Finanz-Wissenschaft von 9—10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden, Derselbe.

System der Polizeigesetzgebung und der Polizei-Anstalten Württembergs in fünf bis sechs wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr Prof. Dr. Hoffmann.

System der württembergischen Finanzgesetzgebung, erster Theil (Staats-Ausgaben und Staats-Einkünfte aus Domänen und Regalien), nebst einer Einleitung in die württembergische Finanzgeschichte, in Verbindung mit praktischen Uebungen, in fünf bis sechs wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, Derselbe.

Technologie Privatdocent E. Schweikhardt in fünf wöchentlichen Stunden von 2—3 Uhr.

Digitized by Google

(Nach der Beſetzung der dermalen erledigten ordentlichen Lehrſtelle der Technologie und Maſchinenlehre wird dießfalls ſpäter noch beſondere Bekanntmachung erfolgen.)

(Kameral-Chemie wird Prof. Dr. Sigwart im kommenden Sommer-Semeſter vortragen.)

Encyclopädie der Forſtwiſſenſchaft für den Standpunkt des nicht techniſchen Staatswirths, in wöchentlichen vier bis fünf Stunden von 8—9 Uhr Morgens, Prof. Dr. Knaus.

Weinbau und Seidenzucht wird Derſelbe als Rückſtand ſeines früheren Vortrags über landwirthſchaftliche Produktionslehre in einer noch zu beredenden Stunde vortragen.

(Politiſche Geſchichte, ſiehe Geſchichte.)

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten giebt Stallmeiſter v. Hermann.

Muſikdirektor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik.

Die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute werden von den Zeichnungslehrern Helwig und Leibniz gemeinſchaftlich Donnerſtags von 8—12 Uhr und in zwei weitern noch zu beſtimmenden Stunden geleitet werden. Beide ſind zur Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp giebt Privat-Unterricht im Fechten und führt die Aufſicht über die öffentlichen Fechtübungen.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Das Ende der Herbſtferien iſt auf den 23. Oktober feſtgeſetzt; den 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Haupt-Vorleſungen werden am 25. ihren Anfang nehmen. Acht Tage ſpäter darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Blatt vom Jahr 1835, S. 17) ohne beſondern Grund keine Immatrikulation mehr ſtatt finden. Zum Zweck

Digitized by Google

für dieſe hat ſich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commiſſion zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 12. Auguſt 1841.

Dr. Baur, d. Z. Rektor.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung in Betreff des Getränke-Verkaufs im Kleinen.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß beſonders von Ausländern theils ſelbſt, theils durch Vermittlung von Handlungsreiſenden im Lande Getränke im Kleinen, d. h. an den einzelnen Abnehmer bei Wein, Eſſig und Bier unter einem Imi, und bei Brantwein unter einer Maas, abgeſetzt wird, während dieſer Abſatz, mag nun der Verkäufer die Getränke zur gleichbaldigen Abgabe mit ſich führen, oder nur Beſtellungen aufſuchen und die Verſendung ſodann von ſeinem Wohnorte aus bewirken, nach den Geſetzen beſondere Erlaubniß zum Betriebe eines Wirthſchaftsgewerbes vorausſetzt, auf deren Ertheilung überhaupt ein Rechtsanſpruch nicht beſteht; ſo werden die mit der Vollziehung des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes vom 9. Juli 1827 beauftragten Behörden angewieſen, ſolchen Wein- ꝛc. Verſchluß nicht zuzulaſſen, und Verfehlungen gegen dieſe Anordnung, als unbefugten Betrieb eines Wirthſchaftsgewerbes, zur Beſtrafung nach Maaßgabe des Wirthſchafts-Abgabengeſetzes von 1827, Art. 44 zur Anzeige zu bringen.

Die K. Oberämter haben in die nach den Verfügungen vom 8. December 1835 (Reg.Blatt S. 460), und 18. Mai 1837 (Reg.Blatt S. 258) in Betreff der Verkehrsfreiheit zwiſchen den Zollvereins-Staaten, an die Reiſenden ausländiſcher Weinhandlungen auszuſtellenden Legitimationsſcheine, eine Hinweiſung auf vorſtehende Bekantmachung aufzunehmen.

Stuttgart den 19. Auguſt 1841. Schlayer. Herdegen.

Digitized by Google

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Verrechnung der Capitalsteuer-Strafen.

Damit die Capitalsteuer-Strafen, gleich den Strafen wegen Uebertretung anderer Steuer-Gesetze, als Anhang der betreffenden Steuer-Einnahmen in Verrechnung kommen; so sind vom 1. Juli d. J. an jene durch die Cameralämter einzuziehenden Straf-Gelder, mit besonderer Bezeichnung, an die Staatshauptkasse einzuliefern, welche dieselben neben der durch die Oberamtspflegen einzubringenden Capitalsteuer einnähmlich zu verrechnen hat.

In den Cameralamts-Rechnungen sind die gedachten Strafen, welche die Oberämter in den von ihnen den Cameralämtern monatlich, nach den drei Abschnitten a) Regininal- und Polizeistrafen, b) Strafen wegen Uebertretung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Hundeabgaben, c) Strafen wegen Vergehen wider das Wirthschafts-Abgabengesetz, zu übergebenden Straf-Verzeichnissen zu a) mit besonderer Bezeichnung anzuhängen haben, unter der Rubrik „fremde Gelder" zu verrechnen.

Stuttgart den 18. August 1841.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Kapfenburg haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Oberhelfers in Göppingen, welche mit einem verwandelten Einkommen von 719 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

Es werden beſetzt werden:

3) die katholiſche Pfarrei Oberkeſſach, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshauſen, welche im Pfarrort und in einigen Weilern 1113 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 914 fl. gewährt;

4) die katholiſche Pfarrſtelle Heudorf, Oberamts und Dekanats Saulgau, welche 348 Pfarrgenoſſen, ſämtlich im Pfarrdorf, begreift, und ein ſtändiges Einkommen aus eigenen Gütern, Zehenten und Kapitalzinſen ꝛc. von 850 fl. gewährt;

5) die katholiſche Pfarrſtelle zu Leinzell, Oberamts und Dekanats Gmünd; dieſelbe begreift im Pfarrort und in mehreren Weilern 1507 Pfarrgenoſſen, hat zwei Schulen, und gewährt aus Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Beſoldungen ꝛc. ein fixes Einkommen von 700 fl. einſchließlich einer Perſonal-Zulage aus dem Interkalarfonds der katholiſchen Kirchenſtellen von jährlich 214 fl. für die Dienſtzeit des nächſten Pfarrers;

6) die Katharina-Kaplanei in Deggingen, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, womit die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Kaplans, und ein fixes Einkommen von 600 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und Gebühren verbunden ſind;

7) die Katharina-Kaplanei in der Oberamtsſtadt Gmünd, mit welcher die gewöhnliche Dienſt-Obliegenheit eines Stadt-Kaplans und ein aus Garten-Ertrag, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren beſtehendes fixirtes Einkommen von 650 fl. verbunden iſt.

Die Bewerber um dieſe fünf Kirchenſtellen haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

8) In der Oberamtsſtadt Saulgau wird eine Realſchule neu errichtet und mit dem Beginn des nächſten Studienjahres eröffnet werden. Der Reallehrer hat in wöchentlichen 28—30 Stunden an der Realſchule, und in weiteren zwei Stunden an der Sonntags-Gewerbeſchule in den verſchiedenen Realfächern Unterricht zu ertheilen und bezieht hiefür, nebſt freier Wohnung, einen Jahresgehalt von 600 fl.,

Digitized by Google

ohne jedoch Anspruch auf Schulgeld zu haben. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Studienrathe zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Hütten-Verwaltungs-Assistentenstelle zu Wasseralfingen, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Bergrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. ist dem Hüttenverwaltungs-Assistenten Kiefer zu Wasseralfingen die Behufs der Annahme auswärtiger Dienste nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Am 23. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 7. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung der Pfandhülfs-Beamten als Güterpfleger bei Tilgung von Pfandschulden. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. — Verfügung, betreffend die Vernahme von Hausausſuchungen durch das Forstpersonal. — Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Nebenzollamts Ebingen.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 30. v. M. den Grafen Kurt v. Pückler-Limburg zum Unter-Lieutenant ernannt und der K. Leibgarde zu Pferd aggregirt, und

den Unter-Lieutenant der Garnisons-Compagnien, Lehr, auf sein Ansuchen der K. Militärdienste entlassen, ferner

durch höchste Entschließungen von demselben Tage den Revierförster Maier zu Süglingen, Forstamts Vönnigheim, auf die Revierförstersstelle zu Stettenfels, Forstamts Neuenstadt, gnädigst befördert,

die Revierförstersstelle zu Hofstett, Forstamts Altenstaig, dem Forstamts-Assistenten Mehl zu Sulz.

die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Reviſorsſtelle dem bei demſelben angeſtellten Canzlei-Aſſiſtenten Lang gnädigſt übertragen,

auf die erledigte Reviſorsſtelle bei der Finanzkammer in Ulm den bei derſelben angeſtellten Regiſtrator Nübling ſeinem Anſuchen gemäß verſetzt, und

den Umgelds-Commiſſär Schlegel in Crailsheim zum Regiſtrator bei der gedachten Finanzkammer gnädigſt ernannt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Dekrete vom 1. d. M. den Major außer Dienſt, v. Hardt in Ulm, zu Höchſt-Ihrem Kammerherrn zu ernennen,

den Oberamtmann Faber in Böblingen, ſeinem Anſuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters, in Gnaden zu entlaſſen und in den Penſionsſtand zu verſetzen,

die erledigte Aſſeſſorsſtelle bei der Regierung des Jaxtkreiſes dem Regierungs-Sekretär Jäger in Ellwangen,

die Stelle eines zweiten Unter-Bibliothekars der Univerſität dem Dr. Klüpfel von Stuttgart,

die erledigte Oberamtsarztsſtelle in Beſigheim dem Unteramtsarzt Dr. Lang zu Kirchhauſen, Oberamts Heilbronn,

die bei der Regierung des Schwarzwaldkreiſes erledigte Reviſorsſtelle dem Canzlei-Aſſiſtenten Bröm bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu übertragen, und

den Canzlei-Aſſiſtenten Lang in Ulm zum Regiſtrator bei der dortigen Kreis-Regierung zu ernennen gnädigſt geruht.

Durch höchſte Entſchließungen von demſelben Tage iſt der Helfer Clemm in Großbottwar, Dekanats Marbach, wegen anhaltender Kränklichkeit, unter dem Vorbehalt ſeiner Wiederverwendung im Dienſte im Falle der Herſtellung ſeiner Geſundheit, in den Penſionsſtand verſetzt,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Erpfingen, Dekanats Reutlingen, dem Diakonats-Verweſer Gulde in Ebingen, Dekanats Balingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Effringen und Schönbronn, Dekanats Nagold, dem Pfarr-Verweſer Romig in Nehren, Dekanats Tübingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Gomaringen, Dekanats Reutlingen, dem Dekan Hochſtetter in Cannſtadt,

Digitized by Google

die erledigte Präzeptorsſtelle in Aalen, dem bisherigen Verweſer dieſer Stelle, Föhr, von Stuttgart,

die erledigte katholiſche Pfarrei Gögglingen, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Raible in Großſchaffhauſen, deſſelben Dekanats,

die erledigte katholiſche Pfarrei Wehingen, Dekanats Spaichingen, dem Schul-Inſpektor Pfarrer Vollmer in Deilingen, deſſelben Dekanats,

die erledigte katholiſche Pfarrei Rottum, Dekanats Biberach, dem Pfarr-Verweſer Zeller in Muthlangen, Dekanats Waldſee,

die erledigte katholiſche Pfarrei Ober-Eiſenbach, Dekanats Tettnang, dem Pfarr-Verweſer Weiß in Oberzell, Dekanats Ravensburg,

die mit einer Lehrſtelle an der lateiniſchen und Realanſtalt verbundene Martins-Caplanei zu Ravensburg, dem bisherigen Verweſer derſelben, Munding, von Ehingen, und

die Lehrſtelle an der neu errichteten Realſchule zu Bietigheim, Oberamts Beſigheim, dem Reallehramts-Candidaten Kieß, von Nellingen, übertragen worden.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Biberach, dem Oberamtsrichter v. Zwerger, in Wiblingen,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Tettnang dem Referendär erſter Claſſe, Becher von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Brackenheim dem Referendär erſter Claſſe, Feuerbach von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsſtelle bei dem Oberamtsgerichte Tübingen dem Referendär erſter Claſſe, Schoder von Ludwigsburg,

das erledigte Gerichts-Notariat Marbach dem Gerichts-Notar Mädelin zu Backnang zu übertragen,

auf das erledigte Amts-Notariat Winterbach, Oberamts Schorndorf, den Amts-Notar Wittich in Teinach, Oberamts Calw, ſeinem Anſuchen gemäß zu verſetzen, und

das hiedurch erledigte Amts-Notariat Teinach dem Notariats-Verweſer und Verwaltungs-Aktuar Rueff, in Donzdorf, Oberamts Geislingen, zu verleihen gnädigſt geruht.

Digitized by Google

Am 27. v. M. ist der von dem Grafen v. Rechberg auf die Stadtpfarrstelle in Weissenstein, Oberamts Geißlingen, patronatisch ernannte Repetent an dem Wilhelmsstifte zu Tübingen, Anton Weber, und

der von der gräflich Erbach-Wartemberg-Roth'schen Patronatherrschaft auf die Pfarrei Haslach, Oberamts Leutkirch, ernannte Pfarrverweser Aurel Angele daselbst landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung der Pfandhülfsbeamten als Güterpfleger bei Tilgung von Pfandschulden.

Es ist zur Kenntniß des K. Justiz-Ministerium gekommen, daß bei Aufnahme von Darlehen zum Zwecke der Tilgung von Pfandschulden die Unterpfandsbehörden öfters Pfandhülfs-Beamte als Güterpfleger aufgestellt haben. Da jedoch die Uebertragung dieser Verrichtungen an die Pfandhülfsbeamten mit der Stellung der Letzteren zu den Unterpfands-Behörden nicht vereinbar ist, indem bei jenen der Grund, aus welchem im Art. 48 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 die Ermächtigung der Ortsvorstände zu Erhebung von Geldern im Exekutions-Wege für unzulässig erklärt ist, in verstärktem Grade eintritt, mithin die Betheiligten oder die Mitglieder der Unterpfands-Behörde hiedurch in Schaden versetzt werden können; so wird hiermit sämtlichen Unterpfands-Behörden untersagt, die ihnen beigegebenen Pfandhülfs-Beamten mit der Erhebung und Verwendung von Darlehen oder Gutserlösen zum Zwecke der Tilgung von Pfandschulden zu beauftragen.

Ueber die Befolgung dieser Verfügung haben die Bezirks-Gerichte strenge zu wachen, und jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungsfall unverweilt dem vorgesetzten Gerichtshofe anzuzeigen.

Stuttgart den 31. August 1841. Prieser.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Zahn seinen Wohnsitz von Calw nach Nagold verlegt hat; so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. August 1841. Prieser.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen geſundheitsſchädliche Metallgeräthe.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche metallener Speiſe- und Trinkgeſchirre und Geräthe in geſundheitspolizeilicher Beziehung entſtehen können, wird nachfolgende, von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte

„Belehrung über die Vorſichtsmaaßregeln im Gebrauche metallener Geräthſchaften für Speiſen und Getränke“

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden haben ſich die Verbreitung dieſer Belehrung durch die Bezirksblätter angelegen ſeyn zu laſſen, mit dem Anfügen, daß, wer durch Verſäumung der angedeuteten Vorſichtsmaaßregeln Andere beſchädigt oder auch nur in Gefahr bringt, ſich nach Maaßgabe der Umſtände des koncreten Falles auf den Grund des Strafgeſetzbuchs Art. 241 und 269 und des Polizeiſtrafgeſetzes Art. 39 und 41 der Beſtrafung ausſetze.

Stuttgart den 19. Auguſt 1841. Schlayer.

Belehrung

über die Vorſichtsmaaßregeln in dem Gebrauche metallener Geräthſchaften für Speiſen und Getränke, verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

Bei der Anwendung, welche von Metallen und Metallgemiſchen zu verſchiedenen Geräthſchaften für Speiſen und Getränke gemacht wird, iſt es nicht unwichtig, das Publikum auf die Gefahren aufmerkſam zu machen, welche der Gebrauch von ſolchen Geräthen, vorzugsweiſe von Koch-, Eß- und Trinkgeſchirren, mit ſich führt, wenn ſie aus Metallen oder Metallgemiſchen gefertigt ſind, die dadurch, daß einzelne Theile derſelben ſich trennen oder zerſetzen und mit den genießbaren Gegenſtänden ſich vermiſchen, für die Geſundheit mehr oder weniger nachtheilig werden können.

Digitized by Google

Zu den Metallen, welche in vorbemerkter Beziehung Vorsicht erfordern, gehören besonders Arsenik, Kupfer, Zinn, Blei und Zink.

1) Arsenik ist in einigen Metallgemischen enthalten, welche möglicher Weise zu Gefässen verwendet werden können; namentlich befindet sich Arsenik verbunden mit Kupfer in dem sogenannten Weißkupfer. Die Anwendung des Letzteren, sowie überhaupt solcher Metallgemische, worin sich jenes Metall befinden sollte, zu Geräthen aller Art, die mit Speisen oder Getränken in Berührung kommen, erscheint bei dessen zerstörender Einwirkung auf den menschlichen Organismus als gänzlich unzuläßig, und Geräthe der fraglichen Art, die dennoch daraus gefertigt worden wären, müssen vom wirklichen Gebrauche völlig ausgeschlossen werden.

2) Das Kupfer für sich allein und die Metallgemische, in welchen es einen Hauptbestandtheil bildet, wie Messing, Semilor, Tombak, Krongold, Argentan (Packfong, Neusilber), selbst das gewöhnliche Werksilber (welches auf 13 Loth Silber 3 Loth Kupfer enthält), können leicht zu gefährlichen Gesundheitsstörungen dadurch Veranlassung geben, daß auch bei kurz dauernder Berührung mit der Luft und Feuchtigkeit, oder mit sauren oder säuernden Speisen und Getränken, Zucker, Kochsalz, Oelen, Fett, Butter, an den kupfernen oder Kupfer enthaltenden Gefässen sich sogenannter Grünspan bildet, wovon selbst eine kleinere Portion als heftiges Gift wirkt. Hieraus ergibt sich das Gefährliche des Gebrauchs der Kessel, Gölten und sogenannten Ofenhäfen von Kupfer, der Mörser und Hahnen von Messing, der kupfernen oder messingenen Waagschalen. Messingne Hahnen sollten wenigstens an Gefässen, welche Wein, Branntwein, Oel, Essig enthalten, nie gebraucht werden.

Bei solchen Eßgeschirren, von denen angenommen werden kann, daß sie nur kurze Zeit mit den Speisen und Getränken in Berührung bleiben und in deren Gebrauchsweise selbst eine natürliche Aufforderung zur Reinhaltung derselben liegt, z. B. bei Löffeln, Messern und Gabeln, ist es minder bedenklich, wenn sie von bedeutend kupferhaltigen Metallgemischen sind, oder gar nur Handgriffe von letzteren haben. Doch ist jedenfalls auch bei ihnen auf stete Blankerhaltung das Augenmerk zu richten. Tischgeräthe aus solchem Material aber, die, wie die Salzfässer, mit Kochsalz oder auch mit Essig oder anderen sauren oder scharfen Stoffen, oder mit

Digitized by Google

Fett, Butter, Oelen u. ſ. w. einige Zeit angefüllt bleiben, erfordern große Vorſicht, damit kein Grünſpan an ihnen ſich bilde. Die Verwendung eines ſolchen Materials zu Trinkbechern und Kannen, in welchen die Getränke einige Zeit ſtehen bleiben können, ferner zu Schüſſeln und Tellern, mit welchen die Speiſen länger in Berührung ſind, iſt noch mehr gewagt.

Bei kupfernen oder meſſingnen Kochgeſchirren, wenn ſie zur Bereitung von Speiſen oder Getränken, welche einer ſchnellen und kurzen Erhitzung bedürfen, z. B. zum Sieden von Waſſer, Milch, ſelbſt ausnahmsweiſe von einzelnen ſauren Gerichten, angewendet werden, iſt wenigſtens die Vorſicht zu beobachten, daß die Geſchirre ſelbſt gut gearbeitet ſeyen, auf ihrer inneren Fläche keine Riſſe und Erhabenheiten haben, daß ſie ſtets blank erhalten werden, und daß man die in ihnen zubereiteten Speiſen und Getränke nicht darin erkalten laſſe, ſondern noch heiß oder warm wieder aus ihnen entferne; wie denn allgemein bekannt iſt, daß ſelbſt, wenn Milch in einer meſſingenen Pfanne erkaltet, an dieſer Grünſpan ſich bildet und ſogar die Milch grün gefärbt wird. Oefters iſt es der Fall, daß an der Grenze der Speiſen und Getränke, wo die Luft am eheſten auch während der Zubereitung einwirken kann, ſich eine an Grünſpan deutende grüne Färbung an dem Gefäß oder an den darin zubereiteten Speiſen zeigt, weßhalb die Bedeckung der Gefäſſe, wenn dieß die Eigenthümlichkeit der Zubereitung ſelbſt zuläßt, ſehr zu empfehlen iſt, um dadurch den Zutritt der Luft eher abzuhalten.

Bei den Deſtillir-Geräthen, vorzugsweiſe aber bei den Kühlröhren, namentlich bei dem Ausgangsrohr, wo die Bildung von Grünſpan ſo leicht iſt, erſcheint es vorzugsweiſe als räthlich, die Anwendung von Kupfer oder Meſſing mindeſtens dann zu vermeiden, wenn nur ſelten und in kleinen Quantitäten gebrannt wird; und nur eine unausgeſetzte Sorge für deren Reinhaltung vermag eine Beruhigung darüber, daß das Erzeugniß nicht durch Grünſpan verunreinigt ſey, zu gewähren.

Als Mittel, die Grünſpanbildung zu verhüten, folglich die dießfallſigen Beſorgniſſe zu beſeitigen, iſt im Allgemeinen die Vergoldung, die Verſilberung oder die Verzinnung auf der Fläche, wo die Berührung mit genießbaren Gegenſtänden ſtatt findet, zu betrachten, vorausſetzt, daß dieſer Ueberzug vollſtändig und haltbar ſey, und

Digitized by Google

daß er, sobald er anfängt schadhaft zu werden, sogleich wieder erneuert werde. Bei kupfernen Kühlröhren kann jedoch die Verzinnung wegen der Schwierigkeit, solche in denselben anzubringen und sich von ihrem fortdauernd untadelhaften Zustande zu überzeugen, nicht als hinlängliches Schutzmittel angesehen werden.

Um sich zu vergewissern, daß eine Verzinnung gut sey, hat man sich nicht nur zu überzeugen, daß sie keine bläuliche Farbe und matten Glanz habe, deßgleichen, daß bei dem Reiben mit den Fingern diese nicht bleifarbig oder schwarz werden, sondern auch durch einen Versuch mittelst Kochens gewöhnlichen Essigs in dem Gefäße zu bewähren, daß die Verzinnung nachher so blank sey wie vorher, daß der Essig nicht einen metallischen Beigeschmack erlangt habe, und daß bei einer näheren Untersuchung desselben wirklich kein metallischer Bestandtheil sich vorfinde.

3) Auch das Zinn ist kein völlig unschädliches Metall, selbst wenn es ganz rein, ohne den häufigen Zusatz von Blei, verarbeitet, und bloß etwa mit einem Prozent Kupfer versetzt ist, indem sauer und säuernde Speisen und Getränke bei längerem Stehenlassen einen Theil des Zinns auflösen und dadurch für die Gesundheit nachtheilig werden können. Es ist daher räthlich, Zinngeschirr für diesen Zweck überhaupt nicht, oder, wo dieß, wie bei Kannen nicht ausführbar ist, wenigstens nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Auch in dieser Hinsicht ist es von Interesse, die Verzinnung von kupfernen oder eisernen Geräthen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit genau zu prüfen.

4) Das Blei erfordert hauptsächlich in seiner Beimischung zum Zinn nähere Beachtung.

Löst es sich auch bei dem gewöhnlichen Probezinn, das auf 100 Theile Zinn 25 Theile Blei ($\frac{1}{4}$ oder 20 Prozent Blei in der Gesammtmasse) enthält, nicht auf, so kann es doch, wenn durch längeren Gebrauch die Zinnbestandtheile darin sich allmählig aufgelöst haben, am Ende in einem Verhältnisse übrig bleiben, das schädlich werden möchte. Man thut daher jedenfalls besser daran, zu Eß- und Trink-Geschirren vorzugsweise solcher sich zu bedienen, die aus reinem Zinn gefertigt sind. Das reine Zinn zeichnet sich durch seine silberähnliche Farbe und Glanz, einen eigenthümlichen Geruch beim Reiben und ein eigenes Knirschen zwischen den Zähnen

aus, indeß die Farbe des Probezinns etwas bläulich ist und bei stärkerer Beimischung von Blei auch mehr dem Bleigrauen sich nähert.

Größere Vorsicht ist unbedingt nöthig bei solchen zinnernen Gefässen, welchen Blei in größerer Menge zugesetzt ist, als bei dem sogenannten Probezinn, namentlich wenn der Zusatz mehr als den dritten Theil der Gesammtmasse beträgt. Dieser größere Gehalt von Blei gibt sich durch die Unhaltbarkeit des Glanzes bei dem Gebrauche und durch die Entstehung von mattweißen Stellen auf der Oberfläche zu erkennen, wenn man Essig, Wein oder Oehl darauf tropft oder einige Zeit darauf stehen läßt.

Zu Eß- und Trinkgeschirren sollten dergleichen Gefässe gar nicht benützt werden. Selbst bei Koch-Geschirren der Kinder oder anderen Kinderspielwaaren, welche die Kinder leicht zum Munde bringen, sollte, wenn sie aus solchem Zinn gefertigt sind, von Eltern und Aufsehern wenigstens alle Aufmerksamkeit angewendet werden, um die Kinder vor Schaden zu hüten.

Denselben Nachtheil könnte das sogenannte Bleiloth (aus gleichen Theilen Zinn und Blei) veranlassen, wenn es etwa zu Ausbesserung von Geräthen auf eine Weise angewendet wird, daß Speisen und Getränke damit in Berührung kommen *). Die Anwendung des Bleies zu Behältern, in welchen Wasser aufgesammelt wird, würde leicht zu Bleivergiftung Veranlassung geben, weil das Wasser, welches in diesen Fällen mit dem Blei in Berührung kommt, das Regenwasser oder Schneewasser, keine oder sehr wenige feste Bestandtheile enthält. Ein solches reines atmosphärisches Wasser veranlaßt nämlich ebenso, wie ein sehr weiches Quellwasser viel eher die Auflösung des Bleis, als ein mehr feste Bestandtheile, insbesondere Gyps oder Kalk enthaltendes, sogenanntes hartes Wasser. Die Anwendung des Bleis zu Brunnen-

*) Anmerkung. Selbst die bloße Anwendung von Bleischroten zum Reinigen von Flaschen durch Schütteln derselben mit Wasser möchte, abgesehen von dem etwaigen Arsenik-Gehalte derselben, in soferne verwerflich seyn, als Rückstände davon zurückbleiben könnten, ohne daß solches in Flaschen von dunklem Glase zu bemerken wäre.

Digitized by Google

röhren ist daher nur unter gewissen Bedingungen zulässig, unter welche insbesondere gehört, daß immer hinlänglich Wasser vorhanden sey, damit nicht zeitweise die Brunnenröhren nur zum Theil mit Wasser gefüllt seyen, daß das Wasser eine genügende Menge von solchen festen Bestandtheilen, wie namentlich Gyps, kohlensauren Kalk, enthalte, welche die Auflösung des Bleies hindern, indeß ein Gehalt desselben an Kochsalz, oder salzsaurem Kalk, oder an Kohlensäure die Auflösung des Bleies eher begünstigen würde, das daher auch nie zu Leitung von Sauerwassern gebraucht werden kann. Wenn mithin nicht schon frühere Erfahrungen über die Unschädlichkeit bleierner Teichel zu Leitung eines bestimmten Wassers entschieden haben, so ist es nothwendig, darüber zuvor Sachverständige zu Rath zu ziehen und jeglichen Falls darauf zu sehen, daß die Teichel gut gearbeitet seyen, in welcher Hinsicht die gezogenen bleiernen Teichel sich empfehlen, da sie eine gleichförmige Dichtigkeit haben, und deßhalb weniger Risse bekommen und einen größeren Druck aushalten können.

5) Endlich auf das Zink findet, soweit es dem Messing beigemischt vorkommt, dasjenige, was von letzterem bemerkt wurde, von selbst Anwendung. Bei der Leichtigkeit, mit der es an der Oberfläche verkalkt, sollte es zu Zuckerfabrikations-Geräthen und Kühlröhren nicht, wie es schon hie und da geschehen, verwendet werden.

Wird es zu Dachbedeckungen, Rinnen, Wasserbehältern gebraucht, so erfordert die Vorsicht, daß das gesammelte Wasser, das damit in Berührung kam, wenigstens nicht zum Genusse für Menschen und Thiere benützt werde.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vernahme von Hausausfuchungen durch das Forstpersonal.

Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß es bisher mit der Veranstaltung von Hausausfuchungen durch das Forstpersonal sehr verschieden gehalten worden sey, so wird zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Das untergeordnete, mit keiner Strafgerichtsbarkeit ausgestattete Forstpersonal (Förster, Forstwart und Waldschütze) kann eine im Interesse der Bestrafung entdeckter Forst- oder Jagdfrevel für nöthig erachtete Hausaussuchung nicht selbstständig anordnen und ausführen, vielmehr hat es dazu entweder den schriftlichen Auftrag des vorgesetzten Forstamts (beziehungsweise der vorgesetzten standes- oder gutsherrlichen Forstgerichtsbarkeits-Beamtung) an den betreffenden Ortsvorsteher einzuholen, oder, wenn, was gewöhnlich der Fall seyn wird, die Umstände den damit verbundenen Verzug nicht räthlich machen, bei dem betreffenden Ortsvorsteher auf die geeignete dießfallsige Verfügung anzutragen.

2) Der Ortsvorsteher hat, wenn ihm ein forstamtlicher Auftrag zukommt, oder wenn er auf den von dem untergeordneten Forstdiener ihm gestellten Antrag die Umstände zu einer (allgemeinen oder besonderen) Hausaussuchung für geeignet erkennt, solche entweder persönlich oder durch ein ihn vertretendes Mitglied des Gemeinderaths, unter Zuziehung eines weiteren Gemeinderaths-Mitgliedes und des betreffenden untergeordneten Forstdieners, vorzunehmen, auch über das Ergebniß ein kurzes, dem Forstdiener auszuhändigendes, Protokoll aufzunehmen.

3) Ist die Haussuchung nicht am Sitze des Ortsvorstehers, jedoch in einer Gemeindeparzelle, in der sich ein Anwald befindet, vorzunehmen, so ist, wenn die Angehung des entfernt wohnenden Ortsvorstehers nicht für räthlich erachtet würde, wenigstens der den Ortsvorsteher vertretende Anwald anzugehen, und von diesem sofort in gleicher Art zu verfahren, wie solches dem Ortsvorsteher vorgeschrieben ist; sollte übrigens ein zweites Gemeinderaths-Mitglied im Orte nicht vorhanden seyn, so hat der Anwald einen anderen unbescholtenen Einwohner als Urkundsperson beizuziehen.

4) Auf den an ihn gebrachten Antrag des Forstdieners hat der Ortsvorsteher oder Anwald sogleich mit Bereitwilligkeit alles das, was die öffentliche Ordnung in dem angebrachten Falle erfordert, wahrzunehmen, hienach die ihm angezeigten Verdachts-Gründe reiflich zu erwägen, und über den denselben gebührenden Werth nach bestem Wissen und Gewissen zu erkennen.

Würde er in Folge dieses Erkenntnisses den Antrag abzulehnen sich bestimmt finden, so ist von dem Forstdiener ungesäumte Anzeige hierüber an das Forstamt (beziehungsweise die zuständige standes- oder gutsherrliche Forstgerichtsbarkeits-Beam-

Digitized by Google

tung) zu erstatten, welches sofort in seiner Instanz in der Sache zu erkennen und zu verfügen hat.

5) Nur wenn ein auf der That betretener Forst- oder Jagdfrevler vor den Augen des ihn verfolgenden untergeordneten Forstdieners in ein Haus sich flüchten würde, ist dieser berechtigt, das Haus nach demselben augenblicklich selbst zu durchsuchen, ohne erst den Ortsvorsteher oder Anwald darum anzugehen, oder Zeugen dazu anzurufen, und ohne nöthig zu haben, das Ergebniß nachher zur Kenntniß des Ortsvorstehers oder Anwalds zu bringen, es wäre denn, daß die Ausmittlung des Namens des Gefundenen oder die Festhaltung oder Weiterbringung desselben Letzteres erforderte.

6) In gleicher Art ist dem untergeordneten Forstpersonal unbenommen, in dem Falle, wenn die in dem Schnee oder auf andere Weise sichtbaren ganz frischen Spuren einer Holzentwendung in einem bestimmten Hause sich verlieren, diese Spuren unmittelbar in das Haus zu verfolgen, vorbehältlich jedoch der nachträglichen Anzeige hievon an den Ortsvorsteher oder Anwald, und der Mitwirkung der Letzteren für die etwaige Beschlagnahme des entdeckten Gegenstandes der Entwendung.

Die Bezirks-Polizei- und Forstämter haben für die Vollziehung vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 31. August 1841. Schlayer. Herdegen.

D) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Nebenzollamts Ebingen.

Da mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät von dem nach der K. Verordnung vom 16. November 1835 (Reg.-Blatt S. 430) errichteten Nebenzollämtern im Innern jenes zu Ebingen, Hauptamts-Bezirkes Friedrichshafen, als entbehrlich aufgehoben worden ist; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. September 1841. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamts-Richtersſtelle zu Freudenſtadt, und

2) die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamts-Richtersſtelle zu Horb haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Die Bewerber um die gleichfalls in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Oberamts-Richtersſtelle in Wiblingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Oberamtmannsſtelle in Böblingen, welche in der dritten Beſoldungsklaſſe ſteht, haben ſich binnen drei Wochen bei der Regierung des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene, in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende, Gerichts-Notariat Backnang haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

6) Die Bewerber um die in der zweiten Beſoldungsklaſſe ſtehende Revierförſters-ſtelle zu Süglingen, Forſtamts Bönnigheim, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreiſes vorſchriftmäßig ſich zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte etatsmäßige Sekretärsſtelle bei der Regierung des Jaxtkreiſes, mit welcher der Normalgehalt von 800 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorſchriftmäßig zu melden.

8) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commiſſärsſtelle zu Crailsheim, mit welcher der Gehalt zweiter Claſſe von 500 fl., neben den geſetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537) verbunden iſt, haben bei dem K. Steuer-Collegium binnen vier Wochen vorſchriftmäßig ſich zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte etatsmäßige Kanzlei-Aſſiſtentenſtelle bei dem katholiſchen Kirchenrath, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei jener Behörde vorſchriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

9) Die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Kreisregierung in Ulm, mit einer Besoldung von 600 fl., haben sich bei der genannten Kreisstelle binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließungen vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines Verwalters des katholischen Interkalarfonds, in Verbindung mit der Stelle eines außerordentlichen Kanzlei-Assistenten bei dem katholischen Kirchenrathe, dem Stadtschultheißen und Landschafts-Kassier Siegle in Scheer,

das erledigte Oberamts-Aktuariat Tuttlingen dem Regiminal-Referendär erster Classe, Schall, von Neuffen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. die erledigte Stelle eines rechnungsverständigen Kanzlei-Assistenten bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Schultheißen Denzel zu Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, gnädigst zu übertragen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 11. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Nach höchster Entschließung vom 3. v. M. ist der Finanz-Ministerial-Registrator Archivar Mast, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, in den Pensionsstand versetzt, und

vermöge weitern höchsten Dekrets vom 6. d. M. die erledigte Ministerial-Registratorsstelle dem bei der Finanzkammer des Neckarkreises angestellten Revisor Seubert gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete von demselben Tage den bei dem Steuer-Collegium angestellten Assessor Lempp zum Ober-Steuerrath zu befördern, und

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Assessorsstelle dem bei derselben angestellten Sekretär Haug zu übertragen, wie auch

den Unter-Lieutenant des sechsten Infanterie-Regiments, Wollmer, zu den Garnisons-Compagnien zu versetzen, und

den Feldwebel des vierten Infanterie-Regiments, Trautwein, zum Unter-Lieutenant bei dem sechsten Infanterie-Regiment zu ernennen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche sich der Handhabung des Verbots kupferner Kühlröhren bei der Branntwein-Bereitung erfahrungsmäßig entgegenstellen;

in Erwägung der Möglichkeit, jede schädliche Beimischung von dem mittelst kupferner Kühlröhren bereiteten Branntwein durch Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit entfernt zu halten;

und in Betracht der Einfachheit und Leichtigkeit, mit der eine im Branntwein befindliche von Kupferauflösung herrührende schädliche Beimischung entdeckt und aus demselben entfernt werden kann,

wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. September d. J. verfügt, wie folgt:

§. 1.

Das Verbot der Verfertigung und des Gebrauchs kupferner Kühlröhren zur Bereitung von Branntwein ist aufgehoben.

§. 2.

Jeder, der Branntwein bereitet oder Vorräthe von durch andere bereitetem Branntwein zum Verkauf in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, ist dafür verantwortlich, daß seine Vorräthe keine Kupfer-Auflösung enthalten. Er hat sich daher stets darüber Ueberzeugung zu verschaffen und sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Branntwein zu entfernen.

§. 3.

Ueber die Art und Weise, wie eine Kupfer-Auflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hienach folgende von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte öffentliche Belehrung die erforderliche Anleitung. Die Bezirksämter haben Sorge zu tragen, daß sie unter ihren Amtsangehöri-

gen durch die Bezirks-Intelligenzblätter verbreitet wird. Auch haben sie bei Ertheilung von Conceſſionen zur Fabrikation oder zum Ausſchanke von Branntwein auf ſie hinzuweiſen.

§. 4.

So oft Grund zum Verdacht, daß ein Branntwein-Vorrath durch Kupfer-Auflöſung verunreinigt ſey, vorliegt, iſt von der Polizei-Behörde eine amtliche Unterſuchung deſſelben zu veranſtalten; auch haben die Oberamtsärzte, und in den unteramtsärztlichen Bezirken die Unteramtsärzte von Zeit zu Zeit ſowohl in ihrem Wohnſitze, als auch bei Gelegenheit von Amtsreiſen in den Amts-Orten, unter Mitwirkung des Ortsvorſtehers, unangekündigt bei den Fabrikanten, Wirthen und Händlern Proben von ihren Branntwein-Vorräthen urkundlich abzulangen, dieſe etwa unter Beiziehung eines Apothekers zu unterſuchen, und alle Fälle, in welchen ſie eine ſchädliche Beſchaffenheit des Branntweins erkennen, dem Bezirkspolizeiamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen. In ihren Jahrsberichten haben die Oberamts- und Unteramts-Aerzte jedesmal zu bemerken, was in dieſer Hinſicht von ihnen geſchehen ſey.

§. 5.

Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Branntwein-Vorräthe durch Kupferauflöſung verunreinigt gefunden werden, ſind mit Geld- oder Arreſtſtrafen nach Anleitung des Art. 41 des Polizeiſtrafgeſetzes zu belegen.

Aus den Vorräthen ſelbſt iſt das Kupfer von Amtswegen auf Koſten der Schuldhaften zu entfernen; und wenn die bei den Fabrikanten in dieſem Falle zugleich zu unterſuchenden Deſtillir-Geräthe nicht gehörig rein gehalten ſich zeigen ſollten, ſo iſt ihre Reinigung von Amtswegen auf Koſten der Eigenthümer vollziehen zu laſſen. Beſchädigungen, die in Folge einer ſolchen Verfehlung Perſonen an ihrer Geſundheit erleiden, ſind zur Kenntniß der zuſtändigen Gerichtsſtelle zu bringen, um nach Maasgabe des Strafgeſetzbuchs zu verfahren.

§. 6.

Den Apothekern und den pharmaceutiſch-chemiſchen Laboranten bleibt der Gebrauch von Deſtillir-Helmen und Kühlröhren, die von Kupfer, Meſſing oder nur von Probezinn verfertigt ſind, wie bisher verboten.

Digitized by Google

Die Oberamtsärzte und die Kreis-Medicinalräthe haben bei ihren periodischen Visitationen sich zu vergewissern, daß diese Bestimmung stets beobachtet werde, und Uebertretungen derselben zur Anzeige zu bringen.

§. 7.

Branntwein-Brennern, welche sich kupferner Kühlröhren bedienen, wird die beständige Reinhaltung derselben von Grünspan zur Pflicht gemacht. Die Polizeibehörden haben denselben bei jedem Anlaß die sorgfältige Reinigung ihrer Destillir-Geräthe nach jedem Brande, so wie zur Erleichterung dieser Reinigung den Gebrauch von geraden, oder knieförmig verbundenen zerlegbaren Kühlröhren, an der Stelle von solchen mit Schlangenwindungen ernstlich zu empfehlen.

Stuttgart den 4. September 1841. Schlayer.

Belehrung

über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

Verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

1) Bei kupfernen Destillir-Geräthen, besonders Kühlröhren, erfordert die Vorsicht, über der genauesten Reinhaltung derselben zu wachen, damit nicht Grünspan an und in denselben sich ansetze, durch dessen Auflösung der Branntwein leicht verunreinigt werden könnte. Um dieser Reinhaltung willen ist es räthlich, daß die Kühlröhren gerade und zerlegbar, nur durch knieförmig gebogene Zwischenstücke mit einander verbunden seyen, indem sie bei dieser Form viel eher mit einer Bürste gereinigt werden können, als die spiralförmig oder schlangenförmig gewundenen Röhren.

2) Auf jeden Fall sollten kupferne Kühlröhren vor und nach jedem Brand mit heißem Wasser wohl ausgespült und nach jedem Brand entweder mit warmem Brunnen- oder Fluß-Wasser gefüllt und an beiden Enden mit Stöpseln geschlossen werden, oder wenn das Brennen längere Zeit ausgesetzt würde, nach vorheriger wiederholter Reiniguug mit Wasser sorgfältig getrocknet und sodann an beiden Enden zugepfropft und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Ebenso sollten alle anderen Theile des Brenn-Apparats vor und nach dem Brande genau untersucht werden, ob sie irgend schadhaft seyen oder Spuren eines Ansatzes von Grünspan zeigen, der vor dem neuen Brand zu entfernen wäre.

Digitized by Google

3) Da vorzüglich die aus dem Branntwein sich bildende Essigsäure und das demselben beigemischte, ohnedieß der Gesundheit nachtheilige Fuselöl, die Auflösung des Kupfers und die Bildung von Grünspan begünstigt, so ist bei der Bereitung des Branntweins so viel als nur möglich auf Entfernung sowohl der Essigsäure als des Fuselöls schon aus der Lutter zu sehen. Jene wird leicht durch Eintauchen eines mit Lacmus blau gefärbten Papiers, das sich durch Säure röthet, erkannt; dieses kann dem Geschmack, auf den es unangenehm einwirkt, nicht verborgen bleiben.

Findet sich Essigsäure vor, so ist es räthlich, der Lutter noch vor der Destillation des Branntweins die erforderliche Menge von Kalk oder Pottasche zuzusetzen, wodurch sich die Säure mit diesen Stoffen niederschlagen wird.

Um der Beimischung von Fuselöl zu dem Branntwein zu begegnen, ist es überhaupt zweckmäßig, bei der Destillation zu starke Erhitzung zu vermeiden. Gibt sich dennoch dergleichen in der Lutter kund, so wäre ihr ätzende Pottasche oder auch Kochsalz oder reines Baumöl zuzusetzen, um den Uebergang des Fuselöls bei deren Destillation um so eher zu verhüten, vorbehältlich der näheren Anleitung für das dießfallsige Verfahren durch einen erfahrenen Kunstverständigen oder Chemiker, dessen Rath hiebei einzuholen wäre.

4) In der Ungewißheit, ob vorstehende Vorsichtsmaaßregeln bei der Bereitung des Branntweins beobachtet worden seyen, ist es unter allen Umständen gerathen, den Branntwein, ehe er zum Genusse und zu diesem Ende in den Verkehr gebracht wird, auf den etwaigen Gehalt von Kupfer zu untersuchen.

Diese Untersuchung kann durch nachstehende einfache Mittel von Jedem, der Branntwein brannte oder mit solchem handelt, oder ihn zum eigenen Gebrauche bestimmt hat, leicht angestellt werden:

a) Auf die Gegenwart einer größeren Menge von Kupfer in dem Branntweine läßt schon die dem Grünspan eigenthümliche bläulichte Färbung schließen, welche ein solcher Branntwein, zumal in größerer Masse, z. B. in einer Flasche oder einem Schoppenglas von weißem Glase, zeigt, und die schon deutlich genug ist, wenn in einem Schoppen Branntwein auch nur Ein Gran Grünspan aufgelöst ist. In diesem Falle wird auch ein unangenehmer metallischer Geschmack des Branntweins diese Verunreinigung mit Kupfer verrathen.

Digitized by Google

b) Sicherer als dieſes, immerhin Täuſchungen möglicher Weiſe unterliegende Kennzeichen iſt der in einigen Gegenden ſchon längſt bei Branntweinbrennern hergebrachte Verſuch mit Butter. Es wird nämlich in einen Kelch des verdächtigen Branntweins ein Stückchen gewöhnlicher (ungeſalzener) Butter von der Größe einer Erbſe oder Bohne geworfen; enthält nun der Branntwein auch nur eine verhältnißmäßig kleine Menge von Kupfer aufgelöst, z. B. $\frac{1}{20}$ Gran auf $\frac{1}{8}$ Schoppen, ſo wird die Butter wenigſtens nach etlichen Stunden auf der Oberfläche eine blaugrüne Farbe annehmen, die allmählig etwas dunkler wird. Enthält der Branntwein mehr Kupfer, ſo wird man mehrere Stückchen Butter zuſetzen können, die allmählig gleichfalls dieſelbe Farbe annehmen werden. Enthält er bedeutend weniger, ſo muß man wohl mehrere Stunden zuwarten, bis die Wirkung eintritt, und bei ſehr kleinen Mengen tritt ſie wohl erſt nach 24 Stunden oder auch gar nicht ein, wenn dem Branntwein etwas Säure beigemiſcht iſt, was ſich durch die oben angeführte Probe mit Lacmus-Papier leicht erkennen läßt.

c) Eine noch genauere, jedoch nicht ſo auffallende Probe gewährt ein blankes Eiſen.

Wird nämlich in einen Viertelsſchoppen eines verdächtigen Branntweins eine blanke Meſſerklinge geſtellt, ſo wird nach einigen Minuten auf der Klinge ein kupferrother Niederſchlag ſich zeigen, wenn in dieſer Portion Branntwein auch nur $\frac{1}{10}$ oder ſogar nur $\frac{1}{20}$ Gran Kupfer enthalten war; nach einer Stunde ungefähr würde ſich ſogar noch $\frac{1}{40}$ Gran durch einen allerdings ſparſameren Niederſchlag von Kupfer auf dem Eiſen erkennen laſſen. Dieſer Verſuch läßt ſich noch genauer mit einer blanken Nähnadel anſtellen, welche an einem Faden oder an einem Haare in den Branntwein aufgehängt wird, und es können auf dieſe Weiſe ſelbſt die kleinſten Mengen von Kupfer in dem Branntwein entdeckt werden.

d) Auffallender gibt ſich die Gegenwart des Kupfers durch Beimiſchung einiger Tropfen äßenden Salmiak-Geiſtes zu dem verdächtigen Branntwein zu erkennen. Enthält derſelbe nämlich in einem Viertelsſchoppen einen halben Gran Kupfer, ſo wird er, in ein reines Trinkglas oder einen Kelch von Glas gebracht, auf Zuguß von einigen Tropfen äßenden Salmiak-Geiſtes

Digitized by Google

eine blaue Färbung annehmen, die um so bläſſer wird, je weniger Kupfer in dem Branntwein enthalten iſt, aber immer noch ſehr wohl ſich bemerken läßt, wenn auch nur $\frac{1}{40}$ Gran Kupfer in $\frac{1}{4}$ Schoppen Branntwein enthalten wäre; jedoch wird die bläulichte Färbung des Branntweins erſt nach etlichen Stunden oder auch erſt auf Zuſatz von friſchem Salmiak-Geiſt deutlich, ſelbſt das gänzliche Ausbleiben der Farbenveränderung beweist noch nicht mit Sicherheit die Abweſenheit des Kupfers. Auch iſt zu bemerken, daß der Salmiak-Geiſt nur in einem Fläſchchen mit eingeriebenem Stöpſel und mit Leder oder Blaſe verbunden ſich längere Zeit als ätzend erhält, daß er alſo immer friſch aus der Apotheke bezogen werden muß, wenn der Verſuch überhaupt von Erfolg ſeyn ſoll.

e) Am ſicherſten iſt der Verſuch mit Auflöſung von 2 Gran Blutlaugenſalz (blauſaurem Kali, Cyaneiſen-Kalium) in einer Unze Waſſer, da ſie den Vortheil gewährt, daß ſie in einem einfach zugepfropften Glaſe längere Zeit unverändert bleibt. Sie gibt dabei den eben angeführten Proben in Abſicht auf Deutlichkeit und Empfindlichkeit nichts nach. Werden nämlich zu einem ganz waſſerhellen Branntwein, der in einem Viertelsſchoppen nur $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{60}$ Gran Kupfer enthält, einige Tropfen jener Auflöſung gegoſſen, ſo entſteht ſogleich oder wenigſtens in kurzer Zeit eine roſenrothe Färbung der Flüſſigkeit, die bei größerer Menge von Kupfer dunkler erſcheint und in die bräunlichrothe Farbe übergeht, womit dann zugleich ein rothbrauner Niederſchlag ſich bildet. Es iſt hiebei nur zu beachten, daß dem Branntwein, wenn er ſehr wenig Waſſer enthielte (alſo auf dem Areometer mehr als 30 Grade zeigt), etwa $\frac{1}{3}$ deſtillirtes Waſſer zugeſetzt werden muß, da außerdem das Kali als ein graulich-weißer Niederſchlag zu Boden fallen wird *).

5) Gibt ſich ein größerer oder geringerer Gehalt an Kupfer in einem Branntweine zu erkennen, ſo iſt demſelben Kalkerde oder Pottaſche in verhältniß-

*) Anmerkung. Wäre in dem Branntwein ein anderes Metall, namentlich Blei, Zink, Zinn enthalten, ſo würde daſſelbe durch einen weißen Niederſchlag angedeutet werden, deſſen weitere Unterſuchung durch einen Techniker räthlich wäre.

Digitized by Google

mäßiger Quantität zuzusetzen und von dem erhaltenen Niederschlag die klare Flüssigkeit vorsichtig abzugießen, das Uebrige aber durch eine nochmalige Destillation zu reinigen, und der Branntwein dann von Neuem in Absicht auf seine Reinheit zu prüfen.

6) Um weniger in den Fall zu kommen, eine zweite, immerhin Zeit und Kosten verursachende Destillation des Branntweins vornehmen zu müssen, ist es räthlich, bei dessen Bereitung auch schon die Lutter auf den Gehalt an Kupfer durch die angeführten Mittel zu untersuchen, und, wenn sich eine Auflösung von Kupfer darin kund geben würde, solche vor der Destillation des Branntweins durch dieselben Mittel, durch welche obenangeführtermaßen Essigsäure sich beseitigen läßt, aus der Lutter zu entfernen.

Dienst-Erledigungen.

1) Da bei dem K. Bergrath eine Revisorsstelle mit der Besoldung von 800 fl. zu besetzen ist; so haben die Bewerber um dieselbe binnen vier Wochen bei dem gedachten Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Sekretärsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. sind zu Kanzlei-Assistenten bei dem Steuer-Collegium die Kataster-Bureau-Assistenten Schittenhelm und Rau, und

als Buchhalter bei dem Cameralamt Ochsenhausen der bisherige provisorische Buchhalter Sulzer daselbst ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 14. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung des im Art. 328, Ziff. 3 des Strafgesetzbuches gebrauchten Ausdrucks: aufbereitetes Holz. — Verfügung, betreffend die Maasregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Postbeamten. — Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Forstdienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Münchingen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Jäger in Bürg, Dekanats Neuenstadt, zu verleihen,

vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. den K. Geschäftsträger am K. Preussischen Hofe, Legationsrath Freiherrn v. Linden, zum Geheimen Legationsrathe zu ernennen,

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Stelle eines General-Superintendenten in Hall dem Ephorus des evangelischen Seminars in Tübingen, Prof. v. Sigwart,

die erledigte Stelle eines General-Superintendenten und ersten Frühpredigers in Heilbronn dem Dekan Geß in Backnang, und

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Horrheim, Dekanats Vaihingen, dem Pfarrer Dörner in Hausen, Dekanats Leonberg, zu übertragen, wie auch

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Amtsnotar Pföst von Donzdorf, Oberamts Geislingen, die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle in Gnaden zu ertheilen geruht.

Am 31. v. M. ist der von dem Fürsten von Waldburg-Wurzach auf die Kaplanei in Wurzach patronatisch ernannte Priester Jakob Sing, Repetent im Wilhelmsstift zu Tübingen, landesherrlich bestätigt worden.

Die auf die Helfer- und Präzeptorsstelle zu Ingelfingen, Dekanats Künzelsau, dem Verweser derselben, Georg Friedrich Jäck, patronatisch ertheilte Nomination ist unter dem 7. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung des im Art. 328, Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdrucks: aufbereitetes Holz.

Da in Gemäsheit der neuen Strafgesetzgebung (Art. 328, Ziff. 3, vergl. mit Art. 321 und 322) Diebstähle an „aufbereitetem" Holze, ohne Rücksicht auf den Werthsbetrag derselben, eine gerichtliche Strafe, und zwar, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte zur Folge haben; so findet man sich, zu Beseitigung von Zweifeln, welche über den Sinn des Ausdrucks: „aufbereitetes Holz" entstehen könnten, in Uebereinstimmung mit dem K. Finanz-Ministerium veranlaßt, folgende von sämtlichen höheren Gerichts-Stellen angenommene Erläuterung desselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unter aufbereitetem Holz wird dasjenige Material verstanden, welches von dem Holzhauer in diejenige Form gebracht ist, in welcher es von dem Förster gemessen oder gezählt, und sofort zum Abgeben bestimmt wird.

Digitized by Google

Diese Form besteht:

a) bei dem Nutzholz, worunter Bauholz, Werkholz, oder Handwerksholz und Sägholz verstanden wird, darin, daß der Stamm an beiden Enden mit der Säge abgeschnitten, oder mit der Axt abgehauen, und von den Aesten befreit, also zu dem Abmessen zubereitet ist.

b) Das Brennholz aber, welches in Reisig, Prügel und Scheiter abgetheilt wird, ist als aufbereitet anzusehen, sobald das Reisig in Wellen gebunden, und das Ast- und Stammholz entweder durch Zertheilung in 4 Fuß lange Trümmer ungespalten zu Prügeln, oder bei stärkern Stücken durch das Spalten zu Scheitern gemacht ist.

c) Dem gemachten oder aufbereiteten Holz sind gleich zu achten die Rinden, und das Stumpen und Wurzelholz, erstere nach dem Abschälen, und letzteres nach dem Ausgraben oder Roden und Spalten.

Die Bezirks-Gerichte werden angewiesen, für die gehörige Bekanntmachung des Vorstehenden in den Gemeinden ihres Bezirks Sorge zu tragen.

Stuttgart den 8. September 1841. Prieser.

B) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Maasregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Postbeamten.

Der Artikel 15 der K. Verordnung vom 9. September 1819 (Reg.Blatt S. 623) schreibt für den Fall der Verfügung von Personal-Arrest oder der Vollziehung einer Freiheitsstrafe gegen einen Post-Offizianten die schleunige Benachrichtigung der höheren Postbehörde im Interesse der für den Postdienst zu treffenden Fürsorge vor.

Hinsichtlich der Vollziehung dieser Vorschrift werden hiedurch folgende Weisungen ertheilt:

1) Die vorgeschriebene Benachrichtigung der höhern Postbehörde von der (zur Vollziehung einer Freiheitsstrafe oder zu anderem Zweck geschehenden) Verhaftnehmung eines Post-Offizianten, ist von der Stelle, welcher die Verhaftnehmung zukommt, wenn der in Haft zu Nehmende einem Postamt vorsteht, an das Oberpost-

Digitized by Google

amt des Bezirks, wenn er eine Gehülfenſtelle bei einem Poſtamt bekleidet, an das letztere zu ertheilen.

Außerdem liegt es der Behörde, welche eine Freiheitsſtrafe gegen einen Poſt-Offizianten erkennt, ob, hievon unmittelbar nach gefälltem Erkenntniß die ſo eben bezeichnete höhere Poſtbehörde zu benachrichtigen, oder benachrichtigen zu laſſen.

2) Die Vollziehung der Haftnahme des Poſt-Offizianten iſt bis zu der von der benachrichtigten höheren Poſtbehörde unverweilt zu treffenden Fürſorge für Verſehung des Dienſtes aufzuſchieben, wenn ein ſolcher Aufſchub ohne eine Gefährde für den Zweck, von dem es bei der Haft ſich handelt, zuläſſig iſt.

3) Die Nachricht an die höhere Poſtbehörde iſt von der zur Vollziehung der Haftnahme berufenen Behörde (Abſ. 1) durch Eſtafette zu befördern, wenn dieſes Beförderungsmittel nicht durch die Dauer des zuläſſigen Aufſchubs der Arreſt-Vollziehung oder durch eine andere ſich darbietende gleich ſchnelle und ſichere Beförderungs-Gelegenheit überflüſſig gemacht oder ſonſt nach den Umſtänden unanwendbar iſt.

4) Kann die Haft-Vollziehung gegen einen Poſtbeamten nicht bis zum Eintreffen der Verfügung des Ober-Poſtamts (Abſ. 1) in Betreff der Verſehung des Poſtdienſtes ausgeſetzt werden, ſo liegt die letztere einſtweilen dem verpflichteten Gehülfen des Poſtamts ob. Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo hat das Bezirks-Polizeiamt, oder, wo die Dringlichkeit der Sache die Einſchreitung deſſelben nicht abwarten läßt, der Ortsvorſteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen ſonſtigen in öffentlichen Pflichten ſtehenden geeigneten Mann aufzuſtellen, unter deſſen Aufſicht, nach vorangegangener urkundlicher Aufnahme und Verzeichnung der ſich vorfindenden Geldpakete, Fahrpoſtſtücke und Briefe, diejenige Perſon, welche den Poſtbeamten in Fällen augenblicklicher Verhinderung zu vertreten pflegt, die poſtamtlichen Verrichtungen bis zu eintreffender Anordnung des Ober-Poſtamts zu verſehen hat.

Geht die Arreſt-Verfügung von einer Gerichtsbehörde aus, ſo hat dieſe die Adminiſtrativſtelle durch Benachrichtigung in Stand zu ſetzen, die hievor bemerkte Maasregel rechtzeitig zu treffen.

5) Nach vorſtehendem Abſatz 4 haben die Bezirks- oder Ortsvorſteher-Aemter auch bei anderen unvorgeſehen eintretenden Verhinderungen der Poſtbeamten die für die Verſehung des Poſtdienſtes unaufſchieblich nöthige einſtweilige Fürſorge zu treffen.

Stuttgart den 25. Auguſt 1841. Prieſer. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des katholischen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste.

Denjenigen katholischen Geistlichen, welche zu der im Herbst d. J. stattfindenden zweiten Dienst- oder Anstellungs-Prüfung für Kirchendienste zugelassen und in der Bekanntmachung vom 13. April d. J. (Reg. Blatt S. 157 und 158) namhaft gemacht worden sind, wird hiemit eröffnet, daß diese Prüfung am Dienstag den 5. Oktober d. J. früh 7 Uhr in der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths dahier beginnt.

Stuttgart den 7. September 1841. Soden.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge.

Von den 73 Zöglingen, welche sich bei der dießjährigen Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuren eingefunden haben, sind Nachstehende aufgenommen worden:

1) Bacmeister, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Eßlingen.
2) Baumeister, Sohn des Dekans in Reutlingen.
3) Böklen, Sohn des Cameral-Verwalters in Eßlingen.
4) Bürk, Sohn des Bauers in Schwenningen.
5) Drük, Sohn des Pfarrers zu Kirchheim a. N.
6) Ehni, Sohn des Sattlers in Cannstadt.
7) Eisenbach, Sohn des † Pfarrers in Dürrmenz.
8) Eisenlohr, Sohn des † Regierungsraths in Ellwangen.
9) Ergenzinger, Sohn des † Stadtpfarrers in Bietigheim.
10) Fischer, Sohn des Stadtschultheißen und Oberamtspflegers in Neuenbürg.
11) Gaspar, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
12) Gebhardi, Sohn des Salinen-Cassiers in Sulz.
13) Günzler, Sohn des † Verwalters in Heutingsheim.
14) Kehl, Sohn des Pfarrers in Derdingen.
15) Knaus, Sohn des Pfarrers in Mußberg.
16) Köstlin, Sohn des † Stifts-Oberhelfers in Stuttgart.
17) Kullen, Sohn des Lehrers in Kornthal.

Digitized by Google

18) Kühfuß, Sohn des Schulmeisters in Aidlingen.
19) Oesterlen, Sohn des Oberamts-Wundarztes und Med. Lic. in Kirchheim.
20) Pressel, Sohn des Dekans in Tübingen.
21) Rapp, Sohn des Stadtpfarrers in Liebenzell.
22) Rooschüz, Sohn des Oberamtsrichters in Marbach.
23) Rüdiger, Sohn des Finanzministerial-Sekretärs in Stuttgart.
24) Schmidlin, Sohn des Regierungsraths in Ludwigsburg.
25) Schmid, Sohn des Pfarrers in Bodelshausen.
26) Schüz, Sohn des Pfarrers in Rufringen.
27) Stammbach, Sohn des † Schneider-Obermeisters in Stuttgart.
28) Wagenmann, Sohn des Verwaltungs-Aktuars in Unterweissach.
29) Zech, Sohn des pens. Ober-Kriegsraths in Stuttgart.
30) Zeller, Sohn des Pfarrers in Enzweihingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Blaubeuren ist der 19te Oktober.

Bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden (mit der in der Bekanntmachung vom 6. November 1826, Reg.Blatt S. 491 vorgeschriebenen oberamtsgerichtlichen Beglaubigung) auch schriftliche Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die Krankheiten des Kindheits-Alters, zu übergeben.

Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, werden durch das Ephorat des Seminars zu Blaubeuren besonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 9. September 1841. Flatt.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Forstdienstprüfung.

Nachbenannte Forst-Candidaten, welche bis zum 1. August d. J. sich zur zweiten Dienstprüfung gemeldet haben und für zulassungsfähig erkannt worden sind, werden aufgefordert, zu dieser

am Montag den 4. Oktober d. J.

Morgens 8 Uhr beginnenden Prüfung in dem Kanzleigebäude an der Königsstraße sich einzufinden, und zwar:

Digitized by Google

1) Hubert Angele, gräflich v. Caſtellſcher Revierjäger in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren.
2) Ludwig Gottlieb Adolph Baas, Forſt-Candidat in Hohenheim.
3) Albert v. Beſſerer, Forſt-Candidat in Hohenheim.
4) Carl Anton Blumenſtetter, Revierförſter in Unterkochen, Oberamts Aalen.
5) Ehrenreich Chriſtoph Buchwald, Waldſchütze in Brackenheim.
6) Hugo Capoll, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Neuenbürg.
7) Johann Baptiſt Dürr, Forſtgehülfe in Uttenweiler, Oberamts Riedlingen.
8) Carl Franz Wilhelm Feßer, Forſtwart in Dobel, Oberamts Neuenbürg.
9) Ernſt v. Gemmingen, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Kapfenburg.
10) Ludwig Chriſtian Gottſchick, Forſtwart-Amtsverweſer in Agenbach, Oberamts Calw.
11) Carl Anton Alexander Grimm, prov. Aſſiſtent bei der Forſt-Verwaltung Sieſſen.
12) Emil Georg Friedrich Grüter, Forſtwart in Tettnang.
13) Adolph Wilhelm Balthaſar Freiherr v. Gültlingen, Forſt-Candidat in Feuerbach, Oberamts Stuttgart.
14) Guſtav Wilhelm Auguſt Hartmann, Forſt-Candidat in Hohenheim.
15) Albert Cuno Hirzel, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Bönnigheim.
16) Bernhard Illeſon, Waldſchütze in Grosſüſſen, Oberamts Geislingen.
17) Eberhard Kayſer, Forſtgeometer in Hegnach, Oberamts Waiblingen.
18) Johann Georg Klett, Waldſchütze in Aichelberg, Oberamts Kirchheim.
19) Clemens v. Knöringen, Waldſchütze in Reichenbach, Oberamts Freudenſtadt.
20) Chriſtoph Friedrich Carl Laroche, Forſt-Candidat in Crailsheim.
21) Johann Baptiſt Leute, Forſt-Candidat in Hohenheim.
22) Chriſtian Friedrich Mäulen, Forſt-Candidat in Hohenheim.
23) Adolph Franz v. Miller, Robert Forſt-Candidat in Stuttgart.
24) Chriſtoph Friedrich Moſer, Forſt-Candidat in Stuttgart.
25) Gottlieb Müller, Waldſchütze in Winterbach, Oberamts Schorndorf.
26) Johann Müller, fürſtlich Thurn- und Taxisſcher Forſt-Aſſiſtent in Regensburg.

Digitized by Google

27) Carl Otto v. Muſchgay, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Freudenſtadt.
28) Joſeph Oeſterle, Forſt-Candidat in Hohenheim.
29) Johann Georg Carl Plochmann, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Heidenheim.
30) Wilhelm Preinhelter, prov. Aſſiſtent bei der fürſtlichen Forſt-Verwaltung in Neresheim.
31) Georg Jakob Schlayer, Forſtwart in Waldrennach, Oberamts Neuenbürg.
32) Carl Friedrich Wilhelm Schober, ſtädtiſcher Forſtverwalter in Neuenbürg.
33) Carl Friedrich Gottfried Immanuel Schoch, Forſt-Candidat in Oſterholz, Oberamts Ludwigsburg.
34) Adolph Schwarz, Floß-Aufſeher in Eyachthal, Oberamts Neuenbürg.
35) Wilhelm Stimpfle, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Altenſteig.
36) Friedrich Auguſt Tſcherning, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
37) Eduard Viſcher, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Zwiefalten.
38) Joſeph Vogler, Forſtgeometer in Ochſenhauſen.
39) Herrmann Alois Waldraff, Forſt-Candidat in Tübingen.
40) Wilhelm Friedrich Werner, ſtädtiſcher Waldmeiſter in Lorch.
41) Franz Anton Wörz, prov. Aſſiſtent bei der Forſtverwaltung in Zeil.
42) Ludwig v. Ziegeſar, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Reichenberg.
43) Johann Friedrich Zweigart, Forſt-Candidat in Hohenheim.

Stuttgart den 8. September 1841. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helfersſtelle in Großbottwar, Dekanats Marbach, welche mit einem verwandelten Einkommen von 718 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt zählt etwas über 2500, die dazu gehörigen Filialien, welche keine eigene Kirche, wohl aber eine eigene Schule haben, und in welchen die Privatſeelſorge zwiſchen den beiden Geiſtlichen getheilt iſt, zählen 570 Kirchengenoſſen.

2) Die Bewerber um das erledigte Amtsnotariat Donzdorf, Oberamts Geislingen, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 18. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Auszeichnung und Belobung mehrerer Beamten des Oberamts Balingen und des Kaufmanns Wolber daselbst. — Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1839—40.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 127 der Verfassungs-Urkunde haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen, die ordentliche Versammlung der getreuen Stände Unseres Königreichs auf

Samstag den 23sten Oktober dieses Jahrs

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 21sten Oktober dieses Jahrs sich dahier einfinden und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Digitized by Google

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Rescripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. September 1841.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. den Gerichtsnotar Pfeilsticker in Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters, in den Ruhestand zu versetzen, und

die bei dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg erledigte Aktuarsstelle dem Referendär erster Classe, Erbe von Heilbronn, zu übertragen, wie auch

nach höchstem Dekrete vom 13. d. M. den aggregirten Ober-Lieutenant der reitenden Artillerie, v. Wöllwarth, seiner fortdauernden Krankheit halber, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Am 10. d. M. ist der von dem Grafen von Königsegg-Aulendorf auf die Kaplanei Königseggwald, Oberamts und Dekanats Saulgau, patronatisch ernannte Kaplan Ignaz Hauber, in Unteraitlingen, landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Auszeichnung und Belobung mehrerer Beamten des Oberamts Balingen, und des Kaufmanns Wolber daselbst.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. aus Anlaß der Visitation des Oberamts Balingen:

Digitized by Google

1) dem Amtspfleger Bayhinger in Balingen wegen seiner Verdienste um die Verwaltung des Amtskörperschafts-Vermögens die goldene Verdienst-Medaille gnädigst bewilligt, und

2) die öffentliche Belobung des

Stadtschultheißen Groß in Ebingen,
Stadtpflegers Engel daselbst,
Schultheißen Hochstraßer in Endingen,
— Spohn in Margarethenhausen,
— Schick in Biß,
— Müller in Truchtelfingen,

wegen ihrer rühmlichen Thätigkeit in der Verwaltung ihrer Gemeinden, insbesondere in der Emporbringung des Gemeinde-Vermögens durch Heimbezahlung der Schulden, bessere Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen ꝛc. anzuordnen, auch

3) zu befehlen geruht, daß die Verdienste des

Kaufmanns Wolber in Balingen

um die Hebung des Gewerbefleißes und die Beschäftigung der Armen im Oberamtsbezirke, welche derselbe durch uneigennützige Bemühungen um Einführung neuer Erwerbszweige sich erworben hat, und wofür demselben schon früher die für Hebung des Gewerbefleißes bestehende Medaille zuerkannt wurde, zum nachahmungswürdigen Beispiele für Andere veröffentlicht werden.

Stuttgart den 8. September 1841. Schlayer.

2. Der israelitischen Ober-Kirchenbehörde.

Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Bei der im Monat August d. J. von Seite der hiezu verordneten K. Commission in Tübingen vorgenommenen ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten sind die beiden nachstehenden inländischen Candidaten für befähigt erklärt worden:

1) Löw Amson, von Ereglingen, Oberamts Mergentheim.

2) Mar Herz, von Kochendorf, Oberamts Neckarsulm.

Stuttgart den 26. August 1841. Steinhardt.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volks-Schullehrer vom 1. Juli 1839—40.

Nach vollzogener Prüfung und Abhör der über die Verwaltung der Schulmeister-Pensionskasse und der Schulmeister-Wittwenkasse auf das Etatsjahr 1839—40 abgelegten Rechnungen werden die Ergebnisse derselben in Gemäßheit der Verfügung vom 2. Mai 1837, §. 1, in den nachfolgenden Rechnungs-Auszügen (A und B) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. August 1841. Herdegen.

A) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Pensionskasse vom 1. Juli 1839—40.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reste:			
1) Cassenbestand auf den 30. Juni 1839			653 fl. 48 kr.
2) Aktiv-Ausstände und Ersatzposten			0
B) zum Grundstock:			
1) Ausstattungs-Capital von Staatsmitteln (nach dem Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 5)	930,000 fl.		
2) Zurückerhaltene Anlehen	0		
			930,000 fl.
C) Laufendes:			
1) Jährliche Beiträge der Staats-Hauptkasse:			
a) zu Pensionen		0	
b) zu Gratialien aus dem allgemeinen Gratialienfonds der Staats-Haupt-			

Digitized by Google

kasse zu Bestreitung der, nicht pensionsberechtigten Schullehrern, verwilligten Unterstützungen (Siehe Ausgabe C 3)	903 fl. 18 kr.	903 fl. 18 kr.
2) Abzüge an den Ruhegehalten:		
a) wegen Versehung eines mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Amtes (Gesetz, Art. 47)	30 fl. 46 kr.	
b) wegen bleibenden Aufenthalts im Auslande (Gesetz, Art. 58) . . .	0	30 fl. 46 kr.
3) Zinse:		
a) aus dem Ausstattungsfonds . . .	25,089 fl. 18 kr.	
b) aus verzinslich angelegten Einnahme-Ueberschüssen	534 fl.	25,623 fl. 18 kr.
Summe der Einnahmen — : 957,211 fl. 10 kr.		25,654 fl. 4 kr.

Ausgaben.

A) Reste:		
1) Passiv-Rückstände	0	
2) Erst in diesem Jahre ihrem Betrage nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahre	0	
3) Ersatzposten	3 fl. 23 kr.	3 fl. 23 kr.
B) Auf den Grundstock:		
1) zu Capital angelegter Ausstattungsfonds (wie in der Einnahme) . .	930,000 fl.	
2) verzinslich angelegte Capitalien aus den eigenen Einnahme-Ueberschüssen (Gesetz, Art. 60)	12,000 fl.	942,000 fl.

Digitized by Google

C) Laufendes:

1) Beiträge zu den Gehalten einzelner Hülfslehrer (Gesetz, Art. 53):

a) evangelischer Confession	725 fl. 1 kr.	
b) katholischer Confession	396 fl. 54 kr.	
		1,121 fl. 55 kr.

2) Ruhegehalte an des Dienstes enthobene Schullehrer (Gesetz, Art. 54—56):

a) evangelischer Confession	9,935 fl. 13 kr.	
b) katholischer Confession	3,111 fl. 10 kr.	
		13,046 fl. 23 kr.

3) Gratialien und Unterstützungen an entweder schon vor Verkündigung des Schulgesetzes zur Ruhe gesetzte, oder überhaupt nicht pensionsberechtigte Schullehrer

a) evangelischer Confession	784 fl. 18 kr.	
b) katholischer Confession.	119 fl.	
		903 fl. 18 kr.
4) Verwaltungskosten		305 fl. 30 kr.
		15,377 fl. 6 kr.

Summe der Ausgaben —:· 957,380 fl. 29 kr.

Es ergiebt sich sonach auf den 30. Juni 1840 eine Mehr-Ausgabe von —:· 169 fl. 19 kr.

II. Vermögensberechnung auf den 30. Juni 1840.

A) Capitalien:

verzinslich angelegt bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Procent . .	943,100 fl.	
(daran neu von 1839—40 942,000 fl. nach Ausgabe B oben)		
bei Gemeinden ꝛc.	14,000 fl.	
		957,100 fl.

davon Mehrausgabe auf den 30. Juni 1840		169 fl. 19 kr.
bleiben als Aktivstand auf den 30. Juni 1840 —		956,930 fl. 41 kr.
Zuwachs in Vergleichung mit dem Stand am 30. Juni 1839 von	15,753 fl. 48 kr.	
	941,176 fl. 53 kr.	

III. Unterstützungs-Genossen auf den 30. Juni 1840.

A) Ständige Beiträge zu Hülfslehrer-Gehalten		
an 16 evangelische Schullehrer . . .	760 fl. 27 kr.	
— 10 katholische	603 fl. 50 kr.	
		1,364 fl. 17 kr.
B) Ruhegehalte, jährliche:		
an 55 evangelische Schullehrer dem Jahr nach	10,501 fl. 5 kr.	
— 22 katholische Schullehrer	4,498 fl. 43 kr.	
		14,999 fl. 48 kr.
C) Gratialien, jährliche:		
an 29 evangelische Schullehrer . . .	813 fl.	
— 5 katholische	115 fl.	
		928 fl.

B) Auszug

aus der Rechnung der Schullehrer-Wittwenkasse vom 1. Juli 1839—40.

I. Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen.

A) Reste:		
1) Cassenbestand auf den 30. Juni 1839	0	
2) Aktiv-Ausstände an nachgeholten Jahres-Beiträgen pro 31. December 1836, 1837 und 1838	236 fl. 31 kr.	
3) Ersatzposten	0	
		236 fl. 31 kr.

Digitized by Google

B) Für den Grundstock:		
zurückerhaltene Anlehen		3,000 fl.
C) Laufendes:		
1) Eintrittsgelder (Gesetz, Art. 62):		
von evangelischen Schullehrern . .	4,960 fl. 33 kr.	
von katholischen Schullehrern . . .	1,719 fl. 29 kr.	
		6,680 fl. 2 kr.
2) Jährliche Beiträge (Gesetz, Art. 62) auf den 31. December 1839:		
a) aus Dienstgehalten von Schullehrern		
evangelischer Confession	7,291 fl. 5 kr.	
katholischer Confession	3,913 fl. 3 kr.	
	11,204 fl. 8 kr.	
b) aus Ruhegehalten von Schullehrern		
evangelischer Confession	210 fl. 6 kr.	
katholischer Confession	66 fl. 23 kr.	
	276 fl. 29 kr.	
		11,480 fl. 37 kr.
3) Sporteln von Prüfung der Dienst-Candidaten (Gesetz, Art. 63):		
a) von evangelischen Schuldienst-Candidaten	338 fl. 49 kr.	
b) von katholischen Schuldienst-Candidaten	106 fl. 22 kr.	
		445 fl. 11 kr.
4) Capitalzinse:		
a) aus dem Ausstattungsfonds . . .	2,200 fl.	
b) aus von Einnahme-Ueberschüssen angesammelten Capitalien . . .	1,634 fl.	
		3,834 fl.

Digitized by Google

5) Ersatzposten		18 fl.
6) Zuschüsse der Staats-Hauptkasse aus dem allgemeinen Gratialienfonds, zu Unterstützungen für Hinterbliebene von Schullehrern (Siehe Ausgabe C. 3)		2,061 fl. 15 kr.
Summe der Einnahmen —:	27,755 fl. 36 kr.	

Ausgaben.

A) Reste:		
1) Mehrausgabe auf den 30. Juni 1839	649 fl. 25 kr.	
2) Passiv-Rückstände vom vorigen Jahr	0	
3) Erst in diesem Jahr ihrem Betrag nach bekannt gewordene Schuldigkeiten vom vorigen Jahr	65 fl. 53 kr.	
4) Rück-Ersätze an zu viel erhobenen Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen auf den 31. December 1836, 1837 u. 1838	203 fl. 57 kr.	
5) Abgang und Nachlaß	0	
		919 fl. 15 kr.
B) Auf den Grundstock:		
angeliehene Capitalien von Einnahme-Ueberschüssen . .		18,000 fl.
C) Laufendes:		
1) Sterbnachgehalte an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 65):		
a) evangelischer Confession	804 fl. 32 kr.	
b) katholischer Confession	477 fl. 25 kr.	
		1,281 fl. 57 kr.
2) Jährliche Pensionen an Hinterbliebene von Schullehrern (Gesetz, Art. 66—68):		
a) evangelischer Confession	1,957 fl. 6 kr.	
b) katholischer Confession	769 fl. 32 kr.	
		2,726 fl. 38 kr.

Digitized by Google

3) Gratialien an Hinterbliebene der vor dem Erscheinen des Gesetzes verstorbenen oder überhaupt nicht pensionsberechtigten Schullehrer (Ministerial-Verfügung §§. 22 u. 30):

a) evangelischer Confession	1,461 fl. 45 kr.	
b) katholischer Confession	599 fl. 30 kr.	
		2061 fl. 15 kr.

4) Rück-Ersätze von zuviel erhobenen Eintrittsgeldern und Beiträgen des laufenden Jahrs . . . . . 13 fl. 37 kr.

5) Verwaltungskosten (Gesetz, Art. 71):

a) Belohnung der Oberamtspfleger .	640 fl.	
b) Geldträgerlöhne an Postboten und für Postscheine	14 kr.	
c) Aufwand für die, mit der Verwaltung und Verrechnung bei der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkasse verbundenen Geschäfte	205 fl. 30 kr.	
		845 fl. 44 kr.

Summe der Ausgaben —:· 25,848 fl. 26 kr.

Demnach ergiebt sich auf den 30. Juni 1840 ein Cassenbestand von —:· 1,907 fl. 10 kr.

II. Vermögensberechnung auf den 30. Juni 1840.

A) Capitalien:

sämtlich bei der Staatsschulden-Zahlungskasse à 4 Procent verzinslich angelegt:

1) Ausstattungs-Capital von der Staatshauptkasse	55,000 fl.	
2) Von Einnahme-Ueberschüssen, seit dem Jahre 1828 bis 30. Juni 1840 angelegt	56,600 fl.	
		111,600 fl.
(daran von 1839—40 neu —:· 15,000 fl.)		
B) Cassenbestand auf den 30. Juni 1840		1,907 fl. 10 kr.

Digitized by Google

C) Unverzinsliche Aktiv-Ausstände und Ersatzposten an unverfallenen Eintrittsgeldern bei Schullehrern:

evangelischer Confession	679 fl. 51 kr.	
katholischer Confession	487 fl. 39 kr.	
		1,167 fl. 30 kr.

Gesamt-Vermögen auf den 30. Juni 1840 —:· 114,674 fl. 40 kr.
In Vergleich mit dessen Stand am 30. Juni 1839 von —:· 98,075 fl. 8 kr. ergiebt sich ein Zuwachs von . . . . . 16,599 fl. 32 kr.

III. Personalbestand am 30. Juni 1840.

A) Beitragspflichtige:
nach dem Stande von dem Normaltag 31. December 1839:

a) im aktiven Dienste:

evangelische Schullehrer	1301	
katholische Schullehrer	703	
		2,004

b) im Pensionsstande:

evangelische Schullehrer	55	
katholische Schullehrer	16	
		71
		2,075

B) Im Pensions- und Gratialien-Genuß stehende Personen:

1) Jährliche Pensionen (eine Portion auf 25 fl. für die Etatsperiode von 1839—42 festgesetzt):

a) Hinterbliebene evangelischer Confession:

35 Portionen an 35 Wittwen ohne Kinder.
45 Portionen an 45 Wittwen mit 109 Kindern.
10 Portionen an 18 Kinder (ohne Wittwen).

90 Portionen.

Digitized by Google

b) Hinterbliebene katholischer Confession:

22 Portionen an 22 Wittwen ohne Kinder.
12 Portionen an 12 Wittwen mit 29 Kinder.
2 Portionen an 6 Kinder (ohne Wittwen).

36 Portionen.

126 Portionen.

2) Im Genuß von Gratialien stehende:

186 Hinterbliebene von Schullehrern evangelischer Confession, welche erhalten
in 144 Portionen . . . . . 1,419 fl. 45 kr.

71 Hinterbliebene von Schullehrern katholischer Confession,
in 48 Portionen . . . . . 565 fl. 30 kr.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat Reutlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Cannstadt haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Bezirk begreift 12 Pfarrorte, und 21,532 evangelische Kirchengenossen, wovon 4414 in der Amtsstadt wohnen. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 1200 fl.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 21. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde.

In Erwägung der in neuerer Zeit wieder häufiger erscheinenden Wuthkrankheit der Hunde werden den Polizeibehörden, unter Beziehung auf die längst bestehenden Verordnungen (vom 10. Juli 1779, 4. Januar 1780, 27. März 1782, 20. Juni 1792, 18. December 1792, 2. Oktober 1793 und 26. Oktober 1818), in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Während der Nachtzeit ist das freie Herumlaufen von Hunden jeder Gattung außerhalb der Wohnung und des geschlossenen Hofraums des Eigenthümers nirgends zu dulden.

Digitized by Google

§. 2.

Bei großen Hunden, wie Bullenbeißern, Metzger- und Schäfer-Hunden, ist auch bei Tag nicht zu dulden, daß sie, sich selbst überlassen, ohne Aufsicht herumlaufen, wofern sie nicht mit einem, jede Gefährdung verhindernden Maulkorb versehen sind.

§. 3.

Hunde, die verbotswidrig freilaufend getroffen werden, ist Jedermann für den Zweck ihrer unverzögerten Uebergabe an die Orts-Polizeibehörde einzufangen befugt.

§. 4.

Der Eigenthümer eines verbotswidrig (§§. 1 u. 2) betretenen Hundes ist mit einer Strafe von drei Gulden, welche im Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, zu belegen. Der Hund kann, wenn er beigefangen worden, gegen Erstattung der Fütterungskosten und Erlegung einer Einfangungs-Gebühr von einem Gulden zurückgegeben werden.

Wenn der Eigenthümer eines beigefangenen Hundes weder durch ein Halsband des letzteren bezeichnet ist, noch binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit der Einfangung an, sich selbst bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim, und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten, oder zum Besten der Ortspolizei-Kasse zu veräußern.

§. 5.

Bösartige Hunde, wohin insbesondere alle diejenigen zu zählen sind, welche ungereizt einen Menschen angefallen haben, sind, ohne Ansehen der Person des Besitzers, von Polizeiwegen tödten zu lassen.

§. 6.

Bei dem Erscheinen von wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieren haben die Polizeibehörden nach den in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Vorschriften

Beilage I.

zu verfahren und in Beziehung auf die Kennzeichen der Wuth von solchen Thieren, so wie auf die Behandlung der von denselben verletzten Menschen und Hausthieren sich nach der nachfolgenden, von dem K. Medizinal-Collegium verfaßten Belehrung

Beilage II.

zu benehmen.

§. 7.

Die Ortsvorsteher und Bezirkspolizeiämter haben den Polizei-Offizianten, insbesondere auch den Kleemeistern, ihre Obliegenheiten für die Handhabung obiger Vorschriften nachdrücklich einzuschärfen. Auch haben sie, wenn es die Umstände nöthig machen sollten, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde-Räthe und Amts-Versammlungen denjenigen dieser Diener, die sich hierin durch thätige Dienstleistung auszeichnen, aus den Kassen, in welche die angedrohten Geldstrafen fließen, neben den Fanggebühren, noch besondere Anbringgebühren und außerordentliche Belohnungen aussetzen.

§. 8.

Dem Ermessen der Kreis-Regierungen bleibt vorbehalten, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer Hundeschau anzuordnen und hiefür nach Anleitung der allgemeinen Verordnung vom 11. Mai 1811, Ziff. 6, 7, 8 u. 9 das Angemessene vorzuschreiben.

Stuttgart den 10 September 1841. Schlayer.

Beilage I.

Zusammenstellung der Bestimmungen,

betreffend

die medicinisch-polizeilichen Maaßregeln bei dem Erscheinen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere.

A) Maaßregeln in Beziehung auf wuthkranke Hunde.

I. Allgemeine Obliegenheiten.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines Hundes ist dafür verantwortlich, daß derselbe nicht nur gehörig verpflegt und täglich, zumal an heißen und an kalten Tagen, mit frischem Wasser versehen, sondern auch stets so unter Aufsicht gehalten werde, daß es seiner Kenntniß nicht entgehen kann, wenn sich an dem Hunde die in der anliegenden, von dem Medicinal-Collegium verfaßten Belehrung (Beil. II.) näher bezeichneten Merkmale der Wuthkrankheit zeigen.

§. 2.

Bei dem Eintreten solcher Merkmale hat der Eigenthümer oder sein Stellver-

Digitized by Google

treter den Hund, wenn es ohne Gefahr möglich ist, alsbald in sichere Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber ihn zu tödten, oder falls er entwichen wäre, denselben unverweilt zu verfolgen, auch jedenfalls dem Ortsvorstande die schleunige Anzeige hievon zu machen.

Einer gleichen Anzeige versieht man sich auch zu jedem Anderen, der einen Hund mit den in der Beilage II. bezeichneten Merkmalen der Wuthkrankheit außerhalb dem Bereich seines Eigenthümers wahrnimmt.

Vorzüglich aber haben die Polizei-Offizianten jeder Art hierin thätig zu seyn.

§. 3.

Ist von einem Hunde, bei welchem sich die bezeichneten Merkmale zeigen, ein anderes Hausthier verletzt, oder auch nur gerauft worden, so liegt dem Eigenthümer des letzteren ob, dasselbe ebenfalls bis auf Weiteres abgesondert zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß des Ortsvorstandes zu bringen.

§. 4.

Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so hat dieser oder dessen Vater oder Pfleger, und wenn diese es versäumen sollten, so haben die Aerzte und Wundärzte, welche zu dem Verletzten berufen werden, davon sogleich den Ortsvorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 5

Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde (§§. 1 u. 2), so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der Leichnam des Thiers dem Ortsvorstande zur Verfügung zu überweisen.

II. Von den Obliegenheiten der Ortspolizei-Behörden.

§. 6.

Der Ortsvorsteher hat auf die erhaltene Meldung (§§. 1—5), wenn der Hund entflohen ist, seine Verfolgung schleunigst zu veranstalten und nach Umständen durch Eilboten die Vorsteher der benachbarten Orte zu gleichen Maaßregeln, unter Anfügung einer Beschreibung des Hundes, aufzufordern.

§. 7.

Sodann hat der Ortsvorsteher, wenn ein Mensch gebissen worden ist, für schleunige ärztliche Behandlung desselben, wofern es nicht von den Betheiligten selbst geschehen seyn sollte, unverweilt Einleitung zu treffen, und bis zu deren Eintritt für die

Digitized by Google

Anwendung der in der anliegenden Belehrung (Beil. II.) bezeichneten Mittel zu sorgen, auch für den traurigen Fall, daß die Wasserscheue an den Menschen ausbräche, bis zu näherer Anordnung des amtlich einschreitenden Arztes nach den aus der anliegenden Belehrung (Beil. II.) ersichtlichen Andeutungen zu verfahren.

§. 8.

Gleichzeitig hat der Ortsvorsteher die Ortseinwohner durch öffentliche Verkündigung des Vorfalls zu verwarnen, und insbesondere darauf bedacht zu seyn, daß, so lange die Gefahr nicht beseitigt ist, keine Kinder ohne Aufsicht auf den Straßen geduldet und alle im Orte befindlichen Hunde eingesperrt gehalten werden.

§. 9.

Auch die Ortsvorsteher benachbarter Orte haben auf die ihnen zukommende Mittheilung (§. 6) die vorstehenden Vorschriften wegen Verfolgung des Hundes und wegen Sicherstellung ihrer Gemeinde gegen Gefährdung (§§. 6 u. 8) in Anwendung zu setzen.

§. 10.

Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat der Ortsvorsteher denselben durch einen Sachverständigen genau beobachten zu lassen, und nur wenn nach wenigstens achttägiger Beobachtung keinerlei krankhafte Erscheinungen an ihm sich herausgestellt haben, wieder freizugeben; im entgegengesetzten Falle muß seine Beobachtung fortgesetzt werden, bis entweder das Medicinal-Collegium (§. 21) über seine Freilassung erkannt oder derselbe verendet hat.

§. 11.

Gleichzeitig mit den angeführten Maaßregeln (§§. 6—10) hat der Ortsvorsteher nähere Nachforschung anzustellen, ob und welche andere Hausthiere im Orte etwa von dem Hunde verletzt oder gerauft, oder ob und welche Menschen etwa daselbst von ihm gebissen worden seyen.

§. 12.

Die Einsperrung der sämtlichen Hunde des Orts (§. 8) ist, so lange noch Gefahr von dem wuthverdächtigen Hunde für sie zu fürchten, oder die genaue Erhebung der Gerauften und Verletzten (§. 11) noch nicht vollendet ist, fortzusetzen. Doch ist nicht verwehrt, Hunde mit Maulkörben und an der Leine auf der Straße zu führen.

Digitized by Google

Dagegen sind während der Zeit der Hundesperre die, Ortseinwohnern angehörigen Hunde, wenn sie frei herumlaufend gefunden werden, todt zu schlagen.

§. 13.

Bei anderen mit dem wuthverdächtigen Thiere in unmittelbare Berührung gekommenen Hunden (§§. 3 u. 11) ist, wenn dasselbe lebend eingefangen und beobachtet wird (§. 9), den Eigenthümern freizustellen, ob sie dieselben sogleich tödten lassen, oder sie so lange, bis die Gewißheit hergestellt seyn wird, ob der wuthverdächtige Hund wirklich wüthend sey, oder nicht, ohne Gefahr für Andere auf ihre Kosten eingesperrt halten wollen. In letzterem Falle ist, sobald die Wuth des Hundes außer Zweifel gestellt ist, die Tödtung der mit ihm in Berührung gewesenen Hunde unverzüglich zu veranstalten, nach Beseitigung des Wuthverdachts aber ihre Freigebung auszusprechen.

§. 14.

Wird dagegen der wuthverdächtige Hund nicht beigefangen, so sind, wofern kein Zweifel darüber besteht, daß kein Mensch von ihm gebissen worden sey (§§. 4 u. 11), alle verletzte oder gerauste Hunde ohne Unterschied zu tödten.

Im entgegengesetzten Falle ist die Anordnung zu treffen, daß einer von den am schwersten verwundeten Hunden zunächst drei Wochen lang, und, wenn erhoben ist, daß ein Mensch gebissen worden sey (§§. 4 u. 11), im Ganzen sechs Wochen lang eingesperrt und ohne Anwendung von Heilmitteln beobachtet, nach Ablauf dieser Zeit aber jedenfalls getödtet werde; die übrigen gerauften oder verletzten Hunde sind gleich anfangs zu tödten. Stellen sich bei dem polizeilich eingesperrten Hunde Zeichen der Wuth ein, so ist sein natürliches Ableben an solcher abzuwarten.

§. 15.

Die von einem wuthverdächtigen Thier berührten Katzen sind unter allen Umständen zu tödten.

§. 16.

Bei den von einem wuthverdächtigen Thier verletzten Pferden, Rindvieh, Schafen und andern Pflanzenfressern (§§. 3. u. 11) ist in die freie Entschließung der Eigenthümer zu stellen, ob sie dieselben sogleich tödten, oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufsicht, neben Anwendung geeigneter Vorbeugungsmittel gegen

Digitized by Google

die Wuth, sechs Wochen lang von anderen Thieren abgesondert sorgfältig beobachten lassen wollen.

Die Milch einer verletzten Kuh darf in dieser Zeit nicht als Nahrungsmittel für Menschen oder Thiere benützt werden.

Ebenso darf ein verletztes Pferd, Rind oder Schaf, der gedachten vorbeugenden Behandlung ungeachtet, vor Ablauf von sechs Monaten nicht ohne Anzeige bei der Ortsobrigkeit und Mittheilung der letzteren an die Obrigkeit des neuen Aufenthaltsorts außerhalb Orts verkauft, noch eines der beiden letzteren vor dieser Zeit geschlachtet werden.

Stirbt ein solches Thier unter Zeichen der Wuth, so ist der Genuß seines Fleisches bei schwerer Strafe nicht zu dulden.

§. 17.

Wurde der wuthverdächtige Hund todt beigebracht (§. 5), oder hat derselbe oder ein von ihm verletzter Hund während der polizeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeigen der Wuth verendet (§§. 10 u. 14), so hat der Ortsvorsteher wegen Oeffnung des Leichnams nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1828 (Reg. Blatt S. 33) zu verfahren.

§. 18.

Der geöffnete Leichnam (§. 17), so wie überhaupt der Leichnam eines jeden in Folge der Verletzung durch einen wuthverdächtigen Hund verendeten oder getödteten Hausthieres (§§. 10, 13, 14, 15 u. 16) ist mit Haut und Haaren an abgelegenem Orte so tief in die Erde verscharren zu lassen, daß ein Auswühlen durch andere Thiere nicht zu befürchten ist.

§. 19.

Alle Gegenstände, die von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen, nicht frei gegebenen Thiere (§§. 10, 13, 14, 15 u. 16) berührt, oder mit Geifer, Blut ꝛc. von demselben besudelt worden sind, müssen auf die in der Anlage (Beil. II.) bezeichnete Weise sorgfältig gereinigt, oder vernichtet werden. Die Wiederbenützung der Stallungen, in denen sie sich befanden, ist nur nach dieser Reinigung zu gestatten.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber alle nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—19) erhaltenen Nachrichten und getroffene Verfügungen hat der Ortsvorstand auf das schleunigste Bericht an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten.

III. Von den Obliegenheiten der Bezirksbehörden.

§. 21.

Das Oberamt hat auf die ihm zukommenden Berichte der Ortsvorsteher (§. 20) zunächst die Verfügungen der letzteren, so weit es nöthig ist, sogleich zu ergänzen. Namentlich hat es das Verfahren der Ortsvorsteher wegen Verfolgung des Hundes (§§. 6 u. 9), Erforschung der Herkunft desselben, der Orte, Personen und Hausthiere, mit denen er in Berührung gekommen (§. 11), wegen Einsperrung der Hunde in allen betheiligten Orten (§§. 8—12), wegen der Maaßregeln gegen die von dem wuthverdächtigen Hunde verletzten oder gerauften Hausthiere (§§. 13—16, 18 u. 19), und gegen den beigebrachten wuthverdächtigen Hund selbst (§§. 10, 17, 18 u. 19), einer genauen Prüfung zu unterwerfen und zur etwa nöthigen Ergänzung, so wie wegen Abordnung des Oberamtsarztes, besonders zu Untersuchung und Berathung der gebissenen Menschen (§. 7), das Erforderliche vorzukehren. Zugleich hat es an das Medicinal-Collegium und an die Kreisregierung ausführlichen Bericht zu erstatten.

§. 22.

In Absicht auf die Behandlung der Verletzten (§. 7) und die Sicherung Dritter, wenn bei einem Verletzten die Wuthkrankheit ausbrechen würde, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medicinisch-polizeilichen Maaßregeln bei den der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten, wornach von dem Oberamtsarzt das dem konkreten Fall Entsprechende an die Hand zu geben, und hienach, so wie nach den etwaigen Anordnungen des Medicinal-Collegiums, zu verfahren ist.

IV. Von der Bestrafung der Schuldhaften.

§. 23.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§§. 1—5 und 6—20) sind innerhalb der Strafgewalt der Polizei-Behörden, nach Anleitung der in dem Polizei-

Strafgesetze enthaltenen Bestimmungen, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu belegen, vorbehältlich des Anspruchs an die Schuldhaften wegen Ersatzes der durch ihre Schuld veranlaßten Kosten und der Ueberweisung derselben an die Gerichte bei verursachten Beschädigungen.

B) Maaßregeln in Beziehung auf andere wuthkranke Thiere.

§. 24.

Vorstehende Bestimmungen sind im Allgemeinen auch zu beobachten und in Anwendung zu bringen, wenn bei einer Katze die in der Belehrung des Medicinal-Collegiums (Beil. II.) bezeichneten eigenthümlichen Kennzeichen der Wuthkrankheit derselben wahrgenommen werden.

Insbesondere müssen aber in einem solchen Falle, sobald einerseits nicht volle Gewißheit darüber vorliegt, daß die verdächtige Katze mit keiner anderen Katze in Berührung gekommen sey, und andererseits ihre Wuthkrankheit außer Zweifel gestellt ist, alle Katzen in dem nächsten Umkreise des Hauses, welchem die Katze angehört, ohne Aufschub getödtet werden.

In Beziehung auf wuthverdächtige Füchse ist durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1829 (Reg.Blatt S. 40 ff.) besondere Vorsehung getroffen.

Digitized by Google

Beilage II.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

I. Von den Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren.

§. 1.

Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt, oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verletzt worden ist, und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Störungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit, oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wesen, Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Freßlust, Verstopfung u. dergl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wüthende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung desselben und Ergreifung von Vorsichts-Maaßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Verläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hündin) seinen gewohnten Aufenthalt, und streift ohne Zweck umher, oder fällt er, ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne gereizt worden zu seyn, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2.

In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten aus; der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dieß nicht möglich ist, z. B. weil

Digitized by Google

der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belecken und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft und dergleichen. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereißt, und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit, nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerde verursacht.

§. 3.

Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrirte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner daß wüthende Hunde wasserscheu seyen, d. h. das Wasser fliehen, und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden; ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dergl., ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu verkennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind bald heiser, bald mehr kreischend, und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt; der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4.

Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle von Tobsucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenräumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten

Digitized by Google

Stroh, Holz, Leder, Erde u. dergl. hinabgeſchluckt. Ausleerungen von Harn oder Miſt ſind ſelten; letzterer iſt gewöhnlich ſchwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal ſchwärzlicher Schleim entleert.

§. 5.

Schon nach wenigen Tagen wird die raſche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurückſinken der Augen u. dergl. auffallend, auch ſtellt ſich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die ſich durch ſchwankenden Gang zu erkennen gibt, und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzuſtehen, übergeht. Der Tod tritt, meiſt ruhig, zwiſchen dem fünften und ſiebenten Tage der Krankheit, oft ſogar früher, ein.

Dieß iſt der gewöhnliche Verlauf der ſogenannten raſenden oder laufenden Wuth, welcher man die ſtille Wuth gegenüber zu ſtellen pflegt.

§. 6.

Die ſtille Wuth der Hunde iſt durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterkiefers, ſo wie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieſer Form erſcheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuſchwärmen, ſondern vielmehr ſich zu verkriechen, und nur, wenn ſie genöthigt oder gereißt werden, hervorzukommen oder ſich zur Wehre zu ſetzen; der Hinterkiefer hängt gelähmt herab, daher ſteht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen ſchwanken und taumeln die Thiere, wie bewußtlos, ſinken öfters hinten zuſammen, oder ſchleppen die Hinterfüße nach; der Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere ſind zwar minder gefährlich, weil ſie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indeſſen iſt jede Verletzung durch dieſelben, oder die Beſudelung mit ihrem Speichel u. ſ. w. ebenſowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der raſenden oder laufenden Wuth. Selbſt ſcheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn ſie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, ſich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorſicht erheiſcht, ſich ihrer ebenſo zu verſichern, wie der

Digitized by Google

von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus.

§. 7.

Bei der Katze äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise, wie beim Hunde. Ohne daß auffallende Krankheitszeichen vorausgehen, springt die von der Wuth befallene Katze unvermuthet aus einem Winkel hervor, fällt Menschen und Thiere an, und sucht sie zu beißen; der Blick ist wild, das Auge funkelnd, das Haar gesträubt, aus dem Maul fließt Geifer u. s. w., auch die Stimme des Thiers ist verändert, welches sich verkriecht und in wenigen Tagen an Lähmung verendet.

§. 8.

Die an der Wuth erkrankten Füchse ändern ihr Naturell, und legen die Scheu vor Menschen, Hunden und anderen größeren Thieren ab; sie gehen gerade auf sie zu, mit der Absicht, sie anzugreifen und zu beißen; dieser Drang führt sie am hellen Tage in Höfe und Dörfer, wo sie, wenn man sie abtreiben will, sich zur Wehre setzen; ihr Gang ist matt, schwankend, weßhalb sie leichter, als sonst, zu erlegen sind.

§. 9.

Bei Schweinen, welche nach stattgehabter Mittheilung in die Wuth verfallen, äußert sich die Krankheit durch Toben, Neigung zum Beißen, Wühlen im Boden, Geifern und Speicheln, heiseres Grunzen, schnelle Abmagerung und endlich Lähmung des Hintertheils. Sie erliegen gewöhnlich schon am vierten bis fünften Tage der Krankheit.

§. 10.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schaafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an Freßlust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geifern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuße u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht, suchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen, und auf Menschen oder

Digitized by Google

Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hiebei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist oft der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorsichtsmaaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

§. 11.

Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungs-Mittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12.

Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu seyn scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sey, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich, zu entfernen.

§. 13.

Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflösen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssigkeit

Digitized by Google

entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Bluts aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14.

Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (½ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16.

Blutet aber, was selten der Fall seyn dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerschwamm (Zunder) ꝛc. und leinene Binden.

§. 17.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Ritzwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift

Digitized by Google

oder begeifert seyn, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Gifts oder Geifers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers, oder auch nur das Belecken einer zart überhäutelten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w., kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18.

Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, scharfe Saifensieder-Lauge, (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen, und durch Leinwand geseihet), oder koncentrirtes Salzwasser, oder Saifenwasser, oder. wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Aetzkali in einem halben Schoppen Wasser, anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19.

Wäre indessen ärztliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver, oder mit dem Glüheisen, oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut, und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweischenkelige Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20.

Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung

der Wunde zu verhindern, Läppchen, in heißes Waſſer getaucht, auf, oder reibe Aſche, oder friſch geſtoßene Zwiebel, oder friſch zerquetſchten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöſchten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derſelben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21.

Dem Verletzten verſchaffe man nun, bis weitere Hülfe geleiſtet wird, körperliche und geiſtige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, ſowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Bißwunden, als die innerliche Cur und das ſonſtige diätetiſche Verhalten betrifft, iſt dem hülfeleiſtenden Arzte zu überlaſſen, da dieſer am beſten ermeſſen kann, was in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der individuellen Verhältniſſe des Verletzten und ſeiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden iſt.

§. 22.

Ausdrücklich iſt vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Anſichten und ſtarrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor ſolchen, welche darin beſtehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüſſel (Hubertus- oder Petrus-Schlüſſel) u. dergl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch ſo weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtglaubige Menſch, der daſſelbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung verſäumt, der Gefahr, von der Waſſerſcheu befallen zu werden, ausgeſetzt.

§. 23.

Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menſchen, namentlich in Folge des zu ſpät oder unvollſtändig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungs-Verfahrens, die Waſſerſcheu (Hydrophobie) ausbrechen, ſo iſt augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leiſten, hiebei jedoch zu

Digitized by Google

beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben, jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuth-Anfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebensowenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxismen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geifer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen seyn sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24.

Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam, mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25.

Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam; so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sey, das von ihm benützte Bett- und Leib-Weißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vier und zwanzig Stunden lang in verdünnter Saifensieder-Lauge einzuweichen, dann in dieser zu kochen, und endlich mit Saifenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwölf Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen, und zuletzt mit Saifenwasser zu waschen, oder noch besser zu walken.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh ꝛc) ist zu verbrennen. Die Eß- und Trink-Geschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Saifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu waschen und mit Sand abzuscheuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzstöcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle ꝛc., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Saifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen und Platfonds mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißeln.

Digitized by Google

Zweckmäßig dürfte es seyn, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

III. Von den Vorsichtsmaaßregeln, wenn Hausthiere gebissen worden sind.

§. 26.

Wurde ein Pferd, Rind, Schaaf oder Schwein von einem wuthverdächtigen Thiere gebissen, und liegt es bei bedeutenderem Werthe desselben in der Absicht des Eigenthümers, solches einer Vorbauungs-Cur zu unterwerfen, so muß bis zur Ankunft eines Thierarztes das gebissene Thier am ganzen Körper genau untersucht, und jede, auch die unbedeutendste Wunde, mit Wasser, Lauge, Salzwasser oder Urin anhaltend ausgespühlt und die Blutung dadurch längere Zeit unterhalten werden.

§. 27.

Erst nach sorgfältiger Reinigung und nachdem das Bluten aufgehört hat, trocknet man die verletzten Theile ab und zerstört die Wunden in ihrem ganzen Umfang und in gehöriger Tiefe mit dem glühenden Eisen, oder durch Abbrennen von Schießpulver, oder ätzt sie mit Spießglanzbutter u. dergl. Der hinzugerufene Thierarzt hat sich davon zu überzeugen, daß alle Wunden auf diese Weise geätzt worden sind, und dafür zu sorgen, daß sie sechs Wochen lang in starker Eiterung erhalten werden.

§. 28.

An einzelnen Stellen des Körpers, z. B. dem Schweife, den Ohren, läßt sich durch unverzügliches Abschneiden des verletzten Theils die Gefahr der Mittheilung am schnellsten und sichersten beseitigen.

§. 29.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Reinigung der von dem wüthend gewordenen Thiere besudelten Gegenstände zu richten; der Fußboden und die Wände sind mit siedender Lauge wiederholt abzuwaschen, letztere nachher mit Kalkmilch zu weißeln, Dielen nöthigenfalls abzuhobeln, das Streustroh, so wie hölzerne und andere Geräthschaften von geringem Werthe, wie Stricke, Trinkgeschirre, selbst abgängige Raufen, hölzerne Tröge u. s. w., sind zu verbrennen, eiserne Gegenstände, Ketten, Ringe u. s. w., auszuglühen.

Leinene Decken sollen wiederholt mit siedendem Wasser oder Lauge übergossen, wollene Teppiche aber zwölf Stunden lang mit Chlorgas geräuchert, hierauf gewalkt werden; Lederwerk kann zwölf Stunden lang in einer Auflösung von Chlorkalk eingeweicht werden.

Die Stallungen, worin wuthkranke Thiere gestanden haben, sind nach vorgenommener Reinigung sieben Tage lang leer zu lassen und dem Luftzuge auszusetzen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 24. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hofkammer-Förster Treitler.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Sportel-Ansatz von Depositen. — Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des dem Reallehrer Eble verliehenen Erfindungspatents für einen sogenannten Dendrometer. — Bekanntmachung, betreffend das Rang-Verhältniß der Vorstände und Hauptlehrer der öffentlichen Schullehrer-Seminare. — Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift. — Zutheilung der Gemeinden Köngen und Wendlingen mit den dortigen Pfarreien zum Dekanat Eßlingen. — Nachtrag zu der Bekanntmachung der akademischen Vorlesungen für das Winterhalbjahr 1841—42. — Künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. dem Pfarrer Wiehn zu Altsteußlingen, Dekanats Ehingen, aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Priester-Jubel-Feier, in gnädigster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Hof-Theater-Intendanten und Vice-Oberkammerherrn, Grafen v. Leutrum, auf sein unterthänigstes Ansuchen, aus Königlichen Diensten entlassen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die evangelische Pfarrei Stötten, Dekanats Geislingen, dem Pfarrer Hoffmann in Reinerzau, Dekanats Freudenstadt,

die erledigte evangelische Pfarrei Teufringen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Westner in Schäftersheim, Dekanats Weikersheim,

die erledigte katholische Pfarrei Mulfingen, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrer Michler zu Thalheim, Dekanats Neckarsulm,

die erledigte katholische Pfarrei Jagstberg, Dekanats Amrichshausen, dem Pfarrer Schlipf in Unterböbingen, Dekanats Gmünd, gnädigst übertragen,

den evangelischen Pfarrer Oesterlen in Eberstadt, Dekanats Weinsberg, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

dem Helfer Märklin die von ihm bisher provisorisch bekleidete Stelle eines Professors an dem oberen Gymnasium in Heilbronn, und ebenso

dem Candidaten Kehrer, von Reutlingen, die von ihm bisher in provisorischer Eigenschaft bekleidete Ober-Reallehrersstelle in Heilbronn definitiv, gnädigst verliehen,

vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Kern in Tübingen gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. den bisherigen Vice-Oberstallmeister v. Maucler, zum Ober-Stallmeister, wie auch

den Kammerherrn und Stallmeister v. Taubenheim zu Höchst Ihrem ersten Stallmeister gnädigst ernannt, und demselben zugleich die Führung der Geschäfte der Hof-Theater-Intendanz in provisorischer Eigenschaft übertragen.

Nach höchstem Dekret vom 20. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Major a. D., v. Menzingen, den Charakter eines Ober-Lieutenants,

Digitized by Google

dem Aufseher der Militär-Strafanstalt, Ober-Lieutenant Mauch, den Charakter eines Hauptmanns, und

dem Kanzlei-Assistenten des Kriegs-Ministeriums, Joannis, den Charakter eines Revisors ertheilt.

Am 10. d. M. ist der auf die Pfarrstelle Maselheim, Oberamts Biberach, patronatisch ernannte Pfarrer Vinzenz Henkel zu Röthenbach, ferner

der von dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein auf die Pfarrei Kirchheim, Oberamts Neresheim, patonatisch ernannte Pfarrverweser Philipp Haas daselbst, und

der von der gräflich Erbach-Wartenberg-Roth'schen Patronat-Herrschaft auf die Pfarrstelle Haisterkirch, Oberamts Waldsee, ernannte Pfarrer Joseph Fackler in Fekenhausen, landesherrlich bestätigt worden.

C) Hof-Domänenkammer.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hofkammer-Förster Treitler.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. dem Hofkammer-Förster Treitler zu Altshausen, in gnädigster Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistungen, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 7. September 1841. Gärttner.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Sporteln-Ansatz von Depositen.

Da über die Anwendung des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 502), hinsichtlich des Gebühren-Ansatzes bei Depositen, Zweifel entstanden sind; so wird zum Behuf einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes Nachstehendes verfügt:

1) Bei der Niederlegung von Urkunden, einschließlich der Schuldverschreibungen, die nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, ist von jeder derse-

ben, jedoch ohne Rücksicht auf etwaige Beilagen, die Sportel von beziehungsweise 12 kr. oder 1 fl. zu entrichten.

2) Für die, wegen erfolgter Verlosung oder wegen anderer Umstände eingetretene Zurückgabe hinterlegter Schuldscheine au porteur und für die hiebei gleichzeitig stattfindende Niederlegung anderer Schuld-Verschreibungen in gleichem Betrage ist ein Sportel-Ansatz nicht begründet.

Stuttgart den 10. September 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des dem Reallehrer Eble verliehenen Erfindungspatents für einen sogenannten Dendrometer.

Da das durch höchste Entschließung vom 24. December 1834 dem damaligen Präzeptoratsverweser Eble zu Saulgau, jetzigen Reallehrer zu Schramberg, Oberamts Oberndorf, auf zehen Jahre verliehene Erfindungspatent für ein von ihm unter dem Namen Dendrometer dargestelltes Werkzeug zur Ausrechnung des Cubikinhalts und Werths der Baumstämme (Reg. Blatt von 1835, S. 25) wegen mehr als zweijähriger Unterbrechung des Betriebs dieser Erfindung für erloschen erklärt worden ist; so wird dieses, unter Beziehung auf Art. 157 und 159 der revidirten Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. September 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der Vorstände und Hauptlehrer der öffentlichen Schullehrer-Seminare.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. ist den Vorständen der öffentlichen Schullehrer-Seminare der Rang in der siebenten, und den (wissenschaftlich gebildeten) Hauptlehrern an diesen Anstalten, in der achten Stufe angewiesen worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 16. September 1841. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Druckschrift.

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 26. August d. J. den Inhalt der Druckschrift:

Die Kölnische Kirche im Mai 1841, von H. M., zweite bedeutend vermehrte Auflage. Würzburg bei Voigt u. Merker, im Juni 1841,

den bestehenden Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen des Art. 284, Ziff. 2 des Strafgesetzbuchs und des §. 9 des Preßfreiheitsgesetzes vom 30. Januar 1817 zuwiderlaufend gefunden, und daher die von der Polizeibehörde vorläufig verfügte Beschlagnahme derselben für gerechtfertigt und die fernere Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift für verboten erklärt hat; so wird dieß hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes nunmehr der Verkauf eines jeden Exemplars der gedachten Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter zu ahnden ist.

Ludwigsburg den 10. September 1841. Bühler.

3. Des evangelischen Consistorium.

Zutheilung der Gemeinden Köngen und Wendlingen mit den dortigen Pfarreien zum Dekanate Eßlingen.

Nach Erledigung des Dekanats Kirchheim sind die demselben bisher in kirchlicher Beziehung untergeordneten Gemeinden Köngen und Wendlingen mit ihren Pfarreien dem Dekanat Eßlingen, dessen Oberamtsbezirke sie angehören, zugetheilt worden.

Stuttgart den 14. September 1841. Mohl.

4. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Nachtrag zu der Bekanntmachung der akademischen Vorlesungen für das Winterhalbjahr 1841—42.

Statt des inzwischen zum General-Superintendenten in Hall ernannten Ephorus Prof. v. Sigwart wird Bibliothekar Dr. Tafel die Logik in 5—6 wöchentli-

Digitized by Google

chen Stunden, Vormittags von 9—10 Uhr, vortragen; so wie sich zu Derselben Vorlesung in vier wöchentlichen, noch näher zu bestimmenden Stunden, auch Repetent Kornbeck am evangelischen Seminar erbietet.

Tübingen den 14. September 1841.

Dr. Baur.

C) Des Departements des Kriegswesens.

Des Kriegs-Ministerium,

Künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants betreffend.

Nach höchsten Dekreten vom 27. Mai und 17. Juni d. J. hat bei den Hauptleuten und Rittmeistern die Benennung „erster und zweiter Classe" aufzuhören; und die zweite Classe der Lieutenants wird künftig nicht mehr „Unter-Lieutenant," sondern „Lieutenant" benannt.

Stuttgart den 17. September 1841.

Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Gerichts-Notars Erhardt zu Heidenheim ist das dortige, in der ersten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Tübingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe daselbst zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Ebhausen, Dekanats Nagold, werden aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Rohrdorf hat der Pfarrer,

neben den Gottesdienſten in der Mutterkirche, an allen Feſt-, Sonn- und Feiertagen Vormittags zu predigen, die Caſualien zu beſorgen und jährlich acht bis zwölf Katechiſationen zu halten. Der Mutterort zählt 1597, das Filial 742 Pfarrgenoſſen. Das Einkommen der Stelle iſt in Preiſen des Sportelgeſetzes zu 992 fl. berechnet. Die Verwandlung der ungeeigneten Theile deſſelben iſt eingeleitet und tritt auch ohne Zuſtimmung des neuen Pfarrers in Vollzug.

4) Die Bewerber um die katholiſche Pfarrei Gößlingen, Oberamts und Dekanats Rottweil, welche im Pfarrort und in einem nahegelegenen Hofe 449 Pfarrgenoſſen begreift, und von eigenen Gütern, Zehenten, Kapitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren ein beſtändiges Einkommen von 734 fl. gewährt, haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden.

5) Die Katharina-Kaplanei in der Oberamtsſtadt Saulgau, womit vorſorglich die Pfarrſtelle in Boms vereinigt iſt, wird wieder beſetzt werden. Der Kaplan iſt im Pfarr-Sprengel zur Aushülfe beſtimmt, hat aber zunächſt bis zur Herſtellung der Pfarr-Congrua der Pfarrei Boms die Verbindlichkeit, von Saulgau aus in dem nahe gelegenen Orte Boms an allen Soun- und Feiertagen Vor- und Nachmittags vollſtändigen pfarrlichen Gottesdienſt zu halten, und die daſelbſt und in den dazu gehörigen Weilern wohnenden 259 Pfarrgenoſſen zu paſtoriren, auch den Religions-Unterricht in der Schule zu Boms vorſchriftmäßig zu ertheilen. Das beſtändige Geſamt-Einkommen von der Kaplanei und für die Pfarrverweſerei in Boms beträgt 672 fl. an Güter-Ertrag, Grundgefällen, Kapital-Zinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren. Die Bewerber um dieſe vereinigte Kirchenſtelle haben ſich binnen vier Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe vorſchriftmäßig zu melden.

6) An der Real-Anſtalt in Reutlingen ſind zwei Lehrſtellen zu beſetzen:

a) die Stelle eines zweiten Lehrers an der Oberrealklaſſe. Derſelbe iſt zu 24 öffentlichen Lehrſtunden wöchentlich verpflichtet, und zwar zunächſt in deutſcher und franzöſiſcher Sprache, in Arithmetik, Geſchichte und Geographie, ſo wie im Zeichnen und Modelliren. Sein jährlicher, fixer Gehalt beſteht in 800 fl. ohne Miethzins; dieſer Gehalt aber wird verhältnißmäßig erhöht, wenn der Lehrer in weiteren Stunden auch in der engliſchen Sprache Unterricht ertheilen kann.

Digitized by Google

b) die Stelle eines dritten Reallehrers, vornehmlich an der neuen, 8—10jährige Schüler befassenden, jüngsten Realklasse, mit einem fixen Gehalte von 600 fl. ohne Miethzins, gegen die Verpflichtung zu 30 — 32 öffentlichen Lehrstunden.

Die befähigten Bewerber um die eine oder die andere dieser Lehrstellen haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. wurde das Oberamts-Aktuariat Waihingen dem bisherigen Verweser desselben, Reginimal-Referendär Leyser, in definitiver Eigenschaft gnädigst übertragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 25. September 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Erlassung einer Amnestie hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Ausgabe von Fest-Gulden betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Erlassung einer Amnestie hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Gefühle des Dankes gegen die göttliche Vorsehung, welche seit einer Reihe von fünfundzwanzig Jahren Unsere Bemühungen für das Wohl Unserer Unterthanen in so reichem Maaße gesegnet, und Uns in der unwandelbaren Liebe und Treue Unseres geliebten Volkes einen so schönen Lohn der Erfüllung Unserer Regentenpflichten gewährt hat, ist es Unserem Herzen Bedürfniß, die bevorstehende Feier Unseres Regierungs-Jubiläums durch einen Akt Unserer Königlichen Gnade und Milde zu bezeichnen.

Digitized by Google

Wir haben demnach beschlossen, allen denjenigen Unserer Unterthanen, welche sich seit dem Antritt Unserer Regierung, meist in jugendlicher Unbesonnenheit und durch äußere Einflüsse verführt, durch Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen und ähnlichen politischen Verbrechen vergangen haben, und nicht schon früher durch einzelne Gnaden-Akte ganz oder theilweise begnadigt worden sind, unbeschränkte, vollkommene Verzeihung angedeihen zu lassen.

Auf den Grund der Uns hierüber erstatteten Berichte der betreffenden Ministerien und der Uns von denselben vorgelegten Namens-Verzeichnisse der Betheiligten, so wie nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, verordnen und verfügen Wir daher, wie folgt:

§. 1.

Allen denjenigen, welche seit Unserem Regierungs-Antritt wegen politischer Verbrechen zu gerichtlichen Strafen verurtheilt worden oder wegen solcher Verbrechen noch in gerichtlicher Untersuchung befangen sind, so wie deren Mitschuldigen, wird hiemit kraft dieser Amnestie vollkommene Begnadigung und Abolition ertheilt.

§. 2.

In dieser Gemäßheit ist den vorerwähnten Verurtheilten

1) die ihnen zuerkannte Strafe, oder, sofern letztere bereits angetreten worden, der Rest derselben erlassen;
2) steht denjenigen von ihnen, welche früher unter der Bedingung der Auswanderung oder eines zeitlichen Aufenthalts im Auslande begnadigt worden sind, die Rückkehr in das Vaterland offen;
3) wird die gegen solche Verurtheilte gerichtlich verfügte Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe hiemit aufgehoben; auch werden
4) alle diejenigen, welche wegen Verbrechen der genannten Art zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, durch Wiederherstellung ihrer bürgerlichen Ehre begnadigt.

§. 3.

Hinsichtlich der in Untersuchung Befangenen (§. 1), so wie derjenigen, welche vermöge der gegen sie bereits vorliegenden Anzeigen noch in Untersuchung zu ziehen

Digitized by Google

wären, wird hiemit alles weitere gerichtliche Verfahren wegen der genannten Verbrechen niedergeschlagen.

§. 4.

Sollten in der Folge derzeit noch unbekannte Mitschuldige der in §§. 2 und 3 erwähnten Individuen entdeckt werden; so soll die Bestimmung des §. 3 auch auf sie Anwendung finden.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 25. September 1841.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Staatsrath v. Prieser.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem auf die evangelische Pfarrei Gomaringen, Dekanats Reutlingen, ernannten bisherigen Dekan in Cannstadt, Hochstetter, den Titel und Rang eines Dekans zu belassen,

die erledigte evangelische Pfarrei Ohmden, Dekanats Kirchheim, dem Ober-Präzeptor Kerler in Urach, zu verleihen, und

dem Ober-Präzeptor Oßwald an dem Gymnasium in Ehingen den Titel eines Professors mit dem Range in der achten Stufe zu ertheilen, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die bei dem Ober-Tribunal erledigte Rathsstelle dem seitherigen Assessor bei demselben, Ober-Justizrath Zeyer,

die erledigte Ober-Justizrathsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justiz-Assessor Dr. Plieninger zu Eßlingen, und

die erledigte Prokuratorsstelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Rechts-Consulenten Nestle von Stuttgart zu übertragen gnädigst geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Ausgabe von Fest-Gulden betreffend.

Auf das demnächst eintretende Regierungs-Jubelfest wird eine Silbermünze geprägt, welche auf der Hauptseite das Brustbild Seiner Majestät des Königs mit Lorber- und Eichen-Kranz, auf der Kehrseite ein, der Umschrift „zur Feier 25jähriger Regierung" entsprechendes Sinnbild, und unter diesem den Jahrestag des Regierungsantritts, „den 30. Oktober 1841" enthält.

Diese Münzstücke werden nach ihrem auf dem Rande eingedrückten Werthe von Ein Gulden ausgegeben, und sind künftig in demselben bei den Kassen des Staats als Zahlung anzunehmen.

Stuttgart den 21. September 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen in Erledigung gekommene Assessorsstelle haben sich binnen vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunale zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Erlöschen des dem Schlossermeister Erb verliehenen Patents auf eine Verbesserung der Sauterschen Schweb-Maschine zur Heilung von Beinbrüchen. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Kattunfabrikanten Wunderlich auf eine Verfahrungsweise, um ächt schwarz auf türkisch rothem Grunde zu drucken. — Bekanntmachung einer Schenkung des Commerzienraths und Stadtraths Neidhardt in Ludwigsburg. — Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. — Bekanntmachung der dießjährigen allgemeinen Conkurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 25. v. M. dem vormaligen Ober-Lieutenant v. Willmar den Titel und Rang eines Hauptmanns mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, gnädigst verliehen.

Am 25. v. M. ist der Bezirks-Commandant des Landjäger-Corps, Hauptmann v. Besserer, zu Ulm gestorben.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Erlöschen des dem Schlossermeister Erb verliehenen Patents auf eine Verbesserung der Sauterschen Schweb-Maschine zur Heilung von Beinbrüchen.

Da das dem Schlossermeister Johann Georg Erb zu Laichingen, Oberamts Münsingen, unter dem 26. September 1836 verliehene zehenjährige Erfindungspatent auf eine Verbesserung der Sauterschen Schweb-Maschine zur Heilung von Beinbrüchen (Reg.Blatt S. 484) durch die Verzichtleistung des Berechtigten erloschen ist; so wird dieses nach Art. 159 der revidirten Gewerbe-Ordnung bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. September 1841. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungspatents an den Kattunfabrikanten Wunderlich auf eine Verfahrungsweise, um ächt schwarz auf türkisch rothem Grunde zu drucken.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. d. M. den Kattunfabrikanten David Wunderlich und Comp. zu Crailsheim auf die von ihnen dargelegten Mittel und Verfahrungsweise, um ächt schwarz auf türkisch rothem Grunde zu drucken, ein Erfindungspatent mit fünfjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. September 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung einer Schenkung des Commerzienraths und Stadtraths Neidhardt in Ludwigsburg.

Der Commerzienrath und Stadtrath Neidhardt in Ludwigsburg hat aus Anlaß der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs die Anlehen, welche derselbe

Digitized by Google

dem Vereine für das zu Unterbringung verwahrloster Kinder in der hiesigen Stadt gegründete Mathildenstift unter dem 25. Juli 1835 mit . . 1000 fl.
dem Vereine für das hiesige Privat-Krankenhaus unter dem 22. November 1836 mit . . . . . 500 fl.
dem Vereine für die Kleinkinder-Bewahr-Anstalt dahier unter dem 1. März 1838 mit . . . . . 100 fl.

unverzinslich auf unbestimmte Zeit gemacht hat, den gedachten Privat-Vereinen geschenkt, und solche in Stiftungen umgewandelt; was im ehrenden Anerkenntnisse dieser wohlthätigen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ludwigsburg den 18. September 1841.

Bühler.

3. Der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Ertheilung der Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen.

Die von Seiner Majestät dem Könige gnädigst ausgesetzten Jahres-Preise zu Beförderung der vaterländischen Industrie haben in diesem Jahre wieder mehrfache Bewerbungen veranlaßt.

Nachdem diese einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und Seiner Königlichen Majestät darüber unterthänigster Vortrag erstattet worden, wird, nach erfolgter höchster Entschließung vom 21. September, das Ergebniß in Nachstehendem veröffentlicht:

I. Von den um den mechanischen Preis aufgetretenen eilf Bewerbern konnte keinem der Preis, wohl aber den nachfolgenden öffentliche Belobung zuerkannt werden:

1) dem Uhrmacher Matthäus Hipp in Reutlingen, wegen einer Vereinfachung an dem Schlagwerke der Thurm-Uhren, bei welcher das Verdienst der Erfindung, so wie die gute Arbeit anzuerkennen sind;
2) dem Schmiedmeister Johann Upp, von Seeburg, Oberamts Urach, wegen der von ihm verfertigten gut gearbeiteten Werkzeuge zum Behauen der Mühlsteine (Billen und Wackenhämmer).

Digitized by Google

II. Von den durch zwei Bewerber um den chemischen Preis vorgelegten Gegenständen wurde keiner als preiswürdig erfunden.

III. Unter den aufgetretenen sechszehen Bewerbern um den landwirthschaftlichen Preis wurde

a) dieses Preises von dreißig Dukaten und einer silbernen landwirthschaftlichen Medaille, Jakob Fauser, Gutsbesitzer in Münsingen, würdig erkannt, wegen Urbarmachung einer vorher meist öden Fläche von 204 Morgen auf der Alb, und deren Anlegung zu einem geschlossenen, wohl bewirthschafteten Gute, und wegen des von Fauser sowohl hiedurch, als durch seinen thätigen und glücklichen Betrieb der Landwirthschaft überhaupt, für die Alb gegebenen guten Beispiels.

b) Nebstdem wurde die landwirthschaftliche Preis-Medaille ertheilt:

1) der Gattin des Schulmeisters Wagner in Maichingen, Oberamts Böblingen, wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um die Emporbringung der Schweinezucht;

2) dem Stadtrath und Tuchmacher Georg Heß, dem Jüngern, in Oehringen, wegen seiner Leistungen in der Maulbeerpflanzung und Seidezucht, und deren Beförderung durch Belehrung und Unterstützung Anderer;

3) dem Wirth und Gutsbesitzer Johann Dobler in Ellwangen, Bezirksamts Wurzach, wegen der durchgreifenden Verbesserungen, die er auf seinem 229 Morgen großen Hofgute, durch Trockenlegung von Wiesen, Planirung des Ackerfelds, Anlegung von Jauche- und Compost-Behältern, Errichtung neuer Oekonomie-Gebäude ꝛc. vorgenommen, und wodurch er für seine Gegend ein nachahmungswürdiges Beispiel aufgestellt hat.

Sodann wurde

c) öffentlicher Belobung würdig erkannt:

1) der Pfarrer Weinland in Grabenstetten, Oberamts Münsingen, wegen der seit 17 Jahren mit beträchtlichen Opfern aus seinem Dienst-Einkommen bewirkten Aufmunterung seiner Gemeinde-Angehörigen

zur Einführung der Stallfütterung, zum Anbau von Futterkräutern und zur Hebung der Waldkultur;

2) der Pfarrer Abt in Gerabronn, wegen der aus Anlaß der Vorlegung seiner Methoden und Werkzeuge bei der Veredlung und dem Beschneiden der Obstbäume erwiesenen eifrigen Bemühungen für Vervollkommnung der Obstbaumzucht, und wegen des wohlthätigen Einflusses, den er hierin auf seine Gegend übt.

Endlich wurde

d) ein Geldgeschenk von dreißig Gulden dem Taglöhner Johannes Bauer zu Amstetten, Oberamts Geislingen, bewilligt, wegen der durch eigene Handarbeit mit großem Fleiße ausgeführten Urbarmachung einer öden Fläche von 10¾ Morgen.

Das Nähere über diese Preis-Bewerbungen wird in einem der nächsten Hefte des Correspondenzblatts des landwirthschaftlichen Vereins mitgetheilt werden.

Stuttgart den 27. September 1841.

Gärttner.

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung der dießjährigen allgemeinen Conkurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziers-Stellen.

Es wird solche am 2. November in Stuttgart beginnen.

Zugelassen werden:

1) die aus der ersten Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt austretenden Zöglinge;
2) die Regiments-Offiziers-Zöglinge;
3) alle Landes-Söhne, welche sich der Erlernung der Kriegs-Wissenschaften gewidmet haben.

Digitized by Google

Letztere beide 2) u. 3) müssen jedoch, um zugelassen werden zu können, durch einen Taufschein nachweisen, daß sie im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie zur Prüfung kommen, das zwanzigste Jahr zurückgelegt und das zweiundzwanzigste noch nicht überschritten haben; ferner müssen sie über ihre bisherigen Studien und ihre sittliche Aufführung die genügendsten Zeugnisse beibringen, und den Besitz der zur Offiziers-Ausrüstung erforderlichen Mittel und Zulagen nachweisen, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung zu bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwandes aus eigenen Mitteln sich auszurüsten vermöge, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. erhalte.

Die Gegenstände, in welchen geprüft wird, sind dieselben, welche während des ganzen Cursus in der Offiziers-Bildungs-Anstalt vorgetragen werden, und zwar:

1) Anthropologie, Logik, philosophische Moral, Naturrecht.
2) Mittlere und neuere Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Geschichte, vaterländische Geschichte.
3) Physikalische und politische Geographie; Statistik.
4) Mathematik, und zwar: a) Arithmetik und Algebra; b) Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; c) mathematische Geographie; d) Mechanik.
5) Physik.
6) Chemie.
7) Deutsche Sprache.
8) Französische Sprache.
9) Militär-Geschäfts-Styl.
10) Artillerie-Wissenschaft.
11) Befestigungskunst.
12) Elementar-Taktik.
13) Terrainlehre.
14) Angewandte Taktik.
15) Topographisches Zeichnen; Aufnahme mit und ohne Instrumenten.

16) Militärische Dienstvorschriften.

17) Militärische Gymnastik. Exerciren, Fechten, Reiten.

Aus der Zahl der in Folge dieser Prüfung zur Beförderung für befähigt erklärten Bewerber haben die sechs Ersten in der Lokation den nächsten Anspruch auf Beförderung zum Offizier, und werden nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs dazu befördert.

Die ad 2 und 3 erforderlichen Zeugnisse müssen spätestens bis 18. Oktober an das Kriegs-Ministerium eingesendet seyn.

Stuttgart den 27. September 1841.

Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Nürtingen, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Pfarrei enthält im Mutterorte 1216 und in dem ¾ Stunden entfernten, mit Kirche und Schule versehenen Filial Tischart, 352 Kirchengenossen. In dem Filial hat der Pfarrer an allen Apostteltagen, bei der viermaligen Abhaltung der Abendmahlsfeier, so wie an der Kirchweihe zu predigen, auch die zufälligen gottesdienstlichen Verrichtungen zu versehen. Das nach Abzug eines jährlichen Beitrags von 100 fl. zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds, in Preisen des Sportelgesetzes zu 1225 fl. berechnete Einkommen, ist noch unverwandelt, und wird auch vorerst nicht zur Verwandlung kommen. Der anzustellende Geistliche muß aber jederzeit eine Verwandlung, welche von der Ober-Kirchenbehörde gut geheißen wird, als wirksam auch während seiner Dienstzeit anerkennen, und sich allen Anordnungen unterwerfen, welche etwa beschlossen werden sollten, um sichere Anhaltspunkte für eine künftige Verwandlung zu gewinnen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neckarhausen, Dekanats Nürtingen, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem evangelischen

Digitized by Google

Consistorium einzureichen. Die Kirchengemeinde zählt, einschließlich des Filials Raidwangen, in welchem sich keine Kirche, sondern nur eine Schule befindet, 1276 Genossen. Das Einkommen der Stelle, zu dem keine Zehenten gehören, ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 760 fl. berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Reinerzau, Dekanats Freudenstadt, welche 358 Kirchengenossen zählt, und deren verwandeltes Einkommen sich zu 658 fl. berechnet, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Reubach, Dekanats Blaufelden, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen. In dem Pfarrsitze befinden sich 190 Kirchengenossen und in den Filialien 382. Zu den letzteren gehört der ¾ Stunden entfernte Ort Kleinansbach, welcher mit Kirche und Schule versehen ist. In diesem hat der Pfarrer, neben drei bestimmten Gottesdiensten, alle zufällig vorkommenden gottesdienstlichen Handlungen zu versehen. Das Einkommen der Stelle berechnet sich in Preisen des Sportelgesetzes zu 600 fl. Die ungeeigneten Einkommenstheile sind bis jetzt nur theilweise verwandelt, es wird aber noch die Verwandlung der übrigen stattfinden, ohne daß deren gleichbaldiger Vollzug die Zustimmung des neuen Geistlichen bedarf. Bis auf Weiteres hat der anzustellende Pfarrer auch die Pfarrgeschäfte in dem benachbarten Michelbach gegen besondere Belohnung zu versehen.

Berichtigung.

In der Nummer 42 des Regierungs-Blatts vom 24. September 1841, ist S. 423, Linie 1 von oben, statt: „dem Aufseher" zu lesen: „dem Oberaufseher."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 4. Oktober 1841.

Königliches Manifest.

An Mein Volk.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! In dem allgemeinen und begeisterten Antheil, welchen Mein Volk durch Abgeordnete aus allen Ständen und Klassen desselben, aus allen Oberämtern und Gemeinden des Königreichs, an der Feier Meines fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums genommen, habe Ich mit freudiger Rührung neue sprechende Beweise seiner Mir stets bewährten Treue, Liebe und Anhänglichkeit erhalten. Ich folge daher gerne dem Drange Meines Herzens, indem Ich Meinen sämtlichen geliebten Unterthanen, und insbesondere denjenigen, welche bei dieser Feier

Digitized by Google

perſönlich mitgewirkt haben, Meinen gnädigen Dank und zugleich Mein allerhöchſtes Wohlgefallen über den Sinn für Anſtand und Ordnung, welcher dieſe Feſte auszeichnete, hiemit öffentlich ausdrücke. Ich ertheile hiebei mit wahrem Vergnügen Meinen getreuen Unterthanen die Verſicherung, daß Ich in ihren dankbaren Gefühlen und Geſinnungen den ſchönſten Lohn für dasjenige finde, was Ich im Laufe Meiner fünfundzwanzigjährigen Regierung für ihr wahres Wohl zu wirken beſtrebt geweſen bin, daß ihr Glück und ihre Wohlfahrt auch ferner das einzige Ziel Meiner landesväterlichen Bemühungen ſeyn werde, und daß Ich die allgütige Vorſehung, mit gerührtem Danke für ihren bisherigen Beiſtand, anflehe, auch in Zukunft dieſe Meine Bemühungen mit ihrem göttlichen Segen zu begleiten.

Hiernächſt verbleibe Ich allen Meinen getreuen Unterthanen mit Meiner Königlichen Huld und Gnade zugethan.

Gegeben, Stuttgart den 3. Oktober 1841.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

№ 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 9. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Bewilligung zur Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Spenglermeister Benkler auf eine weitere Vereinfachung der von ihm verbesserten Oelgas-Lampe. — Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1842 betreffend. — Verfügung in Betreff der Weinlese.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchsten Dekreten an den Vice-Ordenskanzler, und zwar vom 7. v. M.

dem Königl. Preussischen Finanz-Minister, Grafen v. Alvensleben, den Friederichs-Orden,

dem Königl. Preussischen wirklichen Geheimen Legationsrath, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Eichmann, das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, und

dem bei der Königl. Preussischen Gesandtschaft zu Constantinopel angestellten Legationsrath v. Wagner, so wie

Digitized by Google

dem bei derselben Gesandtschaft angestellten Legations-Sekretär, Grafen v. Pourtales,

das Ritterkreuz des Kron-Ordens, ferner

nach höchstem Dekrete vom 14. v. M. dem Kaiserl. Königl. Oestreichischen Oberst-Lieutenant v. Birago das Commenthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone,

nach höchstem Dekrete vom 22. v. M. dem Kaiserl. Königl. Oestreichischen Staats-Minister und Bundes-Präsidial-Gesandten, Grafen v. Münch-Bellinghausen, wie auch

nach höchsten Dekreten, beziehungsweise vom 26. und 29. v. M.,

dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein, so wie

dem Fürsten v. Oettingen-Spielberg

das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Bewilligung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben nach höchsten Dekreten an den Vice-Ordenskanzler, beziehungsweise vom 25. August und 2. September,

dem Königl. Geschäftsträger am Königl. Preussischen Hofe, Kammerherrn v. Linden, und

dem Vorstande der Zoll-Direktion, Direktor v. Schmidlin,

die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von des Königs von Preussen Majestät ihnen verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Classe, wie auch

durch höchste Entschließung vom 7. d. M. dem Königl. Consul zu Rom, v. Kolb, den von des Königs von Dänemark Majestät ihm verliehenen Danebrog-Orden vierter Classe anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Regierungs-Sekretär Högg, in Ellwangen, den Titel und Rang eines Kanzleiraths zu verleihen,

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines Professors an dem evangelischen Seminar zu Schönthal dem Ober-Präzeptor Eyth, zu Kirchheim, zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem pensionirten Oberamtmann Koch, von Heidenheim, die nachgesuchte Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis zu ertheilen gnädigst geruht. Derselbe hat Heidenheim zu seinem Wohnsitze gewählt

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Spenglermeister Benkler auf eine weitere Vereinfachung der von ihm verbesserten Oelgas-Lampe.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Spenglermeister Benkler und Genossen zu Wiesbaden, auf die von ihm dargelegte weitere Vereinfachung der von ihnen verbesserten, unter dem 16. Juni d. J. patentirten Oelgaslampe durch eine an der Glasröhre angebrachte Verengung und durch einen über eine solche Verengung eingeschobenen flachen Metallring, ein fünfjähriges Erfindungs-Patent gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. September 1841. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1842 betreffend.

Die Vorbereitungs-Geschäfte zur Aushebung im Jahr 1842, so wie die Aushebung selbst, erfolgen in denselben Terminen, wie durch die Verfügung des Ober-Rekrutirungsraths vom 1. September 1835 (Reg.Blatt Nro. 34) angeordnet worden ist.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf dieſe Verfügung wird den K. Oberämtern aufgegeben, die dort angegebenen Termine genau einzuhalten, und in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch längſtens bis zum 8. November d. J. Anzeige hieher zu erſtatten, daß mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang gemacht ſey.

Stuttgart den 1. Oktober 1841. Göriz.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung in Betreff der Weinleſe.

In Abſicht auf die beginnende Weinleſe wird den Königl. Cameralämtern, unter Hinweiſung auf die beſtehenden Verordnungen, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) Wo die Weingefälle des Staats nicht vertragsmäßig in Geld bezahlt werden, ſind dieſelben in geſetzlicher und hergebrachter Weiſe unter gehöriger Aufſicht einzuziehen, und nach ihrer verſchiedenen Qualität zu ſortiren.
2) Von den erhobenen Gefällweinen ſind die wenigen noch nicht in Geld verwandelten Wein-Beſoldungen, Penſionen und Gülten unter den Keltern in Natur abzureichen, ſoweit nicht für deren Abgabe beſondere Beſtimmungen gegeben werden.
3) Die über die Natural-Abgaben bevorbleibenden Gefällweine ſind unter den Keltern beſtmöglich zu verwerthen.
4) Die Einſendung der Herbſt-Rechnungen iſt ſo zu beſchleunigen, daß die hieraus von den Finanzkammern zu fertigenden Ueberſichten ſpäteſtens auf den 15. December hieher vorgelegt werden können.

Stuttgart den 6. Oktober 1841. Herdegen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 12. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den zwischen dem deutschen Zoll-Vereine und der Ottomanischen Pforte geschlossenen Handels-Vertrag. (Mit II. Beilagen.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den zwischen dem deutschen Zollvereine und der Ottomanischen Pforte geschlossenen Handels-Vertrag. (Mit II. Beilagen.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanischen Pforte ein Handels-Vertrag den $\frac{19}{31}$. Oktober vorigen Jahres abgeschlossen und demselben von sämtlichen betheiligten Regierungen die Genehmigung ertheilt worden ist, auch die hierauf sich beziehenden Ratifikations-Urkunden zu Constantinopel am 29. Mai dieses Jahres gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verfügen und verordnen Wir, daß der Inhalt dieses Vertrags öffentlich bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 31. August 1841.

Wilhelm.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Staatsrath Harttmann.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

Digitized by Google

Während der langjährigen Allianz, welche glücklicherweise zwischen Preussen und der Hohen Pforte bestanden hat, haben die zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Verträge den Betrag der von den aus der Türkei ausgeführten oder dahin eingeführten Waaren zu entrichtenden Abgaben bestimmt, und die Rechte, Privilegien, Freiheiten und Pflichten der Preussischen Kaufleute, welche im Gebiete des Ottomanischen Reiches Handel treiben und sich aufhalten, auf feierliche Weise bestimmt. Gleichwohl sind vielfältige Veränderungen neuerlich eingetreten, eines Theils, was die Hohe Pforte betrifft, sowohl in der innern Verwaltung des Reiches, als in ihren äußeren Beziehungen zu anderen Mächten, und anderen Theils, was Preussen betrifft, in Folge der Errichtung des Handels- und Zoll-Vereins zwischen Preussen, und den Kronen von Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, dem Großherzogthume Hessen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, — nämlich dem Großherzogthume Sachsen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

In Betracht dieser Veränderungen sind Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins sind, und Seine Kaiserliche Majestät der Sultan übereingekommen, durch eine besondere und zusätzliche Akte die Handelsbeziehungen Ihrer Unterthanen von Neuem zu ordnen, und gleichzeitig in die unter Ihnen schon bestehenden Verträge, so wie in die neuen Stipulationen die Vereinbarungen zwischen den übrigen obengenannten Staaten und der Hohen Pforte aufzunehmen, Alles zu dem Zwecke, den Handel zwischen den beiderseitigen Staaten zu vermehren, und den Austausch ihrer Erzeugnisse noch mehr zu erleichtern. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Pendant la longue alliance qui a heureusement subsisté entre la Prusse et la Sublime Porte, des traités conclus entre les deux puissances ont reglé le taux des droits payables sur les marchandises exportées de Turquie comme sur celles y importées, et ont établi et consacré les droits, privilèges, immunités et obligations des marchands prussiens trafiquant ou résidant dans l'étendue de l'Empire Ottoman. Cependant des changements de différente nature sont survenus récemment, d'une part, en ce qui concerne la Sublime Porte, tant dans l'administration intérieure de l'Empire que dans ses relations extérieures avec d'autres puissances, et d'autre part, en ce qui concerne la Prusse, par suite de la fondation de l'association de commerce et de douanes, formée entre la Prusse et les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats appartenant à l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort.

En considération de ces changements, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats membres de l'association de commerce et de douanes et Sa Majesté Impériale le Sultan, sont convenus de régler de nouveau, par un acte spécial et additionel, les rapports commerciaux de leurs sujets, et de comprendre en même tems dans les traités existants déjà entr' Eux ainsi que dans les nouvelles stipulations, les relations entre les autres susdits Etats et la Sublime Porte, le tout dans le but d'augmenter le commerce entre les Etats respectifs, comme dans celui de faciliter d'avantage l'échange de leurs produits. A cet effet Ils ont nommé pour Leurs plénipotentiaires:

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Staaten, welche Mitglieder des deutschen Handels- und Zoll-Vereins sind:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Johann Carl Albert Graf von Königsmark, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens, Inhaber des großen Ordens des Nichani-Iftihar und Ritter des Spanischen Ordens Carls des Dritten;

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan:

Seine Excellenz Mustapha Reschid Pascha, einen der Veziere, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Hohen Pforte, Inhaber der mit diesem Range verbundenen Insignien in Brillanten, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, des Amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, des Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen-Ordens, des Schwedischen Schwerdt-Ordens ꝛc.

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Alle Punkte der bisherigen Handels-Verträge zwischen Preussen und der hohen Pforte, und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 *) (alten Styls), in soweit sich solche nicht im Widerspruche mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt, und mit den daraus hervorgehenden gegenseitigen Rechten und Pflichten auf alle übrigen vorerwähnten Staaten, welche den Handels- und Zoll-Verein bilden, ausgedehnt.

Die Unterthanen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Preussen und den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, so wie die Preußischen Schiffe sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vor-

*) Siehe Beilage I.

Sa Majesté le Roi de Prusse, tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de commerce et de douanes allemandes:

le Sieur Jean Charles Albert Comte de Königsmark, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Sublime Porte, Chevalier de Son ordre royal de l'Aigle-Rouge de la troisième classe avec le noeud, de celui de Saint Jean de Jérusalem; décoré du Grand-Ordre de Nichani-Iftihar, Chevalier de l'ordre de Charles III. d'Espagne;

Sa Majesté Impériale le Sultan:

Son Excellence Mustafa Rechid Pacha, un des Vézirs, Ministre d'Etat et des affaires étrangères de la Sublime Porte, décoré des insignes en brillants affectées à cette haute dignité, grand-Croix de l'ordre de la Légion d'honneur, de l'ordre Américain d'Isabelle la Catholique, de l'ordre de Léopold de Belgique, de l'ordre du Lion Neerlandais, de celui de l'Epée de Suède etc.

Lesquels après s'être donné réciproquement communication de leurs pleins-pouvoirs trouvés dans la bonne et dûe forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Article I.

Tous les points des stipulations commerciales précédentes entre la Prusse et la Sublime Porte et nommément toutes les stipulations du traité d'amitié et de commerce du 22 Mars 1761 (vieux Style), autant qu'ils ne se trouvent pas en contradiction avec la présente convention, sont maintenus, confirmés pour toujours, et étendus, avec les droits et obligations réciproques qui en résultent, à tous les autres Etats nommés ci-dessus, formant l'Association de commerce et de douanes.

Les sujets et les produits du sol et de l'industrie de la Prusse et des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, ainsi que les bâtiments Prussiens auront de droit, dans l'Empire Ottoman, l'exercice et la jouissance de tous les avantages, privi-

theile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie, und den Schiffen jeder anderen meist begünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preussen und die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins oder ihre Rechtsnachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches alle Gegenstände ohne Ausnahme, mögen es Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie dieses Landes seyn, kaufen dürfen, sey es in der Absicht, damit Handel im Innern treiben zu wollen, oder selbige auszuführen. Die Hohe Pforte verpflichtet sich ausdrücklich, alle Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues und die übrigen Erzeugnisse ihres Reiches, welcher Art diese seyn mögen, betreffen, abzuschaffen, so wie Sie auch auf den Gebrauch der Teskeres Verzicht leistet, welche von den Ortsbehörden Behufs des Ankaufs dieser Waaren oder des Transports der gekauften von einem Orte zum andern, erbeten worden sind. Jeder Versuch, welcher von irgend einer Behörde gemacht werden sollte, um die Preussischen Unterthanen oder die der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins zu zwingen, sich mit dergleichen Erlaubnißscheinen oder Teskeres zu versehen, soll als eine Verletzung der Verträge angesehen werden, und die Hohe Pforte wird sofort mit Strenge alle Beziere oder andere Beamte, welchen eine solche Verletzung zur Last fällt, bestrafen, und Sie wird die Preussischen Unterthanen, so wie diejenigen der übrigen Staaten des Vereins wegen der Verluste oder Beschwerungen, welche dieselben erweislich erfahren haben, schadlos halten.

Artikel III.

Die Preussischen Kaufleute und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechts-Nachfolger, welche irgend ein Erzeugniß des Bodens oder der Industrie der Türkei zu dem Zwecke kaufen werden, um solches für den Verbrauch im Innern des Ottomanischen Reiches wieder zu verkaufen, sollen bei dem Ankauf oder bei dem Verkauf dieselben Abgaben zahlen, welche unter gleichen Umständen von den muselmännischen Unterthalèges et immunités qui sont ou qui par la suite seraient accordés aux sujets, aux produits de sol et de l'industrie, et aux bâtiments de toute autre nation la plus favorisée.

Article II.

Les sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ou leurs ayants-cause, pourront acheter dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, soit qu'ils veuillent en faire le commerce à l'intérieur, soit qu'ils se proposent de les exporter, tous les articles, sans exception, provenant du sol ou de l'industrie de ce pays. La Sublime Porte s'engage formellement à abolir tous les monopoles qui frappent les produits de l'agriculture et les autres productions quelconques de son territoire, comme aussi Elle renonce à l'usage des *Teskérés* demandés aux autorités locales pour l'achat de ces marchandises ou pour les transporter d'un lieu à un autre quand elles étaient achetées. Toute tentative qui serait faite par une autorité quelconque pour forcer les sujets prussiens ou ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, à se pourvoir de semblables permis ou *Teskérés*, sera considérée comme une infraction aux traités, et la Sublime Porte punira immédiatement avec sévérité tous Vézirs ou autres fonctionnaires auxquels on aurait une pareille infraction à reprocher, et Elle indemnisera les sujets Prussiens et ceux des autres Etats de l'Association des pertes ou vexations dont ils pourront prouver qu'ils ont eu à souffrir.

Article III.

Les marchands Prussiens et ceux des autres Etats de l'association de commerce et de douanes ou leurs ayants-cause qui achèteront un objet quelconque produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, dans le but de le revendre pour la consommation dans l'intérieur de l'Empire Ottoman, paieront lors de l'achat ou de la vente, les mêmes droits qui sont payés, dans les circonstances analogues, par les sujets musulmans ou par

Digitized by Google

nen oder von den meiſt begünſtigten Rajas, welche ſich mit dem Handel im Innern beſchäftigen, entrichtet werden.

Artikel IV.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie der Türkei ſoll, wenn es für die Ausfuhr gekauft iſt, frei von jeder Art von Belaſtung und Abgabe durch die Preuſſiſchen oder durch die Kaufleute der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins oder durch ihre Rechts-Nachfolger nach einem zur Verſchiffung geeigneten Orte gebracht werden. Dort angekommen, ſoll es beim Eingange eine, ein für alle Mal beſtimmte Abgabe von Neun vom Hundert ſeines Werthes entrichten, an Stelle der alten Abgaben des innern Verkehrs, welche durch die gegenwärtige Uebereinkunft aufgehoben werden. Bei ſeinem Ausgange ſoll es die ſchon von Alters her feſtgeſetzte und auch gegenwärtig beibehaltene Abgabe von Drei vom Hundert entrichten. Es verſteht ſich jedoch, daß jeder Artikel, welcher an dem Verſchiffungsorte für die Ausfuhr gekauft iſt, und bereits bei ſeinem Eingange die innere Abgabe entrichtet hat, ferner nur der urſprünglichen Abgabe von Drei vom Hundert unterworfen ſeyn ſoll.

Artikel V.

Jedes Erzeugniß des Bodens oder der Induſtrie von Preuſſen oder von den übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, und alle Waaren jedweder Art, welche zu Lande oder zu Waſſer aus anderen Ländern durch Preuſſiſche oder durch Unterthanen der übrigen Staaten des genannten Vereins eingeführt werden, ſollen in allen Theilen des Ottomaniſchen Reiches, ohne irgend eine Ausnahme, gegen eine Abgabe von Drei vom Hundert, nach dem Werthe dieſer Artikel berechnet, zugelaſſen werden.

An Stelle aller Abgaben des inneren Verkehrs, welche gegenwärtig von den genannten Waaren erhoben werden, ſoll der Preuſſiſche Kaufmann oder der Kaufmann aus den übrigen Staaten des Vereins, welcher ſie einführt, ſey es, daß er ſolche am Orte der Ankunft verkauft, oder daß er dieſelben in das Innere verſendet, um ſie dort zu verkaufen, eine anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichten. Wenn in der Folge dieſe Waaren im Innern oder nach Außen wieder verkauft werden, ſo ſoll keine mehrere Abgabe, weder von dem

les rayas les plus favorisés parmi ceux qui se livrent au commerce intérieur.

Article IV.

Tout article produit du sol ou de l'industrie de la Turquie, acheté pour l'exportation, sera transporté libre de toute espèce de charges et de droits à un lieu convenable d'embarquement par les négocians Prussiens ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayants-cause. Arrivé là, il paiera à son entrée un droit fixe de Neuf pour Cent de sa valeur, en remplacement des anciens droits de commerce intérieur supprimés par la présente convention. A sa sortie il paiera le droit de Trois pour Cent anciennement établi et qui demeure subsistant. Il est toutefois bien entendu que tout article acheté au lieu d'embarquement pour l'exportation et qui aura déjà payé à son entrée le droit intérieur, ne sera plus soumis qu'au seul droit primitif de Trois pour Cent.

Article V.

Tout article produit du sol ou de l'industrie de la Prusse ou des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes, et toutes marchandises de quelque espèce qu'elles soient, apportés par terre ou par mer d'autres pays par des sujets Prussiens ou des autres Etats de la dite Association, seront admis dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, sans aucune exception, moyennant un droit de Trois pour Cent calculé sur la valeur de ces articles.

En remplacement de tous les droits de commerce intérieur qui se perçoivent aujourd'hui sur les dites marchandises, le négociant Prussien ou des autres Etats de l'Association qui les importera, soit qu'il les vende au lieu d'arrivé, soit qu'il les expédie dans l'intérieur pour les y vendre, paiera un droit additionel de Deux pour Cent. Si ensuite ces marchandises sont revendues à l'intérieur ou à l'extérieur, il ne sera plus exigé aucun droit ni du vendeur ni de l'acheteur, ni de celui qui, les

Digitized by Google

Verkäufer, noch von dem Käufer, noch von demjenigen, welcher, nachdem er dieselben gekauft, solche in das Ausland zu versenden wünscht, verlangt werden.

Die Waaren, welche den alten Eingangszoll von Drei vom Hundert in einem Hafen entrichtet haben, sollen frei von jeder Abgabe nach einem anderen Hafen gebracht werden dürfen, und erst dann, wenn dieselben dort verkauft oder von dort nach dem Innern des Landes gebracht werden, soll die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet werden.

Es versteht sich, daß die Regierungen Seiner Majestät des Königs von Preussen und der übrigen Mitglieder des Handels- und Zoll-Vereins nicht beabsichtigen, sey es durch diesen oder durch irgend einen anderen Artikel des gegenwärtigen Vertrages, Sich etwas anderes, als was aus dem natürlichen und bestimmten Sinne der gewählten Ausdrücke folgt, zu bedingen, oder in irgend einer Weise die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Türkei in der Ausübung Ihrer Rechte der inneren Verwaltung zu beschränken, in so weit als diese Rechte nicht die Verabredungen der alten Verträge oder die durch die gegenwärtige Uebereinkunft den preussischen und den Unterthanen der übrigen Staaten des Vereins und Ihrem Eigenthum bewilligten Privilegien offenbar verletzen werden.

Artikel VI.

Die Preussischen Unterthanen und die der übrigen Staaten des Handels- und Zoll-Vereins, oder ihre Rechts-Nachfolger sollen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches mit den von fremden Ländern eingeführten Waaren frei Handel treiben dürfen; und wenn diese Waaren bei ihrem Eintritt nur die Eingangs-Abgabe entrichtet haben, so soll dem Preussischen Kaufmann, oder dem Kaufmann der übrigen Vereinsstaaten, oder seinem Rechts-Nachfolger frei stehen, damit zu handeln, wenn er die anderweite Abgabe von Zwei vom Hundert entrichtet, welcher er für den Verkauf der eigenen von ihm selbst eingeführten Waaren, oder für deren Versendung nach dem Innern in der Absicht, solche dort zu verkaufen, unterworfen seyn würde. Nach Zahlung dieser Abgabe sollen die Waaren frei von jeder anderen Abgabe seyn, welche fernere Bestimmung auch den Waaren gegeben werden mag.

ayant achetées, désirera les expédier au dehors.

Les marchandises qui auront payé l'ancien droit d'importation de trois pour cent dans un port, pourront être envoyées dans un autre port, franches de tout droit, et ce n'est que lorsqu'elles y seront vendues ou transportées de celui-ci dans l'intérieur du pays, que le droit additionel de deux pour cent devra être acquitté.

Il demeure entendu que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, et ceux des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ne prétendent pas, soit par cet article soit par aucun autre du présent traité, stipuler au delà du sens naturel et précis des termes employés, ni priver en aucune manière le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur de Turquie de l'exercice de Ses droits d'administration intérieure, en tant toutefois que ces droits ne porteront pas une atteinte manifeste aux stipulations des anciens traités et aux privilèges accordés par la présente Convention aux sujets Prussiens et à ceux des autres Etats de l'Association et à leurs propriétés.

Article VI.

Les sujets Prussiens et ceux des autres Etats de l'Association de commerce et de douanes ou leurs ayants-cause pourront librement trafiquer dans toutes les parties de l'Empire Ottoman, des marchandises apportées des pays étrangers; et si ces marchandises n'ont payé à leur entrée que le droit d'importation, le négociant Prussien ou des autres Etats de l'Association ou son ayant-cause aura la faculté d'en trafiquer en payant le droit additionel de deux pour cent, auquel il serait soumis pour la vente des propres marchandises qu'il aurait lui-même importées, ou pour leur transmission faite dans l'intérieur avec l'intention de les y vendre. Ce paiement une fois acquitté, ces marchandises seront libres de tous autres droits, quelle que soit la destination ultérieure qui sera donnée à ces marchandises.

Digitized by Google

Artikel VII.

Keine Abgabe irgend einer Art soll von den Erzeugnissen des Bodens oder der Industrie der Staaten von Preussen und den übrigen Mitgliedern des Handels- und Zoll-Vereins, noch von den Ihren Unterthanen gehörigen und von dem Boden oder der Industrie eines anderen fremden Landes kommenden Waaren voraus erhoben werden, wenn diese beiden Gattungen von Waaren die Meerengen der Dardanellen, des Bosporus oder des Schwarzen Meeres passiren, sey es, daß jene Waaren durch diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passiren, in welchen dieselben sich bis dahin befunden haben, oder daß dieselben auf andere Schiffe umgeladen, oder vor dem anderweiten Verkaufe, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe gebracht zu werden und ihre Reise fortzusetzen.

Alle Waaren, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach anderen Ländern gebracht zu werden, oder welche in den Händen des Einführenden bleiben und von diesem nach anderen Ländern versendet werden, um dort verkauft zu werden, sollen nur die erste Eingangs-Abgabe von Drei vom Hundert entrichten, ohne daß man dieselben unter irgend einem Vorwande anderen Abgaben unterwerfen darf.

Artikel VIII.

Die von den Preussischen Handelsschiffen bei ihrer Durchfuhr durch die Dardanellen und durch den Bosporus nachgesuchten Fermans sollen ihnen stets in der Weise bewändigt werden, daß daraus so wenig Aufenthalt wie möglich entsteht.

Artikel IX.

Die Hohe Pforte genehmigt, daß die in Folge gegenwärtiger Uebereinkunft erlassenen Verordnungen in allen Theilen des Ottomanischen Reiches, das heißt, in den in Europa und Asien belegenen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans, in Egypten und in den übrigen der Hohen Pforte gehörigen Theilen von Afrika, in Ausführung kommen, und daß selbige auf alle Klassen Ottomanischer Unterthanen Anwendung finden.

Artikel X.

In Gemäßheit der zwischen Preussen und der Hohen Pforte bestehenden Gewohnheit, und um jeder Schwierigkeit und jeder Verzögerung bei

Article VII.

Aucun droit quelconque ne sera prélevé sur les produits du sol ou de l'industrie des Etats de la Prusse et des autres membres de l'Association de commerce et de douanes, ni sur les marchandises appartenant à leurs sujets et provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger, quand ces deux sortes de marchandises passeront par les détroits des Dardanelles, du Bosphore ou de la Mer Noire, soit que ces marchandises traversent ces détroits sur les bâtiments qui les ont apportées, ou qu'elles soient transbordées sur d'autres bâtiments, ou que, devant être vendues ailleurs, elles soient, pour un tems limité, déposées à terre pour être mises à bord d'autres bâtiments et continuer leur voyage.

Toutes les marchandises importées en Turquie pour être transportées en d'autres pays, ou qui, restant entre les mains de l'importateur, seront expédiées par lui dans d'autres pays pour y être vendues, ne paieront que le premier droit d'importation de trois pour cent, sans que, sous aucun prétexte, on puisse les assujettir à d'autres droits.

Article VIII.

Les fermans exigés des bâtiments marchands Prussiens à leur passage dans les Dardanelles et dans le Bosphore, leur seront toujours délivrés de manière à leur occasionner le moins de retard possible.

Article IX.

La Sublime Porte consent à ce que la législation créée par la présente convention soit exécutable dans toutes les provinces de l'Empire Ottoman, c'est-à-dire dans les possessions de Sa Majesté Impériale le Sultan situées en Europe et en Asie, en Egypte et dans les autres parties de l'Afrique appartenant à la Sublime Porte, et qu'elle soit applicable à toutes les classes de sujets Ottomans.

Article X.

Suivant la coutume établie entre la Prusse et la Sublime Porte, et afin de prévenir toute difficulté et tout retard dans

Digitized by Google

Schätzung des Werthes der von den Preuſſiſchen Unterthanen in die Türkei eingeführten oder aus den Ottomaniſchen Staaten ausgeführten Gegenſtände vorzubeugen, ſind alle vierzehn Jahre, in der Kenntniß des Handels beider Länder erfahrene Kommiſſarien ernannt worden, um durch einen Tarif den Betrag am Gelde in der Münze des Großherrn feſtzuſtellen, welcher als Abgabe von Drei vom Hundert von dem Werthe jedes Gegenſtandes gezahlt werden ſoll. Da nun der Zeitraum der vierzehn Jahre, während welcher der letzte Tarif in Kraft ſeyn ſollte, abgelaufen iſt, und ſchon vor einiger Zeit Kommiſſarien zur Feſtſtellung eines neuen Tarifs ernannt worden ſind, ſo iſt man übereingekommen, daß der Tarif, über welchen dieſelben ſich einigen werden, für die Preuſſiſchen Unterthanen und für die der übrigen zum Handels- und Zoll-Vereine gehörigen Staaten, ſieben Jahre hindurch, vom Tage der Feſtſtellung an gerechnet, in Kraft bleiben ſoll. Nach dieſer Zeit ſoll jeder der hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, auf eine Reviſion des Tarifs anzutragen; wenn aber während der ſechs Monate, welche dem Ablaufe der ſieben erſten Jahre folgen, weder der eine noch der andere Theil von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, ſo ſoll der Tarif ferner auf ſieben andere Jahre in geſetzlicher Kraft bleiben, von dem Tage an gerechnet, wo die erſten abgelaufen ſind, und eben daſſelbe ſoll am Ende jeder folgenden Periode von ſieben Jahren Statt finden.

Schluß.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ſofort zur Ratifikation aller betheiligten Regierungen vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen vier Monaten von heute ab, oder, wenn es ſeyn kann, noch früher zu Conſtantinopel ausgewechſelt werden. Dieſelbe ſoll ſofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publizirt und in Ausführung gebracht werden.

Geſchehen zu Conſtantinopel den $\frac{\text{zehnten}}{\text{zweiundzwanzigſten}}$ Oktober Ein tauſend acht hundert und vierzig (und der Hedſchra den ſechs und zwanzigſten Schaban Ein tauſend zwei hundert ſechs und fünfzig).

l'estimation de la valeur des articles importés en Turquie ou exportés des Etats Ottomans par les sujets Prussiens, des commissaires versés dans la connaissance du commerce des deux pays avaient été nommés tous les quatorze ans pour fixer, par un tarif, la somme d'argent en monnaie du Grand-Seigneur, qui devra être payée comme droit de trois pour cent, sur la valeur de chaque article. Or le terme des quatorze ans, pendant lequel le dernier tarif devait rester en vigueur, étant expiré et des commissaires étant déjà nommés depuis quelque tems pour la fixation d'un nouveau tarif, il est convenu que le tarif dont ils tomberont d'accord, restera en vigueur pour les sujets Prussiens et pour ceux des autres Etats appartenant à l'Association de commerce et de douanes, pendant Sept années à dater de sa fixation. Après ce terme chacune des Hautes parties contractantes aura droit d'en demander la révision; mais si, pendant les six mois qui suivront l'expiration des Sept premières années, ni l'une ni l'autre n'use de cette faculté, le tarif continuera d'avoir force de loi pour Sept autres années, à dater du jour où les premières seront expirées, et il en sera de même à la fin de chaque période successive de Sept années.

Conclusion.

La présente Convention sera immédiatement soumise à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Constantinople dans l'espace de quatre mois à compter d'aujourd'hui, ou plutôt si faire se peut. Elle sera publiée et mise à exécution immédiatement après l'échange des ratifications.

Fait à Constantinople le $\frac{\text{dix}}{\text{vingt-deux}}$ Octobre Mil-Huit-Cent-Quarante (et de l'hégire le vingt-six de Schaban Mil-Deux-Cent-Cinquante-Six).

Digitized by Google

Beilage I.

Inhalt

des Freundschafts- und Handels-Vertrages zwischen Preußen und der Pforte vom 22. März 1761.

Artikel I.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Hohen Pforte soll beständiger Frieden und gegenseitige aufrichtige Freundschaft herrschen. Es soll den Unterthanen und Einwohnern beider Staaten gestattet seyn, freien Handel sowohl zu Wasser wie zu Lande mit einander zu treiben, und die Preußischen Unterthanen, welche unter Preußischer Flagge und mit Preußischen Pässen, so wie die Preußischen Schiffer, welche mit ihren Schiffsladungen und Waaren nach den Häfen, Stapelplätzen und Inseln der Ottomanischen Pforte kommen, sollen weder bei ihrer Ankunft, noch während ihres Aufenthaltes, noch bei ihrer Abreise belästigt werden; wenn aber ihre Schiffe durch einen Unfall Schaden leiden, so soll ihnen gestattet seyn, dieselben ausbessern zu lassen; auch sollen sie Lebensmittel und alle zu ihrem Unterhalt erforderlichen Gegenstände gegen baare Zahlung ohne irgend ein Hinderniß kaufen dürfen. Was den An- und Verkauf aller Arten nicht verbotener Güter und Waaren betrifft, so soll den Preußischen Schiffern, so wie den Preußischen Kaufleuten überhaupt, dieselbe Behandlung wie den Kaufleuten der übrigen befreundeten Mächten zu Theil werden. Die Preußischen Schiffe, welche an den Festungen der Dardanellen oder an anderen Häfen und Stapelplätzen landen, sollen ebenso wie die Schiffe der übrigen befreundeten Mächte aufgenommen werden, und wenn sie die üblichen dreihundert Asper Salvo arrivo (Selâmet) genannt, bezahlen, so sollen sie nicht mit anderen neuen Forderungen belästigt werden. Die Gouverneure, Richter und andere Beamte der Häfen und Handelsplätze des Türkischen Reiches werden Sorge tragen, verunglückte Preußische Schiffe gegen jede Art von Feindseligkeit zu schützen, und alle aus dem Schiffbruche geretteten Güter und Waaren an den nächsten Preußischen Consul auszuliefern, damit solche den Eigenthümern zurückgegeben werden, ohne daß etwas Anderes dafür verlangt werden darf, als der gewöhnliche Lohn derjenigen, welche bei der Rettung und beim Transport thätig gewesen sind; und wenn dergleichen

Digitized by Google

Sachen fortkommen sollten, so wird man Alles aufwenden, um dieselben wieder aufzufinden, und demnächst vollständig zurückzugeben.

Artikel II.

Die Preußischen Kaufleute und ihre Untergebenen haben, gleich den Unterthanen der übrigen befreundeten Mächte, nur drei Procent Steuer in gangbarer Münze für die Güter und Waaren, welche sie ein- und ausführen, zu zahlen, und sollen dabei die Zoll-Beamten den Werth der Gegenstände nicht zu hoch bestimmen; im Falle jedoch eine Einigung über den Werth nicht zu Stande kommt, haben die Kaufleute das Recht, von den Waaren selbst den Betrag von drei Procent in Natura zu geben. Der Preußische Gesandte ist keiner Steuer und keinem Zoll für die Güter, Effecten und anderen Gegenstände, welche für seine eigene Person oder zu Geschenken bestimmt sind, unterworfen.

Wenn sie es nicht gelegen finden, ihre Güter von den Preußischen Schiffen abladen zu lassen, so sollen sie dazu nicht gezwungen werden, und wenn sie dieselben auf ihren Schiffen nach einem anderen Orte führen wollen, so wird man sie auch daran nicht hindern und ihnen nichts dafür abfordern; wenn sie dagegen einen Theil ausladen lassen und den Ueberrest nach einem anderen Orte bringen, so soll der Zoll, jedoch nur für die ausgeladenen Gegenstände, verlangt werden dürfen. Werden die Güter, für welche die Steuer ein Mal bezahlt ist, später nach einem anderen Hafen oder Stapelplatz des Türkischen Reiches gebracht, so soll die amtliche Quittung über die erfolgte Bezahlung beim Zollamte für ausreichend erachtet, und die Zahlung nicht noch ein Mal verlangt werden. In Ansehung aller übrigen die Zölle betreffenden Punkte endlich soll dasselbe Verfahren wie gegen die übrigen befreundeten Mächte, auch gegen Preußen gelten, und es wird von den Preußen und deren Angehörigen nicht die Abgabe, genannt Cassabié, erhoben werden.

Artikel III.

Wenn Kriegsschiffe beider Mächte einander begegnen, so soll der Seegruß auf die bei Kriegsschiffen anderer Mächte übliche Weise erfolgen. Wenn jedoch Preußische Handelsschiffe Türkischen Kriegs- oder Handelsschiffen begegnen, so sollen sie dieselben

Digitized by Google

freundschaftlich nach dem Gebrauche begrüßen, und man wird sie in ihrer Reise nicht hindern, auch nichts von ihnen verlangen oder mit Gewalt nehmen; und sollen insbesondere die Preußischen Schiffe nicht gezwungen werden, Truppen, Kanonen, Munition und andere ähnliche Gegenstände zu transportiren. Wenn Türkische Kaufleute Preußische Schiffe miethen sollten, um ihre Güter und Waaren fortzuschaffen, so wird man in Ansehung der Fracht dasselbe Verfahren wie den übrigen Mächten gegenüber beobachten; und Preußische Kaufleute, welche Güter auf ihren Schiffen ein- oder ausführen werden, haben für diejenigen Gegenstände, welche dem Gebrauche nach, dem Zolle unterliegen, an die Preußischen Gesandten und Consule die übliche Abgabe, genannt Consolato, zu entrichten.

Artikel IV.

Der Preußische Gesandte bei der hohen Pforte wird sich derselben Unabhängigkeit und Privilegien zu erfreuen haben, welche die Gesandten der übrigen befreundeten Mächte genießen, und in dem ganzen Umfange der Hohen Pforte, in jedem Stapelplatze, Hafen und auf jeder Insel, wo sich Consuln, Vice-Consuln und Dragomans von Seiten anderer befreundeter Mächte befinden, können auch die Preußischen Gesandten Consuln, Vice-Consuln und Dragomans einsetzen, verabschieden, und andere an deren Stelle ernennen. Die bei der Hohen Pforte residirenden Gesandten können vier Dragomans und die Consuln am Orte ihrer Residenz einen Dragoman in ihren Diensten haben, und sollen sich die Consuln, Vice-Consuln, Dragomans und Reisende, Handeltreibende und die übrigen Unterthanen ihrer Nation derselben Abgabenfreiheit zu erfreuen haben, wie solche die Unterthanen der anderen befreundeten Staaten genießen.

Artikel V.

Sollte sich ein Streit zwischen Preußen und ihren Untergebenen ereignen, so haben der Gesandte oder die Preußischen Consuln die Sache nach ihren Gesetzen zu entscheiden, und wenn nicht die Preußen selbst Entscheidung durch das Türkische Gericht verlangen, so dürfen die Richter und Gouverneurs der Hohen Pforte nicht mit Gewalt sich einmischen und die Entscheidung sich anmaaßen. Die Consuln, welche auf Türkischem Gebiete residiren, können nicht verhaftet werden, und alle ihre Pro-

Digitized by Google

zesse werden in der kaiserlichen Hauptstadt, unter Zuziehung ihrer Gesandten, entschieden; ihre Häuser können weder versiegelt, noch durchsucht werden.

Wenn sich ein Streit zwischen Unterthanen der Hohen Pforte und denen Preußens erheben sollte, so werden die Türkischen Gerichte, mit Zuziehung der Gesandten, Consuln und Vice-Consuln und Dragomans vorschreiten, und wenn ein Mohamedaner oder ein anderer Unterthan der Hohen Pforte einen Preußischen Unterthan zwingen sollte, vor Gericht zu einer Zeit zu erscheinen, wo keiner ihrer Dragomans oder Prokuratoren gegenwärtig wäre, so soll derselbe nicht verbunden seyn, zu antworten; wenn aber die Prozesse der Consuln und Dragomans die Summe von vier tausend Asper übersteigen, so sollen sie in der Hauptstadt des Türkischen Reiches untersucht werden.

Wenn sich ein Streit zwischen Mohamedanern oder anderen Unterthanen der Hohen Pforte und Preußen oder deren Untergebenen in Beziehung auf Verkäufe, Käufe und Darlehen erheben, und sich kein legales Instrument noch andere sichere Dokumente vorfinden sollten, so soll man gezwungene Zeugen nicht hören, und wenn sich ein Streit in dem Augenblicke der Abreise eines Preußischen Schiffes erhebt, so soll er ohne Verzug, mit Zuziehung des Consuls oder Dragomans, entschieden werden, und das Schiff nicht ohne Grund in seiner Abreise aufgehalten, noch verzögert werden.

Wenn ein Preuße, der verschuldet oder eines Vergehens schuldig ist, die Flucht ergriffen hat, so kann ein anderer Preuße, der des Verbrechens nicht schuldig ist, deßhalb weder ergriffen, noch belästigt werden, und wenn an einem Orte, wo ein Preuße wohnt, der Körper eines getödteten Menschen gefunden wird, so soll dennoch der Preuße nicht durch die Forderung des sogenannten prezzo di sangue beunruhigt werden, wenn man ihn nicht gesetzlich seiner Schuld zu überführen vermag.

Artikel VI.

Es soll nicht gestattet seyn, einen Preußischen Unterthan zum Sclaven zu machen. Wenn aber in Kriegszeiten ein Preußischer Unterthan zugleich mit Truppen einer mit der Hohen Pforte im Kriege stehenden Macht gefangen genommen wird, so soll es erlaubt seyn, ihn zum Sclaven zu machen; wenn er sich jedoch zur Zeit, wo er

Digitized by Google

Sclave geworden, nur aus Unvorsichtigkeit oder aus einem ähnlichen Grunde unter den feindlichen Truppen befunden hat, so soll er in Freiheit gesetzt werden, sobald er reklamirt worden, und sobald feststeht, daß er ein Preuße ist.

Ebenso kann auch kein Mohamedaner, noch ein anderer Unterthan der Hohen Pforte von Preußen zum Sclaven gemacht werden, und wenn sich einer fände, der auf solche Weise zum Sclaven geworden, so soll er ohne Verzug in Freiheit gesetzt werden.

Wenn ein Preuße oder einer von dessen Untergebenen in den Staaten der Hohen Pforte stirbt, so müssen die hinterlassenen Güter an den Preußischen Gesandten oder an den betreffenden Consul abgeliefert werden, um sie an die Erben herauszugeben; und wenn kein Gesandter oder Consul vorhanden ist, so sollen dieselben an ihre Landsleute abgeliefert werden, ohne daß letztere von den Richtern und Beamten der Hohen Pforte deßhalb belästigt werden können.

Wenn sich jedoch an dem Orte, wo sich der Todesfall ereignet hat, kein Preußischer Unterthan befinden sollte, so soll ein Inventarium seiner Güter angefertigt, und mit dem Siegel des Orts-Richters belegt werden; die Güter aber sollen ohne Schwierigkeit demjenigen herausgegeben werden, welchen der Preußische Gesandte hinschicken wird, um sie in Empfang zu nehmen, und man wird nicht die Abgabe, Resmikismet genannt, verlangen.

Man wird alle mögliche Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, sowohl um alle den Handel betreffende Angelegenheiten in eine gute Ordnung zu bringen, wie auch Alles zu verhindern, was demselben schädlich seyn könnte. Was die Ausübung der Religion und andere Gegenstände betrifft, so wird man den Preußen dieselbe Behandlung zu Theil werden lassen, wie man solche den übrigen befreundeten Mächten gegenüber beobachtet.

Artikel VII.

Wenn die voraufgeführten Artikel über die Freundschaft und den Handel von beiden Theilen werden gezeichnet seyn, so soll es nicht gestattet seyn, dieselben in irgend einer Weise zu verletzen; im Gegentheil sollen sie treu und gewissenhaft beobachtet werden, und die Behandlung, welche in Kraft dieser Artikel gegen die er-

Digitized by Google

wähnten Kaufleute und Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Preußen statt finden wird, soll gegenseitig ebenso gegen die Unterthanen und Handeltreibenden der Hohen Pforte beobachtet werden.

Artikel VIII.

Es soll gestattet seyn, in Zukunft, wenn sich das Bedürfniß zeigt, einige zweckmäßige, den bestehenden Freundschafts-Verhältnissen entsprechende und für beide Theile vortheilhafte Artikel, in Vorschlag zu bringen, welche, sobald sie aufgestellt und geordnet sind, den gegenwärtigen Artikeln hinzugefügt werden können.

Schluß.

Die gegenwärtigen zwischen beiden Mächten abgeschlossenen Artikel sollen binnen vier Monaten, oder, wenn es seyn kann, noch früher ratificirt werden.

Nachdem daher die vorstehenden acht Artikel nebst diesem Schlusse verabredet, geschlossen und aufgesetzt worden, auf daß sie mit der Hülfe Gottes durch Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in dem erwähnten Zeitraume zu einem glücklichen Ende geführt werden mögen, habe ich in Kraft der mir anvertrauten Vollmacht, das gegenwärtige verbindliche Dokument in Italienischer Sprache aufgesetzt, dasselbe mit meinem Wappen untersiegelt, mit eigener Hand gezeichnet, und im Wege der Auswechslung Seiner Hoheit dem Groß-Vezir und bevollmächtigten Minister der Hohen Ottomanischen Pforte, Mechmed Raghib Passa übergeben.

Gegeben zu Constantinopel den 22. März 1761.

Gez. Rexin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Exportation.

Ausfuhr.

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Avelanède, voyez Valonnée.	
Alisaris de Chypres, Syrie et Tripoli de Barbarie	. . . . . Krapp von Cypern, Syrien und Tripoli .
— d'Anatolie	— von Anatolien . . . . .
Anis de Césarée	Anis von Cesarea . . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . . .
Avoine de l'Empire Ottoman . . .	Hafer vom Osmanischen Reiche . . .
B.	
Beurre de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans	Butter aus der Wallachey, der Moldau und andern türkischen Provinzen . . .
Blé de l'Empire Ottoman	Getreide vom türkischen Reiche . . .
Bois de buis de toute qualité . . .	Buchsholz von allen Qualitäten . . .
— de construction de toute espèce .	Bauholz von allen Gattungen . . .
Bonnets de Tunis, petits superieurs et inférieurs . .	Mützen von Tunis, kleine, feine und ordinäre .
— grands — . .	— große — — .
Boulamatsch	Bulamatsch (eingekochter Saft) . . .
Bourre ou estrace de soie . . .	Seiden-Abfall . . . . .
C.	
Café Moka	Kaffe aus Mokka . . . . .
Caroubes	Johannisbrod . . . . .
Chandelles	Lichter . . . . .
Cire	Wachs . . . . .
Colle de cordonnier de toute qualité .	Schusterleim, aller Qualitäten . . .
Colloquinte	Colloquinten (Art Kürbisse, in der Größe der Citrone) . . . . .
Coton en laine de Romélie, de Syrie et de Chypres supérieures et inférieures	Baumwolle, feine und ordinäre, von Rumelien, Syrien und Cypern . . .
Coton en laine d'Anatolie de toute qualité	— von Anatolien . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . .
Coton filé de Smyrne de toutes couleurs	Gesponnene Baumwolle, von Smyrna, in allen Farben . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Keuk boya kebres, ve Berricham ve Tarabolossi Gharb	le quintal.	1080	360
— Anadolou	—	1944	648
Anissonie kaissarié	l'oque.	16	5
— Roumily	—	12	4
Youlafi Memaliki Mahroussé	sur le prix courant.	9%	3%
Roughani sadé Jflak, ve Boghdan ve Saïré	le quintal.	2376	792
Hintaï mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	150	48
Tchimchiri ala ve edna	le quintal.	140	47
Edgnassi Keresté	sur la valeur.	9%	3%
Fessi Tounous Saghir ala ve edna	la douzaine.	2160	720
— Kebir —	le paquet de 4.	2160	720
Boulamatch	sur le prix courant.	9%	3%
Camtschi bachi	—	9%	3%
Cahvéi Yéméni	l'oque.	129	43
Kharnoub	sur le prix courant.	9%	3%
Chémi Roughan	—	9%	3%
— Assel	l'oque.	200	67
Bildgumlé Tchirich	—	37	12
Aboudjéhil Carboussou	—	129	43
Pembéï kham Roumili ve Kebres ve Berricham ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildgumlé Pembéï khami Anadolou	—	2554	851
Pembéï khami Missir	— de 44 Oques.	4276	1425
Elvan Richtéï Pembei Jzmir	l'oque.	237	79

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Coton filé de Smyrne blanc . . .	Gesponnene Baumwolle von Smyrna, weiß .
— de Chio	— — von der Insel Scio .
Cornes de buffles	Büffelhörner . . . . .
— de boeuf	Ochsenhörner . . . . .
Couleur rouge, dite Gulbahar . . .	Rothe Farbe, genannt Gul-bahar . . .
Cuirs, voyez Pelleteries	. . . . .
Cuivre en pains	Kupfer in Blöcken . . . . .
— vieux	— altes . . . . .
Cuivre ouvré, ou ouvrages en cuivre .	Verarbeitetes Kupfer . . . . .
Cumin	Kümmel . . . . .
D.	
Douves	Faßdauben . . . . .
E.	
Eau de vie de l'Empire Ottoman . .	Branntwein vom türkischen Reiche . .
Ecume de mer	Meerschaum . . . . .
Encens	Weihrauch . . . . .
Eponges	Schwämme . . . . .
NB. Attendu qu'étant nettoyées et travaillées le prix en augmente à la sortie, les 3% seront perçus sur la valeur à la sortie.	NB. Da dieselben durch die Reinigung an Preis gewinnen, so werden die 3% beim Ausgange auf den Werth erhoben.
Essence ou huile de rose	Rosenöl . . . . .
Estrage ou bourre de soie	Seide-Abfall . . . . .
F.	
Feutres pour housses	Filz zu Satteldecken . . . . .
— de Chypres de toute couleur .	— von Cypern, in allen Farben . .
— de Carahissar blancs et autres coul.	— von Carahissar — . .
Ficelles et sacs vides de crin, d'Anatolie et de Romélie	Zwirn und Säcke von Haar, aus Anatolien und Rumelien . . . . .
Figues sèches de toute qualité . . .	Feigen von allen Gattungen . . . .
NB. Lorsque les négocians ne pourront pas s'accorder avec l'autorité locale relativement aux prix des Figues, les 9% d'entrée seront perçus en nature selon la qualité de la marchandise au moment de l'arrivée.	NB. Im Falle die Kaufleute sich bei Festsetzung des Preises der Feigen mit der Lokalbehörde nicht einigen könnten, so wird der Eintrittszoll von 9% bei Ankunft der Waare und nach der Qualität in natura erhoben.

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Beyaz Richtéï Pembéï Jzmir . . .	l'oque.	162	54
Richtéï Pembéï Sakis	—	194	64
Manda boynouzou	les 100 paires.	3240	1080
Carni bacar	—	1620	540
Gulbahar	l'oque.	21	7
. . . . .	. . . .	. . .	. . .
Nihas keultché	—	108	36
Keuhné Nihas	—	97	32
Avani Nihas	l'oque.	248	81
Kimion	—	21	7
Varil tahtassi	sur la valeur.	9%	3%
Araki Memaliki Mahroussé . . .	l'oque.	37½	12½
Luléï Jstivé	la caisse.	5400	1800
Gunluk	le quintal.	1944	648
Jndgé Sungher	sur la valeur.	9%	3%
Gul-yaghi	le métical de drachme 1½	108	36
Camichi bachi	sur la valeur.	9%	3%
Ketchéï Ghachié	l'un.	270	90
Elvan ketchéï kébres	—	216	72
Beyaz ve elvan ketchéï Cara-hissar .	—	162	54
Tehi Harar ve Cazil Roumili ve Anatolou	l'oque.	102	34
Bildjumlé courou Jngir	sur la valeur.	9%	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fil blanc de Monastir	Weißes Geſpinnſt von Monaſtir . . .
— de Chèvres d'Angora de toute qualité	Geſpinnſt von Ziegenhaaren von Angora, von allen Quantitäten . . .
— pour filets	— für Netze . . . . .
— en mateaux	— in Strängen . . . . .
— de lin d'Anatolie	— von Lein, von Anatolien . .
— de Hamit	— aus Hamit . . . . .
— d'Argatch	— aus Argatſch . . . . .
— de Castambol et Alayé . . .	— aus Caſtambul und Alaya . .
— de Tiré	— aus Tire . . . . .
— des Dardanelles	— aus den Dardanellen . . .
— de Caradjalar	— aus Caradjalar . . . .
— de Keleb Sourméné	— aus Keleb und Sourméné . .
— de Marcoula	— aus Marcula . . . . .
Fromages de toutes qualités . . .	Käſe . . . . .
G.	
Galles de toute espèce	Galläpfel . . . . .
Gomme adragante blanche, 1ère qualité .	Gummi-Dragant in Scheiben . . .
— — en sorte . . .	— in Sorten . . . .
— Ammoniaque	Ammoniakharz . . . . .
— Arabique, supérieure et inférieure .	Arabiſcher Gummi . . . . .
Graine jaune d'Anatolie, Césarée, Iskilib et autres endroits .	Kreuzbeeren von Anatolien, Ceſarea, Iskilib und andern Sorten .
— — de Romélie de toute espèce .	— von Rumelien, von allen Qualitäten
— de Lin	Leinſamen . . . . .
— de chanvre	Hanfſamen . . . . .
— de Sésame	Seſamſamen . . . . .
— de Mérisier, dite Mehlep . .	Vogelkirſchſamen . . . . .
Gulbahar, couleur rouge	Gulbahar . . . . .
H.	
Huile ou Essence de rose	Roſenöl . . . . .
— d'olive	Olivenöl (Baumöl) . . . . .
I.	
Indigo d'Egypte	Indigo von Egypten . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Beyaz Richtéï pempéï Monastir . .	sur la valeur.	9%	3%
Richtéï Angora bildgumlé . . .	l'oque.	367	122
— Agh	—	270	90
— toura	—	243	81
— keten Anatolou	—	86	28
— Hamid	—	216	72
— Argatch	—	54	18
— Castamouni ve Alayé . . .	—	135	45
— Tiré	—	270	90
— Boghaz	—	135	45
Pembéï Caradjalar	—	216	72
— Keleb ve Surméné . . .	—	162	54
— Marcoula	—	135	45
Bildjumlé Penir	sur le prix courant.	9%	3%
Envaï Mazi	le quintal.	3888	1296
Beyaz ala kitré	l'oque.	237	79
Mahlout —	—	108	36
Tchadir ouchaghi	—	54	18
Zamki Arebi ala ve edna . . .	—	81	27
Aladjehir Anatolou kaissarié ve Jskilib ve saïré	—	303	100
Envaï Roumili Aladjehir ala ve edna .	—	59	19
Kelten tohoumou	le Kilo de vingt oques.	194	65
Kenevir tohoumou	—	140	47
Soussam	—	302	100
Mahleb	l'oque.	54	18
Gulbahar	—	21	7
Gul-Yaghi	le métical.	108	36
Roughani Zeït	le quintal.	1836	612
Tschividi Missir	l'oque.	702	234

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
L.	
Laines supérieures et inférieures . . .	Wolle (Schafwolle) . . . . .
NB. Les laines de Constantinople sont comprises dans cette fixation de droits.	NB. Die in Conſtantinopel gewonnene Wolle iſt mitbegriffen.
Langues fumées, saucissons et pastourma de toute qualité	Geräucherte Zungen, Würſte, geräuchertes Fleiſch
Legumes secs de toute espèce, haricots, pois, lentilles etc.	Trockene Gemüſe, Bohnen, Erbſen, Linſen ꝛc.
M.	
Manufactures diverses des pays ottomans:	Türkiſche Manufaktur-Waaren:
Aghabani à jour supérieur	Aghabani . . . . .
— de Bagdad	— aus Bagdad . . . . .
— de Ustluk	— aus Uſtluk . . . . .
— d'Istluk, à bords rayés à fil .	— aus Iſtluk . . . . .
Aladja de Damas et Kitabi . . .	Aladſcha aus Damaskus und Kitabi . .
— d'Alep	— aus Alep . . . . .
— de Magnésie	— aus Magneſia . . . . .
— de Tiré et de Bor	— aus Tiré und Bor . . . . .
— de Diarbékir	— aus Diarbekir . . . . .
Boucassin blanc, de diverses couleurs et mélangé de Dénizli	Bukaſſin . . . . .
Ceintures de Hama	Gürtel von Hama . . . . .
— de Tripoli	— von Tripoli . . . . .
— dite Bamri	— Bamri genannt . . . . .
— en laine blanche et de diverses couleurs de Caradjalar .	— von Caradſchalar . . . .
Chali de Tossia, blanc	Schali von Toſſia, weißer . . . .
— de toute couleur . .	— in allen Farben . .
— et Soff d'Angora large et étroit .	— und Sof von Angora, breit und ſchmal
Châles, dits Caradjalar	Shawls von Karadſchalar . . . .
— — Talet	— von Talet . . . . .
— de Tunis, blancs	— von Tunis, weiße . . . .
— — doulouk	— — geblümte . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Yapak ala ve edna	le quintal.	2214	738
Bildjumlé pastourma ve soudjouk ve sighir dily	sur le prix couraut.	9%	3%
Bamiaï kheuck ve Beuryuldjé ve Fassoulia ve Bacla ve Nohoud ve Merdjimek ve Bisélia	—	9%	3%
Ala cafesli Aghabani	la pièce.	1944	618
Aghabani Bagdad	—	324	108
— Ustluk	—	270	90
Tiréei aghabani	—	216	72
Aladjaï Scham ma kitabi	—	1188	396
— Halep	—	648	216
— Manissa	la balle de 100 pièces.	19440	6480
— Tiré ve Bor	la pièce.	216	72
— Diarbékir	—	486	162
Beyaz Boghasi Dénizli ve elvan ve aladja	l'oque.	540	180
Hama Couchaghi	la pièce.	270	90
Trabolouz Couchaghi	—	2160	720
Bamri couchak	—	648	216
Beyaz ve elvan Caradjalar . . .	l'oque.	270	90
Beyaz Chali Tossia	la pièce.	540	180
Elvan — —	—	648	216
Soff ve Chali Angora enli ve ensiz .	la pièce de 30 pics.	5400	1800
Chal Caradjalar	l'un.	162	54
Talet	la paire.	1080	360
Beyaz Chal Tounouz	l'un.	237	79
Donlouk — —	—	1350	450

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Châles de Tunis Hélali	Shawls von Tunis, ...
— — de toute couleur . .	— — farbig . . . . .
Coutni et Tchitari de Damas . . .	Coutni und Tschitari von Damaskus . .
— d'Alep	— von Haley . . .
— et Merré de Brousse . . .	— von Merre und Brussa .
Coussins de Brousse, dits Bélédi . .	Kissen von Brussa, Beledi genannt . .
— — et de Bilédjik simples	— und von Biledjik . .
— de Merzifoun	— von Merzifun . . . . .
Indiennes de Chypres pour dessus de couvertures et nappes .	Druckwaaren von Cypern, für Decken und Tischtücher . . . .
— — dites fazla avec boktchas et coussins .	— von Fazla mit Bündel und Kissen
— — pour matelas . .	— zu Matratzen . . . .
— — pour ceintures . .	— zu Gürtel . . . . .
— — pour ameublement de sofa . . .	— zu Möbel . . . . .
— de Diarbékir	— von Diarbekir . . . .
— — et de Tokat pour dessus de couverture et Boucassins .	— von Tokat und Diarbekir, für Decken und Bucassins .
Ihram en laine, blanc et de couleur, de Romélie	Ihram von Rumelien, weiß und farbig . .
Mouchoirs carrés en mousseline du pays dits nefti sukery	Musselintücher, Nefti-sukery genannt . .
Nappes et serviettes de table unies et brodées	Gestickte und platte Tischtücher und Servietten
Sevay et beldar simple	Sevay und Beldar . . . . .
Tabliers de Hama, brodés	Schürzen aus Hama, gestickte . . .
— simples	— — platte . . . .
— de Brousse dits fouta . . .	— von Brousa . . . . .
— — — pechtimals . .	— — Handtücher . . .
— d'Akbach	— von Akbaschi — . . .
— de Salonique	— von Salonik — . . .
Tchitari heudjréti et Méhémed chahi .	Tschitari, Heudschreti u. Mehemet Schahi genannt
— d'Alep	— von Haley . . . . .
— de Damas et Coutni . . .	— und Cutni von Damaskus . .
— de Diarbékir	— von Diarbekir . . . . .

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Tissus de laine, dits Papas Mouhayéri .	Wollenzeuge, Papas-mouhayeri genannt .
— Tossia Mouhayéri .	— Toſſia — — .
Toile hassé ordinaire des pays ottomans .	Leinwand vom Osmaniſchen Reiche, ordinäre .
— fine des pays ottomans et humayoun . . .	— feine . . . . .
— à voiles	— zu Segeltücher . . . . .
— d'Alep	— von Halep . . . . .
— dite Dagh	— Dagh genannt . . . . .
— de Merzifoun	— von Merzifun . . . . .
— de Drama	— von Drama . . . . .
— d'Alayé	— von Alaye . . . . .
— —	— — . . . . .
— de Malatia	— von Malatia . . . . .
— de lin	— von Lein . . . . .
— de Rizé	— aus Rize . . . . .
— dite astar de Césarée, Nigde et Sivas	— Aſtar gen., v. Ceſarea, Nigde u. Sivas
— — de Hamit	— — aus Hamit . . . .
— large de Kédos	— von Kedos, breite . . . .
— étroite —	— — ſchmale . . . .
— hamalat de Tiré	— Hamalat von Tire . . . .
— dite astar de Gheyvé . . .	— Aſtar von Ghire genannt . . .
— — de Castambol . . .	— — von Kaſtambol . . .
— — de Tach keupri . .	— — von Taſch-Köpri . . .
— écrue astar de Tokat . . .	— aus Tokat (ungebleichte) rohe .
— de toute couleur de Moussoul . .	— von Moſſul, in allen Farben . .
— de Ménémen	— von Menemen . . . . .
Mastic	Maſtix . . . . .
— en larmes	— in Tropfen . . . . .
Maïs de l'empire ottoman	Mais vom türkiſchen Reiche . . . .
Miel	Honig . . . . .
Myrrhe	Myrrhen . . . . .
N.	
Noisettes	Haſelnüſſe . . . . .
Noix	Wallnüſſe . . . . .

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Papas Mouhayéri	la pièce de 15 pics.	378	126
Mouhayéri Tossia	le ballot de 90 pièces.	21600	7200
Caba hassé	la pièce de 32 pics.	648	216
Jndjé hassé ve houmayoun	—	1080	360
Kirbassi badouban	la pièce de 15 pics.	270	90
— Haleb	—	540	180
— Dagh	—	270	90
— Merzifoun	le bal de 6 pièces de 600 pics.	8100	2700
— Drama	l'oque.	324	108
— Alayé	la pièce de 18 pics.	194	65
— —	la pièce de 9 pics.	81	27
— Malatia	l'oque.	270	90
— Ketten	—	270	90
— Rizé	—	1188	396
Astari kaïssarïé ve Nikdé ve Sivas	la pièce.	194	65
— Hamid	l'oque.	270	90
Kirbassi kédos enli	la balle de 50 pièces.	6750	2250
— — ensiz	— — 60 —	5184	1726
Hamalati tiré	l'oque.	540	180
Astari Gheyvé	la pièce.	216	72
— Castamouni	la balle de 60 pièces.	11664	3888
— Tach keubri	la pièce.	162	54
— kham Tokat	—	216	72
Elvani Moussoul	—	237	79
Kirbassi Ménémen	—	140	46
Mastaki	la C^ee^ ou B^ee^ de 70 oques.	21600	7200
Tanné Mastaki	l'oque.	432	144
Cocorozi mémaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	75	25
Assel	sur le prix courant.	9%	3%
Murri safi	l'oque.	48	16
Foundouk	le quintal.	756	252
Djéviz	le Kilo de 100 oques.	648	216

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
O.	
Opium	Opium . . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . . .
Orge de l'Empire Ottoman	Gerste vom türkischen Reiche . . . .
Orpiment	Operment . . . . .
P.	
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de Ghérédé . .	Sohlleder von Gherede . . . . .
— d'Aidin	— von Aydin . . . . .
— dits Yerli, de buffle .	— in Konstantinopel fabricirtes Büffelleder . . . .
— d'Egypte . . .	— von Egypten . . . . .
Marroquins de Césarée et d'Eghin . .	Marroquinleder von Cesarea und Eghin . .
— rouges d'Ouchak . . .	— rothes, von Uschack . .
— de Tossia	— von Tossia . . . . .
— bleus de Sparte, Konia, Aïdindjik et Nicomédie .	— blaues, von Sparta, Konia, Aidindjik und Nikomedien .
— noirs d'Ouchak	— schwarzes, von Uschak . .
— écarlates d'Erekli et de Balekesser . . .	— scharlachrothes, von Erekli und Balekhissar . . .
— rouges grands de Coula et Berghi	— rothe, große, v. Coula u. Berghi
— — petits de Coula et Berghi inférieurs . . .	— — kleine — —
— jaunes et noirs de Coula et Sparte	— gelbe und schwarze, von Coula und Sparta . . .
Peaux de chèvres d'Angora en poils .	Ziegenfelle von Angora mit Wolle . . .
— de moutons et de chèvres en poils	Schaf- und Ziegenfelle mit Wolle . . .
— d'agneaux et de chèvreaux . .	Lamm- und Zickelfelle . . . . .
— de lièvres d'Asie	Hasenfelle aus Asien . . . . .
— — de Romélie	— aus Rumelien . . . . .
— de moutons écarlates . . .	Rothe Schaffelle . . . . .
— — travaillées de Ada .	Gegerbte Schaffelle von Ada . . . .
— de buffles et de bœufs sèches et salées grandes et petites .	Büffel- und Ochsenhäute, getrocknete und gesalzene, große und kleine . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Afion	le tchéki de 250 dr.	1090	363
Afioni Missir	—	756	252
Chaïri Memaliki mahroussé	le Kilo de Constantinople.	67	23
Zernikh	l'oque.	37	12
Keusseléi Ghérédé	la pièce.	486	162
— Aydin	—	324	108
Yerli pischmisch keusseléi Manda	—	2160	720
Keusseléi Missir	—	972	324
Sakhtiani Kaïssarié ve Eghin	le paquet de 5 peaux.	1080	360
Kermizi Sakhtiani Ouchak	— — 6 —	1296	432
Sakhtiani Tossia	— — — —	1080	360
— Sparta ve Konia ve Aydindjik ve Jsmit ve Assoumani	l'un.	162	54
Siah Sakhtiani Ouchak	le paquet de 6 peaux.	972	324
Al — Erekli ve Balc-kesser	l'un.	270	90
Kermezi Sakhtiani Coula ve Berghi	—	216	72
— — — — — saghir ve edna	—	194	65
Sari ve siah sakhtiani Coula ve Sparta	—	216	72
Post ketchi Angora	l'une.	378	126
Dgildi couyoun ve ketchi	—	48	16
— couzou ve saghir ketchi	—	27	9
— erned Anadolou	les 100 peaux.	1728	576
— Roumili	—	918	306
Al méchin	l'une.	140	46
Méchini Ada	—	54	18
Manda gheunu ve djildi bakar saghir ve kekir couru touzlou	sur le prix courant.	9%	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Pâte de moût de raisin, dite Keufter .	Verdickter Traubenmoſt, Köfter genannt . .
Pastorma, langues fumées et saucissons de toute qualité	Preßkopf, geräucherte Zungen und Würſte .
Pétmez	Dattelhonig, Obſthonig . . . . .
Pignons de pin avec coques . . .	Tannenzapfen mit Schaalen . . . .
Plumes d'Autruche	Straußfedern . . . . .
Poil de chèvre d'Angora et de Konia de toute qualité	Ziegenhaare von Angora und Konia, in allen Qualitäten . . . . .
Poissons salés de toute espèce . . .	Geſalzene Fiſche aller Art . . . .
Poutargue	Fiſchlaiche . . . . .
R.	
Raisins secs dits Sultani de Cara-bournou .	Roſinen, Sultani genannt, von Karaburnu .
— — de Tchéchmé et Yerli	— — von Tſcheſchme .
— — de Ourla . . .	— — von Urla . .
— dits rézaki d'Ourla, Tchéchme, Aïdin, Mentéché et Yerli . .	— Reſaki genannt, von Ourla, Tſcheſchme Aidin ꝛc. . . .
— dits rézaki de Carabournou . .	— — — von Karaburnu .
— secs de Beylerdjé	— von Beylerdje . . . . .
— — noirs	— ſchwarze . . . . .
— — — dits de Corinthe . .	— — von Corinth (Corinthenroſinen)
— — de Stanchio et Samos . .	— von Stanchio und Samos . .
Riz d'Egypte, Philipopoli, Trébizonde et autres endroits	Reis von Egypten, Philipopoli, Trapizund und andern Orten . . . . .
S.	
Sacs vides et ficelle de crin d'Anatolie et de Romélie	Haarſäcke und Haarzwirn von Rumelien und Anatolien . . . . .
Safran d'Anatolie	Safran von Anatolien . . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . . .
Safranum d'Anatolie	Safflor von Anatolien . . . . .
— d'Egypte	— von Egypten . . . . .
Salep d'Anatolie	Salep von Anatolien . . . . .
— de Romélie	— von Rumelien . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Keufter	le quintal.	1080	360
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dili	sur le prix courant.	9%	3%
Petmez	—	9%	3%
Tcham fistighy	l'oque.	43	14
Deve couchou tuyu	sur le prix courant.	9%	3%
Tiftik Angora ve konia bildjumlé . .	l'oque.	130	43
Envaï touzlou balouk	sur le prix courant.	9%	3%
Balouk youmourtassi	—	9%	3%
Carabournou tchekirdeksiz uzum . .	le quintal.	1620	540
Tchéchmé mahsoulou ve yerli tchekirdeksiz uzum	—	1296	432
Ourla tchekirdeksiz uzum	—	1512	504
Ourla ve Tchéchmé ve Aydin ve Mentéché ve yerli razakissi	—	756	252
Carabournou razakissi	—	972	324
Beylerdjé uzumu	—	432	144
Siah uzum	—	367	122
Bildjumlé couch uzumu	—	1620	540
Jstankeny ve Soussam uzumu . . .	—	345	115
Ruzzi Missir ve Filibé ve Tarbezoun ve saïré	sur le prix courant.	9%	3%
Tehi kharar ve kazil Roumili ve Anadolou	l'oque.	102	34
Zaferani Anadolou	—	1458	486
— Roumili	—	378	126
Affouri Anadolou	—	162	54
— Missir	le quintal de 44 oques.	5464	1821
Salebi Anadolou	l'oque.	140	46
— Roumili	sur le prix courant.	9%	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Salpêtre et Natron d'Egypte . . .	Salpeter von Egypten . . . . .
Sandaraque	Sandarack . . . . .
Sangsues	Blutigel . . . . .
Saponaire	Seifenwurzel . . . . .
Saucissons, langues fumées et pastormas .	Würste, geräucherte Zungen und Preßkopf .
Savon	Seife . . . . .
Scamonée	Scamonienharz . . . . .
Seigle de l'Empire Ottoman . . .	Haber vom Osmanischen Reiche . . .
Sel amoniac d'Egypte	Ammoniaksalz von Egypten . . . .
Séné	Sennesblätter . . . . .
Soie des Brousse, de Sandjaks de Khodavendigigiar Saroukhan, Carassi et Hodja-Hili	Seide von Sandschack, von Khodavendikiar, Sarrukhan, Carassi und Hodsa Hili . .
— d'Andrinople et Ternova . . .	— von Adrianopel und Ternova . .
— de Salonique, Tricala et Yanina .	— — Salonik, Trikala und Yanina .
— d'Amasia	— — Amasien . . . . .
— dite Payambol des Sandjaks d'Aïdin, Seghala et Mantéché . . .	— — Payambul, von Aïdin, Seghala und Menteſche . . .
— de Syrie et de Chypres . . .	— — Syrien und Cypern . . .
Suif jaune et blanc de Valachie, Moldavie et autres pays ottomans . . .	Unschlitt, weißes und gelbes aus der Wallachei und der Moldau ꝛc. . . . .
T.	
Tabac en feuilles dit guenbek en Boktcha	Taback in Blättern, Geubek und Boktscha .
— en Boktcha de toile de lin . .	— — in Leinwand gepackt .
— — d'Ermié en boktcha .	— — von Ermié, in kl. Ballen
— — — en balles ,	— — — — gr. —
— de Baffra, Samsoun, Camari, Persitchan, Basma et autres endroits .	— — von Bafra, Samsun, Camari ꝛc. . . .
Tapis turcmen	Teppiche, türkmenische . . . . .
— de Smyrne dits d'Ouchak . .	— von Smyrna . . . . .
— et Sedjadés de Kedos, Sedjadés de Coula, Zellis d'Ouchak et autres Sedjadés	— und kleine Teppiche von Kedos, kleine Teppiche von Kula, Zellis, Ouschak und andere kleine Teppiche . .
V.	
Valonée supérieure et inférieure . . .	Ackerdoppen . . . . .
Vin de Chypres (Commandarie) . .	Cyperwein, (Commandaria genannt) . .
— de l'Empire Ottoman	Wein vom Osmanischen Reiche . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Droit d'entrée.*	*Droit de sortie.*
		Aspres.	Aspres.
Guherdjilé ve Natrouni Missir . . .	sur le prix courant.	9%	3%
Sandarak	l'oque.	54	18
Suluk	—	216	72
Tchoën	—	16	5
Bildjumlé pastorma ve soudjouk ve sighir dili	sur le prix courant.	9%	3%
Saboun	le quintal.	1836	612
Mahmouzé	l'oque.	1836	612
Tchardari memaliki mahroussé . .	le Kilo de Constantinople.	75	25
Nichadiri Missir	l'oque.	135	45
Sinameki	—	97	32
Khodavendigular ve Saroukhan, ve Carassi vé Hodja-Jly sandjaklari hariri . . .	—	2160	720
Hariri Ternori ve Edirné	—	2160	720
— Yania ve Terhala ve Selanik .	—	2160	720
— Amasia	—	2160	720
Aïdin ve Sighala ve Mentéché sandjaklari hariri	—	1620	540
Hariri kebres ve Cham ve Haleb ve Saïda havalileri hariri	—	1296	432
Roughani Tchervich ve don Jflak, Bogdan ve saïré	le quintal.	2019	673
Doukhani guebek boktcha	l'oque.	90	30
— kenevir —	—	66	22
— Ermié —	—	66	22
— — denk	—	56	19
— Bafra ve Samsoun ve Camari ve Persitchan ve Basma ve Saïré	—	56	19
Kilimi Turkmen	l'un.	1188	396
Calitchéï Ouchak	l'oque.	216	72
Sedjadéï kedos, ve Calitchéï kedos, ve Sedjadéï Coula, ve Zilli, Ouchak ve Sedjadéï saïré . . .	sur le prix courant.	9%	3%
Palamoud ala ve edna	le quintal.	720	240
Kebres Comandariassi	l'oque.	54	18
Khamri memaliki mahroussé . . .	—	15½	5½

Digitized by Google

Digitized by Google

Importation.

Einfuhr.

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
A.	
Acier	Stahl
— de Russie	Russischer Stahl
— surfin en petites caissettes	Feinster Stahl in kleinen Kisten
Aiguilles	Nähnadeln
— à voiles Nro. 1 à 10	Nadeln zum Nähen der Seegeltücher (Packnadeln)
Alun de roche	Alaun
Amadou et Agaric	Schwamm und Baumschwamm
Amandes nettoyées	Mandeln gereinigte
— en coques	— mit Schalen
Ambre jaune brut	Bernstein
(NB. S'il s'elevait quelque contestation sur la douane de cet ambre, elle sera perçue en Nature.)	(NB. Im Falle sich bei der Bezahlung des Zolles eine Schwierigkeit erheben sollte, so wird derselbe in Natura erhoben.)
— gris	Ambra
Amidon	Stärke
Amome, Piment, poivre, girofle	Piment, Neugewürz
Anchoix, olives, capres, huile et autres salaisons	Sardellen, Oliven, Kapern, Oel und anderes Eingemachte
Ancres en fer	Anker von Eisen
Anis de Russie	Russischer Anis
Antimoine	Spießglas
Argent ouvré	Verarbeitetes Silber
— vif	Queckſilber
Armes de luxe, fusils, carabines, épées et pistolets	Luxus-Waffen, Flinten, Karabiner, Degen, Pistolen
Arsenic blanc et jaune	Arsenik, weißer und gelber
Assiettes en terre rouge de Gènes	Teller von rothem Thon aus Genua
Azur	Lazurstein
B.	
Bas de Soie longs	Seidene Strümpfe, lange
— — courts	— — kurze
Bas de laine, de cotton et de fil, longs d'Angleterre	Wollene, baumwollene und leinene lange Englische Strümpfe

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Tchélik	le quintal.	540
— Roussié	—	420
Ala Tchélik	sur la valeur.	3%
Jné	le paquet de 50 mille.	830
Harbali Jné	les 4000.	260
Chabi Frenghi	le quintal.	360
Aghatch Cavi	l'oque.	36
Badem Jtchi	—	22
Cabouklou Badem	—	11
Kebribari kham	—	3600
Amber	le métical.	108
Nichesté	l'oque.	13
Bahariïjédid	—	15
Antchoïé ve Ghébéré ve Zéitin ve Roughani zéit	la Caisse de 12 bouteilles.	180
Demir lengher	le quintal.	320
Anissoni Roussié	—	130
Demir Bozan	—	900
Sim avani efrendji	la drame.	15
Djiva	l'oque.	160
Tufenk ve Carabina ve Piktov ve Eslihaï saïré	sur la valeur.	3%
Semul faré beyaz ve sari	l'oque.	15
Kermezi Djénova Tabaghi	la douzaine.	5
Ladjiverd boya	l'oque.	18
Harir Caltchetta	la douzaine.	600
— Tchorab	—	315
Yapteghi ve pembé ve Jplik Caltchettaï Jngliz	—	360

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bas de laine, de cotton et de fil, courts d'Angleterre . . .	Wollene, baumwollene und leinene kurze Englische Strümpfe . . . .
— — de cotton et de fil, longs d'Allemagne et de Prusse .	— baumwollene und leinene lange Strümpfe aus Deutschland und Preußen . . . . .
— — de cotton et de fil, courts d'Allemagne et de Prusse .	— baumwollene und leinene kurze Strümpfe aus Deutschland und Preußen . . . .
— de cotton longs d'Autriche . . .	Baumwollene lange Strümpfe aus Oesterreich
— — courts — . .	— kurze — — — .
— — — de Prusse . . .	— kurze — — Preußen .
— — longs de Gènes et de Prusse .	— lange — — Genua und Preußen . . . .
— — courts de Gènes et de Prusse.	— kurze Strümpfe aus Genua und Preußen . . . .
Beaume de chretienté	Balsam . . . . .
Benjoin	Benzoe (wohlriechendes Harz) . . .
Beurre de Russie	Butter aus Rußland . . . . .
— salé d'Angleterre	Gesalzene Butter aus England . . .
Bierre de France en bouteilles . . .	Bier aus Frankreich in Flaschen . . .
— d'Angleterre	Englisches Bier . . . . .
Biscuit et farine	Zwieback und Mehl . . . . .
Bleu de Berlin	Berliner Blau . . . . .
Bois de Campèche	Kampesche Holz . . . . .
— de St. Marthe	St. Martha Holz . . . . .
— de Fernambouc	Fernambukholz . . . . .
— de Sandal	Sandelholz . . . . .
— d'Accajou	Mahagoniholz . . . . .
— de lignum vitae (Legno santo) .	Lignum sanctum . . . . .
— d'Ebène	Ebenholz .. . . . .
— de buis de Russie	Buchsholz aus Rußland . . . .
Boies en fer blanc à petits miroirs . .	Blechspiegelbüchsen . . . . .
— en bois	Holzkästchen . . . . .
Bonnets de France fins et communs dits fess, petits	Rothe Mützen (Feß) französische, feine und ordinäre, kleine . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Yapeghi ve pembé ve Jplik Tchorabi Jngliz .	la douzaine.	180
— Caltchettaï nemtché ve Prussia . .	—	280
— Tchorabi — — . .	—	140
Pembé Caltchettaï nemtché	—	250
— Tchorabi —	—	125
— — Prussia	sur la valeur.	3%
— caltchettaï Genova ve Prussia . .	la douzaine.	180
Pembé tchorabi Djenova ve Prussia . . .	—	120
Roughani Pélessenk	sur la valeur.	3%
Asselbend	l'oque.	56
Roughani sadéi Roussié	le quintal.	780
— — Jngliz	sur la valeur.	3%
Arpa souyou Francis	les 12 bouteilles.	102
— — Jngliz	—	144
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3%
Tchividi Betch	l'oque.	57
Bacam Cambadjo	le quintal.	100
— Santa Martha	—	378
— Dal ve portocal	—	1500
Sandal aghadgi	—	380
Mahon —	sur la valeur.	3%
Peighamber —	—	3%
Abanos —	le quintal.	540
Tchimchiri Roussié	—	40
Aïnali ténéké Coutou	la douzaine.	26
Tchi aghadj —	la barrique.	2500
Fessi Francis saghir ala ve edna . . .	la douzaine.	206

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bonnets de Gènes fins et communs dits fess, petits	Rothe Mützen (Feß) Genueſiſche, feine und ordinaire, kleine .
— de Livourne fins et communs dits fess petits	— — — aus Livorno, feine und ordinaire, kleine .
— d'Allemagne de toute qualité .	— — — aus Deutſchland, in allen Qualitäten . .
— — fins imitation de Livourne	— — — — — feine, Nachahmung derjenigen aus Livorno .
— de France supérieurs et inférieurs, grands pr. militaires . . .	— — — franzöſiſch feine und ordinaire, große für Militärs . .
— de Livourne	— — — aus Livorno feine und ordinaire, große für Militärs . .
— d'Allemagne de toute qualité .	— — — aus Deutſchland feine und ordinaire, große für Militärs .
— de Venise et d'Allemagne en laine pr. matelots	Mützen von Venedig und Deutſchland aus Wolle für Matroſen . . . . .
Borax	Borax . . . . .
Bottes de France, d'Angleterre et de Belgique	Franzöſiſche, engliſche und belgiſche Stiefeln .
— d'Allemagne, de Naples et de Prusse	Stiefeln aus Deutſchland, Neapel und Preußen
— de Gênes	— — Genua . . . . .
— de Russie	— — Rußland . . . . .
Bougies en cire ou cire travaillée . .	Wachslichte . . . . .
— en spermacetti	Wallrathlichte (Spermacetilichte) . . .
— dites Stéarin	Stearinlichte . . . . .
Bouteilles noires, grandeur ord., de 200 à 400 drames . . .	Schwarze Flaſchen, gewöhnlicher Größe, von 200 bis 400 Drachmen .
— — de 1000 drames . .	— — von 1000 Drachmen . .
— — à tabac de 4 oques .	— — für Tabak, von 4 Oka .
Boutons et agraffes de toute espèce .	Knöpfe und Agraffen aller Art . . .
Brosses à souliers	Schuhbürſten . . . . .
— à habits	Kleiderbürſten . . . . .
— d'orfèvres en fil de laiton . .	Goldſchmiedbürſten von Meſſingdraht . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Fessi Djenova saghir	la douzaine.	205
— Alighurna saghir ala ve edna . . .	—	200
Nemtché Mahsoulou Fess ala evsat ve edna .	—	80
Alighurna taklidi Fessi Nemtché ala . .	—	180
Fessi Francis kebir asker ala ve edna . .	—	584
— Alighurna — — . .	—	550
— Nemtché Mahs — — . .	—	360
Elvan Scoufaï Nemtché ve Vénédik . . .	—	700
Tenekiar	les cinq oques.	216
Djizméï Francis ve Jngliz ve Belgica . .	la paire.	216
— Nemtché ve Prussia ve Sitchiliatein .	—	126
— Djenova	—	150
— Roussié	—	108
Chémi assel mamoul	le quintal.	3100
Balouk yaghindan Moum	l'oque.	126
Jstarin tabir olounour chémi roughani Prussia .	—	75
Tchi boukal	le cent.	265
— —	—	540
— —	—	1080
Envaï Coptcha ve Duymé	sur la valeur.	3%
Coundoura Fourtchassi	la douzaine.	48
Esvab —	—	126
Couyumdjou —	la boite de 10paq. ou 30brosses.	140

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
C.	
Cables et cortages goudronnés et non goudronnés	Schiffstaue, betheerte und unbetheerte . .
Cadenats de valise de Russie . . .	Kofferschlösser, russische . . . . .
Café d'Amerique	Amerikanischer Kaffee . . . . .
— de Moka venant de Chrétienté autre que celui venant d'Egypte . . .	Kaffee Mokka, welcher nicht aus Egypten kommt
Camphre	Kampfer . . . . .
Canelle ordinaire	Zimmt (chinesischer) . . . . .
— de Ceylan (Cinamomum) . .	— aus Ceylan . . . . .
Canons en fer	Eiserne Kanonen . . . . .
Capotes et housses de Circassie . .	Mäntel und Pferdedecken aus Circassien .
Câpres	Kapern . . . . .
— anchois, olives, hulie et salaisons en bouteilles	Kapern, Sardellen, Oel und anderes Eingemachte . . . . .
Cardamome	Cardamom . . . . .
Cartes à jouer	Spielkarten . . . . .
— — de Russie . . .	— aus Rußland . . . .
Cascarille	Cascarille . . . . .
Caviar noir	Schwarzer Kaviar . . . . .
— rouge	Rother — . . . . .
Céruse de France, Angleterre, Belgique et Hollande	Bleiweiß aus Frankreich, England, Belgien und Holland . . . .
— de Gênes	— aus Genua . . . . .
— d'Allemagne et de Prusse . .	— aus Deutschland und Preußen .
Chagrin de Crimée dit saghrin . .	Schagrino aus der Krim, Saghri genannt .
Chaines ou Câbles en fer	Ketten von Eisen . . . . .
Chandelles de suif de Russie . . .	Talglichte von Rußland . . . .
— Stéarin de Prusse . . .	Stearinlichte von Preussen . . . .
Chanvre écru de Russie	Roher Hanf von Rußland . . . .
— filé — dit Tel . .	Gesponnener Hanf von Rußland . . .
Chapeaux de France et d'Angleterre .	Französische und englische Hüte . . .
— de Russie	Russische Hüte . . . . .
Chapeaux d'Allemagne	Hüte aus Deutschland . . . .
— de Livourne inférieurs . .	Ordinäre Hüte von Livorno . . .

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Alati Sefiné ve Gomina	le quintal.	210
Demir héïbé kilidi Roussié	les 100.	144
Cahvéï Frenghi	l'oque.	23
— Yéméni	—	37
Kiafour	—	108
Tatchin bayaghi	—	40
— Saylani	—	100
Demir top	le quintal.	320
Yamtchi tcherkes	la pièce.	160
Ghébéré	le quintal.	160
		180
Antchoya ve Ghébéré ve Zéïtin ve Roughani Zeit	la Caisse de 12 bouteilles.	
Cacoulé	sur le prix courant.	3%
Kiaghid leub	la douzaine.	40
— — Roussié	—	70
Amber caboughi Cascarilla	l'oque.	100
Siah Caviar	le quintal.	1080
Kermizi Caviar	—	180
Jsfitadji Flemenk ve Beldjika ve Francis ve Jngliz	—	540
— Genova	—	1044
— Trieste ve Prussia	—	500
Saghri krim	la pièce.	25
Demirden séfiné Zindjiri	le quintal.	400
Chemi roughani Roussié	—	700
Jstéarin tabir oloumour chemi roughani Prussia .	l'oque.	75
Kendiri kham Roussié	le quintal.	320
Fel kendir Roussié	—	320
Chapkaï Francia ve Jngliz	la douzaine.	1500
— Roussié	—	1728
Chapkaï Triesté	—	680
— Alighurna edna	—	1296

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Chapeaux de Paille ord. pr. matelots d'Allemagne et de Livourne . .	Ordinaire Strohhüte, für Matrosen von Deutschland und Livorno . . . .
— de Paille matelots moyens d'Allemagne et de Livourne .	Mittlere Strohhüte für Matrosen von Deutschland und Livorno . . . .
— de Paille fins matelots d'Allemagne et de Livourne . . .	Feine Strohhüte für Matrosen von Deutschland und Livorno . . . . .
— de Paille de Toscane supérieurs	Feine toskanische Strohhüte . . . .
— — — moyens .	Mittlere — — . . . .
— — — inférieurs	Ordinaire — — . . . .
— — — moyens et inférieurs pr. femmes	— und mittlere toskanische Strohhüte für Frauen . . . . .
— — de Toscane supérieurs pr. femmes . . .	Feine toskanische Strohhüte für Frauen .
Charbon de terre	Steinkohlen . . . . .
Cheveux	Haare . . . . .
Chocolat	Chokolade . . . . .
Cigarres	Cigarren . . . . .
Cinabre ou Vermillon	Zinnober . . . . .
Cire à cacheter	Siegellack . . . . .
— — d'Allemagne . . .	— aus Deutschland . . . .
— de Russie	Wachs aus Rußland . . . .
— travaillée (Bougies)	Gebleichtes, verarbeitetes Wachs . . .
Citrons	Zitronen . . . . .
Ciseaux et petits couteaux de Russie et de Prusse .	Scheeren und kleine Messer aus Rußland und Preußen .
— — — d'Allemagne .	— — — aus Deutschland .
Civadille	Civadille . . . . .
Clous de France, Belgique, Hollande, Russie et Prusse	Nägel aus Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Preußen . . . .
— de Trieste	— — Triest . . . . .
— d'Angleterre	— — England . . . . .
— de Belgique grands . . .	— große, aus Belgien . . . .
— à tête dorée	— mit Goldköpfen . . . .
Cochenille	Cochenille . . . . .
Colle de poisson	Hausenblase . . . . .

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Mariner hassir Chapkaï Nemtche ve Alighurna	la douzaine.	140
Evsat — — — — —	—	300
Ala — — — — —	—	1260
Toscana Mahsoulou ala hassir chapka . .	sur la valeur.	3%
— — evsat — — . .	la douzaine.	561
— — edna — — . .	—	259
— — hassir zénné chapkaï evsat ve edna	—	1598
— — — — — ala .	—	4320
Madeu koumuru	le quintal.	32
Satch keli	l'oque.	1080
Tchocolata	—	68
Sigara	le mille.	450
Zindjifra	l'oque.	162
Mouhour moumou	—	100
— — Nemtché	—	72
Chémi assel keultché Roussié	le quintal.	2350
— — mamoul	—	3100
Limon	le mille.	288
Micras ve tchaki Roussié ve Prussie . .	sur la valeur.	3%
— — Nemtché	la douzaine.	60
Papaz otou	l'oque.	36
Mismari Frantcha ve Belgica ve Flemenk ve Roussia ve Prussia	le quintal.	666
— Triesté	—	800
— Jagliz	—	576
Beldjikanen mismari kébir	—	576
Kabara	les 5 papiers.	54
Kermiz	l'oque.	360
Baloük toutkal	—	360

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Colle de forte noire	Leim . . . . .
Corail en chapelets supérieurs . . .	Korallen in Schnüren, feine . . . .
— — moyens . . .	— — mittlere . . . .
— — inférieurs . . .	— — ordinaire . . . .
— non travaillé	Unverarbeitete Korallen . . . .
Cordes en écorce d'arbre ou orghan de Russie	Stricke aus Baumbaſt . . . . .
— d'instrument de Russie . . .	Saiten von Rußland . . . . .
Cordonnets en laine	Beſatzſchnüre von Wolle . . . .
Cotton filé supérieur, moyen et inférieur d'Angleterre	Feines, mittleres und ord. Baumwollengeſpinnſt aus England . . . . .
— — en couleur	Farbiges Baumwollengeſpinnſt . . .
Courroies pour baudriers	Riemen zu Wehrgehängen . . . .
Couteaux de Circassie	Circaſſiſche Meſſer . . . . .
— et fourchettes de toute qualité .	Meſſer und Gabeln von allen Gattungen .
Couvertures dites Bankets en laine d'Angleterre	Engliſche wollene Decken, Bankets genannt .
Crême de Tartre	Weinſtein . . . . .
Crin de chèvres de Russie . . .	Ziegenhaare aus Rußland . . . .
— de cheval dépouillé	Bereitete Pferdehaare . . . .
— — brut	Rohe Pferdehaare . . . . .
Crinière de cheval de Russie . . .	Pferdemähnen aus Rußland . . .
Crum (couleur jaune)	Chromgelb . . . . .
Cubèbe	Kubeben . . . . .
Cuillères en fer, poëles et planches en fer de Russie	Ruſſiſche Oefen, Löffel und Platten von Eiſen
— en étain d'Allemagne . . .	Zinnerne Löffel aus Deutſchland . . .
Cuirs, voyez Pelleteries	. . . . .
Cuivre de Russie en pains non travaillé .	Ruſſiſches Kupfer in Blöcken . . .
— — travaillé en feuilles et en rouleaux . . .	— — in Blech und Roben . .
— en feuilles pour doublage de navires	Kupferblech, um Schiffe zu beſchlagen . .
D.	
Dents d'Eléphant ou ivoire . . .	Elfenbein . . . . .
— — en morceaux . . .	— in Stücken . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Siah toutkal	le quintal.	633
Tespihlik dizi merdjan	l'oque.	3960
— — — evsat	—	1800
— — — edna	—	900
Merdjani kham	—	1100
Orghani Roussié	le quintal.	300
Kirich Roussié	le paquet de 12.	36
Yapaghi cherit	sur la valeur.	3%
Richtéï pembéï Jngliz	l'oque.	63
Elvan Richtéï pembéï Jngliz	—	90
Tokmak kaïchi	la paire.	72
Tcherkess bitchaghi	les 10.	100
Bitchak tchatal	la 12me de 12 paires.	60
Beyaz Jngliz kepessi	l'une.	180
Krim tartar	l'oque.	23
Ketchi Kéli Roussié	le quintal.	270
Kotchansiz at kouyroughou	l'oque.	60
Kotchanli —	—	18
At yelessi Roussié	le quintal.	792
Seraï sarissi ve Djihangulu boya	l'oque.	40
Kebabé	—	54
Démir keptché ve tava ve tahta Roussié	—	16
Kalaï Kachik Nemtché	la douzaine.	36
Nihas kham	l'oque.	30
— avani Roussié ve tahta ve youvarlak	—	70
— tahta	—	54
Fil dichi	—	252
— — khurdessi	—	90

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Namen der Waaren.
Dents de poissons	Fischzähne . . . .
Dés à coudre en laiton	Fingerhüte von Messing . . . .
Draps surfins de Paris	Feine französische Tücher . . . .
— de Sédan	Sedantuch . . . . .
— Elbeuf, façon Elbeuf, Saxonia, Lipsica à 2 poissons, Usò Inglese, de France, Belgique, Allemagne et Hollande	Französisches, belgisches, deutsches und holländisches Tuch zwei Fisch . . . .
— de France, Allemagne, Belgique et Hollande, Mahoup à couronnes et sans couronnes, Zéphir et corposi corsés, Draps de cour et Sultan .	Französische, belgische, deutsche und holländische Kronentücher . . . .
(NB. S'il vient des draps sous d'autres dénominations, mais qui soient des mêmes qualités et des mêmes prix que ceux désignés ci dessus, ils payeront la douane sur le même pied.)	(NB. Sollten im Markte andere benannte Tücher vorkommen, welche von demselben Preise und von derselben Qualität sind, als die vorstehenden, so bezahlen sie den Zoll auf demselben Fuße.)
Drap de Saya et Parangon . . .	Tuch von Saya und Paragon . . .
— Mahout-Séray	— Mahout Seray . . . .
— Londrins de France moyens et inférieurs	— mittleres und ordinaires, französisches Londrins . . . .
— Casimir	— Casimir . . . . .
— ordinaires étroits dits Rift d'Allemagne	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt . . . . .
— ordinaires larges dits Rift d'Allemagne	— ordinaires von Deutschland, Rift genannt, breites . . . .
— ordinaires à 2 poissons dits Rift d'Allemagne	— ordinaires zwei Fisch . . . .
— dits Rift Albouf	— Rift, Albouf genannt . . . .
— de Pologne	— Polnisches . . . . .
— Abas de Russie moyens et inférieurs	— Russisches, Abba genannt . . .
(NB. Les draps venant de Russie payeront la Douane comparativement à ceux venant d'Allemagne, de France et de Hollande.)	(NB. Die aus Rußland kommenden Tücher werden den Zoll in der Proportion derjenigen bezahlen, welche aus Deutschland, Frankreich und Holland kommen.)
Drap d'Angleterre de toute espèce . .	Englische Tücher aller Gattungen . . .

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Bolouk dichi	l'oque.	120
Sari ténékeden yuksuk	la grosse de 12 douzaines.	40
Parisin ala Tchohassi	sur la valeur.	3%
Tchohaï Sédan	l'aune.	409
— Elbeuf ve Taklidi ve Saxonia taklidi ve Lepsica ve Jngliz taklidi tchifte balouk	2 pièces de 55 pics.	6105
Mahout coronali ve coronasiz ve zephir ve corposi calindjé ve drapdecour ve Sultan .	—	4730
Tchohaï Saya ve Parangon	—	10890
— Mahout Séray	les 2 pièces de 55 pies.	3520
— Londrina evsat ve edna . . .	—	2170
— Casimir	sur la valeur.	3%
— Rift ensiz	les 2 pèices de 55 pics.	1700
— — enli	—	2850
Tchifté balouk kaba baloutchou . . .	—	3960
Thohaï Rift Elbof	—	5850
— Leh	—	860
Abaï Roussié evsat ve edna	la pièce de 60 pics.	1200
Envaï Tchohaï Jngliz	sur la valeur.	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
E.	
Eau de Vie de France	Französischer Branntwein
— de Cologne	Kölnisches Wasser
— de Lavande	Lavande
— — en bouteilles	— in Flaschen
— de la Reine de Hongrie	Ungarisches Wasser
— Forte	Scheidewasser
— de Rase	Gemeines Terpentinöl
Ecorces d'oranges et de Citrons	Pomeranzen und Citronenschaalen
Email transparent	Schmelz, durchsichtig
— opaque	— undurchsichtig
Epingles	Stecknadeln
— émaillées	— mit Schmelz
Esturgeon salé dit Xérichi	Stör gesalzen
— — — Midhi	— —
Etain	Zinn
Etoffes d'or et d'argent (lustrines)	Gold und Silberstoffe
— — — plus riches	— — — reichere
F.	
Farine et biscuit	Mehl und Zwieback
Faulx grandes et petites	Sensen und Sicheln
Fayence	Fayence
Feuilles d'or faux battu	Geschlagenes Gold, falsches
— — — — ou clinquant en feuilles	Rauschgold
Fer blanc d'Angleterre	Weißblech, englisches
Fer en barres	Eisen in Barren
— — — de Russie	— — russisches
— mince, diverses dimensions d'Angleterre en paquets	— dünnes in Bündeln, englisches
— en feuilles pour l'usage des cuisines	Eisenblech
Fers à repasser	Bügeleisen (Plätteisen)
Feutres de Crimée	Filz aus der Krimm

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Araki Frantcha	l'oque.	8
Colonia Souyou kokoulou	la boîte de 6 flacons.	108
Lavanda Souyou	les 100 flacons.	360
— —	la bouteille.	27
Cral —	les 100 flacons.	520
Kezzab —	sur la valeur.	3%
Roughani Neft Frenghi	l'oque.	25
Limon ve Portocal capoughau	—	10
Djam ghibi saf miné	—	1440
Boulanik —	—	2700
Toplou Yiné	paquet de mille.	18
Minéli toplou Yiné	sur la valeur.	3%
Mersin Xérichi	l'oque.	22
— Midhia	—	30
Calaï	le quintal.	2000
Telli kemba ve stofa ve scaki	le pic.	216
Telli mola	—	324
Dakik ve Peksimek	sur la valeur.	3%
Tirpan saghir ve kebir	l'une.	17
Tabak ve kiassé	sur la valeur.	3%
Yalandji Varak	paquet de 10 livres.	50
Chamata telli	le caisson.	1008
Beyaz tenekéi Jngliz	les 2 caisses de 450 feuilles.	1260
Ahéni ham	le quintal.	200
— — Roussié	—	270
Jndgé démir Jngliz démet	—	234
Démir satch	sur la valeur.	3%
. — Eutu	la douzaine.	200
Sadé Crim Ketchessi	la pièce.	45

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Feutres de Crimée gris	Filz aus der Krimm, graue . . . . .
Ficelle de Russie	Ruſſiſcher Bindfaden . . . . .
Fil de lin de Russie	Leinengarn aus Rußland . . . . .
— de Chotzin	Garn aus Chozin . . . . .
— de coton d'Angleterre	Baumwollengarn aus England . . . .
— — — en pelottes ou bobines . .	— — — auf Knäuel oder Spuhlen .
— — d'Allemagne	— — Deutſchland . . . .
— — de Venize dit Reft . . .	— von Venedig, Reft benannt .
— d'or de Russie	Goldfaden aus Rußland . . . . .
— et lames d'or et d'argent canetille et paillettes unies et en couleur .	Blettſchlag von Gold und Silber . . . .
— — d'or et d'argent canetille et paillettes unies et en couleur de Russie	— — — aus Rußland
— — faux de Russie	— — — unächt .
— d'or de Pologne en argent et or faux .	Gold und Silberfaden aus Polen, unächt .
— de laiton et laiton	Meſſingdraht und Meſſingblech . . . .
— et lames de laiton en bobines . .	— in Knäuel . . . . .
— de fer d'Allemagne	Eiſendraht aus Deutſchland . . . . .
— — d'Angleterre et Russie . .	— — England und Rußland . .
— — — — mince .	— — — — dünn
Flanelle d'Allemagne et de Prusse de toute qualité	Flanelle aller Gattungen aus Deutſchland und Preuſſen . . . . .
— d'Angleterre ordinaire et moyenne	— ordinaire und mittlere aus England .
— — supérieure . . .	— feine aus England . . . .
Fourchettes et couteaux de toute qualité .	Gabeln und Meſſern aller Gattungen . .
— — de Prusse . .	— — aus Preuſſen . . .
Fourrures petit gris non travaillé . .	Pelzwerk und Rauchwerk, grau, unzugerichtet .
— — — — de Sibérie .	— — — — — aus Sibirien .
— — — — noir .	— — — ſchwarz, unzugerichtet .
— — préparé	— — — grau, zugerichtet .
— — — noir . . .	— — — ſchwarz, zugerichtet .
— hermine ordinaire dite Lasca .	— Hermelin . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Aladja Crim ketchessi	la pièce.	135
Spango Roussié	le quintal.	900
Richtéi keten Roussié	—	700
— tiréi khothn	l'oque.	54
— — Jngliz	—	90
Bukulu tiré, taklidi Jngliz iplighi . . .	boite ou paq. de 12 bobin. de pelottes.	180
Richtéï tiréï nemtché	l'oque.	60
— — venedik	—	115
Kelabdan Roussié	le paquet de 80 drames.	1080
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25
— — — — Roussié . .	la drachme.	15
Yalandji kelabdan ve tel Roussié . . .	l'oque.	165
Maden tel	—	130
Sari téneké ve tel	—	58
Makara teli	le paquet.	23
Demir tel nemtché	le quintal.	800
Kalen démir tel Jngliz ve Roussié . . .	—	792
Jndgé — — — . . .	—	900
Flanclaï nemtché ve Prussia ala evsat ve edna	la pièce de 55 pics.	850
— Jngliz evsat ve edna	—	800
— — ala	sur la valeur.	3%
Tchatal bitchak	la 12me de 12 paires.	60
— — Prussia	sur la valeur.	3%
Kham zindjab	les mille.	3750
Sibir zindjabi kham	—	7000
Siah	—	5625
Zindjabi terbié olounmouch	paquet de 10 paires.	85
Siah zindjab terbié olounmouch	—	120
Lasca	le sorok de 40.	72

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Fourrure hermine dite Cacoum . . .	Pelzwerk, Hermelin . . . . .
— de renard d'Azoff . . .	— Fuchspelze . . . . .
— — rouge 1re qte . .	— — rothe feine . . .
— — — ordinaire . .	— — — ordinaire . .
— — noires	— — schwarze . . . .
— — blanc	— — weiße . . . .
— petits morceaux de renard . .	— — in kleinen Stücken . .
— gorge de renard blanche . .	— — Halsstücke, weiße . .
— de loup	— Wolfspelze . . . . .
— de lièvre blanc	— weiße Hasenpelze . . . .
— dite Karsak	— Karsak genannt . . . .
— de chat noir	— Katzenpelze . . . . .
— de martre dite Zardava . .	— Marderpelze . . . . .
— petits morceaux de martre . .	— — in kleinen Stücken .
— peaux d'ours	— Bärenpelze . . . . .
— de loup-cervier post-vachak .	— Luxpelze . . . . .
— de fouine	— Hausmarderpelze . . . .
— loutre d'eau	— Seeotterpelze . . . . .
— de Zibéline moyenne et inférieure de Pologne	— Zobel ord. und mittlere von Polen .
— de Zibéline 1re qualité de Russie	— — erster Qualität, aus Rußland
— ventre de Zibéline . . .	— — Bauchstücke . . . .
— queue — . . .	— Zobelschwänze . . . .
— pates et petits morceaux d'oncle de Zibéline	— Zobelfüße . . . . .
— dites Gheudjén	— Ghodjen genannt . . . .
— — — mouchetées . .	— — — . . . .
— petits morceaux de Gheudjén et de renard	— — kleine Stücke . . .
— petits morceaux de Zibéline .	— kleine Zobelstücke . . . .
Franges en soie, fil, laine et Coton . .	Seidene, leinene, wollene und baumwollene Franzen
Fromage de toute espèce	Käse . . . . .
— de Gênes	— aus Genua . . . . .
Fusils de munition à bayonnette . . .	Munitionsflinten mit Bajonett . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Cacoum	le sorok de 40.	400
Azak tilkissi	la pièce.	288
Ala kirmizi tilki	—	342
Bayaghi tilki	—	90
Tilki siah	la paire.	2500
— beyaz	la pièce.	43
— khurdessi	l'oque.	100
Beyaz tilki Boghaze	la paire.	36
Kourt	la pièce.	120
Beyaz taouchan	la pliss ou touloum.	90
Karsak	la pièce.	40
Siah kedi	—	18
Zerdava	—	72
— khurdessi	l'oque.	720
Aye derissi	la pièce.	180
Vachak	—	540
Simsar	—	45
Sou-Samourou	—	36
Samourou leh evsat ve edna	la paire.	270
— Roussié ala	—	900
Samour-nafessi	—	144
— kouiroughou	la pièce.	40
— patchassi ve ternak	l'oque.	180
Gheudjen	la pièce.	10
Aladja Gheudjen	—	10
Gheudjen ve tilki khurdessi	l'oque.	108
Samour khourdessi	—	540
Harir ve tiré ve yapaghi ve pembé sadjak	sur la valeur.	3%
Penir	—	3%
Peniri Genova	l'oque.	25
Harbali tufenk	l'un.	342

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
G.	
Galette et farine	Zwieback und Mehl . . . . .
Gallons d'or et d'argent et gallons à fleurs en soie et velours .	Gallon, Treſſen, Borden, in Gold und Silber
— — — et franges de Russie	— — — und Franzen von Rußland . . . . .
Gants de Prusse	Handſchuhe aus Preuſſen . . . . .
Genièvre	Wachholderbranntwein . . . . .
— en barriques	— in Fäſſern . . . . .
Girofle	Gewürznelken . . . . .
Gingembre noir et blanc	Ingwer . . . . .
Gomme-gutte	Gummigutta . . . . .
— laque	Gummilack . . . . .
Gottagamba	Gottagamba . . . . .
Goudron et poix-résine	Theer und Pech . . . . .
— — de Russie . .	— — aus Rußland . . .
Graine de lin de Russie	Leinſaamen aus Rußland . . . .
— de chanvre de Russie . . .	Hanfſaamen — — . . . .
Grelots en cuivre	Schellen von Meſſing . . . . .
Grénailles	Schroot . . . . .
H.	
Hameçons	Fiſchangeln . . . . .
Housses et Capotes de Circassie . .	Pferdedecken und Mäntel aus Circaſſien . .
Huile d'Olives, câpres, olives, anchoix et salaisons diverses . .	Olivenöl, Kapern, Sardellen und anderes Eingemachte . . . . .
— — de Naples	— aus Neapel . . . . .
— de Vitriol	Vitriolöl . . . . .
— de lin de Russie	Leinöl aus Rußland . . . . .
— ou eau de rase	Terpentinöl . . . . .
I.	
Indiennes, voyez Manufactures.	
Indigo en caisses	Indigo in Kiſtchen . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Dakik ve peksimek	sur la valeur.	3%
Kelabdant sadjak ve cherit tchitchekli kadifeli .	le médical.	18
— — — Roussié . . .	la drachme.	18
Eldévani Prussia	sur la valeur.	3%
Dgincvra	le cruchon.	9
—	l'oque.	16
Karenfil	—	54
Zindgebil beyaz ve siah	le quintal.	720
Goma gouta	l'oque.	130
Goma laca	—	60
Gotta gamba	—	144
Katram ve zift	sur la valeur.	3%
— — Roussié	le quintal.	90
Tehoumi keten Roussié	le Kilo de 20 oques.	64
— Kenevir —	—	43
Tchengherak	la boîte.	144
Kourchoun satchma	le quintal.	540
Volta	le paquet de 1000.	60
Yamtchi Tcherkess	l'une.	160
Antchoié ve ghebere ve zéibin ve roughani Zélt	la caisse de 12 bouteilles.	180
Sitchiliatéin mahsoulou roughani Zélt . . .	l'oque.	11
Roughani Zadg	—	11
— Bezir Roussié	le quintal.	633
— neft frenghi	l'oque.	25
Tchividi hindi ve yeni-dunia	—	360

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Indigo en surrons	Indige in Häuten
Impécacuana	Ipekakuanah
Ivoire entier (dents d'éléphant)	Elfenbein in großen Stücken
— en morceaux	— kleinen Stücken
J.	
Jalap	Jalapa
Jus de citron	Zitronensaft
— de réglisse	Lakrizensaft
L.	
Laine Mérinos lavée	Gewaschene Merinoswolle
— de Russie	Schafwolle aus Rußland
Laiton et fil de laiton	Messing und Messingdraht
Langues fumées de boef et saucissons	Geräucherte Ochsenzungen und Würste
Lard et saucissons de porc	Speck und Schweinswürste
Lames et fil de laiton en bobines (lamettes)	Messingblech und Messingdraht auf Rollen
Liège	Korkholz
Limes d'orfèvre	Goldschmidtsfeilen
— ordinaires empaillées	Strohfeilen
Lin de Russie	Leinen aus Rußland
Liqueur, sirop et elixir en flacons	Liqueur, Sirup und Elexir in Fläschchen
— — — en bouteilles	— — — in Flaschen
Lunettes en boîtes	Brillen in Futteral
— à branches en fer	— mit eisernen Armen
M.	
Macaroni, vermicelle et autres pâtes	Macaroni, Nudeln und anderes Mehlwerk
— — — — de Russie	— — — aus Rußland
Manne	Manna
Manufactures diverses en coton.	
Calicot dit Tchit bézi, ¾ ou ⅞ à 1 pic, aunes 22	Baumwollenzeug, ¾, ⅞ bis 1 Pick, 22 Ellen

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Tchividi Lahour	sur la valeur.	3%
Papacouana	l'oque.	220
Fil-dichi	—	252
— khurdessi	—	90
Tchalapa	—	72
Limon soyou	le quintal.	120
Mian-bali	l'oque.	27
Yapaghi Mérinos yicanmich	—	115
— Roussié	le quintal.	360
Sari téneké ve tel	l'oque.	58
Sighir dily ve soudjouk	le quintal.	475
Roughani khinzir ve soudgouk	—	1620
Macara-teli	le paquet.	23
Mantar	le quintal.	154
Kouyoumgou éyessi	la douzaine.	37
Samanli éyé	—	15
Keténi Roussié	le quintal.	360
Ambérie, ve churub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — —	— bouteilles.	1000
Gheuzluk	la boite de 5 douzaines.	75
Demir maden Coulakli Gheuzluk	la douzaine.	60
Chehrié ve macarona	l'oque.	8
— — Roussié	—	9
Coudret Helvasi	—	90
Tchit-bézi	la pièce.	144

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Cambrik et percale, de France, Belgique et Suisse $^{10}/_{4}$ ou $1^{6}/_{8}$ pics, 16 aunes	Cambrik und Perkal . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $^{10}/_{4}$ ou $9^{1}/_{2}$ à 11 aunes .	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $^{12}/_{4}$, ou 2 à $2^{1}/_{8}$ pics, 16 aunes	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $^{12}/_{4}$, ou 2 à $2^{1}/_{8}$ pics, $9^{1}/_{2}$ à 11 aunes	— — . . . . .
— et percale de France, Belgique et Suisse $^{14}/_{4}$, ou $2^{3}/_{8}$ à $2^{1}/_{2}$, 16 aunes	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $^{20}/_{4}$, ou 3 à $3^{1}/_{2}$ pics, 16 aunes	— — . . . . .
— et percale, de France, Belgique et Suisse $^{24}/_{4}$ ou 4 à $4^{2}/_{8}$ pics, 16 aunes	— — . . . . .
— d'Angleterre, long 12 yards . .	— aus England . . . .
— — — 24 — . .	— — . . . .
Calicot blanc d'Angleterre, large 1 pic, long 28 yards	Weiße Kalicots von England . . .
— en rouleaux d'Angleterre, Frith Linem, 24 yards	— — — . . .
— d'Angleterre de toute couleur, étroit dit Sarsnets, 28 yards .	— — — in allen Farben
— — long cloths, large 1 yard, longs 36 yards .	— — . . . . .
— — printed, large $1^{2}/_{8}$ pics, 42 pouces 24 yards .	Gefärbte — . . . . .
— écru dit toile d'Amérique . .	Rohe — . . . . .
— des Indes long cloths 36 yards .	Kalicots aus Indien . . . . .
— salompori 18 yards	— . . . . .
— baftas 12 Yards	— Basta genannt . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Camri perçal, franciz, Belgica, ve Svitcher .	la pièce.	241
— — — — — .	—	144
— — — — — .	—	260
— — — — — .	—	162
— — — — — .	—	291
— — — — — .	—	396
— — — — — .	—	536
Jngliz mahssoulou Camri sadé ve beyaz . .	—	108
— — — — — . .	—	255
Hasséi Jngliz	—	126
Calico sartin	—	198
Elvan hassé caba ensiz	—	108
Hasséi Jngliz	—	234
— —	—	170
Kirbassi America	oque deduction d'oques 10 par balle pour tare, 1 oque par pièce.	73
Hasséi hindi	—	324
— —	la pièce.	162
Hasséi hindou	—	108

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Bazin d'Angleterre, dimitics de toute couleur 24 Yards	Bazin von England . . . . .
Dimicaton mélangé et rayé	Demicatton melirt und geſtreift . . .
Châles Zébra d'Angleterre, rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Marpitch	Shawls zebra, geſtreift . . . . .
— Zébra d'Angleterre, rayés, bleus, blancs, bleus et oranges dits Fermaïch	— — — . . . . .
— Zébra d'Angleterre *à* fleurs, palmettes et bouquets *à* l'usage de la Perse grands et petits	— — mit Blumen und Palmen .
Cambriks d'Angleterre *à* grains d'orge (Martolati) 12 Yards . .	Cambrik gepreßt . . . . .
Indiennes d'Angleterre, *à* 1 et 2 couleurs, 1 pic, 28 Yards . . .	Druckwaaren, 1 und 2farbig . . .
— d'Angleterre, *à* 3 et 4 et 5, 1 pic, 28 Yards	— 3, 4 und 5farbig . . .
— de France, Suisse et Belgique pour ameublement, dits Leh, et autres supérieures, bon teint et faux teint, pic $1^1/_4$ *à* $1^5/_8$ aunes 22 *à* 26	— für Möbel, aus Frankreich, der Schweiz ꝛc. ächt und falſchfarbige . . . .
— de France, Suisse et Belgique, moyennes et inférieures bon teint et faux teint, de pic $1^2/_8$ *à* $1^3/_8$ aunes 22	— ächt und falſchfarbige . .
— de France pour habillement, bon teint, faux teint, supérieures moyennes et inférieures, pic $1^2/_8$ *à* $1^3/_8$ aunes 22 *à* 30	— für Kleidungsſtücke, aus Frankreich, ächt und falſchfarbig .
— de Suisse et Belgique, pic $1^2/_8$ *à* $1^3/_8$ aunes 22 *à* 30 . .	— für Kleidungsſtücke aus der Schweiz und Belgien . .
— de France, Suisse et Belgique, rouges dits Merinos, pic $1^2/_8$ *à* $1^3/_8$ aunes 22 *à* 25 . . .	— ſogenannte Merinos . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Elvan bazin	la pièce.	180
Aladja ve tchibouklou Dimicaton . . .	la Yarde.	11½
Lahouraki marpitch chal couchak mavi ve touroundji	la pièce.	95
Fermaich Schal Jngliz couchak . . .	—	150
Adjem hardji lahouraki couchak buyuk ve kutchuk	—	144
Arpali tulpend	—	100
Bir ve iki renk tchiti Jngliz	—	176
Utch, ve dort ve bech renk tchiti Jngliz . .	—	285
Tchiti Leh deuchémelik ve sair ala khass ve kalp Franciz ve Beldjica ve Svitcher .	—	612
Deuchémelik tchit, khass ve kalp, evsat ve edna Francis, ve Beldjika ve Svitcher .	—	252
Es vablik tchiti francis calp khass, ala evsat ve edna	—	350
Es vablik tchiti Svit ve Belgi	—	290
Al-tchit francis, Svitcher ve Beldjika . .	—	576

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Indiennes de France, Suisse et Belgique, rouges dits Merinos, pic $^7/_8$ *à* 1 aunes 22	Druckwaaren, sogenannte Merinos . .
— de France, Suisse et Belgique, pour ameublement et habillement, supérieures et inférieures, bon et faux teint, pic $^7/_8$ *à* 1 aunes 22	— — — für Möbel und Kleidungsstücke . .
— de Suisse, Bengaline et Orientale, q^{te} ord^{re} dite Sirkéli . . .	— aus der Schweiz, Bengaline und Orientale genannt . .
— de Russie	— aus Rußland . . . . .
— de Gènes, 28 yards . . .	— aus Genua . . . . .
— — 25 — . . .	— — . . . . .
Madapolam d'Angleterre, de toute couleur, 1 Yard, 24 Yards . . .	Madapolam, aus England, von allen Farben
— d'Angleterre blanc 1 Yard, 40 Yards	— — weiße (gebleichte)
— d'Angleterre, écru 1 Yard, 40 Yards	— — rohe (ungebleichte)
Mouchoirs et carrés en mousseline, d'Ang^{re} imprimés, brochés ou brodés de toute qualité	Tücher von engl. Musselin, gedruckte, gewirkte und gestickte . . . . .
— de France, Suisse et Belg^{que}, en mousseline et Cambrik *à* bords rayés	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien, mit gestreiftem Rand . . .
— de France, Suisse et Belg^{que}, en mousseline et Cambrik *à* coins brodés	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien, mit gestickten Ecken . . .
— de France, Suisse et Belg^{que}, en coton quadrillés bon et faux teint, $^5/_8$ *à* $^7/_8$ de pic	Baumwollentücher, gewürfelte, ächt u. falschfarbig
— de France, Suisse et Belg^{que} en coton quadrillés bon et faux teint, pic 1 *à* $1^1/_8$	— — — —

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Al-tchit francis, Svitcher ve Belgika . .	la pièce.	414
Tchiti deuchmelik ve Esvablik, francis ve Svitcher ve Beldjika khass ve kalp ala ve edna	—	216
Tchiti svitcher Sirkeli	sur le prix courant.	3%
— Roussié	la pièce de 36 pics.	270
— Djénova	la pièce.	504
— — saghir	—	216
Elvan madapolam Jngliz	—	198
Beyaz — —	—	300
Casarsiz — —	—	280
Tiré ichlémé tulbend ve Basma ve boktchah ve Mendil	sur la valeur.	3%
— kenarli tulbend ve camri mendil . .	la douzaine.	108
— Jchlémé — — — keuchelleri dalli	—	216
Chadrandjli mendil, pembéden, francis, ve Svitch, ve Beldjika .	—	32
— — — — ve Svitch ve Beldjika .	—	65

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mouchoirs de France, Suisse et Belg^que en coton quadrillés bon et faux teint, pic $1^2/_8$ à $1^5/_8$	Baumwollentücher, gewürfelte, ächt u. falschfarbig
— châles de France, Suisse et Belgique fond rouge mérinos imprimés, dits bakichas, pic $2^1/_2$ . . .	Gedruckte Merinos Shawls mit rothem Grund
— châles de France, Suisse et Belgique fond rouge mérinos imprimés dits Boktcha pics 2 à $2^1/_4$.	Gedruckte Merinos Shawls mit rothem Grund, aus Frankreich, der Schweiz und Belgien .
— châles de France, Suisse et Belgique fond rouge imprimés, pic $1^6/_8$	— — —
— châles de France, Suisse et Belgique fond rouge imprimés, pic $1^1/_8$ à $1^3/_8$	— — —
— châles de France, Suisse et Belgique ord^res, bleus, mouchetés et unis	— blaue Tücher —
— châles de France, Suisse et Belgique supérieurs et moyens, grands et petits	— — —
— châles de France, Suisse et Belgique en mousseline imprimés, dits calemkiars, bon . .	— Musselintücher —
— châles de France, Suisse et Belgique et faux teint supérieurs pour le tissu	— Calemkiar genannt . .
— d'Allemagne en mousseline imprimés	— Musselintücher aus Deutschland .
— de France Suisse et Belgique, bon et faux teint, moyens et inférieurs	— — aus Frankreich, — Schweiz und Belgien . .
— d'Allemagne en coton rouge, faux teint	Falschfarbige rothe Tücher aus Deutschland .
— d'Allemagne en coton rouge, bon teint	ächtfarbige . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Chadrandjli mendil, pembéden, francis, ve Svitch ve Beldjika .	la douzaine.	108
Al-basma boktcha, Francis, Beldjika ve Svitcher	l'un.	100
— — — — ve Svitch ve Beldjika .	—	75
— mendil — — —	la douzaine.	400
— — — — —	—	172
Bayaghi ladjiverd mendil	—	57
Ala ve evsat —	—	108
Calemkiari tulbend mendil ala, Francis, ve Svitch ve Beldjika	l'un.	43
— — —	—	43
— yemeni nemtché	—	43
— tulbend mendil, Francis ve Beldjika ve Svitch, evsat ve edna . . .	sur la valeur.	3%
Pembéden mahramaï Triesté calp . . .	la douzaine.	72
— — — khass . . .	—	105

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mouchoirs d'Allemagne dits châles de Berlin, imprimés sur piqué, avec Franges .	Halstücher, deutsche, Berliner Shalws mit Franzen . . . . .
Mousselines d'Allemagne dites Tchapali .	Deutsche Musseline . . . . .
— — — Keten .	— — . . . . .
— de Suisse dite Mesmer et tensif de toute largeur aunes 16 . .	Musseline aus der Schweiz . . . .
— — Jaconets, pic $1^5/_8$ *à* $1^6/_8$, aunes 16 ou Yards 20 . .	— — — Jakonets . .
— — Jaconets, pic $1^3/_8$ *à* $1^4/_8$, aunes 16 ou Yards 20 . .	— — — — . .
— — Jaconets, pic $1^1/_8$ *à* $1^2/_8$, aunes 16 ou Jards 20 . .	— — — — . .
— de France, Suisse et Belgique brodées en soie, or, argent *à* fleurs et ramages	— aus Frankreich, Schweiz und Belgien mit Gold, Silber und Seide gestickt
— de Suisse, brochées *à* bouquets *à* fleurs et quadrillés, pic $1^2/_8$ *à* $1^6/_8$	— aus der Schweiz mit Blumen und quadrillirt . . . . .
— de France imprimées pour habillemens, bon et faux teint, supér. moyennes et inférieures, pic $1^2/_8$ *à* $1^1/_2$ aunes 25 *à* 30 .	— aus Frankreich, gedruckt, zu Kleidungsstücken . . . . . ächt und falschfarbig . . .
— de Suisse et Belgique, pic $1^2/_8$ *à* $1^1/_2$ aunes 22	— aus der Schweiz und Belgien .
— d'Angleterre imprimées de toute largeur Yards 24 . . .	— aus England . . . . .
— d'Angleterre Books dites Sakankouli Yards 10	— Sakankuli genannt . . . .
— d'Angleterre Tengibs dites Sevachpour $^9/_8$ ou Yard 1, Yard 20	— Tengibs . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Bazin boktcha	la douzaine.	350
Tchapali tulbend Triesté	la pièce.	150
Tulbendi keten	—	60
Svitcherin mesmer tulbend ve tensouh . .	—	165
Savachpour kabatulbend Svitcher . . .	—	120
— — — — . . .	—	100
— — — — . . .	—	90
Kelabdanli ve telli ve harir ve tiré ichlémé tulbend	sur la valeur.	3%
Svitcherin dokouma tulbend, tchitchekli ve chatrandjili	la pièce.	136
Tulbend basma esvablik, francis khass ve kalp, ala, evsat ve edna	—	470
. . . . .	—	470
— basma esvablik, Beldjika ve Svitch ve kalp, ala, evsat ve edna . . .	—	360
Tulbend uzer iné basma	—	360
Sakankouli Jngliz	la ½ pièce de 15 pics.	100
Savach pour tulbendi Jngliz	la pièce.	100

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Mousselines d'Angleterre Tengibs dites Sevachpour $^6/_4$ ou 44 pouces, Yard $1^1/_2$, Yard 20	Musseline Tengibs . . . . .
— d'Angleterre Jaconet dites Messmer, pic $1^6/_8$ Yard 20 . .	— Jakonet . . . . .
— d'Angleterre brochées *à* fleurs, Lapets ordinaires Yard 10 .	— Lapets . . . . .
— d'Angleterre brochées de couleur, fin dites Bervetch Yard 10 .	— Bervetsch . . . . .
— d'Angleterre Mulls fines, propres *à* être imprimées Yard 20 .	— Mulls . . . . .
— d'Angleterre Mulls fines, dites Yachmaklik Yard 20 . .	— — . . . . .
— des Indes surfines . . .	— aus Indien . . . . .
Nankins ou printanières d'Angleterre rayés, unis et *à* fleurs dits Chéitan-bézi, de toute couleur, pics 40 . .	Gestreifte, platte und geblümte Nankins, printaniere . . . . .
— des Indes, pics 9 . . .	Nankin aus Indien . . . . .
— printanières ou cotonnes de France, Suisse et Belgique, quadrillés, rayés et unis, bon teint	— aus Frankreich, der Schweiz und Belgien, quadrillirt, platt und gestreift, ächtfarbig . . . . .
— — — — faux teint .	— quadrillirt, platt und gestreift, falschfarbig
— d'Allemagne	— aus Deutschland . . . . .
Piqué de toute couleur	Pique in allen Farben . . . . .
Toile de coton écrue de Suisse, $^{10}/_4$ ou pic $1^6/_8$ aunes 16	Ungebleichtes Baumwollenzeug, aus der Schweiz
— — — $^{12}/_4$ ou pic 2 *à* $2^1/_8$ aunes 16	— — —
— — — $^{14}/_4$ ou pic $2^3/_8$ *à* $2^1/_2$ aunes 16	— — —
— — — $^{20}/_4$ ou pic $3^2/_8$ *à* $3^1/_2$ aunes 16	— — —
— — — $^{24}/_4$ ou pic 4 *à* $4^2/_8$ aunes 16	— — —

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Tchiacanot Sarach pour tulbend Jngliz . .	la pièce.	135
Mesmer tulbendi Jngliz	—	155
Lapet tabir olounour, sadi tchitchekli tiré ichlémé tulbend	—	100
Bervetch elvan tulbendi Jngliz	—	198
Mull tabir olounour basma hardji indjé tulbend .	—	150
— — — yachmaklik — — .	—	250
— — — — tulbend alassi .	sur la valeur.	3%
Chéitan bézi elvan tchitcheklik ve tchibukli .	la pièce de 40 pics.	200
Kirbassi nankin Frenghi boghassi . . .	— — 9 —	54
Chéitan bézi francis, Svitcher ve Beldjika douz tchibukli, ve chatrandjili, khass . .	l'aune.	10½
— bézi francis, Svitcher ve Beldjika calp .	—	6½
— — Nemtché	sur la valeur.	3%
Elvan kirbassi piké	le pic.	9
Svitcherin kazarsis pembéden bez . . .	la pièce.	234
— — — — . . .	—	273
— — — — . . .	—	295
— — — — . . .	—	396
— — — — . . .	—	475

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Manufactures diverses:	
Aladja de Russie large	Aladscha von Rußland . . . . .
— — étroite	— — schmales . . . . .
Chali d'Angleterre uni étroit 1 pic, 28 Yards	Schali aus England, platt und schmal . .
— — *à* fleurs 1 pic, 28 Yards	— — geblümt . . . . .
— — imitation de celui d'Angora, Lasting et camelot, 28 Yards	— — Nachahmung desjenigen von Angora . .
— — imitation de celui d'Angora, dit Soff 28 Yards . .	— — Nachahmung Soff .
— — broché *à* fleurs large pic $1^6/_8$ *à* 2, 28 Yards . .	— — geblümt, breit . .
— — imprimé large pic $1^6/_8$ *à* 2, 28 Yards	— — gedruckt, breit . .
— — uni large pic $1^6/_8$ *à* 2, 28 Yards	— — platt, breit . . .
— — pour ameublement, damassé et moiré, large et étroit, 28 Yards	— — für Möbel, damaſſirt, gewäſſert . .
— Mérinos, largeur 1 pic	— Merinos . . . . .
— — — 2 pics	— — . . . . .
Châles de France, imitation des Indes, longs et carrés	Franzöſiſche Shawls, Nachahmung der Indiſchen
Cravates de soie noires et autres couleurs, fichus et foulards en soie et en soie et coton	Seidene Halsbinden, ſchwarze und von andern Farben . . . . .
Crèpes larges Nro. 36	Halstücher u. Fullards, von Seide u. Halbſeide
— étroites — 22	Krepp breit . . . . .
Gazes *à* fleurs, larges et étroites . .	— ſchmal . . . . .
Mérinos d'Allemagne, large 2 pics . .	Gaze mit Blumen . . . . .
— — — 1 — . .	Merinos von Deutſchland . . . .
Mouchoirs de tulle brodés en soie, pic $1^1/_2$ *à* 2	— — . . . . .
— — crèpe et gaze, *à* fil d'or et lame d'or, bon et faux teint	Halstücher von Tüll, mit Seide geſtickt . .
	— — Krepp und Gaze . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Enli aladja Roussié	la pièce de 35 pics.	490
Ensiz — —	—	245
Chali Jngliz énsiz	la pièce.	378
Tchitchekli Chali Jngliz énsiz	—	540
Caramandola ve Angora taklidi chali Jngliz .	—	1080
Soffi Jngliz	la pièce de 45 pics.	540
Chali docoumadan tchitchekli	la pièce.	1224
Basma Chali Jngliz	—	1260
Sadé duz —	—	1080
Deuchemelik ve haréli ve tchitchekli Chali Jngliz	—	1332
Chali Mérinos	le pic.	14
— —	—	28
Hind taklidi Chal ve boktcha francis . . .	sur la valeur.	3%
Boyoun baghe Spaleta ve foular	—	3%
Enli broundjouk	les 2 demi-pièces.	520
Ensiz —	—	360
Harir gaz tchitchekli enli ve ensiz . . .	l'aune.	50
Enlo Mérinos nemtché	le pic.	62
Ensiz — —	—	31
Tul harir ichlémé mendil	la douzaine.	1800
Tul ve broundjuk ve gaz boktcha kelabdanli, ve telli ve ipekli khass ve kalp . . .	sur la valeur.	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Taffetas simple, levantine, satin et serge étroit pic $^{5}/_{8}$ *à* 1	Taffet, einfacher, Levantine, Satin . .
— — — satin et serge étroit pic 1$^{1}/_{2}$ *à* 2	— — — — . .
— et satin *à* fleurs, dit croisé étroit pic $^{5}/_{8}$ *à* 1 .	— und Satin mit Blumen . . .
Taffetas et Satin broché étroit $^{5}/_{8}$ *à* 1 pic	Taffet und Satin broschirt . . . .
— — — or . . .	— — — mit Gold . .
— double de Florence dit Mantine, pic 1 *à* 1$^{1}/_{2}$	Florentiner Taffet . . . . .
— double de Florence dit Mantine large	— breiter . . . . .
Tabini moiré	Tabini, gewäfferte . . . . .
Satin de Florence large et étroit . .	Florentiner Satin . . . . .
Tissus soie et coton de Prusse . .	Halbseidene Stoffe aus Preussen . . .
Tull étroit, pic $^{12}/_{8}$ *à* 1$^{5}/_{8}$	Tüll . . . . .
— large pic 2 *à* 2$^{1}/_{2}$	— breiter . . . . .
Tchitari de Trieste	Tschitaei von Triest (halbseidene Stoffe) .
Toile de fil d'Autriche de toutes qualités pour chemises . . .	Leinwand für Hemden, von allen Qualitäten, von Oesterreich .
— — de Prusse de toutes qualités pour chemises et nappages .	— . — — und für Gedecke, von Preussen .
— — de Russie dite Mezzalunetta .	— von Rußland, Mezzalunetta genannt
— — — — Ravendouk .	— — Ravenduk —
— — — — Salkata, pour service de table *à* rouleaux .	— — Salkata —
— — — — Salkata, pour service de table *à* rouleaux supérieure . .	— — —
— — — large et fine . .	— — —
— — — pour sacs dite Panova	— — für Säcke (Packleinw.)
— — — — — étroite .	— — — —
— — — dite Kemha, large 1$^{1}/_{2}$ pic	— — Kemha genannt .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Sadé Djanfez ve Atlaz, ve levantin ve Serdji .	l'aune.	50
— — — — — .	—	100
Tchitchekli Croazé, Atlaz ve Djanfez . . .	—	60
— Atlas ve Djanfés docouma . .	—	100
Telli Atlaz	le pic.	110
Mantin iki katlu Djanfez	—	43
— — —	sur la valeur.	3%
Tabini Haré	—	3%
Atlazé florence enli ve ensiz	le pic.	54
Harir ilé pembé mahlut koumach Prussia . .	sur la valeur.	3%
Cafezli Broundjouk	l'aune.	32
— —	—	42
Tchitari Trieste	sur la valeur.	3%
Kirbassi keten nemtché Gheumleklik . . .	pièce de 45 pics.	1260
— — Gheumleklik ve Sofralik Prussia	sur la valeur.	3%
— — Mezzalunetta	la pièce.	504
— — Ravenduk	—	432
Youvarlak kirbassi Roussié Salkata . . .	la pièce de 24 pics.	288
— — — — alassi .	— 36 —	720
Enli indjé kirbassi Roussié	—	640
Panova tchouvallik	le quintal.	378
Ensiz kirbassi Roussié	la pièce de 36 pics.	320
Kirbassi keten — kemha	—	900

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Toile de fil de Russie dite Kemha, large $1^1/_8$ pic	Leinwand für Hemden, Kemha genannt . .
— — — quadrillée étroite $4^1/_2$ huitièmes de pic .	— — quadrillirte . .
— — de Pologne inférieure et supérieure	— von Polen . . . . .
— — — Berbout, de toute qualité, pour sacs, large et étroite . . .	— — Berbout genannt . .
— — d'Allemagne pour sacs en rouleaux	— von Deutschland, für Säcke (Packleinw.)
Maroquins de toute couleur . . .	Marrokin in allen Farben . . . .
Meubles, tels que Chaises, consoles, tables, Glaces, Pendules, fleurs artificielles etc.	Möbel, wie Stühle, Komoden, Tiſche, Spiegel, Uhren ꝛc. . . . .
Miel de Russie	Honig von Rußland . . . . .
Minium	Mennig . . . . .
Miroirs dits Lucci d'Ebreo	Spiegel, ſogenannte Lucci d'Ebreo . . .
— petits et ordinaires	— kleine und ordinäre . . . .
Montres et pendules	Taſchen- und Wanduhren . . . .
— de poche en argent et en chrysocale	Taſchenuhren von Silber und Chryſocale .
Morone (poisson salé de Russie) . .	Moroniſiſch . . . . .
Morue et Stockfisch	Stockfiſch und Bakala . . . . .
Mouchettes ordinaires	Ordinäre Lichtſcheeren . . . . .
Moulins *à* Café de Russie	Kaffeemühlen von Rußland . . . .
Musc	Moſchus . . . . .
N.	
Nerfs de Morone	
Noix Muscades	Muscatnüſſe . . . . .
P.	
Paillettes unies et en couleurs, canetilles, fils et lames d'or et d'argent .	Silber und Goldplättchen, glatt und farbig, ächte
— unies et en couleurs, canetilles, fils et lames d'or et fausses .	— — — — unächte
Papier de France au raisin	Franzöſiſches Papier, au raisin . . .
— — *à* cloche	— — *à* cloche . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Ketenikembaï Roussié	la pièce de 36 pics.	540
Roussiénin ensiz kirbassi chatrandjli . . .	le pic.	3½
Kirbassi Leh ala ve edna	la pièce de 60 pics.	288
Envaï kirbassi Berbout Tchouvallik . . .	—	180
Tchouvallik youvarlak nemtché . . .	—	180
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
Sandalié, ve Consol ve Trévez ve aïné ve saïr	sur la valeur.	3%
Asseli Roussié	le quintal.	396
Suluyen	—	460
Tchiplak Aynè	les 2 caisses de 60.	576
Khurdé —	la douzaine.	23
Tam Saat ve caravana ve altoun coyoun Saati	sur la valeur.	3%
Coyoun Saati sim ve hélali	l'une.	1650
Mahi Morona	le quintal.	324
Courou Balouk bacaliao ve Stokfich . . .	—	360
Khardji Moum macassi	les 5 douzaines.	288
Cahvé deyirméni Roussié	la pièce.	72
Misk	sur le prix courant.	3%
Morona nevrassi	l'oque.	43
Hindistan Djévizi	—	288
Elvan sim poul ve tirtil ve tel	le médical.	25
Kiazib poul ve tirtil	l'oque.	240
Kiaghidi Francia	la rame.	126
— yazi campana	—	95

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Papier de France *à* lettres	Französisches Briefpapier . . . .
— — croisette dit de 24 . .	— Papier, croisette . . .
— de Russie bleu et blanc . . .	Russisches Papier, blaues und weißes . .
— d'Angleterre de toute qualité . .	Englisches Papier von allen Qualitäten . .
— de Gènes	Genuesisches Papier . . . . .
— de Trieste navigar	Papier von Triest, navigar . . . .
— — manganerie . . .	— — manganerie . . .
— — Tre lune et Leone . .	— — tre lune und leone . .
— — Tre capelli . . .	— — tre capelli . . .
— — Reale	— — Reale . . . .
— — Impériale	— — Impériale . . .
— — — surfin dit hunkiari	— — — feines . .
— — de couleur . . .	— — farbiges . . . .
— — doré	— — vergoldetes . . .
— de Livourne tre lune . . .	— von Livorno, tre lune . . .
— — — plus grand .	— — — größeres . .
— — imitation de Gènes .	— — Nachahmung des Genuesischen . . .
— — *à* lettres . . .	— — Briefpapier . . .
Parapluies en soie	Regenschirme von Seide . . . .
— en coton de toile cirée de toute grandeur	— von Baumwolle, Wachsleinen .
Parasols et ombrelles de soie pour femmes	Sonnenschirme von Seide für Frauenzimmer .
Pâtes diverses, vermicelles et macaronis .	Suppenteige, Nudeln, Makaroni ꝛc. . .
Pelleteries diverses:	
Cuirs pour semelles de France et de Belgique	Sohlleder von Frankreich und Belgien . .
— — — de Russie . . .	Sohlleder von Rußland . . . .
— — — de Livourne . .	— — Livorno . . . .
— — — de Russie dits Gheukrenk .	— — Rußland . . . .
— — — — — Tabani	— — — . . . .
— de Russie dits Vachettes ou telatines noires et rouges .	Leder von Rußland, Safian . . .
— — — Vachettes ou telatines, dites Bulgari . .	— — Bulgari genannt . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Kiaghidi post	la rame.	180
— tchertchivé	le ballon de 24 rames.	648
— Roussié mavi ve beyaz	la rame de 288 feuilles.	108
Envai kiaghid Jngliz	sur la valeur.	3%
Kiaghidi Djénova	la balle de 32 rames.	1728
— Poudcal	la rame.	36
— Khartouch	—	103
— Ay damga ve Arslan	—	120
Utch takié kiaghid	—	93
Orta Stambol kiaghidi	—	288
Kiaghidi kebir, batal ve telkhis	—	600
Hukiari ala batal	—	1500
Boyali kiaghid	—	180
Yaldizli —	—	255
Ay damga kiaghid Alighurna	—	120
Kiaghidi abadi —	—	158
Djénova taklidi kiaghid	—	108
Kiaghidi post Alighurna	—	108
Harir chemsié	l'un.	270
Mouchamali ve hasseli chemsié kebir ve saghir .	la douzaine.	684
Harir zemmé chemsiéssi	l'un.	180
Chehrié ve macarona	l'oque.	9
Frantcha ve Beldjica mahsoulou keusselé . .	—	43
Keusselei Roussié	l'oque.	36
— Alighourna	—	48
Gheuk-renk keusséléi Roussié	—	27
Keussélé Tabani	—	43
Kermezi ve siah telatini Roussié . . .	—	52
Telatini Bulgari	—	30

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Maroquins de toute couleur . . .	Marrokin von allen Farben . . . .
Peaux sèches d'Amérique	Trockene Häute von Amerika . . .
— de veau cirées et blanches . .	Gewichste und weiße Kalbfelle . . .
— de mouton de Russie, travaillées dites méchin	Schaffelle von Rußland . . . . .
— de lièvre de Russie . . .	Hasenfelle — — . . . . .
— de castor	Kastorfelle . . . . .
— de buffle	Büffelhäute . . . . .
— de boeuf	Ochsenhäute . . . . .
— de cheval	Pferdehäute . . . . .
— de chèvre	Ziegenfelle . . . . .
— d'Agneau pour bonnets de Boukharie	Lammfelle für Mützen . . . . .
— — — — de Zaporie .	— — . . . . .
— — — — de Crimée .	— — . . . . .
— — — — de Russie .	— — . . . . .
Peignes en corne	Kämme von Horn . . . . .
— en ivoire	— — Elfenbein . . . . .
Peintures préparées en petits barils . .	Gemachte Farben in kleinen Fäßern . .
Perles fausses	Falsche Perlen . . . . .
— en verre de couleur, dites contarie a lume de Venise .	Farbige Glasperlen von Venedig . . .
— — couleur, dites contarie a peso de Venise .	— — — — . . .
Pierres à repasser	Wetzsteine . . . . .
— taillées de Gènes, couleur d'Ardoises	Gehauene Steine von Genua . . .
Pistaches des deux Siciles . . .	Pistazien aus Sicilien . . . . .
Planches de Trieste	Bretter von Triest . . . . .
Plomb en saumons	Blei in Blöcken . . . . .
— en feuilles	— in Staffeln . . . . .
Poëles à frire en fer	Bratöfen von Eisen . . . . .
Poil de chèvre dit tiflik de Russie . .	Ziegenhaare von Rußland . . . .
Poivre	Pfeffer . . . . .
— girofflée, piment ou amome . .	Gewürznelken, Piment . . . . .
Poissons salés	Gesalzene Fische . . . . .
Poix résine et goudron	Pech und Theer . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Elvan Sakhtian	la pièce.	60
America Gheunu	l'une.	396
Vidal sakhtian beyaz ve siah	la douzaine.	1296
Mechini Roussié	l'une.	12
Tauchani —	les 100 peaux.	432
Condouz postou	la pièce.	90
Djildi Djamouz	—	360
— bacar	—	180
— Esp	—	108
Ketchi derissi	—	36
Post baghanai Boukhara	—	126
— bonéi Pontcal	—	54
— baghanaï Crim	—	80
— — Roussié	—	130
Boynouz tarak	les 5 douzaines.	100
Fil-dichi —	l'oque.	1170
Roughanli boya	sur la valeur.	3%
Yalandji indji	le paquet de 10 colliers.	60
Elvan Seilani Bondjouk	le paquet de 25 mateaux.	100
Kie Bondjoughou	l'oque.	32
Berber bileghi tachi	l'une.	12½
Courchoumou renk yonma tachi Djénova . .	—	7½
Tcham-fistighi taklidi	l'oque.	20
Tahtaï Triesté	l'une.	13
Courchouni kham	le quintal.	400
— tahta	—	410
Démir tava	—	720
Tiftiki Roussié	l'oque.	18
Biber	—	19
Bahari djidis	—	15
Balouk efrendj	sur la valeur.	3%
Catram ve zift	—	3%

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Poix résine et goudron de Russie . .	Pech und Theer von Rußland . . .
Poudre à tirer	Schießpulver . . . . .
Précipité rouge	Rother Niederschlag . . . . .
Q.	
Queues ou crin de cheval travaillé . .	Pferdeſchweife oder Pferdehaare . . .
— — — — non travaillé avec tronc . .	— — unverarbeitete .
Quincailleries de toute espèce . . .	Kurze Waaren aller Sorten . . . .
Quinquina (Cortex peruviana) . . .	Fieberrinde (Chinarinde) . . . .
R.	
Rasoirs d'Allemagne	Raſiermeſſer aus Deutſchland . . . .
Raisins secs de Naples dits Corinthe . .	Trockene Roſinen von Neapel, Korinthen .
— — — — rézaki . .	— — — — Reſaki . .
Rhubarbe	Rhabarber . . . . .
Rhum	Rum . . . . .
Riz de Chrétienté, haricots, lentilles et autres légumes secs	Reis, Bohnen, Erbſen, Linſen und andere trockene Gemüſe . . . . .
Rocou	Roku (Farbe) . . . . .
Rouge brun	Braunroth . . . . .
Rubans de gaze, de soie, satin et autres de toute qualité	Band von Gaze, Seide, Satin und andere Qualitäten . . . . .
S.	
Sacs vides de grosse toile et de crin dits berbout et Seclem	Säcke von groben Leinen und Haaren . .
Salpêtre raffiné	Geläuterter Salpeter . . . . .
— brut	Roher — . . . . .
Salsepareille	Salſepareille . . . . .
Sardines salées	Geſalzene Sardellen . . . . .
Saucissons et langues fumées . . .	Würſte und geräucherte Zungen . . .
— et lard	— — Speck . . . . .
Savon	Seife . . . . .
Sel amoniac	Salmiak . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits*
		Aspres.
Catram ve zift Roussié	le quintal.	90
Barouti Siah	sur la valeur.	3%
Surour	l'oque.	198
Cotchiansiz At-Kouïroughou	—	60
Cotchanli —	—	18
Envaï khurdevati efrendg ve oyoundjak . .	sur la valeur.	3%
Kinakina	—	3%
Oustouraï nemtché	la douzaine.	15
Couch ouzoumou Sitchiliateïa	le quintal.	792
Uzum rézaki —	—	396
Ravend	l'oque.	252
Roum	—	15
Pirindj ve fassoulia, ve mergimek, ve emsali .	sur le prix de vente après déduction de 20%.	3%
Fez boyassi	l'oque.	100
Achi- boya	le quintal.	108
Gaz ve harir ve atlas cordela	sur la valeur.	3%
Tchi tchouval Berbout ve Seklem . . .	le cent.	1080
Cal oloummouch Guherdjilé	le quintal.	800
Kham Guherdjilé	sur la valeur.	3%
Saparina	l'oque.	60
Sardelia baloughou	baril de 3 *à* 4 oques.	126
Sighir dili ve Soudjouk	le quintal.	475
Roughani khinzïr ve sougiouk	—	1620
Europa mahsoulou sapounu	l'oque.	16
Nichadir	—	30

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Sel d'Angleterre	Englisch Salz . . . . .
Sirops, Liqueurs et elixir en flacons . .	Syrup, Liqueur, Essenzen in Fläschchen . .
— — — en bouteilles . .	— — — in Flaschen . .
Soies de cochon	Schweinsborsten . . . . .
Souliers de France et de Belgique . .	Französische und Belgische Schuhe . . .
Souliers d'Allemagne, Gènes, Naples et Prusse	Schuhe aus Deutschland, Genua, Neapel und Preussen . . . . .
— pour femmes de France et Belgique	— für Frauenzimmer aus Frankreich und Belgien . . . . .
— — — d'Allemagne . .	— für Frauenzimmer aus Deutschland .
— pour enfants, demi grandeur de ceux pour hommes et femmes .	— für Kinder . . . . .
— pour enfants, d'Allemagne . .	— — — aus Deutschland . .
Souffre brut	Roher Schwefel . . . . .
— en canons	Schwefel in Stangen . . . . .
Stockfish et Morue	Stockfisch und Kabeljau . . . . .
Sublimé	Sublimat . . . . .
Sucre en pains	Zucker in Broden . . . . .
— en poudre blanc 1re qualité et gris .	— in Brosen, Staub . . . .
— brun et blond	— braun und blond . . . . .
Suif blanc et jaune de Russie . . .	Unschlitt, weiß und gelb, aus Rußland . .
Sulfate de quinine	Chinine . . . . .
T.	
Tapis de Russie petits	Teppiche aus Rußland, kleine . . .
— d'Angleterre	— — England . . . . .
— de Bavière	— — Bayern (Tyrolerteppiche) . .
Tartre rouge	Rother Weinstein . . . . .
Tasses d'Autriche à café	Kaffectassen aus Oesterreich . . . .
— à café de Prusse et de Hollande .	— — Preußen und Holland . .
Thé	Thee . . . . .
— noir de Russie	— schwarzer, aus Rußland kommend . .
Thériaque à tête d'or de Venise de toute qualité	Theriak . . . . .
Thérebentine	Terpentin . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Touzi ingliz	sur la valeur.	3%
Ambérié ve churoub ve Hussamé	les 100 flacons.	468
— — — . . .	les 100 bouteilles.	1000
Mouï khinzir	l'oque.	180
Condouray Franciz ve Beldjika	la paire.	95
Condouraï Nemtché ve Sitchiliatéïn ve Djénova ve Prussia	—	82
Zénné Condourassi Francis ve Beldjika . .	—	43
— — Nemtché	sur la valeur.	3%
Erkek condourassinin nisfi Francis ve Beldjika .	la paire.	18
Tchodjouk condourassi Nemtché . . .	sur la valeur.	3%
Kukurd keultché	le quintal.	90
Tschibouk kukurdu	—	190
Courou balouk Bakaliao ve Stockfich . .	—	360
Sulumen	l'oque.	180
Chéker kellé	le quintal.	1080
— ghoubar primo deuymé ve esmer . .	—	828
Kham siah ve sarih cheker ghubar . . .	—	612
Roussié mahsoulou roughani tchervich ve don .	—	660
Salfato	la drachme.	10½
Khalitchéï Roussié	l'un.	72
Hali Jngliz	le pic.	66
Baviera Kietchessi	sur la valeur.	3%
Tortoui khamir	le quintal.	900
Betch kiari findjan	les 100.	460
Fingiani Prussia ve flemeng	sur la valeur.	3%
Tchaï	l'oque.	108
— Roussié siah	—	540
Altin bach tiriak ve bayaghe	—	120
Trementi	—	14

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Toile cirée de Russie	Russisches Wachstuch . . . . .
Tole	Eisenblech . . . . .
V.	
Velours de soie uni	Glatter Seidensammt . . . . .
— soie et coton de Prusse . . .	Halbseidensammt aus Preussen . . .
— de coton	Baumwollsammt . . . . .
— — imprimé	— gedruckt . . . .
Verdet en pains	Grünspan in Stücken . . . . .
— cristalisé	— cristallisirt . . . . .
Vermillon (cinabre)	Zinober . . . . .
Vermicelle et macaroni de Gènes . .	Nudeln und Makaroni von Genua . .
— — de Russie . .	— — — Rußland . .
Verres de montres	Uhrgläser . . . . .
Verreries et Cristaux	Glas und Crystallwaaren . . . .
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise	Glaswaaren, Karaffen ꝛc. aus Deutschland und Venedig . . . . .
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise dorées et cristaux .	— Karaffen ꝛc. aus Deutschland und Venedig vergoldete . . .
— caraffes et autres d'Allemagne et de Venise travaillés *à* l'Anglaise	— Karaffen ꝛc. aus Deutschland nach englischer Art . . . .
Verroterie ou soit grains de verre pour chapelets d'Allemagne	Glasperlen für Kränze aus Deutschland . .
Viande fumée de la mer noire et des cosaques	Geräuchertes Fleisch . . . . .
— salée de boeuf	Gesalzenes Rindfleisch . . . . .
— — et fumée de porc . . .	— und geräuchertes Schweinefleisch .
Vin de Champagne	Wein, Champagner . . . . .
— de Bordeaux et autres en bouteilles .	— Bordeaux und andere, in Flaschen .
— de France en barriques . . .	— Französischer, in Fässern . . .
— d'Oporto	— Oporto . . . . .
— de Madère et de Xères . . .	— Madera und Xeres . . . .
— du Rhin	— Rheinwein . . . . .
— de Marsalla en barriques . . .	— Marsalla in Fässern . . . .
— de Sicile — . . .	— aus Sicilien . . . . .
Vinaigre	Essig . . . . .

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Mouchamalik kirbassi Roussié	la pièce.	720
Démir tahta	le quintal.	270
Sadé harir cadifé	le pic.	115
Harir-ilé pembé mahlout kadifé Prussia . .	sur la valeur.	3%
Pembé catifé	la pièce de 40 pics.	468
Basma pembé catifé	—	720
Tchenguiar keultché	l'oque.	36
Calem tchenguiari	—	82
Zindjifra	—	162
Chehrié ve macarona Djénova	—	8
— — Roussié	—	9
Saat djami	la douzaine.	5
Billor avaui	sur la valeur.	3%
Betch kiari chiché ve bayaghe Venedik . .	le caisson.	3360
Billor avaui Betch kiari ma taklidi Jngliz . .	—	9120
Tespihlik Boundjouk	le paquet de 1200 grains.	16
Lahmi cadid siah ve cazak	le quintal.	300
Touzlou Sighir etti	—	277
Lahmi Khinzir re Pastorma	—	216
Khamri Champagna	la bouteille.	43
— Bordo ve saïr	—	22
— Frantcha	l'oque.	4½
— Port	la bouteille.	43
— Madera ve Cheri	—	33
— Rino	—	22
— Marsala	l'oque.	4½
— Sitchiliatéïn	—	4½
Sirkéï Frenghi	le quintal.	108

Digitized by Google

Désignation des marchandises.	Name der Waaren.
Vitres de France et de Belgique imitation de Bohème de 10 *à* 100 par caisse .	Fensterglas aus Frankreich und Belgien, Nachahmung des Böhmischen . .
Vitriol bleu	Blauer Vitriol . . . . .
— ou couperose d'Allemagne . . .	Kupfervitriol aus Deutschland . . .
— d'Angleterre	— aus England . . . . .
Z.	
Zinc	Zink . . . . .

Les prix ci-desus fixés, *soit* des prod
produits du sol et de l'industrie des p
consentement des deux parties, ils vien
Constantinople le
sig

Tahir-Bey, Gd. douanier.

Schneider & Wedek

Digitized by Google

Nom des marchandises en turc.	*Quantités tarifées.*	*Quotités des droits.*
		Aspres.
Francis ve Beldjikanin Djami	la caisse double de 2 assortim.	504
Gheuz Tachi	l'oque.	18
Zadji kebres Nemtché	le quintal.	72
— — Jngliz	—	100
Toutia	l'oque.	10

sol et de l'industrie de la Turquie, *soit des* ngers, ayant été un *à* un réglés et arrêtés du re insérés dans le présent tarif.
aban 1256 (24 Octobre 1840).

epovich, **Bosgiorich,** } interprètes de la légation de Prusse.

Pour traduction fidèle,
signé : *I. Bosgiorich.*

Digitized by Google

Le cours des changes qui a servi de base à la fixation des droits du présent tarif a été le suivant:

Londres	. .	105 piastres pour une livre sterling,
France	. .	165 paras pour un franc,
Vienne	. .	420 paras pour un florin de convention,
Amsterdam	.	350 paras pour un florin d'Hollande,

La piastre est de 40 paras, ou de 120 aspres.

L'oque se divise en 400 dragmes. — Le quintal de Constantinople est de 44 oques. — Le métical est de 1½ dragme. — Le tchéki est de 250 dragmes. — Le tiffé est de 610 dragmes. — Une livre de Berlin pèse 146 dragmes. — Le quintal de Berlin, de 110 livres, est égal *à* 40 oques et 60 drames de Constantinople.

Le Kilo est une mesure de contenance (Hohlmaaß); 100 Kilos de Constantinople équivalent *à* 60⅓ Scheffel de Berlin.

Le petit pic, appelé endazé, égal *à* 286 lignes du pied français (pied de Roi) soit 64½ centimètres.

Le grand pic, appelé archine, égal *à* 300 lignes du pied français (pied de Roi) soit 67½ centimètres

---

Cours des changes du 22 Mai 1841.

Londres . .	109 *à* 110 piastres pour 1 L. st.
France . .	172 *à* 173½ paras pour 1 franc.
Vienne . .	446 *à* 449 paras pour 1 florin de cour.

Cours des monnaies, 12 Mai 1841.

Ducats	51	piastres,	25 paras.
Doublons	350	—	
Pièces de 20 francs .	87½	—	
Pièces de 5 francs .	21¾	—	
Tallaris d'Espagne .	23	—	36 paras.
— de Marie Thérèse	22	—	36 —

Digitized by Google

№ 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 18. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zutheilung einiger Oberamts-Bezirke des Neckarkreises zu dem Kreisgefängnisse in Hall. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. — Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer ersten höhern Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 23. v. M. dem Stabs-Sekretär Holland bei dem Hof-Jägermeisteramt den Titel und Rang eines Canzleiraths gnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge höchster Entschließungen vom 6. d. M. wurde der Kreis-Baurath Pfeiffelmann in Ludwigsburg, unter gnädigster Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, wegen leidender Gesundheit, seinem Ansuchen gemäß, pensionirt, wie auch

der Oberamtmann Engel von Nagold wegen fortdauernder Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, ferner

die erledigte Stelle eines evangelischen Oberhelfers zu Göppingen dem Helfer Ziegler in Waiblingen,

Digitized by Google

die erledigte Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule zu Nagold dem bisherigen Verweser derselben, Knoll von Marbach, gnädigst übertragen, und

der Gerichts-Aktuar Krauß, von Besigheim, zum Sekretär des Ministerium des Innern gnädigst ernannt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. den Ober-Justizrath Moriz Pfaff in Ulm auf die erledigte Assessorsstelle bei dem K. Ober-Tribunal zu versetzen,

dem Oberamtsrichter Rümelin zu Heilbronn, in gnädigster Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistung, den Titel und Rang eines Ober-Justizraths zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. das erledigte Cameralamt Kapfenburg dem Finanzkammer-Revisor Grauer zu Ellwangen zu übertragen gnädigst geruht.

Sodann haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 12. d. M. dem Stallmeister und charakterisirten Major v. Hamel den Titel und Rang eines Oberst-Lieutenants verliehen, und

den Grafen Georg v. Maldeghem zum Lieutenant ernannt und dem dritten Reiter-Regiment aggregirt.

Am 1. d. M. ist der von dem Grafen v. Rechberg auf die Pfarrstelle Treffelhausen, Oberamts Geislingen, patronatisch ernannte Präzeptorats-Caplanei-Verweser Ignaz Schuster in Gmünd landesherrlich bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Zutheilung einiger Oberamtsbezirke des Neckarkreises zu dem Kreisgefängnisse in Hall.

Durch die Ueberfüllung des Kreisgefängnisses in Heilbronn sieht man sich veranlaßt, unter theilweiser Abänderung der Ministerial-Verfügung vom 17. Oktober

Digitized by Google

1839 (Reg.Blatt S. 664, 665), in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern hiemit anzuordnen, daß bis auf Weiteres die in Folge der von den Oberamtsgerichten und Oberämtern Backnang, Cannstadt und Waiblingen gepflogenen Untersuchungen zu Kreisgefängnißstrafen verurtheilten Individuen in das Kreisgefängniß des Jaxtkreises zu Hall, eingeliefert werden.

Die betreffenden Gerichts- und Administrativstellen haben sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 12. Oktober 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des evangelischen Consistorium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der ersten theologischen Dienst-Prüfung.

Bei der im September d. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung sind nachstehende 30 Candidaten des evangelischen Predigtamts für befähigt erklärt worden:

1) Adlung, Gottlob, von Rudersberg, Seminarist.
2) Beck, Eduard, von Vaihingen, Seminarist.
3) Beckh, Gottlieb Heinrich, von Brenz.
4) Böckmann, Gottlob Albert, von Tübingen, Seminarist.
5) Bürklin, Christian, von Ereglingen, Seminarist.
6) Eytel, Friedrich Herrmann, von Eßlingen.
7) Fischer, Otto Christian, von Großbottwar, Seminarist.
8) Gaupp, Wilhelm, von Kirchheim, Seminarist.
9) Geß, Wolfgang Friedrich, von Kirchheim, Seminarist.
10) Jopp, Friedrich Wilhelm, von Benzenzimmern, Seminarist.
11) Kalchreutter, Christian Friedrich, von Marbach, Seminarist.
12) Kehl, Carl August Ludwig, von Owen.
13) Klumpp, Otto Ludwig, von Leonberg, Seminarist.
14) Köstlin, Carl Reinhold, von Urach, Seminarist.
15) Mann, Adolph, von Knittlingen, Seminarist.
16) Mann, Julius, von Stuttgart.
17) Neuffer, Gustav Adolph, von Reutlingen, Seminarist.

Digitized by Google

18) Oſiander, Carl, von Stuttgart.
19) Plank, Heinrich, von Nürtingen, Seminariſt.
20) Raiffeiſen, Carl, von Waldenburg, Seminariſt.
21) Raiſig, Johann Jakob, von Heilbronn.
22) Riekher, Julius, von Stuttgart, Seminariſt.
23) Roller, Chriſtian, von Balingen, Seminariſt.
24) Schwarz, Gottlob, von Stuttgart, Seminariſt.
25) Werner, Herrmann Heinrich Robert, von Bickelsberg, Seminariſt.
26) Weyermann, Carl Philipp Heinrich, von Gerſtetten.
27) Wunderlich, Ernſt Eduard, von Stammheim, Seminariſt.
28) Wunderlich, Albert Friedrich, von Maulbronn, Seminariſt.
29) Wurm, Theodor, von Tübingen, Seminariſt.
30) Zoller, Franz, von Eßlingen, Seminariſt.

Stuttgart den 24. September 1841. Mohl.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholiſchen niederen Convikte betreffend.

Auf den Grund der im Monate Auguſt d. J. mit 66 Aufnahms-Candidaten dahier vorgenommenen Studienprüfung, und nach Maaßgabe ihrer übrigen Eigenſchaften ſind

1) folgende 41 Gymnaſial-Schüler in die niederen katholiſchen Convikte aufgenommen worden:

A) In den Convikt zu Ehingen:

1) Debler, Johann, Sohn des Beindrehers in Gmünd.
2) Eggmann, Ferdinand, Sohn des Oberamtspflegers zu Leutkirch.
3) Gaiſſer, Johann Michael, Sohn des Wagners zu Laubach, O.A. Biberach.
4) Güntner, Johann, Sohn des Bauers zu Rattſtadt, O.A. Ellwangen.
5) Haas, Anton, Sohn des Bauers in Schechingen, O.A. Aalen.
6) Herberger, Felix, Sohn des Wirths zu Ottmannshofen, O.A. Leutkirch.
7) Hoch, Philipp Jakob, Sohn des Drehers in Saulgau.

Digitized by Google

8) Klauſer, Franz Joſeph, Sohn des Bauers zu Hailtingen, O.A. Riedlingen.
9) Klein, Franz Adam, Sohn des weil. Steuer-Commiſſärs zu Ochſenhauſen.
10) Knab, Michael, Sohn des Bauers in Zell, O.A. Riedlingen.
11) Ländle, Joſeph, Sohn des Bäckers zu Leutkirch.
12) Mohr, Xaver, Sohn des Bauers zu Reuthe, O.A. Biberach.
13) Münch, Carl Auguſt Adolph, Sohn des Conditors in Munderkingen.
14) Neff, Johann Baptiſt, Sohn des weil. Buchſetzers zu Biberach.
15) Rueff, Joſeph Wilhelm, Sohn des vormaligen Sekretärs, z. Z. in Stuttgart.
16) Schabel, Johann Georg, Sohn des Wundarzts zu Tomerdingen, O.A. Blaubeuren.
17) Schad, Alban, Sohn des Bauers zu Hürbel, O.A. Biberach.
18) Scheich, Ferdinand, Sohn des weil. Forſtwarts zu Deggingen, O.A. Geislingen.
19) Winkler, Carl Joſeph, Sohn des Saifenſieders zu Munderkingen.
20) Zeller, Johann Leonhard, Sohn des Metzgermeiſters zu Ellwangen.
21) Zeller, Joſeph Iſidor, Sohn des Poſtillons zu Ellwangen.

B) In den Convikt zu Rottweil:

22) Dorner, Bernhard Norbert, Sohn der Marianne Dorner zu Ravensburg.
23) Ferber, Carl, Sohn des Bäckers zu Oberndorf.
24) Fricker, Friedrich Hippolyt, Sohn des Oberamts-Chirurgen zu Wangen.
25) Gerber, Wilhelm, Sohn des Weißgerbers zu Rottenburg.
26) Hank, Joſeph, Sohn des Bauers zu Wieſenſtetten, O.A. Horb.
27) Hankh, Max Joſeph, Sohn des Ordinariats-Kanzliſten zu Rottenburg.
28) Hohhaus, Carl Johann Max, Sohn des weil. Rentmeiſters zu Scheer.
29) Huber, Franz Joſeph, Sohn des weil. Bäckers zu Ravensburg.
30) Hug, Johann Michael Anton, Sohn des Hafners zu Oberkochen, O.A. Aalen.
31) Koch, Conrad, Sohn des Schloſſers zu Schömberg.
32) Lachner, Johann, Sohn des Muſikus zu Steinbach, O.A. Hall.
33) Mattes, Raimund, Sohn des Wagners zu Dürbheim, O.A. Spaichingen.

Digitized by Google

34) Mettmann, Joseph Anton, Sohn des Schulmeisters zu Stimpfach, O.A. Crailsheim.

35) Raidt, Wilhelm, Sohn des Schloßwirths zu Bühl, O.A. Rottenburg.

36) Sautermeister, Franz Ludwig, Sohn des weil. Ordinariats-Sekretärs zu Rottenburg.

37) Schättle, Lorenz, Sohn des Bäckers zu Oberndorf.

38) Uhl, Stephan Johann, Sohn des Bauers zu Schneidheim, O.A. Ellwangen.

39) Widmaier, Florian, Sohn des Wirths in Eutingen, O.A. Horb.

40) Wöll, Anton, Sohn des Korbmachers zu Niedernau, O.A. Rottenburg.

41) Zepf, Thaddä, Sohn des † Bauers zu Weilheim, O.A. Tuttlingen.

2) Weiter werden den niederen Convikten nachstehende 10 Schüler zugetheilt, welche ihren Bitten gemäß statt der Natural-Verpflegung im Institute, die hiefür festgesetzten Stipendien mit der Erlaubniß erhalten, bis auf Weiteres ihre Studien an einem der inländischen Ober-Gymnasien fortsetzen zu dürfen, und zwar werden:

a) Dem Convikts-Verbande zu Ehingen zugetheilt:

42) Mägerle, Joseph Anton, Sohn des Metzgermeisters zu Wangen.

43) Rieger, Ludwig, Sohn des Bauers zu Laupheim, O.A. Wiblingen.

44) Schatz, Anton, Sohn des Bauers zu Offingen, O.A. Riedlingen.

45) Stark, Joseph Pius, Sohn des fürstlich Waldsee'schen Hofraths zu Waldsee.

46) Staudenmaier, Paul, Sohn des Schulmeisters zu Rechberghausen, O.A. Göppingen.

b) Dem Convikts-Verbande zu Rottweil:

47) Holzwarth, Franz Joseph, Sohn des Wachsziehers zu Gmünd.

48) Jacker, Joseph Eduard, Sohn des Ober-Präzeptors zu Ellwangen.

49) Klotzbücher, Georg, Sohn des Gemeindepflegers zu Muthlangen, O.A. Gmünd.

50) Nägele, Johann Georg, Sohn des Schultheißen zu Schnittlingen, O.A. Geißlingen.

51) Schneider, Hubert Carl, Sohn des Schulmeisters zu Kerkingen, O.A. Neresheim.

Digitized by Google

Die erstgenannten 41 Schüler haben sich am Samstag den 23. Oktober d. J. mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, in dem betreffenden Institute einzufinden, die übrigen 10 aber an demselben Tage bei dem Rektorate desjenigen Gymnasiums, an welchem sie ihre Studien fortsetzen wollen, sich anzumelden.

Stuttgart den 1. Oktober 1841. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monate vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 100 Universitäts-Candidaten wegen unzureichender Kenntnisse

von dem	Studium	der	evangelischen	Theologie	2
—	—	—	—	katholischen Theologie	9
—	—	—	—	Rechtswissenschaft	8
—	—	—	—	Regiminalwissenschaft	4
—	—	—	—	Medicin und höheren Chirurgie . .	6
—	—	—	—	Cameralwissenschaften	9
—	—	—	—	Forstwissenschaft	3
—	—	—	—	Naturwissenschaften	1

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitätsstudien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der evangelischen Theologie.

0.

II. Zum Studium der katholischen Theologie.

Carl Ludwig Friedrich Diller, Sohn des † Kastenverwalters in Tübingen.
Franz Xaver Hafner, Sohn des † Taglöhners in Auernheim.
Carl Heck, Sohn des Schumachers in Rottenburg.
Felix Kalbacher, Sohn des † Bauers in Weitingen.
Joseph Wilhelm Römele, Sohn der Kleidermacherin in Ellwangen.

Digitized by Google

Johann Schlipf, Sohn des Taglöhners in Ellwangen.
Franz Seckler, Sohn des † Schneidermeisters in Ellwangen.
Johann Nepomuk Walter, Sohn des Saifensieders in Rottenburg.
Leopold Weinbuch, Sohn des † Müllers in Dellmensingen.

III. Zum Studium der Rechtswissenschaft.

Felix Carl Ernst Bierer, Sohn des Stadtschultheißen in Tübingen.
Herrmann Bonhöfer, Sohn des Hospitalverwalters in Hall.
Adolph Bonz, Sohn des Kanzleiraths in Stuttgart.
Eduard Bürger, Sohn des Oberamtspflegers in Böblingen.
Albert Euhorst, Sohn des Regiments-Quartiermeisters in Ludwigsburg.
Emil Gerber, Sohn des Pfarrers in Buchenbach.
Friedrich Wilhelm Heinrich Habermaas, Sohn des † Ober-Justizraths in Ulm.
Christian Ludwig Halder, Sohn des † Kaufmanns in Ravensburg.
Leopold Heiden, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen.
Theodor Emil Hörner, Sohn des Oberamtsrichters in Balingen.
Wilhelm Klemm, Sohn des Oberamtmanns in Ellwangen.
Herrmann Carl Friedrich Mitnacht, Sohn des Ober-Finanzraths und Dirigenten der Landesvermessung in Stuttgart.
Albert Eberhard Moser, Sohn des Amtsnotars in Leonberg.
Paul Mutschler, Sohn des pensionirten Ober-Justizraths in Eßlingen.
Carl Andreas Friedrich Neidhardt, Sohn des † Kaufmanns in Ludwigsburg.
Carl Wilhelm Römer, Sohn des Pfarrers in Ober-Eßlingen.
Carl Imanuel Römer, Sohn des Ober-Tribunal-Prokurators in Stuttgart.
Wilhelm Friedrich Rößler, Sohn des Hauptzollverwalters in Ulm.
Gustav Wilhelm Sandberger, Sohn des Oberamtmanns in Marbach.
Otto Sarwey, Sohn des Oberhelfers in Tübingen.
Friedrich Carl Scheurlen, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.
Hieronymus Schlör, Sohn des fürstlich Löwenstein-Limpurgschen Rentbeamten zu Michelbach.
Herrmann Rudolph Theodor Schönlin, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart.

Digitized by Google

Johann Friedrich Wilhelm Triebig, Sohn des Pfarrers in Möringen.
Carl Wächter, Sohn des Staatsraths in Stuttgart.
Carl Wilhelm Ludwig Widenmann, Sohn des Regierungsraths in Reutlingen.
August Wolf, Sohn des Nadlers in Ulm.
Johann Maximilian Gotthold v. Zeppelin, Sohn des † Grafen und Erbreichspanners in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Regiminalwissenschaft.

Heinrich Kübler, Sohn des Stiftungsverwalters in Brackenheim.
Carl Gotthard Müller, Sohn des Oberamtsrichters in Stuttgart.
Eduard Osiander, Sohn des † Dekans in Knittlingen.
Wilhelm Friedrich Ludwig Schwandner, Sohn des † Wundarzts in Backnang.

V. Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie.

Philipp Friedrich Beß, Sohn des Stadtraths in Weinsberg.
Alfred Emil Christian Friedrich Biberstein, Sohn des Majors in Stuttgart.
Carl Cranz, Sohn des † Majors in Ludwigsburg.
Michael Gegenbauer, Sohn des Bauers zu Neumühle.
Herrmann Hordt, Sohn des † Revierförsters zu Unterweissach.
Friedrich Krais, Sohn des Amtsnotars zu Beilstein.
Johann Georg Schnürlen, Sohn des Holzhändlers in Schornbach.
Julius August Tritschler, Sohn des † Oberamtsarztes in Cannstadt.
Carl August Friedrich Ludwig Wechsler, Sohn des Apothekers in Stuttgart.

VI. Zum Studium der Cameralwissenschaft.

Wilhelm Adolph Bossert, Sohn des Medicinalraths in Reutlingen.
Carl Albert Gottlob Colb, Sohn des † Pfarrers in Wolfenhausen.
Gebhard Russer, Sohn des Ziegelhütte-Inhabers zu Waldsee.
Otto Roggenstein, Sohn des † Apothekers in Rosenfeld.
Eduard Schad, Sohn des Ober-Accisers in Böblingen.

VII. Zum Studium der Bergwissenschaft.

August Friedrich Nathanael Köstlin, Sohn des Ober-Regierungsraths in Stuttgart.
Ernst Müller, Sohn des † Consistorial-Sekretärs in Stuttgart.

Digitized by Google

VIII. Zum Studium der Forstwissenschaft.

Friedrich v. Killinger, Sohn des † Forstmeisters in Oehringen.
Stuttgart den 2. Oktober 1841. Flatt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.

Am Montag den 15. November d. J. wird wieder eine erste höhere Dienstprüfung im Finanzfache vorgenommen werden, wozu die Cameral-Candidaten

Friedrich Ludwig Hochstetter, von Schlath,
Wilhelm Christian Johann Mederle, von Riedlingen,
Martin Herrmann Mörike, von Stuttgart,
Carl Mühlberger, von Stuttgart,

sämtlich derzeit in Tübingen, als zulassungsfähig erkannt worden sind.

Dieselben werden unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg. Blatt S. 83) aufgefordert, an dem genannten Tage, Morgens 8 Uhr, in dem Lokale der Prüfungs-Commission zu Tübingen sich einzufinden.

Stuttgart den 14. Oktober 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ulm in Erledigung gekommene Rathsstelle werden aufgefordert, sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Nagold werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle in Waiblingen, welche mit einem verwandelten Einkommen von 669 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Digitized by Google

4) Die erledigte Pfarrei Bempflingen, Dekanats Urach, besteht nach Lostrennung des bisherigen Filials Riederich von derselben, noch aus dem Mutterorte mit 650 und dem ¼ Stunde davon entfernten Filialorte Klein-Bettlingen mit 241 Kirchengenossen und eigener Schule, ohne Kirche. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 1046 fl. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Es wird besetzt werden: die katholische Pfarrstelle zu Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, in Verbinduug mit dem Dekanatamte; sie begreift im Wohnorte des Pfarrers 1339 Pfarrgenossen, hat eine Schule mit zwei Lehrern, und gewährt nach Abzug des Gehalts eines ständigen Vikars, so wie eines auf der Pfarrstelle derzeit haftenden Provisoriums und der hieraus zu entrichtenden, übrigens jährlich abnehmenden Zinsen, ein jährliches fixes Einkommen von 1500 fl. aus eigenen Gütern, Zehenten und gestifteten Gebühren. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen vier Wochen ihre Gesuche bei dem K. katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig einzureichen, und sich darin über die Befähigung zur Bekleidung eines Dekanatamts auszuweisen.

6) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Jaxt-Kreises erledigte Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Bei dem Steuer-Collegium ist eine Revisorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei dem gedachten Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

8) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Besigheim werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

9) Die Bewerber um die Oberamts-Aktuarsstelle in Waiblingen werden aufgefordert, sich bei der Regierung des Neckar-Kreises binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Urach haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

11) Die Bewerber um die durch den Tod des Forstwarts Jung in Erledigung gekommene Forstwartsstelle zu Aischhausen, im Revier Schönthal, Forstamts Neuenstadt, mit welcher der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckar-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

12) Die erledigte Stelle eines Assistenten bei dem Straßen-Baurath der Regierung des Neckarkreises, mit welcher vorerst ein Jahresgehalt von 300 fl. neben einer Entschädigung von 18 fl. für Schreibmaterialien verbunden ist, wird wieder besetzt werden. Die im Straßen-, Brücken- und Flußbaufache kundigen Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei der K. Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. wurde der Oberamts-Aktuar Höschle in Waiblingen zum Kanzlei-Assistenten bei dem katholischen Kirchenrathe gnädigst ernannt.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. ist auf die neu errichtete Forstwartsstelle zu Ehningen, im Revier Böblingen, Forstamts Leonberg, der Forstwart Etter im Revier Pfalzgrafenweiler, Forstamts Altenstaig, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, und

die Forstwartsstelle im Revier Pfalzgrafenweiler dem Forstpraktikanten Wagner von Kleinaspach, so wie

die neu errichtete Forstwartsstelle im Revier Ochsenhausen dem Waldschützen Carl zu Michelwinnaden, im Revier Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, auch

die erledigte Forstwartsstelle im Revier Engelberg, Forstamts Schorndorf, dem Waldschützen Oberrenter zu Börtlingen, im Revier Adelberg, gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. dem Oberamts-Aktuar Schiebel in Urach die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst bewilligt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

№ 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 23. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Staatsraths v. Wächter in den Freiherrnstand. — Bekanntmachung, das Ergebniß der von der Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern betreffend. — Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. — Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. — Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts Hohenheim.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d. M. ist der Revierförster Werner in Mönchsberg, Forstamts Comburg, wegen körperlicher Dienst-Untüchtigkeit, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. der Revierförster Kuttrof zu Baiereck, Forstamts Schorndorf, auf sein Ansuchen wegen Alters und Krankheit, in den Pensionsstand versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließungen vom 13. d. M. das erledigte Oberamt Böblingen dem Regierungs-Assessor Häberlen in Ulm,

die erledigte katholische Pfarrei Oeffingen mit Bussen, Dekanats Riedlingen, dem Rektor des Gymnasiums in Rottweil, Keller,

Digitized by Google

die neu errichtete Reallehrerstelle in Saulgau dem Reallehramts-Candidaten Jung, von Saulgau, gnädigst übertragen,

dem Ober-Revisor Veil bei dem Ministerium des Innern, Mitglied der Land-Gestüts-Commission und der Commission für die Heilanstalt Winnenthal, den Titel und Rang eines Regierungs-Assessors gnädigst verliehen,

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Sekretärsstelle dem bei dem Steuer-Collegium angestellten Kanzlei-Assistenten Nellmann, und

die bei dem Bergrath erledigte Revisorsstelle dem bei demselben angestellten Kanzlei-Assistenten Romig gnädigst übertragen, wie auch

dem auf sein Ansuchen entlassenen Umgelds-Commissär Mann zu Ulm den Titel als Revisor gnädigst verliehen.

Durch höchstes Dekret vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät den Ober-Lieutenant und Adjutanten des ersten Reiter-Regiments, Pergler von Perglas, zum Hauptmann und Landjäger-Bezirks-Commandanten für den Schwarzwald-Kreis ernannt, und

dem Lieutenant des fünften Infanterie-Regiments, v. Lützow, die Entlassung aus Königl. Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Staatsraths v. Wächter in den Freiherrenstand.

Seine Königliche Majestät haben auf Ansuchen des Staatsraths v. Wächter gnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Oktober demselben zu gestatten, den Familien-Namen seines verstorbenen Schwiegervaters, des Ministers Freiherrn v. Spittler, dem seinigen beizufügen, und ihn für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Stuttgart den 12. Oktober 1841. Beroldingen.

B) Des Departements des Innern.

1. Der Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Bekanntmachung, das Ergebniß der von der Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienst-Prüfung im Departement des Innern betreffend.

Bei der am vierten und den folgenden Tagen dieses Monats von der K. Regierung des Schwarzwaldkreises vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachbenannte Candidaten zur Uebernahme der im §. 7 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Julius Noa Gayler, von Reutlingen.
2) Gustav Adolph Gmelin, von Horb.
3) Wilhelm Friedrich Majer, von Wenden, Oberamts Nagold, und
4) Christian David Lorenz Wencher, von Gärtringen, Oberamts Herrenberg.

Reutlingen den 9. Oktober 1841. Rummel.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen werden von den Zöglingen der beiden niederen Convikte zu Ehingen und Rottweil, und von den übrigen zum akademischen Studium der Theologie befähigten Schülern der Ober-Gymnasien nachstehende 50 Studien-Candidaten aufgenommen:

1) Baur, Matthäus, Sohn des weil. Bauers auf dem Täscherhof, O.A. Gmünd.
2) Berner, Peter, Sohn des weil. Schulmeisters zu Erlaheim, O.A. Balingen.
3) Berret, Carl, Sohn des Schneidermeisters zu Oedheim, O.A. Neckarsulm.
4) Bischofberger, Theobald, Sohn des Bauers zu Baldenhofen, O.A. Leutkirch.
5) Böhr, Franz Joseph Ignaz, Sohn des Knopfmachers in Ellwangen.
6) Braun, Herrmann, Sohn des Bauers zu Königseggwald, O.A. Saulgau.
7) Diller, Carl Ludwig Friedrich, Sohn des weil. Kastenverwalters zu Tübingen.
8) Friton, Joseph Alois, Sohn des Schneidermeisters zu Neuhausen, O.A. Eßlingen.
9) Ganal, Faustin, Sohn des Müllers zu Neu-Ravensburg, O.A. Wangen.
10) Graf, Franz Anton, Sohn des Schulmeisters zu Wuchzenhofen, O.A. Leutkirch.

Digitized by Google

11) Gunkel, Lorenz, Sohn des Schreinermeiſters zu Unterthalheim, O.A. Nagold.
12) Häkler, Franz Anton, Sohn des Metzgermeiſters zu Ebersbach, O.A. Saulgau.
13) Hafner, Franz Xaver, Sohn des weil. Taglöhners zu Auernheim, O.A. Neresheim.
14) Halder, Hermann, Sohn des weil. Bräumeiſters zu Schuſſenried, O.A. Waldſee.
15) Harder, Carl, Sohn des Paramentenfabrikanten in Biberach.
16) Heck, Carl, Sohn des Schuſtermeiſters zu Rottenburg.
17) Heitele, Auguſtin, Sohn des Wagners zu Heiltingen, O.A. Riedlingen.
18) Herlikofer, Anton, Sohn des weil. Stadtpflegers zu Gmünd.
19) Höflinger, Maximilian, Sohn des Revierförſters zu Obermarchthal.
20) Hofmann, Ignaz, Sohn des Schneidermeiſters zu Mergentheim.
21) Holzherr, Carl, Sohn des Kaufmanns zu Rottenburg-Ehingen.
22) Hopp, Alois, Sohn des Schultheißen zu Untereſſendorf, O.A. Waldſee.
23) Hundt, Eduard, Sohn des Kaufmanns zu Biberach.
24) Kempter, Joſeph, Sohn des Rothgerbers zu Ehingen.
25) Kiene, Johann Baptiſt, Sohn des Rothgerbers zu Ehingen.
26) Kurz, Julius, Sohn des Unteramtsarztes zu Munderkingen.
27) Langheinz, Johann, Sohn des Bauers zu Kiebingen, O.A. Rottenburg.
28) Lauber, Franz, Sohn des Zimmermanns zu Seibranz, O.A. Leutkirch.
29) Locher, Franz, Sohn des Schultheißen zu Bremelau, O.A. Münſingen.
30) Maier, Joſeph Anton, Sohn des Bauers zu Neuhauſen, O.A. Eßlingen.
31) Mangold, Johann Georg, Sohn des weil. Schneidermeiſters zu Weiler, O.A. Gmünd.
32) Michelberger, Wilhelm, Sohn des weil. Bauers zu Hochberg, O.A. Saulgau.
33) Mietinger, Florentin, Sohn des Stadtmuſikus zu Oberndorf.
34) Moſer, Joſeph, Sohn des Maurermeiſters zu Riedlingen.
35) Neſenſohn, Bernhard, Sohn des Wirths zu Berg, O.A. Tettnang.
36) Rauſcher, Anton, Sohn des Gemeinderaths zu Fünfehrlen, O.A. Tettnang.
37) Rieber, Norbert, Sohn des Malers zu Biberach.
38) Rieß, Richard, Sohn des Wachsziehers zu Gmünd.
39) Römele, Joſeph Wilhelm, von Ellwangen.
40) Sänzle, Johann Nepomuk, Sohn des weil. Müllers zu Horb.
41) Schlipf, Johann, Sohn des Taglöhners zu Ellwangen.

Digitized by Google

42) Schmid, Florian, Sohn des weil. Bäckers zu Weissenstein.
43) Schreiber, Franz Joseph, Sohn des Bauers zu Engelbolzhofen, O.A. Leutkirch.
44) Seckler, Franz Balthasar, Sohn des Schneidermeisters zu Ellwangen.
45) Sonntag, Matthäus, Sohn des weil. Bauers zu Thal, O.A. Waldsee.
46) Späth, Leopold, Sohn des Oberzeugdieners zu Heilbronn.
47) Spieß, Johann Pelagius, Sohn des Oberfeldwebels zu Ludwigsburg.
48) Unterecker, Joseph Xaver, Sohn des Schreinermeisters zu Ellwangen.
49) Walter, Johann Nepomuk, Sohn des Saifensieders zu Rottenburg.
50) Weinbuch, Leopold, Sohn des weil. Müllers zu Dellmensingen, O.A. Wiblingen.

Sämtliche Convikten des höheren Convikts haben sich am Samstag den 23. Oktober d. J., Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelmsstift zu Tübingen einzufinden, und bei dem Stifts-Direktor anzumelden.

Stuttgart den 9. Oktober 1841. Soden.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 4. ff. Oktober vorgenommenen Conkursprüfung sind:

1) folgende Jünglinge in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

1) Auberlen, Sohn des Schullehrers in Fellbach.
2) Bartolomäi, Sohn des Ober-Justiz-Registrators in Ellwangen.
3) Ege, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart.
4) Fraas, Sohn des Dekans in Balingen.
5) Günther, Sohn des Bleichinhabers in Nürtingen.
6) Haderer, Sohn des Regiments-Quartiermeisters in Stuttgart.
7) Häusler, Sohn des Tuchscheerers in Böblingen.
8) Heyd, Sohn des Stadtpfarrers in Markgröningen.
9) Hölderlin, Sohn des Kaufmanns in Groß-Aspach.
10) Imendörffer, Sohn des Rentamtmanns in Laubach.
11) Köhler, Sohn des Pfarrers in Schömberg.

Digitized by Google

12) Köſtlin, Sohn des † Stifts-Oberhelfers in Stuttgart.
13) Lamparter, Sohn des † Pfarrers in Ueberkingen.
14) Läſſing, Sohn des † Oberamts-Wundarztes in Leutkirch.
15) Meuret, Sohn des ehemaligen Caſſiers in Stuttgart.
16) Mittler, Sohn des Pfarrers in Plochingen.
17) Mörike, Sohn des Controleurs in Cannſtadt.
18) Nefflen, Sohn des reſignirten Schultheißen in Pleidelsheim.
19) Plank, Sohn des Cameral-Verwalters in Blaubeuren.
20) Rieger, Sohn des Pfarrers in Meimsheim.
21) Roth, Sohn des † Ober-Regierungsraths in Stuttgart.
22) Schlegel, Sohn des Umgelds-Commiſſärs in Crailsheim.
23) Schock, Sohn des Hofmuſikus in Stuttgart.
24) Speidel, Sohn des Stadtſchultheißen in Beſigheim.
25) Stark, Sohn des † Oberhelfers in Göppingen.
26) Thym, Sohn des Pfarrers in Michelfeld.
27) Traub, Sohn des Präzeptors in Ludwigsburg.
28) Wagenmann, Sohn des Pfarrers in Mehrſtetten.
29) Weinland, Sohn des Stadtſchultheißen in Eßlingen.
30) Wurm, Sohn des Dekans in Nürtingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar iſt der 23. Oktober. Bei demſelben haben diejenigen, welche bisher nicht Seminariſten in Blaubeuren waren, die Verpflichtungs-Urkunden in der vorgeſchriebenen Form dem Ephorus zu übergeben.

2) Zum akademiſchen Studium der Theologie, außerhalb des Seminars, ſind folgende für befähigt erklärt worden:

1) Bauer, Sohn des † Oberamtsarztes in Mergentheim.
2) Eranz, Sohn des Pfarrers in Steinenberg.
3) Gmelin, Sohn des Apothekers in Rottenburg.
4) Gottſchick, Sohn des Collaborators in Markgröningen.
5) Hoffmann, Sohn des Pfarrers in Beutelsbach.
6) Kemmler, Sohn des Zeugmachers in Reutlingen.
7) Pezold, Sohn des Hofſängers in Stuttgart.

8) Reuß, Sohn des Ephorus in Blaubeuren.
9) Rühle, Sohn des Copiſten in Stuttgart.
10) Silcher, Sohn des Muſik-Direktors in Tübingen.
11) Sprinkhardt, Sohn des Wundarztes in Großſachſenheim.

Stuttgart den 13. Oktober 1841. Flatt.

4. Der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt.

Vertheilung von Preiſen an die Zöglinge des land- und forſtwirthſchaftlichen Inſtitutes Hohenheim.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer Commiſſion der Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins mit den Zöglingen der hieſigen Anſtalt vorgenommenen Hauptprüfung hatte nach Maaßgabe der Statuten die Vertheilung von Preiß-Medaillen ſtatt.

Es wurden für würdig erkannt:

a) der Zutheilung von Preiſen:

1) von den Landwirthſchafts-Zöglingen:
Heinrich Zurhelle, aus Namieſt bei Brünn;
Herrmann Nördlinger, aus Stuttgart;
Heinrich Pfaff, aus Weinsberg;
2) von den Forſtwirthſchafts-Zöglingen:
Heinrich Holland, aus Ulm;
Friedrich Riegel, aus Freudenbach;
Alois Stützenberger, aus Haidgau, O.A. Waldſee, und
Georg Bayer, aus Mulfingen, O.A. Künzelsau;

b) einer öffentlichen Belobung:

1) von den Landwirthſchafts-Zöglingen:
Ferdinand Prochaska, aus Schorz in Böhmen,
Wilhelm Adolph Haltermann, aus Lehe in Hannover;
2) von den Forſtwirthſchafts-Zöglingen:
Friedrich Zweigart, aus Kaltenthal.

Hohenheim den 13. Oktober 1841. Weckherlin.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine Assessorsstelle mit dem Normalgehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei gedachter Regierung binnen drei Wochen vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle in Baierek, Forstamts Schorndorf, womit die Besoldung erster Klasse verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem K. Steuer-Collegium, mit welcher der Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem Präsidium des gedachten Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Bei der Finanzkammer des Neckarkreises wird eine Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden ist, der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1840 (Reg. Blatt S. 473) gemäß, mit einem für den höheren Forstdienst Befähigten besetzt werden. Die Bewerber haben binnen vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Hall haben sich binnen drei Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Donaukreises dem Oberamts-Aktuar Herder in Hall gnädigst übertragen.

Am 22. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 26. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des General-Lieutenants v. Brand in den Freiherrnstand. — Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche, und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze. — Auszeichnung einiger Ortsvorsteher des Oberamts Schorndorf. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Amts Schloß Neresheim. — Bekanntmachung der Stiftungen des Pfarrers Schwaibold in Winzeln, Oberamts Oberndorf. — Ergebniß der zweiten theologischen Dienst-Prüfung im Laufe des Sommers. — Bekanntmachung, Dienst-Belobungen und Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. wurde der Oberamtmann Lindenmayer in Gaildorf auf das Oberamt Wiblingen gnädigst versetzt,

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes in Ludwigsburg dem bisherigen Oberamtsarzt-Assistenten Dr. Höring daselbst,

die erledigte Sekretärsstelle bei der Regierung des Jaxtkreises dem Kanzlei-Assistenten Stetter in Ludwigsburg gnädigst übertragen,

der Pfarrer Grüzmann zu Oelbronn, Dekanats Knittlingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters und Kränklichkeit, und

der evangelische Pfarrer Beer in Baiersbronn, Dekanats Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, wegen anhaltender Kränklichkeit, in den Ruhestand gnädigst versetzt, ferner

Digitized by Google

die erledigte Helfersſtelle zu Großbottwar, Dekanats Marbach, dem Präzeptor Spring daſelbſt,

die erledigte katholiſche Pfarrei Hohenberg, Dekanats Ellwangen, dem Pfarr-Verweſer Walz in Groß-Allmerſpann, deſſelben Dekanats,

die erledigte katholiſche St. Catharinen-Caplanei in Gmünd dem Pfarr-Verweſer Zeiler in Neuler, Dekanats Ellwangen, und

die erledigte St. Catharina-Caplanei in Deggingen, Dekanats Eybach, dem Pfarr- und Caplanei-Verweſer Bantle in Saulgau gnädigſt übertragen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſten Dekrets vom 21. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersſtelle in Freudenſtadt dem Gerichts-Aktuar Koch, von Hall, und

die erledigte Gerichtsnotarsſtelle in Reutlingen dem Gerichts-Aktuar Maſt, von Maulbronn, vorerſt in widerruflicher Eigenſchaft, zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Ernennung des Vikars Otto Schmidlin zu Göppingen auf die evangeliſche Pfarrei Bürg, Dekanats Neuenſtadt, iſt den 15. d. M. beſtätigt, wie auch

durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. der Uebertragung der neu errichteten Relais-Poſthalterei zu Beſenfeld, Oberamts Freudenſtadt, an den Gaſtwirth Johannes Berger daſelbſt, die landesherrliche Beſtätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

Termin zur Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre zweiter Claſſe, welche in Gemäßheit der K. Verordnung vom 25. April 1839 ſich zu der bevorſtehenden zweiten Dienſt-Prüfung gemeldet und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probearbeiten in der feſtgeſetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß ihre Prüfung dem-

nächst bei der Justiz-Prüfungs-Commission zu Stuttgart in zwei Abtheilungen vorgenommen werden wird.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Etter,
Gmelin,
Huber,
Schnurrer,
Traub;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Bartholomäi,
Hirschmüller,
Stahl,
Vogel,
Weckherlin.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am

Freitag den 12. November,

diejenigen der zweiten Abtheilung am

Freitag den 19. November d. J.

sich in Stuttgart einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen, Nachmittags zwischen drei und fünf Uhr, auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 19. Oktober 1841. Prieser.

B) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche, und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze.

Da die Stellung unter polizeiliche Aufsicht im Sinne der Art. 42—44 des Strafgesetzbuchs, und die Begränzung auf einen Gemeinde- oder Ortsbezirk (Confination) nach Maßgabe der Art. 25 und 6 des Polizei-Strafgesetzes, sich in mehr-

Digitized by Google

facher Beziehung, namentlich hinsichtlich der subjektiven und objektiven Voraussetzungen, der rechtlichen Wirkungen, der zulässigen Zeitdauer und der Strafen der Uebertretung, wesentlich unterscheiden; so erscheint es nothwendig, daß beide Arten polizeilicher Beschränkung von den erkennenden Behörden in der Ausübung durch festbestimmte Bezeichnungen gehörig unterschieden werden, damit über die Art der im einzelnen Falle verfügten Beschränkung, besonders dann, wenn polizeiliche Uebertretungen, wegen welcher nach dem Polizeistrafgesetze die Confination zu verfügen ist, von den Gerichten untersucht und bestraft werden, kein Zweifel entstehen möge.

Es haben sich daher die Gerichte für die nach Maßgabe der Art. 42—44 des Strafgesetzbuchs angeordnete polizeiliche Beschränkung stets des Ausdrucks: „Stellung unter polizeiliche Aufsicht" zu bedienen; wogegen diejenige Beschränkung, welche in Gemäßheit der Art. 25 und 6 des Polizeistrafgesetzes, sey es von einem Gerichte oder von einer Kreisregierung, verfügt wird, stets mit dem Ausdrucke: „Ortsbegränzung" zu bezeichnen ist.

Stuttgart den 12. Oktober 1841. Prieser. Schlayer.

C) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des General-Lieutenants v. Brand in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Majestät haben auf Ansuchen des General-Lieutenants v. Brand gnädigst geruht, denselben für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Stuttgart den 18. Oktober 1841. Beroldingen.

D) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung einiger Orts-Vorsteher des Oberamts Schorndorf.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. Oktober, aus Anlaß der Visitation des Oberamts Schorndorf,

dem Stadtschultheißen Palm in Schorndorf,

Digitized by Google

in gnädigſter Anerkennung ſeiner thätigen und erfolgreichen amtlichen Wirkſamkeit, die goldene Verdienſt-Medaille zu verleihen, ſodann anzuordnen geruht, daß

Schultheiß Maier in Grunbach, und

— Staudenmaier in Ober-Urbach

wegen ihrer Verdienſte um die Verwaltung ihrer Gemeinden, insbeſondere um Ordnung des Gemeindehaushalts, öffentlich belobt werden ſollen; was hiemit in Vollzug geſetzt wird.

Stuttgart den 13. Oktober 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Beſetzung des K. Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Amts Schloß Neresheim.

Da die durch den Tod des Amtmanns v. Gimmi in Erledigung gekommene Stelle eines Königlich Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Amtmanns zu Schloß Neresheim dem geweſenen Renovations-Commiſſär Möſtle von Schemmerberg, Oberamts Biberach, übertragen, und derſelbe, als hiezu befähigt erkannt, für dieſe Stelle in Pflichten genommen worden iſt; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Oktober 1841. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes.

Bekanntmachung der Stiftungen des Pfarrers Schwaibold in Winzeln, Oberamts Oberndorf.

Der katholiſche Pfarrer Schwaibold in Winzeln, Oberamts Oberndorf, welcher nach einer Bekanntmachung des katholiſchen Kirchenraths vom 22. April 1828 zur Verbeſſerung des Einkommens der Pfarrſtelle ſeines Geburtsortes Hauſen, ob Rottweil, ein Kapital von Ein Tauſend Gulden geſtiftet hat, bewährte, ſo lange er der Pfarrſtelle in Winzeln vorſteht, einen erhabenen Sinn für Verbeſſerung der Schule und Unterſtützung der Armen durch eine Reihe mit bedeutenden Geldopfern verbundener Handlungen, ſo wie er auch erſt neuerdings dem Schul- und Armenfonds ſeiner Pfarrgemeinde ein Kapital von fünfhundert Gulden mit der Beſtimmung übergab, daß aus den Zinſen jährlich eine gewiſſe Summe auf das Schulkinderfeſt verwendet werde, und ein weiteres Kapital von fünfhundert Gulden ſtiftete, deſſen Zinſe zu Belohnungen für Mädchen von Winzeln beſtimmt ſind, welche als unbeſcholtene Jung-

Digitized by Google

frauen in die Ehe treten, oder das neun und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Diese edle Handlungsweise des Pfarrers Schwaibold in Winzeln wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reutlingen den 4. Oktober 1841. Rummel.

3. Des evangelischen Consistorium.

Ergebniß der zweiten theologischen Dienstprüfung im Laufe des Sommers.

Von den zu der zweiten evangelischen theologischen Dienstprüfung im Laufe des Sommers zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende 28 für befähigt erklärt:

1) Bockshammer, von Buttenhausen.
2) Dekinger, von Stuttgart.
3) Denzel, von Heilbronn.
4) Eberle, von Nürtingen.
5) Enslin, von Leonberg.
6) Esenwein, von Eßlingen.
7) Essich, von Stuttgart.
8) Feßer, von Herrenalb.
9) Gerock, von Vaihingen.
10) Grunsky, von Ostelsheim.
11) Heermann, von Calw.
12) Hermann, von Malmsheim.
13) Herrmann, von Ottenhausen.
14) Hoffmann, von Leonberg.
15) Jäck, Johann Andreas, von Schwan.
16) Jäck, Georg Friederich, von Schwan.
17) Mieg, von Ludwigsburg.
18) Paulus, von Thalheim.
19) Rau, von Horkheim.
20) Roller, von Balingen.
21) Rümelin, von Ravensburg.

Digitized by Google

22) Rümelin, von Heilbronn.
23) Steinbeis, von Ilsfeld.
24) Süskind, von Sindelfingen.
25) Traub, von Tuttlingen.
26) Weizsäcker, von Oberſontheim.
27) Wenz, von Urach.
28) Weßel, von Nürtingen.

Stuttgart den 10. September / 12. Oktober 1841. Mohl.

E) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, Dienſt-Belobungen und Verleihung der Civil-Verdienſt-Medaille betreffend.

Auf erſtatteten Vortrag über das Ergebniß der Viſitation mehrerer Forſtämter haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 21. September d. J.

1) dem Oberförſter in Bebenhauſen, Kreisforſtrath v. Widenmann, wegen ſeiner vorzüglichen Amtsverwaltung, Höchſt Ihre Zufriedenheit zu bezeigen;

2) den Revierförſtern

Dierolf in Zang, Forſtamts Heidenheim, und
Wanner in Waldenbuch, Forſtamts Bebenhauſen,

wegen ihrer ausgezeichneten Dienſt-Leiſtungen die goldene Civil-Verdienſt-Medaille zu verleihen, auch

3) zu genehmigen geruht, daß nachgenannte Schultheißen im Bebenhauſer Forſtamtsbezirk, nämlich

Büchſenſtein in Aldingen,
Ruckgaber in Vieringen,
Fiſcher in Seebronn,
Scholl in Weiler, und
Fiſcher in Neckarthailfingen,

welche durch geordnete Behandlung und Cultur der Gemeindewaldungen, so wie durch das Bestreben, die Ortsangehörigen von Waldfreveln abzuhalten, sich ausgezeichnet haben, hierüber öffentlich belobt werden.

Stuttgart den 14. Oktober 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das in zweiter Besoldungsklasse stehende Oberamt Gaildorf haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

2) Durch den Tod des Oberamtsarztes Dr. Erne in Rottenburg ist dessen Stelle, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse, und ein solcher von 100 fl. aus Körperschaftskassen, neben einer Pferdsration und dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum, verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte erste Lehrerstelle an der Realschule in Heilbronn haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Dieser Lehrer hat in den beiden, 10—12jährige und 12—14jährige Schüler befassenden, Realschul-Abtheilungen wöchentlich 30 öffentliche Lehrstunden gegen einen jährlichen Gehalt von 700 fl. nebst einem derzeit etwa 120 fl. betragenden Antheil am Schulgelde, zu geben. Außerdem liegt ihm ob, an der sonntäglichen Gewerbeschule, gegen angemessene besondere Belohnung, Unterricht zu ertheilen.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Maulbronn haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Neckarkreises, mit einem Gehalte von 600 fl., haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Regierung zu melden.

6) Bei der Regierung des Donaukreises ist eine Kanzlei-Assistentenstelle mit dem Gehalt von 600 fl. erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei jener Regierung zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Google

№ 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 29. Oktober 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung. Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung.

Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Kammer der Standesherren Unserer getreuen Stände den Entwurf ihrer Geschäftsordnung zu Unserer Königlichen Bestätigung unterthänigst vorgelegt hat, welcher also lautet:

Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren.

I. Abschnitt.

Aeußere Geschäfts-Ordnung.

§. 1.

Eröffnung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren veranlaßt spätestens acht Tage nach verfassungsmäßiger Constituirung dieser Kammer die erste Sitzung derselben, und letztere beginnt damit ihre Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 2.

Die Legitimation der Mitglieder der Kammer der Standesherren durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erhaltenen Vollmachten geschieht, sofern dieselben vor Eröffnung des Landtages einkommen, bei dem ständischen Ausschusse.

In Beziehung auf später einlangende Einberufungsschreiben und Vollmachten wird das Legitimations-Geschäft bei der Kammer der Standesherren vorgenommen.

§. 3.

Förmliche Vereinigung.

Wenn die Kammern, außer dem Falle der Königlichen Sitzung, förmlich vereiniget sind (Verf.Urk. §§. 160, 190, 191, 193 u. 196), so hat der Präsident der ersten Kammer die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Anstandes; der Präsident der zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Ist bei einem solchen Zusammentritte der Präsident der einen oder der anderen Kammer zu erscheinen verhindert, so übernimmt dessen Verrichtungen der Vice-Präsident der betreffenden Kammer.

§. 4.

Die Mitglieder der ersten Kammer nehmen ihre Plätze in dem ersten Kreis vor dem Throne; die Abstimmung wechselt zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der ersten Kammer das erste Mitglied der zweiten Kammer zur Abstimmung aufgerufen, und so fortgefahren wird.

§. 5.

Das Sekretariat und somit auch die Protokolle werden von den Sekretären beider Kammern gemeinschaftlich geführt.

§. 6.

Bei den vorkommenden Wahlen geschieht die Abstimmung durch geheime schriftliche Stimmgebung; die Stimmen werden durch das Sekretariat, mit Zuziehung einer gleichen Anzahl von Scrutatoren aus jeder Kammer, gezählt.

Der Präsident der ersten Kammer bezeichnet die Scrutatoren nach der bei jeder Kammer hiefür bestehenden Norm.

Bei gleicher Stimmenzahl giebt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 7.

Sind mehrere Mitglieder für dieselbe Stelle oder denselben Zweck mit relativer Stimmenmehrheit zu erwählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet, und mithin die Wahl in einer und derselben Handlung vollendet.

§. 8.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr Mitglieder verzeichnet, als zu wählen sind, so werden die zuletzt geschriebenen, in so weit durch ihre Benennung die erforliche Zahl überschritten ist, nicht gezählt.

§. 9.

Vertrauliche Vereinigung.

Der Zusammentritt beider Kammern zu vertraulichen Besprechungen kann, so oft es dieselben für dienlich erachten (Verf. Urk. §. 177), zu Folge freiwilliger Entschließung beider Kammern geschehen, mit Ausnahme der in den §§. 181 u. 183 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Fälle.

Mit der Einleitung zu einer solchen Besprechung wird die Anzeige des Gegenstandes derselben und die abschriftliche Mittheilung des sie veranlassenden Antrages verbunden.

Die Bestimmungen des §. 3 über den Vorstand finden auch hier ihre Anwendung, mit der Abänderung, daß der Präsident derjenigen Kammer die Proposition macht, von welcher die Einladung zu dieser Besprechung ausgieng.

§. 10.

Eingaben an die Regierung.

Wenn durch Uebereinstimmung der Kammern, oder im Falle des §. 181 der Verfassungs-Urkunde, mittelst Durchzählung ein Stände-Beschluß zu Stande gekommen ist, so wird derselbe von jeder Kammer besonders der Regierung vorgelegt; im entgegengesetzten Falle wird von jeder Kammer eine Anzeige gemacht.

Zu Vermeidung aller Irrungen wird in den vorliegenden Fällen der Beschluß einer Kammer der anderen zur Einsicht mitgetheilt, um von beiden gleichlautend verfaßt zu werden, oder damit die mit der Fassung der einen Kammer nicht einverstandene andere Kammer die ihr nöthig scheinende Aenderung der Ersteren mittheilen könne.

Digitized by Google

§. 11.

Dieselbe Bestimmung wird beobachtet in Ansehung der Bitte um Gesetzes-Vorschläge, so wie der übrigen Anträge, welche die Kammern aus freier Entschließung gemeinschaftlich an den König gelangen lassen.

(Formulare für die Ausfertigungen sind in dem Anhange enthalten.)

§. 12.

Innere Polizei in den ständischen Gebäuden; Amts-Personal.

Die innere Polizei in denjenigen ständischen Gebäuden, welche gemeinschaftlich sind, wird, in sofern sie sich nicht auf die Geschäfts-Lokale bezieht, von den Präsidenten der beiden Kammern gemeinschaftlich verwaltet, mit Vorbehalt der Entscheidung der Letzteren im Falle einer nicht zu hebenden Meinungs-Verschiedenheit.

§. 13.

Das gemeinschaftliche Dienst-Personal ist beiden Präsidenten untergeordnet, mit dem bei dem vorstehenden Paragraphen gemachten Vorbehalt.

§. 14.

Verhältnisse der einzelnen Kammern zu der Regierung.

Eine jede Kammer ist berechtigt, in den durch den §. 179 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Fällen auch einseitig ihre Anträge der Regierung vorzulegen; die Entwürfe hiezu werden entweder durch das Sekretariat, oder durch die Bericht erstattende, oder durch eine neu zu wählende Commission besorgt, in allen Fällen aber vor der Ausfertigung der Kammer zur Beurtheilung vorgelegt.

Die Eingaben selbst werden von dem Präsidenten und zwei Sekretären unterzeichnet.

§. 15.

Mit den einzelnen Ministerien communicirt die Kammer durch ihr Präsidium.

§. 16.

Die Zahl der Mitglieder von Deputationen an den König bestimmt in jedem einzelnen Falle der Präsident, welchem auch die Wahl derselben zusteht. Der Präsident und, in dessen Abwesenheit, der Vice-Präsident, befindet sich immer an ihrer Spitze.

Digitized by Google

§. 17.

Verhältniſſe der Kammern gegen einander.

Die gegenſeitigen Mittheilungen geſchehen in ſchriftlichen Noten der Kammern, welche vom Präſidenten unterzeichnet, von einem Sekretär contraſignirt werden, und deren Form in dem Anhange bezeichnet iſt.

§. 18.

Die Königlichen Anträge ſind von der Kammer, an welche dieſelben zuerſt gebracht worden ſind, jedesmal der anderen Kammer zur gleichmäßigen Berathung mitzutheilen. Dieſes muß auch dann geſchehen, wenn ſie die Zuſtimmung der Kammer nicht erhalten haben. (Verf. Urk. §. 179.)

II. Abſchnitt.

Innere Geſchäfts-Ordnung.

§. 19.

Legitimation.

Zu den erſten Geſchäften der in Thätigkeit getretenen Kammer gehört, daß ſie den Bericht des Ausſchuſſes über die Legitimations-Gegenſtände prüft, die Anſtände, welche ſich ergeben haben, erledigt, und dieſelben und ihre darauf gefaßten Beſchlüſſe der Regierung und der Kammer der Abgeordneten mittheilt.

Einem Mitgliede, gegen deſſen Legitimation von dem Ausſchuß ein Anſtand erhoben wird, iſt der Eintritt in die Verſammlung ſo lange nicht geſtattet, bis über dieſen Anſtand von der Kammer entſchieden iſt.

§. 20.

Präſidium.

Der Präſident ſorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, beſtimmt die Sitzungstage, eröffnet und ſchließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathung und Abſtimmung, ohne jedoch einen weiteren Antheil an der Discuſſion zu nehmen, als die §§. 47 u. 57 deßhalb beſagen.

§. 21.

Die Wahlen für die Stelle des Vice-Präſidenten geſchehen zu Anfang jeder ſechsjährigen Wahl-Periode mit abſoluter Stimmenmehrheit in drey auf einander folgenden Wahlhandlungen.

Digitized by Google

§. 22.

Der Vice-Präsident ist der Stellvertreter des Präsidenten in Verhinderungsfällen.

§. 23.

Sekretariat.

Die Sekretäre werden durch relative Stimmenmehrheit bei dem Beginne eines jeden Landtages gewählt.

Die Verrichtungen des Sekretariats sind in so lange durch zwei von dem Präsidenten zu bestimmende Mitglieder der Kammer zu besorgen, bis die Wahl der Sekretäre beendigt seyn wird.

Die Namen der gewählten Sekretäre werden dem Könige angezeigt.

§. 24.

Die Sekretäre entwerfen die Protokolle, führen die Abstimmungs-Listen und das Verzeichniß der zur Tages-Ordnung kommenden Gegenstände.

Unter der Leitung des Präsidenten haben sie die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer.

§. 25.

Tagebuch.

Die an die Kammer gerichteten Erlasse, Eingaben und Schreiben werden von dem Präsidenten eröffnet und durch den Registrator in das Tagebuch eingetragen.

§. 26.

Auf die Grundlage desselben wird ein Verzeichniß durch das Sekretariat unter der Aufsicht des Präsidenten gefertigt, und jedem Mitglied auf Verlangen vorgelegt.

§. 27.

Sitz, Ordnung und Aufruf.

Der Aufruf geschieht nach der verfassungsmäßigen Sitz-Ordnung.

Für die Minister und Königlichen Commissarien besteht ein besonderer Platz. Der Präsident und die Sekretäre nehmen ihre Sitze an einem besonderen Tisch.

§. 28.

Tags-Ordnung; Eröffnung der Sitzungen.

Die Vorlesung der Protokolle und des Verzeichnisses der eingekommenen Eingaben durch einen der Sekretäre bilden in der Regel den ersten Gegenstand der Tages-Ordnung einer jeden Sitzung.

Digitized by Google

§. 29.

Protokolle.

Nach Erledigung etwaiger Einwendungen werden die Protokolle durch die Sekretäre, das Protokoll der letzten Sitzung vor der Beendigung eines Landtages wird außer diesen durch den Präsidenten und Vice-Präsidenten beglaubigt.

§. 30.

Ueber die Verhandlungen in geheimer Sitzung werden abgesonderte Protokolle geführt, und dem Landtags-Protokolle beigeschlossen.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer können sie nicht bekannt gemacht werden. Wenn die Sitzung auf Begehren der Minister oder Königlichen Commissarien geheim geworden ist, so kann nur mit Zustimmung der Letzteren obige Genehmigung ertheilt, oder die Berathung in öffentlicher Sitzung fortgesetzt werden.

§. 31.

Reihenfolge der Berathungs-Gegenstände.

Die Tages-Ordnung wird nach dem Tagebuch durch die Zeit des Einlaufs bestimmt. Eine Ausnahme findet statt:

1) bei Vorträgen der Königlichen Minister und Commissarien, wenn sie einen Antrag im Namen des Königs zu machen haben, welcher die Tagesordnung so lange unterbricht, bis er an eine Commission verwiesen ist;
2) bei Königlichen Erlassen, welche in der ersten Sitzung nach ihrem Einlauf eröffnet werden;
3) bei Vorträgen über Legitimation, welche zu jeder Zeit den ersten Gegenstand der Tages-Ordnung ausmachen;
4) bei Commissionsberichten, unter denen wieder diejenigen den Vorzug haben, welche Königliche Anträge betreffen;
5) vermöge besonderen Beschlusses der Kammer, aus Gründen, welche entweder in der Wichtigkeit oder in der Dringlichkeit eines Gegenstandes, oder in dessen Zusammenhang mit einem anderen liegen.

§. 32.

Die Wünsche und Beschwerden einzelner Staatsbürger oder Körperschaften können nicht mündlich an die Kammer gebracht werden.

Digitized by Google

Die an einzelne Mitglieder gelangenden Eingaben dieſer Art ſind von denſelben der Regiſtratur zur Vorlegung an das Präſidium zuzuſtellen. Sie müſſen von dem Bittſteller unterzeichnet ſeyn; Eingaben von Ungenannten werden nicht berückſichtigt.

§. 33.

Anträge der Mitglieder können zu jeder Zeit ohne vorgängige Anfrage gemacht, und es kann die Vertagung derſelben gefordert werden, nachdem das Mitglied den Antrag ohne Entwicklung der Kammer angezeigt, vorgeleſen, und dem Sekretariat zum Eintrage in das Tagebuch zugeſtellt hat. Nur im Laufe der über einen anderen Gegenſtand eröffneten Verhandlungen darf kein fremdartiger Antrag eingeſtreut, noch weniger durch Abſchweifungen dieſer Art die Ordnung der Verhandlungen geſtört werden.

§. 34.

In der Regel darf kein Gegenſtand in derſelben Sitzung, worin der erſte Antrag dazu von der zweiten Kammer eingeht, oder worin er, in ſo fern er eine Bitte oder Beſchwerde eines Staatsbürgers oder einer Körperſchaft betrifft, vorgelegt, oder, wenn er ein Antrag eines Mitglieds iſt, worin er gemacht wird, zur Verhandlung und Abſtimmung gebracht werden.

§. 35.

Wenn die Kammer in einzelnen Fällen nach Maßgabe des §. 173 der Verfaſſungs-Urkunde von dieſer Regel abgeht, ſo iſt dieſes nebſt der dem Beſchluſſe zu Grunde liegenden Stimmenzahl ausdrücklich im Protokolle zu bemerken.

§. 36.

Die Anträge und Eingaben werden nach der Reihe der Tages-Ordnung zum förmlichen Vortrage gebracht.

§. 37.

Der förmliche Vortrag geſchieht bei Anträgen, welche Mitglieder geſtellt haben, durch dieſe mittelſt nochmaliger Verleſung des Antrags und ſeiner näheren Entwicklung und Begründung; bei Eingaben an die Kammer aber durch wiederholte Verleſung derſelben.

Digitized by Google

§. 38.

Commissionen.

Es hängt von dem Ermessen der Kammer ab, ob die Berathung sogleich eröffnet, ob sie ganz oder zum Theile auf die folgende Sitzung ausgesetzt, oder ob der Antrag zu näherer Prüfung an eine Commission verwiesen werden soll.

§. 39.

Kein Gegenstand darf anders, als durch Beschluß der Kammer, mithin nie durch einseitige Verfügungen des Präsidenten, an eine Commission verwiesen werden.

§. 40.

Jede Commission besteht, wenn die Kammer nicht eine andere Zahl beschließt, aus drei oder fünf Mitgliedern, welche durch relative Stimmen-Mehrheit gewählt werden.

§. 41.

Das Präsidium bei den Commissionen führt der Vice-Präsident, wenn er unter der Zahl der Gewählten ist, sonst aber derjenige, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt; die Commission wählt ihren Berichts-Erstatter. Der Präsident der Kammer kann in eine Commission nicht gewählt werden, dagegen steht ihm frei, den Sitzungen ohne Stimmrecht anzuwohnen, und es werden ihm die Sitzungen der Commission jedesmal angezeigt.

§. 42.

Die Commissionen haben sich ausschließlich mit den ihnen zugewiesenen Gegenständen zu beschäftigen und ihre Beschlüsse nur der Kammer mitzutheilen. Sie können außer den Notizen einzelner Mitglieder der Kammer weder Eingaben annehmen, noch Anträge an den Geheimen-Rath oder an den König machen, wohl aber bei vorkommenden Anständen mit den betreffenden Ministerien Rücksprache nehmen, oder dieselben zur persönlichen Theilnahme an ihren Berathungen einladen. Letzteres kann insbesondere dann geschehen, wenn die zur Vorbereitung eines Königlichen Gesetzes-Entwurfs niedergesetzte Commission auf Modifikationen desselben anzutragen sich veranlaßt findet. Mit andern Staats-Behörden ist den ständischen Commissionen keine Rücksprache gestattet.

Digitized by Google

§. 43.

Die Berichte der Commissionen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Kammer nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Zur Gültigkeit eines Commissions-Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, und im Falle die Commission deren fünf oder mehrere zählt, von vier ihrer Mitglieder erfordert.

§. 44.

Sobald eine Commission ihre Berathungen beendigt und ihr Gutachten abgefaßt hat, geschieht die Anzeige an den Präsidenten zur weiteren Anordnung.

§. 45.

Debatte.

Nach Anhörung des Commissionsgutachtens, sowie im Falle keine Commission niedergesetzt wurde, nach Beendigung des Vortrags des Antragstellers, wird zur freien Debatte geschritten, insofern die Kammer nicht entscheiden würde, daß sie auf eine andere Sitzung ausgesetzt werden soll.

§. 46.

Wenn der Präsident die freie Debatte eröffnet hat, so sprechen die Mitglieder in derjenigen Zeitfolge, in welcher sie von ihren Sitzen aufgestanden sind; jedoch ist derjenige, gegen dessen Vortrag zunächst gesprochen ward, darauf zu erwiedern berechtigt.

§. 47.

Der Präsident ordnet den Gang der Verhandlung und leitet die Berathung und Abstimmung (Verf. Urkunde §. 165); an der Debatte kann er in so weit Theil nehmen, als es zu Erfüllung jener Pflicht nöthig ist.

Will er an der Discussion, als Mitglied der Kammer, vollständig Antheil nehmen, so bleibt es ihm anheim gestellt, den Präsidentenstuhl dem Vice-Präsidenten abzutreten.

§. 48.

Allen Mitgliedern, auch den Beisitzern der Commissionen, steht unbedingt die Theilnahme an der Debatte zu.

§. 49.

Der Sprechende wird sich von seinem Sitze erheben.

§. 50.

Niemand darf während des Sprechens unterbrochen werden (vergl. jedoch §§. 51—53).

§. 51.

Alle Abschweifungen und Persönlichkeiten sind untersagt. Wer dagegen handelt, wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen, und wenn der Präsident die Rüge unterläßt, so kann jedes Mitglied ihn darauf aufmerksam machen.

Die Bestimmungen des §. 185 der Verfassungs-Urkunde finden auch gegenüber von dem deutschen Bunde und von fremden Regierungen ihre Anwendung.

§. 52.

Wer dem Rufe des Präsidenten Folge leistet, darf zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, welches ihm nicht zu verweigern ist.

§. 53.

Der Präsident ist befugt, wenn die Ordnung durch zweimaligen Aufruf zu derselben nicht hergestellt werden sollte, die Sitzung für aufgehoben zu erklären, so wie ihm freisteht, die Kammer zur Ahndung der Verfehlung gegen die Ordnung aufzurufen.

§. 54.

Wenn sich während der Debatte neue Ansichten ergeben, so kann sich die Kammer veranlaßt sehen, diese noch Einmal der bestehenden, oder einer neu zu wählenden Commission zu übergeben.

§. 55.

Findet sich die Kammer veranlaßt, ihren Beschluß auf nähere Rücksprache mit dem betreffenden Ministerium auszusetzen, so kann sie hiezu der Commission Aufträge geben.

§. 56.

Jedes Mitglied kann darauf aufmerksam machen, daß die Debatte erschöpft sey.

§. 57.

Schluß der Berathung.

Wenn durch die Debatte der Gegenstand erschöpft erscheint, so wird die Discussion, jedoch in wichtigen Fällen erst nach Vernehmung der Kammer, von dem Präsidenten für beschlossen erklärt. Dem Antragsteller ist auf sein Verlangen nochmals eine kurze Ausführung der Gründe seines Antrags gestattet, so wie ihm jetzt und zu jeder Zeit erlaubt ist, den Antrag zurückzunehmen, den aber jedes andere Mitglied

Digitized by Google

unter Unterstützung eines Andern aufnehmen und zu dem seinigen machen kann. Nachdem der Antragsteller gesprochen, steht dem Präsidenten frei, die Berathung noch einmal in ihrem ganzen Verlaufe zu durchgehen und die gegenseitig geäusserten Meinungen zusammen zu stellen, ohne jedoch berechtigt zu seyn, selbst neue Gründe und Ansichten vorzutragen.

§. 58.

Fragen-Stellung.

Der Gegenstand wird von dem Präsidenten in einzelne einfache Fragen aufgelöst, so daß jedes Mitglied im Stande ist, durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abzugeben.

§. 59.

In minder wichtigen Fällen ist dem Präsidenten gestattet, die Frage im Allgemeinen dahin zu stellen, ob die Kammer mit dem Antrage einverstanden sey, und es wird sodann das Stillschweigen aller Mitglieder als Zustimmung der Kammer angesehen.

§. 60.

Es hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab, ob er die Frage, worüber abgestimmt werden soll, sogleich am Ende der Verhandlung, oder erst in der nächsten Sitzung vortragen, oder auch nach Beschaffenheit des Gegenstandes noch vor derselben bekannt machen will.

§. 61.

Jedem Mitgliede ist gestattet, gegen die Stellung der Fragen sowohl im Einzelnen, als gegen die Reihenfolge derselben die ihm nöthig scheinenden Erinnerungen vorzubringen, welche der Präsident entweder von Amtswegen berücksichtigen, oder dem Urtheile der Kammer unterstellen wird.

§. 62.

Abstimmung.

Nach erfolgter Frageſtellung findet die Abstimmung Statt, in so fern die Kammer nicht eine Abweichung von der Regel beschließt.

§. 63.

Die Stimmen werden auf namentlichen Aufruf in der §. 27 bezeichneten Ordnung und nur in den durch die §§. 68 und 71 bestimmten Fällen schriftlich abgelegt.

Dem Präsidenten gebührt im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Die Sekretäre stimmen in der ihnen als Mitglieder der Kammer gebührenden Ordnung.

§. 64.

Die Abstimmung bei namentlichem Aufrufe geschieht durch Bejahung oder Verneinung, ohne bedingende Zusätze. Keinem anwesenden Mitgliede ist seine Stimme zu suspendiren, oder eine bereits abgelegte Stimme zurückzunehmen gestattet.

§. 65.

In der Regel wird blos die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen, nicht aber die Namen der einzelnen Stimmführer im Protokolle bezeichnet.

Nur bei der Abstimmung über das Abgabengesetz und über eine Aenderung der Verfassung ist die Stimme jedes einzelnen namentlich im Protokolle zu bemerken. Auch außerdem ist jedem Mitgliede gestattet, die namentliche Anführung seiner Stimme zu begehren.

§. 66.

Beschlüsse der Kammer.

Den gefaßten Beschluß verkündet der Präsident.

§. 67.

Erhebt sich ein Zweifel gegen die Richtigkeit der Stimmenzählung, so wird nochmals umgefragt.

§. 68.

Von dem gefaßten Beschlusse wird, wenn der Antrag von der zweiten Kammer ausgeht, diese durch eine Note der Kammer, und wenn er sich auf eine Eingabe von Einzelnen oder Körperschaften bezieht, werden dieselben durch Protokoll-Auszug benachrichtigt.

§. 69.

Gegen einen Beschluß der Kammer ist in ihr auf demselben Landtage kein neuer Antrag, oder die Wiederholung eines bereits verworfenen zulässig.

§. 70.

Bei den vorkommenden Wahlen geschieht die Abstimmung durch geheime schriftliche Stimmgebung; die Stimmen werden durch das Sekretariat, mit Zuziehung zweier

Digitized by Google

Scrutatoren, gezählt, welche der Präsident nach der Reihenfolge bezeichnet; bei gleicher Stimmenzahl giebt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 71.

Sind mehrere Mitglieder für dieselbe Stelle oder denselben Zweck mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, so wird durch jedes stimmende Mitglied die erforderliche Anzahl auf einem Stimmzettel verzeichnet, und mithin die Wahl in einer und derselben Handlung vollendet.

Bei der Wahl durch absolute Stimmen-Mehrheit hingegen wird die Wahlhandlung so oft wiederholt, als Mitglieder zu wählen sind.

§. 72.

Am Schlusse der Sitzung wird in der Regel der Kammer die Zeit und Tages-Ordnung der folgenden von dem Präsidenten verkündet.

§. 73.

Erhebt sich Widerspruch gegen die Zeitbestimmung des Präsidenten, so entscheidet der Beschluß der Kammer; es muß aber ein Mitglied, welches Einwendung macht, von zwei andern unterstützt werden.

§. 74.

Der Königliche Geheime-Rath wird von der Zeit der Sitzungen durch eine an die Kanzlei desselben gerichtete Mittheilung des Sekretariats der Kammer benachrichtigt.

§. 75.

Ausfertigungen.

Die Entwerfung der Beschlüsse geschieht durch einen der Sekretäre, oder durch die Bericht erstattende, oder eine neu zu bestellende Commission.

Die Ausfertigungen werden in der Regel der Kammer zur Genehmigung vorgelegt, wenn sie nicht auf den Antrag des Präsidenten ein Anderes beschließt.

§. 76.

Dienstpersonal.

Das Dienstpersonal der Kammer steht unter der Leitung des Präsidenten, und ist der Aufsicht des Sekretariats untergeordnet.

Digitized by Google

Anhang

zu der Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren.

Formulare

für die Ausfertigungen der Beschlüsse dieser Kammer.

I.

Für die Eingaben an den König.

1) Als Erklärung auf Königliche Anträge:

„Euer Königliche Majestät hat die unterzeichnete treu gehorsamste „Kammer auf den, den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwurf — betreffend — „allerunterthänigst anzuzeigen (vorzutragen), daß sie dem gedachten Entwurfe „unbedingt zugestimmt habe;"

oder:

„daß sie Allerhöchst Denselben ehrfurchtsvoll anheim zu geben habe, „ob gedachter Entwurf dem Königlichen Geheimen-Rathe nicht zur nochma„ligen Berathung zugewiesen werden wolle;"

oder:

„daß sie dem gedachten Entwurfe unter nachstehenden Modifikationen ihre Zu„stimmung geben zu können geglaubt habe;"

oder:

„daß sie sich für den gedachten Entwurf zu einem gemeinschaftlichen Be„schlusse nicht habe vereinigen können."

2) Bei eigenen Anträgen:

„Euer Königlichen Majestät erlaubt sich die unterzeichnete treuge„horsamste Kammer der — Folgendes ehrerbietigst vorzutragen."

II.

Für die gegenseitigen Mittheilungen beider Kammern.

1) Bei Königlichen Anträgen:

„Der Kammer der — hat die unterzeichnete Kammer der — die Ehre, den „ihr auf Befehl Seiner Majestät des Königs vorgelegten Gesetzes-Ent„wurf, — betreffend — im Anschlusse mit der Bemerkung mitzutheilen, daß „sie demselben unbedingt (unter den beigefügten Modifikationen) beizustimmen „beschlossen hat;"

oder:

„daß sie demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt hat."

Antwort:

„Der Kammer der — hat die unterzeichnete Kammer der — die Ehre, auf „den ihr unter dem — mitgetheilten Gesetzes-Entwurf — — — betreffend — „(unter Wiederanschluß desselben) zu erwiedern, daß sie demselben auch von ih„rer Seite unbedingt (jedoch nur unter den beigefügten Modifikationen) zu„gestimmt hat;"

Digitized by Google

oder:

„daß sie demselben auch von ihrer Seite unter den von der Kammer der — „vorgeschlagenen Modifikationen beigetreten ist;"

oder:

„daß sie mit den von der Kammer der — vorgeschlagenen Modifikationen nicht „einverstanden ist, sondern den Königlichen Antrag unbedingt annehmen zu „können glaube;"

oder:

„daß sie nicht einverstanden ist, sondern den Königlichen Entwurf mit den in „der Anlage enthaltenen (nachstehenden) weiteren Bestimmungen annehmen zu „können glaubt;"

oder:

„daß sie nicht durchaus einverstanden ist, sondern den Königlichen Entwurf nur „unter den von ihr beigefügten Modifikationen annehmen zu können geglaubt hat;"

oder:

„daß sie demselben auch unter den von der Kammer der — vorgeschlagenen „Modifikationen ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt hat."

2) Bei eigenen Anträgen:

„Der Kammer der — hat die unterzeichnete Kammer der — die Ehre, dem „von ihr in der Sitzung vom — gefaßten Beschluß, betreffend — zu gleich„mäßiger Berathung und gefälliger Aeußerung mitzutheilen."

Antwort:

„Der Kammer der — hat die unterzeichnete Kammer der — auf die Mit„theilung vom — die Ehre zu erwiedern, daß sie mit dem jenseitigen Beschlusse, „betreffend — einverstanden ist;"

oder:

„daß sie dem jenseitigen Beschlusse, betreffend — aus nachstehenden Gründen „nicht beitreten zu können geglaubt hat;"

oder:

„daß sie dem jenseitigen Beschlusse, betreffend — nur unter den beigefügten „(nachstehenden) Modifikationen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt hat."

So haben Wir vorstehender Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren Unserer getreuen Stände, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, ihrem ganzen Inhalte nach Unsere Königliche Bestätigung ertheilt und die hierüber ausgefertigte gegenwärtige Urkunde zu dem Ende eigenhändig unterzeichnet.

So gegeben, Stuttgart den 20. Oktober 1841.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

№ 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. November 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Warnung vor dem Beitritt zu dem sogenannten allgemeinen Rekruten-Verein. — Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienst-Prüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Forst-Dienstprüfung.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 11. v. M. an den Vice-Ordenskanzler, dem fürstlich Thurn- und Taxisschen Hofrath und Ober-Postmeister v. Brints-Treuenfeld in Frankfurt a. M. das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 30. v. M. an den Vice-Ordenskanzler,

dem General-Lieutenant v. Brand, seither Commenthur des Ordens der Württembergischen Krone, das Groß-Kreuz dieses Ordens, ferner

dem Geheimen-Rath v. Pistorius,
dem wirklichen Staatsrath v. Harttmann,
dem Staatsrath, Präsidenten des Steuer-Collegiums, v. Süskind,
dem General-Major v. Klinckowström,
dem General Post-Direktor Freiherrn v. Dörnberg zu Frankfurt a. M., den Friedrichs-Orden, und
dem General-Major Grafen von der Lippe
dem Königl. Gesandten am Königl. französischen Hofe, General-Major v. Fleischmann,
dem Königl. Kammerherrn, Geheimen-Legationsrath v. Wächter,
dem Direktor des Gerichtshofes in Ulm, v. Reinhardt,
dem Ober-Finanzrath v. Nördlinger, so wie
dem Geheimen-Legationsrath v. Roser,
die vier Letzteren, seitherige Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens zu verleihen, sodann

zu Rittern des Kron-Ordens zu ernennen geruht:
den Königl. ersten Stallmeister, Kammerherrn v. Taubenheim,
den Königl. Kammerherrn Herrmann v. Reischach,
den Königl. Kammerherrn Ober-Tribunalrath v. Breitschwerdt,
den General-Superintendenten, Prälaten v. Faber zu Reutlingen,
den Dirigenten des Gerichtshofes in Ulm, Vice-Direktor Hänlein,
den Ober-Regierungsrath Schmidlin,
den Ober-Tribunalrath Harpprecht,
den Ober-Einnehmer der Staats-Hauptkasse, Ober-Finanzrath v. Jäger, bisher Ritter des Civil-Verdienstordens,
den Finanzrath Rau in Ellwangen,
den Major v. Sternenfels, Adjutanten des Kriegs-Ministers,
den Regierungsrath v. Linden in Reutlingen,
den Finanz-Ministerial-Assessor, Finanzrath Knapp,
den Ephorus des Seminars zu Maulbronn, Hauber,
den Professor Dr. Ewald an der Universität zu Tübingen,

Digitized by Google

den Vorstand der polytechnischen Schule, Baurath Fischer,
den Maschinen-Baumeister, Kreisbaurath Grundler,
den Oberamts-Richter, Ober-Justizrath Hammer in Ulm,
den Oberamtmann v. Stumpp in Eßlingen,
den Oberamtmann Ströhlin in Schorndorf,
den evangelischen Dekan Maier in Ulm,
den katholischen Dekan Strobel in Rottweil,
den katholischen Dekan Wildt zu Ehingen,
den Ober-Förster v. Besserer zu Reichenberg,
den Cameral-Verwalter Krieger in Cannstadt,
den Cameral-Verwalter Pflüger in Neuenbürg,
den Professor Pauly am Gymnasium zu Stuttgart,
den Stadtschultheißen Gutbrod von Stuttgart,
den Commerzienrath Jobst in Stuttgart, und
den Fabrikanten Keßler in Eßlingen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 21. v. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichts-Aktuar Wiest, von Marbach,

die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Wiblingen dem Oberamts-Richter Hartmann in Waldsee,

die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Waldsee dem Justiz-Assessor Röll in Mergentheim,

die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Horb dem Gerichts-Aktuar Eble, von Künzelsau, und

das erledigte Amts-Notariat Donzdorf, Oberamts Geislingen, dem Notariats-Candidaten Ludwig, von Neuenbürg, zu übertragen geruht.

Nach höchstem Dekrete vom 25. v. M. sind zu Lieutenants befördert worden: die Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt:

Paul Sonntag, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

v. Marchthaler, bei dem siebenten Infanterie-Regiment,

Uhde, bei dem Artillerie-Regiment aggregirt,

Schäffer, bei dem ersten Infanterie-Regiment,

v. Lüßow, bei dem dritten Reiter-Regiment aggregirt,

v. Schröder, bei dem ersten Infanterie-Regiment, und

der Guide erster Classe Staiger, bei dem vierten Infanterie-Regiment.

Unter dem 26. v. M. haben Seine Königliche Majestät:

den Ober-Lieutenant des zweiten Reiter-Regiments, Knobel, zum Regiments-Adjutanten des ersten Reiter-Regiments ernannt,

den Lieutenant des vierten Reiter-Regiments, Reidhardt, zum Ober-Lieutenant im zweiten Reiter-Regiment befördert,

den aggregirten Lieutenant der K. Leib-Garde zu Pferd, Grafen Leutrum v. Ertingen, zum zweiten Reiter-Regiment versetzt, und

den Feldwebel des vierten Infanterie-Regiments, v. Bodmann, zum Lieutenant im fünften Infanterie-Regiment befördert.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. den ordentlichen Professor der Landes-Universität, Ewald, von der philosophischen zu der evangelisch-theologischen Fakultät gnädigst versetzt,

dem Candidaten Ehrhardt, von Heidenheim, die von ihm bisher provisorisch bekleidete Lehrstelle an der Real-Anstalt zu Ulm mit dem Titel und Rang eines Ober-Reallehrers definitiv gnädigst übertragen,

dem zum Pfarrer in Offingen mit Bussen ernannten bisherigen Gymnasial-Rektor Keller den Titel eines Kirchenraths, mit dem Rang in der sechsten Stufe, gnädigst verliehen,

die erledigte katholische Pfarrei Heudorf, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Saier in Seebronn, Dekanats Rottenburg,

die erledigte katholische Pfarrei Oberkessach, Oberamts Künzelsau, dem Pfarrer Weber in Mönhof, Dekanats Gmünd, und

die erledigte katholische Pfarrei Leinzell, Dekanats Gmünd, dem Pfarrer Adorno in Schweinhausen, Dekanats Waidsee, gnädigst übertragen, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. den Gerichts-Aktuar Feuerbach in Brackenheim auf die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Marbach, und

den Gerichts-Aktuar Eckardt in Weinsberg auf diejenige bei dem K. Oberamtsgerichte Brackenheim zu verſetzen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. den wirklichen Staatsrath, Hofkammer-Direktor v. Gärttner, zu Höchſt-Ihrem Geheimenrathe zu ernennen, ferner

vermöge höchſten Dekrets von demſelben Tage an den Staats-Sekretär dem Geheimen-Cabinets-Sekretär, Kammerherrn Freiherrn v. Maucler, den Titel eines Legations-Raths zu ertheilen gnädigſt geruht.

Nach höchſtem Dekrete von ebendemſelben Tage iſt der aggregirte Lieutenant des dritten Reiter-Regiments, v. Maucler, bei dem vierten Reiter-Regiment eingetheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Warnung vor dem Beitritt zu dem ſogenannten allgemeinen Rekruten-Verein.

Das in Stuttgart von dem nun geſtorbenen Ferdinand Dietter begonnene Unternehmen einer allgemeinen Rekruten-Aſſekuranz hat ſeit längerer Zeit die Aufmerkſamkeit der Staatsbehörden um ſo mehr auf ſich gezogen, als in §. 98 der weit verbreiteten Statuten ohne Weiteres geſagt iſt: „Der Verein wird „unter die Oberaufſicht des Staates geſtellt und ein Regierungs-Commiſſär demſelben „vorgeſetzt, ſobald ſich ſo viele Mitglieder zur Einzeichnung in die Vereinsbücher „angemeldet haben, als nothwendig ſind, um den Verein überhaupt als konſtituirt „betrachten zu können.“

Die Prüfung dieſer Sache hat keineswegs zu einem dieſe zuverſichtliche Angabe rechtfertigenden Ergebniß geführt.

In Erwägung vielmehr,

1) daß die bisher von den ſogenannten Vereins-Vorſtehern ausgegebenen Statuten, welche vor Allem über die rechtlichen Verhältniſſe der bei der Anſtalt Betheiligten unter ſich und zum Ganzen klaren Aufſchluß geben ſollten, ohne alle juriſtiſche Beſtimmtheit abgefaßt ſind, und daher die Garantie, welche der Schutz der Gerichte

Digitized by Google

gegen Täuschungen und Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten gewährt, hier, wo nicht völlig aufgehoben, doch in hohem Grade unsicher gemacht ist;

2) daß die bisher ausgegebenen Statuten auf einer ganz unrichtigen Grundlage beruhen, indem nach angestellten Berechnungen die gemachten Verheißungen bei den geforderten Einlagen unmöglich auf die Dauer erfüllt werden können, vielmehr nur dadurch, daß die Beiträge der jüngeren Vereins-Mitglieder zu Befriedigung der von der Rekrutirungspflicht zunächst getroffenen Theilhaber angegriffen werden, der Fortbestand der Anstalt für einige Jahre denkbar ist, nach deren Verfluß die Unmöglichkeit, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, hervortreten muß;

3) daß, wenn auch die Statuten auf eine richtigere Grundlage gebaut würden, wozu sich die Unternehmer in sofern erboten haben, als sie einen höhern Einlagetarif anzunehmen sich anheischig machten, und wenn auch dem Vereine eine zweckmäßigere Form gegeben würde, das Unternehmen dennoch der Natur der Sache nach für die Theilhaber sehr unsicher bleiben muß, weil die Berechnungen, welche demselben zu Grund gelegt werden müssen, nothwendig auf das gegenwärtige Militärsystem, auf die jetzt bestehenden Gesetze über Rekrutirung und auf die Voraussetzung des Friedenszustandes sich gründen müssen, jede Aenderung dieser Faktoren aber die ganze Berechnung umstoßt, und daher namentlich diejenigen, welche in jüngeren Jahren einlegen, sich offenbar der Gefahr des Verlustes aussetzen;

4) daß die beabsichtigte allgemeine Verbreitung eine größere Nachfrage nach Einstehern und dadurch eine Erhöhung des Einstandgelds veranlassen müßte, und daher der Verein gerade in dem Fall seiner größten Verbreitung die gemachten Verheißungen nicht erfüllen könnte; in Erwägung endlich

5) daß von Einlegung der erforderlichen Sicherheit gegen die wahrscheinlichen Verluste, welche dieser Verein insbesondere den jüngeren Theilhabern in Aussicht stellt, nichts bekannt ist;

in Erwägung aller dieser und anderer Gründe findet sich das Ministerium des Innern verpflichtet, vor dem Beitritt zu einem an den bezeichneten Mängeln leidenden Unternehmen öffentlich zu warnen. Die Polizei-Behörden erhalten zugleich den Befehl, ihre Amts-Angehörigen über das Gefährliche des Beitritts zu dem sogenannten Rekruten-Verein bei schicklicher Gelegenheit zu belehren, die hin und wieder herrschende Meinung, als genehmige die Regierung dieses Unternehmen und habe dem

Digitized by Google

Vereine die Rechte einer juriſtiſchen Perſon ertheilt, zu berichtigen und jeder geſetzwidrigen Verbreitung dieſer Geſellſchaft nachdrücklich in den Weg zu treten.

Stuttgart den 21. Oktober 1841. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen.

Am 9. September d. J. ſind nachbenannte 37 Candidaten der katholiſchen Theologie in Rottenburg zu Prieſtern geweiht, und ſonach als Gehülfen in der Seelſorge zugelaſſen worden:

Baumeiſter, Norbert, von Wieſenſteig.
Buß, Joſeph, von Weſternheim.
Cloos, Johann Baptiſt, von Biberach.
Dannecker, Anton, von Rathshauſen.
Dreher, Joſeph, von Waldſee.
Gams, Joſeph, von Mittelbuch.
Güntner, Xaver, von Altdorf.
Haberboſch, Johann Nepomuk, von Neufra.
Härle, Jakob, von Langenſchemmern.
Hazel, Franz Sales, von Maſelheim.
Hauſchel, Bernhard, von Schömberg.
Hensler, Joſeph, von Ebenweiler.
Hummel, Joachim, von Ehingen.
Kraft, Johann, von Steinbach.
Leußer, Georg, von Mergentheim.
Lindner, Fr. Otto, von Neckarſulm.
Linſenmann, Joſeph, von Schwalldorf.
Manz, Johann Baptiſt, von Ehingen.
Maſt, Joſeph, von Weingarten.
Mayer, Carl, von Ellwangen.
Muſch, Johann Baptiſt, von Thannheim.
Ochs, Johann Nepomuk, von Ehingen.
Peter, Anton, von Kirchen.
Pfahler, Georg, von Mergentheim.

Digitized by Google

Remmler, Ludwig, von Mengen.
Rist, Anton, von Berg.
Sattler, Moritz, von Rottenburg.
Schabel, Franz Xaver, von Gmünd.
Schimmele, Anton, von Bühlerthann.
Schneider, Augustin, von Seedorf.
Schnell, Johann, von Rottenburg.
Schleich, Johann, von Mergentheim.
Seyz, Eduard, von Oehringen.
Stempfle, C. Wilhelm Fr., von Wallerstein.
Vogt, Johann Wilhelm, von Erolzheim.
Winghofer, Michael, von Dewangen.
Zimmermann, Carl, von Ehingen.

Stuttgart den 15. Oktober 1841. Soden.

b) Bekanntmachung, das Ergebniß der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commissarien des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats Statt gehabten ersten Dienstprüfung, und nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über sonstige zu berücksichtigende Verhältnisse sind von 32 Candidaten der katholischen Theologie nachbenannte 31 in das Priester-Seminar zu Rottenburg aufgenommen worden.

1) Aberle, Moritz, von Rottum, O.A. Biberach.
2) Bachner, Johann Baptist, von Langenargen, O.A. Tettnang.
3) Bendel, Alois, von Forst, O.A. Waldsee.
4) Beyerle, Andreas, von Weilderstadt.
5) Bihler, Joseph, von Wangen.
6) Bitzenauer, Johann Baptist, von Mengen.
7) Bock, Johann, von Rottenburg.
8) Braun, Johann Baptist, von Gutenzell, O.A. Biberach.
9) Briechle, Johann Michael, von Simmingen, O.A. Wiblingen.
10) Dolfinger, Carl, von Weilderstadt.
11) Egle, Matthäus, von Hailtingen, O.A. Riedlingen.

Digitized by Google

12) Epple, Maximilian, von Biberach.
13) Eyth, Richard, von Röhlingen, O.A. Ellwangen.
14) Frankenreiter, Michael, von Jaxtheim, O.A. Neresheim.
15) Friß, Joseph Anton, von Oberkochen, O.A. Aalen.
16) Göß, Conrad, von Mergentheim.
17) Graf, Joseph, von Wuchzenhofen, O.A. Leutkirch.
18) Heßel, Anton, von Ottenbach, O.A. Göppingen.
19) Jaumann, Anton, von Röhlingen, O.A. Ellwangen.
20) Kirfinger, Xaver, von Saulgau.
21) Kopp, Friedrich, von Mengen.
22) Laib, Friedrich, von Friedrichshafen.
23) Meßler, Thomas, von Saulgau.
24) Munding, Engelbert, von Unlingen, O.A. Riedlingen.
25) Nägele, Joseph, von Weiſſenſtein, O.A. Geislingen.
26) Pfleghaar, Marzell, von Liebenhofen, O.A. Ravensburg.
27) Roth, Felix, von Mergentheim.
28) Schmöger, Carl Erhard, von Ehingen.
29) Waizenegger, Joſeph, von Balterazhofen, O.A. Leutkirch.
30) Weidmann, Jakob, von Mergentheim.
31) Wolf, Samuel, von Weilderſtadt.

Stuttgart den 22. Oktober 1841. Soden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer Forſt-Dienſtprüfung.

Von den nach der Bekanntmachung vom 8. Oktober (Reg.Blatt S. 386) zur zweiten Forſt-Dienſtprüfung zugelaſſenen Bewerbern ſind 3 (der Forſtwart Fezer in Dobel, der prov. Poſtamts-Aſſiſtent Stimpfle in Altenſteig und der Forſt-Geometer Vogler in Ochſenhauſen) nicht erſchienen, von den übrigen 40 aber in Gemäßheit der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.Blatt S. 53) als befähigt erkannt worden:

Digitized by Google

I. Zu Forſtamts-Aſſiſtenten und Oberförſter-Stellen:

1) Hugo Capoll, von Ulm, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Neuenbürg.
2) Adolph Wilhelm Balthaſar, Freiherr v. Gültlingen, von Berneck, O.A. Nagold, Forſt-Candidat in Feuerbach.
3) Guſtav Wilhelm Auguſt Hartmann, von Ellwangen, Forſt-Candidat in Hohenheim.
4) Johann Müller, von Donauſtauf im Baieriſchen, fürſtlich Thurn- und Taxis'ſcher Forſt-Aſſiſtent in Regensburg.
5) Carl Otto v. Muſchgay, von Mergentheim, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Freudenſtadt.
6) Johann Georg Carl Plochmann, von Beuerlbach, O.A. Crailsheim, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Heidenheim.
7) Friedrich Auguſt Tſcherning, von Tübingen, Forſt-Candidat in Bebenhauſen.
8) Eduard Viſcher, von Altshauſen, O.A. Saulgau, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Zwiefalten.
9) Herrmann Alois Waldraff, von Weißenau, O.A. Ravensburg, Forſt-Candidat in Tübingen.
10) Ludwig v. Ziegeſar, von Ludwigsburg, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Reichenberg.

II. Zu Forſtwarts- und Revierförſters-Stellen:

1) Ludwig Gottlieb Adolph Baas, von Suppingen, O.A. Blaubeuren, Forſt-Candidat in Hohenheim.
2) Albert v. Beſſerer, von Waldſee, Forſt-Candidat in Hohenheim.
3) Carl Anton Blumenſtetter, von Zwiefalten, Revierförſter in Unterkochen.
4) Ehrenreich Chriſtoph Buchwald, von Hildrizhauſen, O.A. Herrenberg, Waldſchütz in Brackenheim.
5) Johann Baptiſt Dürr, von Bildeich, Oberamts Tettnang, Forſt-Gehülfe in Uttenweiler, O.A. Riedlingen.
6) Ernſt Freiherr v. Gemmingen, von Fürfeld, O.A. Heilbronn, prov. Forſtamts-Aſſiſtent in Kapfenburg.
7) Ludwig Chriſtian Gottſchick, von Pleidelsheim, O.A. Marbach, Forſtwartamts-Verweſer in Agenbach, Wildberger Forſts.

Digitized by Google

8) Carl Anton Alexander Grimm, von Dischingen, O.A. Neresheim, Assistent bei der Forstverwaltung Siessen.
9) Emil Georg Friedrich Grüter, von Stuttgart, Forstwart in Tettnang.
10) Albert Cuno Hirzel, von Herrenberg, prov. Forstamts-Assistent in Bönnigheim.
11) Eberhardt Kayser, von Hegnach, O.A. Waiblingen, Forstgeometer.
12) Johann Georg Klett, von Mockmühl, O.A. Neckarsulm, Waldschütz in Aichelberg, Kirchheimer Forsts.
13) Clemens Wenzeslaus Joseph August Bartholomäus v. Knöringen, von Dinkelsbühl, Waldschütz in Reichenbach, Freudenstädter Forsts.
14) Christoph Friedrich Carl Laroche, von Leofels, O.A. Gerabronn, Forst-Gehülfe in Crailsheim.
15) Johann Baptist Leute, von Donaurieden, O.A. Ehingen, Forst-Candidat in Hohenheim.
16) Christian Friedrich Mäulen, von Althengstett, O.A. Calw, Forst-Candidat in Hohenheim.
17) Adolph Franz Robert v. Miller, von Ludwigsburg, Forst-Candidat in Stuttgart.
18) Gottlieb Müller, von Bonfeld, O.A. Heilbronn, Waldschütz in Winterbach, Schorndorfer Forsts.
19) Joseph Oesterle, von Hohenthengen, O.A. Saulgau, Forst-Candidat in Hohenheim.
20) Wilhelm Preinfelter, von Zeizkofen, im Baierischen Herrschaftsgericht Zeizkofen, prov. Assistent bei der Forst-Verwaltung Neresheim.
21) Carl Friedrich Wilhelm Schober, von Gültlingen, O.A. Nagold, städtischer Forstverwalter in Neuenbürg.
22) Carl Friedrich Gottfried Imanuel Schoch, von Eglosheim, O.A. Ludwigsburg, Forstgehülfe in Osterholz.
23) Adolph Schwarz, von Stocksberg, O.A. Brackenheim, Floß-Aufseher in Eyachthal, Neuenbürger Forsts.
24) Franz Anton Wörz, von Kißlegg, O.A. Wangen, Forstverwaltungs-Assistent in Zeil.

Digitized by Google

25) Johann Friedrich Zweigart, von Kaltenthal, O.A. Stuttgart, Forst-Candidat in Hohenheim.

Stuttgart den 20. Oktober 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Hall haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Künzelsau haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Weinsberg haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Assistenzarztes bei der K. Heilanstalt Winnenthal, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. neben freier Verköstigung und Wohnung samt Heißung und Beleuchtung verbunden ist, haben binnen drei Wochen, vom 1. November d. J. an gerechnet, bei der Direktion der Heilanstalt sich vorschriftmäßig zu melden. Dieselben müssen die zweite Staatsprüfung in der Medicin mit Erfolg bestanden haben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königliche Majestät vom 25. v. M. ist der Finanz-Referendär Daur als Buchhalter bei dem Cameralamt Wiesensteig ernannt, und

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. dem Assistenzarzt Dr. Griesinger an der K. Heilanstalt Winnenthal die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle in Gnaden gewährt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 10. November 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungsblatt auf das Jahr 1842. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Oeffentliche Anerkennung der zu Heilbronn gebildeten Aktien-Gesellschaft für Neckar-Dampfschifffahrt. — Verleihung eines Erfindungspatents an den Mechaniker Rath auf Maschinen zum Spinnen, Zwirnen und Poliren von Schnüren und Sailen. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in Niederich. — Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1840—41. Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. den Legationsrath Reuß wegen fortdauernden Augenleidens, unter dem Vorbehalte seiner Wiederanstellung im Falle der Genesung, in den Ruhestand zu versetzen, dabei übrigens zu gestatten gnädigst geruht, daß derselbe nach Zulassung seiner Gesundheitsumstände an den Berathungen des Königlichen Lehenraths ferner Theil nehme.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets von demselben Tage den bisherigen außerordentlichen Assessor bei dem K. Lehenrathe, v. Lindenau, zum ordentlichen Assessor bei diesem Collegium zu ernennen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. ist der Revierförster Kommerell in Sulz auf die Revierförstersstelle zu Mönchsberg, Forstamts Comburg, und

nach höchstem Dekrete vom 2. d. M. der aggregirte Lieutenant des zweiten Reiter-Regiments, v. Berkholz, zum vierten Reiter-Regiment versetzt worden.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ebhausen, Dekanats Nagold, dem Pfarrer Oesfecker in Stetten am Heuchelberg, Dekanats Brackenheim,

die erledigte Catharinen-Caplanei in Saulgau dem Pfarrer Vogt in Hundersingen, Dekanats Ehingen, unter Belassung seines bisherigen Titels, und

die Lehrstelle an der neu errichteten dritten Real-Classe zu Reutlingen dem Reallehrer Helbling, von Ehningen, Oberamts Urach, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1842.

Die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamtsbezirken beauftragten Stellen, sowie die K. Postämter, werden hiemit aufgefordert, diese Gebühren im Betrage von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1842, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrage von vier Gulden, im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerial-Casse einzusenden. Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1842 der Justiz-Ministerial-Casse von der für die Oberamtsbezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen) Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu entrichten, und es steht ihnen, sowie allen Privat-Abonnenten,

frei, für den ganzen Jahrgang 1842, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 2. November 1841. Prieser.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Hackh von Göppingen seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. November 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Oeffentliche Anerkennung der zu Heilbronn gebildeten Aktien-Gesellschaft für Neckar-Dampfschifffahrt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. d. M. der zu Heilbronn gebildeten Aktien-Gesellschaft für die Dampfschifffahrt auf dem Neckar, welche den Namen „Aktien-Gesellschaft für Neckar-Dampfschifffahrt" führen wird, auf den Grund der von derselben vorgelegten Statuten, öffentliche Anerkennung zu verleihen, und den Schutz der Gesetze zuzusichern geruht; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Oktober 1841. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Rath auf Maschinen zum Spinnen, Zwirnen und Poliren von Schnüren und Sailen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. d. M. dem Mechaniker Carl Rath zu Heilbronn das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf ein Assortiment von Maschinen zum Spinnen, Zwirnen und Poliren von Schnüren und Sailen mit sechsjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung, bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Oktober 1841. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in Niederich.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die Errichtung einer beständigen evangelischen Pfarrverweserei in der Gemeinde Niederich, Dekanats Urach, und die Trennung dieses Orts von dem bisherigen kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Bempflingen gnädigst genehmigt.

Stuttgart den 4. November 1841. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1840—41.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Staatsschulden-Statuts Art. 13 werden nachstehend die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr 1840—41, wie sie von den für die Abhör dieser Rechnung bestimmten königlichen und ständischen Commissären vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Oktober 1841. Herdegen.

Digitized by Google

er Finanzen.

rium.

hulden-Zahlungskasse von 1840—41

fassungs-Urkunde §. 123 und

d die Ergebnisse der Rechnung

—41, wie sie von den für die

ständischen Commissären vorgel

Herdegen.

...sche der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll. fl.	kr.	A. Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
41,329	32	Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß 1839—40:				
		für die Zinszahlung . . . 41,329 fl. 32 kr.				
		— — Capitalzahlung . . — —	41,329	32	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für 1840—41:				
		a) für die Zinszahlung . 913,254 fl. 4 kr.				
1'256,276	24	b) für die Capitalien-Ablösung . . . . . 343,022 fl. 20 kr.	1'256,276	24	—	—
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		Anlehen aus dem Pensionsfonds:				
		a) der Volksschullehrer . 30,000 fl. —				
		b) der Hinterbliebenen derselben . . . . . 15,000 fl. —				
		c) der Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener 118,300 fl.				

Digitized by Google

Soll.		Abschnitt I. B. Ausgabe.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
41,329	32	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahre: Zins-Rückstände						
		II. Laufendes:						
892,424	47	1) Passiv-Capitalzinse			893,299	32	40,454	47
737,451	37	2) Abgelöste Passiv-Capitalien			643,720	6	93,731	31
1'671,205	56			Summe B.	1'537,019	38	134,186	18
gleich der Einnahme							gleich dem Cassenstande am Ende des Jahres.	
		Von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme à		1'671,205 fl. 56 kr.				
		die Summe der wirklichen Ausgabe ab mit		1'537,019 fl. 38 kr.				
		ergiebt sich der baare Cassen-Bestand am Ende des Jahres von		134,186 fl. 18 kr.				
		hievon gehört, wie oben zu ersehen ist, dem Zinsenfonds		40,454 fl. 47 kr.				
		dem Capitalfonds		93,731 fl. 31 kr.				
			—	134,186 fl. 18 kr.				

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsenfonds.

				fl.	kr.
Abschnitt I. A. I.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahres-Abschlusse pro 1839—40 waren für die Zinsenzahlung vorhanden			41,329	32
Absch. I. A. 1. a.	Für die dießjährigen Zinsen wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für 1840—41 der Casse angewiesen			913,254	4
	Hievon waren zu bezahlen:		—:·	954,583	36
Absch. I. B.	Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahre			41,329	32
	Laufende Zinse nach dem Stand der Staatsschuld am 1. Juli 1840 aus				
	515,920 fl. —	à 5 Procent	25,796 fl.		
	21'702,505 fl. 55 kr.	à 4 Procent	868,100 fl. 14 kr.		
	16,500 fl. —	à 4 Procent in den Monaten April, Mai und Juni 1840 eingelieferte Militär-Cautionen, welche erst drei Monate nach der Einlieferung zur Verzinsung angenommen werden, und deren erster Zins somit im Jahre 1841—42 verfällt, daher hier für dieses Jahr	— —		
	455,970 fl. —	à 3½ Procent	15,958 fl. 57 kr.		
	4,172 fl. —	à 2½ Procent	104 fl. 18 kr.		
	22'695,067 fl. 55 kr.		—:· 909,959 fl. 29 kr.		
	Hiezu sind die im Laufe dieses Jahres zu bezahlen gewesenen Stückzinse bei Capital-Ablösungen nach den Zinsverfall-Terminen zu rechnen mit . . .		2,432 fl. 16 kr.		
			—:· 912,391 fl. 45 kr.		
	Dagegen sind abzuziehen:				
	die Zins-Ersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinse	19,805 fl. 18 kr.			
	die an ältern Zinsresten abgegangenen	161 fl. 40 kr.			
			19,966 fl. 58 kr.		
	Worüber verbleiben			892,424	47
			—:·	933,754	19

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	933,754	19
Abschn. I. B. I. II. 1.	Davon wurden theils baar, theils mittelst Abzug der gegen die Staats-Hauptkasse berechneten Capitalsteuer bezahlt	893,299	32
	und bleiben auf den 30. Juni 1841 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und sich baar in der Casse befanden.	40,454	47
	—:·	933,754	19
	Wenn von dem obigen ganzen Zinsenfonds von	954,583	36
	dieses Erforderniß abgezogen wird, mit	933,754	19
	so ergiebt sich ein Ueberschuß des ersteren, welcher dem Art 3 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Februar 1837 gemäß dem Tilgungsfonds zufloß mit . . . . . 20,829 fl. 17 kr.		
	nämlich:		
	1) Ueberschuß des Zinsenfonds, abzüglich des Erfordernisses am Anfange des Jahres:		
	der Zinsenfonds für das Jahr 1840—41 beträgt 913,254 fl. 4 kr.		
	das Erforderniß für das laufende Jahr . 909,959 fl. 29 kr.		
	bleiben noch	3,294	35
	2) Zinsen-Ersparnisse im Laufe des Jahres durch Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen, und durch Abgang an älteren Zinsen . . . . . 19,966 fl. 58 kr		
	davon geben aber die nach den Zins-Verfall-Terminen zu bezahlen gewesenen Stückzinse mit . . . . . 2,432 fl. 16 kr.		
	worüber verbleiben	17,534	42
	—:·	20,829	17

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungsfonds.

			fl.	kr.
	Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:			
	1) aus dem vorigen Jahre:			
Abschn. I. A. I.	bei dem Jahres-Abschluß von 1839—40 war unter dem Cassenbestande vorhanden		—	—
	2) von diesem Jahre:			
Abschn. I.	Ordentlicher Tilgungsfonds	343,022 fl. 20 kr.		
A. II. 1. Abschn. II.	Ueberschuß des Zinsenfonds, und Zins-Ersparniß bei Capital-Ablösungen	20,829 fl 17. kr.		
			363,851	37
Abschn. I. II. 2.	werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien gerechnet mit	373,600 fl. —		
	so erscheint der Betrag des Soll für die Capital-Ablösung mit	737,451 fl. 37 kr.		
Abschn. IV.	hievon wurden zur Schuldentilgung verwendet . . . . . nebst 373,600 fl. Anlehen,		270,120	6
	und waren bei dem Jahresschluß in der Casse vorhanden,			
Abschn. I.	die im folgenden Jahre zu verwendenden		93,731	31
			363,851	37

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Stand der Staatsschuld.

		fl.	kr.
Abschn. III.	Den 30. Juni 1840 haben sich die Passiv-Capitalien belaufen, nach dem Reg.Blatt von 1840, Seite 534, auf	22'695,067	55
	Hieran wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst	270,120	6
	worüber die Passiv-Capitalien am 30 Juni 1841 sich beliefen auf .	22'424,947	49
	Davon werden nach den im Jahr 1840—41 eingetretenen Veränderungen verzinst:		
	zu 5 Procent . . . . . 515,920 fl. —		
	— 4 — . . . . . 21'465,710 fl. 49 kr.		
	— 3½ — . . . . . 441,145 fl. —		
	— 2½ — . . . . . 4,172 fl. —		
		22,424,947	49
	In der (im Reg.Blatt vom Jahr 1840, S. 534, bekannt gemachten) Darstellung des Standes der Staatsschuld vom 30. Juni 1840 beträgt die Summe der Passiv-Capitalien	22'695,067	55
	Die dießjährige Summe der Passiv-Capitalien beträgt	22'424,947	49
	und werden hievon die zur Ablösung noch zu verwendenden . .	93,731	31
	abgezogen, so bleiben	22'331,216	18
	und es erscheint sonach eine Abnahme der Staatsschuld von —: 363,851 fl. 37 kr.		

Stuttgart den 16. Oktober 1841.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commissäre:

Gok.

Ludwig.

Ständische Commissäre:

Mosthaf.

Friederich.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Nachgenannte für die zweite höhere Finanz-Dienstprüfung als zulassungsfähig erkannte Cameral-Candidaten haben sich zu dieser in Stuttgart Statt findenden Prüfung

Montag den 29. November d. J. Morgens 8 Uhr

in dem Canzlei-Gebäude an der Königsstraße einzufinden:

Förster, Emil Christian Friedrich Burkhardt Sigmund, Cameral-Candidat zu Tübingen.

Frauz, Daniel Heinrich, Cameral-Candidat zu Freudenstadt.

Grüzmann, Wilhelm Friedrich, Cameral-Candidat zu Ehingen.

Jäger, Gottlieb Heinrich Carl, Finanz-Referendär zweiter Classe zu Stuttgart.

Knapp, Wilhelm August Christian Julius, Cameralamts-Gehülfe in Münsingen.

Laux, Carl August, Cameral-Candidat zu Schorndorf.

v. Milkau, Job Clemens Albert Adolph, Steuer-Commissär in Künzelsau.

Roller, Johann Gottfried, prov. Cameralamts-Buchhalter in Altensteig.

Sellner, Christian Friedrich, Hof-Cameralamts-Gehülfe zu Herrenberg.

Steudel, Emil Carl August Christoph, Finanz-Referendär zweiter Classe in Ulm.

Stuttgart den 6. November 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Brettheim, Dekanats Blaufelden, werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen. In dem Pfarrsitze befinden sich 391 und in den Filialien 465 Kirchengenossen. Von letzteren hat nur das ½ Stunde entfernte Hilgarthausen eine eigene Kirche und Schule. In diesem Ort hat der Pfarrer sieben bestimmte Gottesdienste zu halten und alle zufällig vorkommenden gottesdienstlichen Handlungen zu versehen. Das Einkommen der Stelle, worunter sich Zehenten und Güter befinden, ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 1130 fl. berechnet. Die Verwandlung der ungeeigneten Einkommenstheile ist eingeleitet, und tritt auch ohne Zustimmung des neuen Pfarrers in Vollzug.

Digitized by Google

2) Die Bewerber um die Lehrstelle an der neu errichteten Realschule in Balingen haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden. Der künftige Reallehrer ist, einschließlich des Unterrichts in der sonntäglichen Handwerkerschule, wöchentlich zu 30—32 Lehrstunden verpflichtet, und genießt einen Jahresgehalt von 600 fl. nebst 60 fl. für Hausmiethe.

3) Die Bewerber um die im Revier Blitzenreuthe, Weingarter Forsts, neu errichtete Forstwartsstelle, mit welcher der Normalgehalt von 300 fl. verbunden ist, haben bei der Finanzkammer des Donaukreises binnen vier Wochen vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Tübingen, mit welcher der Gehalt zweiter Classe von 500 fl. neben den gesetzlichen Gebühren (Reg.Blatt von 1836, S. 537) verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Die Bewerber um die in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Sulz haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. d. M. ist der Umgelds-Commissär Greiß zu Tübingen, seinem Ansuchen gemäß, als Canzlei-Assistent zum Steuer-Collegium versetzt worden.

Berichtigung.

In der Nummer 52 des Regierungs-Blatts vom 3. November 1841

Seite 515 ist bei Nr. 12 Möckmühl statt „Mockmühl"

— — Nr. 20 Preinhelter statt „Preinselter" zu lesen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 15. November 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Abstellung der allgemeinen Markungs-Umgänge. — Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Justizbehörden des Königreichs in der Periode vom 1. Julius 1840 bis 30. Junius 1841. (Mit Beilagen A — L.) — Bekanntmachung einer Stiftung in Ulm. — Bekanntmachung der Gründung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder in dem Oberamtsbezirke Ravensburg. — Bekanntmachung einer Stiftung in Giengen. — Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kipp betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Abstellung der allgemeinen Markungs-Umgänge.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in den General-Rescripten vom 2. Juli 1603 und 16. Novbr. 1735, so wie der Commun-Ordnung II. Kapitel, 15. Abschnitt, §. 1 enthaltene Verwaltungs-Vorschrift, wonach zu Wahrung und Sicherstellung der Markungs-Grenzen der Gemeinden in der Regel alle drei Jahre von den Gemeindevorstehern, unter Zuziehung ein-

zelner Bürger und der Jugend der Gemeinde Markungs-Umgänge gehalten werden sollen, hat ihren Werth verloren, nachdem über die Markungs-Grenzen überall sorgfältig aufgenommene, den beabsichtigten Zweck ungleich mehr sichernde Karten und Beschreibungen vorliegen. Zu Ersparung der nicht unbedeutenden Kosten, welche für die Gemeinden mit den allgemeinen Markungs-Umgängen bisher verbunden waren, verordnen und verfügen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung der General-Rescripte vom 2. Juli 1603 und 16. Novbr. 1735, so wie der Commun-Ordnung (im II. Kapitel, 15. Abschnitt, §. 1) wegen periodischer Vornahme allgemeiner Markungs-Umgänge wird andurch aufgehoben.

§. 2.

Die Gemeindebehörden haben die Marksteine der Ortsmarkungen in bestimmten Zeiträumen durch den Felduntergang untersuchen und über den Befund ein Protokoll aufnehmen zu lassen, auch sofort für unverweilte Ergänzung und Wiederherstellung abgehender Markungszeichen Sorge zu tragen.

Wo jedoch die Ortsmarken zugleich die Landesgrenze bezeichnen, darf ohne Vorwissen des zuständigen Oberamts durchaus keine Aenderung daran vorgenommen werden, sey es durch Setzung eines neuen Steins an die Stelle eines abgängigen, oder auf andere Weise.

§. 3.

Ueber die Zeiträume, in welchen die Untersuchung der Ortsmarken regelmäßig zu wiederholen ist, haben die Gemeinderäthe Beschluß zu fassen, welcher dem Bezirkspolizeiamte zur Prüfung vorzulegen ist.

Bei Gelegenheit der Ruggerichte haben sich die Bezirkspolizeiämter zu überzeugen, ob und wie die Gemeindebehörden ihren Obliegenheiten, bezüglich der Erhaltung ihrer Markungsgrenzen, nachkommen.

Die Protokolle über die Untersuchung derjenigen Ortsmarken, welche zugleich die Landesgrenze bezeichnen, sind jedesmal dem betreffenden Oberamt zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Nach vorstehenden Vorschriften haben sich die Staats- und Körperschafts-Behörden zu achten.

Stuttgart den 3. November 1841.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Bewilligung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem Finanzrath Bayhinger bei der Zoll-Direktion die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von des Königs von Preussen Majestät verliehenen rothen Adler-Orden dritter Classe anzunehmen und zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. die erledigte Ober-Justizrathsstelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Ober-Justiz-Assessor Hölder in Eßlingen,

die erledigte Gerichts-Notarsstelle in Backnang dem Pupillen-Amts-Aktuar Schmid bei dem K. Stadtgerichte Stuttgart zu übertragen,

die erledigte Gerichts-Notarsstelle in Heidenheim dem Gerichts-Notar Jäger in Maulbronn, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Notarsstelle in letzterem Orte dem Amts-Notar Taxis in Dürrwangen, Oberamts Balingen, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Nach höchstem Dekrete vom 8. d. M. wurde der Lieutenant des General-Quartiermeisterstabs, Schott v. Schottenstein, wegen andauernder Krankheit aggregirt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage auf die erledigte Revierförsterstelle zu Welzheim, Forstamts Lorch, den Revierförster Stierlin zu Lorch zu befördern, wie auch

die erledigte Revierförsterstelle zu Güglingen, Forstamts Bönnigheim, dem Parkjäger Zerweck zu Solitude, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Reinerzau, Dekanats Freudenstadt, dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Bozenhardt,

die erledigte evangelische Pfarrei Reubach, Dekanats Blaufelden, dem Pfarr-Verweser Kohn in Stötten, Dekanats Geislingen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Frickenhausen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Günzler in Denkendorf, Dekanats Eßlingen, zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Julius 1840 bis 30. Junius 1841. (Mit Beilagen A. bis L.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe und der Oberamts- und Amts-Gerichte in dem Zeitraume vom 1. Julius 1840 bis 30. Junius 1841, sodann der Gerichts- und Amtsnotariate in der Zeit vom 1. Junius 1840 bis 31. Mai 1841, werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. December 1840 (Reg.Blatt von 1841,

S. 27) andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. den Unterzeichneten gnädigst zu ermächtigen geruht haben, den vorgenannten Behörden Höchst Ihre Zufriedenheit mit deren Geschäfts-Thätigkeit in dem verflossenen Etatsjahre zu erkennen zu geben.

Stuttgart den 30. Oktober 1841. Prieser.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung einer Stiftung in Ulm.

Zum Andenken der Jubelfeier der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs hat der Stiftungsrath in Ulm, in Uebereinstimmung mit dem Bürger-Ausschuß, ein Kapital von 25,000 fl. zu einer Stiftung für Hebung der städtischen Gewerbe durch Unterstützung fähiger Bürgerssöhne, welche sich in höheren Gewerbe-Schulen und durch Reisen bilden wollen, bestimmt, und derselben mit höchster Erlaubniß den Namen „Wilhelmsstiftung" beigelegt.

Seine Königliche Majestät haben dem Stiftungsrath in Ulm über diese zeitgemäße Stiftung, welche hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, Ihre höchste Zufriedenheit zu erkennen geben lassen.

Stuttgart den 28. Oktober 1841.

Schlayer.

b) Bekanntmachung der Gründung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder in dem Oberamts-Bezirke Ravensburg.

Schon vor einigen Jahren bestimmte die Amtsversammlung des Oberamts Ravensburg einen Theil des Gewinns der dortigen Oberamts-Sparkasse zu einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste und verwaiste Kinder des Bezirks. Die Feier der 25jährigen Regierung unseres Königs wurde die Veranlassung, daß der Stiftungsrath in Ravensburg, auf den Antrag des Stadtschultheißen v. Zwergern, ein Ge-

Digitized by Google

bände nebst einem Beitrag von 3000 fl. zur Einrichtung desselben für die zu grün-dende Anstalt bestimmte, und dadurch dieselbe schon jetzt ins Leben rief. Seine Majestät der König haben der Bitte der Amtsversammlung Ravensburg, der von ihr beschlossenen Erziehungs-Anstalt den Namen „Wilhelmspflege" beilegen zu dürfen, gerne entsprochen, und der Amtsversammlung Ravensburg über die Gründung dieser menschenfreundlichen Anstalt Höchst Ihre Zufriedenheit zu erkennen geben lassen; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. Oktober 1841.

Schlayer.

c) Bekanntmachung einer Stiftung in Giengen.

Um das Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Königs durch ein bleibendes Denkmal auszuzeichnen, hat der Stiftungsrath zu Giengen, in Uebereinstimmung mit dem Bürgerausschuß, die Summe von 6000 fl. aus dem städtischen Stiftungs-Vermögen ausgeschieden, um aus den Interessen dieses Fonds, welcher mit höchster Erlaubniß den Namen „Wilhelmsstiftung" führen soll, Zöglinge der Universität, der Kunstschule, der Gewerbekunde und der Land- und Forstwirthschaft zu unterstützen.

Diese gemeinnützige Stiftung, über welche dem Stiftungsrath und Bürgerausschuß in Giengen die höchste Zufriedenheit ausgedrückt wurde, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. November 1841.

Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kipp betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. dem Schultheißen Kipp in Bergfelden, Oberamts Sulz, wegen des von ihm bei Er-

Digitized by Google

bohrung des dortigen Steinsalzlagers geleisteten Vorschubs, statt der ihm, als einem tüchtigen Orts-Vorsteher, früher ertheilten silbernen, nun die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 10. November 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Assessorsstelle bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Lorch haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die befähigten Bewerber um die erledigte Reallehrersstelle in Ehningen, Oberamts Urach, welche mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. nebst 70 fl. für Hausmiethe gegen die Obliegenheit zu wöchentlich 28 Lehrstunden nebst 2 Unterrichtsstunden in der sonntäglichen Handwerkerschule verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Studienrathe zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Pupillenamts-Aktuarsstelle bei dem K. Stadt-Gerichte Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Durch den Tod des Amtsnotars, Amtmanns Schwarz zu Knittlingen ist das dortige Amtsnotariat mit einer Besoldung von 325 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem vorgesetzten Gerichtshofe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die in der ersten Besoldungsklasse stehende Amts-Notarsstelle in Dürrwangen, Oberamts Balingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Digitized by Google

7) Bei der Regierung des Neckarkreises ist eine Canzlei-Assistentenstelle mit der Besoldung von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung in Ludwigsburg zu melden.

Am 10. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

(Beilagen zum Regierungs-Blatt Nr. 54, von 1841.)

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etatsjahre 1840—41.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Criminal

Im Jahre 1840—41 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
						Hievon wurden erledigt:				
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1840 anhängig:	kamen im Jahr 1840—41 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	durch Erkenntnisse:	auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1840 anhängig
536	499	37	—	2	2	2	—	—	—	28

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals erledigten Revisions- u
Rekurssachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:		theils bestätigt, theils abgeändert:	Zusamm
		gemildert:	geschärft:		
Eßlingen	99	80	4	6	189
Tübingen	49	33	11	3	96
Ellwangen	59	19	3	3	84
Ulm	49	15	10	4	78
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts	—	—	—	—	—
des fürstl. Hohenzollern-Hechingen'schen Appellationsgerichts . .	—	—	—	—	—
Zusammen .	256	147	28	16	447

Google

ſicht

Senats des K. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1840—44 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1840 anhängig:	kamen im Jahr 1840—44 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
494	522	445	41	36	25	1	11	12	11	1

Digitized by Google

Beilage B.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Civ

| Prozesse waren anhängig: | | |

i c h t II

enals des K. Ober-Tribunals.

ledigt:						giengen unerledigt in das Jahr 1841—42 über:					
durch Erkenntnisse:				Summe:		spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	
formelle:		materielle:									
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
1	59	—	131	1	259	1	52		200	1	252

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntnissen:

bestätigt	106
abgeändert	18
theils bestätigt, theils abgeändert	7
als nichtig aufgehoben	—
	131

Digitized by Google

Beilage C.

Ueb

Geschäfts-Thätigkeit der Crim

Gerichtsstellen:	Criminal-Prozesse												
	waren anhängig:						wurden erledigt:						
	am 1. Juli 1840:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung ꝛc.		durch Erkenntniß ꝛc.		Zusammen:		in der
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
Criminal-Senat des Gerichtshofs in													
Eßlingen . . .	134	7	907	101	1041	108	61	9	950	98	1011	107	
Tübingen . . .	191	14	649	77	840	91	94	13	661	75	755	88	
Ellwangen . . .	97	5	660	57	757	62	73	1	626	60	699	61	
Ulm	76	4	571	50	647	54	89	5	559	48	628	55	
Zusammen .	498	30	2787	285	3285	315	317	28	2776	281	3093	309	

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage D.

Ueb

von den Criminal-Senaten der Gerichtshöfe in dem Etatsj

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	in
1	Abtreibung der Leibesfrucht	2	—	—	—	
2	Amts-Erschleichung	1	5	—	—	
3	Anmaßung eines öffentlichen Amtes	—	2	1	—	
4	Auflauf	—	—	—	—	
5	Aufruhr, Meuterei der Gefangenen	—	—	—	—	
6	Aussetzung hülfloser Personen	1	—	—	—	
7	Beleidigung der Amtsehre	142	117	103	91	455
8	— — Majestät oder der Mitglieder des Königlichen Hauses	—	2	—	—	
9	Befreiung von Gefangenen	17	13	14	1	
10	Beschädigung durch Verletzung fremder Geheimnisse	1	1	—	—	
11	Beschädigung fremden Eigenthums	3	6	4	7	
12	Bestechung, aktive	48	30	39	29	
13	Bestechung (passive) im Amte	1	5	—	2	
14	Betrug	50	31	35	22	
15	Bettelei	12	1	6	5	
16	Blutschande	—	2	—	2	
17	Brandstiftung	2	3	3	1	
18	Diebstahl	179	100	124	111	51
19	Doppelehe	—	—	—	—	
20	Drohungen	11	5	14	10	
21	Ehebruch	3	2	1	—	
22	Ehrenkränkung	82	36	47	44	
23	Entführung	—	—	—	—	
24	Erschleichung des Bürgerrechts	2	6	1	3	
25	Erpressung	9	4	5	1	
26	— im Amte	—	1	—	2	
27	Fahrlässiges Schuldenmachen	4	15	4	8	
28	Fälschung	38	36	36	30	
29	Feuer-Verwahrlosung	2	—	—	—	
30	Geschenk-Annahme	5	5	1	3	
31	Gränz-Verfälschung und Verrückung	—	1	—	—	
32	Hoch- und Landes-Verrath	—	—	—	—	
33	Jaunerei	—	—	—	—	
34	Kindsmord	2	—	2	—	
35	Körper-Verletzung	85	56	44	48	
36	Kuppelei	2	1	—	1	
37	Landfriedensbruch	6	1	1	—	
38	Landstreicherei	20	11	16	18	
39	Meineid ꝛc.	7	3	6	6	
40	Menschenraub	—	—	—	—	

Digitized by Google

i ch t

40—41 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
	im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.
Mißbrauch der Amts-Gewalt	5	—	—	—	5
Mord	3	1	—	2	6
Münz-Verbrechen	3	1	—	—	4
Nöthigung	4	7	—	3	14
Nothzucht und Verführung Unmündiger ꝛc. zur Unzucht	2	4	1	5	12
Raub	1	2	—	1	4
Rechnungsfälschung	2	5	2	3	12
Restsetzung	7	6	8	9	30
Rückkehr eines Verwiesenen	—	2	2	2	6
Selbsthülfe	1	2	—	1	4
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte	—	—	—	—	—
Störung des Hausfriedens	4	3	1	1	9
Strafbare Handlungen an dem Stande einer Person	—	—	—	—	—
Täuschung bei Amtshandlungen	10	11	9	4	34
Todtschlag	—	1	—	1	2
Tödtung, verschuldet durch vorsätzliche Körper-Verletzung oder in Raufhändeln	4	2	3	1	10
Tödtung aus Fahrlässigkeit	3	5	1	4	13
Ueberschreitung der Begränzung	12	4	11	4	31
Unbotmäßigkeit	19	13	23	16	71
Unerlaubte Verbindungen	—	—	—	—	—
Unterschlagung	36	16	15	18	85
Verabredung zum Ungehorsam	1	—	—	—	1
Vergiftung	—	—	2	—	2
Verheimlichung der Geburt	—	4	1	1	6
Verkürzung öffentlicher Einkünfte	6	4	1	—	11
Verlassung des Amtes	—	—	—	—	—
Verläumdung	4	2	13	5	24
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	—	—	2	—	2
Verletzung der Amts-Verschwiegenheit	—	2	—	—	2
Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	8	11	—	—	19
Deßgleichen bei den zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellten Personen	2	12	5	—	19
Waldexcesse	3	4	2	3	12
Widernatürliche Unzucht	1	2	—	4	7
Widerrechtliches Gefangenhalten	—	1	—	—	1
Widersetzung	28	14	26	14	82
Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	5	5	—	2	12
Zollvergehen	—	—	—	—	—
Zweikampf	2	—	—	—	2
Summe	913	640	635	549	2737

Digitized by Google

Beilage E.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil

Gerichtsstellen:	Civil											
	waren anhängig;					wurde						
	am 1. Juli 1840:		im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Rudenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er-	
										formelle:	
	I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	9	206	29	224	468	9	42	—	1	3	4
Tübingen	57	95	22	203	377	5	43	1	1	2	4
Ellwangen	118	150	83	321	672	25	57	8	—	4	6
Ulm	61	58	66	207	392	40	49	—	—	—	3
Zusammen . .	245	509	200	955	1909	79	191	9	2	9	18

...i ch t

...e

...enate der K. Gerichtshöfe.

...rozesse								Conkurs-Prozesse					
...edigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1841—42 über:					waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen unerledigt in das Jahr 1841—42 über:	
...tnisse: materielle:		Summe:	spruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:		bei welchen nur die Purifikation des Lokations-Erkenntnisses aussteht:	in der Verhandlung begriffen:
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.							
9	100	206	2	4	57	199	262	7	5	12	2	1	9
14	90	204	2	19	55	97	173	1	—	1	1	—	—
43	197	397	3	4	118	150	275	8	—	8	—	5	3
47	122	291	—	—	40	61	101	1	—	1	1	—	—
113	509	1098	7	27	270	507	811	17	5	22	4	6	12

In den durch materielle Erkenntnisse erledigten Civil-Prozessen II. und III. Instanz wurden die untergerichtlichen Erkenntnisse

von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	bestätigt:	abgeändert:	theils bestätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zusammen:
Eßlingen	68	15	9	8	100
Tübingen	60	13	14	3	90
Ellwangen	130	31	15	21	197
Ulm	87	28	7	—	122
Zusammen .	345	87	45	32	509

Digitized by Google

Beilage I

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals Militärpersonen, so wie der ehegerich

Gerich	Senate:	Ehe						
		waren anhängig:			wurden erledigt:			
		am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840 — 41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Verstoßung der Ehegatten:	durch Verzicht u. Rudenlassen, resp. bis auf Wiederanrufen:	durch Erkenntniß auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe
	als . . .	10	11	21	—	—	5	4
Civil-S	in Eßlingen	90	54	144	2	13	1	40
richt	Tübingen	63	59	122	2	7	14	32
	Ellwangen	29	13	42	1	—	—	12
Eßlingen	Ulm . .	24	19	43	1	4	2	16
Tübinger								
Ellwange	Zusammen .	216	156	372	6	24	22	104
Ulm .								
Zusc								

i ch t

e

3 Ehegerichts für die Einwohner der Residenzstadt Stuttgart und für die
hen Senate der K. Gerichtshöfe.

wistigkeiten					Zahl der aufgehobenen Ehe-Verlöbnisse:	Dispensationen			
		gingen unerledigt in das Jahr 1841—42 über:				vom Ehe-Hindernisse der Verwandtschaft:	vom Ehe-Hindernisse der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proklamation:	von der Trauerzeit:
durch weisendes Kenntniß:	Summe:	spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:	Summe:					
—	9	—	12	12	4	7	3	3	—
17	73	15	56	71	40	57	29	3	—
2	57	7	58	65	42	30	30	1	—
7	20	2	20	22	27	21	11	—	—
5	28	—	15	15	11	20	5	—	—
31	187	24	161	185	124	135	78	7	—

In den 103 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflösung des Ehebandes
folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung des Bekl., die Ehe fortzusetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus anderen Gründen:	Zusammen:
Ober-Tribunals	2	2	—	—	—	4
Gerichtshofs in Eßlingen . .	23	13	1	1	2	40
— Tübingen .	23	4	—	1	4	32
— Ellwangen .	8	4	—	—	—	12
— Ulm . . .	10	5	—	—	—	15
Zusammen .	66	28	1	2	6	103

Digitized by Google

Beilage G.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behö Exemten erster Classe, so wie der Pupillen-Sena

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals	4	2	2	37	16	21	36	5
des Gerichtshofs in Eßlingen .	5	3	2	23	11	12	53	6
— Tübingen .	1	1	—	9	8	1	11	—
— Ellwangen .	5	2	3	17	11	6	33	5
— Ulm . . .	2	2	—	14	7	7	42	5
Zusammen .	17	10	7	100	53	47	175	21

Digitized by Google

i ch t

i e

ür die Mitglieder des K. Hauses und die in der Residenzsi
er K. Gerichtshöfe.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirks
lieben zu beauf-ichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren z prüfen:
31	29	29	29	23	—	6	—
47	74	64	61	41	13	23	16
11	13	18	13	16	—	2	23
28	28	19	10	12	18	7	6
37	20	20	19	19	1	1	7
154	164	150	132	111	32	39	52

Bezirksgerichte:	blieben unerledigt:
I. Im Neckar-Kreis.	
Backnang . .	1
Besigheim . .	7
Böblingen .	—
Brackenheim .	16
Cannstadt .	7
Eßlingen . .	5
Heilbronn . .	3
Leonberg . .	—
Ludwigsburg .	4
Marbach . .	2
Maulbronn .	1
Neckarsulm .	3
Stuttgart, Criminalamt .	3
Stuttgart, Stadtgericht	2
Stuttgart, Oberamtsgericht	1
Vaihingen .	—
Waiblingen .	58
Weinsberg .	609
Summe .	

Digitized by Google

Beilage H.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksger

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesch		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		nach der Li
	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840–41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verur
Im Neckar-Kreis.													
Backnang . .	158	177	335	65	39	133	237	14	84	295	150	145	3
Besigheim . .	10	184	194	37	51	96	184	2	8	239	102	137	3
Böblingen .	22	148	170	20	47	92	159	1	10	211	123	88	5
Brackenheim .	29	144	173	12	53	78	143	12	18	264	157	107	3
Cannstadt .	19	130	149	12	24	98	134	6	9	210	137	73	1
Eßlingen . .	82	221	303	37	54	200	291	2	10	348	220	128	13
Heilbronn . .	34	300	334	43	67	192	302	15	17	402	187	215	15
Leonberg . .	32	127	159	22	45	78	145	10	4	213	117	96	1
Ludwigsburg .	57	242	299	27	70	158	255	32	12	389	205	184	19
Marbach . .	63	150	213	31	129	26	186	9	18	259	88	171	3
Maulbronn .	70	136	206	28	57	77	162	13	31	195	125	70	7
Neckarsulm .	36	187	223	35	50	125	210	5	8	278	177	101	3
Stuttgart, Criminalamt .	73	832	905	179	134	547	860	5	40	995	469	526	53
Stuttgart, Stadtgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart, Oberamtsgericht	59	170	229	12	54	124	190	13	26	283	135	148	7
Vaihingen .	92	102	194	29	30	107	166	2	26	258	143	115	5
Vaihlingen .	50	145	195	11	44	40	95	9	91	208	96	112	5
Weinsberg .	108	272	380	96	63	154	313	18	49	466	149	317	10
Summe .	994	3667	4661	696	1011	2325	4032	168	461	5513	2780	2733	15

Digitized by Google

i ch t

e

n Fache der streitigen Gerichtsbarkeit.

gten	Civil-Prozesse						Sant-Prozesse					
hrend hung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht haftet:	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
242	105	202	307	95	71	141	32	26	58	10	21	27
200	18	116	134	84	34	16	2	11	13	10	2	1
158	48	122	170	83	46	41	8	29	37	5	16	16
213	24	143	167	104	47	16	7	6	13	3	6	4
121	7	87	94	64	23	7	8	7	15	7	7	1
237	71	116	187	23	98	66	7	21	28	7	5	16
269	46	231	277	180	42	55	13	35	48	25	11	12
66	30	106	136	66	43	27	10	17	27	3	12	12
281	63	124	187	81	69	37	24	22	46	12	18	16
207	52	135	187	118	39	30	27	28	55	8	19	28
25	14	51	65	48	7	10	3	19	22	16	—	6
222	137	280	417	242	85	90	6	27	33	24	3	6
03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	145	291	436	214	86	136	53	72	125	41	42	42
05	39	73	112	50	25	37	20	29	49	12	11	26
00	5	54	59	49	6	4	1	28	29	27	—	2
54	55	160	215	132	24	59	21	26	47	18	10	19
59	105	262	367	185	57	125	30	22	52	13	8	31
962	964	2553	3517	1818	802	897	272	425	697	241	191	265

Digitized by Google

Bezirksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Ange	
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden	
	am 1. Juli 1840	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß: des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß: des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:
II. Schwarzwald-Kreis.												
Balingen . .	126	231	357	14	36	70	120	24	213	249	92	157
Calw . . .	22	153	175	11	32	109	152	14	9	177	99	78
Freudenstadt .	71	162	233	15	32	80	127	18	88	208	121	87
Herrenberg .	33	144	177	35	35	77	147	7	23	221	164	57
Horb . . .	15	141	156	39	31	68	138	4	14	195	81	114
Nagold . .	48	158	206	10	31	85	126	7	73	140	99	41
Neuenbürg .	56	242	298	18	43	175	236	9	53	265	141	124
Nürtingen .	127	181	308	52	17	111	180	32	96	266	132	134
Oberndorf .	21	102	123	12	32	61	105	4	14	155	91	64
Reutlingen .	118	130	248	26	55	109	190	15	43	425	193	232
Rottenburg .	20	155	175	17	48	92	157	2	16	246	165	81
Rottweil . .	83	129	212	33	43	114	190	15	7	232	97	135
Spaichingen .	22	117	139	30	30	53	113	7	19	175	110	65
Sulz . . .	25	77	102	14	36	39	89	10	3	121	62	59
Tübingen . .	39	272	311	37	66	162	265	18	28	345	166	179
Tuttlingen .	44	178	222	34	45	122	201	11	10	311	203	108
Urach . . .	32	183	215	34	60	101	195	12	8	285	160	125
Summe .	902	2755	3657	431	672	1628	2731	209	717	4016	2176	1840

Digitized by Google

ten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
rend tung	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
cht ftet:												
98	100	187	287	66	15	206	33	16	49	6	14	29
14	30	115	145	67	47	31	8	27	35	19	11	5
31	91	163	254	121	15	118	9	29	38	24	6	8
36	10	72	82	58	17	7	8	15	23	18	1	4
56	25	202	227	128	55	44	3	6	9	2	6	1
98	43	125	168	78	57	33	22	37	59	26	17	16
92	46	170	215	143	35	37	4	23	27	16	8	3
52	76	123	199	65	60	74	13	22	35	17	10	8
95	62	201	263	145	24	94	7	10	17	1	12	4
1	127	202	329	131	70	128	4	5	9	4	1	4
7	33	156	189	112	40	37	7	11	18	7	11	—
4	228	311	539	255	175	109	6	21	27	6	2	19
9	20	57	77	43	20	14	—	1	1	1	—	—
3	76	87	163	78	32	53	11	11	22	6	9	7
2	84	211	295	140	90	65	10	16	26	5	14	7
6	29	121	150	74	47	29	2	12	14	8	3	3
1	29	134	163	89	57	17	9	28	37	20	8	9
5	1108	2637	3745	1793	856	1096	156	290	446	186	133	127

Digitized by Google

Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschu		
waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		wur der Un
am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaf
74	134	208	37	36	84	157	13	38	136	108	28	5
24	132	156	42	20	83	145	8	3	84	75	9	6
27	223	250	37	35	152	224	16	10	283	117	166	8
20	199	219	40	33	136	209	1	9	270	153	117	9
72	154	226	31	25	115	171	32	23	236	92	144	5
103	153	256	56	32	107	195	3	58	273	72	201	11
56	249	305	47	42	176	265	10	30	315	161	154	10
26	199	225	45	46	104	195	4	26	267	127	140	6
40	251	291	42	64	158	264	9	18	318	165	153	7
34	204	238	27	52	116	195	3	40	256	119	137	8
34	115	149	26	42	74	142	3	4	170	71	99	5
38	261	299	46	79	158	283	8	8	337	157	180	9
61	217	278	44	64	110	218	22	38	281	144	137	8
32	201	233	29	56	143	228	1	4	198	172	26	8
5	48	53	27	9	15	51	—	2	70	24	46	1
646	2740	3386	576	635	1731	2942	133	311	3494	1757	1737	104

Digitized by Google

gten	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
hrend hung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht haftet:	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
77	67	232	299	197	12	90	7	11	18	2	3	13
18	38	128	166	86	42	38	8	4	12	8	3	1
200	101	255	356	156	105	95	5	12	17	7	5	5
177	13	187	200	131	52	17	2	19	21	—	10	11
192	93	305	398	278	78	42	8	8	16	5	8	3
163	102	195	297	181	57	59	37	36	73	26	34	13
215	96	261	357	199	100	58	14	26	40	14	11	15
199	28	142	170	94	37	39	21	19	40	29	—	11
246	42	314	356	194	136	26	12	22	34	22	2	10
214	110	283	393	207	118	68	4	10	14	6	3	5
143	95	148	243	84	21	138	10	7	17	—	—	17
245	121	372	493	261	99	133	21	32	53	17	25	11
193	65	177	242	108	56	78	17	31	48	1	18	29
109	91	140	231	116	38	77	16	17	33	8	11	14
55	17	74	91	57	14	20	1	6	7	4	2	1
446	1079	3213	4292	2349	965	978	183	260	443	149	135	159

Digitized by Google

irksgerichte:	Untersuchungen									In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angesch		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:				blieben unerledigt:			wurden		wer der Un
	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Verzicht des Beschädigten:	durch Erkenntniß des Gerichtshofs:	durch Erkenntniß des Bezirksgerichts:	Summe der definitiv erledigten Untersuchungen:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	verhaft
Im Donau-Kreis.													
erach . .	16	171	187	40	56	86	182	—	5	272	128	144	67
ubeuren .	4	59	63	11	15	34	60	1	2	71	39	32	10
ngen . .	23	75	98	25	9	41	75	5	18	88	41	47	26
slingen .	29	158	187	27	121	19	167	2	18	212	101	111	24
ppingen .	45	242	287	56	66	130	252	6	29	353	176	177	86
chheim . .	25	107	132	16	26	81	123	5	4	185	120	65	59
kirch . .	9	129	138	27	37	69	133	1	4	184	76	108	61
nsingen .	9	86	95	19	32	36	87	4	4	115	65	50	30
bensburg .	64	237	301	59	50	138	247	17	37	299	185	114	70
dlingen .	61	75	136	30	37	43	110	4	22	190	64	126	34
ulgau . .	16	93	109	21	18	62	101	2	6	143	70	73	52
tnang . .	41	129	170	23	28	96	147	8	15	186	117	69	85
. . .	18	228	246	62	53	119	234	4	8	270	148	122	68
ldsee . .	11	121	132	12	36	75	123	4	5	156	66	90	49
ngen . .	3	81	84	17	20	46	83	—	1	91	37	54	47
blingen .	21	116	137	18	26	78	122	3	12	177	91	86	25
chau . .	1	29	30	11	3	13	27	1	2	40	19	21	13
rmarchthal	2	44	46	16	7	22	45	1	—	50	15	35	16
eer . . .	7	92	99	12	24	54	90	5	4	117	71	46	22
Summe .	405	2272	2677	502	664	1242	2408	73	196	3199	1629	1570	838
pt-Summe	2947	11434	14381	2205	2982	6926	12113	583	1685	16222	8342	7880	4448

Digitized by Google

igten:	Civil-Prozesse						Gant-Prozesse					
während chung	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben unerledigt:
nicht erhaftet:	am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:		am 1. Juli 1840:	im Jahre 1840—41 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	
205	66	179	245	124	71	50	7	14	21	12	8	1
61	16	82	98	61	28	9	3	18	21	1	13	7
68	49	106	155	97	25	33	1	7	8	7	1	—
188	20	178	198	124	61	13	23	23	46	13	17	16
267	14	268	282	192	74	16	7	19	26	12	7	7
126	60	117	177	108	27	42	6	17	23	9	9	5
123	11	116	127	82	36	9	1	14	15	5	7	3
85	6	83	89	68	14	7	2	8	10	8	2	—
229	51	208	259	158	40	61	5	2	7	—	3	4
156	55	151	206	154	25	27	2	2	4	1	1	2
91	37	84	121	68	36	17	1	4	5	—	4	1
103	47	142	189	107	33	49	4	8	12	5	4	3
202	15	146	161	119	26	16	9	12	21	17	1	3
107	20	149	169	112	40	17	—	6	6	3	1	2
44	17	109	126	94	20	12	2	4	6	4	2	—
152	13	177	190	136	39	15	6	10	16	10	5	1
25	9	64	73	63	3	7	—	5	5	1	2	2
34	3	109	112	90	18	4	2	6	8	6	1	1
95	8	145	153	118	30	5	2	4	6	1	5	—
2361	517	2613	3130	2075	646	409	83	183	266	115	93	58
1774	3668	11016	14684	8035	3269	3380	694	1158	1852	691	552	609

Digitized by Google

Beilage 1.

Ueb

ü

von den Bezirksgerichten in dem St

Nummer.	Verbrechen oder Vergehen.	Zahl derselben				
		im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	sam
1	Ausgeben falscher Münzen	1	—	—	2	
2	Beleidigung der Amtsehre	65	48	29	91	2
3	Beschädigung fremden Eigenthums . . .	7	11	5	10	
4	Betrug	37	27	23	41	1
5	Bettelei, erschwerte	13	10	15	4	
6	Diebstahl	499	291	316	427	15
7	Ehebruch	10	4	1	9	
8	Ehrenkränkung	223	147	177	391	9
9	Erschleichung des Bürgerrechts	2	—	1	1	
10	Fahrläßiges Schuldenmachen	17	20	5	15	
11	Fälschung	49	48	45	59	2
12	Feuer-Verwahrlosung	1	1	4	7	
13	Gränz-Verfälschung und Verrückung . .	4	4	2	5	
14	Körper-Verletzung	45	27	36	54	1
15	Kuppelei	—	—	—	2	
16	Landstreicherei	65	34	26	48	1
17	Mißbrauch der Amtsgewalt	4	—	—	—	
18	Rückkehr eines Verwiesenen	1	—	—	5	

Digitized by Google

i ch t

)re 1840—41 abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen und Vergehen.	Zahl derselben				
	im Neckarkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Jaxtkreis.	im Donaukreis.	zusammen.
Selbsthülfe	7	10	10	5	32
Störung des Hausfriedens	7	7	7	10	31
Ueberschreitung der Begränzung	36	27	26	35	124
Unbotmäßigkeit	85	41	40	19	185
Unterschlagung	87	53	46	60	246
Verläumdung	61	38	58	61	218
Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel	1	2	1	1	5
Verletzung eidlichen Angelöbnisses	1	4	—	1	6
Verletzung besonderer Dienstpflichten bei Beamten	2	—	4	16	22
Wald-Excesse	56	32	7	18	113
Widersetzung	45	50	31	31	157
Wilderei und Verletzung des Jagdrechts	7	3	8	16	34
Zoll-Vergehen	—	—	—	1	1
Summe	1438	939	923	1445	4745

Digitized by Google

Ue

Geschäfts-Thätigkeit der Bezirksgerichte in Bezie

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	
I. Im Neckarkreis.							
Backnang . . .	2	2	—	2	2	—	
Besigheim . . .	—	—	—	3	3	—	
Böblingen . . .	3	1	2	3	1	2	
Brackenheim . .	3	2	1	3	3	—	
Cannstadt . . .	2	1	1	2	2	—	
Eßlingen . . .	1	1	—	3	3	—	
Heilbronn . . .	2	2	—	1	1	—	
Leonberg	—	—	—	5	4	1	
Ludwigsburg . .	17	15	2	21	13	8	
Marbach	—	—	—	3	3	—	
Maulbronn . . .	3	3	—	4	3	1	
Neckarsulm . . .	4	4	—	9	6	3	
Stuttgart . . .	—	—	—	1	1	—	
Vaihingen . . .	1	1	—	1	—	1	
Waiblingen . . .	3	2	1	3	2	1	
Weinsberg . . .	—	—	—	—	—	—	
Stadtgericht Stuttgart	14	11	3	54	48	6	
Summe .	55	45	10	118	95	23	

i ch t

Inventur- und Theilungs-, auch Vormundschafts-Wesen.

iter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
rten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
—	6	487	677	361	44	126	633
1	9	422	418	396	355	26	65
1	1	289	392	233	293	56	99
—	—	284	521	215	130	69	391
—	—	317	585	287	230	30	155
2	15	355	411	355	411	—	—
2	—	514	565	484	540	30	25
3	9	207	372	193	257	14	115
1	37	544	574	504	488	40	86
1	9	431	480	100	—	331	480
—	1	199	185	176	176	23	9
—	1	515	662	359	329	156	333
—	4	131	475	131	95	—	380
1	5	404	462	400	396	4	66
—	8	554	536	267	52	287	484
1	4	207	291	187	104	20	187
9	114	284	565	268	420	16	145
22	223	6144	7971	4916	4318	1228	3653

Digitized by Google

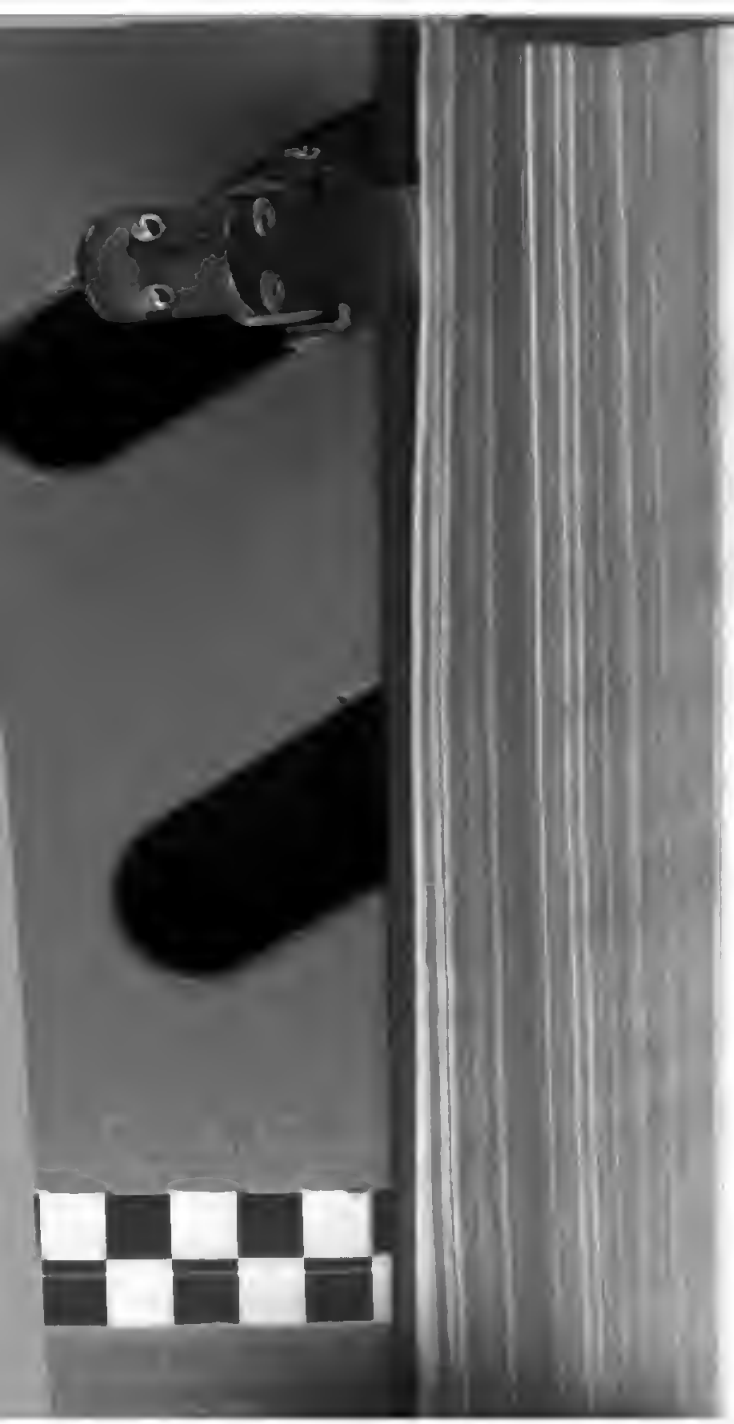

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			C[illegible] von Exem[illegible]
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren [illegible] beaufsichti[illegible]
II. Im Schwarzwaldkreis.							
Balingen . . .	1	1	—	1	—	1	3
Calw	2	2	—	1	1	—	10
Freudenstadt . .	3	1	2	4	2	2	4
Herrenberg . . .	—	—	—	1	—	1	6
Horb	1	1	—	3	1	2	2
Nagold	1	1	—	1	1	—	2
Neuenbürg . . .	2	1	1	3	—	3	4
Nürtingen . . .	—	—	—	6	3	3	10
Oberndorf . . .	—	—	—	1	1	—	3
Reutlingen . . .	1	1	—	2	1	1	8
Rottenburg . . .	1	1	—	3	3	—	8
Rottweil	1	1	—	—	—	—	3
Spaichingen . .	1	—	1	6	2	4	2
Sulz	2	2	—	2	2	—	3
Tübingen . . .	4	4	—	9	7	2	12
Tuttlingen . . .	3	2	1	3	2	1	4
Urach	2	2	—	4	2	2	10
Summe .	26	20	5	60	38	22	93

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringend-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			[illegible] von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren beaufsichti
III. Im Jaxtkreis.							
Aalen	1	1	—	2	1	1	—
Crailsheim . . .	4	3	1	2	—	2	3
Ellwangen . . .	2	—	2	6	3	2	7
Gaildorf	—	—	—	2	1	1	6
Gerabronn . . .	5	5	—	11	9	2	3
Gmünd	—	—	—	1	1	—	1
Hall	4	3	1	16	10	6	16
Heidenheim . . .	2	1	1	2	1	1	12
Künzelsau . . .	3	1	2	2	2	—	13
Mergentheim . .	2	1	1	15	10	5	4
Neresheim . . .	—	—	—	1	—	1	2
Oehringen . . .	2	2	—	8	6	2	6
Schorndorf . . .	—	—	—	7	5	2	16
Welzheim . . .	—	—	—	—	—	—	9
Amtsgericht Neresheim	—	—	—	1	—	1	—
Summe .	25	17	8	76	49	26	98

Digitized by Google

—	2	1	1	—	—	222	97	180	—	42	97		
—	2	—	1	—	3	128	171	90	1	38	170		
1	5	3	1	—	7	237	368	199	330	38	38		
2	2	1	2	—	6	167	144	141	105	26	30		
—	11	2	1	1	2	227	347	221	206	6	141		
—	1	1	1	—	1	237	286	180	227	57	30		
1	16	10	1	12	4	139	132	121	130	18	2		
1	2	1	1	—	12	246	218	105	45	141	173		
2	2	2	1	—	13	337	468	246	324	91	144		
1	15	10	1	—	4	369	481	313	196	46	285		
—	1	—	1	—	2	84	199	25	36	59	163		
—	9	6	2	1	5	222	364	232	326	—	38		
—	7	—	2	1	15	209	215	150	64	59	149		
—				—	9	79	159	62	105	27	54		
			1	—	—	—	30	—	25	—	6		
—	1	—	2	15	83	2893	3657	2245	2120	648	1537		
8	25	19											

Digitized by Google

Bezirksgerichte.	Zubringens-Inventare und Ehepakten von Exemten zweiter Classe:			Verlassenschafts-Theilungen von Exemten zweiter Classe:			E von Exem
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren s beaufsichti
IV. Im Donaukreis.							
Biberach	—	—	—	4	3	1	6
Blaubeuren	4	4	—	1	1	—	10
Ehingen	—	—	—	4	3	1	1
Geislingen	2	2	—	2	—	2	1
Göppingen	2	1	1	3	3	—	18
Kirchheim	1	1	—	8	7	1	11
Leutkirch	—	—	—	1	1	—	4
Münsingen	2	1	1	3	2	1	1
Ravensburg	1	—	1	4	3	1	6
Riedlingen	1	1	—	2	1	1	—
Saulgau	1	—	1	—	—	—	—
Tettnang	1	1	—	—	—	—	—
Ulm	2	2	—	12	12	—	7
Waldsee	3	1	2	—	—	—	4
Wangen	—	—	—	1	—	1	3
Wiblingen	—	—	—	4	4	—	—
Buchau	—	—	—	2	2	—	—
Obermarchthal	—	—	—	—	—	—	1
Scheer	—	—	—	3	3	—	6
Summe	20	14	6	54	45	9	79
Haupt-Summe	125	96	29	297	217	80	516

Digitized by Google

:n eiter Classe:		Curatel- und Administrations-Rechnungen von Exemten zweiter Classe und von Nicht-Exemten:					
örten auf:	blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:
1	5	332	434	332	434	—	—
6	4	216	219	178	188	38	31
—	1	89	153	86	99	3	54
—	1	281	286	261	274	20	12
4	14	398	486	373	331	25	155
3	8	144	383	140	291	4	92
—	4	373	373	—	—	373	373
—	1	228	303	194	75	34	228
1	5	229	314	229	259	—	55
—	—	87	111	70	18	17	93
—	—	132	132	132	132	—	—
—	—	358	358	302	283	56	75
1	6	208	467	153	416	55	51
1	3	179	451	179	374	—	77
1	2	185	185	184	153	1	32
—	—	313	313	302	270	11	43
—	—	41	41	41	29	—	12
1	—	49	52	46	41	3	11
—	6	64	130	64	109	—	21
19	60	3906	5191	3266	3776	640	1415
60	456	17611	23136	14713	15106	2898	8030

Digitized by Google

Beilage L.

Ueb

üb

Geschäfts-Thätigkeit d

Notariats-Bezirke.	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundsch	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
im Neckarkreis . .	52	10538	9853	685	5864	5475
— Schwarzwaldkreis	44	9164	8803	361	4994	4950
— Jaxtkreis . . .	36	7604	7119	485	2594	2409
— im Donaukreis .	37	8228	7908	320	3908	3798
Summe .	169	35534	33685	1851	17360	16612

Digitized by Google

i ch t

e

richts- und Amts-Notare.

hnungen:	Geschäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantsachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Besitzstands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventuren und Theilungen:
blieben erledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückständig:	
389	1234	1204	30	113877	113877	—	538
64	847	817	30	97834	97834	—	209
185	957	933	24	57131	57131	—	162
110	549	543	6	40453	40453	—	241
748	3587	3497	90	309295	309295	—	1150

Zur Beurkundung:
die Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium:
Pleſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 24. November 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung in Betreff der Gleichstellung der geschlossenen Zeiten in der evangelischen und der katholischen Landeskirche. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Auszeichnung des Oberamtmanns, Regierungsraths v. Mugler und mehrerer Beamten des Oberamts Heilbronn. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat Oktober d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienst-Prüfung im Departement des Innern. — Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staats-Prüfung ist der Medicin und höheren Wundarzneikunde. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Stiftungs-Verwalter Bollstetter. — Vertheilung der akademischen Preise.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellter Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

in Betreff der Gleichstellung der geschlossenen Zeiten in der evangelischen und der katholischen Landeskirche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Absicht auf die für eheliche Trauungen geschlossenen Zeitabschnitte der evangelischen Landeskirche verordnen und verfügen Wir, nach Vernehmung Unserer evangelischen Synode und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die am ersten Advents-Sonntag beginnende geschlossene Zeit endigt nach dem Tage des Erscheinungsfestes, und die am Aschermittwoch beginnende nach dem Sonntag des Osterfestes.

§. 2.

Das Verbot der kirchlichen Trauung in der Zeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag des Dreieinigkeitsfestes ist aufgehoben.

Unser Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 10. November 1841.

Wilhelm.

Der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Neckarhausen, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Müller in Adolzfurt, Dekanats Oehringen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Helfers zu Waiblingen dem Repetenten Lechler in Oberboihingen, Dekanats Nürtingen,

die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers in Cannstadt dem Dekan Gleißberg in Blaufelden, und

die erledigte katholische Pfarrei Gößlingen, Dekanats Rottweil, dem Pfarr-Verweser Hegele in Kocherthürn, Dekanats Neckarsulm, gnädigst übertragen.

Digitized by Google

Am 9. d. M. erhielt der von dem Grafen v. Degenfeld zu der katholischen Pfarrei Salach, Oberamts Göppingen, patronatisch ernannte Pfarr-Verweser Johann Hagenmaier in Obergünsbach, wie auch

der von dem Freiherrn v. Münch zu der erledigten katholischen Pfarrei Mühringen, Dekanats Horb, patronatisch ernannte Pfarrer Uhl in Wiesenstetten, die landesherrliche Bestätigung.

Am 15. d. M. ist der Commandant der vierten Infanterie-Brigade, General-Major v. Klinkowström, zu Cannstadt gestorben.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Beuerlin zu Stuttgart aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte ausgetreten ist; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. November 1841.

Prieser.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Auszeichnung des Oberamtmanns, Regierungsraths v. Mugler, und mehrerer Beamten des Oberamts Heilbronn.

Seine Königliche Majestät haben auf den über die Ergebnisse der Visitation des Oberamts Heilbronn Höchstdenselben erstatteten Vortrag, vermöge höchster Entschließung vom 5. November, gnädigst angeordnet, daß dem Oberamtmann, Regierungsrath v. Mugler, wegen seiner vorzüglichen Amtsführung ein öffentliches Lob ertheilt werde; was hiemit in Vollziehung gesetzt wird.

Digitized by Google

Zugleich haben Seine Königliche Majestät aus Anlaß dieser Visitation

dem städtischen Waldmeister, Stadtrath Nickel in Heilbronn,

wegen seiner eifrigen Bemühungen um die gute Bewirthschaftung der ausgedehnten städtischen Waldungen, und

dem Schultheißen Mayer in Großgartach

wegen der in seiner mehrjährigen Amtsführung dargelegten Verdienste um die Ordnung und den Haushalt seiner Gemeinde, die goldene, auch wegen gleicher Verdienste

dem Schultheißen Weisbrod in Frankenbach

die silberne Verdienst-Medaille gnädigst verliehen, so wie endlich anzuordnen geruht, daß

der Amtspfleger Kleinmann und der Stiftungspfleger Klett in Heilbronn

wegen vieljähriger treuer und pünktlicher Führung der ihnen anvertrauten Verwaltungen öffentlich belobt werden.

Stuttgart den 7. November 1841.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat Oktober d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern.

In Folge der am 25. Oktober bis 1. November d. J. vorgenommenen ersten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und zu Regiminal-Referendären zweiter Classe bestellt worden:

1) Georg Ludwig Bullinger, von Unterkochen, O.A. Aalen.
2) Rudolph Gottfried Rommel, von Hemmingen, O.A. Leonberg.
3) Anton Schemmel, von Waldsee.
4) Ottmar Waiblinger, von Bronnweiler, O.A. Reutlingen.
5) Christoph Anton Wolff, von Großgartach, O.A. Heilbronn.
6) Friedrich Albert Wolff, von Neuenstadt, O.A. Neckarsulm.

Stuttgart den 8. November 1841.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde.

In Folge der im Monate Oktober vorgenommenen ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde sind nachstehende Candidaten für befähigt erkannt und für berechtigt erklärt worden, nach vorheriger einjähriger praktischer Vorbereitung für ihren Beruf um die zweite Staatsprüfung sich zu melden:

a) in der Medicin und höheren Chirurgie:

Friedrich August Robert Arnet, von Stuttgart,
Wilhelm Alexander Camerer, von Alpirsbach, O.A. Oberndorf,
Carl Friedrich Ludwig Guckelberger, von Stuttgart,
Christian Friedrich Albert Kautter, von Ludwigsburg,
Christoph Eberhard Köllreutter, von Stuttgart,
Carl Adolph Zeller, von Suppingen, O.A. Blaubeuren;

b) in der Medicin:

Adolph Eduard Laiblin, von Affalterbach, O.A. Marbach,
August Römer, von Leonberg;

c) in der höheren Chirurgie:

Emil Gustav Baur, von Tübingen,
Jakob Friedrich Brucker, von Denkendorf, O.A. Eßlingen,
Johann Jakob Carl Fischer, von Ulm.

Stuttgart den 15. November 1841. Schlayer.

d) Verleihung der goldenen Civilverdienst-Medaille an den Stiftungs-Verwalter Vollstetter.

Aus Veranlassung der Visitation des Oberamts Riedlingen wurde vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. dem Spitalpfleger, Stiftungs-Verwalter Vollstetter in Riedlingen, wegen vieljähriger gewissenhafter und erfolgreicher Amtsführung die goldene Civil-Verdienst-Medaille in Gnaden verliehen.

Stuttgart den 19. November 1841. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des Rektoramts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Die öffentliche Austheilung der akademischen Preise für das Jahr 1840—41 wurde heute auf die gewöhnliche feierliche Weise vorgenommen.

Bei der evangelisch-theologischen Fakultät erhielt:

Carl Reinhold Köstlin, von Urach, Zögling des evangelischen Seminars, den für die wissenschaftliche Aufgabe ausgesetzten Preis, während der Verfasser einer Abhandlung über die gleiche Aufgabe,

Bernhard Geiger, von Degenfeld, Zögling des Wilhelmsstifts, öffentlicher Belobung für würdig erkannt wurde.

Den ersten Predigerpreis erhielt:

Eduard Schoder, von Ludwigsburg, Zögling des evangelischen Seminars, in Folge des Looses, mit

Wolfgang Friedrich Geß, von Kirchheim u. T., Zögling des evangelischen Seminars, welchem sodann der zweite Preis zufiel.

Der erste katechetische Preis wurde dem vorgenannten

Eduard Schoder, von Ludwigsburg,

und der zweite dem gleichfalls schon genannten

Wolfgang Friedrich Geß, von Kirchheim u. T. zuerkannt, woneben

Friedrich Wilhelm Jopp aus Kirchheim, O.A. Neresheim, Zögling des evangelischen Seminars, öffntlich belobt wurde:

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt den Preis für die wissenschaftliche Aufgabe:

Moriz Aberle, von Rottum, O.A. Biberach, Zögling des Wilhelmsstifts;

Ebendemselben wurde auch der erste Predigerpreis zu Theil, während der zweite dem

Joseph Mast, von Weingarten, Alumnus des Priester-Seminars in Rottenburg zuerkannt, und

Alois Bendel, von Forst, O.A. Waldsee, Zögling des Wilhelmsstifts, öffentlicher Belobung würdig erklärt wurde.

Digitized by Google

Den ersten katechetischen Preis erhielt der so eben genannte

Alois Bendel,

und den zweiten:

Michael Frankenreiter, von Jartheim, Zögling des Wilhelmsstifts.

Der juridischen Fakultät wurde keine Preisabhandlung übergeben.

Bei der medicinischen Fakultät blieb der Preis für die wissenschaftliche Aufgabe unverliehen, wogegen zwei chirurgische Preise an

Jakob Friedrich Brucker, von Denkendorf, Studirender der Chirurgie, und

Philipp Julius Frisoni, von Stuttgart, Studirender der Medicin, ausgetheilt wurden.

Bei der philosophischen Fakultät wurde der Preis dem Julius Rieckher aus Stuttgart, Zögling des evangelischen Seminars, verliehen.

Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät erhielt den Preis:

Johann Christian Hensinger, von Brandhölzle, O.A. Neckarsulm, Studirender der Regiminal-Wissenschaft.

Von der Verwaltung der freiherrlich v. Palmschen Stiftung wurde der stiftungsmäßige Preis dem

Christian Eichenhofer aus Grözingen, Studirender der evangelischen Theologie,

und von der Verwaltung der Fürst-Bischöflich Speierschen Stiftung dem obengenannten

Michael Frankenreiter, von Jartheim, Zögling des Wilhelmsstifts, zu Theil.

Tübingen den 6. November 1841. Dr. Baur.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrstelle in Denkendorf, Dekanats Eßlingen, welche 1448 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 759 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Die Pfarrei Spielbach und Heiligenbronn, Dekanats Blaufelden, kann, nachdem ein neues Pfarrhaus in ersterem Orte erbaut ist, nun wieder besetzt werden. Diese gedoppelte Pfarrei zählt im Ganzen 827 Kirchengenossen. Hievon wohnen in Spielbach und in zwei dazu gehörigen beziehungsweise $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Stunden entfernten Filialien 519. Spielbach und Heiligenbronn haben eigene Schulen. In den Kirchen beider eine halbe Stunde von einander entfernten Orte hat der Geistliche an allen Fest-, Sonn- und Feiertagen, desgleichen an Bußtagen, die gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienste gleichmäßig zu halten, die Casualien (mit Ausnahme der Taufen, welche in den einzelnen Weilern selbst vorgenommen werden) zu versehen, außerdem in jeder Woche einmal, auch in Heiligenbronn, zu katechisiren. Das verwandelte Einkommen der Stelle berechnet sich zu 610 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die im Revier Naislach, Forsts Wildberg, durch die Dienst-Entlassung des Forstwarts Biber erledigte Forstwartsstelle, mit welcher der Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellter Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. die erledigte Parkjägersstelle im K. Park Solitude dem Oberwachtmeister Jenisch bei der Feldjäger-Schwadron gnädigst zu übertragen geruht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 4. December 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. — Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im Monat November d. J. — Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der dem Stadtschultheißen Pfäfflin früher ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Rechts-Praxis. — Verleihung eines Erfindungs-Patents an Clemens Metzler auf eine Bereitungsart durchbrochener Backsteine. — Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der zu vermehrenden Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Frankfurt gestattete Nebeneinspannen von drei Pferden. — Bekanntmachung des Ergebnisses der im Oktober d. J. stattgehabten Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. — Verfügung, betreffend das Ergebniß einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 17. v. M. den Revierförster Dürr in Neuenstadt, auf sein Ansuchen, wegen Dienst-Untauglichkeit in den Pensionsstand versetzt.

Nach höchstem Dekrete vom 23. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade, General-Major v. Valois, das Commando der vierten Infanterie-Brigade übertragen, und

den General-Major, Grafen Wilhelm v. Württemberg, zum Commandanten der zweiten Infanterie-Brigade ernannt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Assessorsstelle bei der Regierung des Donaukreises dem Canzlei-Assistenten Mayer bei dem Ministerium des Innern,

die erledigte evangelische Pfarrei Vempflingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Gamm zu Burgstall, Dekanats Marbach, ferner

vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Revisorsstelle dem Hallverwalter Meuret bei dem Hauptzollamt Stuttgart, wie auch

die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle dem Umgelds-Commissär Bunz in Hall gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. wurde den Assessoren des Medicinal-Collegiums, Haußmann und Jäger, der Titel und Rang von Ober-Medicinalräthen gnädigst verliehen, und

dem Pfarrer Zwißler in Mägerkingen, Dekanats Reutlingen, die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung.

Die nachgenannten Rechts-Candidaten, welche sich zu der bevorstehenden ersten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement angemeldet haben, und für zulassungsfähig erkannt worden sind, nämlich:

Baur, Theodor Ludwig, von Tübingen,
Ehrlenspiel, Gustav, von Stuttgart,
Glükherr, August Franz Xaver, von Rottenburg,
Hölder, Julius, von Stuttgart,
Jetter, Adolph Wilhelm, von Reutlingen,
Klemm, Hermann Gottlieb Wilhelm, von Stuttgart,

Digitized by Google

Krais, Gustav Friedrich, von Wiesensteig,
Kübel, Carl Julius, von Tübingen, und
Lieb, Johann David, von Freudenstadt,

werden unter Hinweisung auf den §. 4 der K. Verordnung vom 25. April 1839 (Reg. Blatt S. 416) hiermit benachrichtigt, daß ihre Prüfung am 9. December d. J. und den folgenden Tagen statt finden wird.

Dieselben haben sich daher:

Mittwoch den 8. December d. J. Nachmittags 3 Uhr

bei dem Aktuariate der K. Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen einzufinden, um daselbst die weitere Anweisung zu empfangen.

Stuttgart den 27. November 1841. Prieser.

b) Ergebniß der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im Monat November 1841.

In Folge der am 16. und 23. November d. J. vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Justiz-Departement sind nachfolgende neun in alphabetischer Ordnung aufgeführte Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Friedrich Bartholomäi, von Ellwangen.
2) Gustav Etter, von Tübingen.
3) Christian Friedrich Gmelin, von Stuttgart.
4) Alois Hirschmüller, von Abtsgmünd, O.A. Aalen.
5) Gottlieb Huber, von Ludwigsburg.
6) Christian Schnurrer, von Vaihingen.
7) Julius Christoph Stahl, von Böblingen.
8) Carl August Traub, von Ravensburg.
9) Paul Vogel, von Brackenheim.

Stuttgart den 29. November 1841. Prieser.

c) Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der dem Stadtschultheißen Pfäfflin früher ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Rechts-Praxis.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 9. September d. J. die dem nunmehrigen Stadtschultheißen Pfäfflin zu Sulz

früher ertheilte Ermächtigung zu Ausübung der Rechts-Praxis, als mit den von ihm übernommenen Gemeinde- und Corporations-Aemtern unvereinbar, zurückzunehmen geruht haben; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. November 1841. Priefer.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verleihung eines Erfindungs-Patents an Clemens Metzler auf eine Bereitungsart durchbrochener Backsteine.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 18. d. M. dem Clemens Metzler zu Saulgau auf die von ihm angegebene Bereitungsart durchbrochener Backsteine von größeren als den gewöhnlichen Dimensionen ein zehenjähriges Erfindungspatent gnädigst verliehen haben; so wird dieses, unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der revidirten allgemeinen Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. November 1841. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der zu vermehrenden Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Frankfurt gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden.

Nachdem mit höchster Genehmigung die Vermehrung der Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Frankfurt auf zwei täglich hin- und hergehende Wagen beschlossen worden ist; so haben Seine Königliche Majestät zu Gunsten dieser Leistung, welche mit dem ersten Januar 1842 zur Ausführung kommen soll, und in Betracht der genügenden Breite der betreffenden Straßen, der Postverwaltung durch höchste Entschließung vom 25. März d. J. das Nebeneinanderspannen von drei Pferden an den zwischen Frankfurt und Stuttgart täglich kursirenden vier Eilwagen unter denjenigen Bestimmungen gnädigst gestattet, unter welchen das gleiche Zugeständniß nach Maaßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. Mai 1840 (Regierungs-Blatt S. 205) zu Gunsten des täglichen Lokal-Eilwagenkurses zwischen Stuttgart und Tübingen erfolgt ist.

Digitized by Google

Es wird dieſes unter Beziehung auf die gedachte Bekanntmachung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Route zwiſchen Stuttgart und der Landesgränze die nachfolgenden Strecken von den auf die vorbemerkte Art beſpannten Eilwagen nicht anders als im Schritt befahren werden dürfen:

a) im Allgemeinen alle Brücken und alle bei der Paſſirung von Ortſchaften vorkommenden Straßenwendungen,

b) zu Bietigheim die Strecke zwiſchen den Wirthshäuſern zur Krone und zum Adler,

c) zu Beſigheim die Strecke zwiſchen der oberen Enzbrücke und dem Hauſe des Wundarztes Jung,

d) zu Wahlheim die Strecke zwiſchen dem Hirſchwirthshauſe und dem Grabenſteinſchen Hauſe,

e) zu Lauffen die Strecke zwiſchen der Neckarbrücke und dem Wirthshauſe zum grünen Baum,

f) zu Heilbronn die Strecke vom Brunnen innerhalb des Fleiner Thors bis zur Ausmündung der Klein-Biedermannsgaſſe,

g) zu Sontheim die ganze Etterſtraße.

Stuttgart den 22. November 1841. Schlayer.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Oktober d. J. ſtattgehabten Dienſt-Prüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen.

In Folge der am 5. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen mit 17 Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes von Commiſſarien des Königl. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats vorgenommenen zweiten Dienſt- und Anſtellungs-Prüfung wurden von Seite der beiden Oberbehörden nachſtehende ſechszehen Prieſter zu Pfarrſtellen fähig erkannt:

1) Boſcher, Franz Joſeph, von Königseggwald.
2) Deſſaller, Carl, von Schorndorf,
3) Dobernek, Gabriel, von Oberkeſſach.
4) Englert, Dominikus, von Rottweil.
5) Hamma, Ernſt, von Wurmlingen.

Digitized by Google

6) Harrer, Joſeph, von Hofen, O.A. Cannſtadt.
7) Heinkele, Joſeph, von Weil der Stadt.
8) Köhle, Johann, von Pflaumloch.
9) Küchle, Johann, von Aulendorf.
10) Moninger, Joſeph, von Ellwangen.
11) Nachbauer, Meinrad, von Weil der Stadt.
12) Reiſch, Heinrich, von Hirſchbronn.
13) Schnell, Mariz, von Rottenburg-Ehingen.
14) Uß, Joſeph, von Ellwangen.
15) Walter, Joſeph, von Neresheim.
16) Weikmann, Johann Baptiſt, von Gmünd.

Stuttgart den 16. November 1841. Soden

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache.

Bei der in Tübingen am 15.—22. d. M. vorgenommenen erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache ſind die nachſtehenden Candidaten als befähigt erkannt, und zu Finanz-Referendären zweiter Claſſe beſtellt worden:

1) Hochſtetter, Friedrich Ludwig, von Schlath, O.A. Göppingen.
2) Mörike, Martin Herrmann, von Stuttgart.
3) Mülberger, Carl, von Stuttgart.

Stuttgart den 30. November 1841. Herdegen

Dienſt-Erledigungen.

Es werden beſetzt werden:

1) die katholiſche Pfarrei Oeilingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen. Dieſelbe begreift im Pfarrorte und in einem Filialweiler 1257 Pfarrgenoſſen, die Pfarrſchule mit zwei Lehrern und eine Filialſchule; ihr beſtändiges Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Capitalzinſen, Beſoldungen und geſtifteten Gebühren belauft ſich auf 1100 fl., wozu noch beiläufig 110 fl. Neben-Einnahmen kommen;

2) die katholische Pfarrei Erlenbach, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, welche im Pfarrorte mit Zubehörden 1086 Pfarrgenossen begreift, eine Schule mit zwei Lehrern hat, und von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixes Einkommen von 817 fl. gewährt;

3) die katholische Pfarrei Haslach, Oberamts und Dekanats Tettnang. Dieselbe begreift im Pfarrorte und in den dazu gehörigen Filialweilern 612 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten und gestifteten Gebühren, nach Abzug eines zeitlichen Provisoriums zu Abbezahlung einer Capitalschuld und der jährlich abnehmenden Zinsen, ein beständiges Einkommen von 1085 fl.;

4) die erledigte Catharina-Kaplanei in der Oberamtsstadt Ehingen, welche sich zunächst für einen älteren, zu pfarrlichen Geschäften nicht mehr ganz tüchtigen Geistlichen eignet. Mit derselben ist an Garten-Ertrag, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein fixirtes Einkommen von 575 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese vier Kirchenstellen haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Revisorsstelle bei der Regierung des Neckarkreises haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei diesem Collegium zu melden.

6) Die Bewerber um die Revierförstersstelle zu Neuenstadt, mit welcher die Besoldung von 600 fl. verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

7) Die unterste Lehrstelle (Elementarlehrersstelle) an dem Gymnasium in Ellwangen wird besetzt werden. Der Lehrer hat in wöchentlich 30—32 Lehrstunden Unterricht in den Elementen der lateinischen Sprache und in den gewöhnlichen Realien zu ertheilen, und erhält, neben einem nicht bedeutenden Antheile an dem Schulgelde, eine Besoldung von 500 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

8) Die Bewerber um die erledigte Umgelds-Commissärsstelle in Hall, mit welcher der Gehalt erster Classe von 600 fl. nebst den gesetzlichen Gebühren (Reg. Blatt von 1836, S. 537) verbunden ist, haben binnen vier Wochen bei dem K. Steuer-Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

Digitized by Google

9) Die Bewerber um die bei dem Ministerium des Innern erledigte Canzlei-Assistentenstelle mit der Besoldung von 600 fl. haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem Ministerium zu melden.

10) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Amts-Oberamt Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Neckarkreises vorschriftmäßig zu melden.

11) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Marbach haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Neckarkreises zu melden.

12) Die Bewerber um die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Münsingen werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

13) Die Bewerber um das Oberamts-Aktuariat Spaichingen haben sich binnen drei Wochen vorschriftsgemäß bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. die erledigte etatsmäßige Kanzlei-Assistentenstelle bei der K. Regierung des Neckarkreises dem Oberamts-Aktuar Braitmayer, von Stuttgart,

die erledigte Canzlei-Assistentenstelle bei der Regierung des Donaukreises dem Oberamts-Aktuar Lok in Münsingen, und

die erledigte Oberamts-Aktuarsstelle in Waiblingen dem Regiminal-Referendär Zimmerle in Sulz zu übertragen gnädigst geruht.

Unter dem 26. v. M. ist der Fourier des fünften Infanterie-Regiments, Georg Hetterich, von Westerheim, Oberamts Geislingen, als Tagschreiber beim Schreibtische des K. Kriegs-Ministerium angestellt worden.

Unter dem 30. v. M. wurde der Oberamts-Aktuar Frank in Spaichingen, seinem Ansuchen gemäß, auf das Oberamts-Aktuariat Urach versetzt.

Am 5. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 15. December 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, die Rekrutenaushebung für das Jahr 1842 betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal. — Bekanntmachung, eine Stiftung des gestorbenen Kirchenraths Dr. v. Huber, Pfarrers zu Deißlingen, Oberamts Rottweil, betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1842 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in dem Gesetze vom 18. März 1839 festgesetzte Zahl der im Jahr 1842 auszuhebenden Rekruten ist, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, von Drei Tausend fünfhundert, auf

Vier Tausend

erhöht worden. Obiges Gesetz wird in dieser Beziehung abgeändert.

Digitized by Google

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, in Gemäßheit des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Februar 1828, das Weitere hienach anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 29. November 1841.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Der Kriegs-Minister:
v. Hügel.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30 v. M. den Registrator Volz bei der Finanzkammer in Reutlingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand versetzt, sodann

nach höchstem Dekrete vom 2. d. M. den charakterisirten Lieutenant Geigisky zum wirklichen Lieutenant ernannt und dem sechsten Infanterie-Regiment aggregirt, wie auch

nach höchstem Dekrete vom 6. d. M. den Schützen-Offizier des siebenten Infanterie-Regiments, Lieutenant Pfeiffelmann, zu der Pionnier-Compagnie versetzt, und

an dessen Stelle den Ober-Lieutenant des siebenten Infanterie-Regiments, Knörzer, zum Schützen-Offizier ernannt.

Zu Ober-Lieutenants rücken vor:

den Lieutenant des achten Infanterie-Regiments v. Walwis, bei diesem Regiment, und

der Platz-Adjutant zu Hohenasperg, Lieutenant Schwarz;

Digitized by Google

zum Lieutenant im siebenten Infanterie-Regiment wird befördert: der Regiments-Offizierszögling erster Classe des dritten Infanterie-Regiments, Feldwebel Breithaupt.

Durch höchste Entschließung vom 8. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem bisherigen Oberamts-Verweser von Freudenstadt, Regierungs-Assessor Fleischhauer, das Oberamt Gaildorf zu übertragen,

den Pfarrer Dorner zu Neuhausen ob Eck, Dekanats Tuttlingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen, ferner

auf die erledigte erste Lehrstelle an der Realschule zu Heilbronn den bisherigen zweiten Reallehrer Kapff daselbst zu befördern, und

die hiedurch in Erledigung kommende zweite Lehrersstelle dem vormaligen Reallehrer Kauffmann von Ludwigsburg zu übertragen gnädigst geruht.

Der Commandant des vierten Reiter-Regiments, Adjutant des Königs, Oberst Graf v. Grävenitz, ist am 2. d. M. zu Eßlingen gestorben.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal.

Nachdem der unter dem 26. September 1825 (Reg.Blatt S. 521 ff.) bekannt gemachte, zunächst auf die Dauer von sechs Jahren geschlossene Staats-Vertrag mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal, inzwischen auf weitere sechs Jahre verlängert, und nun auch diese Frist zu Ende gegangen war, so haben wegen nochmaliger Erneuerung desselben zwischen

Digitized by Google

den beiderseitigen Regierungen Verhandlungen statt gefunden, in deren Folge die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist.

Artikel I.

Die Dauer des Vertrags vom Jahr 1825 wird, vom Ablauf der letzten Vertrags-Periode an gerechnet, auf weitere sechs Jahre verlängert, und eben dadurch das in der Zwischenzeit von dem K. Ober-Tribunal in den von den fürstlichen Gerichten an dasselbe gelangten Prozessen bereits Verhandelte als rechtsgültig anerkannt.

Artikel II.

Die zu dem Vertrage vom Jahr 1825 verfaßte Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen wird in einigen Paragraphen auf nachstehende Weise abgeändert:

§. 16.

Die Appellations-Akten sind spätestens binnen fünfzehen Tagen nach der Anmeldung von Amtswegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden. Vermag der Appellant innerhalb der Nothfrist von dreißig Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen, so muß er binnen eben dieser Frist in der, an das Ober-Tribunal gerichteten, Einführungsschrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerdelibells, bei Verlust der Appellation, bitten.

In einem solchen Falle darf der Termin zu Einreichung der Beschwerdeschrift sechzig Tage der Regel nach nicht überschreiten, und es wird das Ober-Tribunal bei Nichteinhaltung desselben keinerlei nicht gemeinrechtlich begründete Nachsicht eintreten lassen.

§. 17.

Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieses die weitere Verhandlung in der daselbst eingeführten gesetzlichen Ordnung des Verfahrens, so weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schlusse der Sache einzuleiten.

Jedoch werden bei Zeugen-Verhören die Zeugen auf den in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen gesetzlichen Eidesvorhalt beeidigt, auch werden denselben die daselbst gesetzlichen allgemeinen Fragestücke vorgelegt.

Digitized by Google

Im übrigen sind zwar bei den von dem Ober-Tribunal angeordneten Zeugen-Verhören die in Württemberg geltenden Vorschriften des Verfahrens anzuwenden; jedoch werden in solchen Fällen nicht nur die Punkte, worüber die Parteien zu vernehmen sind, möglich genau und vollständig bezeichnet, sondern auch die bei der Vernehmung zu beobachtenden Vorschriften, statt einer bloßen Hinweisung auf die betreffenden Gesetze, in die Instruktion aufgenommen oder derselben in Auszügen beigelegt.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation steht ausschließend dem Ober-Tribunal zu.

§. 35.

Der Ausspruch der deutschen Bundes-Akte, daß jeder Partei in bürgerlichen Rechtssachen auf die Verschickung der Akten an einen Schöppenstuhl oder Juristen-Fakultät anzutragen verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Partei die Gewährung eines solchen Gesuches abgeschlagen werden.

Artikel III.

Wenn bis zu dem Ablaufe der Zeit, für welche der gegenwärtige Vertrag zunächst abgeschlossen ist (Art. I.), eine Aufkündigung desselben weder von der einen, noch von der andern der kontrahirenden Regierungen erfolgt; so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre verlängert zu betrachten.

Diese Uebereinkunft wird nun, nachdem Seine Königliche Majestät unter dem 9. d. M. derselben die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, und die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden sind, hiermit zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Stuttgart den 19. November 1841.

Der prov. Chef des Justiz-Departements:
Prieser.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Der Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Bekanntmachung, eine Stiftung des gestorbenen Kirchenraths Dr. v. Huber, Pfarrers zu Deißlingen, Oberamts Rottweil, betreffend.

Der kürzlich gestorbene katholische Pfarrer zu Deißlingen, Oberamts Rottweil, Kirchenrath Dr. v. Huber, welcher schon im Jahr 1840, bei Gelegenheit seines Priester-Jubiläums, für den Schulfonds seiner Pfarrgemeinde ein Capital von sechshundert Gulden gestiftet hat (Reg. Blatt von 1840, S. 174), verschaffte in seiner letzten Willens-Verordnung der dortigen Gemeinde, außer einer Gabe an Frucht zur Austheilung unter die Armen, zwölfhundert Gulden, deren Zinse jährlich an sehr arme, gesittete Kinder bei ihrer ersten Communion vertheilt werden sollen; was hiemit zur ehrenden Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung öffentlich bekannt gemacht wird.

Reutlingen den 22. November 1841.

Für den Director:
Widenmann.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung.

Bei der am 29. November bis 4. December vorgegangenen zweiten höheren Dienstprüfung sind von den nach der Bekanntmachung vom 6. v. M. (Reg. Blatt S. 527) zugelassenen Cameral-Candidaten zur Bewerbung um die in §. 5 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter des Finanz-Departements als befähigt erkannt worden:

1) Förster, Emil Christian Friedrich Burkhard Sigmund, in Tübingen.
2) Frauz, Daniel Heinrich, von Freudenstadt.
3) Jäger, Gottlieb Heinrich Carl, von Ehingen, Finanz-Referendär zu Stuttgart.
4) Knapp, Wilhelm August Christian Julius, von Stuttgart, Cameralamts-Gehülfe in Münsingen.

5) v. Milkau, Job Clemens Albert Adolph, von Ludwigsburg, Steuer-Commissär in Künzelsau.

6) Sellner, Christian Friedrich, von Freudenthal, Oberamts Besigheim, Hof-Cameralamtsgehülfe in Herrenberg.

7) Steudel, Emil Carl August Christoph, von Mergentheim, Finanz-Referendär in Ulm.

Stuttgart den 6. December 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Kameralverwalters Daur ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Kameralamt Geislingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer in Reutlingen erledigte Registratorsstelle, mit welcher die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben binnen drei Wochen bei gedachter Finanzkammer sich zu melden.

3) Durch die Beförderung des Rektors Keller ist das Rektorat an dem Gymnasium und an der Realschule in Rottweil in Erledigung gekommen. Der Rektor hat alle Classen beider Lehranstalten zu beaufsichtigen, und an dem obern Gymnasium 10—12 wöchentliche Stunden auf den Unterricht in philologischen und philosophischen Lehrgegenständen zu verwenden. Wenn der künftige Rektor dem geistlichen Stande angehört, so hat er auch den Gottesdienst an der zweiten Stadtkirche zu leiten, mit den übrigen geistlichen Lehrern der Anstalt an den gottesdienstlichen Verrichtungen Antheil zu nehmen, und die Obliegenheit der Kaplanei zu St. Allerheiligen zu besorgen. Diese Stelle gewährt, neben einer Entschädigung von 100 fl. für die fehlende Amtswohnung, ein fixes Einkommen von 1200 fl. Die Bewerber haben ihre Eingaben binnen vier Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen und anzugeben, welche Lehrfächer sie zu übernehmen bereit seyen.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Backnang haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu

Digitized by Google

melden. Das Einkommen der Stelle ist in Preisen des Sportelgesetzes zu 1347 fl. berechnet. Die Verwandlung der unter solchem befindlichen ungeeigneten Einkommens-Theile ist bereits eingeleitet, und wird für den neuen Dekan, auch ohne dessen Zustimmung, verbindlich.

5) Die Bewerber um die Pfarrei Münklingen, Dekanats Leonberg, welche 585 Kirchengenossen zählt, und mit einem verwandelten Einkommen von 651 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Bauamtsgehülfen für den Jaxtkreis, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden ist (Bekanntmachung vom 27. Januar 1837, Reg.Bl. S. 60), haben binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises sich vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 6. d. M. ist als Buchhalter bei dem Kameralamt Wurmlingen der bisherige provisorische Buchhalter Ries daselbst, und

der Finanz-Referendär Schmidlin als Buchhalter bei dem Kameralamt Urach ernannt worden.

Unter dem 9. d. M. wurden die Oberamts-Aktuare Harrsch in Biberach und Zimmerle in Waiblingen gegenseitig versetzt.

Gedruckt bei G. Hafferbrink.

№ 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 20. December 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1842.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 13. d. M.

den Oberst-Lieutenant, Stabs-Offizier des vierten Reiter-Regiments, v. Finckh, zum Obersten und Commandanten dieses Regiments,

den Rittmeister des vierten Reiter-Regiments, v. Holland, zum Major und Stabs-Offizier desselben Regiments, und

den Schützen-Offizier des zweiten Reiter-Regiments, Ober-Lieutenant Clemens v. Malchus, zum Rittmeister im vierten Reiter-Regiment befördert.

Vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte evangelische Pfarrei Brettheim, Dekanats Blaufelden, dem Stadtpfarrer Hegler in Löwenstein, Dekanats Weinsberg,

die neu errichtete Reallehrstelle zu Balingen, dem Reallehramts-Candidaten Rath von Dettingen, Oberamts Urach, und

Digitized by Google

die erledigte Reallehrstelle in Ehningen, Oberamts Urach, dem Reallehramts-Candidaten Weßel von Hoheneck, Oberamts Ludwigsburg, gnädigst übertragen.

Am 7. d. M. erhielt der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis zu der katholischen Pfarrei Reutlingendorf, Dekanats Riedlingen, patronatisch ernannte Pfarrer Sonntag in Uigendorf die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung.

Bei der am 6. d. M. und an den folgenden Tagen vorgenommenen zweiten höheren Dienstprüfung im Departement des Innern sind nachstehende Kandidaten zur Bewerbung um die im §. 15 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 bezeichneten Aemter dieses Departements für befähigt erklärt worden:

1) Johannes Fortenbacher, von Nebringen, Oberamts Herrenberg.
2) August Niedermüller, von Obermarchthal, Oberamts Ehingen.
3) Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, von Unterboihingen, Oberamts Nürtingen.

Stuttgart den 11. December 1841. Schlayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1842.

Den 1. Februar 1842 wird in sämmtlichen Oberamtsbezirken Behufs der Rekrutenaushebung vom Jahr 1842 das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Digitized by Google

den 8. Februar:

Besigheim, Eßlingen, Ludwigsburg, Marbach, Stuttgart Stadt, Nagold, Biberach, Kirchheim.

Den 10. Februar:

Backnang, Brackenheim, Cannstadt, Stuttgart Amt, Nürtingen, Sulz, Münsingen, Waldsee.

Den 12. Februar:

Heilbronn, Leonberg, Waiblingen, Balingen, Urach, Welzheim, Ehingen, Leutkirch.

Den 14. Februar:

Böblingen, Weinsberg, Reutlingen, Rottweil, Gaildorf, Schorndorf, Blaubeuren, Wangen.

Den 16. Februar:

Neckarsulm, Calw, Spaichingen, Tübingen, Ellwangen, Gmünd, Tettnang, Wiblingen.

Den 18. Februar:

Neuenbürg, Rottenburg, Tuttlingen, Aalen, Crailsheim, Oehringen, Ravensburg, Ulm.

Den 21. Februar:

Maulbronn, Horb, Oberndorf, Gerabronn, Mergentheim, Neresheim, Geißlingen, Saulgau.

Den 23. Februar:

Waihingen, Freudenstadt, Herrenberg, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Göppingen, Riedlingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1842 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämmtliche im Jahr 1821 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.
2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für diensttüchtig angenommen, und nach Maaßgabe seiner Loosnummer zum Kontingent be-

Digitized by Google

zeichnet. Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungsgesetzes bestimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise, die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 14. December 1841. Göriz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Nehren, Dekanats Tübingen, welche 1400 Kirchengenossen zählt, und deren verwandeltes Einkommen zu 921 fl. in Preisen des Sportelgesetzes berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Roggenzell, Oberamts und Dekanats Wangen, begreift im Pfarrort und in den dazu gehörigen Filialweilern 487 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 680 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) Die Bewerber um die durch den Tod des Revierförsters Dorn in Erledigung gekommene, in der zweiten Besoldungsklasse stehende Revierförstersstelle zu Klein-Aspach, Forstamts Reichenberg, haben binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Neckarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 27. December 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. (Mit einer Beilage.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel *). (Mit einer Beilage).

In Folge der neueſten periodiſchen Reviſion der Taxe der Arzneimittel wird in Gemäßheit K. Entſchließung vom 15. d. M. Nachſtehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneiſtoffe gelten bis auf Weiteres die beigefügten Preisbeſtimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Beſtimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.-Blatt S. 305 ff.) und, ſo weit dieſe nicht Ziel und Maaß geben ſollte, der älteren Taxe vom Jahre 1755.

Die Apotheker des Königreichs haben vom 1. Januar 1842 an ſich hiernach zu achten und die Behörden über der Befolgung mit Ernſt zu wachen.

Stuttgart den 16. December 1841. Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung ſind wegen des Bedürfniſſes der Apotheker mehr Abdrücke, als gewöhnlich, gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von drei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blattes abgelangt werden.

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Alcohol Sulphuris	—		—	24	—	4	—	2	
Aloë succotrina pulv. subt.	1	—	—	6	—	1			
Amygdalæ amaræ	—	40	—	4					
— dulces	—	40	—	4					
Aqua communis filtrata	—	3							
— kreosoti ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in aquæ destillatæ uncia una solutæ	—	20	—	2					
Arrowroot verum	1	12	—	8					
Balsamum Arcœi	1	48	—	12	—	2			
— Copaivæ		—	—	12	—	2			
— peruvianum nigrum		—	—	28	—	4			
Butyrum Cacao		—	—	18	—	3			
Calx chlorata	—	30	—	4					
Camphora integra		—	—	16	—	3			
— pulverata		—	—	20	—	4			
Carragaheen electus, concisus	—	54	—	6	—	1			
Castoreum anglicum pulv. subt.		—		—	—	32	—	12	1
— sibiricum pulv. subt.		—		—	9	—	3	8	12
Cera arborea	—	54	—	6					
Chininum muriaticum		—		—	1	36	—	40	3
— sulphuricum		—		—	1	12	—	30	2
Cinnabaris factitia pura pulv. subt.		—	—	20	—	3			
Coccionella pulv. subt.		—	—	40	—	6			
Cortex Aurantiorum amar. conc.		—	—	4					
— — curassaviens. conc.		—	—	4					
— Chinæ regiæ pulv. gross.	3	12	—	20	—	3			
— — — — subt.	4	—	—	24	—	4			
— Pruni Padi conc. et pulv. gross.	—	54	—	6	—	1			
— — — pulv. subt.		—	—	10	—	2			
— Quercus tenuior conc. et pulv. gross.	—	18	—	2					
— — — pulv. subt.	—	48	—	6					
— Rad. Punicæ Granati pulv. gross.		—	—	8					
— — — — — subt.		—	—	12	—	2			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Elæosacch. Chamomillæ, cum Oleo Chamomillæ verò parandum	—		—	48	—	8			
— Cinnamoni ceylonici	—		—	30	—	6			
— Menthæ crispæ	—		—	18	—	3			
— — piperitæ, cum Oleo Menthæ pip. germanico parandum	—		—	18	—	3			
— Vanilliarum, e granis quatuor Vanill. c. Sacchari albi drachma una tritis	—		—	36	—	6			
Emplastrum consolidans sec. Disp. boruss. par.	—		—	8					
Extractum Colocynthidum spir. aquos. sicc.	—			—	—	20	—	8	
— Filicis maris æthereum . . .	—			—	—	30	—	12	
— Liquiritiæ liquidum, e partibus duabus Succi liquir. depurati et parte una aquæ destillatæ parandum . .	—		—	10	—	2			
— Opii aquosum siccum	—			—	—	24	—	10	gr. jjj. 2
— Ratanhiæ americ. pulveratum .	—		—	48	—	8			
— Seminis Cynæ æthereum . . .	—			—	—	36	—	16	gr. j. 1
Farina Fabarum	—	18	—	2					
Flores Chamomillæ rom. integri	—	54	—	6					
— — — conc. et pulv. gr.	1	6	—	7					
— — — pulv. subt. . .	—		—	10	—	2			
— Malvæ arboreæ integri	—	54	—	6					
— — — concisi	1	6	—	7					
— Rosarum rubrar. integri	—		—	18					
— — — concisi	—		—	20					
Gummi Elemi electum	—		—	12	—	2			
— Mastichis electum integrum . . .	—		—	24	—	4			
— — — pulv. subt. . .	—		—	32	—	5			
Herba Ballotæ lanatæ concisa	—		—	12	—	2			
— Diosmæ crenatæ integra, seu Folia Buccu	—		—	8					
— — — concisa	—		—	10					
— Genistæ cum floribus integra . . .	—	27	—	3					
— — — concisa et pulv. gross.	—	36	—	4					
— — — pulv. subt.	—		—	8					
— Gratiolæ concisa	—	40	—	4					
— — pulvis subtilis	—		—	8					

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.								
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
Herba Melissæ integra	—	42	—	4					
— — concisa	—	54	—	5					
— Menthæ crispæ integra	—	42	—	4					
— — — conc. et pulv. gross.	—	54	—	5					
— — — pulvis subtilis	—		—	8					
— — piperitæ integra	—	42	—	4					
— — — conc. et pulv. gr.	—	54	—	5					
— — — pulvis subtilis	—		—	8					
Hirudo medicinalis 1 Stück 8 kr.									
Indigo pulvis subtilis	—		—	32	—	5			
Jodum	—		—		—	10	—	5	gr. jj. 1
Kali bicarbonicum cryst. pulveratum	—		—	12	—	2			
— hydrojodicum	—		1	—	—	10	—	4	gr. jjj. 1
Kreosotum	—		—		—	8	—	4	
Lactucarium verum pulveratum	—		—		—	40	—	16	gr. j. 1
— gallicum, seu Thridace	—		—		—	16	—	6	
Laudanum liquidum Sydenhamii	—		—	48	—	8	—	3	
Manna calabrina sicca	—	54	—	6	—	1			
— cannulata electa	—		—	12	—	2			
Mercurius dulcis pulvis subtilis	—		—	36	—	6	—	3	gr. iv. 1
— jodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj. 1
— bijodatus	—		—		—	16	—	8	gr. jj. 1
— nitrosus	—		—		—	6	—	3	gr. iv. 1
— præcipitatus albus pulv. subt.	—		—	36	—	5			
— — ruber pulv. subt.	—		—	36	—	5	—	2	gr. iv. 1
— sublimatus corrosivus pulv. subt.	—		—	24	—	4	—	2	gr. v. 1
Morphium aceticum purum	—		—		—		—		gr. j. 6
Moschus optimus pulveratus	—		—		—		6	—	gr. j. 20
Natrum bicarbonicum pulv.	—		—	12	—	2			
— nitricum depurat. pulv.	—		—	6	—	1			
Oleum destill. Chamomillæ verum	—		—		2	—	—	48	gtt. j. 3
— — Cinnamomi ceylonici	—		—		1	30	—	36	gtt. jj. 5
— — Menthæ piperitæ germanic.	—		—		—	42	—	16	gtt. j. 1
— — Petræ album et rubrum	—		—	6	—	1			

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Oleum destill. Rosarum verum	—		—		—		—	48	gtt. j.	3
— — Seminis Cynæ	—		—		—	54	—	24	gtt. jj.	3
— — Terebinthinæ gallicum . .	—	20	—	2						
— expressum Crotonis Tiglii verum .	—		—		—	16	—	8	gtt. jj.	1
— — laurinum	1	—	—	6						
— — Olivarum odinarium .	—	40	—	4						
Opium thebaicum pulvis subtilis	—		1	16	—	12	—	5	gr. jj.	1
Piper album integrum	—		—	8						
— — pulvis subtilis	—		—	12	—	2				
Radix Caincæ concisa et pulvis grossus .	—		—	6	—	1				
— — pulvis subtilis	—		—	10	—	2				
— Jalappæ pulvis subtilis	—		—	24	—	4				
— Imperatoriæ concisa et pulv. gross.	—	30	—	3						
— Polypodii vulgaris concisa. . . .	—	40	—	4						
— Rhei moscowitici, sive opt. elec. c. et p. gr.	—		—	48	—	7				
— — — pulvis subtilis . .	—		1	—	—	9				
— — sinens. electa conc. et pulv. gr.	—		—	36	—	5				
— — — — pulvis subtilis .	—		—	48	—	7				
— Senegæ concisa et pulv. gross. . .	—		—	20	—	3				
— — pulvis subtilis	—		—	28	—	4				
— Serpentariæ virgin. pulv. gross. . .	—		—	12	—	2				
— — — pulv. subt. . .	—		—	18	—	3				
Resina Jalappæ	—		—		—	30	—	12	gr. j.	1
Rotulæ Menthæ piper., cum Oleo menth. piper. germanico parandæ	—		—	12						
Sal anglicum, seu amarum depuratum . .	—	28	—	3						
— — — — pulv. subt.	—		—	6	—	1				
— mirabile Glauberi crystallis. emtitium	—	6								
— — — pulvis grossus . .	—	9	—	1						
— — — depuratum	—	18	—	2						
— — — — sicc. pulv.	—		—	6						
Sapo viridis	—	20	—	2						
Semen Anisi stellati contus. et pulv. gr. .	—		—	10	—	2				
— — — pulvis subtilis . . .	—		—	16	—	3				

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Semen Cydoniorum	—		—	24	—	4				
— Cynæ levant. in granis	—		—	8						
— — — — contusum	—		—	10	—	2				
— — — — pulv. subt.	—		—	14	—	3				
— Lycopodii	—		—	12	—	2				
Siliqua dulcis concisa	—	18	—	2						
Spongia cerata	—		—	36	—	6				
Stipites Dulcamaræ concisi	—	20	—	2						
Strychninum nitricum	—		—		—		—		gr.	j. 6
— purum	—		—		—		—		gr.	j. 6
Tamarind. fructus	—	28	—	3						
Terebinthina veneta	—	36	—	4						
Tinctura anodyna officinalis	—		—	36	—	6				
— Castorei sibirici	—		—		1	20	—	30		
— Opii Eccardii	—		—	30	—	5				
— — simplex	—		—	18	—	3				
— Pimpinellæ	—		—	8	—	2				
— Rhei aquosa, infundendo Unciam unam rad. Rhei moscowitici et drachmas duas Kali carbon. dep. c. aquæ dest. bull. Unciis duodecim ad Col. unciar. decem, et addendo aquæ cinnam. ceylon. vin. Unciam unam paranda	—		—	9	—	2				
— — composita, e Rheo moscowitico	—		—	18	—	3				
— — vinosa Darelii, e Rheo mosc.	—		—	20	—	3				
Tragea aromatica	—		—	10	—	2				
Unguentum mercuriale, seu neapolitanum	1	48	—	12	—	2				
Vaniglie	—		—		—	48	—	18	gr.	j. 1
Veratrinum	—		—		—		1	30	gr.	j. 6

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 29. December 1841.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten und die hiebei stattfindenden Uebergangssteuern. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete an den Vice-Ordenskanzler vom 20. d. M.

dem General-Major v. Bartruff, Commandanten der Artillerie-Brigade, das Commenthur-Kreuz, und

dem Obersten v. Lenz, Stabs-Offizier des Artillerie-Regiments,

dem Kriegsrath Heller,

dem Rittmeister v. Reischach bei der Feldjäger-Schwadron, so wie

dem Hauptmann v. Lindauer bei dem Artillerie-Regiment

das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone gnädigst verliehen.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. die erledigten zwei Assessorsstellen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen den Gerichts-Aktuaren Probst, von Stuttgart, und

Gros, von Gmünd, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben nach höchstem Dekrete vom 18. d. M. den Major und Stabs-Offizier des dritten Reiter-Regiments, v. Wagner, zum Oberst-Lieutenant befördert,

den Lieutenant des zweiten Reiter-Regiments, Hans v. Gaisberg, zum Schützen-Offizier dieses Regiments ernannt, und

den aggregirten Lieutenant des ersten Reiter-Regiments, Seubert, bei dem zweiten Reiter-Regiment eingetheilt.

Seine Königliche Majestät haben nach höchster Entschließung vom 20. d. M. den Kreis-Forstrath Freiherrn v. Hayn bei der Finanzkammer in Reutlingen, auf sein Ansuchen, wegen andauernder Krankheit, in den Pensionsstand zu versetzen, sodann

durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Rottenburg dem Oberamtsarzt Dr. Haffner zu Horb, ferner

vermöge höchsten Dekrets vom 23. d. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Besigheim dem Referendär erster Classe Rueff, von Stuttgart,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Weinsberg dem Referendär erster Classe Fecht, von Oehringen,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Künzelsau dem Referendär erster Classe Keru, von Stuttgart,

die erledigte Pupillenamts-Aktuarsstelle bei dem K. Stadtgerichte Stuttgart dem Notariats-Candidaten Holder, von Hildrizhausen, Oberamts Herrenberg, zu übertragen, wie auch

den Gerichts-Aktuar Ritter in Ehingen auf die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Maulbronn zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Ehingen dem Referendär erster Classe Wullen, von Stuttgart, so wie

das erledigte Amts-Notariat Knittlingen, Oberamts Maulbronn, dem Raths-schreiber und Verwaltungs-Aktuar Daur zu Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, zu verleihen geruht.

Am 16. d. M. ist der Hauptmann des sechsten Infanterie-Regiments, v. Starkloff, zu Ulm gestorben.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten und die hiebei stattfindenden Uebergangssteuern. (Mit einer Beilage.)

In Absicht auf den Verkehr zwischen den Zollvereinslanden sind durch den Vereins-Verlängerungs-Vertrag vom 8. Mai 1841 (Reg.Blatt S. 307) nach

Art. 2 die gemeinschaftlichen Anmeldestellen an den Binnengrenzen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einer — und den übrigen Vereinsstaaten anderer Seits aufgehoben, und nach

Art. 3 II. hinsichtlich der vereinsländischen Erzeugnisse an die Stelle der Ausgleichungs-Abgaben, welche bisher bei der Ueberfuhr gewisser Gegenstände, nach dem Mehrbetrag der Besteuerung solcher Gegenstände im Lande der Bestimmung gegen die Steuer im Lande der Herkunft, zu erheben waren, Uebergangssteuern gesetzt worden, welche in dem vollen Betrage der auf die gleichen inländischen Gegenstände gelegten innern Steuer im Lande der Bestimmung erhoben werden dürfen, insofern im Lande der Erzeugung die betreffende Steuer unerhoben gelassen, oder zurückgegeben werden kann.

Die in den verschiedenen Vereinsstaaten, nach den dermaligen auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegten innern Steuern, zu erhebenden Uebergangssteuern sind in der beigefügten Uebersicht bestimmt.

Indem nun der auf jene Anmeldestellen und die Ausgleichungs-Abgaben sich beziehende Theil I. und II. der Verfügung vom 4. März 1834 (Reg.Blatt S. 245), so wie die Verfügung vom 14. Februar 1837 (S. 99), und die, lediglich die Ausgleichungs-Abgaben betreffenden Verfügungen vom 6. und 11. Januar 1834 (Reg.-Blatt S. 42 und 46), 18. Juli und 25. September 1835 (Reg.Blatt S. 287, 381),

Digitized by Google

15. April 1836 (Reg.Blatt S. 185), 17. August 1837 (Reg.Blatt S. 414 u. 415) und 19. Februar 1838 (Reg.Blatt S. 135), mit dem 1. Januar 1842 außer Wirkung treten, kommen von da an folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die nach der vorgedachten Uebersicht von Bier, Brantwein und Malz, wenn diese Gegenstände aus einem der Zollvereins-Staaten (namentlich auch aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen) zum Absatz oder Verbrauch in das Land eingeführt werden, der diesseitigen Staatskasse zukommende Uebergangssteuer hat der Waarenführer sogleich nach der Einbringung des steuerpflichtigen Gegenstandes über die Landesgrenze an das nächste Orts-Acciseamt zu entrichten, welchem zu diesem Behuf Bier und Malz auf dieselbe Weise anzumelden sind, wie solches in Ansehung des Weins und Brantweins durch die Verfügung vom 30. December 1835 (Reg.Blatt S. 493) bereits vorgeschrieben ist.

2) Bezüglich der Wirthschafts- oder Ausschanks-Abgaben sowohl von fremdem Wein, Obstmost und Essig, als auch von dem mit der Uebergangssteuer belegten Brantwein bleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, da jene Steuer von fremdem Brantwein nur zu Ausgleichung der diesseitigen Fabrikations-Abgabe erhoben wird.

3) Die heimliche (d. h. nach der Vorschrift Punkt 1 nicht angemeldete) Einfuhr übergangssteuerpflichtiger Gegenstände ist nach den bestehenden Bestimmungen von den Oberämtern, beziehungsweise dem Steuer-Collegium, mit den auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen zu ahnden. (Verfügungen vom 4. März 1834, S. 250, und vom 16. Mai 1838, S. 307.)

4) Die diesseits bei der Ausfuhr von Bier, sey es in einen Vereinsstaat oder das Vereins-Ausland, zu gewährende Steuer-Rückerstattung wird in den einzelnen Fällen von dem Steuer-Collegium, auf die demselben durch die Cameralämter und Umgelds-Commissariate vorzulegenden Nachweise über die diesseits erfolgte Ausfuhr und den Eingang des Erzeugnisses in den angrenzenden Staat, nach Maßgabe des bezahlten Abgabe-Betrags bestimmt und angewiesen werden.

Stuttgart den 23. December 1841. Herdegen.

Beilage.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß.			im 24½fl.-Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Pfd.	fl.	kr.
	I. Vom Wein- und Traubenmost:						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein . . .	Centner, Preußisch, (= 1,025964 Zoll-Centner)					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier:						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Centner, Preußisch	—	7	6	—	26¼
2.	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, bayerisch, (= 0,497932 Ohm Preußisch) .	—	17	1⅗	1	—
3.	Württemberg	Eimer, Württembergisch, (= 2,13915 Ohm Preußisch)					
		a) braunes Bier	1	21	5⅕	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3⅗	2	—
4.	Baden	Ohm, Badisch, (= 1,091673 Ohm Preußisch) .	—	22	3⅗	1	18
5.	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, (= 1,27092 Ohm Preußisch) .	—	10	—	—	35
6.	Großherzogthum Hessen . . .	Ohm, Großherzoglich Hessisch, (= 1,164451 Ohm Preußisch) .	—	11	5⅕	—	40
7.	Freie Stadt Frankfurt . . .	Ohm, Frankfurter, (= 1,043867 Ohm Preußisch) .	—	11	5⅕	—	40

Digitized by Google

15. April 1836 (Reg.Blatt S. 185), 17. August 1837 (Reg.Blatt S. 414 u. 415) und 19. Februar 1838 (Reg.Blatt S. 135), mit dem 1. Januar 1842 außer Wirkung treten, kommen von da an folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die nach der vorgedachten Uebersicht von Bier, Brantwein und Malz, wenn diese Gegenstände aus einem der Zollvereins-Staaten (namentlich auch aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen) zum Absatz oder Verbrauch in das Land eingeführt werden, der diesseitigen Staatskasse zukommende Uebergangssteuer hat der Waarenführer sogleich nach der Einbringung des steuerpflichtigen Gegenstandes über die Landesgrenze an das nächste Orts-Acciseamt zu entrichten, welchem zu diesem Behuf Bier und Malz auf dieselbe Weise anzumelden sind, wie solches in Ansehung des Weins und Brantweins durch die Verfügung vom 30. December 1835 (Reg.Blatt S. 493) bereits vorgeschrieben ist.

2) Bezüglich der Wirthschafts- oder Ausschanks-Abgaben sowohl von fremdem Wein, Obstmost und Essig, als auch von dem mit der Uebergangssteuer belegten Brantwein bleibt es bei den gegebenen Bestimmungen, da jene Steuer von fremdem Brantwein nur zu Ausgleichung der diesseitigen Fabrikations-Abgabe erhoben wird.

3) Die heimliche (d. h. nach der Vorschrift Punkt 1 nicht angemeldete) Einfuhr übergangssteuerpflichtiger Gegenstände ist nach den bestehenden Bestimmungen von den Oberämtern, beziehungsweise dem Steuer-Collegium, mit den auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen zu ahnden. (Verfügungen vom 4. März 1834, S. 250, und vom 16. Mai 1838, S. 307.)

4) Die diesseits bei der Ausfuhr von Bier, sey es in einen Vereinsstaat oder das Vereins-Ausland, zu gewährende Steuer-Rückerstattung wird in den einzelnen Fällen von dem Steuer-Collegium, auf die demselben durch die Cameralämter und Umgelds-Commissariate vorzulegenden Nachweise über die diesseits erfolgte Ausfuhr und den Eingang des Erzeugnisses in den angrenzenden Staat, nach Maßgabe des bezahlten Abgabe-Betrags bestimmt und angewiesen werden.

Stuttgart den 23. December 1841. Herdegen.

Beilage.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß.			im 24½fl.-Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Pfd.	fl.	kr.
	I. Vom Wein- und Traubenmost:						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein . . .	Centner, Preußisch, (= 1,025964 Zoll-Centner)					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier:						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Centner, Preußisch	—	7	6	—	26¼
2.	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, bayerisch, (= 0,497932 Ohm Preußisch) .	—	17	1⅗	1	—
3.	Württemberg	Eimer, Württembergisch, (= 2,13915 Ohm Preußisch)					
		a) braunes Bier	1	21	5⅕	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3⅗	2	—
4.	Baden	Ohm, Badisch, (= 1,091673 Ohm Preußisch) .	—	22	3⅗	1	18
5.	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, (= 1,27092 Ohm Preußisch) .	—	10	—	—	35
6.	Großherzogthum Hessen . . .	Ohm, Großherzoglich Hessisch, (= 1,164451 Ohm Preußisch) .	—	11	5⅕	—	40
7.	Freie Stadt Frankfurt . . .	Ohm, Frankfurter, (= 1,043867 Ohm Preußisch) .	—	11	5⅕	—	40

Digitized by Google

Nro.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß.			im 24½fl.-Fuß.	
			Thlr.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.
	III. Vom Brantwein:						
1.	Preußen, Sachsen und der thüringische Verein	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles . . .	6	—	—	10	30
2.	Bayern, rechts des Rheins . .	Eimer, bayerisch	1	—	—	1	45
3.	Württemberg	Eimer, Württembergisch . .	2	25	$8^4/_7$	5	—
4.	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze:						
1.	Bayern, rechts des Rheins . .	Metzen, Bayerisch, (= $0_{,674283}$ Scheffel Preußisch)	—	14	$3^3/_7$	—	50
2.	Württemberg	Simri, Württembergisch, (= $0_{,403069}$ Scheffel Preußisch)	—	5	$8^4/_7$	—	20*
	V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten:						
1.	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein . .	Centner, Preußisch	—	20	—	1	10**

* Diese für eingesprengtes Malz bestimmte Abgabe erhöht sich für trockenes auf 23⅓ kr., und wird, wenn das Malz geschrotet eingeht, nach dem im Wirthschafts-Abgabengesetz von 1827, Art. 52, vorgeschriebenen Verhältnisse (von 8 = $5^3/_4$) ermäßigt.

** Die Ausgleichungs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in dem Gebiete des thüringischen Vereins von den aus andern Vereinsstaaten übergehenden Tabacks-Fabrikaten dann nicht erhoben:

1) wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen, oder
2) wenn bescheinigt ist, daß solche aus preußischen, sächsischen, kurhessischen oder thüringischen Blättern entweder allein oder in Vermischung mit ausländischen Blättern bereitet sind.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend.

Um die zum Gedächtniß des Regierungs-Jubelfestes Seiner Majestät des Königs gestifteten Münzen zu vervielfältigen, werden außer den bereits in Silber ausgegebenen Festgulden (Verfügung vom 21. Sept. 1841, Reg.Blatt S. 432), auch Goldmünzen mit dem Gepräge dieser Festgulden und der Randschrift vier Dukaten, nach dem festen Curs der Württembergischen Dukaten à 5 fl. 45 kr., im Werth von 23 Gulden (Bekanntmachung vom 30. März 1840, Reg.Blatt S. 175) ausgegeben; was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Münzen um den gedachten Werth bei den Kassen des Staats stets als Zahlung anzunehmen sind.

Stuttgart den 24. December 1841. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Kreisforstraths bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, womit der Normalgehalt von 1800 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig einzureichen.

2) Am 3. d. M. ist der Ober-Justiz-Prokurator Zimmerle in Ellwangen gestorben. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Steinhausen, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorf und in den dazu gehörigen Filialweilern und Höfen 500 Pfarrgenossen, und gewährt ein fast ganz in Geld- und Holz-Besoldung bestehendes fixes Einkommen von 927 fl., wozu je nach der Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits noch weitere 30 fl. kommen können. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath zu wenden.

4) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem K. Oberamtsgerichte

Digitized by Google

Gmünd haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

6) Durch die vermöge höchsten Dekrets Seiner Königlichen Majestät vom 23. d. M. erfolgte Entlassung des Amtsnotars Stoß ist das in der ersten Besoldungsklasse stehende Amtsnotariat Plieningen, Oberamts Stuttgart, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vierzehen Tagen bei dem K. Gerichtshof in Eßlingen zu melden.

7) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Heilbronn werden aufgefordert, sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regieruug des Neckarkreises zu melden.

8) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Aktuariat Freudenstadt haben sich binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei der Regierung des Schwarzwaldkreises zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. ist die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei der Finanzkammer des Neckarkreises dem provisorischen Forstamts-Assistenten v. Muschgay in Freudenstadt übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. der Oberamts-Aktuar Hochstetter zu Heilbronn zum Kanzlei-Assistenten bei der Regierung des Neckarkreises gnädigst ernannt worden.

Unter dem 17. d. M. wurde der Oberamts-Aktuar Rapp in Freudenstadt auf das erledigte Oberamts-Aktuariat Spaichingen versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. die bei dem Steuer-Collegium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem Cataster-Bureau-Assistenten Ludwig, wie auch

die Forstwartsstelle zu Aschhausen, im Revier Schönthal, Forstamts Neuenstadt, dem Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein-Jagstbergischen Unterförster Haag in Herrenzimmern gnädigst übertragen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1841.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1841 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1840.

16. Evangelische Synode. Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamts-Zöglinge betreffend. 6.
— Ebend. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 18.
— Ebend. Stand der geistlichen Wittwenkasse auf Martini 1839. 45.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 2.
22. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Revier-Eintheilung im Forstbezirke Ellwangen. 7.
24. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840. 27.
26. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 5.
29. Regierung des Jaxtkreises. Bekanntmachung über das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement des Innern. 5.
29. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 20.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die K. französische Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschäden in Paris. 13.

Digitized by Google

Januar 1841.

4. Justiz-Ministerium. Das Ergebniß der Conkursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1840 betreffend. 12.
— Ebend. Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 12.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der unter dem 8. Januar 1840 ausgesetzten Preise für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und die Aussetzung neuer Preise für das Jahr 1841. 14.
5. Ebend. Erlöschung des — dem Strumpfwirker Ostermaier verliehenen Patents auf Verbesserung des Strumpfwirkerstuhls. 17.
7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremden Weinen. 20.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerks. 22.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Auszeichnung und Belobung einiger Ortsvorsteher. 28.
12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 27.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Berechtigung der Hafner zu Errichtung von Koch- und Kesselheerden. 34.
15. Ebend. Die Verwandlung eines Erfindungs- in ein Einführungs-Patent betreffend. 35.
18. Ministerium der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Verträge über die den Kindern für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewiesene Liegenschaft, welche sie in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen lassen. 33.
— Studienrath. Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 36.
— Ministerium der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die vor der Wirksamkeit der neuen Strafgesetzgebung erkannten polizeilichen Beschränkungen. 42.
21. Ministerium des Innern. Auszeichnung eines Ortsvorstehers. 35.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Belobung mehrerer Bezirksbeamten über ihre Thätigkeit in Ablösungssachen. 36.
22. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes wegen nicht angezeigter Erhöhung des Getränkepreises. 37.
26. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürstenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zoll-Vereinsstaaten. 44.
28. Finanz-Ministerium. Verfügung, das Sammeln von Arznei- und Farbe-Pflanzen in Waldungen betreffend. 49.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine im Jahr 1840 vorgegangene Veränderung in der Gemeindebezirks-Eintheilung. 54.

Digitized by Google

Februar.

1. Centralſtelle des landwirthſchaftlichen Vereins. Bekanntmachung, betreffend die Jahrespreiſe für techniſche und landwirthſchaftliche Erfindungen und Leiſtungen. 48.
— Miniſterium des Innern. Auszeichnung einiger Ortsvorſteher. 55.
3. Ebend. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brand-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1839—40. 55.
10. Königliche Verordnung, betreffend Maaßregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Geſellen-Verbindungen ꝛc. ſtraffällig gewordenen Handwerksgeſellen. 67.
— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des — durch die K. Verordnung vom 10. Februar 1841 verkündigten Bundesbeſchluſſes über Maaßregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Geſellen-Verbindungen ꝛc. ſtraffällig gewordenen Handwerksgeſellen. 71.
12. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Pfarrei für die katholiſchen Einwohner in Biſſingen, Oberamts Ulm. 77.
16. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte betreffend. 79.
18. Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schulmeiſter Schäfer. 77.
19. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Fabrik-Inhaber Bleeß auf einen Apparat zu Bereitung des Bleiweiß aus Bleieſſig. 77.
— Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung der Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. 78.
— Katholiſcher Kirchenrath. Die Dienſtprüfung der katholiſchen Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend. 79.
20. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung der Taggelder, Diäten und Reiſekoſten der Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Diener. 91.
— Ebend. Inſtruktion für die K. Kreis-Regierungen, in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Diener. 91.
22. Königliche Verordnung, betreffend die Feſtſetzung der Taggelder, Diäten und Reiſekoſten der Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Diener. 83.
23. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche ſich dem katholiſchen Schullehrerſtande widmen wollen. 100.
— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 101.
25. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des — für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds. 101.

Digitized by Google

25. Rektoramt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1841 an der Landes-Universität gehalten werden. 107.
27. Ministerium des Innern. Erhöhung der Extraposttaxe. 100.

März.

3. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in die Schullehrer-Bildungs-Anstalten der K. Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten. 117.
10. Justiz-Ministerium. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 106.
11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarrdecanatei in der Gemeinde Biz, Dekanats Ballingen. 106.
15. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines neuen Hauptagenten von Seite der zu Paris unter dem Namen Compagnie d'assurances générales contre l'incendie bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 125.
17. Ebend. Verfügung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waisenhause Weingarten verbundene Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. 124.
17. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Weingarten. 131.
18. Ministerium des Innern. Auszeichnung eines Ortsvorstehers. 130.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Brandschaden durch die mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verbundene Feuer-Versicherungsanstalt. 143.
24. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Verdienst-Medaille. 136.
25. Königliche Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichts-Beisitzer. 133.
26. Gerichtshof für den Donaukreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niedern Dienstprüfung im Departement der Justiz. 149.
27. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Kostenanrechnungen von Aufnahme der Capitalsteuer und der Hunde-Abgabe. 144.
30. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die diesjährige Aushebung schließen. 137.
30. Ministerium der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Competenz des K. Ober-Tribunals in seiner Eigenschaft eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. 142.
31. Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung, die Besetzung des Rabbinats Braunsbach betreffend. 144.

April.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer ersten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 144.

Digitized by Google

2. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Fabrikanten Ruff und Comp. auf eine Maſchine zu Fabrikation der Reibzündhölzchen. 150.
2. Evangeliſches Conſiſtorium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung 152.
6. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 149.
8. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Stations-Entfernungen des Poſtamts Schwenningen betreffend. 150.
— Ebend. Die Errichtung einer Relais-Poſthalterei zu Herrenalb, Oberamts Neuenbürg, betreffend. 151.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Asphalt. 151.
— Ebend. Verleihung eines Patents an den Tabacksdoſen-Fabrikanten Reinecker auf Maſchinen zur Verfertigung von Metall-Arbeiten. 151.
13. Katholiſcher Kirchenrath. Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte. 157.
— Studienrath. Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 158.
14. Juſtiz-Miniſterium. Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten. 156.
— Miniſterium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schulmeiſter Völter. 156.
15. Ebend. Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Polizei-Inſpektor Keppler. 156.
16. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Verleihung des erblichen Adelsſtandes an den Ober-Lieutenant Carl Paul Friedrich Stockmayer. 156.
16. Regierung des Donaukreiſes. Bekanntmachung des Ergebniſſes der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend. 167.
17. Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern. 161.
22. Ebend. Verfügung, betreffend eine Aenderung in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 167.
23. Juſtiz-Miniſterium. Termin zur Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre. 165.
23. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Patents an den Doſen-Fabrikanten Abele auf eine neue Art von Charnieren an Tabacksdoſen. 166.
14. Commiſſion für die Erziehungshäuſer. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergiſchen Confirmationsbuchs und Kinderlehre. 171.
23. Gerichtshof für den Jaxtkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 179.
26. Gerichtshof für den Neckarkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement der Juſtiz. 178.
— Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badiſchen Regierung über die Verfertigung gläſerner Ausſchanksgefäſſe mit Württembergiſcher oder Badiſcher Eiche in badiſchen oder württembergiſchen Glashütten. 180.

Digitized by Google

26. Regierung des Donaukreises. Bekanntmachung einer milden Stiftung des Prälaten des vormaligen Reichsstifts Obermarchthal, Friedrich v. Walter, Pfarrers zu Kirchbierlingen. 184.
27. Katholischer Kirchenrath. Ernennung zu Bezirksschul-Aufsehern. 185.
29. Ministerium des Innern. Verleihung eines Patents an den Drehermeister Rummel auf mehrere von ihm dargelegte, die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckende Verbesserungen an Tabackspfeifen. 183.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staatswaisenhäusern. 198.

Mai.

3. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für Hinterbliebene der Civil-Staatsdiener auf das Jahr 1839—40. 171.
4. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Forstzins-Auflage bei Wald-Ausstockungen. 186.
5. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der im Monat April d. J. vorgenommenen ersten höheren Regiminal-Dienstprüfung. 183.
7. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 183.
11. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer niedern Finanz-Dienstprüfung. 194.
12. Ebend. Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 195.
— Ebend. Bekanntmachung in Betreff einer Aenderung in der Forstbezirks-Eintheilung. 195.
19. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an die Schultheißen Köpf zu Hörvelsingen, und Kölle zu Möhringen. 207.
21. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zu Landkapitels-Kämmerern. 211.
25. Ministerium des Innern. Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen, und Eröffnung einer neuen ähnlichen Preisbewerbung. 208.
26. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten höheren Dienstprüfung. 206.
28. Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung der Besetzung des Rabbinats Buttenhausen. 224.
29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung. 215.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung im Departement des Innern. 216.
31. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Einlieferung der Arbeitshaus-Gefangenen in die Arbeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgröningen. 214.

Digitized by Google

Juni.

1. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Entfernungen der Relais-Poſthalterei Murrhardt. 215.
3. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 216.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Großherzoglich Badiſche Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe. 216.
4. Katholiſcher Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Vertheilung der Prämien für Schulmeiſter und Lehrgehülfen betreffend. 222.
8. Ebend. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd 223.
— Ebend. Bekanntmachung des Ergebniſſes der im Mai d. J. ſtattgehabten Dienſtprüfung der Candidaten des katholiſchen Kirchendienſtes zur Anſtellung auf Kirchenſtellen. 230.
9. Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Forſtamtsſitzes von Ulpeck nach Söflingen. 224.
10. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität. 221.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Brandſchadens-Umlage für das Etats-Jahr 1841—42. 222.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 224.
13. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß einer zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 225.
14. Juſtiz-Miniſterium. Ergebniß der Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre im Monat Juni 1841. 220.
15. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Taxe der Blutegel. 230.
17. Miniſterium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Spenglermeiſter Beukler auf die von ihm dargelegten Verbeſſerungen des Deckels an den Oelgas-Lampen. 229.
— Ebend. Verleihung eines Einführungs-Patents an den Fabrikanten Koch auf eine Centrifugal-Maſchine zum Trocknen wollener und anderer Stoffe. 230.
21. Regierung des Jaxtkreiſes. Bekanntmachung, das Ergebniß der niederen Dienſtprüfung im Departement des Innern betreffend. 240.
23. Miniſterium der Juſtiz und des Innern. Verfügung in Betreff der Zuſtändigkeit der Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Beſichtigungen und die Erſtattung der darauf bezüglichen Gutachten. 246.
26. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:
    1) für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte,
    2) für die Aufnahme in das niedere evangeliſche Seminar,
    3) für die Zulaſſung zu akademiſchen Studien,
    4) für die Aufnahme in das höhere evangeliſche Seminar. 241.

26. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Soldaten Grau auf auf eine Vorrichtung für Bereitung der Gersten-Graupen. 248.
— Ebend. Verleihung eines Einführungs-Patents an das Handlungshaus Schill, Köbel und Müller auf eine sogenannte Rotations-Maschine. 249.
28. Ebend. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 249.
29. Ebend. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers. 237.
— Ministerium des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung der für Verbesserung der Leinwand-Gewerbe niedergesetzten Commission und die Uebertragung ihrer Funktionen an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. 252.
30. Justiz-Ministerium. Das Ergebniß der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1840 betreffend. 235.
— Ebend. Die Bestellung von eilf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 236.

Juli.

1. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. 253.
9. Gerichtshof für den Schwarzwaldkreis. Bekanntmachung über das Ergebniß der niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz. 290.
10. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1841—42. 272.
13. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten betreffend. 270.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staats-Fürsorge behandelten Krankheiten. 271.
14. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen und des Fürstenthums Birkenfeld zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zoll-Vereinsstaaten. 271.
15. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Besetzung einer Königlichen Fürstlich Hohenlohe'schen Revierförsterstelle. 272.
16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Bewerbung um Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Reisefonds. 282.
17. Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Ergänzung unzureichender Schullehrer-Gehalte aus der Staats-Casse verwilligten Beiträge. 283.
— Ebend. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staats-Casse verwilligten Beiträge. 285.
27. Ebend. Auszeichnungen mehrerer Personen wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um Förderung der Pferdezucht. 291.

31. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 292.

August.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1842 abzuhaltende Industrie-Ausstellung. 291.
3. Behörde für die K. Thier-Arzneischule. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thier-Arzneischule für das nächste Schuljahr 1841—42. 296.
4. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Verkauf eines Theils des Vorraths an älteren einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts betreffend. 290.
6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Dienst-Thätigkeit des Landjäger-Corps in dem Verwaltungsjahre 1840—41. 299.
7. Ebend. Verfügung, betreffend die Zeit der Conkursprüfungen der Wundärzte, Geburtshelfer und Apotheker. 295.
12. Rektoramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der akademischen Vorlesungen für das Winter-Semester 1841—42. 344.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt. 301.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verrechnung der Capitalsteuer-Strafen. 356.
19. Ministerium des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung in Betreff des Getränke-Verkaufs im Kleinen. 355.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. 363.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins. 307.
25. Ministerium der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maaßregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Postbeamten. 383.
26. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Rübenzucker-Besteuerung. 323.
— Israelitische Ober-Kirchenbehörde. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten. 391.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1839—40. 392.
31. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung der Pfandhülfsbeamten als Güterpfleger bei Tilgung von Pfandschulden. 362.
— Ebend. Bekanntmachung der Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 362.
— Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme von Hausausſuchungen durch das Forstpersonal. 368.
— Königliche Verordnung, betreffend den zwischen dem deutschen Zollvereine und der ottomanischen Pforte geschlossenen Handelsvertrag. 447.

Digitized by Google

September.

1. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Neben-Zollamts Ebingen. 370.
4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. 374.
5. Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 385.
— Hof-Domainenkammer. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hofkammerförster Teritler. 423.
8. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung des im Art. 528, Ziff. 3 des Strafgesetzbuches gebrauchten Ausdruckes: „aufbereitetes Holz." 382.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Forstdienstprüfung. 386.
— Ministerium des Innern. Auszeichnung und Belobung mehrerer Beamten des Oberamts Balingen und des Kaufmanns Wolber daselbst. 390.
9. Studienrath. Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 385.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde. 401.
— Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Sportelansatz von Depeschen. 423.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des — dem Reallehrer Edle verliehenen Erfindungspatents für einen sogenannten Dendrometer. 424.
— Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung, betreffend die gerichtlich erkannte Unterdrückung einer Denkschrift. 425.
14. Evangelisches Consistorium. Zutheilung der Gemeinden Köngen und Wendlingen mit den dortigen Pfarreien zum Dekanate Eßlingen. 425.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 589.
16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Rangverhältniß der Vorstände und Hauptlehrer der öffentlichen Schullehrer-Seminare. 424.
17. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants. 426.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen des dem Schlossermeister Erd verliehenen Patents auf Verbesserung der Sauter'schen Schwebmaschine zu Heilung von Beinbrüchen. 434.
21. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Ausgabe von Festgulden betreffend. 432.
24. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungspatents an den Kattun-Fabrikanten Wunderlich. 434.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungspatents an den Spenglermeister Benkler. 445.

24. Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten theologischen Dienstprüfung. 463.
25. Königliche Verordnung, betreffend die Erlassung einer Amnestie hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben. 429.
27. Regierung des Neckarkreises. Bekanntmachung einer Schenkung des Commerzienraths Neidhardt in Ludwigsburg. 434.
— Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Ertheilung der Jahrespreise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen. 435.
— Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung der allgemeinen Concursprüfung für Bewerber um Offiziersstellen. 437.

Oktober.

1. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte betreffend. 464.
— Ober-Rekrutirungsrath. Verfügung, betreffend die Aushebung für das Jahr 1842. 445.
2. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 467.
3. Königliches Manifest an das Volk, die Feier des Regierungs-Jubiläum betreffend. 441.
4. Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung der Stiftungen des Pfarrers Schwaibold in Winzeln. 485.
6. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Weinlese. 446.
9. Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung des Ergebnisses der niederen Dienstprüfung. 475.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. 475.
12. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Zutheilung einiger Oberamts-Bezirke des Neckarkreises zu dem Kreisgefängnisse in Hall. 462.
— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des Staatsraths v. Wächter in den Freiherrnstand. 474.
— Ministerium der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche, und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze. 483.
— Evangelisches Consistorium. Bekanntmachung des Ergebnisses der zweiten theologischen Dienstprüfung. 486.
13. Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 477.

Digitized by Google

13. Land- und forstwirthschaftliche Anstalt. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim. 479.
— Ministerium des Innern. Auszeichnung einiger Ortsvorsteher des Oberamts Schorndorf. 484.
14. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung. 470.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung des K. fürstlich Thurn- und Taxis'schen Amts Schloß Neresheim. 485.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, Dienstbelobungen und Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille betreffend. 487.
15. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 511.
18. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung des General-Lieutenants v. Brand in den Freiherrnstand. 484.
19. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Vornahme der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre. 482.
20. Königliche Verordnung, betreffend die Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren. 489.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer Forst-Dienstprüfung. 513.
21. Ministerium des Innern. Warnung vor dem Beitritt zu dem sogenannten allgemeinen Rekruten-Vereine. 509.
22. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. 512.
28. Ministerium des Innern. Oeffentliche Anerkennung der Neckar-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu Heilbronn. 519.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents an den Mechaniker Rath. 519.
— Ebend. Bekanntmachung einer Stiftung in Ulm. 533.
— Ebend. Bekanntmachung der Gründung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder in dem Oberamts-Bezirke Ravensburg. 533.
29. Finanz-Ministerium. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse von 1840—41. 520.
30. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1840 bis 30. Juni 1841. 532.

November.

2. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1842. 518.
3. Königliche Verordnung, betreffend die Abstellung der allgemeinen Markungs-Umgänge. 529.
4. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. 540.

Digitized by Google

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer evangelischen Pfarr-Verweserei in Riederich. 520.
— Ebend. Bekanntmachung einer Stiftung in Giengen. 534.
6. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff einer zweiten höheren Finanz-Dienstprüfung. 527.
— Rektoramt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 542.
7. Ministerium des Innern. Auszeichnung des Oberamtmanns, Regierungsraths v. Mugler in Heilbronn und mehrerer Beamten des Oberamts Heilbronn. 539.
8. Ebend. Bekanntmachung des Ergebnisses der höheren Dienstprüfung im Departement des Innern. 540.
10. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Kipp. 534.
— Königliche Verordnung in Betreff der Gleichstellung der geschlossenen Zeiten in der evangelischen und katholischen Landeskirche. 537.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung des Ergebnisses einer ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 541.
16. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Austritts eines Rechts-Consulenten. 539.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der Dienstprüfung der Candidaten des katholischen Kirchendienstes zur Anstellung auf Kirchenstellen. 549.
19. Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Stiftungs-Verwalter Vollstetter. 541.
— Ministerium der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Württembergische Ober-Tribunal. 555.
20. Ministerium des Innern. Verleihung eines Erfindungs-Patents an Clemens Metzler. 548.
22. Ebend. Bekanntmachung, betreffend das der Post-Verwaltung zu Gunsten der Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Frankfurt gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 548.
— Regierung des Schwarzwaldkreises. Bekanntmachung einer Stiftung des gestorbenen Kirchenraths Dr. v. Huber, Pfarrers in Deißlingen. 558.
27. Justiz-Ministerium. Vorladung der Rechts-Candidaten zu der ersten Dienstprüfung. 546.
29. Ebend. Bekanntmachung des Ergebnisses der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 547.
— Ebend. Zurücknahme der dem Stadtschultheißen Pfäfflin früher ertheilten Ermächtigung zur Ausübung der Rechts-Praxis. 547.
— Ministerium des Innern und des Kriegswesens. Gesetz, die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1842 betreffend. 553.
30. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer höheren Dienstprüfung im Finanzfache. 550.

Digitized by Google

December.

6. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung. 558.

11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung des Ergebnisses einer zweiten höheren Dienstprüfung. 562.

14. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1842. 562.

16. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 565.

23. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Zoll-Vereinsstaaten und die hiebei stattfindenden Uebergangssteuern. 573.

24. Ebend. Bekanntmachung, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend. 577.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Adelstand. Verleihung des erblichen Adelstandes an den Ober-Lieutenant Carl Paul Friedrich Stockmayer. 156.

Aktien-Gesellschaft für Neckardampfschifffahrt. Oeffentliche Anerkennung dieser zu Heilbronn gebildeten Gesellschaft. 519.

Amnestie. K. Verordnung, betreffend die Erlassung einer Amnestie hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben. 429.

Amts-Körperschaftsdiener. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener. 83. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener. 91. In-

Digitized by Google

struktion für die Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeindediener. 91.

Arbeitshäuser. Verfügung, betreffend die Einlieferung der Arbeitshausgefangenen in die Arbeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgröningen. 214.

Arzneimittel. Abänderungen in der Taxe derselben. 565.

Arzneipflanzen. Verfügung, betreffend das Sammeln von Arznei- und Farbepflanzen in Waldungen. 49.

Aerzte. Verfügung in Betreff der Zuständigkeit der Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten. 246.

Asphalt. Bekanntmachung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Asphalt. 151.

Aufbereitetes Holz. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung des im Art. 328, Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdrucks „aufbereitetes Holz." 382.

Aushebung. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente für die dießjährige Aushebung schließen. 137. Verfügung, die Aushebung für das Jahr 1842 betreffend. 445. Gesetz, betreffend die Rekruten-Aushebung für das Jahr 1842. 553. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1842. 562.

Ausstellung, s. Industrie-Ausstellung.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Birkenfeld. Bekanntmachung in Betreff des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und des Fürstenthums Birkenfeld zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Zoll-Vereinsstaaten. 271.

Baden. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Verfertigung gläserner Ausschankgefäße mit Württembergischer oder Badischer Eiche in Badischen oder Württembergischen Glashütten. 180. Bestimmungen der Großherzoglich Badischen Maasordnung in Betreff der gläsernen Flüssigkeitsmaaße. 181.

Hohenzollern-Hechingen. Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal. 555.

Hohenzollern-Sigmaringen. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Competenz des Ober-Tribunals in seiner Eigenschaft als Ober-Appellationsgericht für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. 142.

Der ottomanischen Pforte. K. Verordnung, betreffend den zwischen dem deutschen Zoll-Vereine und der ottomanischen Pforte geschlossenen Handelsvertrag. 447. Handelsvertrag zwischen Preussen und der Pforte vom 22. März 1761. 455.

Digitized by Google

Waldeck. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Fürſtenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutſchen Zoll-Vereinsſtaaten. 44.

B.

Bauſachen. Bekanntmachung, betreffend die Bedeckung der Gebäude mit Aſphalt. 151.
Belohnungen, öffentliche und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. S. 249. Belobung des Stadtſchultheißen Fiſcher. 28. Desgl. des Schultheißen Wildner. 28. Desgl. mehrerer Cameral-Verwalter wegen ihrer Thätigkeit in Ablöſungsſachen. 56. Desgl. des Stadtpflegers Banzhaf. 55. Desgl. des Lammwirths Fuchs. 291. Belobung mehrerer Beamten des Oberamts Balingen und des Kaufmanns Welder daſelbſt. 391. Desgl. der Schultheißen Maier und Staudenmaier. 485. Desgl. des Oberförſters, Kreisforſtraths v. Widenmann. 487. Desgl. der Schultheißen Büchſenſtein, Ruckgaber, Fiſcher, Scholl, Fiſcher. 487. Desgl. des Oberamtmanns, Regierungsraths Mugler und mehrerer Beamten des Oberamts Heilbronn. 539.
Begränzung, ſ. Ortsbegränzung.
Bezirksſchulaufſeher, ſ. Schulweſen.
Blinden- und Taubſtummen-Inſtitut zu Gmünd. Feſtſetzung des für die Zöglinge deſſelben zu entrichtenden Koſtgelds. 101.
Blutegel. Taxe derſelben. 230.
Brand-Verſicherungs-Anſtalten. Bekanntmachung, betreffend die K. franzöſiſche Verſicherungs-Geſellſchaft gegen Brandſchäden in Paris. 13. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungskaſſe auf das Jahr 1839—40. 50. Beſtellung eines neuen Hauptagenten von Seite der zu Paris unter dem Namen compagnie d'assurances générales contre l'incendie beſtehenden Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft. 123. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die mit der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank verbundene Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 143. Bekanntmachung, betreffend die Verſicherung beweglichen Vermögens gegen Brandſchaden durch die Großherzoglich Badiſche Geſellſchaft des Phönix zu Carlsruhe. 216. Brandſchadensumlage für das Etatsjahr 1841—42. 222.
Branntwein. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer. 374.

C.

Cameralämter. Abänderungen in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 167.
Capitalſteuer. Verfügung, betreffend die Koſten-Anrechnungen von Aufnahme der Capitalſteuer und der Hundeabgabe. 144. Verfügung, betreffend die Verrechnung der Capitalſteuerſtrafen. 356.

Digitized by Google

Central-Kirchenkasse, s. israelische Central-Kirchenkasse.
Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. Auflösung der für Verbesserung der Leinwandgewerbe niedergesetzten Commission und Uebertragung ihrer Funktionen an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. 252.
Conkurs-Prüfungen, s. Prüfungen.
Confirmationsbuch. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. 171.
Convikte. Aufnahme in die niederen Convikte. 464. Desgl. in das höhere Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen. 475.

D.

Depositen. Verfügung, betreffend den Sportelansatz von Depositen. 423.
Diäten. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener. 83.
Druckschriften. Unterdrückung der Druckschrift: „die Kölnische Kirche im Mai 1841, von G. M.“ 425.
Dukaten. Bekanntmachung, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend. 577.

E.

Eisenwerke. Bekanntmachung, betreffend die Benennung eines neu angelegten Eisenwerks. 22.
Erfindungen. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 48. Ertheilung dieser Preise. 435.
Erziehungs-Anstalt. Gründung einer solchen für Kinder in dem Oberamtsbezirke Ravensburg. 533.
Extraposttaxe. Deren Erhöhung. 100.

F.

Farbepflanzen. Verfügung, betreffend das Sammeln von Arznei- und Farbepflanzen in Waldungen 49.
Festgulden. Verfügung, die Ausgabe von Festgulden betreffend. 432.
Feuer-Versicherungs-Anstalten, s. Brand-Versicherungs-Anstalten.
Flachs. Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und Aussetzung neuer Preise hiefür. 14.
Forstpersonal. Verfügung, betreffend die Vornahme von Hausausſuchungen durch das Forstpersonal. 368.
Forstwesen. Revier-Eintheilung im Forstbezirke Ellwangen. 7. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Forstzinsauflage bei Waldausstockungen. 186. Bekanntmachung in Betreff einer

Digitized by Google

Aenderung in der Forstbezirks-Eintheilung. 195. Verlegung des Forstamtssitzes von Alpeck nach Sulflingen. 224.

Freiherrnstand. Erhebung des Staatsraths v. Wächter in den Freiherrnstand. 474. Desgl. des General-Lieutenants v. Brand. 484.

G.

Gebühren. K. Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichtsbeisitzer. 133. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeindediener. 253.

Gefängnisse. Verfügung, betreffend die Zutheilung einiger Oberamtsbezirke des Neckarkreises zu dem Kreisgefängnisse in Hall. 462.

Gehalte. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener. 91. Instruktion für die Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener. 91.

Gemeinde-Bezirks-Eintheilung. Veränderungen derselben im Jahre 1840. 54.

Gemeinde-Diener. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener. 83. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener. 91. Instruktion für die Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener. 91. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Gemeinde-Diener. 253.

Gerichtsbeisitzer. K. Verordnung in Betreff der Gebühren der Gerichtsbeisitzer. 133.

Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren. 489.

Gesellen, s. Handwerksgesellen.

Geschlossene Zeiten. K. Verordnung in Betreff der Gleichstellung der geschlossenen Zeiten in der evangelischen und katholischen Landeskirche. 537.

Gesellschaft. Oeffentliche Anerkennung der zu Heilbronn gebildeten Actien-Gesellschaft für Neckar-Dampfschifffahrt. 519.

Getränke. Bekanntmachung in Betreff des Getränke-Verkaufs im Kleinen. 555.

Glashütten. Uebereinkunft mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Verfertigung gläserner Ausschanksgefässe mit Württembergischer oder Badischer Eiche in Badischen oder Württembergischen Glashütten. 180.

H.

Hafner. Verfügung, betreffend die Berechtigung der Hafner zur Errichtung von Koch- und Kesselheerden. 54.

Handels-Verein. K. Verordnung, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. 307.

Handwerksgesellen. K. Verordnung, betreffend Maaßregeln gegen die durch Theilnahme an un-

Digitized by Google

erlaubten Gesellen-Verbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerksgesellen. 67. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieser Verordnung. 71.

Hauptleute. Künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants. 426.

Hausaussuchungen. Verfügung, betreffend die Vornahme von Hausaussuchungen durch das Forstpersonal. 368.

Hinterfälliges Vermögen. Verfügung, betreffend die Verträge über die den Kindern für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewiesene Liegenschaft, welche sie in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen lassen. 33.

Holz, s. aufbereites Holz.

Hunde. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde. 401.

Hundeabgabe. Verfügung, betreffend die Kosten-Anrechnungen von Aufnahme der Capitalsteuer und der Hundeabgabe. 144.

J.

Industrie-Ausstellung. Bekanntmachung, betreffend die im Frühjahr 1842 abzuhaltende Industrie-Ausstellung. 291.

Israelitische Central-Kirchenkasse. Ergebnisse der Rechnung derselben pro 1839—40. 191.

Jubiläum, s. Regierungs-Jubiläum.

Justizbehörden, s. Rechtspflege.

K.

Kapitalsteuer, s. Capitalsteuer.

Kinderlehre. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. 171.

Kirchenbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 285.

Kirchenwesen, evangelisches. Errichtung einer evangelischen Pfarrverweserei in der Gemeinde Biz. 106. Desgl. einer evangelischen Pfarrverweserei in Riederich. 520. Zutheilung der Gemeinden Köngen und Wendlingen mit den dortigen Pfarreien zu dem Dekanate Eßlingen. 425. K. Verordnung, betreffend die Gleichstellung der geschlossenen Zeiten in der evangelischen und katholischen Landeskirche. 537.

Kirchenwesen, israelitisches. Besetzung des Rabbinats Braunsbach. 144. Ergebnisse der Rechnung der israelitischen Central-Kirchenkasse pro 1839—40. 191. Besetzung des Rabbinats Buttenhausen. 224.

Kirchenwesen, katholisches. Errichtung der Pfarrei für die katholischen Einwohner in Bissingen. 77. Ernennung zu Land-Kapitels-Kämmerern. 211.

Digitized by Google

Kostenrechnungen. Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten. 271.

Kostgeld. Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. 101.

Krankheiten. Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter allgemeiner Staatsfürsorge behandelten Krankheiten. 271.

Kupfer. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Brantweins durch Kupfer. 374.

Kreisgefängnisse, s. Gefängnisse.

L.

Landjägerkorps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. S. 249. Dienstthätigkeit des Landjägerkorps in dem Verwaltungsjahre 1840—41. 299.

Land-Kapitels-Kämmerer. Ernennung zu solchen. 211.

Landstände, s. Stände-Versammlung.

Land- und forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preisen an Zöglinge desselben. 479.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 301.

Leinwandgewerbe. Auflösung der für Verbesserung der Leinwandgewerbe niedergesetzten Commission und die Uebertragung ihrer Funktionen an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins. 252.

Lieutenants. Künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants. 426.

M.

Markungs-Umgänge. K. Verordnung, betreffend die Abstellung der allgemeinen Markungs-Umgänge. 529.

Medicamenten-Taxe. Verfügung, betreffend einige Abänderungen derselben. 565.

Medicinalwesen. Verfügung in Betreff der Zuständigkeit der Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten. 246. Verfügung, betreffend die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten. 271. Verfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. 565. Verfügung, betreffend die Verunreinigung des Brantweins durch Kupfer. 374. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde. 401. Verfügung, betreffend einige Abänderungen in der Taxe der Arzneimittel. 565.

Metallgeräthe. Vrrfügung, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe. 565.

Digitized by Google

Militärwesen. Künftige Benennung der Hauptleute und Lieutenants. 426, s. auch Aushebung.
Münz-Convention. Beitritt des Fürstenthums Waldeck zu der allgemeinen Münz-Convention der deutschen Vereinsstaaten. 44. Desgl. der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und des Fürstenthums Birkenfeld. 271.
Münzwesen. Verfügung, die Ausgabe von Fesigulden betreffend. 432. Bekanntmachung, das Ausgeben vierfacher Dukaten betreffend. 577.

O.

Oberamtsärzte, s. Aerzte.
Oberamts-Wundärzte, s. Wundärzte.
Ober-Tribunal. Erweiterung der Competenz des Ober-Tribunals in seiner Eigenschaft eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. 142. Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Ober-Tribunal. 555.
Offiziers-Bildungs-Anstalt. Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme in dieselbe. 292.
Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 1. 9. 189. 197. 343. 421. 443. 444. 505. 506. 571. Desgl. des Friedrichs-Ordens. 1. 443. 506. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. 134. 155. 163. 444. 531. 531.
Ortsbegränzung. Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche, und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze. 483.

P.

Patente. Erlöschung des dem Strumpfwirker Ostermaier verliehenen Patents auf Verbesserungen des Strumpfwirkerstuhls. 17. Desgl. des dem Reallehrer Eble verliehenen Erfindungspatents für einen sogenannten Dendrometer. 424. Desgl. des dem Schlossermeister Erb verliehenen Patents auf eine Verbesserung der Sauter'schen Schwebmaschine zur Heilung von Beinbrüchen. 434. Verwandlung des dem Kaufmann Kurz verliehenen Erfindungspatents auf eine Vorrichtung an Drosselstühlen in ein Einführungspatent. 35. Verleihung eines Patents an den Fabrik-Inhaber Bleeß auf einen Apparat zu Bereitung des Bleiweiß aus Bleiessig. 77. Desgl. an den Fabrikanten L. F. Ruff und Comp. auf eine Maschine zu Fabrikation von Reibzündhölzchen. 150. Desgl. an den Tabacksdosen-Fabrikanten Reinecker auf Maschinen zur Verfertigung von Metall-Arbeiten. 151. Desgl. an den Dosen-Fabrikanten Abele auf eine neue Art von Charnieren an Tabacksdosen. 166. Desgl. an den Drehermeister Rummel auf mehrere von ihm dargelegte, die Erhaltung der Reinlichkeit bezweckende Verbesserungen an Tabackspfeifen. 185. Desgl. an den

Digitized by Google

Kupferschmid Kirchdörfer auf eine Vereinfachung der Dampfdestillir-Apparate. 190. Desgl. an den Spenglermeister Benkler auf Verbesserungen des Deckels an den Oelgas-Lampen. 229. Desgl. an den Fabrikanten Kach auf eine Centrifugal-Maschine zum Trocknen wollener und anderer Stoffe. 230. Desgl. an den Soldaten Grau auf eine Vorrichtung für Bereitung der Gerstengraupen. 248. Desgl. an das Handlungshaus Schill, Köbel und Müller auf eine Rotations-Maschine. 249. Desgl. an den Kattun-Fabrikanten Wunderlich auf eine Verfahrungsweise, um ächt schwarz auf türkisch rothem Grunde zu drucken. 434. Desgl. an den Spenglermeister Benkler auf eine weitere Vereinfachung der von ihm verbesserten Oelgas-Lampen. 445. Desgl. an den Mechaniker Rath auf Maschinen zum Spinnen, Zwirnen und Poliren von Schnüren und Seilen. 519. Desgl. an Clemens Metzler auf eine Bereitungsart durchbrochener Backsteine. 548.

Pensions-Anstalten. Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für Hinterbliebene der Civil-Staatsdiener auf das Etatsjahr 1839—40. 171. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1839—42. 392.

Pfandwesen. Verfügung, betreffend die Unzulässigkeit der Aufstellung der Pfandhülfsbeamten als Güterpfleger bei Tilgung von Pfandschulden. 362.

Pfarrhaus-Baukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Kirchen- Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 285.

Pfarrstellen. Errichtung einer Pfarrei für die katholischen Einwohner in Bissingen. 77. Desgl. einer evangelischen Pfarrverweserei in der Gemeinde Biz. 106. Desgl. einer evangelischen Pfarrverweserei in Niederich. 520.

Erledigte Pfarrstellen:

Aich. 50. Auenstein. 29. Backnang, Dekanat. 559. Bauſtetten. 51. Bellamont. 23. Bempflingen. 471. Biberach, evangelische Stadtpfarrei. 105. Blitzenreute. 119. Bretheim. 527. Cannstadt, Dekanat. 400 Deggingen, Catharina-Caplanei. 357. Deilingen. 550. Denkendorf. 543. Dormettingen. 81. Ebhausen. 426. Ebingen, Diskonat. 145. Effringen. 279. Ehingen, Catharina-Caplanei. 551. Erlenbach. 551. Erpfingen. 243. Ertingen, Caplanei. 81. Frickenhausen. 439. Frommenhausen. 74. Gattnau. 196. Gelbingen. 139. Gmünd, Catharina-Caplanei. 357. Göggingen. 243. Gomaringen. 226. Göppingen, Oberhelfersstelle. 356. Gößlingen. 427. Großbottwar. 388. Großheppach. 22. Haslach. 551. Heudorf. 357. Hirschlanden. 74. Hosen. 51. Hohenberg. 298. Hoerheim. 288. Jaxtberg. 279. Jaxtzell. 23. Korb. 187. Leinzell. 357. Lichtel. 51. Mulfingen. 279. Münchingen. 242. Münklingen. 560. Neckarhausen. 439. Nehren. 564. Nellingen. 81. Neuler. 132. Obereisenbach. 217. Oberkessach. 357. Oberurbach. 217. Offingen. 298. Ohmden. 298. Pinache. 73. Ravensburg, Martin-Caplanei. 152. Reichenbach. 22. Reimergau. 440 Reubach. 440. Roggenzell. 564. Rosenfeld, Helfers-

stelle. 50. Roßwälden. 7. Rottum. 243. Saulgau, Catharina-Caplanei. 427. Saulgau, Meinrads-Caplanei. 168. Schlath. 29. Schömberg. 29. Schornbach. 131. Schorndorf, Dekanat. 187. Schwalldorf. 175. Sindelfingen, Stadtpfarrei. 139. Spielbach. 544. Steinhausen. 577. Stöcken. 288. Stuttgart, evangelische Stadtpfarrei. 175. Stuttgart, katholische Stadt- und Garnisonspfarrei. 23. Stuttgart, Stiftspredigersstelle. 118. Teufringen. 294. Tuttlingen, Diakonat. 203. Uhlbach. 74. Unlingen, Peter- und Paul-Caplanei. 176. Vaihingen, Dekanat. 168. Waiblingen, Helfersstelle. 470. Wehingen. 243. Westerstetten. 119. Wimmenthal. 132. Winterbach. 187. Wurmlingen. 471.

Pferde. Auszeichnungen mehrerer Personen wegen ihrer erfolgreichen Bemühungen um Förderung der Pferdezucht. 291.

Polizeiliche Aufsicht. Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche, und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze. 483.

Polizeiliche Beschränkungen. Verfügung, betreffend die vor der Wirksamkeit der neuen Strafgesetzgebung erkannten polizeilichen Beschränkungen. 42.

Postwesen. Erhöhung der Extraposttaxe. 100. Stations-Entfernungen des Postamts Schwenningen. 150. Errichtung einer Relaisposthalterei zu Herrenalb. 151. Stations-Entfernungen der Relaisposthalterei Murrhardt. 215. Verfügung, betreffend die Maaßregeln zur Sicherung des Postdienstes bei der Verfügung von Personal-Arrest gegen einen Postbeamten. 383. Bekanntmachung, betreffend das der Postverwaltung zu Gunsten der zu vermehrenden Eilwagenkurse zwischen Stuttgart und Frankfurt gestattete Nebeneinanderspannen von drei Pferden. 548.

Prämien, s. Preise.

Preise. Vertheilung der Synodalprämien für evangelische Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamtszöglinge. 6. Vertheilung von Preisen für die Hervorbringung vorzüglichen Flachses und Aussetzung neuer Preise hiefür. 14. Preisevertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preisaufgabe. 18. Bekanntmachung, betreffend die Jahres- (September-) Preise für technische und landwirthschaftliche Erfindungen und Leistungen. 48. Ertheilung dieser Preise. 435. Vertheilung der Preise für Beförderung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen und Eröffnung einer ähnlichen Preisbewerbung. 208. Vertheilung der Prämien für die katholischen Schulmeister und Lehrgehülfen. 222. Desgl. von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim. 479. Vertheilung der akademischen Preise. 542.

Priesterseminar. Aufnahme in dasselbe. 512.

Priesterweihe. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 511.

Digitized by Google

Prüfungen. Verfügung, betreffend die Zeit der Conkursprüfungen der Wundärzte, der Geburtshelfer und der Apotheker. 295.

Prüfungen:

A) Im Justiz-Departement:

Resultate der Conkursprüfungen der Rechts-Candidaten. 12. 235. Desgl. der Referendäre. 220. Anordnung der Semesterprüfungen der Rechts-Candidaten. 206. 546. Desgl. der Referendäre. 165. 482. 547. Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 149. 178. 179. 290.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens:

Bei dem Ministerium des Innern:

Ergebnisse der ersten höheren Dienstprüfung. 183. 540. Desgl. der zweiten höheren Dienstprüfung. 215. 562.

Bei den Kreis-Regierungen:

Ergebnisse der niederen Dienstprüfungen. 5. 167. 216. 240. 475.

Bei dem Medicinal-Collegium:

Ergebnisse der ersten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 183. 541. Desgl. der zweiten Staatsprüfung in der Medicin und höheren Wundarzneikunde. 216.

Bei dem evangelischen Consistorium:

Termine für die Prüfung der Zöglinge des Schulstandes. 78. Ergebnisse der ersten theologischen Dienstprüfung. 152. 465. Desgl. der zweiten theologischen Dienstprüfung. 486.

Bei dem katholischen Kirchenrathe:

Termine für die Dienstprüfungen der Schulmeister und Lehrgehülfen. 79. Termine für die Anstellungs-Prüfungen der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 79. 157. 585. Ergebnisse dieser Prüfungen. 230. 512. 549. Termine für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 223.

Bei dem Studienrathe:

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 56. Termine zu den Prüfungen, a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte; b) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar; c) für die Zulassung zu akademischen Studien; d) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 241.

Bei der israelitischen Oberkirchen-Behörde:

Ergebnisse der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten. 591.

C) Im Kriegs-Departement:

Termin zur Conkursprüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen. 437.

D) Im Finanz-Departement:

Termin zur Vornahme der ersten höheren Dienstprüfung. 144. 470. Ergebniß der niederen Finanz-Dienstprüfung. 194. Termin zu Vornahme der zweiten höheren Dienstprüfung im

Digitized by Google

Finanzfache. 195. 527. Ergebniſſe der erſten höheren Dienſtprüfung im Finanzfache. 224. 550. Desgl. der zweiten höheren Finanz-Dienſtprüfung. 225. 558. Termin zu Vornahme einer zweiten Forſt-Dienſtprüfung. 386. Ergebniſſe dieſer Prüfung. 513.

R.

Rabbinate. Beſetzung des Rabbinats Braunsbach. 144. Desgl. des Rabbinats Buttenhauſen. 224. Ergebniß der erſten Dienſtprüfung der Rabbinats-Candidaten. 391.

Rang. Rangverhältniß der Vorſtände und Hauptlehrer der öffentlichen Schullehrer-Seminare. 424.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 106. 149. 156. 362. 519. Austritt von ſolchen. 539. 547.

Rechtspflege. Bekanntmachung der Ueberſichten über die Geſchäfts-Thätigkeit der Juſtiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1839 bis 30. Juni 1840. 27. Desgl. in der Periode vom 1. Juli 1840 bis 30. Juni 1841. 532. Verfügung, betreffend die Verträge über die den Kindern für ihr hinterfälliges Vermögen als Eigenthum zugewieſene Liegenſchaft, welche ſie in das Eigenthum des nutznießenden Parens zurückfallen laſſen. 33. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Competenz des K. Ober-Tribunals in ſeiner Eigenſchaft eines Ober-Appellationsgerichts für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen. 142. Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellationsgerichts für dieſes Fürſtenthum an das K. Württembergiſche Ober-Tribunal. 535.

Referendäre. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe. 12. 236. Uebertritt ſolcher von den Gerichtshöfen zu den Oberamtsgerichten. 27. 270.

Regierungs-Blatt. Verkauf eines Theils des Vorraths an einzelnen Blättern des Regierungs-Blatts. 290. Bekanntmachung, betreffend die Einſendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1842. 518.

Regierungs-Jubiläum. K. Manifeſt in Beziehung auf die Statt gehabte Feier deſſelben. 441.

Reiſefonds, wiſſenſchaftlicher. Verfügung, betreffend die Bewerbung um Unterſtützung aus demſelben. 282.

Reiſekoſten. K. Verordnung, betreffend die Feſtſetzung der Taggelder, Diäten und Reiſekoſten der Amts-Körperſchafts- und Gemeindediener. 83.

Rekruten-Aushebung, ſ. Aushebung.

Rekrutenverein. Warnung vor dem Beitritt zu dem ſogenannten allgemeinen Rekrutenverein. 509.

Rettungsanſtalt für verwahrloſte Kinder. Verfügung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waiſenhauſe Weinggrten verbundene Rettungsanſtalt für verwahrloſte Kinder. 124. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in dieſe Anſtalt. 131.

Rübenzucker-Beſteuerung. Verfügung in Betreff derſelben. 323.

Digitized by Google

S.

Schenkungen. Bekanntmachung einer Schenkung des Commerzienraths und Stadtraths Reidhardt in Ludwigsburg. 434.

Schießpulver. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers. 137.

Schulhausbaukosten. Bekanntmachung der im Etatsjahr 1840—41 zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten aus der Staatskasse bewilligten Beiträge. 285.

Schullehrer. Bekanntmachung der im Etatsjahre 1840—41 zu Ergänzung unzureichender Schullehrergehalte aus der Staatskasse verwilligten Beiträge. 283. Rechnungs-Ergebnisse der Pensions- und der Wittwenkasse für Volksschullehrer vom 1. Juli 1839—40. 392.

Schullehrer-Bildungsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Schullehrer-Bildungsanstalten der K. Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten. 117.

Schulwesen, evangelisches. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. 171.

Schulwesen, katholisches. Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 100. Desgl. für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 101. Ernennung zu Bezirks-Schulaufsehern. 185. Vertheilung der Prämien für Schulmeister und Lehrgehülfen. 222. Anmeldungsfrist für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 101. 223.

Seminare. Termine für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 101. 223. Bekanntmachung der in das Seminar zu Blaubeuren aufgenommenen Zöglinge. 385. Desgl. in das Seminar zu Tübingen. 477.

Sporteln. Verfügung, betreffend den Sporteln-Ansatz von Depositen. 423.

Staatsschulden-Zahlungskasse. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse derselben von 1840—41. 520.

Staats-Waisenhäuser, s. Waisenhäuser.

Standesherren. K. Verordnung, betreffend die Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren. 489.

Standesherrliche Diener. Besetzung der K. fürstlich Hohenloheschen Revierförsterstelle zu Crispenhofen. 272. Desgl. des K. fürstlich Thurn- und Taxisschen Amts Schloß Neresheim. 485.

Stände-Versammlung. K. Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. 389. K. Verordnung, betreffend die Geschäfts-Ordnung der Kammer der Standesherren. 489.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht, s. polizeiliche Aufsicht.

Steuern. Verfügung, betreffend die Kosten-Anrechnungen von Aufnahme der Kapitalsteuer und der Handelsabgabe. 144. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und

Digitized by Google

Gewerbe-Steuer auf das Jahr 1841—42. 272. Verfügung, die Rübenzuckee-Besteuerung betreffend. 323. Verfügung, betreffend die Vereechnung der Capitalsteuerstrafen. 356.

Stiftungen. Milde Stiftung des Prälaten des vormaligen Reichsstifts Obermaechthal, Friedrich v. Waltee, Pfarrers zu Kiechbierlingen. 184. Stiftungen des Pfaeeers Schwaibold in Winzeln. 485. Wilhelmsstiftung zu Ulm zum Andenken des Regierungs-Jubiläums Seiner Königlichen Majestät. 533. Gründung einer Erziehungs-Anstalt für Kinder in dem Oberamtsbezirke Ravensburg, aus dem gleichen Anlasse. 533. Wilhelmsstiftung zu Giengen, aus derselben Veranlassung. 534. Stiftung des Kirchenraths Dr. v. Huber, Pfarrers zu Deißlingen. 558.

Straf-Anstalten. Verfügung, betreffend die Einlieferung dee Arbeitshausgefangenen in die Aebeitshäuser zu Ludwigsburg und Markgröningen. 214.

Straffachen. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 20. Verfügung, betreffend die vor der Wirksamkeit der neuen Strafgesetzgebung erkannten polizeilichen Beschränkungen. 42. Verfügung, betreffend die genaue Bezeichnung der Stellung untee polizeiliche Aufsicht nach dem Strafgesetzbuche und der Ortsbegränzung nach dem Polizeistrafgesetze 483. Verfügung, betreffend die Vereechnung der Capitalsteuerstrafen. 356. Bekanntmachung, betreffend die Bedeutung des im Art. 328, Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdrucks: aufbereitetes Holz. 382.

Synodal-Prämien. Deren Vertheilung für evangelische Schulmeister, Schulgehülfen und Schulamtszöglinge. 6.

T.

Taggelder. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener. 83.

Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd. Festsetzung des füe die Zöglinge desselben zu entrichtenden Kostgelds. 101.

Thiee-Arzneischule. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule füe das Schuljahr 1841—42. 296.

U.

Uebergangssteuern. Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten und die hiebei stattfindenden Uebergangssteuern. 573.

Universität. Besuch der Landes-Universität. 2. 221. Bekanntmachung dee Vorlesungen. 107. 544. 425. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 158. 467. 477. Vertheilung der akademischen Preise. 542.

Unterpfandwesen, s. Pfandwesen.

Digitized by Google

V.

Verbindungen, unerlaubte. K. Verordnung, betreffend Maaßregeln gegen die durch Theilnahme an unerlaubten Gesellen-Verbindungen ꝛc. straffällig gewordenen Handwerks-Gesellen. 67. Verfügung, betreffend die Vollziehung dieser Verordnung. 71.

Verbrechen, politische. K. Verordnung, betreffend die Erlassung einer Amnestie hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche sich politischer Verbrechen schuldig gemacht haben. 429.

Verdienst-Medaille. Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Verdienst-Medaille. 136. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Landjäger, Stations-Commandanten Sippel. 3. An den Schultheißen Großmann. 28. An den Schultheißen Krämer. 55. An den Schulmeister Schäfer. 77. An den Schultheißen Uhl. 130. An den Schulmeister Völter. 156. An den Polizei-Inspektor Kepplex. 156. An den Landjäger Fix. 249. An den Amtspfleger Bayhinger. 391. An den Hofkammerförster Treitler. 423. An den Stadtschultheißen Palm. 484. An die Revierförster Dierolf und Wanner. 487. An den Stadtrath Nickel. 540. An den Schultheißen Mayer. 540. An den Stiftungs-Verwalter Vollstetter. 541.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Hertrich. 55. An den Schultheißen Ziegler. 55. An den Gemeindepfleger Schneck. 55. An die Schultheißen Köpf und Kölle. 207. An den Stadtschultheißen Palm. 208. An den Stadtschultheißen Stahl. 208. An den Schultheißen Wagner. 208. An die Stadtschultheißen Dietter und Rettenmaier. 208. An die Stadtschultheißen Schickard und Wizigenreuter. 209. An die Schultheißen Egle, Röcker, Schmid. 208. An die Schultheißen Groß, Haga, Kaplan, Merold, Mayer, Merkle, Ranz, Rein, Rappold, Remmele, Uebele, Wurm, Kipp, Stähle. 209. An die Landjäger Diez und Grimm. 249. An die Schultheißen Digel und Schilling. 291. An den Fuchswirth Engelhardt. 291. An den Bauern Rueß. 291. An den Schultheißen Kipp. 534. An den Schultheißen Weisbrod. 540.

Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.

Volksschullehrer, s. Schullehrer.

W.

Waisenhäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schülern in die Schullehrer-Bildungs-Anstalten der K. Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten. 117. Verfügung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die mit dem Waisenhause Weingarten verbundene Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder. 124. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in diese Anstalt. 131. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. 198.

Weine, fremde. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremden Weinen. 20.

Digitized by Google

Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 446.
Wilhelmsstift. Aufnahme in dasselbe. 475.
Wirthschafts-Abgabengesetz. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung einer Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes. 20. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremden Weinen. 20. Bekanntmachung, betreffend die Strafbestimmung des Wirthschafts-Abgabengesetzes wegen nicht angezeigter Erhöhung des Getränkepreises. 37. Verfügung, betreffend die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in anderen Kellern. 161. Bekanntmachung in Betreff des Getränke-Verkaufs im Kleinen. 355.
Wissenschaftlicher Reisefonds, s. Reisefonds.
Wittwenkasse, geistliche. Stand derselben auf Martini 1839. 45.
Wundärzte. Verfügung in Betreff der Zuständigkeit der Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Beziehung auf die Vornahme von amtlichen Besichtigungen und die Erstattung der darauf bezüglichen Gutachten. 246.
Wuthkranke Hunde. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde. 401.

Z.

Zoll- und Handels-Verein. K. Verordnung, dessen Fortdauer betreffend. 307.
Zollwesen. Auflösung des Nebenzollamts Ebingen. 370. K. Verordnung, betreffend den zwischen dem deutschen Zollvereine und der Ottomanischen Pforte geschlossenen Handels-Vertrag. 447. Verfügung, betreffend den Verkehr zwischen den Zoll-Vereinsstaaten und die hiebei Statt findenden Uebergangssteuern. 573.
Zucker. Verfügung, die Rübenzucker-Besteuerung betreffend. 323.

III.

Personen-Register.

Abele 142. 166.
Aberle 542 (2).
Abt 437.
Ade 36.
v. Adelmann 26. 122.
Adorno 508.
Albert 148.
v. Alberti 164.
Aldinger 14.
v. Alvensleben 443.
Andler 214.
Angele 362.
App 435.
v. Arand 76.
Arlt 26.

Digitized by Google

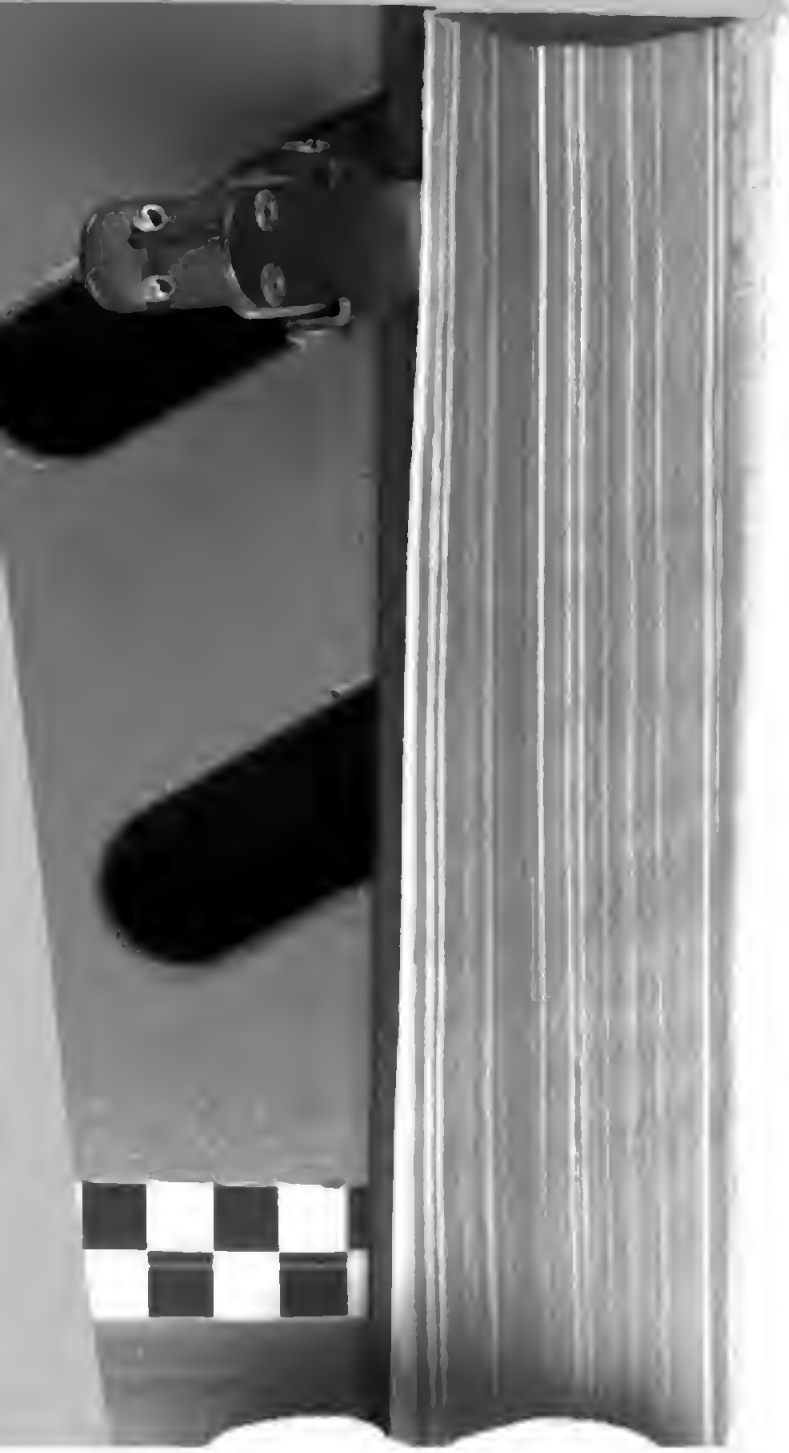

Arnold 15.
Autenrieth 36.

Bacher 222.
Markgraf Maximilian v. Baden 1.
Balkheimer 206.
Bantle 482.
Banzhaf 55.
Bardili 148.
Bareiß 209.
Barteimeß 6.
v. Bartruff 571.
Barteuff 122.
v. Batz 123.
Bauder 7.
Bauer 27. 57. 437.
Baumann 164. 226.
v. Baur 9. 99. 163.
Baur 190. 204. 222. 228.
v. Bayer 10. 220.
Bayer 479.
Bayer v. Ehrenberg 220.
Becher 361.
Bechstein 106.
Beer 481.
Belle 209.
Bellmann 24.
Bendel 542. 543.
Bengel 7.
Benkler 229. 445.
Graf v. Bentivoglio 214 (2).
Berger 482.
v. Bergholtz 548.
v. Berlichingen 122.
Berner 228.
Beron 223.
Bertschinger 209.
v. Besserer 433. 507.
Bewerlin 339.
v. Bezzenberger 58.
v. Bilfinger 10.
Bilfinger 99. 244.
Binder 228.
v. Birago 444.
Bitzer 18. 244.
v. Blattmacher 52.
Blattmacher 69.
Bleß 77.
v. Blomberg 165. 170.
Blumhardt 51.
Bluthardt 14.
v. Bodmann 508.
Böheim 206.
Bolley 15.
Bollstetter 541.
Bolz 554.
v. Bouwinghausen 75.
Bozenhardt. 532.
Braitmayer 552.
v. Brand 484. 505.
v Braun 135.
Braun 209 (2). 506.
Brecht 136.
Breithaupt 555.
Breitling 178.
Breitner 272.
v. Breitschwerdt 506.
Brenning 208.
Brepmaier 209.
Briemle 209.
Brodbeck 210.
Brön 360.
Brucker 545.
Brunner 229.
Büchsenstein 487.
v. Bühler 11. 136.
Bühler 298.
Bürger 2. 106.
Bund 190.
Bunz 546.
Burkhard 6.
Butzer 225.

Camerer 214.
Carl 54. 472.
Chambon 294.
Christian 178.
Claß 19.
Clemens 306.
Clemm 360.
v. Cloß 37.
Cloß 205.
Conradi 5. 135.

Danael 40.
Daniel 228.
Daur 516. 573.
Deiß 147.
Denzel 372.
Dessecker 518.
Dettenmaier 167.
Dierolf 487.
Diesch 148.
Dietter 208.
Digel 291.
Dobler 436.
Döring 148.
v. Dörnberg 506.

Digitized by Google

Dörner 382.
Dorner 164. 555.
Dünger 299.
Dürr 545.
Duttenhofer 205.

Eble 424. 507.
Eckardt 509.
Eckhardt 216.
Egle 208.
Ehni 39.
Ehrhardt 508.
Eichenhofer 543.
Eichmann 443.
v. Ellrichshausen 25.
Elwert 105.
Engel 391. 461.
Engelhardt 291.
Erb 434.
Erbe 390.
Eser 32.
Essenreuter 210.
Etter 472.
Ewald 506. 508.
v. Eyb 10.
Eyth 445.

v. Faber 169. 506.
Faber 26. 37. 344. 360.
Fackler 423.
Fallati 40.
Fauser 436.
Fecht 572.
v. Fechthelm 10. 31.
Fehling 105.
Feil 11.
Fetzer 30.
Feuerbach 361. 508.
v. Finckh 122. 561.
Finckh 98.
Findeisen 7.
Fink 99. 170.
v. Finkh 122.
Firnhaber 142.
v. Fischer 1. 170.
Fischer 28. 343. 487 (2). 507.
v. Flander 288.
Fleck 123.
Fleischhauer 555.
v. Fleischmann 506.
Föhr 361.
Foichtigg 155.
Frank 18. 552.
Frankenreiter 543 (2).
Frey 70.
v. Fribolin 97.
Fricker 32.
Friederich 544.
Frisoni 543.
Fritz 33.
v. Fröhlich 131.
Frommann 289.
Früh 7.
Frueth 210.
Fuchs 291.
Fuchsstadt 210.
Fuchtmann 76.

Gärtner 41.
v. Gärttner 509.
v. Gaisberg 33. 76. 165. 572.
Gaiser 98.
Gamm 546.
Gantz 272.
Gasser 223.
Gaul 153.
Gauß 234.
Gayer 7.
Gehringer 281.
Geiger 542.
Geigisky 554.
Geis 210.
v. Gemmingen 244.
Gentner 33.
Geß 381. 542 (2).
Geßler 146.
Geyer 244.
Gleich 343.
Gleißberg 538.
v. Gmelin 11.
Gnamm 7.
Göhringer 223.
Göller 198.
v. Goeß 11.
Göz 235.
Gogel 54.
v. Goumoëns 148. 149.
Gräter 197.
v. Grävenitz 122. 555.
Graf 41.
Gramm 6.
Grau 248.
Grauer 462.
Greiner 170.
Greiß 170. 528.
Greuling 1.
Griesinger 516.
Grießer 165.

Digitized by Google

Gröninger 119.
Gros 572.
Groß 209.
Großmann 28.
Grotz 391.
Grüzmann 481.
Grundler 37. 507.
Günzler 532.
Gürr 146.
Gulde 560.
v. Gumppenberg-Pöttmes 41.
Gundert 281.
Gutbrod 507.
Gwinner 2.

Haag 154. 578.
v. Haas 42.
Haas 106. 209. 289. 423.
Habermaas 297.
Habligel 6.
Hackh 519.
Häberle 229.
Häberlen 234. 473.
Häcker 6. 210.
Hähnle 32.
v. Hänlein 506.
v. Häußler 2.
Hafen 234.
Haffner 572.
Haga 209.
Hagenmaier 539.
Hahn 11. 37.
Hailer 150.
Haltermann 479.
Hambrecht 146.
v. Hamel 462.
Hammer 507.
Hauft 5.
v. Hardegg 40. 125.
Hardegg 54.
v. Hardt 360.
Harpprecht 98. 506.
Harrsch 560.
v. Hartmann 26. 506.
Hartmann 507.
Hauber 197. 390. 506.
Hauff 228.
Haug 99. 573.
Hauser 76.
Haußer 135.
Haußmann 546.
v. Hayn 572.
Hecker 156.
Heerbrand 82.
Heerbrandt 244.
v. Heermann 233.
Hegele 538.
Hegler 561.
Heigelin 98.
Heilenmann 196.
Heilig 135.
Heinzmann 245.
Heiß 223.
Helbling 76. 518.
Helfferich 98.
Heller 170. 571.
Henkel 423.
Henfinger 543.
Hensler 37.
Herdegen 164.
Herder 480.
Herrmann 228.
Hertrich 35. 210.
v. Heß 1.
Heß 436.
Hetterich 552.
Heuß 229.
v. Heyder 76.
Hieber 40.
Hilbrich 33.
Hiller 41.
Hilpert 6.
Hinfinger 170.
Hipp 435.
Hirsch 144.
Hirschle 98. 140.
Hochstetter 360. 431. 578.
Hochstraßer 391.
Hockenmayer 142.
Höchstetter 24.
Högg 444.
Hölder 531.
Hönes 228.
Höring 481.
v. Hörmann 76.
Hörner 204.
Höschle 472.
Hofacker 189.
Hoffmann 33. 40 (2). 422.
Hohbach 76.
Prinz Friedrich v. Hohenlohe-Oehringen 122. 136.
Prinz Hugo v. Hohenlohe-Oehringen 11. 234.
Holder 572.
v. Holland 561.
Holland 461. 479.
v. Holz 190.
Holzinger 197.
Honold. 234.

Digitized by Google

Horlacher 198.
v. Hornſtein 149.
Horp 32.
Hoſch 210.
Hoſer 37.
v. Huber 558.
v. Hügel 32. 165. 190.
v. Hufnagel 70.
Hugger 229.

Jäck 382.
v. Jäger 163. 506.
Jäger 168. 190. 226. 360. 381. 531. 546.
Jakob 210.
Jegglin 255.
Jeniſch 544.
Imhof 344.
Joannis 423.
Jobſt 507.
John 206.
Jöpp 542.
Jordan 197.
Jung 210. 474.

Kaim 223.
Kaiſer 26.
Kalbfell 171.
Kallmann 224.
v. Kapff 10. 233.
Kapff 227. 235. 555.
Kaplan 209.
v. Kauffmann 178.
Kauffmann 555.
Kaufmann 135.
Kaulla 41.
Kausler 164.
Kegelen 104.
Kehrer 220. 422.
v. Keinitz 123.
Keller 132. 188. 234. 473. 508.
Keppler 156. 189.
Kerler 431.
Kern 422. 572.
Keßler 507.
Kettner 154.
Kiderlen 9.
Kies 106.
Kieſer 358.
Kieß 361.
Kilbel 19.
Kinzelbach 40.
Kipp 209. 534.
Kirchdörfer 190.
Kißling 299.
Klaiber 171. 229.
Klapp 54.
Klein 69.
Kleiner 106.
Kleinknecht 37.
Kleinmann 540.
Klemm 164.
Klett 165. 540.
v. Klinckowſtröm 506. 539.
Klüpfel 360.
Knapp 506.
Knaus 210.
Knecht 15. 190.
Kneule 210.
Knobel 508.
Knörzer 554.
Knoll 76. 135. 223. 462.
Kober 169.
Koch 54. 149. 230. 445. 482.
Köbel 249.
Köhle 146.
Köhler 76.
Kölle 207.
v. König 33.
Köpf 207.
Köſtlin 542.
Kohler 6.
Kohlſchreiber 234.
Kohn 244. 288. 588. 532.
v. Kolb 444.
Kolb 136. 223.
Kommerell 518.
Krämer 55.
Kraft 148.
Krauch 190.
Krauß 76. 170. 178. 462.
Kretſchmer 141.
Krieger 30. 507.
Kriegſtötter 5.
Kübler 223.
Kunz 233.
Kurz 35. 146.
Kuttler 123.
Kuttrof 473.

Landerer 289.
Lang 360 (3).
von der Lanken 245.
Lauer 136.
Lechler 538.
Leclair 40.
Ledergerber 223.
Lehr 359.

Digitized by Google

Leibnitz 244.
Lempp 573.
v. Lenz 571.
Letzgus 11. 148.
Leube 306.
Graf v. Leutrum 106. 422. 508.
Leypold 299.
Leyser 428.
Liebermeister 40.
Liesching 178.
v. Lindauer 571.
Lindauer 219.
v. Linden 381. 444. 506.
v. Lindenau 164. 517.
Lindenmayer 481.
von der Lippe 506.
Lobmiller 32.
Locher 142.
Löhle 210.
Löwenthal 148.
Lok 552.
Loriz 223.
Ludwig 11. 507. 578.
von der Lühe 104.
v. Lützow 98. 121. 474. 508.
Lutz 99.

Mack 177.
Mändlin 54.
v. Märklin 232.
Märklin 422.
Maier 359. 485. 507.
Majer 228.
v. Malchus 122. 561.
v. Maldeghem 462.
Mammel 6.
v. Mandelslohe 165.
Mann 474.
v. Marchthaler 220. 508.
Martin 229.
Martz 235. 269.
Mast 542.
Mattes 210.
Mauch 423.
v. Maucler 422. 509 (2).
May 135.
Mayer 30. 37. 99. 209. 210. 343. 540. 546.
Mayerhöfer 26.
v. Mayersbach 76.
Mederle 99.
Mehl 359.
Meisrimmel 25.
v. Menoth 122.
v. Menzingen 422.
Merkle 209.
Merold 209.
v. Merz 245.
Meßmer 75.
Metzler 548.
Meuret 546.
Mezger 54. 210.
Michler 422.
v. Milkau 69.
v. Miller 170.
v. Milz 40.
Möhrlin 299.
Mönch 279.
Möstle 485.
Mohl 11.
Prinz Napoleon v. Montfort 26. 178.
Mosapp 6.
Müller 30. 42. 140. 249. 391. 538.
v. Münch 134. 190.
v. Münch-Bellinghausen 444.
Muff 204.
v. Mugler 539.
Munding 361.
v. Muschgay 578.

Nachbaur 70.
Nädelin 361.
Nagel 80.
Nast 11. 373. 482.
Neidhardt 135. 434. 508.
Graf v. Neipperg 10.
Nellmann 474.
Neß 233.
Nestle 431.
Neubert 150.
Neuffer 164.
v. Neurath 10.
Nickel 540.
v. Nördlinger 506.
Nördlinger 479.
Noherr 223.
v. Normann 214.
Nübling 360.

Oberreuter 472.
Oesterlen 422.
Fürst v. Oettingen-Spielberg 444.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein 444.
Osiander 70. 146.
Oßwald 431.
Ostermayer 17.
v. Otto 297.
Otto 106.

Pahl 162.
Palm 208. 234. 484.
Paulus 69.
Pauly 507.
Pergler v. Perglas 474.
Pfäfflin 547.
Pfähler 164.
Pfaff 198. 462. 479.
Pfahler 229.
Pfeiffelmann 461. 554.
Pfeilsticker 73. 390.
Pfister 198.
Pflüger 32. 507.
Pfost 382.
v. Pistorius 11. 506.
Pistorius 228.
Plank 37.
v. Pleffen 41.
Plieninger 431.
v. Poppe 228.
v. Pourtales 444.
Prescher 120.
Probst 572.
Prochaska 479.
Proß 288.
Graf Kurt v. Pückler-Limburg 559.

v. Raben 97.
Raible 361.
Rampacher 165.
Rameberger 6.

Digitized by Google

v. Rantzau 122 (2).
Ranz 209.
Rapp 578.
Rappold 209.
Rath 519. 561.
Rau 99. 120. 380. 506.
Rebstok 18.
Rehm 210.
Reicherter 41.
Rein 209.
Reinecker 151.
v. Reinhardt 506.
Graf Reischach 26. 229.
v. Reischach 206. 213. 506. 571.
Reiter 6.
Remler 54.
Remmele 209.
Rettenmaier 208.
Reuschle 164.
Reuß 32. 40. 517.
Rheinwald 98. 141.
Rieckher 543.
Riedling 6.
Rief 344.
Riegel 269. 479.
Rieger 149.
Ries 560.
Ritter 572.
Ritz 148.
Röcker 208.
v. Röder 1. 213.
Röll 507.
Römer 155. 223.
Romig 360. 474.
Rooschüz 170.
v. Roser 10. 506.
Roth 98.
Ruckgaber 487.
Rueff 361. 572.
Rümelin 10. 235. 462.
Rueß 291.
Ruff 150.
Rummel 183.
Runzler 169.
Ruoff 6.

Sabarth 148.
Sänger 223.
Saier 508.
Salzmann 218.
Sammet 26.
Sandberger 146.
Sautter 98. 210.
Schadt 26.
Schäfer 41. 77.
Schäffer 6. 235. 508.
Schäuble 6.
Schaiber 191.
Schall 141. 372.
Schallich 54.
Schanzenbach 7.
Scheck 19.
Scheerer 26.
Scheffold 37.
Schertinger 40.
Schick 391.
Schickhardt 40.
Schiebel 472.
Schikhard 209.
Schild 178.
Schildknecht 19.
Schill 249.
v. Schiller 123.
Schilling 291.
Schittenhelm 380.
Schlegel 360.
Schlipf 422.
Schmeh 210.
Schmid 53. 208. 531.
v. Schmidlin 444.
Schmidlin 142. 482. 506. 560.
v. Schmidt 165.
Schmitt 235. 245.
Schmoller 32.
Schnauffer 30.
Schneck 55.
Schnitzer 146.
Schock 235.
Schoder 361. 542 (2).
Schöpfer 227.
Scholl 32. 206. 487.
v. Schott 41.
Schott v. Schottenstein 532.
Schrade 7.
Schramm 170.
v. Schröder 508.
Schubart 243.
Schüler 19.
Schüller 6.
Schütt 15.
Schulz 104.
Schuster 462.
Schwab 220. 223. 228.
Schwaibold 485.
Schwarz 53. 232. 554.
Schweickhardt 220.
Schweinle 30.
Schwing 11.
Graf Seckendorf 98.
v. Seeger 135. 214.
Seeger 18. 123. 171.
Selig 98.
Seubert 373. 572.
v. Seutter 70.
v. Seyffer 40.
Siegle 372.
Sigel 32. 82.
v. Sigwart 381.
Sinz 382.
Sippel 3.
v. Sonntag 40.
Sonntag 507. 562.
Graf v. Sontheim 121.
Speidel 146. 210 (2).
Spohn 391.
Spring 482.
v. Sprösser 37.
Stähle 209.
Stängel 226.
Stahl 208.
Staiger 206. 508.
Stammler 82. 288.
Stang 226.
v. Starkloff 573.
Starkmann 6.
Staudenmaier 485.
v. Steffelin 135.
Stegherr 70.
Stehle 344.
Steinhäuser 234.
v. Sternenfels 506.
v. Stetten 69. 234.
Stetter 481.
Stierlin 532.

Digitized by Google

Stockmayer 156.
Stoll 170.
Storz 219.
Stoß 578.
v. Strack 219.
Strobel 14 (2). 507.
Strohlin 507.
Stürmer 142.
Stühenberger 479.
Stüglr 223.
v. Stump 507.
Stumpff 162.
v. Sturmfeder 25.
v. Süskind 506.
Süskind 148.
Sulzer 380.

Graf v Taube 238.
v. Taube 206.
v. Taubenheim 422. 506.
Tarié 534.
Teufel 210.
Theurer 245.
Theän 299.
Trautwein 373.
Treitler 425.
Tritschler 80.
v. Trötsch 228. 234.
v. Trott 38.
v. Troyff 122.

Uebele 209.
Uhde 508.
Uhl 130. 198. 539.
Unger 6.

v. Valois 77. 545. 554.
v. Varnbüler 215.
Vayhinger 394. 534.

v. Weitl 147.
Weil 474.
Weßner 422.
Wetter 99.
Wischer 7.
Wölter 156.
Vogel 37. 232.
Vogt 149. 518.
Vollmer 53. 170. 361. 575.
v. Vrints-Treuenfeld 506.

v. Wächter 506.
v. Wächter-Spittler 474.
Waffenschmidt 164.
v. Wagner 443. 572.
Wagner 208. 456. 472.
Waiblinger 284.
Walker 50.
Walser 210.
v. Walter 184.
Walz 482.
Wangenmüller 143.
Wanner 487.
Warth 227.
Weber 164. 228. 362. 508.
Weegmann 6.
Weinland 436.
Weinmann 225.
Weisbrod 540.
Weisert 406.
Weismann 306.
Weiß 142. 361.
v. Weissenstein 122.
Weißert 77.
Werfer 234.
Werkmann 225.
Werner 76. 228. 478.
v. Werthes 70.
Wetzel 562.
v. Widenmann 487.
v. Wiederhold 155.

Wiehn 421.
Wirst 507.
Wildner 28.
Wilde 507.
v. Willmar 433.
v. Wimpffen 177.
Winter 178.
Wischal 82.
Wichal 82. 96.
Wittich 361.
Wittmer 82.
Wizigerreuter 208.
Wochele 204.
Wölfing 2.
Wölfle 14.
v. Wöllwarth 122. 390.
Wöllwarth 220.
Wörnle 19.
Wolder 394.
Prinz Friedrich von Württemberg 10.
Graf Wilhelm von Württemberg 10. 545.
Wulken 178. 572.
Wunderlich 434.
Wurm 209.
Wurst 19.

Zahn 26. 362.
Zeiler 482.
Zeller 39. 149. 561.
Zerweck 532.
Zeyer 99. 434.
Ziegler 55. 461.
v. Ziegesar 122.
Zimmer 142.
Zimmerle 198. 552. 560.
Zurhelle 479.
Zweigert 479.
v. Zwerger 361.
Zwißler 546.

Digitized by Google

IV.

Orts-Regiſter.

Aalen 3. 218. 361.
Aich 106.
Aitrach 229.
Airheim 33.
Alfeck 224.
Altenſtaig 168. 229.
Aſchhauſen 472. 578.
Auenſtein 98.

Backnang 371. 531.
Baiereck 480.
Baindt 42.
Balingen 218. 299. 528. 561.
Bauſtetten 135.
Bellamont 98.
Bempflingen 546.
Beſenfeld 482.
Beſigheim 252. 360.
Beuren 11.
Biberach 148. 164. 225. 361.
Bietigheim 280. 561.
Biſſingen 77.
Biz 106.
Blaubeuren 30. 104. 146.
Blitzenreuthe 178. 528.
Böblingen 190. 571. 475.
Brackenheim 232.
Braunsbach 144. 269.
Brettheim 561.
Bronnweiler 26.
Bühlerthann 30. 99.
Bürg 482.
Bühlbach 38. 170.
Buſſen 473.
Buttenhauſen 224.

Cannſtadt 80. 142. 538.
Crailsheim 571.

Deggingen 482.
Deißlingen 558.
Döttingen 41.
Donaueſchingen 150.
Donauſtetten 26.
Donzdorf 388. 507.
Dormettingen 148.
Dürrheim 150.
Dürrwangen 535.

Ebhauſen 518.
Ebingen 190. 370.
Effringen 360.
Ehingen 26. 139. 146. 148. 153. 178.
Ehningen 280. 472. 535. 562.
Ellrichshauſen 40.
Ellwangen 32. 51. 106. 136. 146. 196. 203. 214. 234.
Engelberg 472.
Erdmannhauſen 54.
Erpfingen 360.
Ertingen 234.

Freudenſtadt 371. 482.
Frickenhauſen 532.
Friedrichshafen 135. 154. 235.
Frommenhauſen 148.
Fürfeld 344.

Gaildorf 24. 488. 555.
Gattnau 233.
Geißlingen 24. 559.
Gelbingen 178.
Gerabach 161.
Giengen 188. 234. 534.
Gmünd 8. 51. 82. 148. 234. 482.
Gnadenthal 27.
Göggingen 361.
Göppingen 40. 187. 220. 356. 461.
Gößlingen 538.
Gomaringen 360.
Großbottwar 482.
Großerlach 76.
Güglingen 371. 532.
Haiſterkirch 423.
Hall 203. 235. 381. 463. 551.
Hardt 55.
Harthauſen 33.
Haßlach 562.
Hegnach 41.
Heidenheim 35. 66. 123. 164. 426. 551.
Heilbronn 162. 220. 381.
Herrenalb 151.
Herrenberg 145. 197. 242. 544.
Heuborf 508.
Hirſchlanden 142.
Hofen 135.
Hoffſtett 188. 359.
Hohenberg 482.
Hohenheim 8. 136. 139.
Hohenſtadt 26.
Horb 140. 178. 371. 507.
Horrheim 382.
Hoffingen 14.

Jagſtberg 422.
Jartzell 76.
Ingelfingen 582.
Jony 171.

Kapfenburg 146. 356. 462.
Kirchheim 32. 41. 145. 205. 228. 423.
Klein-Aſpach 564.
Kleinfäßen 99.
Knittlingen 535. 573.
Köngen 425.
Königseggwald 390.
Korb 228.
Künzelſau 196.

Lauffen 146. 190.
Leinzell 508.
Lichtel 106.
Liebenzell 119. 170.
Lorch 125. 535.
Ludwigsburg 81. 148. 252. 255. 288. 435. 481.

Marbach 212. 361.
Margarethenhausen. 104.
Markgröningen 119. 164.
Maselheim 423.
Maulbronn 531.
Mergentheim 228.
Meßstetten 11.
Metzingen 235.
Mönchsberg 518.
Mötzingen 105.
Monakam 119. 204.
Mühringen 539.
Münchingen 381.
Mulfingen 422.
Murrhard 170.

Nagold 204. 306. 462. 470.
Naislach 544.
Neckarhausen 538.
Neckarsulm 169.
Nellingen 148.
Neresheim 188. 485.
Neuenbürg 81. 142. 151. 251. 299.
Neuenstadt 38. 551.
Neuler 7. 198.
Neuneck 11.
Niederalfingen 7.

Obereisenbach 361.
Oberkessach 508.
Obermarchthal 142.
Oberndorf 146.
Oberurbach 344.
Ochsenhausen 472.
Oeffingen 473.
Offenhausen 198.
Ohmden 431.

Pfärrich 70.
Pfalzgrafenweiler 472.
Pinache 141.
Plattenhardt 229.
Plieningen 578.
Poltringen 344.

Ravensburg 132. 148. 361. 533.
Reichenbach 1. 76.
Reinerzau 532.
Renquishausen 229.
Reubach 532.
Reutlingen 82. 212. 235. 299. 400. 482.
Reutlingendorf 562.
Riederich 520.
Rißdissen 198.
Rosenfeld 106.
Roßwälden 76.
Roth am See 146.
Rottenburg 33. 488. 572.
Rottum 361.
Rottweil 131. 150. 168. 178. 227.

Salach 539.
Saulgau 234. 357. 474. 518.
Scheer 149.
Schlath 98.
Schömberg 98. 141.
Schönbronn 360.
Schönthal 297.
Schornbach 170.
Schorndorf 119. 170. 228.
Schwalldorf 233.
Schwenningen 74. 142. 150.
Sindelfingen 176. 178. 234.
Söflingen 224.
Solitude 190. 544.
Stettenfels 188. 359.
Stötten 422.
Stuttgart 140. 148. 176. 204. 206. 220. 228 (2).
Sulz 528.

Teinach 361.
Tettnang 225.
Teufringen 422.
Treffelhausen 462.
Tübingen 103. 146. 232. 289. 528.
Tuttlingen 82. 234. 243.

Uhlbach 142.
Ulm 74. 119. 164. 165. 299. 533.
Unlingen 235.
Unterboihingen 170.
Unterteuffstetten 54.
Unterkochen. 38. 146.
Unter-Marchthal 344.

Vaihingen 102. 164. 214.
Villingen 150.

Wachendorf 70.
Waiblingen 146. 203. 234. 538.
Waldenburg 11. 198.
Waldsee 507.
Walpertshofen 229.
Wangen 229. 306.
Wehingen 361.
Weißenstein 362.
Wellendingen 165.
Welzheim 298. 532.
Wendlingen 425.
Westerstetten 170.
Wiblingen 153. 371. 481. 507.
Wildbad 8. 120.
Wilflingen 70.
Wilhelmshall 32. 38.
Wilhelmshütte 22.
Winnenthal 178.
Winterbach 228. 288. 361.
Winzeln 485.
Wurzach 382.

Zimmern 54.
Zwiefalten. 11.

In den Nummern 4, 9, 21, 30, 44 und 53 sind je am Ende der Blätter Berichtigungen und Druckfehler angezeigt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

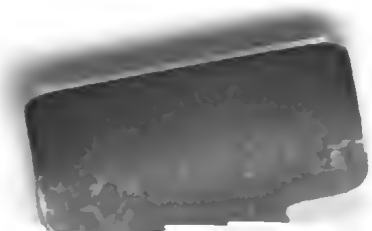

Buchbinderei
CHR. SCHWAB
München

Digitized by Google